Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden
Band: 30 (2013)

Artikel: In Amt und Würden : Entstehen und Wesen der neuen Elite in der Surselva 1370-1530
Autor: Decurtins, Sandro
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-939165

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sandro Decurtins

In Amt und Würden

Entstehen und Wesen der neuen Elite in der Surselva 1370–1530

Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte: Band 30
Staatsarchiv Graubünden

Abbildung auf dem Schutzumschlag:
Sala dils Landrechters in der
Cuort Ligia Grischa in Trun
(Foto: Giusep Decurtins, Trun).

Quellen und Forschungen
zur Bündner Geschichte

Band 30

Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte

Band 30

Herausgegeben vom Staatsarchiv Graubünden
Redaktion: Ursus Brunold

Sandro Decurtins

In Amt und Würden

Entstehen und Wesen der neuen Elite in der Surselva 1370–1530

Kommissionsverlag Desertina
2013

Redaktion und Autor bedanken sich bei folgenden Institutionen für die finanzielle Unterstützung der vorliegenden Publikation:

- Kloster Disentis
- regiun surselva
- Vischnaunca Trun
- Stiftung von Mont

© 2013 Staatsarchiv Graubünden, Chur
Kommissionsverlag Desertina, Chur
Herstellung: Casanova Druck und Verlag AG, Chur
ISBN 978-3-85637-449-5

Vorwort

Die vorliegende Studie ist eine überarbeitete Fassung meiner Lizentiatsarbeit, die im Jahr 2010 auf Antrag von Prof. Dr. Simon Teuscher von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich angenommen wurde. Die Forschung zur Bündner Geschichte ist seither nicht stehen geblieben, weshalb einige Abschnitte leicht überarbeitet und ergänzt werden konnten. Neu ist die Auflistung der Quellennachweise zu den Amtsträgerverzeichnissen im Anhang.

«Schreiben Sie unbedingt eine Arbeit über etwas, das Sie interessiert!» Diesen Ratschlag habe ich immer wieder gehört und ihn auch befolgt. So kommt es, dass ich einer für mich spannenden Frage anhand von Quellen aus meiner Heimat nachgegangen bin. Noch schöner freilich ist es, wenn sich auch jemand anders dafür interessiert. Darum möchte ich als Erstes dem Staatsarchiv Graubünden danken, das mir die Publikation meiner Arbeit in seiner Reihe «Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte» ermöglicht hat. Mein besonderer Dank geht dabei an Ursus Brunold für seine tatkräftige Unterstützung sowohl bei der Entstehung meiner Lizentiatsarbeit als auch bei deren Publikation. Nicht weniger Dank schulde ich Prof. Simon Teuscher, der immer ein offenes Ohr für meine Anliegen hatte und mir mannigfaltige Anregungen und Ratschläge gab. Dank gebührt auch Dr. Adrian Collenberg für seine wertvollen Hinweise und Dr. Gabriela Schwarz-Zanetti für ihr Lektorat. Schliesslich gilt es auch jenen Archivaren zu danken, die mir den Zugang zu den Quellen geschaffen haben, ganz besonders Dr. Albert Fischer, Bischöfliches Archiv Chur, P. Beda Szukics, Benediktinerkollegium Sarnen, und nicht zuletzt P. Dr. Urban Affentranger, dem Archivar des Klosters Disentis, der mich nicht nur in dieser Funktion gefördert, sondern noch viel wichtiger, damals als Geschichtslehrer an der Klosterschule mein Interesse für das Fach geweckt hat.

Ganz herzlich möchte ich meiner Familie Danke sagen: meinen Eltern, die mich während des Studiums jahrelang unterstützt haben, und Rahel, Sophie und Seraina, die allzu oft eine Menge Geduld für mich und meine «alten Bündner» aufbringen mussten.

Maur, im Juni 2013 Sandro Decurtins

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 11
1.1 Fragestellung 12
1.2 Eingrenzungen 14
1.3 Stand der Forschung 16
2 Archivlandschaft und Quellenlage 20
2.1 Die Archive 20
2.1.1 Das Staatsarchiv Graubünden 21
2.1.2 Gemeinde-, Kreis- und Pfarrarchive 21
2.1.3 Das Bischöfliche Archiv Chur – Klosterarchive 23
2.1.4 Italienische, deutsche und österreichische Archive 24
2.2 Die Quellen 25
2.2.1 Urkunden und Akten 25
2.2.2 Bücher 25
2.3 Quellenauswertung 31
3 Lokale Eliten im Spätmittelalter 35
3.1 Die Bezeichnung der lokalen Elite 35
3.1.1 Stand, Klasse oder Schicht? 35
3.1.2 Aristokratie, Elite oder Führungsschicht? 35
3.2 Vom Feudalismus zur Demokratie? 38
3.3 Elitenmodelle 57
4 Graubünden im 15. Jahrhundert 70
4.1 Die Alpen: eine regionale Besonderheit? 70
4.2 Adel, Landesherrschaft und Eidgenossenschaft 71
4.3 Institutionen und Politik 79
5 Familien und Verwandtschaft 87
5.1 Verschiedene «Familientypen» 87
5.2 Die Herkunft 88
5.3 Die einzelnen Familien 91
5.3.1 Die Herren von Lumerins 91
5.3.2 Die Herren von Mont 93
5.3.3 Die Familie von Capaul 95
5.3.4 Absteiger aus dem Hochadel – die Grafen von Sax-Misox 98
5.3.5 Die Ministerialen – von Pontaningen, von Ringgenberg, von Kropfenstein, von Valendas 99
5.3.6 Die Aufsteiger – Berchter 103
5.3.7 Kurz präsent – Fontana und Saphoia 104

5.3.8 Noch nicht aufgestiegen – von Castelberg 105
5.3.9 Zugezogene – von Cabalzar 106
5.3.10 Ilanzer Bürger – Grafer, Schönögli, Janig 107
5.4 Verwandtschaft 109
5.4.1 Verwandtschaftsbeziehungen und -strategien 109
5.4.2 Heiraten in der Surselva 113
6 Die Ämter 119
6.1 Ämterwesen, Amtsträger und lokale Elite im Spätmittelalter 119
6.2 Die Ämter in der Gemeinde 125
6.2.1 Der Ammann 125
6.2.2 Die Herrschaftsgebiete des Abtes von Disentis 129
6.2.2.1 Disentis/Cadi 129
6.2.2.2 Jörgenberg 135
6.2.3 Die Herrschaftsgebiete der Grafen von Sax-Misox 136
6.2.3.1 Der Landvogt des Lugnez 137
6.2.3.2 Ilanz und die Gruob 144
6.2.3.3 Flims 147
6.2.4 Die Gemeinden im Vergleich 150
6.2.5 Der Bannerherr 153
6.2.6 Landschreiber, Landweibel und Seckelmeister 155
6.2.7 Der cuvig oder Dorfmeister 157
6.2.8 Die Stadt Ilanz 160
6.3 Die Bundesämter 161
6.3.1 Der Landrichter 162
6.3.2 Der Bundesschreiber 173
6.4 Die Landesämter 175
6.4.1 Der Landvogt in Maienfeld 176
6.4.2 Die Veltliner Ämter 177
6.5 Geistliche Ämter 181
6.5.1 Bischof und Domkapitel 181
6.5.2 Die Äbte von Disentis 184
6.5.3 Dekane 186
6.5.4 Pfarrer 186
6.5.5 Kirchenpfleger 190
6.6 Die finanzielle Bedeutung der Ämter 191
6.6.1 Ohne Geld kein Amt? 191
6.6.2 Einnahmen während der Amtszeit 192
6.6.3 Ämterkauf 194
6.7 Ämter und Beziehungen 196
6.7.1 Klientelismus 196

6.7.2 Verwandtschaft ... 199
6.8 Amtsmissbrauch und Amtsgebrauch ... 203
7 Wirtschaft und Kultur ... 206
7.1 Die Eliten und die Wirtschaft ... 206
7.1.1 Die Wirtschaft im 15. Jahrhundert ... 206
7.1.2 Güterbesitz ... 207
7.1.3 Alpwirtschaft ... 213
7.1.4 Fischerei ... 220
7.1.5 Bergbau ... 222
7.1.6 Handel ... 225
7.1.7 Zoll ... 230
7.2 Die Kultur der Eliten ... 231
7.2.1 Adliger Lebensstil ... 231
7.2.2 Religiöses Leben ... 238
7.2.3 Bildung ... 239
7.2.4 Die Herrschaft Löwenberg, Burgen und Häuser ... 243
8 Die Eliten als Akteure innerhalb und ausserhalb der Surselva ... 247
8.1 Die Eliten und das Kloster Disentis ... 247
8.1.1 Die Anfänge der Gemeinde Disentis ... 247
8.1.2 Vom Kastvogt zum Hofmeister ... 249
8.1.3 Folgen der Ilanzer Artikel ... 258
8.1.4 Die Herrschaft Jörgenberg ... 261
8.1.5 Ursern ... 263
8.1.6 Die Hofämter – Der Marschall ... 264
8.2 Die Eliten und die Stadt Ilanz ... 266
8.3 Die Eliten und ihre Aussenbeziehungen ... 268
8.3.1 Amtsträger des Bischofs von Chur ... 268
8.3.2 Aufenthalt in der Stadt Chur ... 275
8.3.3 Kriegsgeschehen ... 283
8.3.4 Pensionen und Fremde Dienste ... 287
8.3.5 Gesandtschaften ... 297
8.3.6 Fazit: Folgen der Aussenbeziehungen für die Surselva ... 301
9 Zusammenfassung ... 302

Abkürzungen ... 311
Quellen und Literatur ... 313
Bildnachweis ... 338
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis ... 339
Anhang: Quellennachweise ... 340
Register ... 365

1 Einleitung

Die führenden Persönlichkeiten der älteren Bündner Geschichte faszinieren die Öffentlichkeit auch mehr als 200 Jahre nach dem Ende des Ancien Régime. So publizierte beispielsweise die Weltwoche 2009 eine Artikelserie zum Thema «Alte Eidgenossenschaft» und leitete die Beiträge folgendermassen ein: «Die Habsburger und ihre Helfershelfer waren zwar irgendeinmal weg, doch auch danach herrschte in der Alten Eidgenossenschaft kein basisdemokratisches Gesellschaftsmodell von aufrechten Gleichen. In der Stadt wie auf dem Land hatte ein Patriziat wohlhabender Familien die Zügel in der Hand.»[1] Regelmässig veröffentlichte das Wochenmagazin Gespräche mit Nachfahren jener Familien, die zur Zeit des Ancien Régime in der Alten Eidgenossenschaft oder in den Zugewandten Orten an der Spitze der Gesellschaft standen. Eröffnet wurde diese Reihe aber nicht mit einem «alten Eidgenossen», sondern mit einem Portrait des Bündner Diplomaten Gaudenz von Salis (*1936).[2]

Jörg Jenatsch (1596–1639) seinerseits sorgte kürzlich für spektakuläre Medienmitteilungen, als nicht nur seine historische Person, sondern auch seine körperlichen Überreste erneut in den Fokus der Forschung rückten. Das vermutliche Grab des Bündner Nationalhelden in der Churer Kathedrale wurde erneut geöffnet. Eine DNA-Analyse sollte klären, ob es sich tatsächlich um die Gebeine Jenatschs handelt.[3] Und schliesslich sei hier noch der bekannte Somvixer Landrichter Clau Maissen (1621–1678) erwähnt, der sogar in Hubert Gigers historischem Roman *La stria da Dentervals* (2011) eine Rolle spielen durfte.[4]

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, einen Beitrag zur Erforschung der Geschichte dieser führenden sozialen Schicht als Ganzes, aber auch der einzelnen Persönlichkeiten, zu leisten. Den zeitlichen Rahmen bildet das Spätmittelalter, genauer die Jahre zwischen 1370 und 1530, wo die Anfänge ihres Aufstiegs liegen. Die Wahl fiel einerseits auf die Surselva, weil der Autor selber aus dieser Region stammt, andererseits galt sie in der Geschichtsforschung bisher als Paradebeispiel für ein demokratisches System von Gleichberechtigten, in welchem schon seit dem ausgehenden Mittelalter die

---

[1] Z'Graggen, Einig Volk von Herren und Knechten, S. 44.

[2] Vgl. Z'Graggen, «Man war halt im Krieg», S. 44–45.

[3] SDA, Freiheitsheld Jörg Jenatsch nochmals exhumiert, in: NZZ, 15. März 2012. KUS, Alles beim Alten bei Jenatsch, in: NZZ, 25. Oktober 2012: Die Frage liess sich nicht abschliessend beantworten, es ist aber davon auszugehen, dass es sich um Jenatsch handelt.

[4] Giger, La stria da Dentervals.

Gemeinden den Souverän bildeten und niemanden über sich dulden mussten. Dass die Realität zum Teil erheblich von dieser idealisierenden Vorstellung abwich, soll im Folgenden gezeigt werden.

1.1 Fragestellung

Nach dem Verschwinden des Feudaladels im Spätmittelalter formierte sich, wie in anderen Regionen, in Graubünden eine neue politisch-soziale Schicht von führenden Personen und Familien. Die Forschung setzte bisher den Beginn des Konzentrationsprozesses der politischen Macht, in welchem die wichtigsten Ämter in Regierung, Verwaltung und Justiz regelmässig an denselben kleinen Kreis von «Häupterfamilien» gingen, üblicherweise erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts an.[5] Man spricht von einer Aristokratisierung und der Bildung einer neuen, geschlossenen Oberschicht.

Wie aber sah das 15. Jahrhundert als Übergangszeit zwischen Feudaladel und neuer Aristokratie aus? Sind solche Tendenzen schon zu diesem Zeitpunkt feststellbar? Gelang es einer bestimmten Gruppe von Familien die Ämter auf Gemeinde-, Bundes- und Landesebene für sich in Anspruch zu nehmen oder besassen damals noch alle Zugang zu Ämtern, Würden, Besitz und Reichtum? Oder allgemeiner gefragt: Wer verfügte über die Macht in diesen Jahrzehnten – die Gemeinden, die Eliten oder die Herrschaft? Die Bündner Geschichtsschreibung ging bisher mehrheitlich davon aus, dass die Gemeinden als homogene Gruppe die adligen und geistlichen Herrschaften verdrängt hätten, was für viele andere Gebiete in der Schweiz und Europa auch behauptet und inzwischen von der Forschung zum Teil revidiert wurde.

In der vorliegenden Untersuchung wird als erste Hypothese vertreten, dass auch in der Surselva eine heterogene, geschichtete Gesellschaft existierte und dass eine bestimmte Schicht – die sich neu bildende lokale Elite aus einer beschränkten Anzahl von Personen und Familien – das Geschehen im Wesentlichen dominierte und viel zu den erfolgreichen Autonomie- und Unabhängigkeitsbestrebungen beitrug. Einen Ausgangspunkt der Untersuchung wird deshalb die «Familie» bilden, die im Mittelalter eine grundlegende soziale Institution darstellte. Anhand von wichtigen Familien und Einzelpersonen sowie von verschiedenen Ereignissen und Phänomenen soll

[5] Suter, Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz, S. 245. Gemäss Färber hat sich die neue Oberschicht in Graubünden zu Beginn des 17. Jahrhunderts konsolidiert. Der Aufstieg vollzog sich weitgehend im 16. Jahrhundert. Vgl. Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 11.

die Sozialstruktur untersucht werden. Es soll gezeigt werden, dass eine neue soziale Schicht entstand und wie es dieser gelang, die Macht zu erringen und ihre dominante Stellung zu behaupten. In diesem Zusammenhang werden nicht nur Strukturen und Prozesse der lokalen Herrschaftsausübung und Verwaltung durch die neue Führungsschicht analysiert, sondern auch deren konkretes Handeln.

Wer genau gehörte zur lokalen und regionalen Elite und wie veränderte sich deren Zusammensetzung im Laufe der Zeit? Welche ökonomischen, sozialen und kulturellen Merkmale und Strukturen kennzeichneten diese Schicht und wie wandelten sie sich allmählich? Welche Beziehungen und Strategien bildeten die Voraussetzung, um den Sprung nach oben zu schaffen, und welche sozialen Mechanismen ermöglichten es, an der Spitze zu bleiben? Wie dicht war die Elite gegen aussen abgeschlossen und wie homogen setzte sie sich zusammen? Wie sah die soziale Mobilität innerhalb dieser Schicht aus? Welche Verwandtschafts- und andere soziale Beziehungen kennzeichneten diese Gruppe?

Die zweite Hypothese fokussiert sich auf die zentrale Bedeutung der Übernahme und richtigen Nutzung von Ämtern, denn ihnen waren sozialer Aufstieg und Machtentfaltung zu verdanken, und nicht etwa dem Landbesitz oder dem Stand. Dementsprechend stehen die Ämter und Amtsträger im Zentrum der Untersuchung. Welche Institutionen existierten, wie entstanden und wie funktionierten sie? Auf welche Weise konnte man welche Ämter erlangen? Gab es bestimmte Aufstiegsmechanismen? Setzten die Herren bei der Wahl der Amtsträger auf Einheimische oder Fremde? Mussten die Kandidaten bestimmte Qualifikationen erfüllen? Welche Vorteile resultierten aus einem Amt? Wovon lebten die Amtsträger, wurden sie vom Herrn bezahlt, lebten sie von Einnahmen aus den Ämtern oder waren es Honoratioren? Auf dieses ganze Fragenbündel sollen Antworten gegeben werden.

Wie gestaltete sich das Verhältnis zwischen den neuen Eliten, der breiten Bevölkerungsschicht und den mehr oder minder anwesenden Herrschaften und was lässt sich über die Beziehungen der Eliten untereinander aussagen? Es gilt also, Auseinandersetzungen und Zusammenwirken verschiedener sozialer Gruppen bei der Zuteilung von Ressourcen zu analysieren. Und schliesslich darf das untersuchte Gebiet nicht als eine einheitliche Region betrachtet werden. Es ist vielmehr nach verschiedenen lokalen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Eliten des jeweiligen Ortes zu fragen sowie auf deren Handlungsspielraum auf einer höheren Ebene.

1.2 Eingrenzungen

Geographische Eingrenzung: Diese Studie beschränkt sich auf die Herrschaftsgebiete des Klosters Disentis und der Grafen von Sax-Misox bzw. des Bischofs von Chur, also die Gerichtsgemeinden Disentis/Cadi, Jörgenberg, Lugnez, Ilanz und Gruob, Löwenberg (Schluein) sowie Flims (vgl. Abb. 1).[6] Nicht berücksichtigt werden die Walsergebiete Obersaxen, Safien/Tenna und Vals, auch wenn Letzteres zur Herrschaft Sax gehörte, sowie Laax, die Gemeinde der Freien. Das Untersuchungsgebiet umfasst somit den grössten Teil der heutigen Surselva[7], oder, historisch gesehen, das Kerngebiet des Grauen Bundes ohne die Gebiete der Herrschaft Rhäzüns in der Sutselva. Im Zusammenhang mit dem Kloster Disentis wird auch ein Blick auf das Tal Ursern geworfen, das im Spätmittelalter zur Disentiser Herrschaft gehörte.[8]

Zeitliche Eingrenzung: Als Untersuchungszeitraum werden die Jahre 1370–1530 gewählt, weil im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts der alte einheimische Adel langsam verschwindet und sich die Territorialisierung von Herrschaft allmählich abzeichnet. Die Herren von Sax-Misox übernahmen nach und nach Besitzungen am Vorderrhein. Zudem ist die erste Erwähnung eines Ammanns in der Surselva auf das Jahr 1368 zu datieren.[9] Um 1530 war sodann die Gründung des «Freistaats Gemeiner Drei Bünde»[10] rechtlich besiegelt, und vor allem machten sich zu diesem Zeitpunkt die ersten Folgen der Reformation bemerkbar. Die geistlichen Herren verloren ihre Macht endgültig, und die Gerichtsgemeinden und Bünde etablierten sich als die dominanten Akteure in weiten Bereichen des Lebens.

---

[6] Der rätoromanische Name «Cadi» stammt vom lateinischen *casa Dei*, Gotteshaus. Hier werden beide Bezeichnungen, Disentis und Cadi, für die Gerichtsgemeinde gebraucht, wobei Disentis in bestimmten Fällen auch für die Nachbarschaft oder das Kloster stehen kann. Für die Besonderheiten bei Jörgenberg siehe Kap. 8.1.4, zu Löwenberg Kap. 7.2.4. Die Doppelbezeichnung «Ilanz und Gruob» hebt die besondere Bedeutung der Stadt Ilanz innerhalb der Gerichtsgemeinde hervor, die den gesamten Talkessel umfasste.

[7] Zum heutigen Bezirk Surselva (seit 2001) zählen alle genannten untersuchten und nicht untersuchten Gebiete, mit Ausnahme der Gemeinde Flims, die zum Bezirk Imboden gehört.

[8] Seine Besitzungen im Süden hatte das Kloster Disentis bis zum 14. Jahrhundert verloren oder verkauft.

[9] Vgl. Kap. 6.2.2.1.

[10] Im Folgenden «Freistaat» oder «Drei Bünde» abgekürzt. Wenn das Gebiet Graubündens und nicht die staatliche Institution gemeint ist, wird die Bezeichnung «Bünden» verwendet; «drei Bünde» schliesslich wird in den Fällen gebraucht, wo der Graue Bund, der Gotteshausbund und der Zehngerichtenbund zwar gemeinsam erscheinen oder angesprochen werden, indes als drei unabhängige Bünde und nicht als Institution «Freistaat».

Inhaltliche Eingrenzung: Um den Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht zu sprengen, bleiben verschiedene Aspekte ganz oder teilweise unberücksichtigt. Wie bereits erwähnt, werden die Walsergebiete und jene der Freien von Laax nicht miteinbezogen, da diese sich teilweise durch andere soziale Verhältnisse, Rechtssysteme und Beziehungen zur Herrschaft unterscheiden.[11] Genauso wie in den genannten Regionen alteingesessene Rätoromanen wohnten, finden sich Minderheiten von Walsern und Freien in der übrigen Surselva.[12] Es wäre aufschlussreich, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten. Hatte das Vorhandensein von Verbänden von Freien und Walsern tatsächlich Vorbildcharakter für die Herausbildung von Gemeinden? Etwa die dort bereits seit Längerem übliche Wahl des Ammanns durch die Gemeinde? Dies zu klären ist jedoch nicht Aufgabe der vorliegenden Studie. Der «Graue» oder «Obere Bund» als Bund der Surselva ist hier von Bedeutung. Die weitere Bündnispolitik der drei rätischen Bünde wird nicht näher erörtert. Obwohl Innen- und Aussenpolitik in dieser Zeit durch die Fremden Dienste und die regen Handelsbeziehungen eng miteinander verbunden waren, sollen die aussenpolitischen Verflechtungen nicht im Detail betrachtet werden. Ebenso wenig werden die religiösen Aspekte der geistlichen Herrschaften untersucht. Und schliesslich können auch die inneren Verhältnisse in den Dörfern und Gemeinden, die Beziehungen der gewöhnlichen Bauern untereinander und ihr Alltagsleben, nicht besonders berücksichtigt werden, was vor allem daran liegt, dass diese Bevölkerungsschichten in den Quellen nur sehr schwer fassbar sind.

---

[11] Für die Walser vgl. Meyer, Hochmittelalter, S. 175–176 und Hitz, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 219. Die Kolonisation durch die Walser begann Ende des 13. Jahrhunderts, und zwar auf Initiative der einheimischen Adligen, die durch diese Rodungspolitik ihre Herrschaft erweitern wollten. Die Walser liessen sich in Gebieten nieder, die von der einheimischen rätoromanischen Bevölkerung nur sehr spärlich besiedelt waren, selten indes in völlig unbewohnten Gebieten, wie etwa im Rheinwald, in Vals und Safien. Gegen 1200 setzten sich die Walser unter der Schirmherrschaft des Klosters Disentis im Urserntal fest, von wo aus sie Siedlungen im Tujetsch und in Obersaxen gründeten. Die Walser unterstanden zwar immer einer Landesherrschaft, genossen aber besondere Privilegien. Sie besassen die Güter zu freiem Erblehen, mussten den Herren lediglich Zinsen zahlen, übten selber durch einen Ammann die niedere Gerichtsbarkeit aus, und oft stand ihnen die freie Wahl des Ammanns zu. Für die Freien von Laax siehe Deplazes, Reichsdienste, S. 250–262. Wie lange der Personenverband der Freien schon in Laax und Umgebung ansässig war, lässt sich nicht mehr eruieren. Die Freien besassen eine weitgehende Selbstverwaltung und Teilbesitz an den Hoheitsrechten. Dahinter steckte aber keine «mythische Urfreiheit», sondern die Laaxer begründeten die Legitimation ihrer Freiheiten hauptsächlich mit Verträgen des beginnenden 15. Jahrhunderts.

[12] So wohnten Freie etwa in Sumvitg und Brigels, Walser hingegen im Tujetsch.

Unumgänglich ist ein punktueller Vergleich mit ländlichen Gemeinden, dörflichen Eliten und lokalen Amtsträgern in einem überregionalen Rahmen, um die Strategien der dortigen Eliten zu verfolgen und die Rolle der Ämter aufzuzeigen. Auch wenn es erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts zur Bildung einer gemeinsamen Republik der Drei Bünde kam, so gibt es einige Faktoren, die diese Gebiete schon in den Jahrhunderten zuvor eng miteinander verbanden. Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt die Topographie, denn mit Ausnahme der Südtäler und des Engadins öffnen sich die übrigen zahlreichen Täler Graubündens nach Chur hin.[13] Ausserdem war das gesamte Gebiet in kirchlichen Angelegenheiten dem Bischof von Chur unterstellt, es hatte im Frühmittelalter als Churrätien eine Einheit gebildet, und die meisten adligen Familien gehörten vor ihrem Aussterben zu einer Adelsgruppe, die sich über Graubünden hinaus nach Sargans, ins St. Galler Rheintal und nach Vorarlberg ausdehnte. Ohne Vergleiche mit diesen Gebieten ist es daher kaum möglich, die Stellung und Bedeutung der Eliten in der Surselva darzustellen.[14] Doch sollte auch über diese Region hinaus geschaut werden, was im Rahmen dieser Studie nicht in grösserem Umfang verwirklicht werden kann und sich auf wenige Beispiele beschränken muss.[15] Selbstverständlich kann ein Vergleich nur dort gezogen werden, wo bereits Forschungsliteratur zur Verfügung steht.

1.3 Stand der Forschung

Peter Conradin von Planta steckt in einem Beitrag aus dem Jahre 2000 verschiedene Forschungsfelder auf dem Gebiet des Gotteshausbundes ab: So die

---

[13] Die Besitzungen des Klosters Disentis in Ursern oder in der Valle di Blenio belegen, dass die rückwärtigen Pässe nicht als unüberwindliche Grenzen galten.

[14] Auch Roger Sablonier fordert, über die Landesgrenzen hinweg zu forschen und zu vergleichen, was in der Bündner Geschichtsforschung bisher selten unternommen wurde. Vgl. Sablonier, Graubünden um 1500, S. 119. Verschiedene vergleichende Arbeiten entstanden in den letzten Jahren: Menant/Jessenne (Hg.), Les Élites Rurales dans l'Europe médiévale et moderne; Stadler (Hg.), Die ländliche Gemeinde; Hesse, Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich; Andermann/Johanek (Hg.), Zwischen Nicht-Adel und Adel. Da diese Untersuchung ländliche Eliten ins Auge fasst, erfolgt kein vertiefter Vergleich mit jenen der Städte, was jedoch in einem weiteren Schritt lohnenswert wäre, zumal diese besser erforscht sind.

[15] Der Vergleich mit den anderen beiden Bünden ist nicht nur ergiebig, weil alle Täler und Gemeinden grössere oder kleinere Unterschiede aufweisen, sondern auch wegen der noch zu erörternden Stellung der Stadt Chur im Gotteshausbund. Ohne Zweifel könnten weiter entfernte Gebiete mit ganz anderen Verhältnissen einen besseren Kontrast bieten, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede noch besser herauszuarbeiten.

Erforschung der einzelnen Geschlechter der Elite, die Frage nach der Rolle und den Interessen der Führungsschicht an der Entstehung der Landfriedenseinungen und das Verhältnis zwischen Elite sowie Stadt- und Landgemeinden.[16] Analoges kann für die lokalen Amtsträger und Führungsschichten in den Gebieten des Grauen Bundes und des Zehngerichtenbundes postuliert werden. Die Eliten bildeten bisher, einige wenige Geschlechter ausgenommen, selten Gegenstand historischer Arbeiten.

Die Geschichte des Klosters Disentis und der Cadi wurde, mit wenigen Ausnahmen, von P. Iso Müller erforscht. Sehr detailliert hat er sich in zahlreichen wissenschaftlichen Studien sowohl mit der Barockzeit als auch mit dem Mittelalter auseinandergesetzt.[17] Diese sind allerdings alle über sechzig Jahre alt und somit von der damals herrschenden Auffassung eines Feudalismus-Demokratie-Gegensatzes geprägt, so dass die lokale Führungsschicht darin kaum Beachtung findet. Müllers Interessen gelten viel mehr den Persönlichkeiten der Äbte, der Bündnispolitik sowie der Aussenpolitik mit den Eidgenossen und Mailand. Die inneren Verhältnisse und die soziale Differenzierung in der Gemeinde werden somit eher marginal untersucht. Kaum behandelt wird die Geschichte des unteren Teils der Surselva im Spätmittelalter. Genauer erforscht sind die Freien von Laax und die Stadt Ilanz am Ende des Mittelalters, ebenfalls in Arbeiten aus den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts.[18] Das Gebiet wird meist nur als Teil der bischöflichen bzw. saxischen Herrschaft betrachtet.

Die neuen lokalen und regionalen Führungsschichten in der Surselva im 15. und vor allem im 16. Jahrhundert sind bisher nur von Paul Eugen Grimm in seiner Dissertation aus dem Jahr 1981 gründlicher erforscht worden, alle neueren Werke basieren auf seinen Ergebnissen.[19] Grimm verarbeitet zahlreiche Quellen und ermöglicht somit einen Gesamtüberblick über die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eliten in Graubünden, geht aber vor allem in Bezug auf das 15. Jahrhundert nicht ins

---

[16] Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 8. Eingehender untersucht wurde lediglich die Bedeutung des Ritteradels für die Entstehung des Gotteshausbundes: Deplazes, Reichsdienste; Planta, Die Planta im Spätmittelalter; Vasella, Bischof Peter Gelyto.

[17] Unter anderem: Müller, Disentiser Klostergeschichte; Müller, Geschichte der Abtei Disentis; Müller, Entstehung des Grauen Bundes; Müller, Abtei Disentis 1439–1464; Müller, Studien zum spätfeudalen Disentis; Müller, Abt Johannes Brugger. Daneben Cahannes, Kloster Disentis.

[18] Maissen, Laax; Tuor, Die Freien von Laax; Purtscher, Gerichtsgemeinde; Purtscher, Stadtgemeinde; Schmid, Ilanz.

[19] Grimm, Bündner Aristokratie; auf ihn berufen sich verschiedene Beiträge im Handbuch der Bündner Geschichte oder auch Head, Demokratie. Zu Grimm siehe S. 65.

Detail. Über die einzelnen Familien liegen meistens nur Lexikonartikel oder kleinere, zum Teil populärwissenschaftliche Aufsätze vor. Wissenschaftlich eingehend untersucht worden sind nur die von Castelberg und teilweise die von Cabalzar und von Lumerins,[20] neu ist Martin Bundis Geschichte der Herren von Mont.[21] Wichtig sind zudem die Untersuchungen von Anna-Maria Deplazes-Haefliger und Peter Conradin von Planta zu bedeutenden Familien Bündens ausserhalb des Grauen Bundes sowie die Studie von Linus Bühler zu den Freiherren von Rhäzüns.[22] Diese Arbeiten untersuchen allerdings ausschliesslich bestimmte Familien und weniger die soziale Schicht als Ganze. Vor allem die wirtschaftlichen Grundlagen der Amtsträger der Feudal- und Landesherren und der Führungsschichten der Gemeinden und der Bünde sowie deren tägliches Handeln sind für das Spätmittelalter und das 16. Jahrhundert bisher wenig erforscht.

Für die Erforschung der Amtsträger ist neben dem Werk von Grimm vor allem die prosopographische Arbeit von Augustin Maissen zu den Landrichtern des Grauen Bundes von Bedeutung. Hinzuzufügen sind die Arbeiten von Aluis Maissen und Guglielm Gadola, welche die Amtsleute des Grauen Bundes bzw. der Gerichtsgemeinde Disentis untersuchen, dies jedoch für den Zeitraum vom Spätmittelalter bis zum Ende des Ancien Régime, und zwar ohne genauere zeitliche Differenzierung. In Form von Verzeichnissen sind die Bundeshäupter der Drei Bünde, die Amtsträger in den Untertanenlanden sowie die Burgvögte im Burgenbuch von Graubünden erfasst.[23] Der Stand der Forschung zum Verhältnis «Gemeinde – lokale Führungsschichten – Feudalherren» allgemein und für Bünden im Besonderen wird in Kapitel 3 eingehend diskutiert.

Zum Aufbau der Studie: In Kapitel 2 folgen Bemerkungen zur Quellenlage mit Erläuterungen zur komplexen Archivlandschaft Graubündens, zu den Quellengattungen und zum Quellenbestand sowie einige Überlegungen zur Quellenauswertung. Kapitel 3 befasst sich, wie bereits erwähnt, mit Theorie und Forschungsstand zum Verhältnis ländliche Gemeinde – lokale Eliten bzw.

---

[20] Poeschel, Familie von Castelberg; Blumenthal, Martin de Cabalzar; Vincenz, Landrechters.

[21] Bundi, Von Mont.

[22] Deplazes-Haefliger, Die Planta im 13. und 14. Jahrhundert; Deplazes-Haefliger, Die Scheck im Engadin und Vinschgau; Planta, Die Planta im Spätmittelalter; Planta, Landesherrliche Ämter; Bühler, Die Freiherren von Rhäzüns.

[23] Maissen, Landrichter; Maissen, Amtsleute; Gadola, Il Cumin della Cadi; Collenberg, Bundeshäupter; Collenberg, Bündner Amtsleute; Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch.

Amtsträger – Feudalherren sowie mit analytischen Modellen zur Bestimmung und Einordnung der Repräsentanten einer lokalen Führungsschicht. Um die Familien und Personen der Führungsschicht näher beschreiben zu können, muss ein Kriterienkatalog erstellt werden, der die Merkmale dieser Schicht auflistet, um eine Zuordnung zu ermöglichen. Kapitel 4 zeichnet die allgemeinen politischen, sozialen und institutionellen Entwicklungen in der Surselva im Spätmittelalter und beginnenden 16. Jahrhundert nach, wobei auch nach dem Verhältnis zu den umliegenden Mächten gefragt wird. In den Kapiteln 5 und 6 werden nach einleitenden theoretischen Überlegungen zu Verwandtschaft, Beziehungen und Ämterwesen die Familien und die Ämter in der Surselva untersucht. Neben der Analyse von bedeutenden Ereignissen und Strukturen weist sich dieser Teil auch durch einen prosopographischen Charakter aus. Kapitel 7 fragt zum einen nach den wirtschaftlichen Grundlagen der Führungsschichten in Landwirtschaft, Handel und Bergbau, zum andern nach den sich daraus ergebenden ökonomischen Konflikten mit den Bauern und Feudalherren, aber auch der Führungsschichten untereinander. Zudem wird analysiert, welches Potential für eine Abgrenzung gegen die gewöhnlichen Bauern im kulturellen Bereich vorhanden war. Kapitel 8 untersucht einerseits exemplarisch verschiedene Wirkungsfelder, bei denen Stellung, Einfluss und Handeln der lokalen Eliten gegenüber den Bauern und der Herrschaft aufscheinen. Die Auseinandersetzungen, aber auch die Zusammenarbeit des Klosters Disentis mit der Gerichtsgemeinde Disentis und ihren Vertretern werden thematisiert, ebenso der Erwerb der Herrschaft Jörgenberg durch das Kloster. Andererseits wird der Blick über die Surselva hinaus gerichtet. Denn die Eliten verliessen ihre Heimat nicht nur im Dienste der Gemeinden und des Grauen Bundes, sondern sie liessen sich auch aus eigenem Antrieb in Chur und anderswo nieder, übernahmen Ämter oder gingen anderen Tätigkeiten nach. Es ist deshalb nach der Bedeutung dieses Handelns für die Person und für die Familie zu fragen, aber auch nach den Rück- und Auswirkungen auf die Surselva. Bedingt durch diesen Aufbau werden Querverweise und Wiederholungen im Text nicht zu vermeiden sein.

2 Archivlandschaft und Quellenlage

Es ist Randolph C. Head, der zur Quellenlage in Graubünden festhielt, dass deren bruchstückhafte Überlieferung vor dem 16. Jahrhundert die Beantwortung der Frage nach der Bedeutung und dem Aufbau der Gemeinden in Bünden erschwere.[24] Dies trifft in gleicher Weise für die Eliten zu. Der allgemeine Quellenbestand wächst zwar beständig an und nimmt gegen Ende des 15. Jahrhunderts immens zu, aber einige fehlende Quellensorten erschweren die Beantwortung wichtiger Fragen. Zudem nennen die zahlreich vorhandenen Urkunden die Amtsträger zwar häufig als Zeugen oder Siegler für Dritte, aber die hier benötigte inhaltliche Substanz fehlt. Während also qualitative Mängel bestehen, ermöglicht die Quantität, Familienmitglieder und Amtsträger entsprechend zu erfassen. Allerdings ist die Quellenmenge so gross, dass nur bestimmte Bestände ausgewertet werden konnten, während andere keine Berücksichtigung finden, was im Folgenden näher zu erläutern ist.

2.1 Die Archive

Die Archivstruktur Bündens erklärt sich aus dessen Geschichte, das heisst, die Archivlandschaft dokumentiert die politischen Strukturen und die Stellung der Gemeinden und Eliten im Spätmittelalter, denn die in den einzelnen Archiven erhaltenen Dokumente geben wieder, wie die damalige Gesellschaft organisiert war. Die im Spätmittelalter einsetzende Verschriftlichung liess zunehmend auch Bauern als Schriftgutbesitzer erscheinen. Nach dem Vorbild der Herren begannen sie, ihre Rechte und Ansprüche schriftlich zu fixieren und sie verwahrten diese Dokumente auch privat.[25] Zusätzlich führte die Gemeindeautonomie in Graubünden dazu, dass die Gemeinde- und Kreisarchive eine grössere Bedeutung erlangten als in anderen Kantonen.[26] Ab dem 15. Jahrhundert, teilweise schon ab dem 14. Jahrhundert, bezeugen die Archive die Geschichte der Gemeinde bzw. des Dorfes. Wegen der grossen Bedeutung der Gerichtsgemeinden im 15. und 16. Jahrhundert im Verhältnis zu den einzelnen Bünden oder dem Freistaat wurden die meisten Quellen in den Gemeindearchiven verwahrt, während die Archive der Bünde im Umfang bescheiden blieben und ein gesamtstaatliches Archiv gar erst um die Mitte des

[24] Head, Demokratie, S. 39.
[25] Sablonier, Urbariales Schriftgut, S. 114.
[26] BUB I, Einleitung, S. XII.

16. Jahrhunderts entstand.[27] Aus diesem Grund weist das Staatsarchiv Graubünden heute einen bescheidenen Bestand an mittelalterlichen Quellen auf. Bedingt durch die zahlreichen Gemeinden sowie durch das grössere Archiv der Stadt Ilanz kommt jedoch eine stattliche Zahl von Urkunden zusammen. Die herausragende Stellung der Eliten wird ihrerseits in den zahlreich erhaltenen Familienarchiven sichtbar.

2.1.1 Das Staatsarchiv Graubünden

Der Urkundenfonds des Staatsarchivs Graubünden umfasst das Archiv des Freistaats, das sich in Chur befand, die Archive der drei Bünde (jenes des Grauen Bundes befand sich bis ins 19. Jahrhundert in Ilanz), Urkundensammlungen aus Schlossarchiven sowie weitere einzelne Urkunden und Privatsammlungen.[28] Im Staatsarchiv befinden sich zudem zahlreiche neuzeitliche Kopialbücher und Sammlungen von Urkundenabschriften, darunter viele Abschriften von Urkunden, die im Original nicht mehr vorhanden sind. Ein Vergleich mit den Originalurkunden zeigt jedoch, dass diese Kopialbücher mit grosser Sorgfalt angelegt wurden. Einen Schwachpunkt aus der Sicht heutiger Forschungsinteressen bildet lediglich die Auswahl, die sich meistens auf verfassungsgeschichtlich und staatspolitisch bedeutende Quellen beschränkte.

Ab dem Spätmittelalter werden jene Familien als lokale und regionale Eliten besser fassbar, die im Ancien Régime über Jahrhunderte dazu gehörten. Denn diese Familien hinterliessen zum Teil bedeutende Archive, die mit ihren Urkunden, Akten und Handschriftensammlungen inzwischen fast alle ins Staatsarchiv gelangten.[29]

2.1.2 Gemeinde-, Kreis- und Pfarrarchive

Im Herbst 1893 bewilligte der Grosse Rat des Kantons Graubünden ein Gesuch der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden und sprach einen Kredit für die Ordnung und Erschliessung der Gemeinde-, Kreis- und Pfarrarchive. Damit nahm die Erschliessung sämtlicher Bestände aller Gemeinde- und Kreisarchive bis zum Jahr 1799 ihren Anfang. Aufgrund von Richtlinien, erstellt durch eine *Urkunden-Commission*, wurden die Archive innerhalb von zehn Jahren von Historikern wissenschaftlich geordnet und erschlossen. Durch dieses Projekt stehen schon seit über hundert Jahren

---

[27] Jenny, Staatsarchiv Graubünden, S. 82.

[28] Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, S. XIII–XIV.

[29] Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, S. XIV.

sämtliche Gemeinde- und Kreisarchive in Form von Regesten und seit Anfang der 1980er-Jahre auf Mikrofilm im Staatsarchiv Graubünden der Forschung zur Verfügung.[30] Zu beachten ist, dass die Gemeindearchive das Schriftgut der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Nachbarschaften beinhalten, die erst aufgrund der neuen Kantonsverfassung von 1854 zu politischen Gemeinden wurden, während die Archive der damaligen Gerichtsgemeinden in die Kreisarchive integriert wurden. Die Gemeindearchive dokumentieren vor allem das ökonomische Leben – Gütertransaktionen, Grenzstreitigkeiten, Alpwirtschaft –, die Kreisarchive mehrheitlich das politische Handeln.

Die Gemeinde-, Kreis- und Pfarrarchive konnten aus zeitlichen Gründen nicht alle durchgearbeitet werden, existieren doch insgesamt 224 Gemeindearchive. Vollständig ausgewertet werden ausschliesslich die Archive des Untersuchungsgebietes, also des Vorderrheintals vom Tujetsch bis Tamins bis zum Jahr 1530, für die Zeit danach werden bloss gewisse inhaltlich wichtige Schriftstücke beigezogen. Weitere Gemeindearchive finden nur Berücksichtigung, wenn aus der Literatur bekannt ist, dass Personen aus der Surselva dort belegt sind, etwa im Domleschg der Vogt in Fürstenau oder Amtsträger in der Stadt Chur. Diese Einschränkung bringt es mit sich, dass der Untersuchung einzelne Nachweise von Familienmitgliedern oder Ämterbesetzungen entgangen sein könnten, denn die Eliten und Amtsträger beschränkten ihre Tätigkeit aufgrund ihres Ansehens nicht auf ihre engere Heimat. Vor allem waren sie bei der Schlichtung grösserer Streitfälle als Schiedsrichter begehrt, ausserdem lag der Güterbesitz mancher Familien weit verstreut.

Die Kreisarchive hingegen werden gänzlich ausgewertet, wobei gleichzeitig festzuhalten ist, dass zahlreiche Kreise kein altes Archiv mehr verwalten. So sind in der Surselva nur noch die mittelalterlich-frühneuzeitlichen Archive der Kreise Lugnez und Ruis erhalten. Das Archiv der Gerichtsgemeinde Disentis verbrannte 1799 beim Einfall der Franzosen. Es befand sich damals zwar nicht mehr im Kloster, doch das Gebäude im Dorf, in dem es aufbewahrt wurde, fiel den Flammen ebenso zum Opfer. Bemerkenswert ist, dass das Archiv der Gerichtsgemeinde bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts im Kloster verblieb. Erst zu dieser Zeit erhob die Gerichtsgemeinde den Vorwurf, wichtige Urkunden seien zu ihren Ungunsten verschwunden, und erzwang die Herausgabe der Dokumente.[31]

---

[30] Jenny, Erschliessung der Gemeinde- und Kreisarchive, S. 138–141.

[31] Gadola, Cumin della Cadi, S. 41. Je nach Bedeutung, die der Verfasser einer Chronik dem rätoromanischen Wort *cumah* beimass, befand sich das Archiv entweder in einem kleinen, schäbigen Eckzimmer des Hauses oder sogar auf dem Abtritt. Vgl. Gadola, Cumin della Cadi, S. 63.

Das Stadtarchiv Chur verwahrt zahlreiche Quellen, die den Aufenthalt von Personen aus der Surselva in der Stadt dokumentieren. Für die vorliegende Untersuchung wurden allerdings nur die Urkunden und Ratsakten ausgewertet, nicht aber der Bestand an übrigen Handschriften.

2.1.3 Das Bischöfliche Archiv Chur – Klosterarchive

Geistliche Archive weisen sich im Allgemeinen durch eine umfangreichere Überlieferung an mittelalterlichen Quellen aus als weltliche. So ist auch in Graubünden eine durchgehende Archivkontinuität seit dem Mittelalter ausschliesslich im Bischöflichen Archiv in Chur vorhanden, es verfügt über den grössten Urkundenfonds Bündens.[32] Das wichtigste Hilfsmittel im Bischöflichen Archiv Chur ist das Urkundenregister des Hochstifts Chur, das in zehnjähriger Arbeit von Christian Modest Tuor 1888 fertig erstellt wurde.[33] Es enthält neben dem Inventar aller Urkunden und Urkundenabschriften Verzeichnisse verschiedener Aktenbestände. Die knapp gefassten Einträge geben in Form von Kurzregesten den Inhalt der Quellen wieder und erwähnen meistens die Namen der wichtigsten Akteure, mancherorts fehlen jedoch Angaben zu deren Ämtern. Es ist auch in diesen Fällen davon auszugehen, dass einzelne Personen oder deren Ämter nicht erfasst wurden, da nicht alle Urkunden im Original eingesehen werden konnten. Zur Sicherung der Besitz- und Rechtsansprüche entstanden vor allem in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zahlreiche Kopialbücher, wobei einige davon durchaus auch aus historischem Interesse angelegt wurden.[34]

Eine für die Forschung grosse Lücke klafft bei den Gerichtsbüchern des geistlichen Gerichts in Chur.[35] Denn wie in vielen anderen Archiven wurde auch hier nicht nach historischem Wert, sondern nach rechtlicher Relevanz aufbewahrt, so dass zwar Rechtstitel und Privilegien vorhanden sind, während Personal- und Verwaltungsakten rasch an Bedeutung verloren und so vielfach Räumungsarbeiten zum Opfer fielen. Nicht vergessen darf man diesbezüglich die mechanische Abnutzung von Verwaltungsbüchern, die täglich verwendet wurden.[36] Auch wenn der Bischof von Chur nur zeitweise Herr in der Surselva war, kommt dem Bischöflichen Archiv für diese Region dennoch herausragende Bedeutung zu, war der Bischof nämlich immer Grundherr in der Surselva,

---

[32] Deplazes, Schriftlichkeit, S. 214.
[33] Hübscher, Das Bischöfliche Archiv Chur, S. 45–46.
[34] Hübscher, Das Bischöfliche Archiv Chur, S. 39.
[35] Hübscher, Das Bischöfliche Archiv Chur, S. 37.
[36] Vasella, Über das bischöfliche Archiv, S. 718.

und somit zahlreiche Personen Vasallen und Amtsträger des Bischofs. Und nicht zuletzt sammelte die bischöfliche Kurie auch Abschriften von Urkunden aus anderen Bereichen. Neben dem eigentlichen bischöflichen Archiv finden sich hier weitere Bestände, u.a. das Archiv des Domkapitels und Bestände des Augustinerinnenklosters Cazis, des Prämonstratenserklosters St. Luzi und des Dominikanerklosters St. Nicolai, beide in Chur.

Das Kloster Disentis wurde im Laufe der Geschichte von zahlreichen Bränden heimgesucht, die das Archiv in Mitleidenschaft zogen.[37] Beim Einfall der Franzosen 1799 brannte gar das ganze Kloster nieder und das gesamte Archiv wurde vernichtet. So gingen nicht nur die Urkunden, sondern auch das 1399 vom Notar Johannes von Waleschingen angelegte Chartular verloren.[38] Die Anzahl der Quellen zur Geschichte des Klosters Disentis ist deshalb im Vergleich zu anderen spätmittelalterlichen Klosterüberlieferungen eher bescheiden. Es existieren nur noch diejenigen Originale – und vor allem Abschriften –, die ausserhalb des Klosters aufbewahrt worden sind, vornehmlich in den Archiven der Benediktinerklöster Einsiedeln, St. Blasien und Muri (im Kollegium Sarnen).[39] Einen wertvollen Dienst hat die benediktinische Geschichtsschreibung der Barockzeit der Nachwelt erwiesen, indem sie vieles abgeschrieben hat. Zahlreiche dieser Quellen sind inzwischen im Stiftsarchiv Disentis als Kopie vorhanden.

2.1.4 Italienische, deutsche und österreichische Archive

Daneben liegen verstreut in in- und ausländischen Archiven weitere Quellen zur Surselva, darunter vor allem im Staatsarchiv Mailand, in welches über die Familie Trivulzio das Archiv der Grafen von Sax-Misox gelangte, auf das Gian Giacomo Trivulzio nach dem Erwerb des Misox im Schloss Mesocco gestossen war.[40] Das Archiv der Herzöge von Mailand wiederum belegt die regen Beziehungen zwischen der lombardischen Stadt und den drei Bünden.

Das Archiv der Herrschaft Rhäzüns fand seinen Weg über die Grafen von Zollern teilweise in das Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv in Regensburg. Da habsburgische Einflüsse auch nach Bünden reichten, verwahren verschiedene österreichische Archive Quellen zur Bündner Geschichte. Diese wurden hier meist nicht im Original eingesehen, sondern es wurden vorhandene Editionen und Inventarbände benutzt.

---

[37] Gilomen-Schenkel/Müller, Disentis, S. 488.
[38] BUB I, Einleitung, S. XV.
[39] Gilomen-Schenkel/Müller, Disentis, S. 488.
[40] Rizzi, L'Archivio Sacco Trivulzio, S. 21.

2.2 Die Quellen

2.2.1 Urkunden und Akten

Die vorliegende Untersuchung stützt sich vorwiegend auf Urkunden, weil sie für die Surselva als einzige zeitgenössische Quellengattung in grösserem Umfang vorhanden sind. In Nord- und Mittelbünden herrscht die Siegelurkunde vor, seltener benützte die bischöfliche Kurie auch die in Südbünden überwiegende Notariatsurkunde.[41] Akten entstanden vor allem im Zusammenhang mit der Entwicklung des Städtewesens sowie der Herausbildung der Landesherrschaft, die beide einer organisierten Verwaltung bedurften. Vor allem die Kommunikation zwischen den verschiedenen Amtsträgern trug andernorts massgeblich zur Schaffung grosser Aktenbestände bei.[42] Weil beide Entwicklungen in Bünden erst spät einsetzten und zudem nur in Ansätzen vorhanden waren, fehlt bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts eine bedeutende Aktenüberlieferung. Im Staatsarchiv Graubünden setzt sie Ende des 15. Jahrhunderts ein, aus der Stadt Chur sind Ratsakten seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vorhanden. Gerichtsprotokolle, Gerichts- und Verwaltungsakten sind indes nur selten erhalten geblieben. Ebenso fehlen Quellen aus dem Bereich der dörflichen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme von Urteilen.[43] Darum lässt sich das Verhältnis der Eliten zu den übrigen Dorfbewohnern selten anhand konkreter Streitfälle näher untersuchen. Aus dem Zeitraum 1512–1523 sind jedoch die Prozessprotokolle des bischöflichen Hofgerichtes erhalten. Appelliert wurde wegen Lehen, Erb und Eigen sowie Zehnten. Die Appellation galt es an den Bischof zu richten. Die Prozessführung lag in den Händen des Hofgerichtes. Dieses nahm schriftlich unter Einlage der Akten und des Urteils der ersten Instanz *clag, antwurt, red und widerred* auf, dann wurden die Akten studiert und das Urteil gefällt; ausgefertigt wurde es durch die bischöfliche Kanzlei.[44]

2.2.2 Bücher

Der Herrschaftswahrung und Verwaltungsausübung dienten auch zahlreiche Bücher verschiedenen Typs, beispielsweise Kopialbücher, Offnungen und Urbare. In der ganzen Diözese Chur sind mittelalterliche Handschriften nur

---

[41] Deplazes, Schriftlichkeit, S. 220.

[42] Schmid, Akten, S. 74–75.

[43] Collenberg, SSRQ GR BIII/1.

[44] Meyer-Marthaler, Rechtsquellen, S. 118–119; Vasella, Reform und Reformation, S. 7–23.

spärlich überliefert, die meisten stammen erst aus dem Zeitraum 1450–1500.[45] Bücher sind mehrheitlich nur aus geistlichen Archiven überliefert.

Kopialbücher: Die Kopialbücher (Chartulare, Kopiale), in Büchern festgehaltene Abschriften von Urkunden, dienten nicht nur der besseren Verfügbarkeit der Informationen und dem Schutz der Vorlagen, sondern vielmehr der Absicherung der eigenen Rechte gegenüber fremden Forderungen. Die meisten dieser Handschriften wurden beglaubigt und besiegelt. Herrschaft heisst im Alltag Verwaltung. Kopialbücher waren vor allem für die nicht alltäglichen Situationen gedacht, in denen Herrschaft Rechtsstreit bedeutete.[46]

Das Bischöfliche Archiv verwahrt eine grosse Zahl von Kopialbüchern, die den vorhandenen Urkundenbestand wesentlich ergänzen. Das älteste, 1378–1388 angelegte *Liber de feodis* enthält neben Urkundenabschriften auch Urbareinträge und einen historiographischen Teil.[47] Die zwei sogenannten «Ämterbücher» des Bistums Chur aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts bilden eine Mischung aus Kopial- und Verwaltungsbuch. Ausser Urkundenabschriften und Urbareinträgen enthalten sie Burgenverzeichnisse und vor allem Listen der weltlichen und geistlichen Ämter der bischöflichen Kurie.[48]

Urbare und Weistümer: Zumindest Nord- und Mittelbünden gehörten im Spätmittelalter zum süddeutschen Raum, wo Weistümer oder Offnungen als ländliche Rechtsaufzeichnungen verbreitet waren.[49] Für die Surselva jedoch lassen sie sich im untersuchten Zeitraum leider nicht nachweisen. Dabei wären sie wichtige Quellen für die Beantwortung der in dieser Studie gestellten Fragen. Die in Weistümern festgehaltenen Rechte und Pflichten galten einheitlich für alle Untertanen, allenfalls wurde nach verschiedenen Kategorien von Abhängigen unterschieden. Anders ist dies bei urbarialem Schriftgut: Urbare sind Abgaben- und Zinsbücher, Güter- und Einkünfteverzeichnisse der auf einzelnen Personen und Gütern lastenden Abgaben.[50] Dennoch beinhalten diese Quellen mehr als nur ökonomische Verpflichtungen der Bauern, denn sie dienen nicht nur der Wirtschaftsführung und Verwaltung, sondern sind auch

---

[45] Bruckner, Scriptoria, S. 33.

[46] Hitz, Schriftlichkeitslandschaft, S. 406.

[47] Meyer-Marthaler, Liber de feodis, S. 38, S. 47; Deplazes, Schriftlichkeit, S. 222.

[48] Deplazes, Schriftlichkeit, S. 223. Diese zwei Bücher, im BAC als Urbar R und Urbar B bzw. als *Buoch der Vestinen* und *Buch der Beamtungen* bezeichnet, wurden von J. C. Muoth im JHGG 27 (1897) ediert. Vgl. Muoth, Ämterbücher.

[49] Teuscher, Erzähltes Recht, S. 218.

[50] Teuscher, Erzähltes Recht, S. 215.

Rechtstexte. «Urbare haben nämlich grundsätzlich normativen Charakter und enthalten in Form eines schriftlich fixierten Sollbestandes die herrschaftlichen Mustervorstellungen betreffend Besitzumfang, Abgaben und verwaltungsorganisatorischer Einteilung.»[51] Die Urbare beschreiben nicht ausschliesslich die von den einzelnen Bauern bewirtschafteten Betriebe, sondern verwaltungsorganisatorisch zusammengefasste Güterkomplexe, Tragereien oder Abgabeneinheiten, deren Parzellen von verschiedenen Bauern bewirtschaftet wurden. Was real abzugeben war, musste jedes Jahr von neuem ausgehandelt werden. Die Sollwerte dienten der Legitimierung der Grundherrschaft und der Definition der jeweiligen Beziehung zwischen dem Herrn und dem Bauern. Es galt, Ansprüche gegenüber den Untertanen, viel mehr aber noch gegenüber konkurrierenden Herren, durchzusetzen.[52] Nicht die Wirtschaftsorganisation, sondern Herrschaftsansprüche standen im Vordergrund. Legitimität wurde auch durch Traditionsbildung erreicht, indem man alte Urbare immer wieder abschrieb, anstatt neue anzulegen. Deshalb täuschen die Urbare eine nicht gegebene Kontinuität der Namen vor.[53] Schliesslich ist für die vorliegende Untersuchung besonders von Bedeutung, dass Urbare auch der Kontrolle der Herren über die eigenen Amtsleute dienen konnten sowie den Amtsleuten zur Rechtfertigung gegenüber den Herren.[54]

Verschiedene Klöster ausserhalb des Grauen Bundes und das Hochstift Chur verfügten zwar über Urbare und ähnliche Verzeichnisse, im letzten Fall sogar über eine ganze Serie. Die meisten dieser Urbare beziehen sich freilich nicht auf die Surselva, weshalb sie nicht in diese Untersuchung einbezogen werden.[55] Der Hauptbestand der Quellen aus der Surselva setzt sich vielmehr aus Einkünfte- und Zinsverzeichnissen von Kirchen und Kapellen zusammen.

Die Bestimmungen der Ilanzer Artikel von 1524 und 1526 wirkten sich auf die Vermögensverhältnisse von Kirchen und Pfründen nachhaltig negativ aus, indem sie Abgabenverweigerungen, Ablösungen von Zehntrechten und eine zurückgegangene Stiftungstätigkeit zur Folge hatten. Darum liessen in den Dreissiger- und Vierzigerjahren des 16. Jahrhunderts viele Gemeinden, bei denen die Aufsicht über das Ortskirchenvermögen lag, die Bücher erneuern,

---

[51] Erni, Güterverwaltung und Schriftlichkeit, S. 343.

[52] Erni, Güterverwaltung und Schriftlichkeit, S. 346; Sablonier, Urbariales Schriftgut, S. 99–100.

[53] Sablonier, Urbariales Schriftgut, S. 105.

[54] Sablonier, Urbariales Schriftgut, S. 106.

[55] Gerade die Urbare des Hochstifts Chur erfordern wegen der Überlieferungsdichte zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine weitere Untersuchung. Zu den Klöstern siehe Hitz, Schriftlichkeitslandschaft.

um die noch verbliebenen Besitzrechte zu erhalten.[56] Gemäss den vorhergehenden Ausführungen ist bei der Beurteilung dieser Quellen betreffend Besitzumfang der genannten Eliten methodisch Vorsicht geboten. Desgleichen sind die Zinsbücher der Pfarreien als Besitz- und Einkünfteverzeichnisse für statistische Auswertungen nur bedingt verwendbar, denn anstelle von Realität vermitteln sie oft nur die Fixierung von Rechtsansprüchen.[57]

Statuten: Lokales Recht wurde in Bünden zwar aufgezeichnet, jedoch nicht als Offnung, sondern in Form von Statuten(-Sammlungen). Statuten, auch Satzungen genannt, wurden entweder autonom in der Gemeindeversammlung, im Gericht oder Rat festgesetzt, zusammen mit dem Herrn erlassen oder von einer Obrigkeit angeordnet und betrafen sowohl Orts- als auch Stadt-, Land- oder Dorfrechte.[58] Im Gegensatz zu Weistümern wurden Statuten auch der Form nach willentlich gesetzt und nicht aus der Tradition hergeleitet. Wurden die Satzungen von einer Gemeinschaft erlassen, mussten nicht alle Mitglieder daran beteiligt sein. Satzungen stammten im Mittelalter meist aus dem Bereich der städtischen Gesetzgebung.[59]

Die Statuten des Grauen Bundes, fassbar ab 1497, entstanden auf einer höheren Ebene als jene der Gemeinden. Sie stellten somit eine Variante des Landrechts dar, auch wenn sie autonom von den Bundesmitgliedern selber und nicht wie sonst meist von einem Fürsten oder Landesherrn erlassen wurden. So wie diese zu Beginn des 16. Jahrhunderts immer häufiger lokales Recht, etwa städtische Statuten, verdrängten, so setzte auch der Graue Bund seine Statuten über diejenigen der einzelnen Gerichtsgemeinden, dies allerdings nur in Bezug auf das Zivilrecht. In den Statuten wurden Eherecht und Erbrecht, Güterrecht, Bestimmungen für Gerichtskosten usw. behandelt. Beim Strafrecht, Symbol der höchsten Gewalt, blieben die einzelnen Gemeinden souverän, hatten ihre eigenen Gerichtsstatuten und sprachen unabhängig voneinander Recht.[60]

Auf der Ebene der Gemeinden wurden ab dem 15. Jahrhundert und vor allem im 16. Jahrhundert in ganz Europa Ordnungen – sogenannte Dorfordnungen – erlassen. Ordnungsbestrebungen und Schriftlichkeit erfassten somit

---

[56] JURG 1, S. XI.

[57] Deplazes, Schriftlichkeit, S. 222.

[58] Liver, Geschichtliche Einleitung, S. 55; Trossbach, Einung, Willkür, Dorfordnung, S. 617–618; Dubler, Statutarrecht.

[59] Schulze, Satzung, 1305–1307.

[60] Liver, Geschichtliche Einleitung, S. 52–53; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen, S. 94; Chittolini, Statuten, S. 33–34; Dubler, Landrechte, Kap. 2: Entwicklung.

nicht nur die Städte und Kanzleien, sondern auch die Dörfer und ihre Bewohner.[61] Kommunale Statuten beinhalten vor allem Flur- und Alpordnungen, die Benutzung von Wasser und Wegen sowie den inneren Aufbau der Gemeinde: Gemeindeversammlung, Ämter und Funktionen.[62] Kommunale Statuten und Satzungen sind jedoch für das Mittelalter nur aus Südbünden überliefert.[63]

Jahrzeitbücher/Anniversarien: Eine wichtige Quelle für die Güter- und Personengeschichte bilden die Jahrzeitbücher. Die für die Familien- und Bevölkerungsgeschichte so wichtige Quelle der seriellen Tauf-, Ehe- und Sterbebücher existierte in Bünden, wie in vielen anderen Gebieten, im Mittelalter noch nicht. Einen teilweisen Ersatz bieten deshalb die Nekrologien und Anniversarien, bei welchen – im Gegensatz zu Urbaren und Steuerverzeichnissen – von der «Gesamtkonzeption her der Familienverband eine wesentliche Rolle spielt».[64]

Nekrologien und Jahrzeitbücher sind formal ähnlich aufgebaut. In Kalenderform wurde am Todestag der Name des Verstorbenen eingetragen, in der Regel ohne Jahresangabe, was die Datierung erheblich erschwert. In den Jahrzeitbüchern musste das Datum jedoch nicht dem Todestag entsprechen, da Jahrzeiten auch schon zu Lebzeiten gestiftet wurden. Zusätzlich zum Namen der Person, deren gedacht wurde, erscheinen oft weitere Familienmitglieder, so Ehefrau, Kinder, Geschwister, Eltern und weitere Verwandte; wobei meist nur die Ehefrau namentlich genannt wurde. Eine Jahrzeitstiftung war eine vertragliche Vereinbarung, bei der als Gegenleistung für das Gebet materielle Güter gestiftet wurden. Die Jahrzeitbücher dienten darum im Gegensatz zu den Nekrologien weniger dazu, die Namen der Toten für die Liturgie bereit zu stellen, vielmehr sollten sie die Verantwortlichen in der Gemeinde an die Jahrestags-Verpflichtungen erinnern, hatten also eher einen rechtlichen Charakter. Zum Teil wurden in den Pfarrkirchen aus den Jahrzeitbüchern und Stiftungsurkunden Auszüge in Rodeln oder Urbarien gefertigt, die nur wirtschaftliche Angaben enthielten.[65]

---

[61] Trossbach, Einung, Willkür, Dorfordnung, S. 597, S. 602–604.

[62] Liver, Geschichtliche Einleitung, S. 47; Trossbach, Einung, Willkür, Dorfordnung, S. 597.

[63] Deplazes, Schriftlichkeit, S. 215.

[64] Schuler, Das Anniversar, S. 69.

[65] Schuler, Das Anniversar, S. 83, S. 85–87. Nekrologien finden sich vor allem bei geistlichen Gemeinschaften und unterscheiden sich dadurch von Anniversarien oder Jahrzeitbüchern, dass sie in Anlehnung an die Verbrüderungsbücher den lokalen Rahmen überschreiten. Die nekrologische Totenmemoria wurde während der Liturgie durch die zum Gebet versammelte Gemeinschaft vollzogen, das Jahrestagsgedächtnis dagegen war eine bewusst eigene Zelebration des Totenoffiziums.

Chroniken: Neben den genannten Quellen finden sich chronikalische Aufzeichnungen zur Bündner Geschichte. Es existieren allerdings keine Chroniken aus dem 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, wie das für die Alten Orte der Eidgenossenschaft der Fall ist. In der Frühen Neuzeit war die Geschichtsschreibung von humanistischen Denk- und Arbeitsweisen geprägt, weshalb sich viele Autoren für die lateinische Sprache entschieden. Die humanistischen Historiker der Drei Bünde – die Mehrheit bildeten reformierte Pfarrer – schrieben chronikalische Ereignisgeschichte und Landeskunden.[66]

Für die Geschichte der Surselva muss beachtet werden, dass nur eine einzige einheimische Chronik überliefert ist. Diese verfasste Wolf von Capaul aus Flims um 1550, und sie ist somit die älteste der in dieser Untersuchung verwendeten.[67] Weiter wurden vier Bündner Werke aus dem 16. Jahrhundert herangezogen: Campells *Historia Raetica* und *Raetiae alpestris topographica descriptio*, beide entstanden in den 1570er-Jahren, sowie die *Davoser Chronik* von Florian und Fortunat von Sprecher von 1573 und Hans Ardüsers *Wahrhafte und kurzvergriffene Beschreibung etlicher Herrlicher und Hochvernambter Personen in alter Freyer Raetia* von 1598.[68]

Zahlreiche Schriften zur Geschichte des Klosters Disentis hinterliess im 17. Jahrhundert Abt Augustin Stöcklin, unter anderem das *Breve Chronologium*, die *Brevis Chronologia* und die *Documenta authentica*.[69] Bei diesen Sammlungen von Urkundenabschriften und -regesten traf Stöcklin bewusst eine Auswahl, um in einer Zeit der Wirren mit den zusammengestellten Freiheiten und Privilegien die Stellung des Klosters zu festigen.[70] Bei der

---

[66] Hitz, Geschichtsschreibung, S. 232–233.

[67] Salis, Chronik des Wolff von Capaul.

[68] Campell, Historia Raetica; Campell, Descriptio; Sprecher, Davoser Chronik; Ardüser, Beschreibung. Ulrich Campell, reformierter Pfarrer aus dem Unterengadin, schrieb die *topographica descriptio* teilweise nach eigenen Anschauungen, das Wissen über die Vergangenheit Bündens in der *Historia* bezog er dagegen von anderen Chronisten wie Tschudi, Stumpf und Vadian und vermittelt damit das übliche Weltbild der Humanisten. Erst über die Zeit der Reformation kann er aus eigenen Erfahrungen berichten. Campell war starker Befürworter der Reformation, der Lösung vom Reich und ein Verfechter des Romanischen. Vgl. Hitz, Geschichtsschreibung, S. 235–236; Blanke, Durich Chiampell, S. 105–107; Feller/Bonjour, Geschichtsschreibung, S. 234–235. Weiter wird auch die wenig später entstandene Rätische Chronik von Fortunat Sprecher von Bernegg herangezogen. Vgl. Sprecher, Rätische Chronik.

[69] StiAM D1; StiAM D2; StiAD Documenta.

[70] Die ersten beiden genannten Quellen richten sich gegen die Angriffe des Hochgerichts Disentis und des Hochstifts Chur, mit der dritten Quellensammlung erhoffte der Abt nach dem ersten Mailänder Kapitulat von 1639 von den neuen Herren von Mailand, den Spaniern, sie würden die von den Sforza zugesicherte Pension wieder dem Kloster entrichten.

Benutzung dieser Quellen ist allerdings Vorsicht geboten, da die Daten oft ungenau sind.[71] Die wichtigste chronikalische Quelle für die allgemeine Geschichte des Klosters Disentis ist jedoch die *Annalium manuscriptorum monasterii Disertinensis ordinis s. Benedicti in superiore Rhaetia confoederata synopsis*, kurz *Synopsis* genannt.[72] Bei dieser handelt es sich um einen Auszug aus den 1799 verbrannten Disentiser Annalen, der von Abt Adalbert de Funs 1696 verfasst wurde. Die *Synopsis* bietet zahlreiche wertvolle Informationen, ist jedoch auch mit Vorsicht zu verwenden. Das Werk stellt bekanntlich eine Streitschrift im Abwehrkampf der Abtei gegen die versuchte Einflussnahme des Bischofs von Chur dar, dazu kommt, dass Iso Müller auf mehrere Fehler aufmerksam gemacht hat.[73]

Diese Chroniken und Urkundensammlungen entstanden also einerseits erst einige Jahrzehnte bis ein Jahrhundert nach dem hier untersuchten Zeitraum, andererseits verfolgten die meisten Verfasser politische Ziele, so dass die Quellen entsprechend tendenziös sind.[74]

2.3 Quellenauswertung

Die oben aufgeführten Bestände werden bis 1530, dem Schlusspunkt der vorliegenden Untersuchung, vollständig durchsucht. Die folgenden zehn bis zwanzig Jahre werden nur punktuell auf Anhaltspunkte für wichtige inhaltliche Aspekte überprüft, während Personen oder Amtsträger nicht mehr weiter erfasst werden. Aus diesem Grund kann im Rahmen der vorliegenden Studie der Lebenslauf von wirtschaftlich-politisch über das Jahr 1530 hinaus aktiven Personen nur in Ausnahmen weiter verfolgt werden.

Die für diese Untersuchung ausgewählten Quellen wurden, sofern nicht bereits ediert, in Regestenform gesammelt, wobei von den allermeisten

---

Abt Augustin Stöcklin kam nach Aufenthalten in Pfäfers und Muri 1631 als Administrator ins Kloster Disentis und führte es als Abt 1634–1641. Vgl. Müller, Augustin Stöcklin, S. 210–213.

[71] Müller, Augustin Stöcklin, S. 216.

[72] StiAD Synopsis.

[73] Müller, Disentiser Klosterchronik, S. 417–419, S. 429–432.

[74] Burglehners *Raetia Austriaca* von 1621 z. B. enthält viele wertvolle Abschriften von Urkunden und anderen Dokumenten des ausgehenden Mittelalters in Bünden, zum Teil sind diese nur hier überliefert. Burglehner beabsichtigt mit dieser Sammlung österreichischer Herrschaftsrechte in Bünden, die eigene Position in den Bündner Wirren zu verteidigen. Dementsprechend erfolgte die Auswahl der Quellen einseitig, um die Rechte der Drei Bünde zu schmälern. Vgl. die Einleitung Sprechers zur *Raetia Austriaca*, S. IX, S. XVI.

unedierten Quellen zumindest Kurzregesten bereits vorhanden waren. Für eine Inhaltsanalyse genügten die vorhandenen Regestensammlungen den heutigen wissenschaftlichen Standards jedoch nicht immer, ausserdem waren in den Kurzregesten nicht alle relevanten Informationen enthalten. Deshalb wurden die inhaltlich bedeutenden Quellen im Original bzw. in der Abschrift untersucht. Bei Quellen, wo es lediglich um den Nachweis der Familienmitglieder bzw. der Ämter ging, erwies es sich indes als unumgänglich, sich auf die teilweise unbefriedigenden Register und Regesten zu verlassen, da der Quellenkorpus zu umfangreich war, um jede Urkunde einzeln zu studieren. Neben der bereits erwähnten Regestensammlung des Bischöflichen Archivs von Tuor war dies vor allem bei den Regestenbänden der Gemeindearchive der Fall. Dort gingen die einzelnen Historiker, trotz der klaren Richtlinien, nicht immer einheitlich vor. So ergaben Vergleiche mit Originalen, dass die Regesten die Namen bedauerlicherweise nicht immer vollständig auflisten, obwohl gerade in diesen Quellenbeständen Namen von dörflichen Eliten am ehesten zu erwarten sind. Ausserdem wurden die Siegler – meist Amtsträger – nicht immer genannt, Handelnde konnten fehlen, ebenso Zeugen; Anstösser blieben fast immer unerwähnt. Gewisse Daten und Namen erwiesen sich zudem als falsch. Für Personennachweise wurde das Original nur in denjenigen Fällen konsultiert, wo die Regesten fast gar keine Informationen enthielten oder berechtigte Zweifel an deren Zuverlässigkeit bestanden. Aus diesen Gründen ist anzunehmen, dass nicht alle vorhandenen Nachweise von Familienmitgliedern oder Ämterbesetzungen wiedergegeben werden konnten.

Mit den verschwundenen seriellen Quellen wie Rechnungs- und Steuerbüchern fehlt eine wichtige Quellensorte, um statistische Aussagen zu Reichtum und Wirtschaftskraft der einzelnen Familien machen zu können. Dubuis konnte in seiner Untersuchung über das Wallis auf derartige Quellen zurückgreifen und damit auch quantitativ die wichtigen Familien herausarbeiten, was hier leider nicht möglich war.[75] Desgleichen boten die zahlreich vorhandenen Urkunden zu Gütertransaktionen keinen vollständigen Ersatz, weil diese nicht den gesamten Besitz einer Familie wiedergeben, sondern fast nur diejenigen Güter, welche die Hand geändert haben.

Zwischen der Mitte des 19. Jahrhunderts und dem Ersten Weltkrieg wurden in Graubünden zahlreiche Quellen ediert, diese Editionstätigkeit wurde in den letzten Jahrzehnten erfreulicherweise wieder intensiviert.[76] Dennoch

[75] Dubuis, Économie Alpine. Interessant wäre vor allem der Frage nachzugehen, bei wie vielen Gütergeschäften die führenden Familien in welcher Weise beteiligt waren im Vergleich zu den übrigen Dorfbewohnern.

[76] Vgl. die Quelleneditionen in der Bibliographie.

fehlen Editionen von Quellen des 15. Jahrhunderts weitgehend, und dies gilt erst recht für die Zeit ab 1500. Für das 15. Jahrhundert wurden bisher fast nur Urkunden von ereignis-, verfassungs- oder rechtsgeschichtlichem Interesse publiziert, gemäss den damaligen Interessen der Forschung, während sozial- und wirtschaftshistorische Quellen, die vor allem im Bischöflichen Archiv in Chur und in den Gemeindearchiven zahlreich vorhanden sind, meist übergangen wurden. Überdies entsprechen ältere Editionen oft nicht den heutigen wissenschaftlichen Standards. Denn sie können Fehler betreffend der Datierung, Namen und zum Teil auch des Inhalts enthalten. Vor allem aber ist das Quellenkorpus unvollständig, da in der Zwischenzeit neue Urkunden aufgetaucht sind.

Die archivalischen Bücher aus den grösseren Archiven wurden mit wenigen Ausnahmen noch nicht ediert. Eine bedeutende Ausnahme bilden die Bestände der Gemeindearchive der Surselva. In der Reihe *Jahrzeitbücher, Urbare und Rödel Graubündens* sind bisher zwei Bände: *Die Kreise Disentis und Ruis* sowie *Die Kreise Ilanz, Lugnez und Trins* erschienen.[77]

Als Urkundensprache dominiert das Deutsche, während das Lateinische immer mehr verdrängt wurde. Die Rätoromanen in Nordbünden passten sich ihrer Umgebung an und verwendeten das Deutsche als Schriftsprache.[78] Dies vor allem, weil das Rätoromanische als Sprache der bäuerlichen Bevölkerung ein tieferes Sozialprestige genoss als das Deutsche, das als Sprache der Oberschicht galt.[79]

Es gilt zu betonen, dass viele rechtliche, politische und wirtschaftliche Vorgänge zu diesem Zeitpunkt noch ohne Verschriftlichung abliefen, beispielsweise der konkrete Verlauf einer Gemeindeversammlung. Oder wenn es zu einem Gerichtsurteil kam, hatte ein Konflikt vorher offensichtlich nicht gütlich beigelegt werden können, was indes in anderen Fällen durchaus möglich gewesen war und daher ohne schriftlichen Niederschlag blieb. Schriftlichkeit entstand also vor allem in der Konfliktregelung sowie im herrschaftlichen und kirchlichen Bereich. Demgemäss lässt sich das alltägliche Aushandeln von Kompromissen unter den Bauern und das, was selbstverständlich, konfliktfrei und nicht regelungsbedürftig ablief, weitaus schlechter erkennen. Normative Quellen zeichnen vor allem die formalen und institutionalisierten Aspekte auf, die nicht das alltägliche Geschehen reflektieren.

---

[77] JURG 1 und 2.

[78] Deplazes, Schriftlichkeit, S. 216.

[79] Meyer, Leben in Graubünden um 1500, S. 38.

Schliesslich seien noch einige Überlegungen zur Erfassung der Amtsträger angestellt. Die wichtigeren Ämter sind gut dokumentiert und durch Ämterlisten erschlossen. Weil jedoch die Register und Regesten die Amtsträger nicht lückenlos erfassen und einige Bestände nicht konsultiert werden konnten, ist bei diesen quantitativen Aussagen von vornherein von einem unvollständigen Ergebnis zu sprechen. Die qualitativen Aussagen werden dadurch indes nicht wesentlich verändert, da die neuen Quellen zwar Ergänzungen und Korrekturen bringen könnten, aber keine grundlegend neuen Erkenntnisse. Anhand der prosopographischen Erfassung der verschiedenen Ämter kann in Form einer Sammelbiographie die Erforschung des Einzelnen im Hinblick auf die Gesamtheit wichtige Antworten zu Handhabung und Bedeutung eines Amtes liefern. Dabei lassen sich im Vergleich Gemeinsamkeiten und Differenzen erforschen, so dass einzelne Personen als repräsentativ oder Ausnahme erscheinen. Umgekehrt kann der Funktion der Gesamtheit für den Einzelnen nachgegangen werden. So können Fragen nach Struktur und Wandel von Gruppen, nach Kontinuität und Diskontinuität, nach sozialem Aufstieg und Niedergang von Personen und Institutionen beantwortet werden, dasselbe gilt für Verwandtschafts- und Wirtschaftsbeziehungen.[80]

Hier ist noch zu erwähnen, dass vor allem bei den Familien von Lumerins, von Mont und von Capaul, aber auch bei einigen anderen, mehrere Familienmitglieder den gleichen Vornamen tragen. Zur Unterscheidung werden diese deshalb durch römische Ziffern in Klammern gekennzeichnet. Dies, weil es sich nur um eine Aufzählung der innerhalb der vorliegenden Untersuchung erwähnten Personen handelt und nicht um eine absolute Identifizierung für einen Stammbaum, der alle Mitglieder der Familie anführt. Wo diese Arbeit hingegen von der Forschung bereits geleistet wurde, wird auf die Klammern verzichtet.

[80] Vgl. Bulst, Zum Gegenstand und zur Methode von Prosopographie, S. 4–9.

3 Lokale Eliten im Spätmittelalter

3.1 Die Bezeichnung der lokalen Elite

3.1.1 Stand, Klasse oder Schicht?

Wie soll die untersuchte Personengruppe bezeichnet werden? Der Begriff «Stand» ist nicht angemessen, weil im Laufe der Zeit eine immer grössere Nivellierung rechtliche Ungleichheiten verwischte und die Standesmerkmale allgemein an Bedeutung verloren, denn anstatt Herkunft und damit verbundene Privilegien nahmen Ansehen, Besitz und Funktion an Wichtigkeit zu, wobei eine deutliche Differenzierung unter rechtlich Gleichgestellten stattfand. Die ständische Ungleichheit darf allerdings nicht vollständig ignoriert werden, da sie im 15. Jahrhundert in Bünden immer noch eine gewisse Bedeutung besass, etwa im Bereich des allgemeinen Prestiges oder des Bildungsvorsprungs. Deshalb ist eine Einteilung der Gesellschaft in Klassen hier ebenfalls nicht sinnvoll. Denn im Konzept der Klassen beruhen die sozialen Ungleichheiten seit der Abschaffung der Standesprivilegien infolge der grundsätzlichen rechtlichen Gleichheit der Individuen auf funktionalen Zusammenhängen, nämlich auf einer gleichen Stellung im Wirtschaftsprozess, und damit auf einer ähnlichen sozialen Lage.[81] Aus diesem Grund wird hier der Begriff «Schicht» verwendet, der die Kombination dieser beiden Komponenten erlaubt, auch wenn die Zeitgenossen diesen Begriff nicht kannten und sich somit nicht einer Schicht zugehörig fühlten. Welche Kriterien in welcher Ausprägung die Zuordnung zu einer bestimmten Schicht erlauben, muss im Folgenden genauer definiert werden.

3.1.2 Aristokratie, Elite oder Führungsschicht?

Für die führenden Personengruppen in einem Dorf, einem Tal, einer Herrschaft oder einer Region wurden in der Wissenschaft bisher verschiedene Bezeichnungen verwendet. Der Begriff «Aristokratie» ist dieser Untersuchung nicht angemessen, denn er gibt eine grössere Affinität zum Adel vor als die tatsächlich vorhandene, auch wenn einige der untersuchten Geschlechter dem Dienstadel entstammten und einen entsprechenden Lebensstil anstrebten. So spricht Head ausdrücklich nicht von einer Aristokratie, weil keine Gruppe einen vorrangigen Anspruch auf politische Macht besass.[82] «Häupterfami-

[81] Brassel-Moser, Klassengesellschaft.

[82] Head, Demokratie, S. 318.

lien», ein in der Bündner Historiographie häufig gebrauchter Begriff, grenzt die Schicht wiederum zu stark ein, da hier nicht nur diejenigen Familien untersucht werden, die ein Bundeshaupt stellen konnten, sondern auch Familien und Personen, die trotz ihrer herausragenden Stellung dieses Amt nie erreichten. Ob im Spätmittelalter von einer «Geschlechterherrschaft»[83], einer nach unten abgeschlossenen Herrschaftsgruppe von wenigen Familien, gesprochen werden kann, muss sich erst noch erweisen. «Herrschaftsträger» könnte für die in landesherrlichem Dienst stehenden Personen verwendet werden, was aber die hier untersuchte Personengruppe spätestens seit Ende des 15. Jahrhunderts nur zum Teil abdecken würde.

Der Begriff «Elite» wurde oft auch als Synonym für «Oberschicht» oder «Führungsschicht» verwendet. Konsens besteht lediglich darin, Eliten als Personengruppen zu definieren, die sich durch gesellschaftliche Macht bzw. durch ihren Einfluss auf gesellschaftlich bedeutende Entscheidungen auszeichnen.[84] Um zur Elite zu gehören, muss eine Person bestimmte Leistungsqualifikationen erbringen, sich eine herausragende Stellung in Wirtschaft, Politik, Kultur, Religion, Verwaltung und/oder Bildung geschaffen haben. Doch ein adäquates Elitenmodell erfasst nicht nur die augenblicklichen Verhältnisse, sondern berücksichtigt ebenso die gesellschaftlichen Veränderungen und Prozesse. Es gilt daher, die jeweiligen historischen Rahmenbedingungen zu beachten, weshalb eine überzeitliche Definition von Elite hier nicht möglich ist.[85] Aufgrund wirtschaftlicher, politischer und sozialer Verschiebung kann eine neue Elite, eine Gegenelite, entstehen, die mit der alten konkurrenziert.[86]

Der Begriff Elite sollte deshalb für das Spätmittelalter offen gefasst werden. Er bezeichnet eine Minderheit in der Gesellschaft, eine Gruppe von sozial, intellektuell, ökonomisch oder politisch herausragenden und Spitzenpositionen einnehmenden Personen. Die konkreten Kriterien, die über die Zugehörigkeit entscheiden, können vielfältig sein, wichtig ist jedoch eine privilegierte Position gegenüber anderen.[87] Das schliesst mit ein, dass auch innerhalb dieser Gruppe Unterschiede bezüglich der Positionen der einzelnen Mitglieder untereinander herrschen. Die Familien, die hier untersucht werden, waren politisch, wirtschaftlich und sozial nicht gleichgestellt. Sie stachen zwar alle aus der Masse der Bevölkerung hervor, allerdings standen

---

[83] Peyer, Die Anfänge der Schweizerischen Aristokratien, S. 4.

[84] Seemann, Das Konzept der Elite(n), S. 26.

[85] Seemann, Das Konzept der Elite(n), S. 28–30.

[86] Seemann, Das Konzept der Elite(n), S. 24.

[87] Jaritz, Gemeinsamkeit und Widerspruch, S. 16. Vgl. auch Jessenne/Menant, Introduction, S. 23–25. Eine offene Definition des Begriffs erlaubt auch eine bessere Vergleichbarkeit.

die untersten Dorfeliten dem einfachen Bauern in mancher Hinsicht näher als dem Familienoberhaupt der von Capaul oder von Mont. Damit wird auch deutlich, dass es nicht möglich ist, eine eindeutige Grenze zwischen «der» Elite und «dem» Volk zu ziehen. Zugehörigkeit zur Elite ist aus dieser Sicht auch nicht an den Status der Familie gebunden.

Wolfgang Hartung stellt die Frage nach der Anwendbarkeit des Elitebegriffs für das Spätmittelalter.[88] Die Schwierigkeit, den Begriff «Elite» genau zu definieren, zeigt sich darin, dass auch Hartung keine historisch gültige Definition liefert, sondern nur einen «Minimalkonsens» sucht.[89] Dabei ist das gerade sein wichtigster Kritikpunkt an der bisherigen historischen Forschung – auch an der expliziten Elitenforschung –, dass sie diesen Begriff verwendet, ohne ihn genau zu definieren und ihn oft bloss als Synonym für Oberschicht oder Führungsschicht gebraucht.[90] Folgende Merkmale charakterisieren laut Hartung die Elite: «Unter Elite verstehen wir Individuen oder soziale Gruppen, die sich durch ihre gesellschaftliche Überlegenheit, ihre rechtliche Stellung, ihren Reichtum, ihre Talente, ihre Leistung und durch ihre objektiv vorhandenen bzw. durch die ihnen zugeschriebenen Tugenden auszeichnen und sich dadurch von der übrigen Gesellschaft abheben.»[91] Eliten geniessen ein Sozialprestige, das ostentativ im besonderen Lebensstil zum Ausdruck kommt. Eliten können auch jenseits ihrer Befugnisse beispielhaft sein und richtungsweisend wirken. Sie weisen bei ihrer Entstehung einen hohen Grad an horizontaler Mobilität auf. Nicht nur Leistungen sind entscheidend, sondern auch die Anerkennung derselben durch die Gesellschaft. Eliten sind instabil und wechselnd. Soziale, wirtschaftliche, politische und mentale Wandlungsprozesse können zum Verlust der Elitestellung führen.[92]

Hartung nennt zwar die Merkmale für eine Charakterisierung von Eliten, erläutert indes nicht genau, was er unter den Begriffen «Oberschicht» und «Führungsschicht» versteht, obwohl er vehement gegen eine Gleichsetzung plädiert. Deutlich wird, dass Hartung die Oberschicht als statische Gruppe sieht, wie alle anderen sozialen Schichten auch, während «Elite» die Dyna-

---

[88] Hartung, Eliten in der Region.

[89] Hartung, Eliten in der Region, S. 9.

[90] Hartung, Eliten in der Region, S. 9, S. 12. Ein Problem beim Gebrauch des Elitebegriffs ist seine zum Teil heute noch negative Bewertung, weil er nicht nur als wertfreie wissenschaftliche Kategorie verwendet wird, sondern auch von politischen Ideologien in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als Merkmal einer rassischen Auslese und Überlegenheit missbraucht wurde. Vgl. Hartung, Eliten in der Region, S. 10–11.

[91] Hartung, Eliten in der Region, S. 13.

[92] Hartung, Eliten in der Region, S. 13–14.

mik von Entstehung, Wandel und Niedergang einer Gruppe zu untersuchen erlaubt. Dieser Begriff ermöglicht das Vorhandensein verschiedener Eliten und Gegeneliten neben- und übereinander in der gleichen Schicht, während der Begriff «Oberschicht» mehr Homogenität suggeriert. Ein eindeutiger Unterschied zwischen den beiden Begriffen liegt bei Hartung einzig darin, dass Eliten nicht unbedingt unmittelbare oder mittelbare Macht ausüben müssen. Ist dies der Fall, suchen sie allerdings die Nähe zu den Mächtigen und versuchen, zur herrschenden Gruppe aufzusteigen.[93] Ein Gegensatz zwischen den Begriffen besteht also nur, wenn «Elite» als dynamisches, nicht unbedingt Macht ausübendes Element verstanden wird, während «Oberschicht» ein statisches, homogenes und in sich geschlossenes Konstrukt ist.

In dieser Untersuchung werden «Elite» und «Oberschicht» bzw. «Führungsschicht» weiterhin synonym gebraucht, wobei inhaltlich vom Konzept der Elite ausgegangen und «Oberschicht» so verstanden wird, wie Hartung «Elite» definiert. In den Quellen existieren keine Begriffe, die auf eine Selbstwahrnehmung als Gruppe hindeuten, sei dies, weil sich die Elite als Gruppe noch nicht gebildet hatte, oder aber das Gruppenbewusstsein fehlte. «Elite» wird in dieser Untersuchung nicht als Anzahl herausragender Familien verstanden, sondern als eine funktionale Schicht, die sich von den gewöhnlichen Bauern durch Einkommen, Ämter und Einfluss unterscheidet. Wer zu Reichtum gelangte oder ein Amt besetzen konnte, gehörte dazu, doch die nächste Generation vermochte diese Position vielleicht bereits nicht mehr zu halten.

3.2 Vom Feudalismus zur Demokratie?

«Wir waren gewohnt, unsere alte Republik als zu einem äusserst exklusiven Club frühneuzeitlicher und echter Demokratien gehörig zu betrachten.»[94] So schreibt Adolf Collenberg in seiner Rezension über Randolph C. Heads Buch *Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden*. Und in der Tat war die Bündner Geschichtsschreibung lange von einer Richtung dominiert, die am deutlichsten am Titel von Peter Livers Dissertation von 1929 zu fassen

[93] Hartung, Eliten in der Region, S. 13–14. Ein Beispiel dafür ist die Konstanzer Katzengesellschaft, die Gesellschaft der Patrizier. Wer darin aufgenommen wurde, zählte zur sozialen und gesellschaftlichen Elite, indes nicht zwangsläufig zur politischen, ökonomischen und administrativen Führungsschicht. Vgl. Kramml, Komponenten sozialen Aufstiegs, S. 20, S. 31.

[94] Collenberg, Rezension Head, S. 53.

ist: *Vom Feudalismus zur Demokratie*.[95] Livers These sollte lange Zeit das Geschichtsbild des frühen Freistaats der Drei Bünde prägen.[96] Der Rechtshistoriker Liver setzt in seinem teleologischen Verständnis von Geschichte ein modernes Demokratieverständnis bereits im Mittelalter an und konstruiert so einen nahtlosen Übergang von der Feudalzeit zu einer modernen Demokratie im 15. Jahrhundert, ohne dabei die realen Herrschafts- und Wirtschaftsverhältnisse des Spätmittelalters zu berücksichtigen. Demgemäss sind die verbliebenen Feudalherren in ihrer Existenz mehr vom guten Willen der Untertanen abhängig als umgekehrt und müssen sich den demokratischen Organisationen anpassen.[97] Die Gemeinde tritt als Einheit in Erscheinung und konzentriert sich ganz auf den Abwehrkampf gegen die Feudalherren. Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Gemeinde, Oberschicht und Adel werden nicht beleuchtet.

Darin ähnelt die Bündner Geschichtsschreibung stark der gesamteidgenössischen, die im Zuge der nationalen Historiographie noch bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts die mittelalterlichen Gemeinschaften, vor allem jene der Innerschweiz, als «Urform» der schweizerischen Demokratie ansahen.[98] Peter Röthlisberger erkennt diesbezüglich zahlreiche Parallelen. So sollen bei Vazerol im Albulatal, also im Zentrum Graubündens, die Drei Bünde im Jahre 1471 zum ersten Mal ihr Bündnis beschworen und somit den Grundstein für den Freistaat gelegt haben. Wenn man sogar so weit ging, für die Bündner Geschichte eidgenössische Topoi wie den Rütlischwur zu übernehmen, erstaunt es nicht, dass auch in Graubünden lange Zeit die Demokratie als Grundlage der neuen Herrschaftsform galt, die angeblich den feudalen Adel erfolgreich verdrängt hatte.[99]

---

[95] Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie. Abgedruckt in JHGG 59 (1929) ist nur ein Teil seiner Dissertation, in der er sich eingehend mit dem Niedergang der Feudalherren und dem Sieg der Demokratie befasst, hauptsächlich mit den Vorfällen im Schams in der Mitte des 15. Jahrhunderts.

[96] Vertreter dieser These einer spätmittelalterlichen Demokratie in Graubünden sind neben Liver unter anderem Pieth, Bündnergeschichte, S. 75–76; Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 161ff.; Müller, Geschichte der Abtei Disentis, S. 53; Gadola, Cumin della Cadi, S. 71ff.; auch noch Jenny, Wappen des Kantons Graubünden, S. 25. Oft werden dabei auch antihabsburgische Tendenzen sichtbar, ebenso bei Maissen, Gründung des Grauen Bundes, S. 326; Müller, Entstehung des Grauen Bundes, S. 196.

[97] Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 81, S. 95. Auch Liver, Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, S. 325.

[98] Weishaupt, Bauern, Hirten und «frume edle puren», S. 89–92.

[99] Röthlisberger, Schrittmacher Schweizergeschichte, S. 13–15. Röthlisberger zeigt an mehreren Beispielen deutlich auf, wie sehr sich die Historiographie in Graubünden an derjenigen der Eidgenossenschaft orientiert. Seine Kritik ist berechtigt, wenn er auf die

Eine gegenteilige Meinung vertritt die Forschung indes in den 1970er- und 1980er-Jahren, indem sie weniger die rechts- und verfassungsgeschichtlichen Aspekte betont, sondern sich mehr auf sozialgeschichtliche Fragen konzentriert. Für Graubünden sind vor allem Jon Mathieus Untersuchungen zu den Verhältnissen im Unterengadin wegweisend.[100] Mathieu beschäftigt sich allerdings mit dem 17. und 18. Jahrhundert, wo sich die herrschenden Familien eine im Unterschied zum Spätmittelalter weitaus stärkere Stellung verschafft hatten, unabhängig davon, wie gross ihr Einfluss auf die übrige Bevölkerung tatsächlich war. Nach Ansicht Mathieus ist die Dominanz der herrschenden Familien freilich unübersehbar. Denn trotz der kommunalen Struktur wurden die «Gemeindedemokratien» des Unterengadins im Ancien Régime von einheimischen Aristokraten regiert und beherrscht. Einige wenige Familien betrachteten die wichtigsten Staatsämter als ihren persönlichen Besitz. Den Unterschied zu den Fürstenhöfen sieht Mathieu darin, dass die einheimischen Machtträger nicht unbeschränkt über Untertanen herrschten, sondern bezüglich ihrer Ämter von den Landleuten abhingen.[101] So hatten die Gemeinden beispielsweise bloss die Möglichkeit, der aristokratischen Herrschaft gewisse Zwänge aufzuerlegen, indem nur Gemeindebürger ein Amt erwerben konnten.[102] «Alpine Gemeindedemokratie im Ancien Régime? Wenn man mit dem Demokratiebegriff egalitäre Züge, z.B. politische Chancengleichheit, verbindet, dann hat es dies in den beiden betrachteten Gebieten [Graubünden und Glarus, d. Verf.] nie gegeben.»[103] Ähnlich sieht es Röthlisberger: «Die Leitung einer Gerichtsgemeinde oder eines Bundes liegt in den Händen einer politischen Elite und kommt keiner demokratischen

---

teleologischen Intentionen und Geschichtsmythen der nationalen Geschichtsschreibung verweist. Er verpasst jedoch die Chance für eine differenziertere Beurteilung, da er nicht näher auf damals existierende Parallelen eingeht wie die Ähnlichkeit zwischen Tagsatzung und Bundstag, die Bedeutung der gemeinsamen Verwaltung von Untertanengebieten oder des Solddienstes. In diesem Sinne sind Gemeinsamkeiten nicht zu übersehen, auch wenn in jedem konkreten Fall ein expliziter Vergleich nötig ist, der auch Unterschiede deutlich macht.

[100] Mathieu, Bauern und Bären; Mathieu/Stauffacher, Alpine Gemeindedemokratie. Giatgen Fontana stellt noch Mitte der 1980er-Jahre fest, dass sozial- und kulturhistorische Untersuchungen zu Ämtern, Würden und Reichtum der Eliten von den Dorfmeistern bis zu den Adelsfamilien in Graubünden weitgehend fehlen. Vgl. Fontana, Ländliche Gemeinde, S. 58.

[101] Mathieu/Stauffacher, Alpine Gemeindedemokratie, S. 321.

[102] Mathieu/Stauffacher, Alpine Gemeindedemokratie, S. 335.

[103] Mathieu/Stauffacher, Alpine Gemeindedemokratie, S. 354.

Willenskundgebung [...] eines zumeist apolitischen Volkes gleich.»[104] Urs Kälin kommt anhand der Urner Verhältnisse zum selben Schluss.[105]

Silvio Färber untersucht in seiner 1983 erschienenen Dissertation zum Bündner Herrenstand im 17. Jahrhundert das Verhältnis der führenden Geschlechter zu den Gemeinden nicht näher, stellt indes fest, dass es ein «rein demokratisches Prinzip der Staatsform»[106] gab, die sich aristokratisierte. Denn durch die Erbleihe vermochten die Bauern grosse Teile des feudalen Grundbesitzes in ihre Hände zu bringen, und der Transithandel erschloss ihnen neue Einnahmequellen. Diese wirtschaftliche Stärke erlaubte sogar den Auskauf von feudalen Herrschaftsrechten und somit den Aufstieg der Bauern zu einer Position, die neben dem einheimischen Dienstadel gleichberechtigt war.[107] Zu einer eigentlichen Geschlechterherrschaft kam es jedoch erst ab dem 17. Jahrhundert. Wenige Familien besetzten alle Ämter, stellten die Offiziere im Solddienst und besassen den Grossteil des Grundbesitzes.[108] «Der formalpolitischen Volkssouveränität stand im Alltag meistenorts [...] die realpolitische Vorherrschaft einer Führungsschicht gegenüber[.]»[109] Diese Aristokratisierung schreibt Färber ebenso dem Umstand zu, dass die einzelnen Bürger durch die komplexen Sachgeschäfte immer mehr überfordert wurden und deshalb die Entscheidungen einigen wenigen führenden Männern überliessen.[110] Das Fehlen von einflussreichen übergeordneten Instanzen auf der Ebene der einzelnen Bünde oder des Freistaats weist Färber gerade dem Herrenstand zu, der neue staatliche Strukturen erfolgreich zu verhindern wusste, um so den eigenen Einfluss zu erhalten und zu vergrössern.[111]

Hans Conrad Peyer stellt 1976 für die Eidgenossenschaft des 14. bis 16. Jahrhunderts fest, dass sie in dem Masse, wie sie selbständig und demokratisch, gleichzeitig auch aristokratisch wurde. Er erklärt dies mit Max Weber, gemäss dessen Auffassung solche Gemeinschaften die Tendenz haben, immer die gleichen Leute zu wählen, weil sie durch Bildung und Reichtum dazu befähigt sind.[112] Dies erweckt allerdings den Eindruck, diese Leute seien

---

[104] Röthlisberger, Schrittmacher Schweizergeschichte, S. 15.

[105] Kälin, Urner Magistratenfamilien, S. 25.

[106] Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 4.

[107] Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 4–5. Färber beachtet allerdings nicht, dass nur ein kleiner Teil der Bauernschaft diese Position erreichen konnte.

[108] Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 5–6, S. 41.

[109] Färber, Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert, S. 116.

[110] Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 23.

[111] Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 41.

[112] Peyer, Die Anfänge der Schweizerischen Aristokratien, S. 25.

ohne eigenes Zutun an die Macht gelangt; die Aktivitäten der Oberschicht, um sie zu erhalten, werden zu wenig berücksichtigt.

Andreas Suter wiederum kritisiert diese Sichtweise als eine Dekonstruktion der vormodernen Demokratie: als sei dies eine degenerierte Landsgemeindedemokratie, in der die Entscheidungen des Volkes ohne Auswirkungen blieben und die Eliten eine Stellung einnähmen, vergleichbar mit jener der absolutistischen Fürsten Europas.[113] Suters Kritik ist zwar ein Stück weit berechtigt, seine Gegenposition schlägt aber zu weit in die andere Richtung aus. Für Suter bleibt die Versammlung des gemeinen Mannes der Souverän, weil er dort über die wichtigsten Fragen gemäss Mehrheitsprinzip entscheiden konnte: Wahl und Abwahl von Regierung, Richter, Verwaltung und militärischen Befehlshabern, Erlass von Gesetzen, Abschluss von Verträgen mit ausländischen Mächten, Festsetzung von Steuern und Entscheidung über Krieg und Frieden.[114]

Damit verharrt Suter allerdings auf der Ebene der Verfassung und geht nicht auf die soziale und politische Realität ein, ob jeder Landmann tatsächlich für jedes Amt wählbar gewesen wäre und alle an der Landsgemeinde gefällten Entscheide auch so umgesetzt worden wären. Weiter wäre zu fragen, welche Angelegenheiten überhaupt vor die Landsgemeinde kamen und was in den Perioden zwischen den Versammlungen von den regierenden Amtsträgern ohne Zutun der Landleute entschieden und umgesetzt wurde. Suter erbringt somit nicht den Beweis, dass die Versammlung der Bauern nach eigenem Willen souverän entscheiden konnte.

Suter erkennt zwar die soziale Differenzierung innerhalb einer Gemeinde oder eines Länderortes und dass nicht alle Gemeindemitglieder dieselben politischen Partizipationsmöglichkeiten hatten, sondern die wichtigen Ämter wenigen Familien vorbehalten blieben. Er misst dem aber keine besondere Bedeutung bei. Nach ihm zeigte sich die Macht des gemeinen Mannes gerade in der Praktik des Ämterkaufs, in welchen die Häupterfamilien nicht so grosse Summen investiert hätten, wenn dies nicht nötig gewesen wäre. Dies belegt er anhand des Urner Staatshaushalts, wo eine Umverteilung der Ressourcen von oben nach unten stattfand.[115] Dies mag zutreffen, berücksichtigt aber nicht den wirtschaftlichen und symbolischen Nutzen, den die Häupterfamilien aus ihren Ämtern zogen und der nicht im Staatshaushalt erscheint.[116] Zudem

---

[113] Suter, Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz, S. 239. Von den hier erwähnten Arbeiten nennt Suter explizit nur diejenige von Kälin.

[114] Suter, Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz, S. 242.

[115] Suter, Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz, S. 246–248.

[116] Vgl. Kälin, Urner Magistratenfamilien, S. 55.

konkurrenzierten sich beim Ämterkauf mehrere führende Familien. Wer die meisten Mittel aufbringen konnte, hatte die besten Aussichten auf ein Amt. Für den gemeinen Mann blieb daher ein Amt erst recht unerreichbar, er vermochte lediglich denjenigen zu wählen, der ihm am meisten finanziellen Nutzen versprach. In dieser Weise war die Oberschicht tatsächlich von der Bevölkerung stärker abhängig als ein absolutistischer Fürst, aber die soziale Ungleichheit war dennoch sehr gross.

Suter entwickelt bestimmt ein treffenderes Bild der vormodernen Demokratie als etwa Peter Liver, indem nicht eine naturrechtlich begründete Freiheit und Gleichheit aller Individuen diese Staatsform definierte. Freiheit war das Privileg einer bestimmten politischen Gruppe, die sie sich erkämpft oder erkauft hatte und an ihre männlichen Nachkommen weiter zu vererben vermochte, unter Ausschluss der nicht vollwertigen (Lands-)Gemeindemitglieder.[117] Genau aus diesem Grund konnten solche Demokratien auch über Untertanen herrschen, und sie stellten keinen Gegensatz zu einer «feudalständischen Konzeption von Politik dar, sondern waren mit dieser kompatibel, ja verwandt».[118] Die Frage nach dem Verhältnis des gemeinen Mannes zu den Eliten und deren Stellung vermag Suter allerdings nicht überzeugend zu klären. Dennoch hat sich die Sichtweise zu Recht durchgesetzt, dass nicht eine kleine Gruppe von führenden Familien sämtliche Geschicke in ihren Händen hielt, sondern die Gemeinden durchaus mitreden konnten.

Diese zweite Position bezieht sich vor allem auf die Zeit des Ancien Régime, wo im Gebiet der Eidgenossenschaft keine Fürsten mehr regierten und auf allen Ebenen einheimische Eliten bestimmten. Doch im spätmittelalterlichen Bünden war noch nicht entschieden, ob adlige oder geistliche Herren eine Landesherrschaft etablieren konnten. Deshalb dürfen die Feudalherren in der Diskussion um Gemeinde oder Elite nicht vernachlässigt werden, da noch eine Trias um die Herrschaft kämpfte.

So wurde denn auch ein dritter Weg der Interpretation eingeschlagen. Wohl lässt sich der Einfluss der neuen Eliten nicht verneinen, doch die Bauern als absolut machtlose Untertanen hinzustellen, ist ebenso wenig zutreffend. Randolph C. Head wendet in seiner Untersuchung die Kommunalismusthese

---

[117] Suter, Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz, S. 250; Suter, Demokratie, Kap. 1.2: Verbreitung und historische Genese. Solche vormodernen Demokratien entstanden nur in Graubünden, im Wallis und in den eidgenössischen Länderorten. Ansätze dazu gab es zwar auch in angrenzenden Alpenregionen und in Küstengebieten der Nordsee. Dort wurden diese Entwicklungen jedoch durch die Bildung von fürstlichen Territorialstaaten abgebrochen und rückgängig gemacht.

[118] Suter, Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz, S. 251–252. So etwa das Veltlin als Untertanengebiet der Drei Bünde.

von Peter Blickle auf die bündnerischen Verhältnisse von 1470 bis 1620 an. Blickle leitet seine Auffassung vom Kommunalismus von der Auflösung der Villikationsverfassung und der Verdorfung der Gesellschaft her. Aus Streusiedlungen wurden Dörfer. Bevölkerungswachstum und intensivere Landnutzung führten zur Abgrenzung von Acker- und Weideland und zur scharfen Grenzziehung zwischen den Dörfern. Das engere Zusammenleben im Dorf verlangte nach neuen Regelungsmechanismen zur Sicherung und Ordnung des dörflichen Lebens, woraus sich in ganz Europa dörfliche Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit ausbildeten.[119] Die Landleute regelten in eigener Kompetenz wichtige Angelegenheiten des täglichen Lebens und schufen dafür eigene Gesetze. Friedenssicherung und Rechtswahrung waren bisher typische Kompetenzen des Adels gewesen, dessen Macht nun durch die Gemeinde beschnitten wurde.[120] Diese Entwicklung konnte aber nur dort von Erfolg gekrönt werden, wo der Adel nicht allzu stark vertreten war.[121] Die Gemeinde als politische Ordnung verfügte über ein weiteres Instrument, das die Adelsherrschaft nicht kannte: den Gemeinnutzen. Die Gemeinde handelte zum Wohl all ihrer Mitglieder, da ihre innere Organisation, die auf wechselseitige Hilfe angewiesen war, nur auf diese Weise zu funktionieren vermochte.[122]

Blickle untersucht ausserdem den inneren Aufbau der Gemeinde. Gemäss seinen Befunden entschied in letzter Instanz immer die Gemeindeversammlung, Ammann sowie Gericht waren nur repräsentative Organe.[123] Er erkennt eine soziale Schichtung in der Gemeinde lediglich darin, dass nur Hausväter Ämter übernehmen konnten, nicht aber Tagelöhner und Knechte.[124] Laut Blickle trat die Gemeinde ihrer Herrschaft in Aufständen geschlossen gegenüber, wobei die Ammänner nur die Führung übernahmen.[125] Damit fragt er allerdings nicht nach den Interessen verschiedener Schichten innerhalb der Gemeinde, die Letztere instrumentalisieren konnten; er fragt auch nicht, ob

---

[119] Blickle, Kommunalismus als Gestaltungsprinzip, S. 97; Blickle, Kommunalismus, S. 45.

[120] Blickle, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, S. 533.

[121] Blickle, Kommunalismus als Gestaltungsprinzip, S. 100.

[122] Blickle, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, S. 544; Blickle, Kommunalismus, S. 128–129.

[123] Blickle, Kommunalismus als Gestaltungsprinzip, S. 102–103; Blickle, Kommunalismus, S. 69. Gemäss Blickle war der Landammann verfassungsmässig gesehen ein weisungsgebundener Beamter sowohl als Vertreter des Herrn und auch später als kommunaler Amtsträger. Er hatte nur so viel Gebots- und Verbotsgewalt, wie ihm die Landsgemeinde zugestand. Vgl. Blickle, Friede und Verfassung, S. 107.

[124] Blickle, Kommunalismus, S. 177.

[125] Blickle, Kommunalismus als Gestaltungsprinzip, S. 105.

durch einen Aufstand das ganze Dorf oder nur Teile davon etwas zu gewinnen oder verlieren hatten. Aufstände sind zudem nur eine mögliche Erscheinungsform von Konflikten. Dabei konnte die ganze Gemeinde beteiligt sein, weil die Missstände alle betrafen oder sich alle einen Vorteil erhofften, weil die Chancen auf Erfolg für alle höher lagen. Bei anderen Konflikten konnte der Herr freilich auch eine Allianz mit nur einem Teil seiner Untertanen eingehen.

Laut Blickle stellt Kommunalismus ein alternatives Prinzip zum Feudalismus dar. «Die Verfassungsgeschichte zwischen Mittelalter und Moderne ist die Geschichte der Spannung zwischen dem horizontalem Prinzip der Gemeinde und dem vertikalen Prinzip des Feudalismus.»[126] In diesem Sinne unterstützt er die Thesen Livers.[127] Die Fürsten konnten den Frieden im Land nicht mehr gewährleisten, weshalb die Gemeinden diese Aufgabe nicht nur innerhalb, sondern auch nach aussen zu übernehmen suchten. Sie erreichten dies durch Landfriedensbündnisse, die wechselseitigen Schutz bei Angriffen von aussen garantierten und im Inneren Fehden mittels Durchsetzung des gerichtlichen Ausgleichs verhüteten.[128] Die Gemeinden übernahmen also alle wichtigen Funktionen, die der Adel zuvor ausgeübt hatte, oder sie versuchten es zumindest. Blickle geht noch einen Schritt weiter und erklärt den Kommunalismus als eine unabdingbare Vorstufe zur Republik, wobei er als prominentes Beispiel die Entwicklung im Gotteshausbund und in den Drei Bünden anführt.[129] Bezeichnenderweise ist der Gotteshausbund der einzige der drei Bünde, der ständische Merkmale aufweist.

Kritiker sehen den Kommunalismus nicht als Gegensatz, sondern als Bestandteil des Feudalismus, als einen der vielen Aspekte von Feudalismus.[130] Dabei bedeutet Feudalismus nicht Willkür- und Gewaltherrschaft adliger Herren über die Bauern, sondern wird als Konstrukt begriffen, welches die

---

[126] Blickle, Kommunalismus als Gestaltungsprinzip, S. 102. Blickle, Kommunalismus als Gestaltungsprinzip, S. 110, sieht auch einen Unterschied im Menschenbild. Der Feudalismus erachtet den Menschen als Untertan. Im Kommunalismus dagegen kann der Mensch frei über Arbeitskraft und Arbeitsertrag entscheiden. Dies widerspricht allerdings der kommunalen Ordnung, in der der Einzelne nicht völlig frei agieren kann, sondern etwa dem Flurzwang unterworfen ist.

[127] Blickle, Kommunalismus, S. 153 – 154.

[128] Blickle, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, S. 554.

[129] Blickle, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, S. 546.

[130] Wunder/Hauptmeyer, Zum Feudalismusbegriff in der Kommunalismusdiskussion, S. 97. Auf die Kritik an Blickles Gleichstellung von Stadtgemeinde und Landgemeinde wird hier nicht näher eingegangen. Vgl. dazu etwa Friedeburg, «Kommunalismus» und «Republikanismus». Obwohl Ilanz als Stadt galt, war dieser Ort trotz seiner rechtlichen Stellung weit entfernt von städtischen Strukturen, die es deutlich von den umliegenden Dörfern unterschieden hätte. Zu Ilanz siehe Kap. 8.2.

reziproken Beziehungen von Menschen und Menschengruppen in dem sie bestimmenden Herrschaftsgeflecht beschreibt. In diesem System bestanden immer verschiedene hierarchische und genossenschaftliche Ordnungen über- und nebeneinander.[131] Bäuerliche Gemeinden und ihre Herren wirkten bei der Regelung von wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Angelegenheiten zusammen, ebenso durch vertraglich geregelte Beziehungen. Heide Wunder spricht von einer «Gewaltenteilung» zwischen Grundherren und Gemeinden.[132]

Gemäss Thomas Maissen erneuert Blickle die Auffassung Livers, indem er «Demokratie» durch «Kommunalismus» ersetzt; Maissen hingegen sieht den Kommunalismus des Spätmittelalters als einen integralen Bestandteil der feudalen Gesellschaft und somit das politische Modell der Bündner als einen Teil des abendländischen hierarchischen Denkens.[133] Über den Gemeinden thronte zwar kein fürstlicher Landesherr, aber ständische Konzepte blieben auch im Freistaat im Umgang mit den Untertanenlanden Veltlin, Chiavenna und Bormio erhalten.[134]

Auch an der Verbindung von Kommunalismus und Republikanismus übt Maissen Kritik. «Der genossenschaftliche Kommunalismus, darin ist Blickle beizustimmen, erschwert die Ausbildung fürstlicher Herrschaft, aber er steht in einem Spannungs- und nicht in einem Mutterschaftsverhältnis zur modernen, ebenfalls herrschaftlichen Idee der Republik.»[135] Die Republiken der Frühen Neuzeit waren durchaus hierarchisch gegliedert.[136]

Robert von Friedeburgs Ansatz, der den Kommunalismus nur als Ensemble von Partizipationsanforderungen und Feindbildern auffasst, die zur Mobilisierung der sozial differenzierten ländlichen Bevölkerung gegen äussere Gegner dienten,[137] greift zu kurz, da die Gemeinde ohne Zweifel im täglichen Leben der Bauern für die innere Ordnung und Verwaltung eine grosse Rolle spielte. Dennoch zeigt er deutlich die Schwäche von Blickles Konzept auf, indem er auf die soziale Ungleichheit innerhalb der Gemeinde hinweist: Das Ausblenden von Hierarchien und sozialer Ungleichheit stellt das Hauptproblem von Blickles Konzept dar. Dieser thematisiert den Kampf gegen die Feudalherren und, wo die Gemeinden erfolgreich waren, die Ablösung derselben, bleibt

---

[131] Wunder/Hauptmeyer, Zum Feudalismusbegriff in der Kommunalismusdiskussion, S. 96.
[132] Wunder, Die ländliche Gemeinde als Strukturprinzip, S. 401.
[133] Maissen, «Die Gemeinden und das Volck», S. 43, S. 42, Anm. 11, S. 78, Anm. 185.
[134] Maissen, «Die Gemeinden und das Volck», S. 79.
[135] Maissen, «Die Gemeinden und das Volck», S. 78.
[136] Ausführlicher dazu Friedeburg, «Kommunalismus» und «Republikanismus», S. 70–76.
[137] Friedeburg, «Kommunalismus» und «Republikanismus», S. 78.

freilich auf der Verfassungsebene stehen und berücksichtigt die konkreten sozialen Verhältnisse in der Gemeinde nicht. Er betrachtet die Gemeinde als homogene Körperschaft, die immer geschlossen auftrat, und fragt nicht nach Konflikten innerhalb der Gemeinde. Rechtlich mochten alle Gemeindemitglieder gleichgestellt gewesen sein, doch die Gemeinde stellte keine homogene Gesellschaft dar; ganz abgesehen von den Hintersassen, die weniger oder gar keine Rechte besassen. Sie war nach ökonomischen, politischen und sozialen Kriterien im Inneren in verschiedene Schichten differenziert. In einer Alpgenossenschaft mochten zwar alle prinzipiell gleichberechtigt sein, da aber jeder Bauer nur so viel Vieh sömmern durfte, wie er im Winter im Stall füttern konnte, zogen die reichen Bauern einen grösseren Vorteil aus der Genossenschaft. Grossbauern und Tagelöhner verfolgten unterschiedliche Interessen und vertraten diese nach innen und aussen. «Die gemeindlichen Forderungen gegenüber der Herrschaft spiegelten nicht die Interessen aller Gemeindeangehörigen wieder, sondern nur einen bestimmten Ausschnitt derselben, nämlich den, der durch das Einwirken aussergemeindlicher Herrschaft beeinträchtigt wurde.»[138]

So hatten viele Konflikte um die Macht im Dorf ihren Ursprung in Auseinandersetzungen zwischen der Herrschaft und der bäuerlichen Führungsschicht.[139] Dabei spannten die Herrschaft und die ärmeren Bauern zusammen, da beide auf Kosten der reichen Bauern ihre Stellung verbessern oder festigen konnten. David Sabean weist nach, dass am Vorabend des Bauernkrieges nicht Lastenerhöhungen der Herrschaft für Konflikte sorgten, sondern das Bevölkerungswachstum, das den Kampf um die Allmende verschärfte, so dass sich die Grossbauern gegen die ärmeren Bauern und die Herrschaft zusammenschlossen.[140] Das Bevölkerungswachstum um die Wende zum 16. Jahrhundert fiel mit einer massiven mitteleuropäischen Klimaverschlechterung, mit Ertragseinbussen in den Sommern der Jahre 1510–1519 zusammen.[141] Die Grossbauern wollten die Kontrolle über die lokalen Amtsträger von Verwaltung und Gericht in ihre Hände bekommen, um zu verhindern, dass die Herrschaft das Land weiter aufteilte. Die Bauern dachten nicht immer nur an das Gemeinwohl, sondern auch an ihre persönlichen Interessen. Zu fragen ist weiter, ob einige Eliten die Gemeinde als Körperschaft für ihre eigenen Interessen ausnutzten, was durchaus auch zum allgemeinen Vorteil gereichen konnte.

---

[138] Friedeburg, «Kommunalismus» und «Republikanismus», S. 78.

[139] Friedeburg, «Kommunalismus» und «Republikanismus», S. 80.

[140] Sabean, Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs, S. 100, S. 115–118.

[141] Schwarz-Zanetti, Grundzüge der Klima- und Umweltgeschichte, S. 72–74.

Blickles Thesen wurden von einigen seiner Schüler in Untersuchungen zu verschiedenen Schweizer Regionen übernommen.[142] So besteht für Head die Besonderheit in Graubünden und in der Eidgenossenschaft darin, dass die kommunale Bewegung die öffentliche Gewalt übernehmen konnte und nicht nur von beschränkter lokaler Bedeutung blieb wie in den Fürstenstaaten mit einer starken zentralen Verwaltung. Den Freistaat der Drei Bünde fasste er zudem als Nutzungsgenossenschaft auf.[143] «Angesichts der zusammenbrechenden Feudalordnung in ihrem Gebiet bemühten sich damals Bündner aus allen Ständen, den öffentlichen Frieden zu erhalten und die lokale Selbstverwaltung auszubauen.»[144] Die Mitgliedschaft in der Kommune wurde in den Drei Bünden über die Waffenfähigkeit geregelt.[145] Die Tagesgeschäfte wurden zwar von Einzelpersonen getätigt, die man aber als blosse Beauftragte der Gemeinde auffasste, denen die Autorität auch jederzeit entzogen werden konnte. An anderer Stelle jedoch erwähnt Head, dass gerade durch die Kommunalisierung der Gesellschaft auch Dorfeliten entstanden und die innere Schichtung zunahm, so dass die Bauern im Dorf nicht nur Solidarität, sondern auch Neid und Missgunst erlebten.[146] Hierin unterscheidet sich Head von Blickle. Head verteidigt die frühneuzeitliche Demokratie, ohne die Bedeutung der Eliten zu verneinen.[147] Im weiteren Verlauf seiner Arbeit bezeichnet er indes vor allem die führenden Familien des Freistaats, die zu den höchsten Ämtern gelangten, mit dem Begriff «Elite» und weniger die einfachen Dorfeliten. Von einer bedeutenden Stellung der Eliten spricht Head erst im Verlauf des 16. Jahrhunderts, also nach dem Verschwinden des Adels; er untersucht allerdings nicht im Detail, wie der Aufstieg und Übergang im 15. Jahrhundert verlief. In der Zeit, als die Gemeinden ihre Autonomie erweiterten, erlangten auch verschiedene Familien beträchtliche Macht in den Gemeinden, vor allem durch Kontrolle von Land und Kredit, durch die Führung in Kriegszeiten sowie durch die Schaffung eines lokalen Klientelwesens. Diese Oberschichten wurden oft von der übrigen Bevölkerung unterstützt, weil sie den Kampf gegen die Feudalherren anführten. Auch wenn die Elite damit hauptsächlich die eigene Macht vergrösserte, erhielt dennoch die ganze Gemeinde dadurch insgesamt mehr Autonomie und Freiheiten.

---

[142] Peter Bierbrauer etwa untersucht die Verhältnisse im Berner Oberland. Vgl. Bierbrauer, Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700.

[143] Head, Demokratie, S. 23–24, S. 38.

[144] Head, Demokratie, S. 17.

[145] Head, Demokratie, S. 25.

[146] Head, Demokratie, S. 26, S. 30.

[147] Maissen, «Die Gemeinden und das Volck», S. 42.

Die lokale Präsenz nutzten diese Familien, um auch im werdenden Freistaat ihren Einfluss geltend zu machen.[148] Die neuen Oberschichten füllten nahtlos die vom Adel hinterlassene Lücke.[149]

Ab dem 16. Jahrhundert konnte in den meisten europäischen Republiken eine kleine Elite die Macht an sich reissen. Im Freistaat der Drei Bünde zeichnete sich Vergleichbares ab, nur waren die Eliten hier durch die Gemeinden eingeschränkt. Im Vergleich zum übrigen Europa spielten die Bauern in Bünden eine bedeutendere Rolle bei der Ausübung von politischer Macht, auch wenn sie sich mit «ihren eigenen ehrgeizigen Führern herumschlagen» mussten.[150] Head konstatiert für das 16. Jahrhundert ein schwankendes Gleichgewicht zwischen hierarchischen und horizontalen Modellen politischer Autorität.[151] Im Grunde führt er freilich die alte These vom Gegensatz Kommunalismus-Feudalismus fort, indem er nach einer Übergangsphase am Ende des 15. Jahrhunderts den Aufstieg neuer Eliten ortet, die die Feudalherren nach ihrem Ableben ersetzten.[152]

Den Beweis, dass die Eliten in Bünden stärker von den Gemeinden abhängig waren bzw. die gesamte Gemeinde nicht nur über die Souveränität, sondern auch über die alltägliche politische Macht verfügte, sieht Head in Fähnlilupf und Strafgericht, die ab dem 16. Jahrhundert in Erscheinung traten. Bei diesen Volksbewegungen erhoben sich die Leute unter den militärischen Bannern einiger Hochgerichte und versammelten sich an einem zentralen Ort. Je nach Erfolg fanden sich dort fast alle Gemeinden ein, und im darauf folgenden Strafgericht, bestehend aus Geschworenen aus allen Gemeinden, wurden die angeprangerten Vergehen abgeurteilt.[153] Dabei ging es um politische Delikte – oft um die Kontrolle der Gemeinden über die Bundesversammlung – und um Korruption von Magistraten. Die Gemeinden wollten allerdings nicht die Institutionen ändern und die Aristokratie beseitigen, sondern lediglich ihre Führer massregeln oder allenfalls austauschen. Die Gefahr bestand vielmehr in der Dynamik, die sich bei einer Volksversammlung entwickeln und sogar zum Tod von Magnaten führen konnte.[154] Freilich muss auch Head eingeste-

---

148 Head, Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert, S. 90–91.

149 Head, Demokratie, S. 177.

150 Head, Demokratie, S. 12–13.

151 Head, Demokratie, S. 17. Weil die Eliten erst im 16. Jahrhundert ihre Macht zu entfalten begannen, kam es erst ab diesem Zeitpunkt zu grösseren Differenzen zwischen Eliten und Volk.

152 Head, Demokratie, S. 175.

153 Head, Demokratie, S. 193.

154 Head, Demokratie, S. 201–204, S. 210.

hen, dass der Bundstag[155] im Anschluss an das Strafgericht die Beschlüsse meistens revidierte oder annullierte. Und bemerkenswert war vor allem, dass die Fähnlilupfe oft von führenden Familien angezettelt wurden.[156] Diese instrumentalisierten das Volk für ihre eigenen Interessen, meist Machtkämpfe unter den führenden Familien. Es stellt sich also die Frage, wie weit die Eliten gehen konnten und wie stark sie trotzdem auf den Rückhalt der Bauern angewiesen waren.

Auch wenn die Strafgerichte von der ganzen Gemeinde mitgetragen wurde, darf nicht übersehen werden, dass es sich um vereinzelte Aktionen handelte, denn in der übrigen Zeit wurde die Macht von den Eliten ausgeübt.[157] Es galt für diese also, die Grenzen auszuloten, ansonsten ein Strafgericht drohte. Dass dieses immer wieder eingesetzt wurde, zeigt andererseits, dass die Führungsschicht im Alltag ein gerüttelt Mass an politischer und wirtschaftlicher Macht in ihren Händen hielt.

Head bleibt jedoch nicht so stark auf die Verfassungsebene fixiert wie Blickle. Head anerkennt die Bedeutung von Eliten, differenziert diese aber zu wenig und bleibt demnach der Theorie des Kommunalismus verbunden, wodurch er zum Ergebnis kommt, dass die Gemeinde per se wichtiger war. Er sieht auch in den rätischen Bündnissen um 1471 eine «klare Entscheidung für kommunale und gegen feudale Gewalt».[158] Bei Head gründet die Bündner Verfassung auf der Vorstellung des Gemeinwohls, das definiert wird durch Mehrheitsentscheide aller Beteiligten bei völliger Gleichheit in politischen Fragen.[159] Desgleichen erachtet Thomas Maissen trotz seiner Kritik am Konzept des Kommunalismus die Verhältnisse für die Frühe Neuzeit als ambivalent. Die Gemeinde bleibt für ihn die wichtigste Einheit im Staat, doch die Eliten übten insofern einen grossen Einfluss aus, als sie den Bundstag dominierten und die Ämter in den Drei Bünden und in den Untertanenlanden monopolisieren konnten.[160]

---

[155] In dieser Studie wird der Begriff «Bundstag» für die Versammlungen des Freistaats der Drei Bünde verwendet, während «Bundestag» die jährliche Versammlung des Grauen Bundes bezeichnet.

[156] Head, Demokratie, S. 193–194. Head widerspricht sich freilich, wenn er einerseits feststellt, dass einige Vertreter der Elite ihre Fähnli führten und die Gemeinden vertraten, andererseits behauptet, die Eliten hätten sich bei diesen von kommunalen Werten geprägten Ereignissen nicht hervorgetan. Vgl. Head, Demokratie, S. 201–202.

[157] Head, Demokratie, S. 193–194 nennt sieben Strafgerichte zwischen 1450 und 1600.

[158] Head, Demokratie, S. 81.

[159] Maissen, «Die Gemeinden und das Volck», S. 42.

[160] Maissen, «Die Gemeinden und das Volck», S. 78–79.

Roger Sablonier schliesslich berücksichtigt in seinen Untersuchungen der Innerschweiz im 13. und 14. Jahrhundert die soziale Ungleichheit. Er zeigt auf, dass die Verdrängung des einheimischen Adels nicht eine vom Volk getragene Bewegung war, sondern vor allem eine Auseinandersetzung unter den Adligen um die Errichtung einer Landesherrschaft.[161] Die sich etablierenden Gemeinden verhinderten indessen, dass die von Standesgenossen unter Druck gesetzten Adligen ihre Lage durch Herrschaftsintensivierung verbessern konnten, wodurch vor allem die bäuerliche Oberschicht am meisten Freiheiten verloren hätte.[162] Ebenso war das Scheitern einer fürstlichen Landesherrschaft nicht hauptsächlich einer geschlossenen bäuerlichen Bewegung zu verdanken. «Entspricht ein allfällig vorhandenes Interesse ‹der› Urner, sich gegen den Zugriff der Landesherrschaft zu stellen, nicht auch oder gar in erster Linie den sozusagen privaten Interessen der Attinghausen[?]»[163] Sablonier nimmt damit eine wesentlich andere Position als Blickle ein: «Den komplexen Verhältnissen des 14. Jahrhunderts vermag auch die einfache Formel des Übergangs von einer herrschaftlich bestimmten zu einer kommunalen Ordnung, wie sie aus der Vogelperspektive des langfristigen Überblicks zweifellos ihre allgemeine Richtigkeit hat, nicht gerecht zu werden. Den tatsächlichen Verhältnissen noch weniger Rechnung trägt eine idealisierte Sicht, die Solidarität und freiwillige (freiheitliche?) Kooperation nur bei einer kommunalen Ordnung, Zwang und Unterordnung dagegen ausschliesslich bei der Herrschaft beziehungsweise der Hofgenossenschaft lokalisieren will.»[164] Bäuerliche Zusammenschlüsse entstanden meist in Form von Nutzungsgenossenschaften bei wirtschaftlichen Anliegen, wie der Bewirtschaftung der Allmende. Dabei konnte es auch zu Auseinandersetzungen – diese blieben freilich systemimmanent – mit den Vögten kommen. Die Gemeinden oder ihre Führungsschicht suchten sicherlich in Konflikten auch ihre eigene Stellung zu verbessern, doch der Adel wurde weniger von unten, als vielmehr von Standesgenossen bedrängt. Die Herrschaft wurde nicht grundsätzlich angezweifelt, es ging nur um neue Formen von Herrschaftsorganisation und dörflicher Autonomie.[165] Die Bauern wollten durch Verminderung von ökonomischen Lasten und herrschaftlichen Zwängen bloss ihre Lage verbessern. Im Spätmittelalter wurde die grundherrliche Abhängigkeit immer mehr verdinglicht; leib-, grund- und gerichtsherrliche Bindungen lösten sich auf.

---

[161] Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 21–22.

[162] Sablonier, Dorf, S. 745.

[163] Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 22.

[164] Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 63.

[165] Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 94.

Dadurch ging der grundherrschaftliche Einfluss auf die Bauern stetig zurück. Die Herren verlagerten sich zunehmend auf die Ausübung von Zwing und Bann, von Vogtei- und Gerichtsrechten. Die Territorialisierung dieser Rechte erleichterte ihnen organisatorisch den Zugriff und wertete gleichzeitig den bäuerlichen Siedlungsverband auf.[166] Dörfer wurden somit zu Verwaltungseinheiten. Bauern und Herren arbeiteten auch deshalb zusammen, weil die Herren ein Interesse an einer besseren bäuerlichen Organisation hatten, da sie so höhere Abgaben abschöpfen konnten. Gemeindebildung konnte also zudem der Durchsetzung herrschaftlicher Ansprüche dienen.

Die Genossenschaften entwickelten sich zu einer gemeinschaftsbildenden Kraft und erhielten dadurch grosse politische Bedeutung. Indem sie über die Regelung der Gemeinmarknutzung hinaus zunehmend weitere Aufgaben, wie Bestellung von Weg und Steg, Wasserbau, Wasserversorgung, Seelsorgepfründen und Rechtsprechung, übernahmen, bildeten sie sich zu Gemeinden heraus.[167] Es gab somit keine Befreiung von der Herrschaft, sondern dafür einen Ersatz. Herrschaftliche Ämter wurden Dorfämter. Die kommunalen Führungsschichten bewahrten die alte Ordnung und formten sie um, anstelle der herrschaftlichen trat eine kommunale Ordnung für die Bauern. Verfassungsgeschichtlich mochten sie freier und gleicher gewesen sein, stattdessen konnten sie wirtschaftlich und sozial abhängiger werden.[168]

Für Sablonier sind deshalb die Kommunen und Länderorte keine homogenen Gebilde, die bäuerliche Gemeinschaft war vielmehr von grosser sozialer Ungleichheit geprägt.[169] Peter Niederhäuser kann in seiner Lizentiatsarbeit für das Zürcher Weinland aufzeigen, dass die Selbstverwaltung des Dorfes nicht nur das Gemeinschaftsgefühl stärkte, sondern auch die Ausbildung einer ländlichen Oberschicht förderte. Hauptsächlich diese sollte Widerstand gegen die Herrschaft leisten.[170] In Unterwalden wiederum wurden Walter von Hunwil und seine Genossen 1382 für immer von Ämtern, Rat und Gericht ausgeschlossen. Während die frühere Forschung davon ausging, dass sich hier das Volk gegen die Potentaten wandte, kann Sablonier nachweisen, dass es sich um eine Auseinandersetzung innerhalb der Führungsgruppe handelte. Es standen sich ländliche Potentaten mit ihren verwandtschaftlich verbundenen Gruppen gegenüber.[171] Solche Konflikte und soziale Ungleichheiten lassen

---

166 Sablonier, Dorf, S. 732–733.

167 Stadler, Genossenschaft, Kap. 2: Ausgestaltung im Mittelalter.

168 Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 216.

169 Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 46; Sablonier, Dorf, S. 734–735. Zu diesem Ergebnis kommt schon Bader, Dorf, S. 279–283.

170 Niederhäuser, Dorfgemeinden, S. 227–228.

171 Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 32–33.

sich nicht mit rechtlichen Kategorien, sondern mit Beziehungsformen und wirtschaftlichen Aspekten erklären.

Sablonier spricht denn auch von einer «Häupter»-Herrschaft; eine Gruppe von Leuten, deren Vorfahren in der Regel zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch zur gewöhnlichen bäuerlichen Bevölkerung gezählt hatten, war schon gegen 1350 zu lokalen ländlichen Potentaten geworden. Diese Entwicklung lief im 15. Jahrhundert weiter, indem sich die neue Oberschicht immer mehr vom Volk absonderte. Um 1500 war die Führungsschicht bereits weniger bäuerlich geprägt, denn für sie nahmen Solddienst, Pensionen, Landvogteien und Gerichtsherrschaften an Bedeutung zu.[172] Die noch wenig zentralisierte Struktur des landesherrlichen Staates erlaubte den Gemeinden nach dem Verschwinden des alten Adels die Entwicklung kommunaler Autonomie. Erst der frühneuzeitliche Staat zielte wieder auf eine Einengung der kommunalen Selbständigkeit.[173] So können Staatspolitik und staatliche Strukturen der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft nur als städtisch-bürgerlich und neuadlig-aristokratisch dominiert gewertet werden.[174] Die Unterschichten, Hintersassen, Frauen und Kinder waren nicht an der Macht beteiligt, sondern nur eine politische Elite, eine kleine Schicht von Honoratioren. «Für die Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts ist die Tendenz zu einer Aristokratisierung und zur Ausbildung politischer Eliten unverkennbar, auch wenn die geburtsständischen Abschliessungsprozesse nicht mit derselben Konsequenz wie etwa beim deutschen Stadtpatriziat erfolgten.»[175]

Roger Sablonier hat auch die Verhältnisse Bündens untersucht. Die Südtäler wurden eindeutig von der schon älteren Kommunenbewegung in Norditalien beeinflusst, ebenso dürften die nördlicheren Gebiete diese zum Vorbild für ihre Entwicklung genommen haben. Um 1370 war der Prozess der Gemeindeverfestigung allerdings erst im Entstehen begriffen.[176] Desgleichen ist in

---

172 Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 35–38.

173 Sablonier, Dorf, S. 745.

174 Weishaupt, Bauern, Hirten und «frume edle puren», S. 208. Es ist problematisch, für diese Zeit überhaupt den Begriff «Staat» zu verwenden, dessen ist sich Weishaupt bewusst. Auf diese Problematik soll hier jedoch nicht eingegangen werden, da sie nicht entscheidend ist für die Frage nach dem Vorrang von Gemeinde oder Elite.

175 Weishaupt, Bauern, Hirten und «frume edle puren», S. 200.

176 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 249. Die Stärke der genossenschaftlichen Bewegung und die Behauptung der Länderorte gegenüber den Städten des Mittellandes könnten zu einem guten Teil auch auf die Nähe zum Süden zurückzuführen sein, wo ähnliche Entwicklungen schon früher eingesetzt hatten. Vgl. Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 233.

Bünden nicht von einem «klaren Gegensatz zwischen abstrakten herrschaftlichen und genossenschaftlichen Prinzipien»[177] auszugehen, sondern von einer Vielfalt von Formen der Gemeindebildung. Die Gerichtsgemeinden waren feudalherrschaftliche Verbände, während die Nachbarschaften in Form von Nutzungsgenossenschaften entstanden. Zudem wäre die von der Herrschaft angestrebte Territorialisierung ohne Mitwirkung von unten, besonders von Seiten der Ammänner, die als Vermittler zwischen den Herren und den übrigen Gemeindemitgliedern dienten, organisatorisch gar nicht zu leisten gewesen.[178] Auch die Bündnistätigkeit der Gemeinden war nicht prinzipiell gegen die Herren gerichtet, es wurden im Gegenteil oft gemeinsame Interessen verfolgt.[179] Die Gemeinden konnten durchaus eine Rolle bei der Verdrängung des Adels spielen, doch hauptsächlich waren wirtschaftliche Anpassungsschwierigkeiten und adlige Konkurrenz untereinander für die Etablierung einer Landesherrschaft verantwortlich, dazu kommt die Bedrängung durch auswärtige Landesherren und durch den mächtigsten Landesherrn der Region, den Bischof von Chur.[180] Sablonier sieht auch im Aufschwung der Gerichtsgemeinden nach 1450 keinen Vorstoss eines gemeindlichen Kollektivs, sondern ein Resultat der Interessen bestimmter sozialer Gruppen. Die Gemeinden waren somit nicht egalitär, sondern vielmehr stark sozial differenziert. «Tatsächlich benutzten lokale Führungsgruppen die Gerichtsgemeinden als Vehikel des sozialen und politischen Aufstiegs.»[181] Sie nutzten die Zwischenstellung zwischen Landesherrn und Gemeinde konsequent für die eigenen Interessen.

Bünden hatte an der allgemeinen staatlichen Entwicklung im Reich um 1500 ihren Anteil, der ausgeprägte Lokalismus stellte allerdings eine Besonderheit dar. Die Gemeinden blieben die Träger der Staatlichkeit, und es kam nicht zu einer Integration auf einer höheren Ebene. Die lokalen Eliten indessen beerbten den Adel und hielten trotz ihrer «Volksnähe» Macht und Herrschaft, Besitz und Autorität aufrecht. Sablonier sieht eine Parallele zur Sozialdisziplinierung im Fürstenstaat, die hier jedoch nicht von einem zentralen Hof ausging, sondern von der einzelnen Gemeinde. Die Herrschaft wurde auch in Bünden nicht abgeschafft, vertikale Strukturen verlagerten sich jedoch in die Gemeinden.

---

177 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 251.

178 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 251, S. 254.

179 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 282. Die Bündnisse wurden im 15. Jahrhundert immer unter Vorbehalt der Zustimmung von Papst, Kaiser und Reich geschlossen. Die traditionelle Ordnung wurde also beibehalten, niemand strebte einen «Volksstaat» an. Vgl. Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 280.

180 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 266.

181 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 255.

In seiner Kritik an Head und Blickle will Sablonier für das 14. und 15. Jahrhundert deshalb nicht von einem Modell der vormodernen Demokratie ausgehen, denn zum einen fehlte die soziale Gleichheit aller Menschen, zum anderen bildete Bünden damals noch keine herrschaftsfreie Gemeinschaft. Ohne die Verdienste der Anhänger der These einer kommunalen Bewegung zu schmälern, dürfen auch in Bünden die soziale Ungleichheit und somit die unterschiedlichen Interessen verschiedener Teile der Bevölkerung nicht ignoriert werden. Im Weiteren spricht Sablonier anstatt von Demokratisierung von einem Herrschaftswandel: Herrschaft verstanden als institutionalisierte Macht, als Möglichkeit des Machtträgers, seinen Willen durchzusetzen. Konkret für Bünden bedeutete das nicht Entfeudalisierung, denn es etablierte sich vielmehr eine Sonderform feudaler Herrschaft, und keine Herrschaft des Volkes. Die Gemeinden gewannen zwar an politischer Bedeutung, doch dies bedeutete keine Emanzipation des Volkes, sondern ein Erstarken einer neuen Elite. Die neuen Führungsgruppen traten als Erben der alten Herren auf und verfolgten durchaus zeitgemässe territorialstaatliche Ambitionen. Sie befanden sich auch im Besitz selbständiger feudaler Kleinherrschaften in einem angeblich kommunal durchorganisierten Gefüge.[182] Die vorhandenen Solidaritäten entsprachen nicht einem Kampf für «nationale» Unabhängigkeit oder der Verteidigung einer «Demokratie». Es mussten keine «Volksrechte» gegen eine Fürstenherrschaft verteidigt werden, denn es gab kein «souveränes Staatsvolk». Allerdings spielten horizontale und vertikale Elemente gleichzeitig eine wichtige Rolle. Die Herren standen nicht immer in Konflikt mit den Untertanen, für beide Seiten fielen im Alltag Konsens und Aushandeln stärker ins Gewicht. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass mehr Konflikte unter Nachbarn und Gemeinden als mit den Herren entstanden.[183]

Marc Dosch stellt in seiner Lizentiatsarbeit fest, dass im Schams gegen Ende des 15. Jahrhunderts und noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Vorstellungen über das Wesen einer Gemeinde relativ schwach waren.[184] Er nimmt an, ohne den Nachweis zu erbringen, dass von der «Gemeinde» als solcher Interessen vertreten wurden, dahinter allerdings nur persönliche Absichten einzelner Gemeindemitglieder steckten. Dosch hält jedoch fest, dass entsprechende Untersuchungen fehlen; auch bieten die Quellen diesbezüglich wenig Information.[185]

---

[182] Vgl. dazu Kap. 7.2.4.

[183] Abschnitt nach Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 290; Sablonier, Graubünden um 1500, S. 111–113.

[184] Dosch, Zur Entwicklung der ländlichen Gemeinde, S. 245.

[185] Dosch, Zur Entwicklung der ländlichen Gemeinde, S. 254. Auch Planta, Bernina-

Fragen der inneren Organisation in Spätmittelalter und Frühneuzeit wurden bisher in der Historiographie vernachlässigt. Der Blick richtete sich stets auf die Loslösung von Herrschaft, weshalb den Gemeinden ein freiheitlich-emanzipatorischer und demokratisch-solidarischer Charakter zugeschrieben wurde. Dosch zeigt in seiner Untersuchung auf, dass zwischen Spätmittelalter und Frühneuzeit die zentralen Probleme der Gemeinden nicht im Verhältnis zu den Herrschaftsträgern bestanden, sondern die Konfliktlinien quer durch eine Gemeinde bzw. durch ein Gebilde verliefen, das noch um eine Definition als Gemeinde rang, womit auch die zweite Prämisse der inneren Solidarität widerlegt wäre.[186] Damit übt auch Dosch Kritik an Blickles allzu starrer rechtsgeschichtlicher Sichtweise. Dosch belegt vielmehr, dass im Schams sich das Organisationssystem der Gemeinde noch nicht richtig ausgebildet hatte, und zwar ungeachtet des bloss noch minimalen herrschaftlichen Zugriffs.

Zusammenfassend lässt sich anhand der neuesten Forschung festhalten, dass im Verlauf des 15. Jahrhunderts die Feudalherren in Bünden wegen ihrer Konkurrenz untereinander verschwanden oder zumindest ihre Macht wesentlich einbüssten. Hauptnutzniesser waren die einzelnen, sich langsam formierenden Gemeinden und nicht ein fremder Landesherr. Diese Gemeinden stellten freilich sozial heterogene Gebilde dar, und nicht alle profitierten gleichermassen vom Abgang des Adels. Den grössten Vorteil erlangten die neu aufsteigenden lokalen Eliten, die Rechte, Besitz und Privilegien in ihren Reihen anhäuften. Man kann für das Spätmittelalter in Bünden deshalb nicht von einer Demokratie im modernen Sinne sprechen, ebenso wenig von einer absolutistischen Herrschaft von Aristokraten. Mit der Erkenntnis, dass die Eliten das aktuelle Geschehen und die Entwicklung im Wesentlichen dominierten, sollen im Folgenden die lokale Elite und deren konkrete Entwicklung in der Surselva untersucht werden.

Bergwerksprozess, S. 24, sieht hinter den Auseinandersetzungen zwischen Kommunen und Landesherrn Machtkonflikte zwischen der Führungsschicht und dem Bischof.

[186] Dosch, Zur Entwicklung der ländlichen Gemeinde, S. 254. Dosch vernachlässigt hier zu stark die Rolle der Herrschaften. Es muss jedoch beachtet werden, dass er mit der Untersuchung der Verhältnisse im Schams ein Gebiet gewählt hat, das im Vergleich zu den übrigen Gerichtsgemeinden sehr früh die Loslösung von den Feudalherren erreichte. Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts war die Herrschaft hier nicht mehr präsent.

3.3 Elitenmodelle

Um die Familien und Personen bestimmen zu können, die zur Führungsschicht zu zählen sind, muss ein Kriterienkatalog mit Merkmalen dieser Schicht aufgestellt werden, der eine entsprechende Zuordnung erlaubt. Die Forschung hat bereits verschiedene Modelle zur Bestimmung der Eliten entwickelt. Die hier vorgestellten Modelle betreffen hauptsächlich ländliche Eliten. Auch wenn die städtischen Eliten für das Mittelalter besser erforscht sind, wird hier darauf verzichtet, diese mit einzubeziehen, da im Untersuchungsgebiet, wie bereits erwähnt, keine richtigen Städte vorhanden waren und auch Chur nur am Rande behandelt wird. Für eine weiterführende Untersuchung wäre aber vor allem die Frage wichtig, wie sich ländliche Eliten von städtischen unterscheiden.

Die meisten der unten vorgestellten Modelle zu mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Eliten basieren auf Max Webers Konzept der Honoratiorengesellschaft, in der Honoratioren «1. kraft ihrer ökonomischen Lage imstande sind, kontinuierlich nebenberuflich in einem Verband leitend und verwaltend ohne Entgelt oder gegen nominalen oder Ehren-Entgelt tätig zu sein, und welche 2. eine, gleichviel worauf beruhende, soziale Schätzung derart geniessen, dass sie die Chance haben, bei formaler unmittelbarer Demokratie kraft Vertrauens der Genossen zunächst freiwillig, schliesslich traditional, die Ämter inne zu haben».[187] Voraussetzungen sind also Prestige und Abkömmlichkeit von beruflichem Gelderwerb aufgrund finanzieller Mittel. Wie bereits dargelegt, kann im Spätmittelalter nicht von einer Demokratie gesprochen werden; ob die beiden Kriterien ansonsten zutreffen, wird zu untersuchen sein.

Grundlegend für die einzelnen Aspekte, die eine Zugehörigkeit zur Elite markieren, ist Pierre Bourdieus Theorie des Kapitals. Das Kapital sorgt dafür, dass nicht alles gleich möglich oder unmöglich ist. Die Menge und Art an erworbenem Kapital definiert die Zugehörigkeit einer Person zu einer sozialen Schicht. Kapital kann akkumuliert werden, um zur Verfügung zu stehen, wenn es gebraucht wird. Diese Akkumulation von Kapital benötigt Zeit und steht daher unter Umständen erst nachfolgenden Generationen zur Verfügung. Es gibt drei Arten von Kapital: ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital. Das ökonomische Kapital ist unmittelbar in Geld konvertierbar.[188] Kulturelles Kapital bedeutet neben Besitz von Schriften, Gemälden und Denkmälern in

[187] Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 170.

[188] Bourdieu, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, S. 183–185.

erster Linie Bildung. Bildung als kulturelles Kapital ist körpergebunden und kann nicht durch Schenkung, Kauf oder Vererbung weitergegeben werden. Dies kann längerfristig nur durch soziale Vererbung geschehen. Kulturelles Kapital kann auch in Form von Schultiteln institutionalisiert werden. Dies entbindet die betreffende Person eines andauernden Beweiszwangs, bedeutet allerdings gleichzeitig, dass der Titel nichts darüber aussagt, wie viel eine Person zu einem gegebenen Zeitpunkt an kulturellem Kapital besitzt.[189]

Das Sozialkapital schliesslich meint die Gesamtheit aller sozialen Beziehungen einer Person, ihre Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Beziehungen können institutionalisiert sein, wie die Zugehörigkeit zu einer Familie, oder auch nur auf der Grundlage von materiellen und/oder symbolischen Tauschbeziehungen beruhen. Der Umfang des sozialen Kapitals einer Person hängt von der Ausdehnung des Beziehungsnetzes und auch vom ökonomischen und kulturellen Kapital der anderen mit dieser verbundenen Personen ab. Ein Beziehungsnetz muss fortlaufend reproduziert werden, soll es erhalten bleiben, und es bildet gleichzeitig die Grenzen der dazu gehörenden Gruppe. Jeder Neuzugang zur Gruppe kann die Definitionskriterien gefährden, weshalb Heiraten in vielen Gesellschaften eine Angelegenheit der ganzen Gruppe sind und nicht nur der betroffenen Individuen. Das soziale Kapital einer Gruppe kann an eine Person delegiert werden, welche diese vertritt und dadurch mehr Macht ausüben kann. Dies kann aber auch zu einem internen Kampf um die Gruppenrepräsentation führen.[190]

Die drei Kapitalarten sind miteinander verwoben und können ineinander umgewandelt werden, wobei allerdings ökonomisches Kapital die Grundlage zum Erwerb von sozialem oder kulturellem Kapital bildet.[191] Die Übernahme eines Amtes setzt alle drei Kapitalarten voraus. Ein Vogt beispielsweise braucht Vermögen, Wissen und Beziehungen, um das Amt zu erhalten. Gleichzeitig bietet das Amt die Möglichkeit, ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital zu reproduzieren und zu akkumulieren. Das Amt bringt neue Einnahmen, erlaubt die Wissensvermehrung in der Verwaltungstätigkeit und ermöglicht, neue Kontakte zu knüpfen.

Nach Jean-Pierre Jessenne und François Menant kennzeichnen die spätmittelalterliche ländliche Elite vor allem deren Reichtum und Fähigkeit, in allen Bereichen der Wirtschaft führend tätig zu sein. Zahlreiche Untersuchungen zum Spätmittelalter zeigen, dass die Oberschicht mit jenen zehn bis zwanzig

---

[189] Bourdieu, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, S. 186–190.
[190] Bourdieu, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, S. 190–194.
[191] Bourdieu, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, S. 196–197.

Prozent der Bauern übereinstimmte, die den grössten Landbesitz besassen. Diesen Reichtum benutzten sie oft, um die übrigen Bauern in ihre finanzielle Abhängigkeit zu bringen.[192] Für jede Tätigkeit wird meist ein Startkapital gebraucht, und ökonomisches Kapital ist die Grundlage, um kulturelles Kapital zu erwerben.[193] Der Kriegsdienst wurde für die Zugehörigkeit zur Elite weniger stark gewichtet als in früheren Jahrhunderten, wo die persönliche Bindung zum Herrn vor allem auf der Leistung von Kriegsdiensten beruhte. Dennoch verlor die militärische Tätigkeit in Form von Solddienst nicht an Bedeutung, vor allem für nachgeborene Söhne, für die kein (genügendes) Erbe übrig geblieben war.[194] Den Grundstein zum Aufstieg bildete im Spätmittelalter aber der Kontakt zu Fürsten und Adel, und zwar in deren Diensten als Vögte, Ammänner, Schreiber usw.[195]

Das grössere Einkommen erlaubte, mehr und besser zu essen und zu trinken sowie bessere Kleider zu tragen. Dies unterschied die Eliten nicht nur symbolisch von den übrigen Bauern, denn die besseren Lebensverhältnisse erleichterten auch das tägliche Überleben. Bildung, wenigstens elementare Kenntnisse in Rechnen und Schreiben, erlaubten eine Karriere als Schreiber, in Gericht oder Kirche. Diese ländlichen Oberschichten finden sich oft in lokalen Zentren konzentriert, wo Nähe zum Herrscher sowie Märkte und Geld vorhanden waren.[196]

Schliesslich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass trotz einiger Familiendynastien die lokalen Oberschichten eine Gruppe darstellten, die stets von ökonomischen, politischen und sozialen Veränderungen betroffen war. Phasen einer stabilen Entwicklung konnten von Diskontinuitäten, Kriegen oder Epidemien unterbrochen werden, die in kurzer Zeit einen grossen Wandel bewirkten und wo es immer Gewinner und Verlierer gab.[197]

Alois Niederstätter nennt für das Spätmittelalter ebenfalls einen ganzen Katalog von Merkmalen: «Die Methoden der Einflußsicherung bzw. -erweiterung sind die üblichen: Maßnahmen aller Art zur Erhöhung der wirtschaftlichen Potenz; Machtsteigerung durch lange Amtsperioden bzw. die Weitergabe des Ammannamtes innerhalb der Familie, der Verwandtschaft; das Schaffen der Voraussetzung für höhere Laufbahnen, vor allem durch Universitätsstu-

---

[192] Jessenne/Menant, Introduction, S. 16–17.
[193] Jessenne/Menant, Introduction, S. 27.
[194] Jessenne/Menant, Introduction, S. 17–18.
[195] Jessenne/Menant, Introduction, S. 27.
[196] Jessenne/Menant, Introduction, S. 18–19.
[197] Jessenne/Menant, Introduction, S. 28–29.

dien; das Anstreben weiterer Ämter in der landesherrlichen Verwaltung, im Kriegsdienst oder im Dienst anderer Institutionen; die Einnahme von Positionen mit gehobenem Sozialprestige und der Möglichkeit zur Förderung der Familieninteressen (in erster Linie durch geistliche Karrieren); Schaffung enger Bindungen an den Landesherrn und seine Verwaltung vor allem durch Darlehen; eine wohlüberlegte Heiratspolitik, die finanzielle Gesichtspunkte ebenso berücksichtigte wie gesellschaftliche; die Ausbildung einer lokalen Klientel – etwa durch Kreditvergabe, Pachtverträge usw. – und schliesslich alle schicklichen Arten der Selbstdarstellung: fromme Stiftungen repräsentativer Art, aufwendige Grabdenkmale, der Erwerb von Wappen- oder Adelsbriefen, die Anschaffung adelsähnlicher Sitze, die Imitation eines adelsähnlichen Lebensstils usw.»[198]

Hans Conrad Peyer skizziert in einem seiner Artikel die Anfänge der schweizerischen Aristokratien und nennt die wichtigsten Kriterien für die Bestimmung der Zugehörigkeit.[199] Er stellt fest, dass es in der Stadt und auf dem Land zur Bildung von lokalen und regionalen Oberschichten kam. Bis ins 14. Jahrhundert dominierten die Ministerialadligen, die gleichzeitig mit den geistlichen und weltlichen Grundherren durch dienstadlige Funktionen verbunden waren und von diesen in die Ämter eingesetzt wurden. Eine Wahl durch Bauern und Bürger existierte noch nicht. Danach stiegen immer häufiger Bauern in die Oberschicht auf. Bis ins 16. Jahrhundert konnte sich freilich eine Familie selten länger als zwei bis vier Generationen an der Spitze halten. Die meisten verschwanden rasch wieder, sei es durch Aussterben oder durch wirtschaftlichen Misserfolg in der Krisenzeit des Spätmittelalters.[200] Ab Mitte des 16. Jahrhunderts setzte eine Abschottung der Oberschicht ein, gefolgt von einer langen Präsenz der ihr angehörenden Familien sowie einer Monopolisierung der Ämter. Gefördert wurde dies durch restriktive Bürgeraufnahme in und durch Kooptationsverfahren, die innerhalb der Gemeinschaften de facto einer noch kleineren Zahl von Familien die Besetzung aller politischen Ämter erlaubte.[201]

---

198 Niederstätter, Die Ammänner, S. 72.

199 Peyer, Die Anfänge der Schweizerischen Aristokratien, S. 3–28. Die Ausführungen im folgenden Abschnitt basieren auf diesem Artikel.

200 Peyer vertritt noch die Ansicht, dass zahlreiche Ministerialengeschlechter in der Innerschweiz von den Landleuten vertrieben worden seien. Beispiele für Familien, die sich über das Spätmittelalter hinaus halten konnten, sind etwa die Reding in Schwyz, die Tschudi in Glarus oder die niederadligen Planta und Salis in Graubünden.

201 De Capitani, Aristokratisierung.

Peyer verwendet Webers Modell der Honoratiorenherrschaft für seine Analyse der Aristokratie. Wohl aus diesem Grund geht er nicht näher auf die Bedeutung der Amtstätigkeit für die führenden Familien ein. Er erwähnt jedoch mit Andreas von Beroldingen einen Vertreter der Urner Oberschicht, der zuerst zu hohen Ämtern gelangt war und erst später einen grösseren Besitz erwarb. Was Peyer ebenfalls nicht diskutiert, sind Spannungen innerhalb der Aristokratie. Folgende Kriterien waren gemäss Peyer wichtig für den Aufstieg und die Erhaltung einer führenden Position:

- Wirtschaft: Die neuen Aufsteigerfamilien im 15. Jahrhundert betätigten sich in kriegerischen Unternehmungen als treibende Kräfte hinter der eidgenössischen Expansionspolitik. Die Kriege brachten seit dem Ende des 15. Jahrhunderts neben der Beute vermehrt Sold und Pensionen ausländischer Fürsten. Die Familien bereicherten sich am Anfang vor allem durch den Erwerb von Gütern ihrer adligen Herren, die immer mehr in finanzielle Not geraten waren. Dazu gesellten sich der Viehhandel, die Leitung der genossenschaftlichen Transportgeschäfte über die Pässe sowie in den Städten die Teilnahme an grossen Fernhandelsgesellschaften. Die Ämter waren dank Gerichtsbussen und anderer Einnahmen ebenso wenig ein zu unterschätzender ökonomischer Faktor. Noch grössere Einnahmen warfen nur die Landvogteien in den Gemeinen Herrschaften ab.
- Als Voraussetzung für den Aufstieg in die Ämter galt zunehmend eine bessere Bildung, was zu Aufenthalten an ausländischen Höfen und Universitäten führte. Das Theologiestudium hingegen überliess man in der Regel den einfacheren Leuten.
- Der Erwerb einer Burg oder der Bau eines prächtigen Herrenhauses diente Repräsentationszwecken, genauso wie das Erlangen eines kaiserlichen Adelsbriefes. In der Eidgenossenschaft erwarben zahlreiche führende Geschlechter auch Gerichtsherrschaften.
- Um den einmal gewonnenen Stand zu halten, wurden immer mehr Erbregelungen getroffen, die unter anderem durch die Einzelerbfolge die Zersplitterung des Besitzes verhindern sollten. Eine andere Strategie war die Etablierung mehrerer selbständiger, mächtiger Linien. In diesem Fall blieb beim Erlöschen einer Linie das Geschlecht als Ganzes bestehen. Die Familien heirateten immer mehr unter ihresgleichen. Dadurch blieben der soziale sowie der wirtschaftliche Stand erhalten, und gleichzeitig behielt sich ein kleiner Kreis die Besetzung der politischen Ämter vor. Die geburtsständische Abschottung, den geschlossenen Heiratskreis und die Ebenbürtigkeit mit dem Adel haben allerdings die schweizerischen Oberschichten nie ganz erreicht.

Matthias Weishaupt erachtet Söldnerhandel und Pensionenwesen im Spätmittelalter als zwei der entscheidenden Faktoren, die zur Bildung einer Elite beitrugen. Dadurch wurde Angehörigen derselben die nebenberufliche, unbezahlte Ausübung von Ämtern erst ermöglicht. Eine wirtschaftlich günstige Situation bildete die Voraussetzung, um ein Amt zu bekommen, Geldmittel erschlossen aber auch den Zugang zu weiteren finanziellen Quellen und brachten zusätzliches Prestige. Auch im Mittelalter waren ökonomisches, soziales und kulturelles Kapital notwendig, neben der Fähigkeit, sich mit Waffengewalt zu verteidigen und sich Recht zu verschaffen, um eine Machtposition zu erlangen und zu erhalten.[202] Doch den eidgenössischen Eliten des 15. Jahrhunderts fehlte es im Vergleich zu anderen europäischen Machthabern an sozialem und kulturellem Kapital, da sie sich nicht durch natürlichen Geburtsadel legitimieren konnten. Für die eidgenössischen Eliten galt allerdings im Spätmittelalter der Ritter als «gerechter Krieger», dem allein das Recht zustand, Herrschaft auszuüben. Ritterkult war eine Notwendigkeit, um einen Herrschaftsanspruch zu legitimieren.[203] Die Ritterwürde verschaffte die Möglichkeit, adliges Selbstbewusstsein und somit den Anschluss an die traditionelle Herrschaftselite zu signalisieren.[204] Ritterwürde und Wappenbrief konnten käuflich erworben werden oder wurden für besondere militärische Leistungen verliehen. Zum kulturellen Kapital gehörte eine standesgemässe Ausbildung, etwa an einer Universität oder an einem Fürstenhof. Soziales Kapital wiederum wurde kumuliert, indem die Eliten die sozialen Beziehungen monopolisierten: Heiratsmöglichkeiten, Zugang zu Zunftstuben und Diplomatentätigkeiten. Eine rittergemässe Residenz strahlte ebenfalls grosse Symbolkraft aus.[205] Diese Orientierung am Adel widerspricht offensichtlich der These, die Bauern hätten den Adel vertreiben wollen. Wäre diese Einstellung in der Bevölkerung dominierend gewesen, hätten sich die neuen Eliten andere Wege suchen müssen, um sich zu legitimieren.

Jon Mathieu fragt sich, warum sich die vollberechtigten Gemeindebürger von einer Handvoll Geschlechter beherrschen liessen und entwirft als Antwort ein Bild von den Bündner Aristokraten des Ancien Régime. Nur die reichsten und mächtigsten Häuser sahen sich allein als Aristokraten, während die dörfliche

---

[202] Weishaupt, Bauern, Hirten und «frume edle puren», S. 200–201.

[203] Weishaupt, Bauern, Hirten und «frume edle puren», S. 184–185, nach Roger Sablonier, Rittertum, Adel und Kriegswesen im Spätmittelalter, in: Das ritterliche Turnier im Mittelalter, hg. von Josef Fleckenstein, Göttingen 1985, S. 555ff.

[204] Weishaupt, Bauern, Hirten und «frume edle puren», S. 193.

[205] Weishaupt, Bauern, Hirten und «frume edle puren», S. 200–205.

Oberschicht zahlreiche Familien zählte. Entscheidend war in erster Linie der Umfang von Besitz und Erwerb, sodann gesellschaftliche Bestimmungen, wie eine bestimmte Familienpolitik und feudaler Lebensstil, wozu auch das Streben nach einem Adelsdiplom gehörte, und dann natürlich die politische Macht.[206] Die wirtschaftliche Grundlage der herrschenden Familien bildeten Grossgrundbesitz und Soldunternehmertum. Diese Familien besetzten hauptsächlich die einträglichen und symbolträchtigen Verwaltungsämter im Veltlin, Chiavenna und Bormio und die sogenannten Ratsbotenstellen, welche die ausländischen Pensionen mit sich brachten. Die Ämter in den Gerichtsgemeinden wurden den unteren Schichten überlassen. Die soziale Zusammensetzung der Amtsträger zeigt, dass die Geschworenen meist wohlhabende Bauern, die Ammänner hingegen noch reicher waren.[207]

Silvio Färber untersucht verschiedene Aspekte, um festzustellen, welche Familien zu den führenden Geschlechtern des Freistaats gehörten. An erster Stelle steht die Ämtertätigkeit. Dabei zeigt Färber auf, wie es den Ministerialenfamilien der von Planta und von Salis sowie einiger anderer gelang, durch wirtschaftliche und soziale Umstellungen ihre Position nach dem Zerfall des Feudalismus zu wahren. Die einstigen Privilegien hatte der Adel verloren, und er existierte auch nicht mehr als besonderer Stand, aber gewissen Ministerialenfamilien gelang es, einen bedeutenden Anteil an der Führung von Gemeinden zu übernehmen. Neben der Anpassung an die neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten hatten sie «sich mit dem Volk in seinen Freiheitsbestrebungen solidarisch erklärt» oder diese Bestrebungen sogar ausgelöst[208], wobei zum Beispiel die von Planta im Oberengadin das Volk immer nur so weit unterstützten, als es den Familienangelegenheiten dienlich erschien. Sah die Familie ihre Vorherrschaft gefährdet, wandte sie sich auch gegen die Gemeinde.[209] Färber stellt somit eine gewisse Instrumentalisierung der Gemeinde für die eigenen Interessen der Elite fest.

Weiter untersucht er die Parteientätigkeit, die geistliche Aktivität, den Bildungsstand und den Bau von Herrenhäusern. Bildung wurde für die politische und militärische Tätigkeit benötigt, und der Bau von Herrenhäusern, der im 17. Jahrhundert ein gewaltiges Ausmass annahm, bezeugte die ökonomische Macht und das Selbstverständnis der Führungsschicht. Weiter nennt Färber

---

[206] Mathieu, Bauern und Bären, S. 249.

[207] Mathieu, Bauern und Bären, S. 267; Mathieu/Stauffacher, Alpine Gemeindedemokratie, S. 321, S. 327–328.

[208] Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 39.

[209] Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 48.

Kriterien, die er zwar nicht untersucht hat, die aber ebenso als Merkmale der Oberschicht gelten: Grundbesitz, Militärunternehmertum, Handel und Bergbau, Lebensstil, Heiratsverhalten und Zusammenhalt in Familie, Sippe und Stand.[210] Färber definiert seine Kriterien so, dass nur die erfolgreichsten Familien zum Herrenstand zu zählen sind, er untersucht also nur die Spitze der gesamten bündnerischen Führungsschicht, insgesamt vierzig Familien. Allerdings legt Färber nicht dar, worauf er seine Kriterien abstützt, bei welcher Anzahl Ämter, welchem Bildungsstand usw.

Das Ammannamt wurde in den meisten Gemeinden nur von Angehörigen weniger Familien bekleidet. Ein Hauptgrund dafür war der Reichtum dieser Familien, denn der Ammann war gemäss Färber ein vielbeschäftigter Mann, der nebenher nur schlecht einen Beruf ausüben konnte. Die offiziellen Einnahmen aus dem Amt beschränkten sich auf einen Anteil an den verhängten Bussen.[211] Damit vertritt Färber unausgesprochen die These der Honoratiorengesellschaft, indem er Reichtum zur Grundlage von Amtstätigkeit, Ausbildung, Heiratspolitik und Tätigkeit im Dienste fremder Mächte macht.[212]

Peter Conradin von Planta stellt im Jahr 2000 fest, dass die «kleinen Herrschaftsträger» der Bischöfe von Chur, vor allem was die politischen und wirtschaftlichen Existenzgrundlagen betrifft, noch wenig erforscht sind.[213] Deshalb legt er mehr Hypothesen als Forschungsergebnisse vor. Die Herrschaftsträger bildeten eine sozial und ökonomisch heterogene Schicht, wobei sich seit Ende des 14. Jahrhunderts eine kleine Gruppe von Familien erkennen lässt, die über mehr Ressourcen verfügte als die übrigen. An ihrer Spitze standen die Familien von Marmels und von Planta.[214] Die Bischöfe blieben im 14. und 15. Jahrhundert auf ritteradlige Familien angewiesen, weil es noch kein Berufsbeamtentum gab. Diese Eliten verfügten über eine breite Palette an Erwerbsfeldern. Zu den Einkünften aus ihren Gütern und Rechten kamen solche aus der Tätigkeit in weltlichen und geistlichen Ämtern, dem Handel, dem Kredit- und Pfandgeschäft, dem Bergbau und dem Solddienst. Unentbehrlich war ausserdem ein soziales Beziehungsnetz, das auf Verwandtschaft und Freundschaft beruhte. Von Planta erkennt in den Ämtern eine wichtige Einnahmequelle. Als Kastellane konnten die Vögte die zur Burg gehörenden Güter nutzen. Zu einem Vizedominat gehörte meist ein Amtslehen, die

---

[210] Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 11–14.
[211] Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 35–36.
[212] Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 42.
[213] Planta, Landesherrliche Ämter, S. 214.
[214] Planta, Landesherrliche Ämter, S. 214.

Ammänner wurden vom Herrn besoldet.[215] Zudem waren mit der Amtstätigkeit Geld- und Naturaleinkünfte verbunden. Häufig wurden Ämter auch als Pfand vergeben. Das muss nicht unbedingt auf eine Finanzschwäche der Herrschaft hinweisen, sondern stellt eine neue Praxis der Amtsvergabe dar, da die Amtsträger dadurch keine Erbansprüche stellen konnten. Allerdings nutzten die Herrschaftsträger den ständigen Finanzmangel der Bischöfe aus, um ihren Besitz zu vermehren.

Die Ämter bedeuteten für die Herrschaftsträger indes nicht nur ökonomischen Nutzen, denn mit ihnen ging auch die politische Stellung einher, die soziale Repräsentation und Selbstdarstellung sowie die Positionierung innerhalb der eigenen Schichthierarchie. Politischer und ökonomischer Stellenwert lassen sich bei den Ämtern nicht klar trennen, doch erachtet von Planta die wirtschaftliche Attraktivität eines Amtes als wichtig.[216] Zu beachten ist allerdings, dass von Plantas Ausführungen vor allem Ämter betreffen, die vom Bischof in seiner Rechtshoheit als Feudalherr vergeben wurden, es handelt sich also weniger um gewählte Gemeinde- oder Bundesvorsteher. Die Oberhoheit des Bischofs als Landesherr über Regalien, Ämter und Grundbesitz blieb zwar rechtlich erhalten, doch die lokalen Oberschichten nahmen die Nutzung vieler dieser Rechte in Anspruch.[217]

Die wichtigste und ertragreichste Arbeit zu den Bündner Eliten im 15. und 16. Jahrhundert stammt von Paul Eugen Grimm.[218] In seiner 1981 erschienenen Dissertation untersucht er Ursachen, Voraussetzungen und Verlauf der Aufstiegsphase neuer Personen und Familien zur bündnerischen Aristokratie. Aus den führenden Bauernfamilien, den übriggebliebenen Ministerialen und den wichtigsten städtischen Bürgerfamilien entstand bis Mitte des 16. Jahrhunderts eine neue, bereits stark in sich abgeschlossene Aristokratie.[219] Grimm führt das grosse Ansehen, das die Bündner Aristokratie beim Volk genoss, darauf zurück, dass die Ministerialen den Kontakt mit den Bauern nie verloren hatten, die neuen Familien aus der Bauernschicht stammten und vor allem dass die neue Aristokratie im Gegensatz zum Feudaladel den Frieden im Innern sichern konnte. Er hält jedoch fest, dass die führenden Schichten in erster Linie aus eigenem Interesse den Frieden zu wahren suchten. Die Gemeinde betraute von sich aus immer wieder die gleichen Leute mit der politischen

---

[215] Planta, Landesherrliche Ämter, S. 215–217.
[216] Planta, Landesherrliche Ämter, S. 216–217.
[217] Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 49.
[218] Grimm, Bündner Aristokratie.
[219] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 13.

Führung aufgrund ihres wirtschaftlichen Vorsprungs, ihrer Abkömmlichkeit und ihres Weitblicks.[220]

Grimm untersucht in erster Linie die Familien, die für längere Zeit gesamtbündnerische Bedeutung erlangten, und somit nur die von ihm als «Aristokratie» bezeichnete Spitze der Führungsschicht, also nicht die gesamte soziale Schicht der neuen Eliten. Deshalb fehlen bei ihm einerseits Angaben zu Familien und Personen, die nur für kurze Zeit deutlich hervortraten, andererseits Angaben zur unteren Führungsschicht sowie allgemeine Feststellungen betreffend Struktur und Wandel dieser Schicht. Selbst die von ihm erstellten Ämterlisten weisen dort Lücken auf, wo Vertreter weniger bedeutender Familien ein Amt besetzten.

Grimm vermittelt einen guten Überblick über die verschiedenen Familien und die wichtigen Aufstiegskriterien, geht aber zu wenig auf deren konkretes Handeln ein. Er eruiert auf empirischem Weg die bedeutenden Familien, nennt jedoch seine Auswahl- und Einteilungskriterien nicht.[221] Grimm untersucht folgende Merkmale für eine Zuordnung zur Aristokratie:

- Stand und Herkunft: Die Ministerialen galten in der Feudalzeit noch als Stand, sind in der untersuchten Zeit indes nur noch als Schicht zu bezeichnen, weil sie keinen besonderen rechtlichen Status mehr besassen. So übernahmen in der Stadt Chur Bürger die führende Position und auf dem Land gewisse Bauern, und zwar dort, wo die Ministerialen nur schwach vertreten oder verschwunden waren.[222]
- Besitz und Einkünfte spielten eine zentrale Rolle. Im Gegensatz zum Adel zeichneten sich die Ministerialen und neuen Familien durch Erwerbstätigkeit aus und trachteten ständig danach, ihren Besitz zu vermehren. Dies fiel im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts besonders leicht, weil die adligen Herren wegen Verarmung gezwungen waren, ihre Güter zu verkaufen und durch die Eroberung des Veltlins sowie der Grafschaften Chiavenna und Bormio neue Gebiete an die Drei Bünde gelangten. Neben Güterbesitz gewannen Handel, Zölle, Solddienst und Pensionen an Bedeutung.[223]
- Militärische Tätigkeiten: Solddienst und Pensionen stellten nicht nur eine wichtige Einnahmequelle für die Familien dar. Neben der Unterbringung von nachgeborenen Söhnen war vor allem das mit der Offi-

---

[220] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 180.

[221] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 15.

[222] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 17–20. Mit der vornehmen Herkunft wird denn auch erst wieder im 17. Jahrhundert argumentiert. Vgl. Grimm, Bündner Aristokratie, S. 21.

[223] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 22, S. 29.

zierstätigkeit verbundene Prestige für eine politische Ämterlaufbahn von entscheidender Bedeutung. Auch die Führer der Bündner Truppen rekrutierten sich aus der politischen Oberschicht.[224]

- Kulturelle Repräsentation: Zu den repräsentativen Erscheinungsformen, die einen gehobenen Stand kennzeichneten, gehörten unter anderem Siegel und Wappen. Während die Ministerialengeschlechter schon länger ein Siegel führten, ging bei Aufsteigern oft das Amt dem Siegel voraus. Häufig wurden Wappen als Siegelbilder verwendet. Ausdruck aristokratischer Lebensweise bildete auch der Besitz eines prächtigen Wohnsitzes, sei es eine alte Feudalburg, ein Wohnturm oder ein selber errichtetes stattliches Steinhaus. Zahlreiche abgegangene Burgen der ausgestorbenen Adelsgeschlechter wurden von neu aufsteigenden Familien in Besitz genommen und als Zusatz in ihrem Namen geführt.[225]
- Bildung: Bis zur Reformation besuchten nur wenige Bündner aus führenden Geschlechtern eine Universität. Sofern ihr weiterer Lebenslauf bekannt ist, handelte es sich meistens um eine geistliche Laufbahn. Für ein weltliches Amt zählte höhere Bildung kaum. Höher gewertet wurde das mit der Ausbildung verbundene Prestige.[226]
- Verwandtschaft: In eine bedeutende Familie hinein zu heiraten, ermöglichte den sozialen Aufstieg, das eigene Ansehen zu steigern und unter Umständen auch materiellen Gewinn zu erlangen. Durch abgeschlossene Heiratskreise konnte die Macht einer sozialen Schicht auf eine bestimmte Gruppe beschränkt werden. Mit dem wirtschaftlichen Näherrücken und der langsamen rechtlichen Angleichung der Stände wurden jedoch im Spätmittelalter die Heiratsgrenzen zwischen den verschiedenen Schichten durchlässiger. Durch Heiratsverbindungen wurden unterschiedliche Ziele angestrebt. Neben dem Anschluss an die politisch führenden Familien des eigenen und der anderen zwei Bünde und der damit verbundenen Möglichkeit, an bedeutende Ämter zu kommen, spielte auch das Erben von Güterkomplexen eine Rolle.[227] Die alten Ministerialengeschlechter hatten in der Regel wenige Kinder. Denn sie befanden sich im Dilemma, einerseits die Nachkommenschaft zu sichern, andererseits eine Zersplitterung des Besitzes zu verhindern. Neu aufsteigende Familien hatten deshalb meist eine grössere Anzahl Kinder. Oft wurde auch mehrmals geheiratet, da viele Frauen im

[224] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 161, S. 164–167.
[225] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 43, S. 47.
[226] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 70–72, S. 77.
[227] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 77–81.

Wochenbett starben und zahlreiche Männer durch den Solddienst zu Kriegsopfern wurden.[228]

- Adelsdiplome: Für die Führungsgeschlechter bedeutete eine Nobilitierung gewissermassen die Krönung ihres Aufstiegsprozesses. Um ein Adelsdiplom zu erlangen, wandte man sich vornehmlich an den deutschen Kaiser, aber auch an den französischen König oder an den Papst. Allerdings wurden diese Diplome erst ab Mitte des 16. Jahrhunderts häufiger verliehen. Es waren mehrheitlich neu aufsteigende Familien, die sich um eine Nobilitierung bemühten. Die alten Dienstadelsgeschlechter hatten es weniger darauf abgesehen, da sie schon lange als adlig galten.[229]
- Ämter: Grimm misst den Ämtern zentrale Bedeutung zu. Sie waren seiner Meinung nach entscheidend, um Karriere zu machen, also zu Macht, Reichtum und Ansehen zu gelangen. Dabei bildete das Ammannamt meist die Schlüsselposition für den Einstieg in höhere öffentliche Ämter.[230] Neben den Gemeinde-, Bundes- und Landesämtern genossen die Tätigkeit als Notar, allerdings nur in Südbünden, und der bischöfliche Dienst sowie Gesandtschaften grosses Ansehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die aufgelisteten Modelle zum Teil voneinander abweichen, insgesamt aber grosse Gemeinsamkeiten aufweisen. Anhand eines ganzen Kriterienkataloges wird die Elite definiert. Untersucht werden immer die gleichen Merkmale. Unterschiedlich sind jedoch deren Gewichtung, wobei sich zwei Hauptmerkmale herauskristallisieren, nämlich die Amtstätigkeit und die Wirtschaftskraft.

Und damit stellen sich zwei Hauptfragen: Sind einerseits die Ämter ausschlaggebend, um zur Führungsschicht zu gehören? Erlaubten andererseits erst Reichtum und Prestige die Übernahme eines Amtes, oder war der umgekehrte Weg die Regel? Die beschriebenen Modelle behandeln hauptsächlich die Spitze der Eliten; hier soll jedoch bei der sozialen Pyramide weiter unten angefangen werden, auch die Vorsteher der kleinsten Einheiten des täglichen Zusammenlebens sollen ins Blickfeld treten. Dazu wären eigentlich für die verschiedenen Merkmale genaue Unterscheidungslinien nötig, um auch die Stufen innerhalb der sozialen Oberschicht zu bestimmen. Die Quellenlage allerdings erlaubt für das Mittelalter in weiten Teilen leider kein exaktes empirisches Modell. Modelle für sogenannte *soft skills* sind schwer zu erstellen. Beim kulturellen Kapital wird man sich auf einige aussagekräftige

---

[228] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 91–93.
[229] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 98–100.
[230] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 113.

Beispiele beschränken müssen. Dauer und Häufigkeit der höheren Ämter ab der Stufe des Landammanns lassen sich recht genau belegen, Bildungsstand und Verwandtschaft sind indes bereits nur zum Teil rekonstruierbar, und die Wirtschaft und die unteren Ämter lassen sich kaum oder nur sehr schwer statistisch erfassen. Selbstwahrnehmungen in schriftlicher Form schliesslich fehlen gänzlich.

4 Graubünden im 15. Jahrhundert

4.1 Die Alpen: eine regionale Besonderheit?

Die Alpen bilden den natürlichen Lebensrahmen der Surselva. Die Topographie der Alpen, und damit verbunden das Klima dieser Gebirgswelt, prägen Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Diese Rahmenbedingungen fördern lediglich gewisse Entwicklungen, während sie andere eher behindern. Am Ende des Mittelalters unterschieden sich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den alpinen Gebieten weniger vom Flachland als heute.[231] Überholt ist inzwischen sicherlich der Mythos von Hirtentum und Gebirge als Wesenselemente schweizerischer Identität, vom echten Schweizer als «Bergler».[232] Diese lange geläufigen Motive entstanden aus anachronistischen Rückwärtsprojektionen im 18. Jahrhundert.

Fehlende Wirtschaftszentren und marginale Position im politischen Kräftespiel trugen dazu bei, dass die Territorialbildung hauptsächlich von bäuerlichen Grossgemeinden ausging.[233] Grossräumig gesehen befand sich Bünden einerseits in der Mitte des Deutschen Reiches und bildete mit seinen Pässen ein wichtiges Durchgangsgebiet, andererseits war seine Lage an der Peripherie ausgesprochenes Kennzeichen. Das Gebirgsklima, das Relief sowie die Bodenbeschaffenheit erlaubten keinen ausgedehnten Ackerbau. Manche Täler waren wegen der Schluchten am Taleingang schlecht erreichbar, dasselbe gilt für versumpfte Flussniederungen. Die wichtigen Verkehrsachsen verliefen deshalb über Höhenwege, und die Siedlungen lagen meist über dem Talboden am Hang. Aus diesem Grund kam rückwärtigen Passübergängen wie dem Lukmanier oder der Oberalp grössere Bedeutung zu als heute, wo viele Hauptverkehrsachsen den eingedämmten Flüssen talabwärts folgen. Die relative Abgeschiedenheit und teilweise schlechte Erreichbarkeit der einzelnen Dörfer und Täler dürfte massgeblich zu einer starken Soziodiversität und zum Gemeindepartikularismus beigetragen haben.[234] Die Herrschaftsferne in Bünden ist, ähnlich wie in der Innerschweiz, nicht zu unterschätzen.[235] Gebiete wie die Alpen und Voralpen boten gerade deshalb die nötigen Voraus-

---

[231] Mathieu, Geschichte der Alpen, S. 194–195.

[232] Walter, Alpen, Kap. 5.2: Die Alpen und die schweizerische Identität; noch 1982 vertreten von Marchal, Die Ursprünge der Unabhängigkeit, S. 155–157.

[233] Mathieu/Stauffacher, Alpine Gemeindedemokratie, S. 321.

[234] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 290.

[235] Head, Demokratie, S. 35; Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 232.

setzungen für die Weiterentwicklung kommunaler Institutionen zu Staaten mit demokratischer Verfassung, weil die Bedingungen für den Getreideanbau, und damit auch für die Erhebung von Abgaben, weniger günstig als im Mittelland waren. Das trug dazu bei, dass der Alpen- und Voralpenraum im Mittelalter schwach feudalisiert worden war und der kommunalen Selbstverwaltung grösseren Raum liess.[236]

Bünden lag im Spätmittelalter ausserdem zwischen verschiedenen Mächten, so dass man sich durch geschicktes Taktieren einen gewissen Spielraum schaffen konnte.

Keinesfalls soll jedoch mit diesen Überlegungen ein Geodeterminismus evoziert werden, wie dies bei einigen Historikern der Fall war, die mit einer undifferenzierten Übernahme von geodeterministischen Aussagen aus älteren Arbeiten zur Länderkunde nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen der heutigen geographischen Forschung gefolgt sind.[237] Die Topographie setzt zwar dem Menschen gewisse Schranken, doch nicht nur die Umwelt übt einen Einfluss auf den Menschen aus, sondern auch umgekehrt. Dies belegt zum Beispiel das Faktum, dass es trotz ähnlichen topographischen und klimatischen Bedingungen im Alpenbogen zu unterschiedlichen Ausformungen der politischen und wirtschaftlichen Strukturen kam: etwa einer stark zentralisierten Herrschaft der Herzöge von Savoyen, der lombardischen Stadtrepubliken, oder den von bäuerlichen Gemeinden dominierten Gebieten im Wallis oder in Graubünden, wo wir eher kleinbäuerliche Verhältnisse im Gegensatz zu den mehr grossbäuerlich dominierten Regionen in Österreich vorfinden.[238]

4.2 Adel, Landesherrschaft und Eidgenossenschaft

Die Historiker, welche in den Verhältnissen des Spätmittelalters den Beginn der Bündner Demokratie sehen, gehen in ihrer teleologischen Geschichtsbetrachtung davon aus, dass das zwangsläufige Ergebnis die heutige Gestalt des modernen Kantons sein musste. Die rätischen Bünde werden als Nachahmer der Befreiungstradition und der kommunalen Zusammenschlüsse aus

---

[236] Suter, Demokratie, Kap. 1.2: Verbreitung und historische Genese.

[237] Wie dies beispielsweise noch bei Head Demokratie, S. 10, teilweise zum Ausdruck kommt. Zur dessen Verteidigung muss indes angefügt werden, dass auch in der geographischen Wissenschaft zum Teil bis in die 1970er-Jahre eine geodeterministische Sichtweise die Länderkunde prägte.

[238] Mathieu, Geschichte der Alpen, S. 22, S. 198.

der Innerschweiz betrachtet.[239] Musste es tatsächlich zwangsläufig zu dieser Staatsform kommen, oder, aus der Perspektive des Spätmittelalters und der beginnenden Neuzeit betrachtet, zu diesem protostaatlichen Gebilde? Die Ausgangslage in Bünden war in der Mitte des 14. Jahrhunderts noch offen, es war also ungewiss ob der regionale Adel verschwinden würde. Verschiedenen Familien bot sich durchaus noch die Möglichkeit, eine Landesherrschaft zu etablieren.[240] Die Surselva selber präsentierte sich als feudalherrschaftlicher Flickenteppich, gleich vielen anderen Regionen. Der Bischof von Chur, verschiedene Adelsgeschlechter sowie das Kloster Disentis hatten Besitz und Rechte an Land und Untertanen, zum Teil auch innerhalb der gleichen Siedlung. Allerdings war ganz Bünden nie wirklich stark feudal durchdrungen.[241]

Roger Sablonier stellt für das Mittelland, die Ostschweiz und die Innerschweiz fest, dass der Hochadel bereits um 1300 zurückgedrängt worden war, aber keineswegs durch die Bauern, sondern aufgrund von Auseinandersetzungen innerhalb des Adels, und vor allem durch die sich vordrängende und allmählich etablierende Landesherrschaft. Viel adliger Besitz fiel damals an Klöster oder an die Habsburger. Bei Letzteren gelangten die Rechte in die Hände des kleinen oder mittleren ritterlichen Dienstadels und gingen nachher von diesen an Private oder an städtische und ländliche Kommunen über.[242] Diese Entwicklung setzte etwas später auch in Bünden ein. Neben dem Bischof von Chur, dem mächtigsten Landesherrn, versuchte das Geschlecht der Vazer, eine bedeutende Landesherrschaft aufzubauen. Zahlreiche Adelsgeschlechter wurden so durch sie verdrängt. Mit dem Tod Donats von Vaz, des letzten Vazers, im Jahr 1338, fanden diese Pläne allerdings ein jähes Ende, sodass sich die anderen hochadligen Familien noch einige Jahrzehnte länger halten konnten.[243] Zwischen 1330 und 1470 hatte der gesamte Adel im Reich mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, insbesondere weil die Erträge aus der Grundherrschaft sanken, der Adel meist neue Wirtschaftsweisen

---

239 Röthlisberger, Schrittmacher Schweizergeschichte, S. 13. Die neuen Forschungserkenntnisse zeigen, dass auch hier die Situation ganz anders war. Am Bund von 1291 beteiligten sich Kleinadlige, ob dabei auch Bauern oder zumindest eine Bauernaristokratie vertreten waren, ist fraglich. In jedem Fall sicherte der Bund vorab die Interessen der führenden einheimischen Geschlechter. Vgl. Weishaupt, Bauern, Hirten und «frume edle puren», S. 103; Hubler, Adel und führende Familien Uris, S. 207.

240 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 260.

241 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 251.

242 Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 21–22; Sablonier, Adel im Wandel, S. 103, S. 223.

243 Meyer, Hochmittelalter, S. 184.

ignorierte und der adlige Lebensstil immer aufwändiger wurde. Eine kleine Zahl von Adligen konnte zwar dank Beerbung und der neuen Erwerbsmöglichkeiten von den Veränderungen profitieren, doch die meisten Adelsfamilien verschwanden.[244] Dies lässt sich auch in der Surselva beim einheimischen Hochadel feststellen, wo auswärtige Herren schliesslich dessen Rechte und Besitzungen übernahmen.[245]

1371 und 1378 starben mit Ulrich Walter von Belmont und Heinrich II. von Montalt die letzten männlichen Vertreter ihrer Familien. Damit wurde Adelheid von Belmont, Schwester von Ulrich Walter und Gattin von Heinrich II. von Montalt, Alleinerbin des Besitzes der von Belmont und Miterbin des von Montalter Besitzes, also jenes der zwei letzten verbliebenen einheimischen *Nobiles*-Geschlechter. Nach ihrem Tod im Jahr 1380 erhoben Kaspar von Sax-Misox und die Freiherren von Rhäzüns Anspruch auf ihren Besitz, denn Adelheid war in erster Ehe mit einem Freiherrn von Rhäzüns verheiratet gewesen und deren gemeinsame Tochter Elisabeth hatte den besagten Kaspar geehelicht.[246] Diese Auseinandersetzungen, in die sich auch der Bischof von Chur einmischte, der seinerseits die Lehensherrschaft über zahlreiche Güter und Rechte beanspruchte, zogen sich bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts hin. Schliesslich gingen die Herren von Sax-Misox als grosse Gewinner daraus hervor, indem sie die verschiedenen Rechte und Güter aus hochadligem Streubesitz zu vier territorialen Gerichten vereinigen konnten: Flims, Ilanz-Gruob, Lugnez und Vals. Sitz der Herren von Sax-Misox in der Surselva war die Burg Castrisch in der Nähe von Ilanz, wo öfter Mitglieder der Familie residierten. Als Letztes sprach 1425 ein Schiedsgericht, bei welchem Martin von Lumerins und Burkhard (II.) von Mont beteiligt waren, den Freiherren von Rhäzüns alle Vogteirechte in den saxischen Territorien ab.[247] Den Dienstleuten aus dem Lugnez kam dieses Urteil insofern zugute, als es in ihrem Interesse

---

[244] Sablonier, Zur wirtschaftlichen Situation des Adels im Spätmittelalter, S. 13.

[245] Im Allgemeinen konnte sich der Adel in ganz Bünden länger halten als in der Eidgenossenschaft, was zum Teil auch daran lag, dass der Konkurrent Habsburg hier noch keine übermächtige Landesherrschaft darstellte. Vgl. Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 262. Damit zusammenhängend kam es auch erst im 15. und 16. Jahrhundert zu den kommunalen Prozessen, die in der Innerschweiz schon im 14. und 15. Jahrhundert begonnen hatten.

[246] Muraro, Freiherren von Montalt, S. 16; Muraro, Freiherren von Belmont, S. 278.

[247] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 264. Das letzte Urteil in RU, Nr. 154. Die ganze Komplexität dieser Erbschaft muss hier nicht im Einzelnen dargestellt werden. Aber auch in diesem Fall war das Territorialbestreben der Adelsgeschlechter letztlich dafür verantwortlich, dass die späteren Gerichtsgemeinden ihre räumliche Ausdehnung annahmen. Vgl. dazu S. 79.

lag, dass ihr Herr möglichst weit entfernt lebte. Dies gab ihnen vor Ort mehr Spielraum, den eigenen Einfluss auszubauen. Die tatsächliche Herrschaft im Alltag ging denn auch an die Vögte aus den Familien von Lumerins und von Mont über, die gleichzeitig auch Lehensträger des Bischofs waren.

Daneben verfügten die Grafen von Werdenberg-Sargans über Güter und Rechte in der Surselva, die sie von den Vazern geerbt oder um 1350 von den von Montalt erworben hatten. Diese konnten sich indes nicht lange halten und sahen sich gezwungen, dem Druck der Rhäzünser immer mehr zu weichen. Graf Jörg von Werdenberg-Sargans steckte in finanziellen Nöten und musste gegen Ende des 15. Jahrhunderts nach und nach auch seine Besitzungen und Rechte im Hinterrheintal verkaufen. So verschwanden bis um 1500 die Grafen von Werdenberg-Sargans ganz aus dem Gebiet der Drei Bünde.[248] Die Freiherren von Rhäzüns ihrerseits hatten im 14. Jahrhundert Gebiete in der Surselva erworben, unter anderem Obersaxen und die Herrschaft Jörgenberg mit Schlans. Wichtigster Erbe des letzten Rhäzünsers wurde 1458 Graf Jos Niklaus von Zollern, der die Herrschaft Jörgenberg 1472 an das Kloster Disentis und den übrigen Besitz in der Surselva, zusammen mit der Herrschaft Rhäzüns, ein Jahr später an die Herren von Marmels verkaufte.[249] Schliesslich veräusserte Graf Johann Peter von Sax-Misox 1483 seinen ganzen Besitz in der Surselva – die Herrschaften Belmont und Castrisch mit den vier Gerichten Ilanz-Gruob, Lugnez, Flims und Vals – an den Bischof von Chur, der damit zum Hauptherrn im Grauen Bund wurde.[250] Die Grafen von Sax-Misox und die Grafen von Werdenberg-Sargans mussten vor allem wegen finanzieller Schwierigkeiten auf ihre Gebiete in der Surselva verzichten und weil sie in ihren Herrschaftszentren von benachbarten Landesherren bedrängt wurden: die Werdenberger in Sargans durch die Habsburger und die Sax im Misox durch die Stadt Mailand. Damit war der Hochadel endgültig aus der Surselva verschwunden. Laut Head konnte sich der lokale Adel bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts halten, weil sowohl die Gemeinden als auch die habsburgische Landesherrschaft so lange brauchten, um die adlige Macht endgültig zu beseitigen. Als es soweit war, gewannen die Gemeinden die meisten Auseinandersetzungen, während die Habsburger sich nur einzelne Gebiete oder Rechte sichern konnten.[251] Erben in der Surselva wurden damit

---

[248] Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 81–87; Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 262–263.

[249] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 264.

[250] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 264–265.

[251] Head, Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert, S. 90.

der Bischof, die neuen Herren aus der bischöflichen Ministerialität sowie die ländlichen Kommunen, welche die Lücken füllen konnten, die der Adel hinterlassen hatte.[252]

Zum Schluss seien hier noch die Äbte von Disentis aufgeführt. Diese konnten nicht nur ihr angestammtes Gebiet in der Surselva während der ganzen hier untersuchten Zeit behalten, sondern 1472 sogar die Herrschaft Jörgenberg hinzuerwerben. Dagegen glitt ihnen das Urserntal immer mehr aus den Händen.

Der Abt von Disentis war allerdings zu schwach, um grössere Gebiete zu erwerben, gleichzeitig wurde ein einheimischer Adliger als Landesherrscher im Verlauf des 15. Jahrhunderts, wie oben beschrieben, immer unwahrscheinlicher. Aber noch um 1500 war nicht auszuschliessen, dass aus Bünden, oder zumindest aus grossen Teilen davon, ein ständischer Bischofsstaat werden würde.[253] Denn das Bündnissystem war zu diesem Zeitpunkt noch keineswegs gefestigt. Erst mit der Reformation, den Ilanzer Artikeln von 1524/1526 und den weiteren Vorgängen in den folgenden Jahren wurde der Grundstein zum Freistaat gelegt. Die Ilanzer Artikel von 1524 richteten sich vor allem gegen Missbräuche im kirchlichen Bereich. Die radikaleren Artikel von 1526 sollten die weltliche Macht des Bischofs brechen.[254] Es dauerte freilich noch einige Jahrzehnte, bis der Bischof keine politische Macht mehr besass und nur noch Grundbesitzer und nomineller Landesherr war. Die Ilanzer Artikel waren jedoch eher ein Forderungskatalog und weniger ein Verfassungsdokument, weshalb die gegen die bischöfliche Herrschaft gerichtete Bewegung noch Jahrzehnte für Unruhen sorgte.[255] Nicht alle Forderungen wurden nämlich sofort uneingeschränkt umgesetzt.[256] Unabhängigkeit von der hohen Gerichtsbarkeit des Bischofs erkauften oder eroberten sich nur die grössten Gemeinden bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts.[257] Die Lage in den Jahren 1524–1526 wurde durch die Flucht des habsburgfreundlichen Bischofs Paul

---

252 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 264–266.

253 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 290.

254 Saulle, Nachbarschaft, S. 171–177. Die Ilanzer Artikel entstanden zwar im Zusammenhang mit der Reformation, aber es bestand nie die Absicht, den Bischof als geistlichen Herrn zu verdrängen. Die Artikel wurden auch von den Altgläubigen unterstützt. Die Texte sind ediert bei Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 37 und 38.

255 Pfister, Konfessionskirchen und Glaubenspraxis, S. 212.

256 Vasella, Bäuerlicher Wirtschaftskampf, S. 166–169. Das zeigt sich auch darin, dass der Bischof, obwohl er dem Gesetz nach keine politische Macht mehr besass, immer noch Tagbriefe an die Gemeinden senden konnte.

257 Head, Demokratie, S. 33.

Ziegler auf die Fürstenburg im Vinschgau verschärft, womit niemand das Hochstift verteidigen konnte.[258]

Rechtlich gesehen waren also im untersuchten Gebiet der Abt von Disentis und die Grafen von Sax-Misox bzw. der Bischof von Chur die (Landes-) Herren.[259] Über die tatsächlichen Machtverhältnisse lässt sich damit allerdings noch nicht viel aussagen.

Zu beachten ist ausserdem, dass der Umfang des heutigen Kantonsgebietes damals noch lange nicht festgelegt war, die heutigen Grenzen nicht unbedingt den damaligen entsprachen, denn die einzelnen Bünde mussten erst zum Freistaat zusammenwachsen. Es wäre durchaus möglich gewesen, dass einige Gebiete des Freistaats sich in andere Territorien integriert hätten, oder umgekehrt hätten Gebiete, die heute nicht zu Graubünden gehören, durchaus Teil davon werden können.

Misox, Rheinwald und Safien wurden 1480 bzw. 1493 vom mailändischen Dienstmann Gian Giacomo Trivulzio erworben, der sich danach allerdings von Mailand abwandte. Weitere stark von Italien beeinflusste Südtäler hätten an Mailand gelangen können oder das Unterengadin und das Münstertal, wo die Herrschaftsrechte der Grafen von Tirol zahlreich waren, an die Habsburger. Dagegen hätte das Vinschgau bei Bünden bleiben können, wenn sich der Bischof von Chur gegen die Österreicher durchgesetzt hätte.[260] Zudem erwarben die Habsburger bis 1496 acht der sogenannten Zehn Gerichte, obgleich sie diesen eine weitgehende Autonomie zugestehen mussten.[261] Auf der anderen Seite hätte das Urserntal durchaus als Disentiser Gebiet erhalten bleiben können. Und das Veltlin, Chiavenna und Bormio, die schon im 14. Jahrhundert stark vom Bündner Hochadel beeinflusst gewesen waren, fielen nach der Eroberung von 1512 als Untertanengebiete an die Drei Bünde und blieben es bis 1797.[262]

In den Überblickswerken zur Schweizer Geschichte erscheint Graubünden oft nur am Rand. Der Blick richtet sich gemäss historiographischer Tradition auf die Innerschweiz, Zürich und Bern. Das ist für eine Geschichte der gesamten

---

[258] Clavadetscher/Kundert, Bistum Chur, S. 452, S. 494; Pfister, Bistum Chur, S. 209.

[259] Für die Herrschaft Jörgenberg war dies bis 1472 der jeweilige Inhaber der Herrschaft Rhäzüns.

[260] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 267–269.

[261] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 274. Dieses Gebiet bildete ehemals einen Teil der toggenburgischen Landesherrschaft, wo es auch hätte verbleiben können, wären die Grafen von Toggenburg nicht ausgestorben.

[262] Bundi, Aussenbeziehungen, S. 175.

Schweiz unzureichend, auch wenn diese Darstellungsweise der damaligen Realität sogar ein Stück weit entgegen kommt. Denn der Freistaat der Drei Bünde war zwar ein Zugewandter Ort, doch nicht Teil der Eidgenossenschaft. Es gab noch zahlreiche andere Aussenbeziehungen, die auf den Freistaat einwirkten, so dass das heutige Ergebnis nicht als zwangsläufig bezeichnet werden darf. Denn im Spätmittelalter war der Weg der Entwicklung noch nicht alternativlos.[263]

Eine österreichische territoriale Herrschaft existierte zwar, wie erwähnt, in Bünden bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert nicht, der Einfluss der Habsburger war aber deutlich spürbar. Die Nähe zu den Habsburgern bedeutete vor allem für die Bischöfe von Chur einen Machtgewinn. So überliess Bischof Peter I. Gelyto im Jahr 1360 den Habsburgern für acht Jahre seine landesherrlichen Rechte. Dies führte 1367 zur Zusammenkunft des Gotteshauses, der Stände der bischöflichen Herrschaft, wo sich Domkapitel, Dienstleute, Stadt Chur und Talgemeinden zum später so genannten Gotteshausbund verbanden und die Stiftsverwaltung übernahmen. Das Abkommen war nicht primär gegen die Habsburger gerichtet, und es war auch kein Landfriedensbündnis, wie die späteren Bündnisse in Bünden, es war vielmehr gegen die Amtsführung von Bischof Peter gerichtet. Vor allem die Dienstleute fürchteten eine Veräusserung der Rechte und Güter.[264] Damit wurde das Hochstift Chur zu einer landständisch organisierten Herrschaft.[265] Das Bistum Chur unterhielt nach der Gründung des Gotteshausbundes freilich weiterhin gute Beziehungen zu den Habsburgern. In Abkommen von 1392 und 1405 bezeugten Bischof, Domkapitel, Stadt Chur und Gotteshausleute den Habsburgern gegenüber ihre Freundschaft.[266] Herzog Sigmund von Tirol seinerseits versuchte, ihm

---

263 Dabei wäre ferner zu untersuchen, welche Bevölkerungsteile welche Optionen bevorzugten.

264 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 270. Die ältere Forschung hat lange die Ansicht vertreten, das Bündnis sei wegen einer habsburgischen Bedrohung zustande gekommen, etwa Vasella, Bischof Peter Gelyto, S. 44.
Der Name «Gotteshausbund» taucht erst im 16. Jahrhundert in Analogie zu den Bezeichnungen der anderen beiden Bünde auf.

265 Die landständische Mitwirkung von Gerichtsgemeinden im Gotteshausbund ist für diese Zeit nichts Aussergewöhnliches. Ähnliches gab es etwa im Tirol. Zu einer Verschiebung im Gefüge des Gotteshausbundes kam es erst im Verlauf des 15. Jahrhunderts, als durch Erwerb oder Teilung immer mehr Gemeinden dazu kamen und sich die Bindung der bischöflichen Amts- und Dienstleute an die Gemeinden verstärkte. Vgl. Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 271.

266 Bundi, Aussenbeziehungen, S. 175. Während die Habsburger in der Eidgenossenschaft durch die Niederlage bei Sempach einen Grossteil ihrer lokalen Klientel verloren, konnten sie im Rheintal und in Graubünden ihre Position festigen. Vgl. Niederstätter, Habsburg und die Eidgenossenschaft, S. 11.

genehme Personen auf den Bischofsstuhl von Chur zu heben. Bischof Ortlieb von Brandis betätigte sich für den Herzog immer wieder als Vermittler bei Auseinandersetzungen mit den Eidgenossen und den Drei Bünden. Im Gegensatz zu den Bischöfen von Brixen und Trient vermochte der Bischof von Chur jedoch die Unabhängigkeit zu wahren.[267] Herzog Sigmund erwarb ausserdem sechs der Zehn Gerichte. Ende des 15. Jahrhunderts, vor Ausbruch des Schwabenkrieges, standen die Bischöfe den Habsburgern wiederum sehr nahe und hätten diesen den Einfluss in den Drei Bünden ermöglichen können. Damals stand es also noch nicht fest, ob sich nicht doch grosse Teile Bündens in den österreichischen Fürstenstaat integrieren würden.[268]

Neben zahlreichen und intensiven Kontakten Bündens mit Mailand finden sich um 1500 verschiedene Bündnisprojekte mit dem Süden, unter anderem mit Venedig, die jedoch nie über ein Planungsstadium hinauskamen. Dem Tiroler Bauernführer Michael Gaismair, der sich nach seiner Flucht im Jahr 1525 eine Zeit lang in den Zehn Gerichten aufgehalten hatte, schwebte ein republikanischer Ostalpenstaat, bestehend aus Tirol und den Drei Bünden, vor.[269]

Im 14. Jahrhundert hatte die Entwicklung in Bünden noch eigene Wege eingeschlagen, ohne dass sich Voraussetzungen für einen späteren Anschluss an die Eidgenossenschaft deutlich abgezeichnet hätten.[270] Im Verlauf des 15. Jahrhunderts kam es jedoch zu einer Reihe von Bündnissen, welche die Kontakte intensivierten.[271] 1497 erwarb König Maximilian I. die übergeordneten Eigentumsrechte an der Herrschaft Rhäzüns von den Grafen von Zollern. Die Herren von Marmels behielten die Herrschaft von da an als österreichische Pfandschaft.[272] Die Surselva, die den Druck Maximilians spürte, näherte sich

---

267 Baum, Die Habsburger in den Vorlanden, S. 658.

268 Head, Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert, S. 90; Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 290.

269 Bundi, Frühe Beziehungen, S. 57–60; Bundi, Aussenbeziehungen, S. 201.

270 Marchal, Die Ursprünge der Unabhängigkeit, S. 200. Auch wenn das Kloster Disentis schon damals eng mit der Innerschweiz verbunden war. Im Bündnis der Innerschweizer Orte mit Zürich von 1351 wird das Gebiet der Abtei Disentis nämlich innerhalb der damaligen Grenzen für die gegenseitige Hilfeleistung aufgeführt. Vgl. Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 155.

271 Vgl. die Liste der spätmittelalterlichen Bündnisse im HBG 4, S. 269–279. Vor allem Abt Peter von Pontaningen unterhielt gute Beziehungen zur Innerschweiz, meist aus wirtschaftlichen Überlegungen. So kaufte er Häuser in Altdorf und Luzern und erhielt das Urner Landrecht. Vgl. Tomaschett, Mittelalterliche Beziehungen, S. 17.

272 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 264. Als Herren in Rhäzüns waren nacheinander Graf Jos Niklaus von Zollern, die Herren von Marmels und schliesslich die Habsburger Hauptherren des Grauen Bundes.

deshalb den Eidgenossen an, welche sich der Reichspolitik Maximilians widersetzten und den französischen König vorzogen. 1497 schlossen der Graue Bund und 1498 das Gemeine Gotteshaus ein Bündnis mit den Eidgenossen.[273] Im Schwabenkrieg von 1499 kämpften die Bündner an verschiedenen Orten erfolgreich an der Seite der Eidgenossen. Calvenschlacht und Schwabenkrieg waren militärisch nicht unbedeutend, bewirkten jedoch über das Lokale hinaus wenig.[274] Im Frieden von Basel 1499 wurden die Vorkriegszustände wieder hergestellt, womit die Habsburger ihren Besitz im Unterengadin und in den Zehn Gerichten halten konnten. Bünden gehörte nach dem Schwabenkrieg faktisch zwar nicht mehr zum Deutschen Reich, aber Kaiser und Reich blieben formell für die Bünde die übergeordneten Instanzen von Recht und Ordnung, die Grundlage von Legitimation und Rechtfertigung der Herrschaftsansprüche. Doch ein Anschluss als gleichberechtigter Ort bzw. als drei gleichberechtigte Orte an die Eidgenossenschaft wurde nicht angestrebt.[275] Es gab weiterhin viele Kontakte und Beziehungen zu den umliegenden Mächten, teilweise verbunden mit politischer und wirtschaftlicher Abhängigkeit. Der Freistaat blieb indes ein selbständiger Raum, zum Teil gerade wegen des Tauziehens der Mächte um Einfluss in Bünden.

4.3 Institutionen und Politik

Die Menschen lebten in Bünden in einer sowohl komplexen als auch lockeren Siedlungsstruktur, die aus Dörfern, Weilern und Einzelhöfen bestand.[276] Infolgedessen entstanden die politischen Verbände nicht auf der Basis der Dörfer, sondern der Gerichtsgemeinden, denen ein herrschaftlicher Gerichtsbezirk als Territorialstruktur zugrunde lag und die mehrere Siedlungen und Siedlungstypen umfassten. Gerichtsgemeinden und Hochgerichte nahmen ihren Ursprung in der Territorialisierung von Vogteirechten – also in den Gerichtsbarkeiten, Steuerrechten und im Mannschaftsrecht. Die Gerichtsbarkeit stellte ein zentrales Merkmal vormoderner Herrschaft dar. Die hohe Gerichtsbarkeit war zuständig für schwere Verbrechen, während das Niedergericht

---

[273] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 274. Richtige französische und habsburgische Parteiungen entstanden in den Drei Bünden erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Vgl. Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 204.

[274] Sablonier, Graubünden um 1500, S. 117.

[275] Head, Demokratie, S. 83–84; Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 249; Bundi, Folgewirkungen, S. 224.

[276] Hitz, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 229.

– entstanden aus dem grundherrlichen Hofgericht und der dazugehörigen Ordnungsgewalt Zwing und Bann – bei kleineren Delikten und in Güter- und Erbsachen urteilte. Der Bischof von Chur und die Adelsgeschlechter, die eine Landesherrschaft anstrebten, versuchten möglichst viele Vogteirechte auf sich zu konzentrieren. Ausgeübt wurden die Rechte von den Dienstleuten der hochadligen Herren und in geistlichen Herrschaften von hochadligen Kastvögten, die ihrerseits wiederum Dienstleute einsetzten.[277] Das ungefähr gleichzeitige Auftauchen von Gemeinden und Landesherrschaften in Bünden ist somit nicht überraschend. Auch hier zeigte sich, dass die Landesherren mit ihren Territorialisierungsbestrebungen an der Bildung der Gemeinden massgeblich beteiligt waren. Unter der Bevölkerung wurde ein Zusammengehörigkeitsgefühl einerseits durch die Wirtschaftsweise geschaffen, andererseits eben durch die Territorialisierung der Landesherren, die den Gerichtsgemeinden den territorialen Rahmen lieferten. Gleichzeitig wurden dadurch die Amtsträger in den Gemeinden installiert, und deren Ämter bildeten später die Basis für die Etablierung als örtliche Führungsschicht.[278] Die Gerichtsgemeinde war der Sprengel eines Niedergerichtes und erhielt ihre institutionelle Festigung mit der allmählichen Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Repräsentanten der Gemeinde. Die Hochgerichte wiederum bildeten nach dem Abgang des Feudaladels nur noch territoriale Einheiten für militärische Aufgebote und den Einzug von Steuern, sie besassen weder Organe noch politische Funktionen.[279] Denn die Gerichtsgemeinden regelten nicht nur die zivile und strafrechtliche Gerichtsbarkeit, sondern auch die politischen Geschäfte und zum Teil die Organisation der landwirtschaftlichen Produktion.[280] Sie hatten Selbstverwaltungskompetenzen und waren für Rechtssicherung und Friedenswahrung gegen innen und aussen zuständig.

Die Gerichtsgemeinden waren in mehrere Nachbarschaften unterteilt, eine jede bestehend aus Dörfern, Weilern und/oder Einzelhofsiedlungen. Diese Nachbarschaften bildeten im Spätmittelalter keine Rechtsgemeinschaften,

---

[277] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 252–254. Gerichtsgemeinden waren nicht nur in Bünden verbreitet, sondern auch im Wallis und im Tirol. Ähnlich bauten auch die Obrigkeiten in St. Gallen und Vorarlberg ihre Herrschaften auf. Vgl. Niederstätter, Die Ammänner, S. 62.

[278] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 268. Ebenso ist in landesfürstlichen Territorien wie Tirol oder Savoyen nachweisbar, sogar besser als in Bünden, dass der Landesausbau das Gemeinwesen förderte, auch zum Nutzen der Herrschaft, der so der Zugriff auf die Bauern organisatorisch erleichtert wurde. Vgl. Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 291.

[279] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 255.

[280] Head, Demokratie, S. 34.

sondern vielmehr Wirtschaftskörperschaften. Auf der Ebene der Nachbarschaften entwickelte sich eine Gemeinschaft im Rahmen des Alltags- und Erwerbslebens. Diese Siedlungsverbände regelten die Ausbeutung der wirtschaftlichen Ressourcen in einem Raum, wo weniger der Getreideanbau als vielmehr die Organisation der Sömmerung auf den Alpen die Menschen zur Zusammenarbeit zwang; sie organisierten damit das alltägliche Zusammenleben, das nicht immer frei von Konflikten war. Zwischen den Nachbarschaften entstanden die meisten Nutzungskonflikte um Alpen und Weiden, und nicht zwischen den Gerichtsgemeinden.[281] Zur inneren Gliederung der Nachbarschaften – zu den nachbarschaftlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Arbeitsteilung – lässt sich für das Spätmittelalter allerdings nicht viel in Erfahrung bringen. Die Nachbarschaft konnte auf einen Meierhof aufbauen, musste aber nicht. Die Herren stellten sich gerne als Besitzer der Allmende dar, die den Nachbarn ein Nutzungsrecht zugestanden, aber in der Praxis waren sie mit ihrem Eigenbetrieb Mitglieder der Nutzungsgenossenschaft.[282] Während in den Südtälern und im Engadin die Gerichtsgemeinden – ursprünglich Talgemeinden – in kleinere Sprengel mit eigenen Gerichtsbarkeiten unterteilt wurden und schliesslich die einzelnen Nachbarschaften die Hauptrolle übernahmen, dominierten in der Surselva die Gerichtsgemeinden. Die Landsgemeinde blieb erhalten, und die verschiedenen Gerichtsbarkeiten wurden nicht nach unten delegiert.[283]

Die einzige grössere und bedeutendere Stadt in unmittelbarer Nähe der Surselva war Chur. Ilanz und Fürstenau besassen wohl besondere Rechte, waren jedoch eher Marktflecken als Städte und unterschieden sich in der Grösse nicht oder nur unwesentlich von den umliegenden grösseren Dörfern.[284]

Über der Gerichtsgemeinde stand der Graue Bund. In Bünden tritt der Zusammenhang der Bündnisschliessungen mit der Landfriedensbewegung besonders deutlich hervor. Landfriedensbünde wollten den Frieden wahren, die Fehde – letztlich die unkontrollierte Gewalt – unterbinden und Konflikte mittels gerichtlichen Verfahren lösen. Der territoriale Charakter trug zur Abgrenzung und Zugehörigkeit entscheidend bei. In Bünden fanden solche Bünde ab Mitte des 14. Jahrhunderts weite Verbreitung, eine Beschränkung der Sicht auf die Abfolge der drei grossen Bünde würde deshalb die Verhältnisse allzu sehr

---

[281] Collenberg, «nachpuren», S. 8–10; Mathieu, Ländliche Gesellschaft, S. 34.

[282] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 257.

[283] Cumüns e cumöns, S. 15, S. 18.

[284] Zu Ilanz vgl. Kap. 8.2, zu Chur Kap. 8.3.2.

vereinfachen. Es ist zu betonen, dass es keinen zielgerichteten Plan gab, aus dem schliesslich die Vereinigung zum Freistaat Gemeiner Drei Bünde hervorgehen sollte. Vielmehr finden sich verschiedene Bünde von unterschiedlichen Beteiligten im Gebiet, aber auch Bündnisse mit Nachbargebieten.[285]

Im Jahr 1395 schlossen Abt Johannes von Disentis, Ulrich II. Brun von Rhäzüns und Albrecht von Sax-Misox in Ilanz den sogenannten «Oberen Bund» oder «Grauen Bund».[286] Disentis und Lugnez wurden in der Urkunde zwar erwähnt, aber die genannten Herren übten vorderhand einen stärkeren Einfluss aus. Sablonier vermutet, dass die Einbindung der Gemeinden nicht über die Ammänner und Dienstleute hinausging.[287] Dies ist im Hinblick auf die starke Stellung der Familie von Lumerins für das Lugnez denn auch anzunehmen. Dem Wortlaut nach ist nur Disentis als Gemeinde bezeichnet, während es für das Lugnez *Albrecht von Sax von Monsax und die thalleuth in Lungnetz* heisst.[288] Der Landfrieden sollte vor allem im Hinblick auf den Handel über den Lukmanier gesichert werden. Zudem suchte Ulrich II. Brun von Rhäzüns Verbündete für seine Fehde gegen den Bischof von Chur. In den folgenden Jahren stiessen weitere Herren mit ihren Untertanen zum

---

285 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 277. Vgl. die Liste der spätmittelalterlichen Bündnisse im HBG 4, S. 269–279.

286 In den Quellen findet man beide Bezeichnungen. Hier wird der heute geläufigere Name «Grauer Bund» verwendet. Dieser bürgerte sich erst ab der Mitte des 15. Jahrhunderts ein und war zuerst eine Fremdbezeichnung. Während «oben» geographisch einleuchtend ist, wird die Bedeutung von «grau» auf die einfache Kleidung der Bauern zurückgeführt. Vgl. Maissen, Gründung des Grauen Bundes, S. 327; Müller, Entstehung des Grauen Bundes, S. 191–196.

287 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 277–278. Müller, Entstehung des Grauen Bundes, S. 156, erkennt im Bund von 1395 noch ein Bündnis zwischen Landesherren und Untertanen, im Gegensatz zu Gotteshausbund und Zehngerichtenbund, die ohne Teilnahme der Herren geschlossen wurden, auch wenn er in Ulrich II. Brun von Rhäzüns einen Mann sieht, der nicht auf einen Ausgleich zwischen Herren und Untertanen aus war (ebd., S. 164). Für Iso Müller sind Johannes aus Ilanz und Peter von Pontaningen «demokratische» Äbte, und vor allem Letzterer war es, der den Bund in den ersten Jahren am Leben erhielt. Die Äbte setzten sich für die Gemeinden ein. Für Liver dagegen ist die Teilnahme der Gemeinden ein Anzeichen dafür, dass die Macht der Herren am Schwinden war, und für Pieth sind die Gemeinden die Initianten, die von ihren Dynasten verlangten, den Fehden ein Ende zu bereiten. Vgl. Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 179; Liver, Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, S. 336; Pieth, Bündnergeschichte, S. 79. In der älteren Forschung wird die Frage nach der Bedeutung der Eliten noch nicht aufgeworfen. Vgl. Purtscher, Der Obere oder Graue Bund; Vincenz, Der Graue Bund; Müller, Entstehung des Grauen Bundes.

288 CD IV, Nr. 194.

Grauen Bund.[289] Bei dessen Erneuerung am 16. März 1424 waren neben Disentis und Lugnez auch Ilanz und die Gruob, Flims, Vals, Laax, Safien, Tenna, Obersaxen, Trin, Rheinwald und Schams Bündnispartner.[290] Auch hier stand an erster Stelle die Sicherung der Strassen für den Handel. Dass 1424 zusätzliche Gemeinden genannt sind, hält Sablonier für ein Indiz für deren gesteigerte Bedeutung, allerdings machten die Herren vorerst einen starken Einfluss geltend.[291] Der Bund 1395/1424 war auch nicht revolutionär, denn er bestätigte die Rechte der Herrschaft; er darf deshalb nicht als Sonderfall gesehen werden. Der Graue Bund schloss ausserdem im Jahr 1400 mit dem Land Glarus ein Bündnis mit den gleichen Zielen: Bekämpfung der Fehden und Sicherung der Verkehrswege.[292] 1406 hatte sich der Graue Bund (ohne Ulrich II. Brun von Rhäzüns) bereits mit dem Bischof und dem Gotteshaus zur Überwindung der Rhäzünser Fehde zusammengeschlossen. Zudem hatten einzelne Vertragspartner noch Vereinbarungen mit Dritten getroffen.[293]

Die Bedeutung des Grauen Bundes darf aber keinesfalls unterschätzt werden. Denn das Bündnis von 1424 brachte eine deutliche Verfestigung. Die Urkunde enthält, neben gegenseitiger Hilfeleistung und der Friedenssicherung für den Handelsverkehr, vor allem die Einsetzung von Bundesgericht und Bundestag. Aus den im Bundesbrief angeführten Schiedsgerichten entwickelte sich eine feste Gerichtsorganisation. Das Bundesgericht war am Anfang für Streitfälle zwischen Gemeinden und Herrschaften zuständig, später wandelte es sich zur Appellationsinstanz für alle Gemeinden.[294]

---

289 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 277, S. 282. Graf Johann von Werdenberg-Sargans schloss sich mit der Herrschaft Löwenberg und den Freien von Laax noch 1395 dem Bund an, die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg 1399 mit der Herrschaft Hohentrins. Diese beiden Bündnisse entstanden unter für die Grafen ungünstigen Bedingungen, allerdings lässt sich vorläufig nicht bestimmen, ob die Grafen wegen ihrer Streitigkeiten mit anderen Adelsgeschlechtern oder wegen des Drucks der Gemeinden, die einen Anschluss wünschten, gezwungen waren, diese Bedingungen zu akzeptieren. Vgl. Müller, Entstehung des Grauen Bundes, S. 166–169.

290 Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 15.

291 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 278–279.

292 Bundi, Aussenbeziehungen, S. 175. In dieser Urkunde sind Ilanz und die Gruob zum ersten Mal als Gebiet der von Sax-Misox erwähnt.

293 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 278.

294 Meyer-Marthaler, Rechtsquellen, S. 93. Beim Bündnis 1440/1455 zwischen dem Grauen Bund und Chur mit den Vier Dörfern war z.B. für Streitfälle nur ein Schiedsgericht vorgesehen und keine feste Instanz. Vgl. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 24. Auch zeigt dieses Bündnis, in welchem noch immer nicht alle Gebiete als Gemeinden bezeichnet werden und zum Teil auch kein eigenes Siegel haben, dass die Entwicklung nicht überall linear verlief.

Im Jahr 1437 schlossen der Gotteshausbund und der Zehngerichtenbund ein Bündnis, 1440/1455 der Graue Bund und die Stadt Chur mit den Vier Dörfern und schliesslich 1471 der Graue Bund mit dem Zehngerichtenbund.[295] Bei diesem letzten Bündnis traten die Gemeinden deutlich hervor, und nur noch der Abt von Disentis war als Hauptherr anwesend.[296] Damit waren die drei Bünde bilateral miteinander verbunden. Auch hier ging es um militärische Hilfeleistung, Schiedsgerichtsbarkeit und Sicherung von Verkehr und Handel. Bis zum Bundesbrief der Drei Bünde von 1524 waren die Bundespflichten in den Teilbündnissen enthalten. Streitfälle wurden durch selbstgewählte Schiedsrichter gelöst und nicht durch fremde Gerichte. Im Streit zwischen dem Bischof von Chur, Ortlieb von Brandis, und den von Planta um das Berninabergwerk traten Gotteshausbund und Grauer Bund als Schiedsgericht auf. Daraus darf geschlossen werden, dass die Bünde schon Mitte des 15. Jahrhunderts ein grosses Gewicht als Ordnungsfaktor besassen.[297] Als Folge dieses Streits fand am 28. August 1461 zum ersten Mal überhaupt ein gemeinsamer Tag aller drei Bünde statt, und das, obwohl der Graue und der Zehngerichtenbund noch kein Bündnis untereinander geschlossen hatten.[298] Dies zeigt zudem die schwache Stellung des Bischofs, der selber weder ein Urteil durchsetzen noch den Frieden wahren konnte und sich auf die Autorität der Bünde verlassen musste. In den 1460er-Jahren begannen die Bünde auch nach aussen als Einheit aufzutreten, und mit den Wormser Zügen von 1486/87 erfolgte die erste gemeinsame Militäraktion.[299] Im Jahre 1509 kauften die Drei Bünde die Herrschaft Maienfeld den Herren von Brandis ab und eroberten 1512 gemeinsam das Veltlin, Chiavenna und Bormio. Jeder der drei Bünde behielt allerdings seine Traditionen und zeichnete sich durch Eigenaktivität aus, denn Misstrauen hielt sie ebenso zusammen wie Solidarität.[300] Zur inneren Entwicklung der Bünde nach 1450 trug das zunehmende politische Gewicht der Gemeinden bei, die eine grössere staatliche Verdichtung erfuhren. Die blossen Landfriedensbündnisse entwickelten sich in dieser Weise zu politischen Handlungsinstrumenten der neuen Führungsgruppen. Nach dem

---

[295] Vgl. die Liste der spätmittelalterlichen Bündnisse im HBG 4, S. 269–279. Der Zehngerichtenbund war 1436 nach dem Aussterben der Territorialherren, der Grafen von Toggenburg, entstanden. Die Zehn Gerichte schlossen ein Bündnis, um ihre Einheit und die bis anhin erworbenen Privilegien bewahren zu können. Vgl. Head, Demokratie, S. 72.

[296] Meyer-Marthaler, SSRQ GR BII/2, Nr. 469.

[297] Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 15.

[298] Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 43.

[299] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 281.

[300] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 279. Sablonier misst damit den einzelnen Bünden mehr Bedeutung bei als Head, Demokratie, Kap. 3.

Ausscheiden des Adels gaben nämlich nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Bünde den Ausschlag für die Abgrenzung gegen aussen und die Integration im Innern.[301] Die Etablierung des Freistaats anstelle der Landesherrschaft dürfte auch von der seit jeher schwachen feudalen Durchdringung entscheidend begünstigt worden sein. Der Druck von aussen um 1500, vor allem durch die Mailändischen Kriege, und das Vorbild der Eidgenossenschaft trugen massgeblich zur inneren Festigung und zum Zusammenschluss der drei Bünde bei.[302] Zusätzlich bedurfte es nach 1512 einer Zusammenarbeit, um die Untertanengebiete im Süden zu verwalten.[303] Weiter dürften die politischen Interessen seines Umfelds die Behauptung Bündens als eigenständiger Staat gefördert haben, denn es bildete in dieser Zeit als Durchgangsland eine Pufferzone zwischen den Grossmächten.[304] Deren Interesse an den Drei Bünden gründete auf der Bedeutung der Alpenübergänge für Handel und Politik sowie auf der Wichtigkeit des grossen Söldnerreservoirs. Unter anderem hing von Bünden die Sicherheit Mailands ab.[305]

Dies alles führte zum gemeinsamen Bündnis der «Drei Bünde» am 23. September 1524.[306] Die Vertragspartner waren allerdings die Gemeinden, bei ihnen lag die höchste Gewalt, nicht bei den einzelnen Bünden. Diese waren politische Körperschaften, die vor allem die Unabhängigkeit der einzelnen Bundesglieder zu garantieren hatten. Ihre staatsrechtliche Funktion hingegen war gering.[307] Dieser Bundesbrief hielt nun urkundlich fest, was schon seit längerem im Alltag praktiziert wurde. Die inhaltlichen Bestimmungen entsprachen deshalb weitgehend den bereits bekannten: Gegenseitige Hilfeleistung, freier Handel, Sicherung der Wege, Gerichtsstand des Wohnsitzes, Verbot der Selbsthilfe, gemeinsames Entscheiden über Krieg und Frieden, Festlegung der Verfahren zur schiedsgerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Bünden und Bundesgliedern. Das Dokument bildet damit lediglich eine rechtliche und vor allem eine schriftliche Grundlage des Bisherigen.

Der Freistaat der Drei Bünde führte nie ein gemeinsames Siegel oder Wappen. Es wurden immer die Embleme der einzelnen Bünde miteinander verwendet, und zwar in historischer Rangfolge Grauer Bund – Gotteshausbund – Zehngerichtenbund.[308] Den «Pensionenbrief» vom 17. Februar 1500

---

301 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 282–283.
302 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 285.
303 Head, Demokratie, S. 86.
304 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 291.
305 Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 156.
306 Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 38.
307 Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 18.
308 Jenny, Wappen des Kantons Graubünden, S. 21–23.

versah der Graue Bund zum ersten Mal mit seinem Bundessiegel, während die anderen beiden Bünde noch nicht über ein eigenes Siegel verfügten.[309] Siegelmotiv war ein gleicharmiges Kreuz. Als offizielles Hoheitszeichen des Grauen Bundes setzte sich dann aber der gespaltene Schild in Grau und Weiss durch, als Schildhalter diente der seit langem in ganz Bünden verehrte hl. Georg. Das älteste erhaltene Exemplar mit diesem Motiv ist ein Sekretsiegel von 1505.[310] Solange der Graue Bund noch kein Siegel hatte, siegelten die Landrichter mit ihrem eigenen Siegel oder, falls sie selber keines besassen, mit einem Gemeindesiegel, beispielsweise 1489 Landrichter Hans Rüdi von Fontana mit demjenigen von Disentis.[311] Auch daran wird deutlich, dass die Gemeinde eine ältere, bereits gefestigte Institution war.

[309] JENNY, Wappen des Kantons Graubünden, S. 26.
[310] JENNY, Wappen des Kantons Graubünden, S. 28.
[311] BAC 014.1775 (16. Juli 1489).

5 Familien und Verwandtschaft

5.1 Verschiedene «Familientypen»

Im Folgenden soll ein knapper Überblick über diejenigen Familien gegeben werden, die in der Zeit zwischen 1370 und 1530 eine Führungsposition einnahmen. Nach Paul Eugen Grimm schaffte es nur eine kleine Zahl von Familien in die Reihe der Aristokratie, was aus seiner Sicht stimmt, denn er hat das gesamte Gebiet der Drei Bünde untersucht und sich vor allem für diejenigen Familien interessiert, die höhere Ämter erreicht haben. Im Gegensatz dazu sind in der vorliegenden Studie auch jene Familien und Personen von Interesse, die nie die höchsten Ämter in den einzelnen Bünden erlangten und nur in den hinteren Reihen standen. Die Vorsteher der Gerichtsgemeinden, Ammänner und Landvögte, genossen regionales Ansehen, weshalb sie in den Quellen fassbarer sind. Eine viel schwierigere Situation ergibt sich allerdings bei den dörflichen Eliten, die oft keine Bedeutung ausserhalb ihrer Nachbarschaft erlangten. Wolfgang Hartung konstatiert in Vorarlberg noch für das 17. Jahrhundert, dass eine Dorfdynastie nur bei günstiger Quellenüberlieferung wahrzunehmen ist.[312] Die kleineren Ämter, vor allem jene der Nachbarschaften, sind schlecht belegt, doch es ist davon auszugehen, dass nicht nur Vertreter der angesehensten und mächtigsten Familien diese versahen. Auf der Ebene der Nachbarschaft könnten allerdings auch Dynastien oder andere Formen von Familienverbänden dominiert haben, die heute nicht mehr nachzuweisen sind. Es ist deshalb durchaus möglich, dass eine Familie, die nur einmal einen Ammann stellen konnte, in der Nachbarschaft sehr wohl eine dominante Position einnahm.[313] Gleichwohl könnten auch «unbedeutende» Namen über eine Heirat zu einem mächtigen Familienverband gelangt sein, was indes nicht in den Quellen aufscheint. Zudem gilt es hier zu betonen, dass nicht einzelne Familien im Vordergrund stehen, sondern die soziale Schicht der Amtsträger. Wenn es ein Einzelner aus einer sonst

---

[312] Hartung, Eliten in der Region, S. 16.

[313] Ein möglicher Weg der Rekonstruktion könnte sein, die Zeugenlisten in den Urkunden detailliert zu analysieren, um so, wenn das Handeln im Dunkeln bleibt, wenigstens die Personen ausfindig zu machen. Aus der heutigen Gemeinde Castrisch sind drei Verzeichnisse aus der Zeit von ca. 1450–1550 erhalten geblieben (ein Fragment eines Jahrzeitbuchs, ein Rechnungsbuch und ein Zinsverzeichnis) sowie aus Vella ein umfangreiches Jahrzeitbuch aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (alle ediert in JURG 2). Diese Quellen könnten bei einer weiteren Untersuchung dazu dienen, auch auf der Ebene eines Dorfes die sozialen Strukturen genauer zu erfassen.

unbedeutenden Familie in ein hohes Amt geschafft hatte, war er noch weit entfernt von der Gründung einer Dynastie, und seine Familie galt noch lange nicht als aufgestiegen, doch für die soziale Schicht kann sein Handeln sehr wohl von grosser Bedeutung sein. Die im Folgenden vorgestellten Familien teilten die Ämter nicht allein unter sich auf. Es gab immer auch Einzelne, die ein Amt antreten konnten, ohne dass dies nachhaltige Auswirkungen auf ihre Familie gehabt hätte. Dazu gehören etwa der Grossbauer Mathias von Rungs, Ammann in der Gruob und Landrichter, Pedrutt Selm, dessen Karriere von der Nachbarschaft bis zum Ammann zu verfolgen ist, Kaspar Frantz, der sich im Schwabenkrieg auszeichnete, oder die Landrichter Hans (II.) Winzapf und Martin Jacum. Auf der anderen Seite gab es auch bei den mächtigsten Familien arme und unbedeutende Personen und Familienzweige, die als einfache Bauern lebten.

Es kann hier nicht eine umfassende Geschichte jeder Familie geschrieben werden, lediglich die wichtigsten Aspekte sollen festgehalten werden. Dabei gilt es, einerseits zwischen alteingesessenen Dienstleuten und Aufsteigern aus der Schicht der Bauern und Bürger zu unterscheiden, andererseits nach der Bedeutung jeder Familie für das 15. Jahrhundert zu fragen. Diese Einordnung beruht auf der Berücksichtigung der früheren und späteren Stellung der entsprechenden Familien, die hierzu in Gruppen eingeteilt werden. Ausser den drei mächtigsten Familien dieser Zeit – die von Lumerins, von Mont und von Capaul – werden unterschieden: Absteiger aus dem Hochadel, Ministerialen, Aufsteiger aus dem Bauernstand, noch nicht aufgestiegene Familien, Einwanderer, nur kurzfristig präsente Familien sowie Ilanzer Bürger. Wichtig ist auch die Strategie der einzelnen Familien. Die Mitglieder der Familie von Schauenstein aus dem Domleschg hatten sich z. B. lange Zeit einseitig nach dem bischöflichen Hof ausgerichtet. Gerade noch rechtzeitig wechselten sie zu den Gemeindeämtern und entgingen dadurch dem Absinken in die Bedeutungslosigkeit, im Gegensatz zur Familie Rink, die sich zu lange am Bischof orientierte.[314]

5.2 Die Herkunft

Im Spätmittelalter kam es in Bünden bei der ländlichen Bevölkerung zu einem ständischen Ausgleich, auch wenn gewisse rechtliche Unterschiede zwischen Freien, Leibeigenen und Hörigen weiterhin bestehen blieben. Einen eigenen,

[314] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 237.

jedoch nicht geschlossenen Stand, bildete der Niederadel.[315] Die Bündner Gesellschaft verstand sich auch in der beginnenden Frühneuzeit als Ständegesellschaft, allerdings kamen die Unterschiede institutionell kaum zum Ausdruck, sondern vielmehr in wirtschaftlicher, kultureller und politischer Hinsicht.[316] Die führenden Familien standen nicht verfassungsrechtlich über den restlichen vollberechtigen Gemeindemitgliedern, sie unterschieden sich eher graduell von der übrigen Bevölkerung. Leibeigener zu sein bedeutete im Alltag keine Erniedrigung. Auch Ammänner und Besitzer grosser Güter konnten Leibeigene sein.[317] Die Bestimmungen zur Aufnahme als Bürger in eine Gemeinde wurden indes immer strenger. Das führte überall zu einer Aufteilung der Bevölkerung, zum einen in Gemeindebürger und zum anderen in Hintersassen, die politisch fast rechtlos waren.[318]

Um 1300 erfuhr der Ostschweizer Niederadel eine Differenzierung. Eine kleine Gruppe an der Spitze konnte Besitz und Ansehen massgeblich steigern, während der grösste Teil des Dienstadels absank oder ganz verschwand.[319] Die habsburgische Landesherrschaft ermöglichte den erfolgreichen Dienstadligen den sozialen Aufstieg. Diese übernahmen Pfandschaften, Lehen und Ämter. Nach dem Wegfall der österreichischen Herrschaft gerieten freilich auch diese adligen Geschlechter unter Druck.[320] Ähnliches stellt Roger Sablonier für die Innerschweiz fest. Die Kleinadligen in der Innerschweiz waren von bescheidener ministerialer Herkunft. Bei allen Unterschieden der Herkunft, der Abhängigkeit von den jeweiligen Herren, der Grössenordnung von Besitz, Einkünften und Einfluss blieben den Ritteradelsgeschlechtern nur Funktionsverlust und Angleichung an die gewöhnliche Bevölkerung, Auswanderung und Dienst unter neuen Herren oder eben Integration und Behauptung in der neuen, sich im 14. Jahrhundert ständig wandelnden kommunalen Führungsgruppe. Diese Anpassungsprozesse waren bis um 1400 grundsätzlich abgeschlossen.[321] «Teilweise noch zum ritterlichen Dienstadel gehörig, aber schon früh und dann im Verlaufe des 14. Jahrhunderts immer häufiger klar einem genossenschaftlich-bäuerlichen Milieu zuzuordnen, sind die meisten Angehörigen der politischen Führungsgruppen am ehesten als

---

315 Hitz, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 218–219.

316 Mathieu, Ländliche Gesellschaft, S. 13.

317 Sabean, Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs, S. 86.

318 Mathieu, Ländliche Gesellschaft, S. 36.

319 Sablonier, Adel im Wandel, S. 129.

320 Eugster, Adel, S. 17–19.

321 Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 30. In Uri integrierten sich sogar die hochadligen Attinghausen in die Oberschicht. Vgl. Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 23.

ländliche Potentaten zu bezeichnen.»[322] Diese Grossbauern orientierten sich in ihren Lebensformen jedoch stark am ritterlichen Adel und dürfen deshalb im sozialen Sinne zum Kleinadel gezählt werden. Sie übten herrschaftlich-verwaltungsmässige Funktionen aus oder kamen durch Kauf in den Besitz von ehemals adligen Rechten und Gütern. Viele von ihnen waren auch landesherrliche Lehensträger.[323]

Die Verhältnisse in Bünden gestalteten sich ähnlich. Die dortige Führungsschicht im 15. Jahrhundert setzte sich aus dem Ritteradel und der bäuerlichen Oberschicht zusammen. Der Ritteradel war aus der im 12. und 13. Jahrhundert erscheinenden unfreien Dienstmannschaft des Bischofs von Chur und des Hochadels und aus den freien, kleinadligen Vasallengeschlechtern weltlicher und geistlicher Herren hervorgegangen.[324] Die kleinen landesherrlichen Territorien Bündens liessen den landesherrlichen Dienst nur in bescheidenem Ausmass zu, und um 1500 verblieb nur noch der Bischof von Chur als Dienstherr. Allerdings lösten sich die Familien nicht aus der bischöflichen Landesherrschaft und versuchten nicht, eigene unabhängige Herrschaften aufzubauen.[325] Als grundherrliche Verwalter und Richter waren sie früher den Hofgenossenschaften vorgestanden. Indem diese Hofgenossenschaften sich zu Gemeinden entwickelten, gelangten die Familienmitglieder in die Doppelstellung eines herrschaftlichen Funktionsträgers und eines kommunalen Vertreters.[326] Als Dienstleute und herrschaftliche Amtsinhaber profitierten sie massgeblich vom Ausscheiden des alten Adels. In Bünden schafften so einige Ministeriale ohne grosse Machteinbussen den Übergang in das neue politische System. Vor allem ihre Präsenz an Ort und Stelle erlaubte ihnen eine reibungslose Herrschaftsübernahme in den Gemeinden.[327] Von den führenden Familien des 16. Jahrhunderts hatte etwa ein Drittel ihre Karriere als Ministerialen regionaler Dynasten begonnen.[328] Eine neue Gruppe in der Elite bildeten ab Ende des 15. Jahrhunderts die führenden Churer Stadtbürger.[329] In bescheidenerem Rahmen erreichten auch Bürger von Ilanz eine Führungsposition. Die übrigen Mitglieder der Oberschicht waren Gross-

---

[322] Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 15.

[323] Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 29.

[324] Planta, Landesherrliche Ämter, S. 214; Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 21. Die meisten dieser Familien waren einheimischer Herkunft.

[325] Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 41.

[326] Hitz, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 220.

[327] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 266.

[328] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 17.

[329] Färber, Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert, S. 116.

bauern, die den sozialen Aufstieg geschafft und einige Ministerialenfamilien verdrängt hatten. Dies erfolgte selten in kurzer Zeit, meistens benötigte eine Familie dafür mehrere Generationen.

5.3 Die einzelnen Familien

5.3.1 Die Herren von Lumerins

Die erste hier vorgestellte Familie sind die von Lumerins. Vom Ende des 14. bis Mitte des 16. Jahrhunderts spielten diese eine wichtige Rolle als bischöfliche Dienstleute und Vögte des Lugnez, als Ammänner von Disentis und als Landrichter des Grauen Bundes. Bis um 1500 nahmen sie den ersten Rang unter den Geschlechtern der Surselva ein, bevor sie dann langsam von den Herren von Mont und von Capaul abgelöst wurde.

Die von Lumerins waren ein Ministerialengeschlecht der Bischöfe von Chur. Vermutlich gehörten sie ursprünglich nicht zum freien Ritteradel, sondern stammten aus der unfreien Dienstmannschaft. Seit dem 13. Jahrhundert sind sie in Lumbrein im Lugnez bezeugt. Gemäss Purtscher stammen die von Lumerins möglicherweise von der im Hochmittelalter im Bleniotal ansässigen mächtigen Familie de Torre ab. Johannes de Torre, der in Lumbrein im Lugnez wohnhaft war, verkaufte 1298 Güter im Bleniotal an seine dortigen Verwandten. Bei der Beurkundung anwesend war *Redolfhus, filius condam domini Alberti de Lamareno, patruus dicti Johanis.*[330] *Patruus* bezeichnet einen Onkel väterlicherseits. Als frühest belegbarer Vertreter der Familie ist am 27. Dezember 1230 Heinrich (I.) von Lumerins als Zeuge bei einem Gütertausch zwischen dem Kloster St. Luzi und Walter III. von Vaz genannt.[331] Der Ritter Albert von Lumerins und Heinrich (II.) von Lumerins werden 1281 erwähnt, Burkhard von Lumerins ist im Jahr 1289 nachweisbar.[332] Heinrich (II.) von Lumerins und seine Frau Hiltrud stifteten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Jahrzeit in der Churer Kathedrale.[333] In einem Schuldenverzeichnis von ungefähr 1325 sind Rudolf von Lumerins und Johannes

---

[330] BUB III (neu), Nr. 1640; Purtscher, Der Obere oder Graue Bund, S. 16. Purtscher führt als Hinweis auf die Verwandtschaft auch die gleichen Vornamen der Familien von Lumerins und der Torre auf.

[331] BUB II (neu), Nr. 690.

[332] BUB III (neu), Nr. 1302; BUB III (neu), Nr. 1498.

[333] Juvalt, Necrologium Curiense, S. 124, 19. Dezember.

von Lumerins als Schuldner bezeugt.[334] Danach erscheint die Familie erst wieder 1371 mit Hermann, Sohn des Hans von Lumerins d. Ä.[335]

Hans von Lumerins d. Ä. war im Jahr 1379 der erste nachweisbare Vogt im Lugnez, damals noch unter der Herrschaft des Bischofs von Chur.[336] Als die Herren von Sax-Misox das Lugnez erwarben, traten die von Lumerins nahtlos in deren Dienste über. Hans von Lumerins d. J. folgte seinem Vater als Vogt nach und soll der erste Landrichter des Grauen Bundes gewesen sein. Gesichert ist, dass er im Jahr 1395 Vorsitzender des Pfalzgerichts von Chur war.[337] Die Herren von Lumerins verwickelten sich zudem in die Rhäzünser Fehde.[338] In dieser grössten Auseinandersetzung im Spätmittelalter auf dem Gebiet des Grauen Bundes nördlich der Alpen beteiligte sich nicht nur der Adel, auch die Dienstadelsfamilien nahmen ihre Interessen wahr und gerieten so in Konflikt mit den Freiherren von Rhäzüns.

Heinrich (III.) von Lumerins war 1438 als Dienstmann Graf Heinrichs von Sax-Misox so bedeutend geworden, dass er auch in der Funktion eines Vormunds der Katharina von Sax-Misox auftreten konnte. Die Grafen von Sax-Misox waren Miterben der Herrschaft Toggenburg, und Heinrich (III.) von Lumerins konnte als Vermittler dienen, als es galt, eine Übereinkunft mit den Untertanen zu treffen.[339]

Nachdem die Herren von Sax-Misox die Vogtei über das Lugnez an sich gerissen hatten, setzten sie die von Lumerins als ihre Vögte ein. Dank den von Sax-Misox gelangten die von Lumerins aber auch nach Süden. So war Benedikt von Lumerins im Jahr 1479 mindestens zeitweise in Mesocco anwesend.[340] Auch nach dem Verkauf der Herrschaft in der Surselva im Jahr 1483 standen die von Mont und von Lumerins weiter in Diensten der Grafen von Sax-Misox. Bis zum endgültigen Abschluss des Verkaufs des Misox im Jahr 1506 setzten sich Hans (II.) von Lumerins und Gili von Mont, Herr zu Löwenberg, für die Grafen von Sax-Misox ein, die wegen des Verkaufs verschiedener Rechte und Güter im Misox von den Trivulzio noch eine Zahlung ausstehend hatten.[341] Gili von Mont handelte dabei freilich nicht ganz uneigennützig. Da seine Frau eine von Sax-Misox war, lag es ganz in seinem Interesse, dass die Grafen von Sax die Herrschaft Misox zu den bestmöglichen

---

[334] RU, Anhang 1.
[335] Müller, Tessinisch-bündnerische Urkunde, S. 424; BUB VII, Nr. 3743.
[336] BAC 013.0485 (3. Januar 1379); BUB VII, Nr. 4052.
[337] CD IV, Nr. 190.
[338] Blumer, Urkundensammlung Glarus, Nr. 148, vom 2. Mai 1413.
[339] Meyer-Marthaler, SSRQ GR BII/2, Nr. 129.
[340] TAN, Cart. 25, Nr. 47.
[341] TAN, Cart. 27, Nr. 68.

Bedingungen verkaufen konnten.[342] Der letzte bedeutende Vertreter der Linie aus dem Lugnez war Hans (II.) von Lumerins, mehrmals Landvogt im Lugnez, 1498 in Diensten von Maximilian I. und schliesslich 1513 als Commissari in Chiavenna und 1528–1530 als Landvogt in Maienfeld nachweisbar.[343]

Die weiteren herausragenden Vertreter der Familie von Lumerins im 16. Jahrhundert entstammten einer Linie, die sich bereits früher in Trun niedergelassen hatte. Ein Gaudenz (I.) von Lumerins war schon im Jahr 1457 in Ringgenberg, dem heutigen Zignau ansässig.[344] Wahrscheinlich hatten die von Lumerins den Umweg über Ilanz eingeschlagen, bevor sie nach Trun gelangten.[345] Die beiden Enkel von Gaudenz (I.), die Brüder Conrad und Gaudenz (II.) von Lumerins, die letzten bedeutenden Vertreter dieses Geschlechtes, dominierten zusammen mit Ulrich Berchter die Politik in der Cadi von 1515 bis 1530 und blieben darüber hinaus in Gemeinde, Bund und Freistaat erfolgreich. Gaudenz (II.) von Lumerins, Ammann in Disentis, diente 1531 als einer der Hauptleute im Zweiten Müsserkrieg.[346]

Nach 1550 verschwanden die Herren von Lumerins von der Bildfläche der grossen Politik. Es war jedoch nur ein sozialer Abstieg und kein Aussterben. Doch im politischen Geschehen der Surselva und im Freistaat spielten sie in Zukunft keine Rolle mehr. Weshalb kam es soweit? Diese Frage wird im Verlauf der Untersuchung immer wieder aufgeworfen, und es werden verschiedene Gründe aufgeführt, die dafür verantwortlich gewesen sein könnten. Da monokausale Erklärungen selten genügen, wird es sich um ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren gehandelt haben.

5.3.2 Die Herren von Mont

Die zweite bedeutende Familie der surselvischen Führungsschicht stammte ebenfalls aus dem Lugnez, und zwar aus Vella. Die Herren von Mont amteten desgleichen als Dienstleute der Bischöfe von Chur. Laut Purtscher sind sie zuerst Inhaber der bischöflichen Meierhöfe im Lugnez.[347] Ihre Abstammung ist unklar. Möglich wäre sowohl die Herkunft aus einer Seitenlinie der von Montalt oder der von Belmont als auch eine Abstammung von den Herren

---

[342] BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 258, S. 747.

[343] Vincenz, Landrechters, S. 16–17.

[344] PfarrA Vella, Nr. 8. Bereits ein Jahr zuvor tritt er als Siegler in Brigels auf, was darauf hindeutet, dass er schon länger in der Cadi sesshaft gewesen war. Vgl. GA Breil/Brigels, Nr. 1.

[345] Vincenz, Landrechters, S. 18.

[346] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 161.

[347] Purtscher, Gerichtsgemeinde, S. 140.

von Morissen.[348] Die von Mont sind urkundlich zum ersten Mal im Jahr 1308 nachweisbar, als Burkhard (I.) von Mont mit Bruder Walter von Sogn Benedetg Güter in Sumvitg tauschte.[349] Im Jahr 1311 wurde in einer Jahrzeitstiftung der Herren von Belmont das Haus eines Hartmann von Mont in Chur aufgeführt.[350] Erst wieder 1354 ist ein Ritter Ulrich von Mont, der in Chur wohnte, belegt[351]. Margaretha (I.) von Mont, Tochter von Jakob (I.) von Marmels und Frau des Ulrich von Mont, und deren Tochter Anna, Nonne in Cazis, stifteten am 4. Februar 1383 eine Seelenmesse.[352] Wie die Genannten zu den von Mont im Lugnez in Verbindung standen, bleibt unklar.

Im Jahr 1372 verpfändete Adelhaid von Montalt den grossen Zehnten in Vella an die Brüder Conrad und Heinrich von Mont.[353] Letzterer war 1380 auch Inhaber eines bischöflichen Lehens in Vella und des Zehnten von Vrin.[354] Heinrich von Mont aus Vella verfügte über ein Vermögen, denn er konnte den Brüdern Johann, Heinrich und Caspar Balzar de Andergia Kredite von insgesamt 200 Mark gewähren.[355] Burkhard (II.) von Mont, dessen Sohn, war im Jahr 1401 einer der Vertreter des Lugnez bei einem Vertrag mit der Talschaft Blenio und 1427 einer der Schiedsrichter in einem Streit zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und den Tälern Bergell, Engadin und Oberhalbstein.[356] Die drei Söhne Heinrichs von Mont – der bereits genannte Burkhard (II.) sowie Rudolf (I.) und Wilhelm (I.) – begründeten die drei im 15. Jahrhundert wichtigsten Linien der Familie. Trotz einzelner bedeutender Persönlichkeiten standen die von Mont politisch allerdings lange im Schatten der von Lumerins. Die andauernde Rivalität zwischen den beiden Familien konnten die von Mont erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts zu ihren Gunsten entscheiden.

Die Herren von Mont erscheinen oft als Siegler in wichtigen Urkunden, so Rudolf (I.) von Mont als Mitsiegler beim Kauf der Herrschaft Jörgenberg durch den Abt von Disentis.[357] Hans (I.), genannt *Palasch* von Mont, Sohn

---

348 Bundi, Von Mont, S. 19.

349 BUB IV, Nr. 1879.

350 Juvalt, Necrologium Curiense, S. 53, 27. Mai.

351 BUB VI, Nr. 3096 und Nr. 3124. Bundi, Von Mont, S. 20, nennt auch einen Albrecht (I.) v. Mont 1353, jedoch ohne Quellenangabe.

352 Jecklin, Churer Steuerbuch, S. 59; Juvalt, Necrologium Curiense, S. 98, 29. September; BUB VII, Nr. 4261.

353 StAGR A I/2b, Urkunde vom 21. Mai 1372; BUB VII, Nr. 3756.

354 Bundi, Von Mont, S. 19; CD IV, Nr. 27; BUB VII, Nr. 4129.

355 RU, Nr. 93–94, Nr. 99; BUB VII, Nr. 4306, Nr. 4307 und Nr. 4378.

356 Deplazes, Handel und Verkehr, S. 438; StAGR A I/5 Nr. 13; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 65.

357 Decurtins, Disentiser Kloster-Chronik, Beilage Nr. 16.

des bereits erwähnten Wilhelm (I.), findet sich als Mitsiegler beim Bündnis zwischen dem Grauen Bund und dem Zehngerichtenbund 1471.[358] Sein Sohn, Gili von Mont, wiederum siegelte das Bündnis des Grauen Bundes mit der Eidgenossenschaft.[359] Als einziger Siegler aus dem Grauen Bund hatte er zu dieser Zeit kein Amt inne. Gili von Mont war einer der reichsten und bedeutendsten Männer in der Surselva zu Beginn der Frühen Neuzeit.

Weiter zeichneten sich die Herren von Mont im Kampf und in Verhandlungen mit ausländischen Mächten aus. In der Calvenschlacht dienten Jacob (I.) von Mont als Hauptmann und Ragett von Mont als Bannerherr.[360] Im Zusammenhang mit dem Ersten Müsserkrieg vertrat Gili von Mont, Herr von Löwenberg, als Gesandter in Mailand die Interessen der Drei Bünde. Er entging auf der Rückreise der Gefangennahme durch den Kastellan von Musso, weil er einen anderen Rückweg gewählt hatte.[361] Zu weit geht allerdings Grimm mit seiner Vermutung, die Verschwägerung mit Benedikt Fontana habe das Ansehen der von Mont ausserordentlich gesteigert, denn Fontana wurde erst später als Bündner Nationalheld gefeiert.[362]

Die Herren von Mont zog es zudem in die Städte. Ausser in Ilanz wurden sie in Chur ansässig, wo Michel von Mont eine blendende Karriere bis hinauf zum Bürgermeister der Stadt machte. Aber auch in ihrer Heimat wurden sie immer dominanter, was zu einem guten Teil ihrem ausgedehnten Landbesitz zuzuschreiben war.

5.3.3 Die Familie von Capaul

Die von Capaul, die dritte mächtige Familie der Surselva, entstammten der Flimser Bauernschaft und stiegen im 15. Jahrhundert innerhalb weniger Jahrzehnte zu einem der führenden Geschlechter Bündens auf. Im Gebiet des Grauen Bundes waren sie die erfolgreichsten Aufsteiger überhaupt. Sie gliederten sich ebenfalls in die Reihe der bischöflichen Dienstleute ein. Spätestens für 1410, wahrscheinlich aber schon früher, sind Güter der von Capaul in Flims belegt.[363] Der Name Capaul setzt sich zusammen aus «Ca-» für das rätoromanische *casa* und dem Namen Paul, also die Leute aus dem Hause des Paul. Diese Namensgebung fand in den rätoromanischen Gebieten weite

---

[358] Meyer-Marthaler, SSRQ GR BII/2, Nr. 469.
[359] EA III/1, Beilage Nr. 31.
[360] JURG 2, S. 429: Jahrzeitbuch Pleif.
[361] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 134.
[362] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 79.
[363] Muoth, Ämterbücher, S. 163. Zur Datierung siehe ebenda S. 6.

Verbreitung. Der Präfix «Ca-» deutet auch häufig auf eine freie Herkunft hin.[364] Bereits 1427 erschien ein Paul von Flims d. J. als Ammann der Gemeinde.[365]

Die von Capaul stellten von allen Familien aus der Surselva die meisten Amtsträger. Sie waren nicht nur Ammänner und Vögte in Flims, in Ilanz und in der Gruob sowie im Lugnez, sondern auch Vögte auf Jörgenberg und Hohentrins, in Fürstenau und auf Aspermont und auf der Fürstenburg im Vinschgau. Grimm listet ab 1410 alle Dokumente auf, die Besitzstand und Einkünfte der von Capaul belegen.[366] Diese hatten es dank Erbschaft, Kauf, Tausch und Belehnung durch den Bischof zu Besitz gebracht. Ihre Einkünfte bezogen sie aus Zinsen, Zehnten, Zöllen, Sold, Pensionen, aus den Bussengeldern der Gemeindeämter und aus Vogteieinnahmen. Grimm hat bei keiner anderen Familie eine so gleichmässige Ausschöpfung aller möglichen finanziellen Quellen gefunden.[367] Dieses breit gefächerte Engagement legte einen wichtigen Grundstein für den sozialen Aufstieg. Viele dieser Tätigkeitsfelder ermöglichten nicht nur grossen Gewinn, sondern sicherten auch gegen mögliche Krisen in einzelnen Bereichen ab.

Eine weitere Möglichkeit des sozialen Aufstiegs bot bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts der Dienst bei adligen Herren, bevor diese verdrängt wurden. Hans (III.) von Capaul ist 1460 als Vogt von Graf Jos Niklaus von Zollern auf Jörgenberg erwähnt, Hans (I.) von Capaul d. J. von 1472 bis 1482.[368] Ott von Capaul d. J. trat 1469 bis1477 als Vogt der Herren von Hewen in Hohentrins in Erscheinung, bevor er später Ammann in Flims und Vogt auf Aspermont wurde.[369] Die von Capaul standen auch im Dienste der Grafen von Sax-Misox. Als diese im Jahr 1480 das Misox an Gian Giacomo Trivulzio verkauften, war ein von Capaul Bevollmächtigter der Grafen.[370] Ausserhalb der Gemeinde Flims erwiesen sich die Capaul somit zuerst als Dienstleute des Adels erfolgreich, bevor sie in den anderen Gemeinden und im Grauen Bund zu den angesehensten Amtsträgern aufstiegen. Dieser Dienst war nicht nur von

---

364 Hitz, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 219.

365 StAGR A I/13 Nr. 1; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 64.

366 Grimm, Bündner Aristokratie, S. 22–25.

367 Grimm, Bündner Aristokratie, S. 29.

368 Saulle/Brunold, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 15; StAGR B 2096/2, Nr. 22; GA Schnaus, Nr. 11. Die beiden Personen sind nicht näher identifizierbar. Es kann nicht gesagt werden, ob es sich um Hans (I.) bzw. Hans (IV.) von Capaul handelt.

369 Erstmals GA Flims, Nr. 7; letztmals BAC 014.1545 (16. September 1477). Noch deutlicher lässt sich der Aufstieg der Familie Beeli aus Davos im Dienst der Grafen von Montfort und später bei den Habsburgern nachzeichnen.

370 TAN, Cart. 26, 31. Januar 1481.

materieller Bedeutung, sondern er brachte auch die Möglichkeit, Macht und Prestige zu vermehren. Der Dienst beim Adel stand also einer Karriere in der Gemeinde nicht im Wege, wie man annehmen müsste, wenn die Gemeinde sich so energisch gegen alle Einflüsse der Feudalherren gewehrt hätte.

Die von Capaul stellten bis 1530 nicht nur einige bedeutende Persönlichkeiten für den Grauen Bund, sondern auch für die Drei Bünde. Ihr wichtigster Vertreter war Hertli von Capaul, einer der bedeutendsten Männer überhaupt in Bünden um 1500.[371] Er verzeichnete Erfolge als Amtsträger, militärischer Führer und Gesandter. Wie noch darzulegen sein wird, verdankte er dies aber weniger dem Dienst in Gemeinde und Bund, sondern vor allem seiner Tätigkeit für den Bischof von Chur, denn er versah in seiner Laufbahn fast alle wichtigen Ämter, die der Bischof zu vergeben hatte.[372] Wolf von Capaul amtete als Landrichter, Landvogt in Maienfeld und Commissari von Chiavenna. Er erreichte als Erster seines Geschlechtes zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine führende Stellung in Bund und Freistaat, nur wenige Jahre vor seinem Bruder Hans (V.)

Schon früh hatte sich die Familie von Capaul auch in Trun niedergelassen. Sie gelangte in der Gerichtsgemeinde Disentis jedoch nie zu grösserer Macht.[373] Erfolgreicher breitete sie sich in Ilanz, im Lugnez und in Chur aus, wo sie zahlreiche Amtsträger stellte. In Ilanz ist mit Hans (II.) von Capaul erstmals 1458 ein Vertreter dieser Familie erwähnt.[374] Er amtete später mehrmals als Landrichter. Schliesslich gilt es noch, Caspar von Capaul zu erwähnen, den einzigen bedeutenden Geistlichen aus den Familien der Führungsschicht der Surselva.

---

[371] Grimm, Bündner Aristokratie, unterscheidet zwei Hertli von Capaul und stützt sich dabei auf Capoll, Die beiden Hertli von Capaul. Nach diesem Autor war der eine Landvogt im Lugnez, der andere bischöflicher Vogt in Fürstenau. Diese Unterscheidung hat sich jedoch als falsch erwiesen. Der bedeutende Staatsmann, Vogt im Lugnez und in Fürstenau, Hauptmann auf der Fürstenburg und militärischer Führer war ein und dieselbe Person. Die Ämterfolge passt erstens zu genau aufeinander, als dass man von zwei Hertli sprechen könnte. Wie in Kap. 8.3.3 gezeigt wird, sind zweitens Hertli von Capaul und die anderen im Jahrzeitbuch von Pleif erwähnten Männer nicht 1499 an der Calven gefallen. Und im Jahr 1518 schliesslich einigte sich Biet von Capaul aus dem Lugnez mit seinem Vater Hertli von Capaul, Vogt in Fürstenau. Vgl. StAGR D VI A/II 1, Nr. 39 (10. Juni 1518) und auch Bundi, Politische und militärische Führung, S. 129–130.

[372] Vgl. Kap. 8.3.1.

[373] StAGR A I/3b Nr. 29–30; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkundensammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 126–127.

[374] StAGR A I/3b Nr. 29; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkundensammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 126.

5.3.4 Absteiger aus dem Hochadel – die Grafen von Sax-Misox

Zwischen 1413 und 1416 wurden die Herren von Sax-Misox in den Grafenstand erhoben und standen damit auf dem Höhepunkt ihrer Macht.[375] Bald darauf begann jedoch der Abstieg aufgrund der zahlreichen Auseinandersetzungen mit Mailand, den Eidgenossen und den Bündnern.

Im Toggenburger Erbschaftskrieg 1436–1450 war Graf Heinrich von Sax-Misox nicht auf der Seite des Grauen Bundes gestanden. Das führte zum Konflikt zwischen ihm und dem Abt von Disentis sowie der Gemeinde Disentis. Obwohl für Streitigkeiten zwischen den Bündnispartnern 1424 ein Gericht geschaffen worden war, zog es der Graf von Sax-Misox vor, ein mailändisches Gericht anzurufen, da er befürchtete, andernfalls übervorteilt zu werden. Heinrich von Sax-Misox wurden seine Güter in der Surselva entfremdet, und um diese zurückzuerhalten, musste er weitgehende Zugeständnisse machen.[376] Im Jahr 1458 nahm der Abt des Klosters Disentis, Johannes von Ussenprecht, die Grafen Heinrich und Johann Peter von Sax-Misox auf deren Bitte mit ihren Eigenleuten und Hintersassen im Lugnez und in der Gruob als Gotteshausleute auf, was ebenfalls den Abstieg der Familie dokumentiert.[377] Die Stellung der Untertanen freilich hatte sich geändert, denn fortan waren sie alle freie Gotteshausleute, obwohl die Eigenleute der Grafen ihre bisherigen Pflichten weiterhin erfüllen mussten, da die Grafen von Sax-Misox ihre Herrschaftsreche behalten konnten. Weiter mussten sie, wollten sie ihre Herrschaft in der Surselva verkaufen, dem Abt und den Gotteshausleuten das Vorkaufsrecht einräumen und durften nur mit deren Erlaubnis an Fremde verkaufen. Ohne Wissen der Gotteshausleute durften die von Sax-Misox auch keine Bündnisse mehr eingehen. Genau in dieser Zeit ist mit Gaudenz (I.) von Lumerins zum ersten Mal ein Vertreter dieser Familie in Trun erwähnt. Es könnte auch im Interesse der von Lumerins gelegen haben, Gotteshausleute zu werden, damit sie sich in der Gerichtsgemeinde Disentis ausbreiten konnten. Deshalb haben sie die unter Druck geratenen Grafen dazu bewogen oder vielleicht dazu gedrängt, für sich selbst und für alle Untertanen diesseits der Berge die Aufnahme als Gotteshausleute zu erbitten. Die Grafen von Sax-Misox konnten sich letztlich nicht aus ihrer misslichen Lage befreien und mussten 1480 das Misox und 1483 auch ihre

---

375 Hofer-Wild, Sax-Misox, S. 52.

376 Hofer-Wild, Sax im Misox und Oberland, S. 64–65.

377 Decurtins, Disentiser Kloster-Chronik, Beilage Nr. 15. Die Aufnahme erfolgte, um den Konflikt beizulegen, der ausgebrochen war, als die Herren von Sax beabsichtigten, ein Bündnis mit Mailand zu schliessen.

Herrschaft in der Surselva veräussern. Einige Mitglieder der Familie blieben als Lehensträger des Bischofs von Chur in Castrisch.[378]

Unter der lokalen Elite der Surselva befanden sich nicht nur Aufsteiger aus dem Bauernstand. Mit Hans von Sax aus Waltensburg ist auch ein Mann von hochadliger Abstammung vertreten. Dieser und seine Nachfolger integrierten sich allerdings in die Nachbarschaft und verloren somit jeden Bezug zum adligen Familienkreis. Bereits 1479 ist Junker Hans von Sax in Waltensburg bezeugt.[379] 1494 sollte er vom Bischof von Chur verschiedene Lehen erhalten.[380] 1499 wurde Hans von Sax von den Räten und Hauptleuten der Drei Bünde beauftragt, die Gerichte im Churwaldnertal in Eid zu nehmen, das heisst, den Huldigungseid gegenüber Österreich zu leisten.[381] Dass er mit dieser bedeutenden Aufgabe betraut worden war, belegt sein Ansehen. Der genaue genealogische Zusammenhang zwischen ihm und den Grafen von Sax-Misox lässt sich jedoch nicht nachweisen.[382]

5.3.5 Die Ministerialen – von Pontaningen, von Ringgenberg, von Kropfenstein, von Valendas

Neben den von Lumerins und von Mont gab es zahlreiche weitere Ministerialenfamilien, die am Ende des 14. Jahrhunderts erwähnt werden. Die meisten von ihnen waren aber bereits von geringer Bedeutung und verschwanden in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ganz aus den Quellen. Dies darf jedoch nicht mit ihrem Erlöschen gleichgesetzt werden. Vielmehr ist ein Abstieg in eine sozial bescheidenere Stellung bis hin zur Verbauerung anzunehmen. In Disentis gehörten beispielsweise die Herren von Peisel zu dieser Gruppe. Als Erste finden sich 1237 die Ritter Berthold, Rudolf und Gottfried (I.) von Peisel, später Wilhelm von Peisel im Jahr 1261.[383] Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts spielten die Herren von Peisel in der Cadi eine bedeutende Rolle. Gottfried (IV.) von Peisel amtete 1371 als Untervogt der Disentiser Kastvögte von Werdenberg-Heiligenberg. Gottfried (V.) von Peisel, belegt 1438, soll der Letzte seines Geschlechtes gewesen sein.[384] Weiter erscheinen

---

[378] BAC 015.2375 (16. März 1520).

[379] StAGR AB IV 6/38, S. 284.

[380] BAC 014.1899 (12. Mai 1494).

[381] Jecklin, Materialien II, Nr. 133.

[382] Maissen, Landrichter, S. 39.

[383] BUB II (neu), Nr. 753 und Nr. 1050.

[384] RU, Nr. 171; Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 346. Bereits im 13. Jahrhundert verschwanden die Ministerialengeschlechter von Tavetsch, von Laizune und de Crestazia. Vgl. BUB II (neu), Nr. 753; Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 130.

in der unteren Surselva die bischöflichen Dienstmannen von Blumenthal, von Morissen und von Castrisch. Rudolf von Blumenthal war 1389 bischöflicher Lehensträger in Morissen. Wilhelm von Morissen versah 1410 das Amt des Ammanns in Ilanz, und Rudolf von Castrisch ist dort mehrmals als Siegler belegt.[385] Ein gewisses Ansehen genossen bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts die Familien von Pontaningen, von Ringgenberg und vor allem die Herren von Kropfenstein.

Von Pontaningen

Die älteste und bedeutendste Dienstmannenfamilie der Äbte von Disentis waren die Ritter von Pontaningen, die auf ihrer Burg ganz hinten im Tujetsch wohnten. Sie stammten vermutlich von über die Oberalp eingewanderten Walsern ab.[386] Wilhelm (I.) von Pontaningen, der erste Ritter dieses Geschlechtes, beteiligte sich 1251/1252 massgeblich daran, den unbeliebten Administrator des Klosters, Anton de Carnisio, zu vertreiben, wofür er vom neuen Abt Heinrich mit der Burg Chischliun bei Sumvitg beschenkt wurde.[387]

Die Familie vermittelte zwischen Disentis und Ursern, was ein weiterer möglicher Hinweis auf ihre Herkunft gibt. Seit dem 14. Jahrhundert verfügten sie selbst über Besitzungen in Ursern.[388] Im Jahr 1339 erklärten sich Johann von Moos, Vogt in Ursern, Hugo (II.) von Pontaningen, zwei Herren von Hospental und die Talleute von Ursern mit Luzern als versöhnt.[389] 1363 ist Ulrich von Pontaningen als Talammann von Ursern erwähnt.[390] Sein Vetter Claus von Pontaningen amtete 1369 als Kastellan von Naters im Wallis.[391] Claus war zudem der Vater von Abt Peter von Pontaningen, dem herausragendsten Mitglied der Familie.[392]

Nachdem die von Pontaningen im 13. und 14. Jahrhundert die führende Position in der Cadi eingenommen hatten, verblasste ihr Glanz allmählich gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Die Familie konnte zwar noch am Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts den Untervogt und den Ammann

---

385 BUB III (neu), Nr. 1498; CD IV, Nr. 190; StadtA Ilanz, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 17; Muoth, Ämterbücher, S. 160.

386 Müller, Pontaningen, S. 21.

387 Müller, Pontaningen, S. 21; BUB II (neu), Nr. 930.

388 Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 181.

389 BUB V, Nr. 2646.

390 Denier, Urkunden aus Uri, Nr. 154; BUB VI, Nr. 3406, Nr. 3406a.

391 Von Roten, Bündner im Wallis, S. 181.

392 Müller, Pontaningen, S. 23–24.

von Disentis stellen, doch dann verschwand sie beinahe ganz aus der Cadi.[393] Placidus von Pontaningen, der in der Cadi lebte, führte zwar immer noch den Junkertitel und war wohlhabend – so konnte er 1521 für 120 Gulden einen jährlichen Zins kaufen –, doch für die Besiegelung der Urkunde musste er ein fremdes Siegel erbitten, da er kein eigenes besass.[394] Von 1425 bis 1530 sind zudem Vertreter der Familie im Lugnez, in Lumbrein und in Surcasti dokumentiert, unter anderem über drei Generationen als Lehensmänner des Bischofs.[395] Hans von Pontaningen war Kirchenpfleger in Lumbrein und vermutlich auch Landvogt im Lugnez.

Von Ringgenberg

Das zweite noch im 15. Jahrhundert belegte Ministerialengeschlecht der Abtei Disentis waren die Herren von Ringgenberg aus Trun. Sie stammten zweifellos, was sich aus dem Wappen herleiten lässt, von den von Ringgenberg im Berner Oberland ab und scheinen über das Wallis und Ursern eingewandert zu sein.[396] Ardüser erwähnt einen Ritter Hug von Ringgenberg, der im Jahre 1232 lebte.[397] Ein Rudolf (I.) von Ringgenberg ist am 12. Februar 1283 erstmals urkundlich belegt.[398] Am 12. Mai 1342 amtet wiederum ein Johann von Ringgenberg als Schiedsrichter.[399] Christoffel von Ringgenberg siegelte für die Gemeinde Schams das Bündnis von 1424.[400]

Das bedeutendste Mitglied der Familie, Rudolf (II.) von Ringgenberg, lebte in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Er stand allerdings nicht in Diensten des Abtes von Disentis, sondern hatte sich in Chur niedergelassen, wo er nicht nur Stadtvogt war, sondern auch Pfleger und Hauptmann des Gotteshauses.[401] Im Dienste des Abtes von Disentis lassen sich die von Ringgenberg im 15. Jahrhundert nicht weiter nachweisen.

---

393 Vgl. S. 131 und S. 250.

394 GA Sumvitg, Nr. 13.

395 GA Surcasti, Nachtrag Nr. 3–4; GA Lumbrein, Nr. 4, Nr. 10; JURG 2, S. 447: Jahrzeitbuch Pleif, S. 371: Jahrzeitbuch Lumbrein; BAC 014.0973 (1. August 1425), BAC 014.1294 (9. Februar 1459), BAC 014.1832 (3. Mai 1492) und BAC 015.2475 (22. Februar 1522).

396 Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 355; Vincenz, Burgen Fryberg und Ringgenberg, S. 207–208.

397 Ardüser, Beschreibung, S. 72.

398 BUB III (neu), Nr. 1332.

399 BUB V, Nr. 2717.

400 Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 15.

401 Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 355.

Von Kropfenstein

Burkhard I. von Kropfenstein ist 1335 der erste urkundlich nachweisbare Vertreter dieser Dienstmannenfamilie, die sich nach ihrer Burg unterhalb von Waltensburg benannte.[402] Im Jahr 1343 trat er gemeinsam als Zeuge mit seinem Sohn Burkhard II. von Kropfenstein beim Übergang der Herrschaft Friberg von Graf Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans an die Freiherren von Rhäzüns auf.[403] Die Familie stand später in enger Beziehung lehens- oder amtsrechtlicher Art mit den Freiherren von Rhäzüns, stand aber auch als Ministerialen im Dienst der Bischöfe von Chur.[404]

Die Familie spielte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle in der Gruob und auch im Grauen Bund, indem sie über lange Zeit den Vogt von Ilanz und in der Gruob stellte und mit Marquart von Kropfenstein auch mehrfach den Landrichter. Noch im Jahr 1473 siegelte ein Junker Jörg von Kropfenstein.[405] Dieses Geschlecht ist ein typisches Beispiel dafür, im Dienst des Hochadels zu Ansehen und Einfluss gekommen zu sein, ohne sich in der Gemeinde zu integrieren. Denn als diese sich im Verlauf des 15. Jahrhunderts immer mehr verfestigte, verschwanden die Herren von Kropfenstein aus den Ämtern. Sie wurden auch nie mehr im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten genannt, die belegen würden, dass sie sich den neuen ökonomischen und sozialen Bedingungen angepasst hätten.

Von Valendas

Die Familie von Valendas ist schwierig einzuordnen. Die Ritter von Valendas wohnten auf ihrer Burg im gleichnamigen Ort und sind erstmals 1258 mit Ulrich von Valendas urkundlich fassbar. Sie waren Vasallen der Werdenberger und später der Bischöfe von Chur. Im 14. Jahrhundert ging die hohe Gerichtsbarkeit in Valendas an die Freiherren von Rhäzüns über, und die Herren von Valendas blieben zwar nur Grundherren, gehörten als solche jedoch zu den begütertsten Familien der Surselva. Im 15. Jahrhundert begann freilich allmählich ihr Niedergang, und im 16. Jahrhundert standen sie nicht mehr im Besitz ihrer Burg.[406] Die Familie ist durchwegs in den Quellen präsent, jedoch selten ausserhalb von Valendas, und sie erscheint während des ganzen 15. Jahrhunderts auch nicht in der regionalen Politik.[407] Sie besetzte kein

---

[402] BUB V, Nr. 2552.

[403] BUB V, Nr. 2754.

[404] Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 113.

[405] Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 113.

[406] Joos, Herrschaft Valendas, S. 118–120; Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 93–94.

[407] Joos, Herrschaft Valendas, S. 127–142.

einziges Amt. Trotzdem konnte sie ihren Niedergang lange hinauszögern. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde mit Junker Johannes von Valendas doch noch ein Vertreter dieser Familie Ammann von Ilanz und in der Gruob. Die Herren von Valendas zählen im 15. Jahrhundert wohl zu den wenigen verbliebenen kleinadligen Geschlechtern, die am Feudalsystem festhielten und ihre angestammten Güter und Rechte verteidigten, so gut es ging. Ihr Niedergang war jedoch besiegelt, weil sie die Integration in die kommunale Bewegung nicht anstrebten oder nicht schafften.

5.3.6 Die Aufsteiger – Berchter

Bei den Aufsteigern aus dem Bauernstand würde man eigentlich erwarten, hier mehrere Familien beschreiben zu können. Doch neben den oben erörterten von Capaul ist die Familie Berchter diesbezüglich die einzige. Die im nächsten Kapitel und im Abschnitt über die Bürger von Ilanz beschriebenen Familien zeigen, dass ein Aufstieg zwar leicht gelang und die sozialen Grenzen noch keineswegs verfestigt waren, doch oft erfolgte ein schneller Abstieg. Peyers These vom schnellen Verschwinden der meisten Aufsteiger lässt sich auch für die Surselva bestätigen.[408] Als Aufsteiger sollen hier nur diejenigen Familien gelten, die denn auch für längere Zeit das Geschehen prägen konnten.

Die Familie Berchter stammte aus Tschamut, dem hintersten Weiler im Tujetsch. Während des ganzen 15. Jahrhunderts sind zahlreiche Familienmitglieder aus diesem Ort schriftlich bezeugt.[409] Ihr Herkunftsort lässt darauf schliessen, dass sie eingewanderte Walser waren. Jenni (I.) Berchter von Tschamut ist 1402 urkundlich erwähnt.[410] Im Jahr 1458 ist ein Jacob oder Jäckli Berchter urkundlich nachweisbar.[411] Derselbe vertrat im Jahr 1460 in einem Streit mit Leuten aus Sumvitg als Fürsprecher den Abt von Disentis.[412]

Die Berchter gehörten zu den grösseren Landbesitzern im Tujetsch. In zwei Lehensbriefen aus dem Jahr 1527 um Güter in Dieni wurden als Besitzer Hans, Jacob, Jann, Peter und Ulrich Berchter genannt.[413] Gemäss dem Jahrzeitbuch von Tujetsch waren zumindest die letztgenannten vier Personen Brüder.[414] Ab 1500 erlangte die Familie grosse Bedeutung. Der einflussreichste Vertreter

---

[408] Siehe S. 60.

[409] JURG 1, S. 142–164: Jahrzeitbuch Tujetsch.

[410] Decurtins, Disentiser Kloster-Chronik, Beilage Nr. 13.

[411] StAGR A I/1 Nr. 337; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 129.

[412] GA Sumvitg, Nr. 1.

[413] BAC 511.01.02.04.

[414] JURG 1, S. 142: Jahrzeitbuch Tujetsch.

der Familie war Ulrich Berchter, zu Beginn des 16. Jahrhunderts mehrfach Ammann von Disentis, Landrichter und auch Hofmeister des Klosters Disentis. Ulrich Berchter gehörte zu jenen, die 1526 an einem Bundstag in Davos die Erklärung der Religionsfreiheit vorbereiteten.[415] Die Familie beeinflusste die Politik in der Cadi in dieser Zeit massgeblich.

5.3.7 Kurz präsent – Fontana und Saphoia

Schon 1237 wird ein Burchard von Fontana als Dienstmann des Klosters Disentis erwähnt, 1278 folgt das Brüderpaar Wilhelm und Burkhard von Fontana.[416] Dieses Ministerialengeschlecht verschwand danach allerdings aus den Quellen. Der Name Fontana war in der Surselva und im Oberhalbstein weit verbreitet. Ob diese Familien dem gleichen Verband angehörten, bleibt unklar. Genauso kann auch keine sichere Verbindung zwischen dem alten Ministerialengeschlecht und denjenigen Fontana gezogen werden, die im 15. Jahrhundert für kurze Zeit von Bedeutung waren. Vater Rudolf und Sohn Hans Rüdi versahen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mehrmals das Amt des Ammanns von Disentis.[417] Hans Rüdi hatte später mehrfach das Amt des Landrichters inne und vertrat als Gesandter die Interessen des Grauen Bundes.

Die Saphoia hatten sich in Sumvitg niedergelassen und waren im 15. Jahrhundert das am häufigsten genannte Geschlecht der Nachbarschaft.[418] Sie gehörten ganz eindeutig zu deren Führungsschicht. Möglicherweise deutet der Name auf Einwanderung aus Savoyen hin.[419] Über Sumvitg hinaus bekannt wurden Regett Saphoia in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und sein Sohn Jann Saphoia zu Beginn des 16. Jahrhunderts, beide mehrfach Ammänner von Disentis und Landrichter. Regett Saphoia war 1465 bereits Stellvertreter des Landrichters gewesen, bevor er später selber das Amt übernahm.[420] Desgleichen war er als Schiedsrichter ausserhalb des Grauen Bundes ein gefragter Mann.[421] Nach Jann Saphoia trat kein Vertreter der Familie mehr ein wichtiges Amt an, und das Geschlecht starb im 16. Jahrhundert aus.[422]

---

[415] Bundi, Strafgericht, S. 166.
[416] BUB II (neu), Nr. 753; BUB III (neu), Nr. 1259.
[417] Maissen, Landrichter, S. 23–24.
[418] Maissen, Safoya, S. 27.
[419] Maissen, Landrichter, S. 19.
[420] GA Trin, Nr. 3.
[421] Maissen, Sumvitg, S. 29.
[422] Maissen, Sumvitg, S. 14.

5.3.8 Noch nicht aufgestiegen – von Castelberg

Ein Blick nach vorne in die Frühneuzeit ermöglicht es, eine Gruppe von im 15. Jahrhundert noch nicht aufgestiegenen Familien ausfindig zu machen. Als Untersuchungskriterium dafür gilt, dass diese erst im Verlauf des 16. Jahrhunderts zu Macht in der Surselva gelangten, doch bereits in den Quellen präsent waren. Allen voran sind hier die von Castelberg zu nennen. Dabei handelt es sich um eine Familie, die nach ihrer bedeutenderen Position im 14. Jahrhundert eine längere Anlaufphase brauchte, bis sie sich in die neu entstehenden Gemeinden integrieren und entfalten konnte. Die von Castelberg stammten nämlich von den Rittern von Übercastels ab, einem alten Adelsgeschlecht aus dem Lugnez, das im Dienst der Bischöfe von Chur gestanden hatte. Mit ihnen stammesverwandt waren die Herren von Löwenstein. Die Stammburg der Herren von Castelberg lag nahe bei Luven, am Eingang des Lugnez.[423] Und ihre Gräber befinden sich in der Kirche von Luven.[424] Der Name Castelberg taucht 1289 erstmals auf. Ulrich von Übercastels tritt 1253 als Zeuge in einer Urkunde auf, Hartwig von Löwenstein 1283.[425]

Die Herren von Castelberg waren auch lange Zeit bischöfliche Dienstmannen im Domleschg und Schams.[426] Ott von Castelberg und sein Sohn Albrecht übten im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts das Amt des Vogtes der Grafen von Toggenburg auf Schloss Marschlins aus.[427] Andreas Castelberg aus Chur, schon seit Jahren in Zürich ansässig, wurde 1525 mit Georg Cajacob, genannt *Blaurock*, einer der Anführer der Bündner Täufer.[428]

Auch wenn sie im Lugnez und in der Gruob über umfangreichen Besitz verfügten, wurden die von Castelberg politisch nie richtig aktiv.[429] Als Amtsträger in der Surselva war nur Rudolf (I.) von Castelberg, Vogt im Lugnez in den 1460er-Jahren, von Bedeutung. Später verlor die Familie ihre Position im Lugnez völlig und ging dort im Bauernstand auf. Im 16. Jahrhundert gelangte Thomas von Castelberg in Ilanz, wo sich eine Linie der Familie im 15. Jahrhundert niedergelassen hatte, zu grösserem Ansehen, jedoch erst nach 1530. Thomas von Castelberg war Ammann und Bannerherr, ausserdem diente er zehnmal als Hauptmann im Krieg. Einflussreich wurde der dritte Zweig der Familie, welcher sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Disentis nieder-

---

[423] Poeschel, Castelberg, S. 13–26.

[424] Saulle/Brunold, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 83.

[425] Poeschel, Castelberg, S. 59; BUB II (neu), Nr. 930; BUB III (neu), Nr. 1332.

[426] Purtscher, Stadtgemeinde, S. 269.

[427] Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 306.

[428] Pieth, Bündnergeschichte, S. 126.

[429] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 198. Zum Güterbesitz vgl. S. 210.

liess.[430] Poeschel kann mehr über jene von Castelberg berichten, die ausserhalb der Surselva lebten, will dies freilich nur der Urkundenlage zuschreiben.[431] Viel wahrscheinlicher ist, dass die Familie von Castelberg im 15. Jahrhundert ausserhalb der Surselva viel aktiver war, denn die Quellenlage unterscheidet sich für das Lugnez, Schams oder Domleschg nicht grundsätzlich. Ob es an der starken Konkurrenz der von Lumerins und von Mont lag, kann nicht endgültig entschieden werden.

5.3.9 Zugezogene – von Cabalzar

Es gab immer wieder Vertreter von angesehenen Familien anderer Regionen Bündens, die in die Surselva zogen. Eine wichtige Rolle dabei spielte sicher der Turnus bei der Vergabe der Landesämter. Ein Zweig der Herren von Marmels hatte sich bereits Ende des 15. Jahrhunderts im Lugnez niedergelassen, und Ulrich von Marmels war Mitte des 16. Jahrhunderts Vogt daselbst.[432] Im Lugnez suchten ebenso die Familien von Planta und Beeli zu Beginn des 16. Jahrhunderts Anschluss.[433] Die grösste Bedeutung aller zugezogenen Familien erlangte jedoch ein Geschlecht, das seine Wurzeln südlich der Alpen hatte: die Herren von Cabalzar aus dem Misox.

Auf die Ämter hatten es die Herren von Cabalzar noch nicht explizit abgesehen, als sie im Lugnez erschienen. Sie verdankten ihren Aufstieg vielmehr dem Dienst beim Adel. Sie waren ursprünglich unter dem Namen de Andergia oder de Anderslia im Misox Vasallen der Herren von Sax-Misox gewesen und hatten dort schon im 13. Jahrhundert eine bedeutende Rolle gespielt. Als die Sax-Misox die Gerichtsgemeinden in der Surselva erwarben, wanderten Vertreter der Familie von Cabalzar ins Lugnez ein.[434] 1379 und 1384 tätigte Johann Balzar de Andergia aus dem Misox, Sohn von Balzar de Andergia, mit den Herren von Valendas Güterverkäufe und vergab Lehen.[435] Noch im Jahr 1384 war er indes gezwungen, um insgesamt 150 Mark verschiedene Zinsen an Heinrich von Mont aus Vella zu verpfänden, und ein Jahr später verpfändeten seine Brüder Caspar und Heinrich für den inzwischen verstor-

---

[430] Ardüser, Beschreibung, S. 15; Poeschel, Castelberg, S. 68–79.

[431] Poeschel, Castelberg, S. 63.

[432] Castelmur, Conradin von Marmels, S. 25.

[433] Vgl. S. 143.

[434] Ardüser, Beschreibung, S. 21; Rizzi, L'Archivio Sacco Trivulzio, S. 28; Blumenthal, Martin de Cabalzar, S. 51–52. Für Ardüsers Behauptung, die Cabalzar hätten ursprünglich de Gallo geheissen und seien aus Verona gekommen, gibt es keine Beweise.

[435] BUB VII, Nr. 4070, Nr. 4340; RU, Nr. 89 = BUB VII, Nr. 4268.

benen Johann weitere Güter um 50 Mark, ebenfalls an Heinrich von Mont.[436] Weil er die Schulden seines Bruders nicht tilgen konnte, musste Heinrich Balzar de Andergia schliesslich fast alle Güter in der Surselva an Ulrich II. Brun von Rhäzüns verkaufen.[437] Es ist anzunehmen, dass die Brüder auch in der Gegend von Valendas sesshaft waren.

1432 verkaufte Antonius de Balzaro, Sohn des Bartolomeus de Balzaro de Andergia, wohnhaft in Degen im Lugnez, seine Güter im Rheinwald.[438] Mitte des 15. Jahrhunderts lebte ein Antonius Balzar, vermutlich der Vorgenannte, mit seiner Familie in Vignogn.[439] Degen jedoch wurde später der Hauptsitz der Familie, wo sie verschiedene Güter besass.[440] Caspar von Cabalzar kaufte im Jahr 1518 das Bad in Peiden mit Haus und Hof.[441] Bedeutung erlangte die Familie mit Caspar, und vor allem mit seinem Sohn Martin von Cabalzar, der nach 1530 für viele Jahre der mächtigste Mann im Lugnez war.[442] Caspar von Cabalzar selber war kein bedeutender Amtsträger und spielte ausserhalb des Lugnez keine grosse Rolle, galt aber in seiner Heimat als angesehener Mann. Zwischen 1494 und 1528 erschien er sehr oft als Siegler für andere.[443]

5.3.10 Ilanzer Bürger – Grafer, Schönögli, Janig

Über die Familie Grafer, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Ilanz eine wichtige Position einnahm, ist relativ wenig bekannt. Hans Grafer und dessen Bruder Heinrich Grafer verkauften 1421 der St. Niklaus-Kapelle an der Rheinbrücke in Ilanz Eigengüter.[444] Heinrich Grafer ist 1432 im Lugnez als Zeuge erwähnt.[445] Der lateinische Titel *ser* zeigt seine gehobene Stellung.[446] Im Jahr 1441 war Hans Grafer, ehemals Ammann in Ilanz und in der Gruob, Vogt auf Hohentrins.[447] Er konnte von seiner Erfahrung als Ammann profitieren, indem er in den Dienst eines adligen Herrn als Burgvogt trat.

---

436 RU, Nr. 93–94, Nr. 99; BUB VII, Nr. 4306–4307, Nr. 4378.
437 RU, Nr. 102.
438 TAN, Cart. 23, Nr. 44.
439 JURG 2, S. 437–438: Jahrzeitbuch Pleif.
440 Muoth, Bannerherren, S. 58; StAGR A I/3b Nr. 66; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 361.
441 Derungs, Bannerherren, S. 283.
442 Blumenthal, Martin de Cabalzar, S. 56–59.
443 Erstmals GA Vrin, Nr. 6; letztmals GA Lumbrein, Nr. 13.
444 StadtA Ilanz, Nr. 13.
445 TAN, Cart. 23, Nr. 45.
446 Vgl. S. 237.
447 StadtA Ilanz, Nr. 30.

Seine herausragende Stellung im Vergleich zu anderen Ammännern aus der Gruob zeigt sich auch im Besitz eines eigenen Siegels. Nach Hans Grafer verschwand die Familie allerdings aus den Quellen.

Die Herkunft der Familie Schönögli ist unbekannt, doch sie war schon im Jahre 1429 in Ilanz ansässig.[448] Caspar Schönögli besass, wie bereits sein Vater Johannes Schönögli, in Ilanz mehrere Häuser und Höfe.[449] Ein Jörg Schönögli ist 1442–1452 als Proveid und 1442–1448 als Werkmeister in Chur nachgewiesen.[450] Es ist allerdings nicht klar, ob dieser von Ilanz nach Chur zog, oder ob nicht vielmehr andere Personen gleichen Namens in die Surselva einwanderten; Joos vermutet jedoch Ersteres.[451] Caspar Schönögli, einstiger Ammann von Ilanz, hatte im Jahr 1497 eine Jahrzeit im Kloster St. Nicolai in Chur gestiftet, was eher für eine Einwanderung in die Surselva sprechen würde.[452] 1487/88 wohnte ein Hans Schönögli in Zizers. Vermutlich versah dieser das Amt eines Ammanns und diente als Hauptmann im Schwabenkrieg, wo er umkam.[453] Die Schönöglis galten damals als eines der wichtigsten Bürgergeschlechter der Stadt Ilanz und konnten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts alle wichtigen Ämter in der Gruob besetzen. Danach verschwanden sie jedoch wieder aus den Quellen der Surselva.

Das Geschlecht der Janig stammte ursprünglich aus Duvin im Lugnez. Früh schon liess es sich aber in der Stadt nieder und spielte dort gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle dank Vater und Sohn Hans Janig.[454] Der Vater Hans Janig amtete über ein Jahrzehnt lang als Ammann in der Gruob und wurde öfter als alle anderen in derselben Position zum Landrichter des Grauen Bundes gewählt. Ausserdem war er eine führende Persönlichkeit bei der Einführung der Reformation.[455] Nach Vater und Sohn gelangte diese Familie freilich nie mehr zu vergleichbarem Ansehen.

---

448 StadtA Ilanz, Nr. 19.

449 StadtA Ilanz, Nr. 48, Nr. 60.

450 Erstmals StAGR AB IV 6/10 DSM, Nr. 705; letztmals BAC 014.1207 (5. Februar 1452).

451 Joos, Schönögli, S. 236.

452 StadtA Chur A I/1.35.34.

453 Meyer-Marthaler, SSRQ GR BII/2, Nr. 624–625; Sprecher, Rätische Chronik, S. 152.

454 Bundi, Strafgericht, S. 164; JURG 2, S. 148: Mitgliederverzeichnis Heiligkreuzbruderschaft Ilanz.

455 Bundi, Strafgericht, S. 164.

5.4 Verwandtschaft

5.4.1 Verwandtschaftsbeziehungen und -strategien

In diesem Kapitel steht nicht ein Amt oder eine Einzelperson im Vordergrund, vielmehr geht es um die Familien und deren Verflechtungen. Die Familie schuf die Hierarchie sozialer Positionen von Individuen, indem sie Startposition und Lebenschancen bestimmte.[456] Familie wurde im Spätmittelalter in erster Linie als Verwandtschaftsfamilie mit allen agnatischen und kognatischen Verbindungen verstanden, das heisst als Sippe und nicht als Abstammungsfamilie.[457] «Die Heirat befand sich im Zentrum der Reproduktion von Verwandtschaft, sie legte die Zusammengehörigkeit zwischen Personenkategorien auf lange Sicht auch für andere Austauschprozesse fest.»[458] Die Heirat war eines der Hauptkriterien für die Produktion und Reproduktion von sozialem Kapital.

Karl-Heinz Spiess hat die Heiratsmotive des deutschen Hochadels untersucht. Dabei steht weniger das Paar im Zentrum als die Verknüpfung ihrer Familien untereinander. Neben dem biologischen Aspekt – eine Frau sollte gesunde Kinder für das Fortbestehen des Geschlechtes gebären können – spielten vor allem der soziale Stand der Ehepartner, materieller Gewinn und politische Absichten eine wichtige Rolle. Die sozialen Kriterien bei der Wahl des Heiratskandidaten zielten mindestens auf schichtgleiche Partner ab, wenn möglich auf höherrangige. Wurde allerdings ein sozial tiefer stehender Ehepartner ausgewählt, deutete dies meist darauf hin, dass die Familie bereits in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten war. Dabei verband sich die Unterschicht des höheren Standes mit der Oberschicht des tieferen Standes. Im Rahmen der politischen Absichten konnten sowohl alte Konflikte beigelegt werden, als auch neue Bündnisse geschlossen werden.[459] In der Regel war der geographische Heiratskreis grösser, je ranghöher ein Geschlecht stand.[460] Diese Heiratsstrategien bilden auch für die ländliche Elite fundamentale Elemente der Reproduktion.[461]

In eine führende Familie einzuheiraten, ermöglichte den weniger bedeutenden Geschlechtern den sozialen Aufstieg. Wer es schaffte, in einen höheren Kreis einzuheiraten, hatte bessere Chancen zu einem weiteren sozialen Aufstieg, oder er bewies, dass er diesen bereits erfolgreich bewältigt

---

[456] Kälin, Urner Magistratenfamilien, S. 8.
[457] Schuler, Das Anniversar, S. 115.
[458] Mathieu, Verwandtschaft, S. 234.
[459] Spiess, Familie und Verwandtschaft, S. 36–82.
[460] Spiess, Familie und Verwandtschaft, S. 410.
[461] Jessenne/Menant, Introduction, S. 16.

hatte, indem er seine Stellung mit einer standesgemässen Heirat unterstrich. Durch geschlossene Heiratskreise konnte auf der anderen Seite die Macht der Führungsschicht auf wenige Familien beschränkt werden, womit sich deren Ansehen und Besitz sichern und vergrössern liessen. Die vornehmsten Familien verwickelten sich zwar bisweilen in heftige Machtkämpfe, trotzdem pflegten sie bewusst gemeinsame Haltungen, Werte und Heiratskreise, um ihren Stand herauszuheben und abzusichern. Den Interessen der Bauern kam daher eine Zeit, wo Konflikte innerhalb der Aristokratie herrschten, eher entgegen, als wenn diese sich einig war.[462]

Durch Heiratsverbindungen wurden noch weitere Ziele angestrebt. Denn neben dem Anschluss an die politisch führenden Familien, der den Zugang zu bedeutenden Ämtern ermöglichte, spielte das Erben von Gütern, Zins- und Zehnteinkünften eine entscheidende Rolle. Die Churer Familie Tscharner beispielsweise suchte durch Ehen den Aufstieg im Handelsgeschäft zu forcieren; und die Herren von Marmels heirateten in österreichische Dienstadelsfamilien ein, um in die Nähe des habsburgischen Hofes zu rücken.[463] Die Ehe wurde somit den wirtschaftlichen Interessen eines Hauses untergeordnet. Sie war aufs Engste mit Güterübertragungen verbunden, denn es entstand dadurch ein neuer Güterkomplex.[464] Eine Familie definierte sich demgemäss nicht nur über ihre Abstammung, sondern auch über ihren Besitz. Wenn zwei Personen heirateten, verbanden sich nicht nur zwei Häuser, sondern auch deren Besitztümer.[465] Innerhalb der Eliten kamen Heiratsverbindungen grössere Bedeutung als dem Patronagesystem zu.[466] Daraus wird ersichtlich, dass die Familien die Ehepartner auswählten; über die Tochter, und meist auch über den Sohn, wurde einfach verfügt. Denn eine Heirat konnte im besten Fall gleichzeitig soziales, kulturelles, politisches und ökonomisches Kapital produzieren.

Die Statuten des Grauen Bundes untersagten die Ehe bis auf den vierten Verwandtschaftsgrad.[467] Diese Bestimmung rührte vom kanonischen Recht her, das dies verbat, das heisst Urenkel von Geschwistern oder Cousins dritten Grades durften einander nicht heiraten, es sei denn sie erhielten von der Kirche eine Dispens. Diese wurde folglich angefordert, wenn durch eine Verwandtenehe Geld und Besitz auf einen begrenzten Kreis konzentriert werden sollte, eine Strategie, die im deutschen Hochadel häufig angewandt

---

462 Mathieu, Bauern und Bären, S. 260–261.
463 Grimm, Bündner Aristokratie, S. 77–81.
464 Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 66.
465 Mathieu, Bauern und Bären, S. 155.
466 Pfister, Politischer Klientelismus, S. 57.
467 Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 54.

wurde.[468] Gemäss Mathieu tritt dies in Bünden aber erst später auf. Auf der Ebene der praktischen Nutzung erfuhr die Verwandtschaft erst in der Frühen Neuzeit eine Verdichtung, bevor Endogamie eine wichtige Rolle spielte, war das Allianzsystem von Exogamie geprägt.[469]

Die Familie musste einerseits ihren Fortbestand sichern, wozu möglichst viele Kinder nötig waren. Andererseits sollten Macht und Besitz erhalten bleiben, die freilich durch zahlreiche Nachkommen gefährdet wurden. Besitzzersplitterung sollte daher durch Primogenitur verhindert werden. Da Herrschaft zudem auf weiteren familiären Verbindungen und Netzwerken beruhte, die durch politisch-strategische Ehen zustande kamen, und die nachfolgenden männlichen Erben aufgrund der Primogenitur von der Macht ausgeschlossen blieben, wurden diese Allianzen vielfach über die Frauen der Familie gebildet.[470]

Die Politik verdrängte nicht die Verwandtschaft, sondern sie nahm diese für ihre Ordnungsinteressen in Dienst, gerade auch weil Verwandtschaft sich leicht kontrollieren liess. Von dieser Soll-Vorstellung konnte sich der Beziehungsalltag zwischen verwandten Akteuren allerdings unterscheiden. Die Qualität des Zusammenwirkens unterlag grossen Variationen und hing von individuellen und situativen Bedingungen ab, Beziehungen mussten immer wieder neu ausgehandelt werden.[471] Die Heirat war zudem ein Mittel, um Konflikte beizulegen. Verwandtschaft konnte jedoch auch zu inneren Konflikten führen, die konkreten Beziehungen waren wechselhaft.

Die Untersuchung der Familienstrukturen müsste über die Heiratsbeziehungen hinausgehen, denn auch zu anderen Verwandten bestanden Verbindungen, die das Leben bestimmten und für den Fortbestand der Familie entscheidend waren. Agnaten, Kognaten und Heiratsverwandte spielten gleichermassen eine wichtige Rolle im privaten und im öffentlichen Bereich.[472] Die primären Familieninteressen orientierten sich an den Zielvorgaben Kontinuität und Statussicherung. Dazu mussten familienintern Ungleichheiten ausgeglichen werden, denn um den Stand der gesamten Familie zu erhalten, mussten alle Mitglieder der Familie berücksichtigt werden.[473] Neben der Übertragung von Ämtern, Würden und Reichtum vom Vater auf den Sohn finden sich häufig

---

[468] Mathieu, Verwandtschaft, S. 234–235; Spiess, Familie und Verwandtschaft, S. 61–73.
[469] Mathieu, Verwandtschaft, S. 243.
[470] Hohkamp, Sisters, S. 97.
[471] Mathieu, Verwandtschaft, S. 226–227.
[472] Spiess, Familie und Verwandtschaft, S. 30–31.
[473] Kälin, Urner Magistratenfamilien, S. 225.

andere Formen der Weitergabe in der Familie: an Brüder, Cousins und Neffen, über Verschwägerung usw. Anstelle fremder Klienten konnten Brüder, Onkel und Neffen Ämter besetzen, und so einander in Konflikten beistehen oder auch als Gläubiger auftreten.[474] Die spannenden Fragen zum Innenleben der Kernfamilie und zur Bedeutung der weiteren Verwandtschaft können in der vorliegenden Studie nur angedeutet werden, da die Quellen zu diesem Thema meistens schweigen. Als Lehensträger des Bischofs tauchten etwa bei den Familien von Mont und von Lumerins meistens nicht einzelne Personen, sondern mehrere Verwandte auf. Die Herrschaft Löwenberg ging jeweils vom Vater auf den Sohn über, wobei aus den Quellen nicht geschlossen werden kann, ob dies jeweils der älteste Sohn war.[475] Betreffend Erbschaft herrschte im spätmittelalterlichen Bünden Gleichbehandlung von Mann und Frau.[476] Konkrete Erbschaftsstrategien konnten freilich nicht ausgemacht werden. Die Organisation der fremden Dienste sowie Transportwesen und Handel ermöglichten und erforderten den Einbezug der ganzen Familie.[477] In diesem Kontext sind auch die geistlichen Karrieren in Bünden zu erwähnen, die allerdings schlecht dokumentiert sind, doch von der Möglichkeit, nachgeborene Söhne in Klöstern oder Pfarreien unterzubringen, wurde anscheinend nur beschränkt Gebrauch gemacht.[478]

Ein Beispiel aus dem Engadin: Eine wichtige Voraussetzung für den Aufstieg des Geschlechtes der von Planta bildete ihr innerer Zusammenhalt, denn schwierige Probleme wurden immer von allen Mitgliedern angegangen. Rivalitäten drangen nicht an die Öffentlichkeit, sondern wurden innerhalb der Familie gelöst. Boringhieri führt deshalb den Machtzerfall der Familie von Planta im Oberengadin zu Beginn des 16. Jahrhunderts darauf zurück, dass das Geschlecht einerseits an eine sich auflösende Wirtschaftsordnung gebunden war, andererseits die wachsende Anzahl der Familienmitglieder eine wirtschaftliche und politische Zersplitterung bewirkte.[479] Bei den Herren von Lumerins war zumindest in einem Fall der Zusammenhalt des Familienverbandes nachweislich nicht vorhanden. Denn es kam im Jahr 1518 zu einem Streit zwischen Albin von Lumerins und den Brüdern Gaudenz (II.) und Conrad von Lumerins wegen eines bischöflichen Erblehens. Beide Parteien

---

[474] Vgl. auch Kap. 6.7.2.

[475] Für die Lehen z.B. BAC 014.0814 (29. April 1410); CD IV, Nr. 128. Zur Herrschaft Löwenberg vgl. Kap. 7.2.4.

[476] Caroni, Einflüsse, S. 20.

[477] Kälin, Urner Magistratenfamilien, S. 243–244.

[478] Vgl. die Namen der Domherren und Pfarrer in Kap. 6.5.

[479] Boringhieri, Die Mastrals des Oberengadins, S. 35–36.

beanspruchten dieses nach dem Tod Wilhelms von Lumerins, des bisherigen Lehensträgers. Dieser Konflikt wurde nicht intern geregelt, sondern man wandte sich an das zuständige bischöfliche Hofgericht in Chur.[480]

5.4.2 Heiraten in der Surselva

Nach diesen generellen Ausführungen wird nun der Blick auf das Heiratsverhalten in der Surselva gerichtet. Weil die Frauen der meisten Amtsträger und lokalen Eliten der Surselva unbekannt bleiben, lässt sich schwer feststellen, wer eine Heirat zum sozialen Aufstieg nutzen konnte. Sogar bei den führenden Familien ist die Quellenlage nicht viel besser. Bei der Rekonstruktion der Verwandtschaftsbeziehungen im 15. Jahrhundert taucht auch in Bünden dasselbe Problem verbreitet auf. Denn die Namen der Ehefrauen erscheinen erst im 16. Jahrhundert regelmässig.[481] Sind Namen ausnahmsweise erwähnt, ist es oft nur der Vorname, dies gilt insbesondere für Jahrzeitstiftungen. Dazu kommt, dass Namen wie Anna oder Margaretha allzu oft vorkommen, um sie einer bestimmten Familie zuordnen zu können. Die folgenden Aufzählungen und Stammbäume sind nicht vollständig und bedürfen der Vertiefung. Hier sollen lediglich das Heiratsverhalten und die komplexen Verwandtschaftsbeziehungen exemplarisch dargestellt werden.

Im 14. und noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts heiratete der Niederadel hauptsächlich unter sich, und dessen Heiratsverbindungen bestanden innerhalb ganz Bündens. Im 14. Jahrhundert waren die von Lumerins mit den Herren von Rietberg im Domleschg verschwägert.[482] Von 1448 datiert eine Verbindung mit der Familie von Reichenbach aus Maienfeld.[483] Anna von Juvalt, Tochter von Eglof von Juvalt, war Ende des 14. Jahrhunderts mit Ragett von Lumerins verheiratet und ihre Schwester mit Ott von Castelberg.[484] Auch unter den Vorfahren von Gili von Mont befanden sich Mitglieder der Familie von Juvalt aus dem Domleschg. Hans von Valendas heiratete vor 1425 eine von Juvalt.[485] Eine Tochter von Rudolf (I.) von Mont hatte Simon Rink aus dem Domleschg geehelicht, und Ulrich von Mont war Ehemann der Margaretha von Marmels.[486]

---

480 BAC 211.02 (1518).

481 Boringhieri, Die Mastrals des Oberengadins, S. 28.

482 Siehe S. 244.

483 Meyer-Marthaler, SSRQ GR BII/2, Nr. 418.

484 RU, Nr. 103.

485 GA Scheid, Nr. 7–9; StAGR AB IV 6/10 DSM, Nr. 988.

486 StadtA Ilanz, Nr. 23; Poeschel, Castelberg, S. 43; CD IV, Nr. 55.

Aufgrund des sozialen und wirtschaftlichen Näherrückens und der langsamen rechtlichen Angleichung der Stände öffneten sich im 15. Jahrhundert die Heiratskreise zwischen den Schichten. Die Heirat innerhalb der Region wurde indes zunehmend wichtiger, um die eigene Position in der Gemeinde zu festigen. Die Beziehungsnetze des Niederadels blieben oft regional beschränkt und zudem über Generationen hinweg relativ konstant.[487] Die alten Dienstadelsfamilien heirateten weiterhin meist untereinander, doch die neu aufsteigenden Geschlechter versuchten, sich mit diesen zu verbinden, was wie im Fall der von Capaul auch immer häufiger gelang. Dadurch erweiterte sich der Heiratskreis stetig. Die spätmittelalterliche lokale Elite repräsentierte demnach eine durchlässige Gesellschaftsschicht. Auf der Seite der alteingesessenen Familien lag das Interesse in der Vermehrung des Besitzes; wenn auch neue Geschlechter keinen berühmten Namen besassen, so konnten sie doch eine aufstrebende Wirtschaftskraft darstellen. Die neuen Familien stammten zudem aus der Bauernschicht und waren somit im Dorf besser verankert als die alten Ministerialengeschlechter. Letztere konnten durch eine Heirat näher an die Gemeinde und somit an die Ämter rücken, die ja immer weniger von den Herren selber besetzt wurden.

Es kam vor, dass Dynastengeschlechter mit ihren Ministerialen Heiratsverbindungen eingingen. So finden sich zahlreiche Ehen zwischen den Sax-Misox und einheimischen Geschlechtern. Donat von Sax-Misox, ein Vetter des letzten Grafen Johann Peter von Sax-Misox, hatte Maria von Mont geheiratet und seine Nichte Conrad von Lumerins, den Ammann von Disentis.[488] Hans (II.) von Lumerins, der letzte Vogt der Familie im Lugnez, erscheint 1492 als Ehemann der Anna (II.) von Sax-Misox.[489] Gili von Mont war verheiratet mit Verena von Sax-Misox, der Schwester von Johann Peter von Sax-Misox.[490] Vor allem der angesehene Name «von Sax-Misox» brachte den Ministerialen Vorteile in sozialer Hinsicht, denn wirtschaftlich stand das Geschlecht in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vor dem Ruin. Auf der anderen Seite hoffte die ortsfremde Familie wohl, sich in der Surselva dank Verwandtschaftsbeziehungen mit den Einheimischen besser vernetzen zu können. Durchaus möglich ist auch, dass es ihnen vor allem um eine finanzielle Absicherung ging, die Familien von Lumerins und von Mont befanden sich nämlich damals in einer wirtschaftlich komfortablen

[487] Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 21.
[488] Liebenau, Sax, Stammtafel.
[489] Thommen, Urkunden 5, Nr. 224.
[490] Bundi, Von Mont, S. 30.

Lage. Die Heiratspartnerinnen stammten meist nicht aus der Hauptlinie der Grafen von Sax-Misox, deren Angehörige weiterhin im Kreis des Hochadels heirateten. Es waren vielmehr die Nebenlinien, die bedroht waren. Doch für die einheimischen Eliten blieb der Name der gleiche, nur stand keine grosse Mitgift in Aussicht. Ebenso suchten die von Mont vom Ansehen der alten Geschlechter der von Übercastels und von Valendas zu profitieren. Im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts ehelichten die drei Brüder Rudolf (I.), Wilhelm (I.) und Burkhard (II.) von Mont drei Töchter Hartwigs von Übercastels.[491] Rudolf (I.) von Castelberg, Vogt im Lugnez, war mit Margaretha von Ringgenberg verwandt.[492]

Unter den Familien von Lumerins, von Mont und von Capaul finden sich im 15. und 16. Jahrhundert zahlreiche Heiratsallianzen, später auch mit den von Cabalzar und von Castelberg. So heirateten Hans (I.) von Capaul aus Flims und Margaretha (II.) von Mont, ihr Sohn Hertli von Capaul war mit Gilia von Mont verheiratet und Agata von Capaul ehelichte Albert von Mont.[493] Der 1493 verstorbene Hans (IV.) von Capaul, Vater von Wolf von Capaul, war der Gatte von Anna (I.) von Lumerins; auch die Gemahlin seines Sohnes hiess Anna (II.) von Lumerins.[494] Die enge Verbindung zwischen den Familien von Capaul und von Lumerins kommt auch bei einer heute noch erhaltenen Truhe zum Ausdruck, auf welcher die beiden Familienwappen eingeschnitzt sind (vgl. Abb. 14).[495] Auch Vogt Jacob (I.) von Mont war mit einer von Lumerins verheiratet.[496] Folgender Stammbaum zeigt eindrücklich die komplexe Verwandtschaftsstruktur, die alle wichtigen Geschlechter miteinander verband:[497]

---

[491] Poeschel, Castelberg, S. 43; StadtA Ilanz, Nr. 25.

[492] Poeschel, Castelberg, S. 40.

[493] StAGR B/N 796, PfarrA Vella; BAC 014.1545 (16. September 1477).

[494] Salis, Chronik des Wolff von Capaul, Bl. 7.

[495] Meyer, Leben in Graubünden um 1500, S. 43.

[496] Bucelin, Rhaetia sacra et profana, S. 404.

[497] Die Zusammenstellung beruht auf Grimm, Bündner Aristokratie, S. 78–80; Campell, Descriptio, S. 89; Bucelin, Rhaetia sacra et profana, S. 404; Salis, Chronik des Wolff von Capaul, S. 148; Joos, Herrschaft Valendas, S. 134–136. Die dortigen Stammbäume werden meistens durch die vorhandenen Urkunden bestätigt, weshalb diese hier nicht angegeben werden. Einzelne Verbindungen sind aber unsicher.

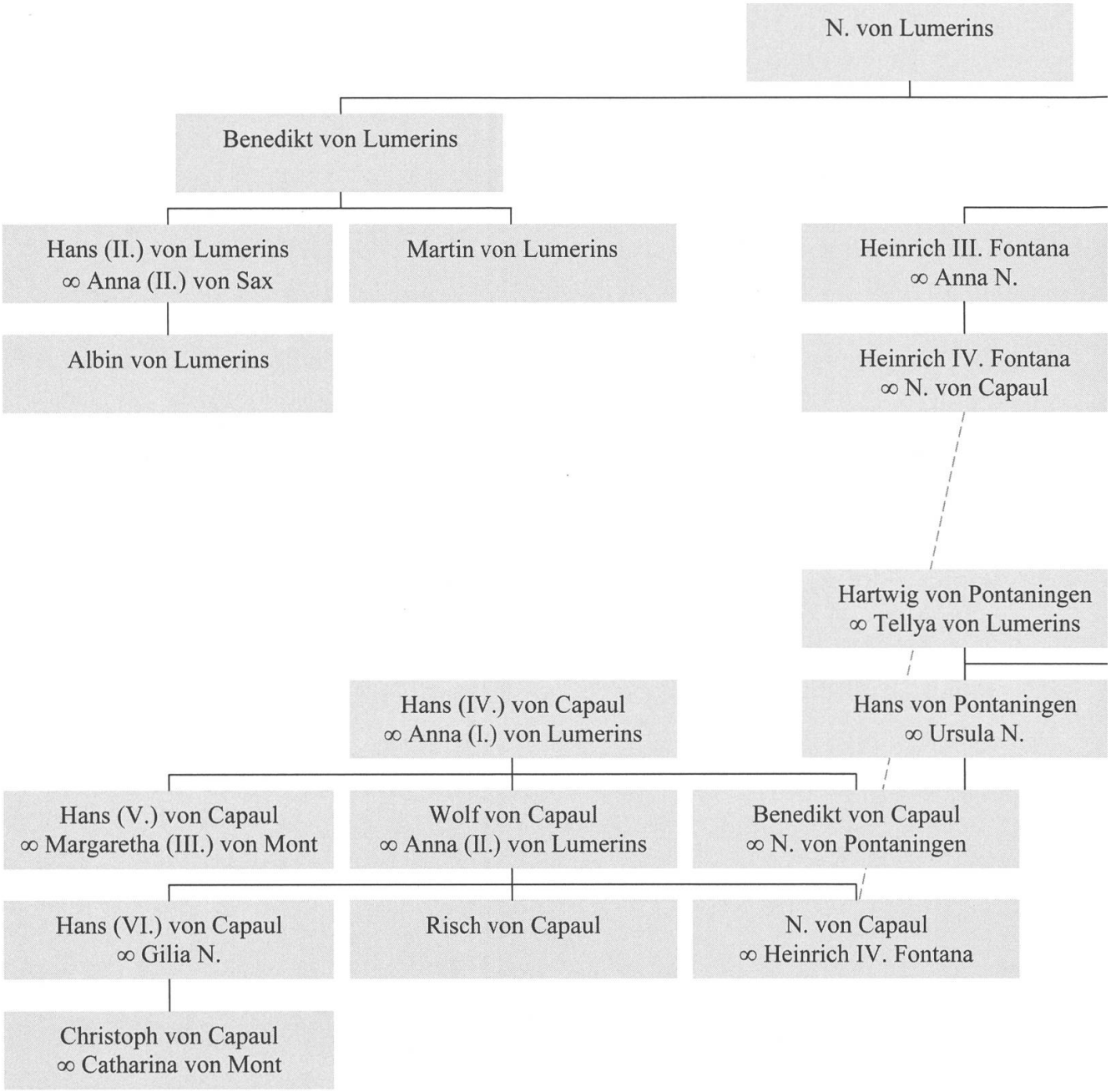

Grafik 1: Verwandtschaftsverflechtungen in der Surselva

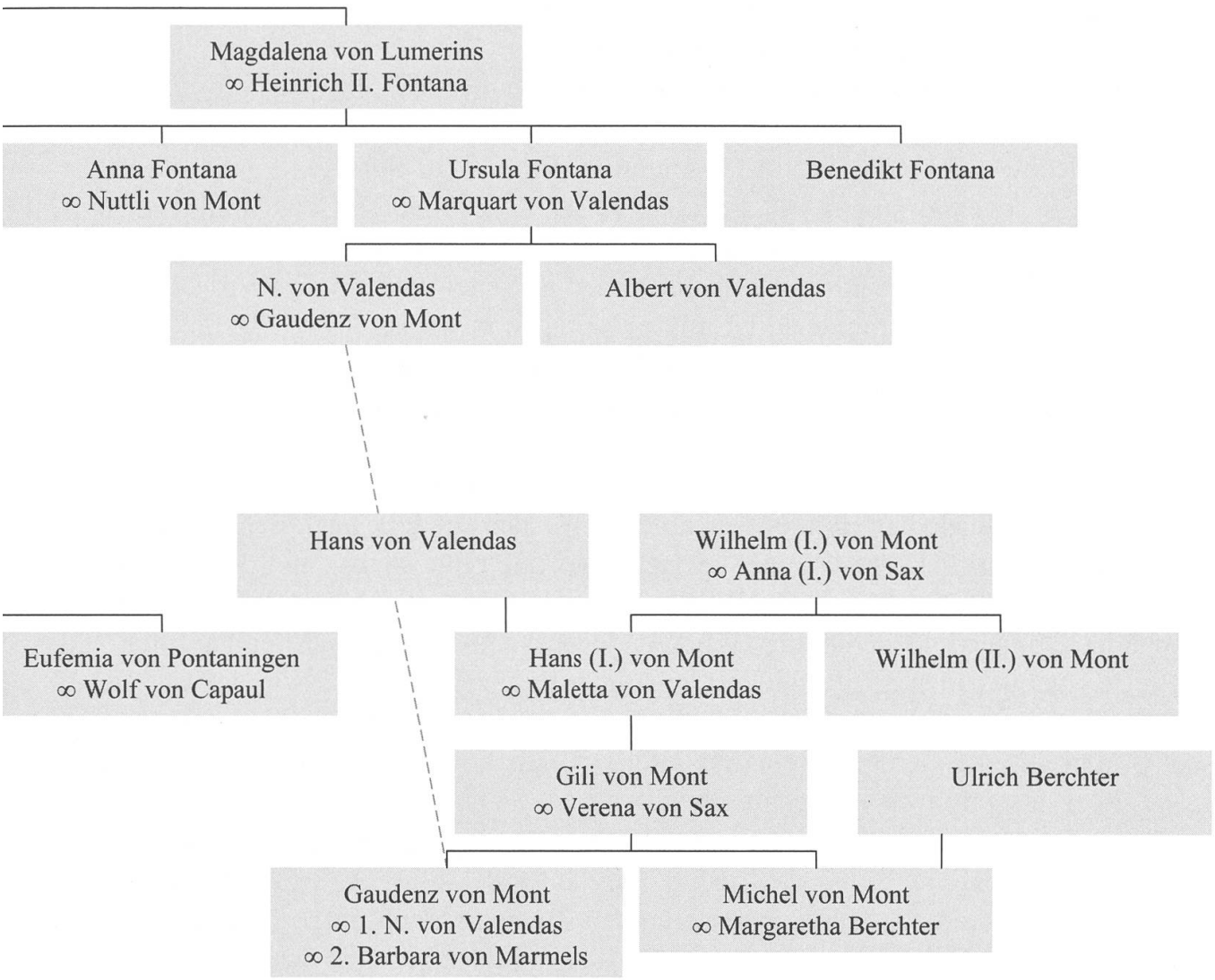
Magdalena von Lumerins
∞ Heinrich II. Fontana
Anna Fontana
∞ Nuttli von Mont
Ursula Fontana
∞ Marquart von Valendas
Benedikt Fontana
N. von Valendas
∞ Gaudenz von Mont
Albert von Valendas
Hans von Valendas
Wilhelm (I.) von Mont
∞ Anna (I.) von Sax
Eufemia von Pontaningen
∞ Wolf von Capaul
Hans (I.) von Mont
∞ Maletta von Valendas
Wilhelm (II.) von Mont
Gili von Mont
∞ Verena von Sax
Ulrich Berchter
Gaudenz von Mont
∞ 1. N. von Valendas
∞ 2. Barbara von Marmels
Michel von Mont
∞ Margaretha Berchter

Es konnte nur ein einziger Beleg für eine direkte Verbindung der Familien von Mont und von Lumerins ausgemacht werden. Clara Capaul-Hunkeler hat noch zwei weitere Verbindungen gefunden, die allerdings nicht gesichert sind.[498] Ein Überlieferungszufall ist zwar möglich, aber es gibt keinen triftigen Grund, warum Heiratsverbindungen zwischen diesen beiden Familien seltener tradiert sein sollten als zwischen anderen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass sich die genannten Geschlechter, weil sie sich im Lugnez konkurrenzierten, selten direkt miteinander verbanden. Indirekt waren sie trotzdem verwandtschaftlich vernetzt, wie der Stammbaum oben zeigt.

Gerade neu einwandernde Familien suchten Anschluss an die alten Geschlechter. Die von Cabalzar konnten leichter in der Surselva Fuss fassen, indem der erste Eingewanderte, Johann Balzar de Andergia, Margaretha von Valendas, die Schwester des Herrn von Valendas, heiratete.[499] Hans (I.) von Marmels heiratete Barbara von Mont und zog nach Vella, sein Sohn Ulrich von Marmels heiratete dort Catharina von Sax-Misox.[500] Die Herren von Lumerins fanden vermutlich auch deshalb Eingang in die lokale Elite von Disentis, weil die Mutter von Gaudenz (I.) von Lumerins eine Nachfahrin der Ministerialen von Peisel war.[501]

Fanden im 15. Jahrhundert Heiraten noch hauptsächlich in der Region statt, so wurde der Heiratskreis ab dem 16. Jahrhundert, nach dem Zusammenschluss der Drei Bünde, vermehrt auf den Gotteshaus- und den Zehngerichtenbund ausgeweitet. Die Form der Ämterbesetzung durch Turnus in den Bünden und Gemeinden führte dazu, dass die einflussreichsten Familien versuchten, in möglichst vielen Gemeinden des Freistaats ansässig zu werden. Weil die direkte Bürgeraufnahme immer öfter verwehrt wurde, versuchte man, in eine Gemeinde einzuheiraten, woraus ein Verwandtschaftsgeflecht über das ganze Gebiet resultierte.[502]

Die Ausführungen in diesem Kapitel dürfen allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass zahlreiche Mitglieder der führenden Geschlechter, vor allem aus den weniger bedeutenden Zweigen, auch unter ihrem Status heirateten. Denn es konnte nicht für jeden eine standesgemässe Heirat arrangiert werden.

---

498 Capaul-Hunkeler, Notizas, S. 17.

499 BAC 314.02.02.

500 Dedual, Ritter von Marmels, S. 268.

501 Vincenz, Landrechters, S. 18.

502 Head, Demokratie, S. 184.

6 Die Ämter

6.1 Ämterwesen, Amtsträger und lokale Elite im Spätmittelalter

Gemäss der in der Einleitung formulierten These, dass die Ämter das entscheidende Kriterium bildeten, um Aufnahme in die lokale Elite zu finden, folgen hier zunächst einige allgemeine Bemerkungen zum Ämterwesen im Spätmittelalter. Der Vergleich eines Amtes zwischen mehreren Regionen ist möglich, doch eine allgemeine Definition der Pflichten eines Amtsträgers kann nicht gegeben werden, will man nicht auf der Ebene eines knappen Lexikoneintrages stehen bleiben. So gab es unterschiedliche Ämterorganisationen in den verschiedenen Territorien und auch innerhalb dieser verschiedene Stufen über- und nebeneinander sowie verschiedene Funktionen und Bezeichnungen der Amtsträger. Die zeitliche Entwicklung verlief ebenfalls nicht überall gleich. Hinter derselben Bezeichnung verbargen sich verschiedene Funktionen, weil regionale Besonderheiten dominierten. Einzelne Amtsträger nahmen mehrere Aufgaben gleichzeitig wahr, während andere nur mit einer bestimmten betraut wurden.[503] Ämter müssen deshalb als historisch gewachsene Gebilde gesehen werden. Neben der Organisation von oben spielte freilich auch das alte Herkommen eine Rolle.

In Fürstenstaaten galt die Ämtertätigkeit als besonders bedeutungsvoll. In Bayern etwa ermöglichte sie den Aufstieg in den Niederadel. Familien, die in Erscheinung traten, sich indes nicht in die Ämterverwaltung einbinden konnten, verschwanden schnell wieder.[504] Brakensiek stellt für den frühneuzeitlichen Fürstenstaat fest, dass zwar die zentrale Verwaltung immer mehr ausgebaut wurde, die Lokalverwaltung aber vielfach auf dem spätmittelalterlichen Stand verharrte.[505] Das kommunale Personal entstammte zumeist der lokalen Honoratiorenschaft, was zu einer Verflechtung von sozialer Hierarchie und Ämterhierarchie führte. Die lokalen Amtsträger konnten Autorität und Machtmittel des Landesherrn zur Durchsetzung eigener Interessen nutzen.[506] In Gebieten ohne Fürsten an der Spitze kam der Ämtertätigkeit ebenfalls grosse Bedeutung zu. Peter Hubler hat die Verhältnisse in Uri für das 13. und 14. Jahrhundert untersucht. Herausragend sind für ihn jene Familien, die

---

[503] Hesse, Amtsträger, S. 192. Aus diesem Grund wird auf einen Überblick über den Stand der Forschung zu den einzelnen Ämtern verzichtet.

[504] Reinle, Wappengenossen und Landleute, S. 156.

[505] Brakensiek, Herrschaftsvermittlung, S. 9.

[506] Brakensiek, Herrschaftsvermittlung, S. 11.

ein Amt, Landammann oder Meieramt, bekleideten. Hubler glaubt, dass die Meier von Erstfeld ihre Stellung im 14. Jahrhundert nicht ihrem Grundbesitz verdankten, sondern ihren Ämtern. Weil sie gleichzeitig zwei Meierämter bekleideten, konnten sie mehr Einfluss auf die Urner Bevölkerung ausüben als andere Personen.[507] Für Bünden misst Paul Eugen Grimm der Ämtertätigkeit eine «überragende Bedeutung» bei, ebenso Silvio Färber für die Frühe Neuzeit.[508] Wem ein Amt übertragen wurde, stieg in der Hierarchie auf.[509] Öffentliches Ansehen hing weniger von Adelstitel und Fürstendienst ab als in benachbarten Ländern, sondern mehr von den Ämtern.[510] Um ein Amt zu versehen, war kein Adelsnachweis erforderlich, weder auf Gemeinde- noch auf Bundes- oder Landesebene. Eine Ausnahme bildete lediglich das Oberengadin, wo nur Adlige das Amt des Landammanns versahen. Aus diesem Grund konnte sich dort die Familie von Planta so lange halten.[511] Eine adlige Herkunft fiel nicht mehr so stark ins Gewicht. Die Amtsträger konnten sich in ihrem Handeln nicht, oder immer weniger, auf eine Legitimation von oben berufen. Sie waren stärker an die Gemeinde gebunden, wo sie sich in ihrem täglichen Handeln beweisen mussten.

Politische Macht war also im 15. Jahrhundert durch herrschaftlichen Dienst oder Amtstätigkeit in der Gemeinde zu gewinnen. Die Ämter ermöglichten es, mit den Herren in Konkurrenz zu treten und deren Rechte immer mehr an sich zu ziehen, was, wie in Bünden, sogar zur Verdrängung oder Verhinderung einer adligen oder geistlichen Landesherrschaft führen konnte. Ämter und damit verbundene Aufgaben wurden aber nicht nur von den Feudalherren, sondern auch von den Gemeinden delegiert und ermöglichten es so Einzelnen, von beiden Seiten zu profitieren. Die Vertreter der dörflichen Oberschicht standen in einem Dienstverhältnis zur Herrschaft, waren aber gleichzeitig Vertreter der dörflichen Interessen.[512] Letzteres wurde mit dem Schwinden der Macht der Herren immer wichtiger. Die Kontrolle der Amtsträger erfolgte dadurch sowohl von oben als auch von unten. Deshalb konnten die Amtsträger mit beiden Seiten in Konflikt geraten, einerseits mit den Herren, wenn sie

---

[507] Hubler, Adel und führende Familien Uris, S. 6, S. 47. Deshalb konnten sie auch das Amt des Landammans lange Zeit versehen.

[508] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 15; Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 39.

[509] Bader, Dorf, S. 268.

[510] Head, Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert, S. 93; Mathieu, Ländliche Gesellschaft, S. 46.

[511] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 98. Im Oberengadin musste der Landammann nach dem Fünfsieglerbrief von 1462 zudem Bürger von Zuoz sein. Vgl. Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 50.

[512] Sablonier, Dorf, S. 734.

sich zu viel anmassten oder ihre Pflicht nicht erfüllten, andererseits mit den Untertanen, wenn sie die Befehle von oben vollstreckten und diese von den Untertanen als zu streng erachtet wurden. Ländliche Herrschaft bedeutete meist Handeln der Amtsleute, denn die Untertanen standen oftmals nicht im Kontakt mit den Herren, sondern mit deren Amtsleuten. Diese hatten Abgaben und Bussen einzutreiben, Frondienste anzuordnen, Verleihungen vorzunehmen und Gericht zu halten.[513]

Zu beachten gilt, dass viele Amtsträger aus der Schicht der Untertanen stammten. Bei der Herrschaftsausübung vor Ort delegierten die eingesetzten Amtsträger oft kleinere Aufgaben, wie das Eintreiben von Abgaben, noch weiter nach unten. Meistens wurden dazu die in den Dörfern führenden Personen herangezogen. Bei dieser Delegation von Herrschaft liess sich auf allen Stufen etwas verdienen, und der Vorgang des Delegierens konstituierte Dienstverhältnisse und vor allem informelle Beziehungen. Auch die kleinsten Ämter und Herrschaftsrechte erlaubten es, Personen auf allen gesellschaftlichen Ebenen für geleistete und noch zu erwartende Dienste zu belohnen. Während Einzelne dadurch an die Herrschaft gebunden wurden, wurden andere ausgegrenzt. Die Loyalitäten waren denn auch nicht allzu tief verwurzelt und unkündbar. Drohten Konflikte, konnten die lokalen Amtsträger rasch die Seite wechseln, in der Hoffnung, beim neuen Herrn die angestammten Aufgaben zu übernehmen.[514]

«Die territorialen Herrschaftskomplexe, die sich im Lauf des Spätmittelalters ausbildeten, stützten sich stark auf Ämter und Amtsleute ab, welche die Gesamtheit der Rechte ihrer Herrschaft innerhalb eines umgrenzten geographischen Gebiets ausübten.»[515] Die Herren benötigten Amtsträger, um ihre Rechte durchzusetzen und die Abgaben einzutreiben, da sie nicht mehr selber vor Ort anwesend waren. In grösseren Herrschaften konnten die Herrscher nicht direkt mit allen Untertanen in Kontakt treten, so dass sie sich von lokalen Amtsträgern vertreten lassen mussten. Diese waren für die örtliche Verwaltung und Rechtsprechung zuständig. Die Gemeinden brauchten gerichtliche und administrative Institutionen, um das alltägliche Zusammenleben zu regulieren.

Im Spätmittelalter bedeuteten Ämter sowohl Verwaltung als auch Herrschaft, da damals keine Verwaltung im modernen Sinne existierte, die – wenigstens theoretisch – ohne Machtanspruch nur ausführendes Organ war.

---

[513] Teuscher, Erzähltes Recht, S. 110.

[514] Die Ausführungen in diesem Abschnitt beruhen auf Teuscher, Erzähltes Recht, S. 115–123. Vgl. dazu auch weiter unten Kap. 6.6 und Kap. 6.7.

[515] Teuscher, Erzähltes Recht, S. 309.

Von einer Verwaltung im modernen Sinn kann nicht die Rede sein, da meist nur wenige Amtsträger verschiedene Pflichten erledigen mussten. Dennoch gab es Regionen, in denen beachtliche Neuerungen eingeführt wurden. Die Herzöge von Savoyen etablierten beispielsweise ein Verwaltungssystem mit territorialen Organisationsprinzipien. Sie stützten sich dabei auf dauerhafte Ämter, deren Inhaber für bestimmte Gebiete zuständig waren. Auf der untersten Stufe befanden sich die besoldeten Kastellane, meist wichtige Gefolgsleute der Herzöge. Diese wiederum waren einem Balli untergeordnet, der für einen grösseren Raum verantwortlich war und seinerseits der zentralen Hofverwaltung unterstand. Es kam so zu einem Ausbau der Verwaltung, zur Ausbildung einer Verwaltungselite und einem Wandel der Administrationskultur. In diesem System entstand eine Dienstaristokratie, da Verwaltungsaufgaben im Dienst eines mächtigen Herrn den lokalen Adligen und Rittern eine grössere Chance auf Reichtum und Prestige gewährten als die Ausübung traditioneller Herrschaftsrechte. Dadurch wurde Herrschaft immer mehr an lokale Amtsleute delegiert.[516] In Bünden hingegen bildete sich keine Verwaltung in dem Masse wie in einem Fürstenstaat heraus, weil die dezentrale Organisation und die befristete Amtsdauer eine organisierte Verwaltung verhinderten.

In den von Hesse untersuchten deutschen Fürstentümern erfuhren im 14. und 15. Jahrhundert die Verwaltungsaufgaben eine zunehmende Differenzierung und einen stetigen Ausbau, ausserdem wurden immer mehr Ämter geschaffen. Zu einer deutlichen Ausdifferenzierung und Delegierung von judikativen, administrativen und fiskalischen Funktionen an verschiedene Amtsträger kam es allerdings erst im Verlauf der Frühen Neuzeit. Ausgelöst wurde dies in entscheidendem Mass durch den immer grösser werdenden Finanzbedarf der Fürsten.[517] Weil es diese in Bünden nicht gab – in Spätmittelalter und beginnender Frühneuzeit war der landesherrliche Territorialstaat nur schwach ausgebildet bzw. verschwand gänzlich nach dem Machtverlust von Bischof und Adel –, war ein Ausbau der Verwaltung in dem Masse nicht nötig. Die lokale Verwaltung in den einzelnen Gerichtsgemeinden wurde dennoch als Kompensation eines fehlenden Zentrums nicht stärker ausgebaut. Teuscher hat allerdings gezeigt, dass durch Delegation von Herrschaftsrechten auch mit bescheidenen Durchsetzungsapparaten Einfluss auf die Bevölkerung ausgeübt werden konnte.[518] Ein stehendes Heer oder eine Schar von Ordnungskräften, um Gehorsam mittels Gewalt zu erzwingen, war deshalb nicht nötig. Dies wäre wohl die schlechtere Lösung gewesen. Denn die Herren waren sich

---

[516] Castelnuovo, Officiers, S. 3–23; Teuscher, Erzähltes Recht, S. 30, S. 35.

[517] Hesse, Amtsträger, S. 14; Brakensiek, Lokale Amtsträger, S. 54.

[518] Teuscher, Erzähltes Recht, S. 150.

bewusst, dass Zwang und Gewalt zu einer Unterminierung ihrer Legitimität führen konnte. Sie waren deshalb um Ausgleich bemüht, ihre Forderungen und Urteile sollten von den Untertanen als angemessen wahrgenommen werden, Herrschaft musste ausgehandelt werden.[519] Für eine sorgfältige Ausführung waren die Amtsträger zuständig, denen damit ein grosses Mass an Verantwortung und Einfluss zukam. Wer den Transfer zwischen Herrschaft und Untertanen erfolgreich gestaltete, dem winkten besonders hohe Profite.[520]

Gab es in der Surselva noch andere Eliten? Von einem bedeutenden Bürgertum in Ilanz kann nicht die Rede sein. Eine Kultur- oder Bildungselite war höchstens in Ansätzen vorhanden. Es wird später noch auszuführen sein, weshalb zwei Drittel der Studenten nicht aus den führenden Familien stammten.[521] Da ein Studium kostspielig war, musste der Vater über ein gewisses Vermögen verfügen. Gewiss ist, dass die Hälfte dieser Männer nach dem Studium geistliche Ämter und Pfründen besetzte, doch über das spätere Wirken der anderen Hälfte ist überhaupt nichts bekannt. Der einzige Geistliche, der erfolgreich Karriere machte, war Caspar von Capaul, und dieser entstammte der Amtselite.[522] In Kapitel 7 wird noch auszuführen sein, dass es auch wirtschaftlich bedeutende Familien gab, die keine Amtstätigkeit ausübten. Von einer gesonderten Elite kann hier trotzdem nicht gesprochen werden.

Die Ämter galten also für den Zugang zur lokalen Elite als wichtigstes Kriterium. Die anderen Merkmale dürfen allerdings nicht vergessen werden. Ein Mindestmass an Ansehen, Bildung und Vermögen waren nötig, um eine Ämterlaufbahn starten zu können. Die mächtigsten Männer verdankten ihren Aufstieg gerade der Kombination von Amtstätigkeit und wirtschaftlichem Geschick. Auch gelangte nicht jeder Landrichter automatisch zu höchstem Ansehen. Gili von Mont, Herr zu Löwenberg von ungefähr 1489 bis 1526, kann andererseits als ein prominentes Beispiel dafür angeführt werden, dass die Ämter nicht allein entscheidend waren. Gili von Mont war um 1500 in der Surselva eine der bedeutendsten Persönlichkeiten. Er war zwar Landvogt im Lugnez in den Jahren 1487/88 und 1492/93 sowie Landrichter 1490/91 und 1496/97 gewesen, doch er übte grösseren Einfluss aus, als dies die wenigen Ämter vermuten lassen. Im Jahr 1502 kam beispielsweise zwischen Maximilian I. und den drei Bünden eine Vereinbarung zustande, welche die Punkte

[519] Brakensiek, Herrschaftsvermittlung, S. 3–4.
[520] Brakensiek, Herrschaftsvermittlung, S. 5.
[521] Vgl. Kap. 7.2.3.
[522] Vgl. Kap. 8.3.1.

klärte, die beim Basler Frieden offen geblieben waren.[523] In der Intitulatio der Urkunde werden nur vier Personen aus Bünden namentlich genannt, nämlich Bischof Heinrich V. von Hewen, Abt Johannes Brugger von Disentis und Conradin von Marmels, Herr von Rhäzüns – die drei Hauptherren des Grauen Bundes – sowie Gili von Mont. Sonst wurden weder der Landrichter, der Bundeslandammann oder ein anderer bedeutender Amtsträger namentlich erwähnt. Diese tauchen erst als Siegler auf. Dadurch kommt nicht nur die Bedeutung der Persönlichkeit Gilis von Mont zum Ausdruck, sondern auch das mit seiner Herrschaft Löwenberg verbundene Ansehen.

Es bleibt noch zu betonen, dass in dieser Untersuchung stets von Amtsträgern die Rede ist, da von Beamten im heutigen Sinne erst seit dem 18. Jahrhundert gesprochen werden kann.[524] Denn der spätmittelalterliche Amtsträger darf aus mehreren Gründen nicht mit dem modernen Beamten gleichgesetzt werden. Es gab erstens keine klar hierarchisch aufgebauten Instanzen, keine abgegrenzten Verwaltungsbereiche und keine geregelte Bezahlung der Amtsträger. Amt und Person können nicht voneinander getrennt werden, weil deren Beziehungen eine wichtige Rolle spielen. So beeinflussten die soziale Stellung und die wirtschaftlichen Möglichkeiten des jeweiligen Amtsträgers die Verwaltungsaufgaben und die damit verbundenen Entschädigungen. Die Amtsträger brachten überdies nicht nur ihre gesellschaftliche Position, ihre Beziehungen und ihr Fachwissen in die Verwaltung ein, sondern auch ihr Vermögen. Sie investierten als «Unternehmer» ihr Vermögen in die Herrschaft, um dadurch in den Genuss von Privilegien zu gelangen.[525] Ein Amt im Spätmittelalter umfasste in der Regel Politik, Verwaltung und Gericht. Die Aufgabenteilung war gering, und von einer Gewaltenteilung kann gar nicht gesprochen werden. In fürstlichen Verwaltungen kam es zu einer hauptamtlichen Ausübung der Tätigkeit.[526] In der Surselva dagegen werden wir sehen, dass die Amtsträger noch anderen Beschäftigungen nachgingen.

Im folgenden Kapitel 6 werden verschiedene Ämterlisten erstellt. Ein relativ vollständiges und zuverlässiges Verzeichnis der Amtsträger in der Surselva, wobei einige Korrekturen und Vervollständigungen anzubringen waren, existiert nur von den Landrichtern des Grauen Bundes. Die Liste der Ammänner von Disentis, zusammengestellt von Iso Müller, wurde wesentlich ergänzt.

---

[523] Burglehner, Raetia Austriaca, S. 345–354.
[524] Henning, Anreden und Titel, S. 242.
[525] Hesse, Amtsträger, S. 17–18.
[526] Hesse, Amtsträger, S. 19.

Für das Lugnez und für die Gruob existieren allerdings nur rudimentäre Quellen. Hinsichtlich der Tätigkeit der Amtsträger ausserhalb des Grauen Bundes sind zudem die Verzeichnisse der Burgvögte im Burgenbuch von Graubünden hilfreich. Die Landesämter im Veltlin, Chiavenna, Bormio und Maienfeld wiederum wurden von Adolf Collenberg erfasst.[527] Unsicherheiten und Lücken bleiben auch bei den hier wiedergegebenen Verzeichnissen bestehen, da nicht alle Amtsträger zweifelsfrei zu bestimmen sind. Die folgenden Listen sind deshalb nur als vorläufige Ergebnisse zu betrachten.[528] In den Verzeichnissen werden nur die bezeugten Jahre festgehalten, auch wenn einige Personen ihr Amt möglicherweise während einer längeren Zeit ausübten, sei es als Lehen, oder weil sie jedes Jahr wieder von der Gemeinde gewählt bzw. vom Herrn eingesetzt wurden. Im Folgenden sollen zuerst die Ämter der Gemeinde dargestellt werden, anschliessend jene auf Bundes- und Landesebene. Zum Schluss richtet sich der Blick auf die Karrieremöglichkeiten im geistlichen Bereich.

6.2 Die Ämter in der Gemeinde

6.2.1 Der Ammann

In den Länderorten der Eidgenossenschaft bildete eine jährliche Versammlung aller Landleute, die sogenannte Landsgemeinde, das oberste Organ. In Bünden dagegen entschieden die einzelnen Gemeinden; die Politik blieb hier also dezentral. Aus dieser Tatsache wird die herausragende Bedeutung von deren Vorsteher, dem Ammann, ersichtlich. Dieser blieb zwar im Laufe der Zeit nicht der einzige Amtsträger in der Gemeinde, Ende des Mittelalters entstanden allmählich die Ämter eines Bannerherrn, Landschreibers, Landweibels und Seckelmeisters.[529] Für den untersuchten Zeitraum ist jedoch der Ammann von herausragender Bedeutung, weshalb er hier grösseren Raum einnimmt.

---

[527] Für die Landrichter Collenberg, Bundeshäupter und die Liste im HBG 4; in Textform auch Maissen, Landrichter. Collenberg und Maissen führen alle älteren Landrichterverzeichnisse vollständig auf, weshalb hier nur auf diese beiden Werke verwiesen wird. Für Disentis vgl. das Verzeichnis von Iso Müller in Gadola, Cumin della Cadi. Für das Lugnez StAGR A Sp III/11z, Nr. 272. Für die Gruob StAGR A Sp III/11v, Schachtel 25.4. Für die Burgvögte und für die Landesämter Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch bzw. Collenberg, Bündner Amtsleute. Bei den älteren Listen sind nicht nur Lücken und Fehler das Problem, sondern auch die fehlenden Quellenangaben.

[528] Vgl. die Bemerkungen zur Quellenlage in Kap. 2.

[529] Vgl. Kap. 6.2.5 und 6.2.6.

Das Ammannamt entstand ursprünglich aus dem herrschaftlichen Interesse an einer verwaltungstechnischen Zusammenfassung und Überwachung eines bestimmten Personenkreises oder Territoriums. Nicht klar ist, ob von Anfang an rechtliche Aufgaben damit verbunden waren.[530] In Uri taucht der Ammann oder *minister* im 13. Jahrhundert auf, und es deutet einiges darauf hin, dass er damals dem Herrscher verantwortlicher, also auch von ihm ernannter Amtsträger war. Vermutlich war er für den Einzug von Steuern und für das Niedergericht zuständig.[531] Ursprünglich war auch in Bünden der Ammann ein rein herrschaftlicher Amtsträger. In der Surselva ist ein *minister* 1322 für Medel bzw. 1325 für Laax und das Lugnez bezeugt.[532] Dabei handelte es sich um klösterliche bzw. bischöfliche Verwalter. Etwas früher findet sich der Ammann bei den Walsern im Rheinwald 1277 und in Davos 1289.[533] Laut Muoth führten die Herren dieses Amt ein, um die Macht der Vögte und Viztume, die als Vasallen ihr Amt als Lehen erhielten, zu beschränken. Der Ammann erhielt Sold und amtete nur für eine befristete Zeit. Ursprünglich war er nur in der Verwaltung tätig, danach kamen Aufgaben der Rechtsprechung und Politik hinzu, und er übernahm immer mehr die Funktionen des Vogtes und Viztums.[534] Die Ämterlisten zeigen allerdings, dass gerade in der Anfangszeit oft dieselbe Person ein Amt über mehrere Jahre versah. Ihre Amtszeit war also nicht befristet. Ob das Amt jedoch ein Lehen war, lässt sich wegen fehlender Lehen- oder Bestallungsurkunden nicht ausmachen.[535]

Der Ammann leitete die Gerichtstage im Namen und Auftrag des Herrn und war neben der lokalen Rechtsprechung auch für die Verwaltung des Herrengutes und für den Einzug von Abgaben und Steuern zuständig. Er vertrat ebenso die Gemeinde und gewann zunehmend an Bedeutung durch Kompetenzen, die vom Herrn unabhängig waren oder von diesem an die Gemeinde übergegangen waren.[536] Zahlreiche Geschäfte, die vorher der adlige Herr wahrgenommen

---

[530] Niederstätter, Die Ammänner, S. 62.

[531] Hubler, Adel und führende Familien Uris, S. 31–32.

[532] Müller, Tessinisch-bündnerische Urkunde, S. 413; RU, S. 454–455.

[533] BUB III (neu), Nr. 1490. Diese waren allerdings Walsergebiete.

[534] Muoth, Ämterbücher, S. 59–60.

[535] Lehensvergaben unter Ausstellung entsprechender schriftlicher Privilegien waren nicht zwingend die Regel. Vgl. Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 30.

[536] Bader, Dorf, S. 299–300; Meyer-Marthaler, Einleitung, S. LXXIV. Im Engadin, wo die lateinische Sprache in Urkunden in Anwendung blieb, wurde auch in Bezug auf die Bezeichnung der Wechsel sichtbar. Für den Ammann wurde im 13. und 14. Jahrhundert mehrheitlich die Bezeichnung *minister* in den Urkunden verwendet, was die Beziehung zum Bischof wiedergibt, während im 15. Jahrhundert zunehmend *iudex* dominierte. Vgl. Boringhieri, Die Mastrals des Oberengadins, S. 22.

hatte, tätigte der Ammann, bis hin zur Besiegelung von Urkunden. Er galt vorerst als Amtsträger der Herrschaft, aus dieser Funktion entwickelte sich allerdings im Laufe des Spätmittelalters allmählich ein Gemeindeamt.

Die Einsetzung als Amtsträger setzte entweder Nähe zum Herrn oder Verwurzelung in der Gemeinde voraus. «Diese beiden Bedingungen brauchten sich nicht zu widersprechen; eine vermittelnde Rolle entsprach ja ganz der Funktion der Amtsleute.»[537] Im Bestreben der Gemeinden um Unabhängigkeit wurde das Recht, selber den Ammann zu wählen, zu einem Kernpunkt der Auseinandersetzungen mit den Herren. Die Rechtssprecher hingegen wurden schon länger durch die Gemeinde mitbestimmt oder von ihr eingesetzt. Als Geschworene sassen in den Gerichten Vertreter jeder Nachbarschaft. Die Wahl des Ammanns variierte von Gerichtsgemeinde zu Gerichtsgemeinde, und es kam diesbezüglich während des hier untersuchten Zeitraums auch zu Änderungen im Prozedere. Wurde der Ammann von Herrn und Gemeinde gemeinsam gewählt, lag im Regelfall das Vorschlagsrecht bei den Gemeinden, und der Herr wählte aus den Vorgeschlagenen einen Kandidaten aus. Dieses Vorgehen war im Spätmittelalter im gesamten oberdeutschen Raum üblich.[538] Viele niedere Ämter, die nicht als Erblehen vergeben worden waren, wurden häufig von rasch wechselnden Personen besetzt. Die Amtsdauer war oft kurz, aber nicht selten kam eine Wiederwahl vor, manchmal mit langen Abständen dazwischen.[539] Die Amtsperiode war zwar auch in der Surselva beschränkt, doch es kam häufig zur Wahl derselben Person.[540]

Aus der jährlich vom Grundherrn einberufenen Gerichtsversammlung ging die Landsgemeinde oder *Bsatzig* hervor.[541] Sie setzte sich aus den stimm- und wehrfähigen männlichen Bürgern der Gerichtsgemeinde zusammen und fand in vielen Gemeinden jährlich um den St. Georgstag (25. April) statt.[542]

---

[537] Hitz, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 221.

[538] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 254. Zu den verschiedenen Möglichkeiten vgl. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 58–59.

[539] Teuscher, Erzähltes Recht, S. 116–118.

[540] Im Gegensatz zur Meinung von Head, Demokratie, S. 26.

[541] Purtscher, Der Obere oder Graue Bund, S. 28–29.

[542] Eine genauere zeitgenössische Beschreibung der Wahl des Ammanns hat sich für Davos erhalten. Der Chronist Florian von Sprecher war Landschreiber und Landammann gewesen, kannte deshalb die Quellen und das Prozedere genauestens. Die Gemeinde versammelte sich am Sonntag vor oder nach dem St. Georgstag, nachdem sie durch den scheidenden Ammann einberufen worden war. Zuerst bestimmten der Rat und weitere Vertreter der Gemeinde drei Kandidaten, aus denen dann die ganze Gemeinde einen Ammann wählte. Diese drei Kandidaten durften nicht näher als bis zum dritten Grad miteinander verwandt

Die Landsgemeinde besetzte durch Wahlen sämtliche Ämter. Zudem wurde über Sachfragen entschieden, Verwaltungsangelegenheiten geregelt sowie Recht gesprochen und gesetzt. Zum Tagesprogramm gehörten neben einem Gottesdienst ein gemeinsames Mahl mit Umtrunk.[543] Der Ammann berief die Landsgemeinde ein, leitete dieselbe und hatte die Beschlüsse der Gemeindeversammlung umzusetzen. Er war auch Siegelführer und vertrat die Gemeinde nach aussen. Der Ammann war der erste unter den Boten am Bundstag. Im Alltag übten die Ammänner die niedere Gerichtsbarkeit aus und übernahmen die ökonomische und politische Verwaltung der Gemeinde.[544] Im Laufe des Spätmittelalters wurde dem Ammann in den meisten Gemeinden ein Rat zur Seite gestellt, der unter dessen Vorsitz für Justiz, Verwaltung und Politik zuständig war. Die hohe Gerichtsbarkeit hingegen unterstand der Herrschaft, meist wurde der Ammann jedoch mit dem Blutbann belehnt. Beschlüsse wurden in der Gemeindeversammlung durch Mehrheitsentscheid getroffen. Dabei gelang es allerdings oft führenden Personen, sich durch ihr Ansehen oder Geldmittel eine Mehrheit für die eigenen Anliegen zu verschaffen.[545] Der gemeine Mann gewann allerdings dann an Einfluss, wenn die führenden Familien untereinander zerstritten waren.

Um seine Herrschaft abzusichern, beschränkte ein Herr die Macht der Amtsträger durch kurze Amtszeiten oder setzte ortsfremde Amtsträger ein, die keinen familiären oder freundschaftlichen Rückhalt fanden.[546] Dabei kam es oft zu Auseinandersetzungen zwischen den lokalen Honoratioren und dem Fürsten bzw. dem von ihm eingesetzten fremden Amtsträger, in denen die vor Ort verankerte Honoratiorenschicht meist die Oberhand behielt.[547] In Bünden gingen die lokalen Eliten noch erfolgreicher vor, indem das Ortsbürgerrecht überall die Voraussetzung für die Bekleidung eines Amtes in einer Gemeinde bildete.[548] Da die Gemeinden diese Forderung gegenüber den Herren durchsetzten, nahmen sie diesen die Möglichkeit, ihre Macht auf die Dauer zu sichern. In der Folge bemühten sich auch die führenden Familien Bündens um Bürgerrechte in möglichst vielen Gemeinden, um dadurch die für sie interessanten

---

sein. Am gleichen Tag wurden auch die Ämter von Landweibel, Landschreiber und das Gericht besetzt. Vgl. Sprecher, Davoser Chronik, S. 334–335.

543 Cumüns e cumöns, S. 15; Bader, Dorf, S. 364–367.

544 Gadola, Cumin della Cadi, S. 42–43; Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 29; Purtscher, Der Obere oder Graue Bund, S. 29.

545 Head, Demokratie, S. 101–105.

546 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 605.

547 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 603–604.

548 Grimm, Bündner Aristokratie, S. 104.

Ämter zu besetzen oder sie möglichst oft im Turnus versehen zu können.[549] Dies veranlasste die Dorfeliten zu weiteren Schritten, ja sogar zum Verbot, neue Bürger aufzunehmen. Damit vermochten sie den Kreis der Anwärter auf Gemeindeämter einzuschränken. Dabei darf man freilich nicht übersehen, dass die Bauern auch aus wirtschaftlichen Gründen die Anzahl Bürger in den Gemeinden klein halten wollten. Die Interessen der Eliten und Bauern überschnitten sich in diesem Punkt, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen.

6.2.2 Die Herrschaftsgebiete des Abtes von Disentis

6.2.2.1 Disentis/Cadi

Bei den hier untersuchten Gerichtsgemeinden datiert der erste nachweisbare Ammann vom Jahre 1368, und zwar für Disentis. Diese Nennung ist in Nordbünden, ausserhalb der Walsergebiete, die älteste überhaupt. Abt Johannes von Disentis und Vogt Heinrich von Pontaningen fällten gemäss der erhaltenen Urkunde ein Urteil in einem Nachbarschaftsstreit um Wasserrechte im Tujetsch. Als Zeuge trat Ulrich Barlotta, Ammann von Disentis auf.[550] Als dann Abt Johannes 1371 einige Alpen verpfändete, war *dominus Petrus de Cavorga, menestralis de Lacadey*, bei der Beurkundung anwesend.[551] Wie lange das Amt des Ammanns in der Gemeinde schon bestand, oder ob es erst zu diesem Zeitpunkt geschaffen wurde, lässt sich anhand dieser Erstnennung nicht ausmachen. Iso Müller vermutet, dass Abt Johannes dieses Amt 1367 einführte, nach der Ermordung seines Vorgängers Jakob von Buchhorn durch Adlige, um sich mit dem Volk gegen diese zu verbünden.[552] Auch wenn die Anfänge dieses Amtes im Dunkeln liegen, dürfte der Ammann in Disentis wie in anderen Gebieten auch vorerst nur für die Herrschaftsausübung und die wirtschaftliche Verwaltung eingesetzt worden sein, und es dürfte kaum ein direkter Zusammenhang mit der Ermordung des genannten Abtes bestehen.[553]

---

[549] Mathieu, Ländliche Gesellschaft, S. 48.

[550] BUB VI, Nr. 3632. Heinrich von Pontaningen war der von den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg eingesetzte Untervogt, der die eigentlichen Kastvögte vor Ort vertrat.

[551] Müller, Tessinisch-bündnerische Urkunde, S. 420; BUB VII, Nr. 3743.

[552] Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 168.

[553] Es ist wenig darüber bekannt, wie das Kloster Disentis seine Güter und Rechte verwaltete oder verwalten liess. Da das Herrschaftsgebiet des Klosters, hier nur bezogen auf die Cadi, nicht so gross war, ist es denkbar, dass das Kloster selbst Verwaltungsmittelpunkt für die meisten Güter bildete, so dass die Mönche einen Teil der Verwaltung ausüben konnten. Nachgewiesen sind mehrere Meierhöfe in und ausserhalb der Cadi. Vgl. Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 168. Es wird in früherer Zeit also Meier gegeben haben, die für einzelne Bezirke des Herrschaftsgebiets verantwortlich waren. Vermutlich ab Mitte des 14. Jahrhunderts wird der Ammann diese Aufgaben übernommen haben.

Genauso unklar ist, zu welchem Zeitpunkt die Landsgemeinde eingeführt wurde. Eine Gemeindeversammlung in Disentis wird 1458 erstmals urkundlich erwähnt. Sie fand jeweils am Pfingstmontag statt, möglicherweise am gleichen Ort, wo Gericht gehalten wurde, *ze Thysentis under lindden*.[554] Gemäss Iso Müller muss die Landsgemeinde mit der Verselbständigung der Gemeinde Disentis im 13. Jahrhundert eingeführt worden sein.[555] Sicherlich gab es diese Versammlung schon vor 1458, allerdings war sie nicht von Anfang an eine Gemeindeversammlung der selbständigen Gotteshausleute, vielmehr entwickelte sich diese allmählich aus den herrschaftlichen Gerichtstagen. Auch die erste Nennung eines Ammanns in Disentis ist kein Indiz für das Vorhandensein einer Landsgemeinde, und vor allem bedeutet dies nicht, dass die Gemeinde damals autonom war oder deren Autonomiebestrebungen von Abt Johannes unterstützt wurden.[556] Die Urkunde von 1371 weist andererseits auf eine gewisse Institutionalisierung beim klösterlichen Personenverband hin. Sie bezeichnet insgesamt fünfzehn Vertreter der Cadi als *iurati*. Iso Müller vermutet in diesen die Gerichtsherren des Disentiser Rates.[557] Stimmt seine Annahme, wäre hier bereits zum ersten Mal der Rat der Gemeinde mit vollständiger Wiedergabe aller Namen erwähnt. Im Weiteren ist 1403 ein Schreiben von Abt und *Ammann, die geswornen und die gotzhuslüt gemainlich ze Tysentis* an Schwyz zu nennen.[558] Die Aufzählung der Geschworenen verweist auch hier auf eine Vertretung der Gemeinde. In der folgenden Tabelle werden alle bekannten Ammänner der Gemeinde Disentis bis 1530 aufgelistet.[559]

---

554 Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 28; PfarrA Tujetsch, Nr. 81. Noch heute heisst der Platz hinter der Klosterkirche «Lindenplatz».

555 Müller, Entstehung des Grauen Bundes, S. 150. Zu den Anfängen der Gemeinde siehe unten Kap. 8.1.1.

556 Maissen, Gründung des Grauen Bundes, S. 325.

557 Müller, Tessinisch-bündnerische Urkunde, S. 413.

558 EA I, Nr. 240.

559 * = Person nicht urkundlich überliefert, sondern nur in späteren Chroniken, Ämterlisten usw. / *kursiv* = Person urkundlich unsicher. Für Letzteres gibt es mehrere Möglichkeiten. Einige Namen sind nicht vollständig überliefert, aber der Vor- bzw. Nachname kann vermutet werden. Zum Teil sind für ein Jahr zwei Namen genannt, so dass ein Name entweder falsch sein muss, oder aber es hat während der Amtsperiode ein Amtswechsel stattgefunden, sei es, weil die Ämterbesetzung verschoben wurde, sei es, weil ein Amtsträger verstarb oder abgesetzt wurde oder aus anderen Gründen. Die Sprache der Quellen erschwert die genaue Identifizierung zusätzlich, da «Ammann» und «Vogt» bei gewesenen Amtsträgern auch öfter als Titel verwendet wurden, so dass manchmal nicht klar ist, ob die Person noch im Amt war oder dieses bereits aufgegeben hatte. Für die Quellennachweise vgl. Anhang 1.

Tabelle 1: Die Ammänner von Disentis

1368/69	Ulrich Barlotta
1371/72	Petrus de Cavorga
1389/90	Ulrich Barlotta
1391/92	Ulrich Barlotta
1397/98	Ulrich Barlotta
1398/99	Ulrich Barlotta
1399/1400	Martin von Riferis
vor 1401/02	Heinrich von Pontaningen
1401/02	Martin von Riferis
1406/07	Martin von Riferis
1407/08	Jacobus de Prajo
1424/25	Hans Anselm
1427/28	Hans Anselm
1428/29	Hans Anselm
1438/39	Vinzens von Clawaniev
zw. 1401 und 1438	Wilhelm (III.) von Pontaningen
1456/57 oder früher	Rudolf *von Fontana*
1456/57 oder früher	Regett Saphoia
1457/58 oder früher	Liem
1458/59	Regett Saphoia
1459/60	Regett Saphoia
1460/61	Regett Saphoia
1461/62	*Liem*
1462/63	Jacob Berchter
1463/64	Regett Saphoia
1464/65	Jacob Berchter
1465/66	Martin Jacum
1467/68	Rudolf von Fontana
1468/69	Regett Saphoia
1469/70	Regett Saphoia
1470/71	Regett Saphoia
1472/73	Regett Saphoia
1473/74	Wilhelm von Selvaplana
1474/75	Wilhelm von Selvaplana
1475/76	Regett Saphoia
1476/77 oder 1477/78	Rudolf von Fontana
1478/79	Ulrich *Durig*
1480/81	Ulrich *Durig*

1482/83	*Regett Saphoia**
1482/83	*Wilhelm von Selvaplana*
1483/84	Regett Saphoia
1484/85	Wilhelm von Selvaplana
1485/86	Regett Saphoia*
1486/87	Hans Rüdi von Fontana
1488/89	*Hans Rüdi von Fontana*
1488/89	*Regett Saphoia*
1489/90	Ulrich Durig
1492/93	Ulrich Durig
1493/94	Juowan Urig/Tschwann von Medel
1494/95	Juowan Urig/Tschwann von Medel
1495/96	*Juowan Urig/Tschwann von Medel*
1495/96	*Hans Rüdi von Fontana*
1496/97	Hans Rüdi von Fontana
1497/98	Hans von Medel
1498/99	*Hans von Medel*
1498/99	*Martin Berchter**
1499/1500	Martin Berchter*
1500/01	Badrutt von Lumerins*
1501/02	Martin Berchter*
1503/04	Johannes Berchter*
1504/05	Johannes Berchter*
1505/06	Jann Saphoia
1506/07	Jann Saphoia
1507/08	Jann Saphoia*
1508/09	Jacob Berchter*
1509/10	Johann Durgiai*
1510/11	Jacob Berchter
1511/12	Johann Durgiai*
1512/13	Ulrich Berchter
1513/14 oder 1514/15	Ulrich Berchter*
1515/16	*Ulrich Berchter*
1515/16	*Gaudenz (II.) von Lumerins*
1516/17	Ulrich Berchter
1517/18	Ulrich Berchter
1518/19	Ulrich Berchter
1519/20	Ulrich Berchter
1520/21	Conrad von Lumerins
1521/22	*Conrad von Lumerins*

1521/22 oder 1522/23	*Gaudenz (II.) von Lumerins*
1522/23	*Conrad von Lumerins*
1525/26	*Conrad von Lumerins**
1525/26	*Ulrich Berchter**
1526/27	Gaudenz (II.) von Lumerins
1527/28	Gaudenz (II.) von Lumerins
1528/29	Gaudenz (II.) von Lumerins
1529/30	*Conrad von Lumerins*
1529/30	*Gaudenz (II.) von Lumerins*
1529/30	*Ulrich Berchter*

Diese Auflistung der Ammänner von Disentis erlaubt trotz ihrer Lückenhaftigkeit interessante Rückschlüsse. Das Gebiet des Klosters Disentis war seit alters her in die vier Höfe Tujetsch, Disentis, Trun und Brigels eingeteilt, woraus sich die vier Nachbarschaften entwickelten.[560] Das Amt des Ammanns wurde indessen nicht im Turnus an die Nachbarschaften vergeben, wie das Verzeichnis ganz klar zeigt. Die Amtsträger kamen schwerpunktmässig aus der Sursassiala (Disentis, Tujetsch, Medel), dem engsten Gebiet um das Kloster. Aus der Sutsassiala, von Sumvitg abwärts bis Brigels, stammten nur Regett und Jann Saphoia aus Sumvitg, die von Lumerins, die sich in Trun und Zignau niedergelassen hatten, sowie Martin Jacum aus Trun.[561] Die meisten Ammänner übten ihr Amt oftmals mehrere Jahre hintereinander aus, so dass ein Verbot, das Amt zwei Jahre nacheinander zu besetzen, nicht bestanden haben kann, wie dies etwa beim Bürgermeister von Chur der Fall werden sollte. Wenn die Personen, die das Amt ausübten, trotzdem jährlich wechselten, verweist dies darauf, dass die Konkurrenz in diesen Jahren besonders gross und die Kandidaten ungefähr gleich stark waren. Ebenso zeigt sich, dass die jährliche Wahl des Ammanns den Einfluss einiger weniger Familien nicht vermindern konnte, da immer wieder Vertreter derselben Familie das Amt besetzten. Die Unsicherheiten betreffend Besetzung des Amtes in den 1520er-Jahren könnten mit der Einführung eines Hofmeisters für das Kloster Disentis zusammenhängen.[562] Ortsfremden Schreibern war die Unterscheidung dieser Ämter vielleicht nicht immer bewusst.

Ulrich Barlotta, der erste namentlich bekannte Ammann von Disentis – oder sein Sohn oder ein anderer Verwandter, falls der Ammann von 1368

[560] Wenzin, Descriptio, S. 11.

[561] Auf die Bedeutung der Ammänner und anderer Amtsträger für das Kloster wird in Kap. 8.1 vertieft eingegangen.

[562] Vgl. S. 257.

und jener der 1390er-Jahre nicht identisch sind – stammte zwar aus dem Bauernstand, doch arm kann er nicht gewesen sein, da er 1402 von Cilia von Pontaningen, der Schwester von Abt Peter von Pontaningen, ein Eigengut samt Kornzehnten um 200 Churwälsche Mark kaufte.[563] Das deutet darauf hin, dass nur wohlhabende und einflussreiche Bauern das Ammannamt versehen konnten. Im Jahrzeitbuch von Tujetsch wird in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Jenni von Riferis, genannt *Barlot*, als Besitzer von zahlreichen Gütern aufgeführt.[564] Sein Rufname deutet darauf hin, dass zwei der frühesten Ammänner des Klosters Disentis, Ulrich Barlotta und Martin von Riferis, aus demselben Geschlecht stammten. Unter der Annahme, dass am Ende des 14. Jahrhunderts das Amt nicht jährlich neu vergeben wurde, hat diese Familie das Amt möglicherweise während zwanzig Jahren oder länger bekleidet. Mit Heinrich und Wilhelm (III.) von Pontaningen werden die alten Ministerialen des Klosters nur in der Anfangszeit zwei Mal erwähnt. Es muss freilich berücksichtigt werden, dass vom Ende des 14. Jahrhunderts bis gegen 1430 zahlreiche Lücken in der Ämterliste bestehen. Auch wenn vermutlich zur Hauptsache Ammänner aus dem Bauernstand das Amt verwalteten, ist es dennoch nicht ausgeschlossen, dass die alten Ministerialen es in dieser Frühzeit noch länger besetzten.

Ab 1450 lag das Amt mehr oder weniger fest in den Händen der vier Familien Saphoia, von Fontana, Berchter und von Lumerins. Bei den Saphoia bekleideten es Vater Regett und Sohn Jann, während bei den von Fontana Vater Rudolf und Sohn Hans Rüdi mehrfach zum Zug kamen. Bei der Familie Berchter erweist sich die Zuordnung teilweise als schwierig. Der erste Fall betrifft Ammann Ulrich Durig, vermutlich einen Vertreter der Berchter. Zum einen erscheint der Name Ulrich in dieser Zeit in der Cadi ausserhalb der Familie Berchter selten, zudem ist der Nachname Durig eine rätoromanische Form von Ulrich (heute Duri) und bedeutet «Sohn des Ulrich». Zum anderen nennt die – allerdings nicht immer zuverlässige – Berther-Chronik in den 1470er- und 1480er-Jahren einen Ulrich Berchter als Ammann von Disentis.[565] Der zweite Fall betrifft Juowan Urig/Tschwann von Medel,

---

563 Decurtins, Disentiser Kloster-Chronik, Beilage Nr. 13.

564 JURG 1, S. 153–177: Jahrzeitbuch Tujetsch.

565 Brunold/Collenberg, Berther-Chronik, S. 216. Vgl. dazu auch Maissen, Landrichter, S. 33. Ob Juowan Urig wirklich sein Sohn war und Ulrich Berchter sein Enkel, wie Maissen, Landrichter, S. 34, behauptet, ist aus den Quellen nicht endgültig ersichtlich. Die Verbindung zwischen Juowan Urig und Ulrich Berchter ist aus dem Jahrzeitbuch von Tujetsch ableitbar. Vgl. Brunold/Collenberg, Berther-Chronik, S. 12. Als Vater des Ersteren wird dort indes ein Jenni (II.) Berchter genannt. Die Berther-Chronik hingegen spricht von Vater Ulrich und Sohn Johannes Berchter. Vgl. Brunold/Collenberg, Berther-Chronik, S. 217.

Hans von Medel und Johannes Berchter, welche ein und dieselbe Person gewesen sein müssen.[566] In den Jahren 1493–1496 wird der Ammann von Disentis mehrmals alternierend als Juowan Urig oder Tschwann von Medel bezeichnet. Es ist kaum anzunehmen, dass dies zwei verschiedene Personen waren. Durch die verschiedenen Schreibweisen des Namens in den Quellen – Tschwann = Schuwan = Juowan = Jowan = Joannes = Johannes/Hans – wird überdies deutlich, dass der Vorname Hans in verschiedenen rätoromanischen Abwandlungen gebraucht wurde (heute Gion). Für Urig gilt dasselbe wie oben für Durig ausgeführt wurde. Juowan Urig war also womöglich Johannes Berchter aus dem Tujetsch, der sich in Medel niedergelassen hatte. Treffen diese Vermutungen zu, so hatten die Berchter das Amt des Ammanns häufiger als alle anderen in ihrer Familie inne, wobei zahlreiche Familienmitglieder zum Zuge kamen.

Lange Zeit hatten einheimische Familien das Amt versehen. Aber dann liessen sich die von Lumerins in Trun bzw. Zignau nieder. Es dauerte zwar einige Zeit, aber bereits die dritte Generation konnte ihren alten Namen ins Spiel bringen und im 16. Jahrhundert das Amt des Ammanns für einige Jahre verwalten, wodurch sie das Geschehen in Disentis massgeblich bestimmte. Conrad und Gaudenz (II.) von Lumerins amteten nach 1530 weiterhin als Ammänner von Disentis, ebenso als Landrichter, Conrad im Jahr 1534 und Gaudenz (II.) mehrmals zwischen 1535 und 1550.[567] Conrad von Lumerins wurde 1537 auch Landeshauptmann im Veltlin.[568] Dass er dieses höchste Verwaltungsamt, welches im Freistaat zu vergeben war, erlangte, zeigt eindrücklich die Machtstellung, die er erreicht hatte. Nach 1536 erscheint indes kein Mitglied dieser Familie mehr als Ammann von Disentis.[569]

6.2.2.2 Jörgenberg

In Tabelle 2 folgen die bekannten Ammänner der Herrschaft Jörgenberg, die ab 1472 zu Disentis gehörte. Diese Gemeinde besass erst seit 1529 ein eigenes Siegel, deshalb siegelte vorher öfter Hans von Sax für Ammänner, die über kein eigenes Siegel verfügten.[570] Hans von Sax, der schon 1481 in Waltensburg bezeugt ist, musste einige Jahre warten, bis er die Anerkennung der Gemeinde erhielt, danach konnte er jedoch mehrmals das Amt ausüben.

---

[566] Eine Vermutung, die auch der Verfasser der Berther-Chronik anstellte. Brunold/Collenberg, Berther-Chronik, S. 217.

[567] Vincenz, Landrechters, S. 25–27.

[568] Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 30.

[569] Gadola, Cumin della Cadi, S. 119.

[570] GA Rueun, Nr. 3.

Über die anderen Familien ist nicht viel bekannt. Sie gelangten nie ausserhalb von Jörgenberg zu Ansehen und Einfluss.

Tabelle 2: Die Ammänner von Jörgenberg[571]

1458/59	Donat Paulrisch
1460/61	Donat Paulrisch
1463/64	Jacum Hans Andrea
1467/68	Hans Lux
1489/90	Lorenz Casparin
1490/91	Fluri Donow
1498/99	Hans von Sax
1501/02	Hans von Sax
1503/04	Lorenz *Casparin*
1510/11	Hans Spescha
1515/16	Hans von Sax
1517/18	Fluri Vetger
1519/20	Hans von Sax
1526/27	Wolf Mastral aus Schlans
1529/30	Joder Schneider

6.2.3 Die Herrschaftsgebiete der Grafen von Sax-Misox

Der Bischof von Chur war im 14. Jahrhundert neben den Herren von Belmont ein bedeutender Grundherr im Lugnez und in der Gruob, zudem besass er weitere Rechte. Bevor die Grafen von Sax-Misox in der Surselva ihre Territorialherrschaft errichteten, befand sich der Haupthof der bischöflichen Herrschaft in Sagogn, wo der Vogt für alle Gotteshausleute in *Müntinen* (Surselva) jährlich zweimal Gericht hielt. Dabei sass der Viztum von Chur neben ihm zu Gericht. Vorsteher der einzelnen Höfe, die überall in der unteren Surselva verstreut lagen, waren die Meier.[572] Diese grosse Vogtei von Sagogn lag zuletzt als bischöfliches Lehen in den Händen der Freiherren von Belmont. Nach deren Aussterben wurde sie aufgeteilt, und die Vogtei über das Lugnez sowie die Vogtei Sagogn mit Flims und allen Dörfern auf dem

[571] *Kursiv* = Nachname urkundlich nicht überliefert, kann aber vermutet werden. Für die Quellennachweise vgl. Anhang 2.

[572] Muoth, Ämterbücher, S. 45, S. 153 – 154. Meier gab es in Sagogn, Flims, Falera, Schluein, Ilanz, Castrisch, Rueun, Schlans, im Lugnez und in Vals.

linken Rheinufer gelangten an die von Lumerins. Die Stadtvogtei Ilanz mit Castrisch und allen Dörfern auf dem rechten Rheinufer fielen an die Herren von Kropfenstein. Als 1390 das Tal Lugnez an die Herren von Sax-Misox kam, wurden die von Lumerins ihre Untervögte. Danach erfolgte die Auflösung der Vogteien Sagogn und Ilanz und an deren Stelle trat das Gericht «zu Ilanz und in der Gruob», mit dessen Vogtei die von Kropfenstein belehnt blieben. Freilich ging auch dieses Gebiet noch vor 1400 an die Sax-Misox über, und die von Kropfenstein wurden ihre Untervögte.[573] Die Vögte der Herren von Sax-Misox waren für alle Untertanen, und nicht nur für die ehemaligen Gotteshausleute, zuständig. Parallel zur Aufhebung der bischöflichen Vogtei Sagogn am Ende des 14. Jahrhunderts, verloren die Meier ihre Bedeutung, weil die Herrschaft nicht mehr über die Höfe, sondern über die Gemeinde organisiert wurde.

6.2.3.1 Der Landvogt des Lugnez

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts traten im Lugnez vor allem die Dienstleute der Herren in Erscheinung und nicht die Herren selber. Die Erstgenannten waren Lehensträger, besetzten die Ämter und unterzeichneten die Bündnisse. Ähnlich erwiesen sich die Verhältnisse im Domleschg, wo die Ministerialen von Schauenstein, von Juvalt und Rink die einträglichen bischöflichen Lehen und Ämter unter sich aufteilten.[574] Das Lugnez stellte in Bezug auf die Besetzung des höchsten Amts der Gerichtsgemeinde einen Spezialfall dar. Dieses unterstand nicht einem Ammann, denn hier war der Vogt als Vorsteher erhalten geblieben. Vögte oder Landvögte vertraten im Spätmittelalter die geistlichen oder weltlichen Herrschaften in einzelnen Herrschaftsbezirken. Sie waren mit der Verwaltung betraut, zogen Steuern und Abgaben ein und hielten Gericht. Der Begriff «Vogt» wurde allerdings im Spätmittelalter immer unspezifischer und zum Teil sogar synonym mit Ammann verwendet.[575] Die Befugnisse von Ammann und Vogt lassen sich deshalb schwer auseinanderhalten, sie variieren von Ort zu Ort. Wenn in den Quellen Vogt und Ammann gleichzeitig vorkommen, so war der Vogt für die hohe Gerichtsbarkeit zuständig, der Ammann für das Niedergericht. In den Jahren 1400 und 1410 ist im Lugnez ein Ammann neben dem Vogt nachgewiesen.[576] 1427 wird Burkhard

---

[573] Purtscher, Gerichtsgemeinde, S. 146; Purtscher, Der Obere oder Graue Bund, S. 25; Muoth, Ämterbücher, S. 173. Als Vögte von Sagogn sind die Dienstleute von Lumerins für das Jahr 1377 nachgewiesen. Vgl. Muoth, Ämterbücher, S. 158.

[574] Muoth, Ämterbücher, S. 79–84.

[575] Schmidt, Vogt, Vogtei, 3. Reichs-, Land-, Stadtvogt, 1813–1814.

[576] GA Surcuolm, Nachtrag Nr. 1; BAC 332.01, S. 3.

(II.) von Mont als Ammann genannt.[577] Danach taucht dieses Amt nicht mehr in den Quellen auf, und diese schweigen auch in Bezug auf die Aufgaben des Ammanns. Denkbar wäre, dass in dieser Übergangszeit, bevor die Grafen von Sax-Misox sich endgültig im Tal als alleinige Herren etablieren konnten, Vogt und Ammann auch verschiedenen Herren dienten.

Es deutet allerdings alles darauf hin, dass die Vögte im Lugnez im 15. Jahrhundert keine anderen Kompetenzen besassen als der Ammann in der Gruob oder in Flims. Die Vögte im Lugnez und in Ilanz hatten schon im 14. Jahrhundert keine hochgerichtlichen Kompetenzen gemäss der im bischöflichen Lehensstaat üblichen Terminologie mehr besessen. Die Herren von Belmont übten die hohe Gerichtsbarkeit über ihre eigenen Leute aus, und wie Jürg Muraro vermutet auch über die Gotteshausleute des Bischofs, da Letzterer vor 1483 keine hohe Gerichtsbarkeit in der Surselva ausgeübt habe. Die hohe Gerichtsbarkeit in der Gruob und im Lugnez ging nach den von Belmont an die Herren von Sax-Misox über.[578] Dagegen spricht auch nicht, dass die Vögte immer mehr zu Talammännern wurden und die herrschaftliche Hochgerichtsbarkeit nur noch eine leere Hülse darstellte. Die einheimischen Herren von Lumerins trieben als Vögte diese Entwicklung voran, und die Grafen von Sax-Misox und die Bischöfe von Chur befanden sich nicht in der Lage, diesen Prozess aufzuhalten.[579]

Die Grafen von Sax-Misox pflegten in ihrem Herrschaftsgebiet überall Ammänner statt Vögte einzusetzen.[580] In Ilanz und in der Gruob beispielsweise erschien bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts das Amt des Ammanns. Warum war dies im Lugnez nie der Fall? Im Jahr 1446 kam es deswegen zu einem Rechtsstreit, der vor dem Gericht der Fünfzehn ausgetragen wurde, welches im Grauen Bund für Streitigkeiten zwischen Herren und Gemeinden zuständig war.[581] Bei diesem Konflikt wird deutlich, dass der Landvogt in der Mitte des 15. Jahrhunderts noch eine Position zwischen der Herrschaft und der Gemeinde eingenommen hatte. Die Gemeinde hatte sich noch nicht so weit emanzipiert, dass ihr Vorsteher nur ihr gegenüber verpflichtet gewesen wäre. Der Vogt stand somit auch in Diensten des Herrn. Vor dem Gericht erschienen nun Albrecht (II.) von Mont, Biet von Mont und weitere Vertreter

---

577 StAGR A I/5 Nr. 13; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 65.

578 Muraro, Freiherren von Belmont, S. 284–286; Muoth, Ämterbücher, S. 45.

579 Muraro, Freiherren von Belmont, S. 285.

580 Hofer-Wild, Sax im Misox und Oberland, S. 35–35.

581 Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 177–178.

der Gemeinde und klagten in deren Namen gegen Graf Heinrich von Sax-Misox. Sie warfen ihm vor, dass er statt des Vogtes im Lugnez einen Ammann einsetzen wolle. Der Graf verteidigte sich, er habe das Lehen vom Kaiser erhalten und könne frei darüber entscheiden, wen er einsetze. Das Gericht fällte daraufhin folgendes Urteil: Die Gemeinde kann drei Männer vorschlagen, und von diesen solle der Graf einen zum Vogt oder Ammann ernennen. Setzt er einen Ammann ein, und dieser besitzt kein Siegel, so mag dieser jemanden um sein Siegel bitten. Ansonsten soll der Graf seine Untertanen in Bezug auf Schulden, Bussen und Besiegelung bei ihren bisherigen Rechten belassen.

Verschiedene Parteien vertraten im vorliegenden Gerichtsfall unterschiedliche Interessen. Wollte der Graf einen Ammann einsetzen, weil der Landvogt über zu viele Kompetenzen verfügte und die Familie von Lumerins zu mächtig geworden war? Oder wollte er das Lehen in eine befristete Amtsstelle umgestalten?[582] Da Vertreter der Familie fast ständig in Castrisch wohnten, hätten sie die hohe Gerichtsbarkeit selber ausüben können, falls diese durch Zusammenlegung der bischöflichen und der belmontischen Herrschaft doch noch an die Vögte übergegangen wäre. Das ist allerdings nicht anzunehmen, denn in der Urkunde wird nur die niedere Gerichtsbarkeit erwähnt. Warum also wollte die Gemeinde den Vogt behalten? Zu erwarten wäre, dass sie dem Ämterwechsel zugestimmt hätte, weil der Ammann den Dorfbewohnern näher stand als der herrschaftliche Vogt. War der Vogt mächtiger und somit ein besserer Vertreter nach aussen, oder befürchtete die Gemeinde, der Graf könnte den Amtswechsel nutzen, um die Rechte der Gemeinde zu schmälern? Die Bestimmungen zu den alten Rechten verweisen darauf, dass der Graf gewisse Rechte tatsächlich wieder einfordern wollte. Wahrscheinlich hat die Gemeinde dem Ämterwechsel nicht nur zugestimmt, sondern den Grafen sogar darum gebeten. Denn nicht sie erscheint als Klägerin vor Gericht. Vielmehr dürften sich hinter der Gemeinde die lokalen Eliten verbergen, die bisher ohne Ausnahme den Vogt stellten.[583] Die Satzungen betreffend das Siegeln lassen sogar vermuten, dass das Amt einer breiteren Schicht zugänglich geworden wäre, hätte der Graf einen Ammann eingesetzt. Während der Vogt über ein

---

[582] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 106, vermutet, dass Heinrich (III.) von Lumerins das Amt 1406–1442 als Lehen innehatte.

[583] Es kam immer wieder zu Konfliktaustragungen vor Gericht zwischen Herren und Amtsträgern oder zwischen Amtsträgern und Untertanen, aber auch zwischen verschiedenen Parteien der lokalen Führungsschicht. Die Amtsträger sind allerdings selten als Streitparteien in den Quellen erwähnt. Die Normen verlangten es, in den Texten immer von Rechten der Herrschaft oder jenen der Abhängigen zu sprechen. Hinter beiden Seiten konnten sich allerdings Amtsträger verbergen, je nachdem welche Position ihnen im aktuellen Konflikt die grössten Chancen auf Erfolg bot. Vgl. Teuscher, Erzähltes Recht, S. 124, S. 127–131.

Siegel verfügen musste, war dies beim Ammann nicht der Fall. Zu diesem Zeitpunkt besassen im Lugnez nur die Ministerialen ein eigenes Siegel. Diese wünschten sicherlich keine weitere Konkurrenz um das Amt. Und sie wollten auch keinen Verlust an Kompetenzen hinnehmen, da sie direkt davon betroffen waren. Für die Gemeinde hingegen machte es keinen grossen Unterschied, ob ein von Lumerins zu Gericht sass oder der Graf selber, für den Bussenempfänger allerdings schon. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der Graf mit seinen Untertanen hier eine Allianz gegen die beidseitig zu mächtig gewordenen lokalen Eliten eingegangen war. Solche Interessenverbindungen zwischen der Herrschaft und der Unterschicht gegen die lokalen Eliten kamen verschiedentlich vor. Im Streit um das Bergwerk am Bernina beispielsweise suchte der Bischof von Chur die Gemeinden des Oberengadins für sich zu gewinnen. Er hoffte dadurch, mit deren Unterstützung die Familie von Planta vom Bergwerk fernhalten zu können.[584]

In diesem Sinne bedeutete das oben erörterte Ergebnis denn auch eine Niederlage für die Gemeinde. Obwohl das Urteil dem Grafen freie Hand liess, so wurde danach stets ein Vogt eingesetzt, und der Kreis der möglichen Anwärter blieb derselbe. Hier machten die Ministerialen wohl ihren Einfluss geltend. Der Graf vermochte zwar deren Kompetenzen nicht einzuschränken, dennoch bescherte ihm das Urteil keine gänzliche Niederlage, denn das Lehen konnte er abschaffen und das Amt nur noch auf Zeit vergeben. Es wird in der Urkunde allerdings nicht explizit erwähnt, doch der häufige Wechsel der Vögte ab 1446 lässt immerhin den Schluss zu, dass der Amtsträger nun jährlich gewählt wurde. Dennoch gingen die lokalen Eliten als Gewinner hervor, weil die Kompetenzen des Vogtes erhalten blieben und, wie die nachfolgende Liste zeigt, sie weiterhin allein das Amt versahen. Schliesslich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Symbolkraft des Titels «Vogt» grösser war als jene des «Ammann». Welche Position die Herren von Lumerins in dieser Auseinandersetzung eingenommen haben, ist nicht bekannt, doch es erstaunt nicht, dass die Herren von Mont auf der Klägerseite prominent vertreten waren. Sie hatten in diesen Jahren viel an Einfluss gewonnen und wollten darauf nicht verzichten. Albrecht (II.) von Mont amtete denn auch ein Jahr später als Vogt im Lugnez.

---

[584] Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 18. Auch die lokalen Eliten und die Herrschaft konnten die gleichen Interessen verfolgen. So etwa in Luzern um 1330, als die Räte, die «Reichen», in einer Einung dem «armen Mann» gegenüberstanden, als Synonym für den gemeinen Mann, der an der Herrschaft keinen Anteil hatte. Der Rat wollte damit seine Herrschaftsrechte gegenüber Ansprüchen der Gemeinde behaupten. Vgl. Blickle, Friede und Verfassung, S. 116.

Tabelle 3: Die Landvögte des Lugnez[585]

1378/79	Hans von Lumerins d. Ä.
1384/85	Hans von Lumerins d. Ä.
1385/86	Hans von Lumerins d. Ä.
1386/87	Hans von Lumerins d. Ä.
1387/88	Hans von Lumerins d. J.
1391/92	Hans von Lumerins d. J.
1396/97	Hans von Lumerins d. J.
1400/01	Hans von Lumerins d. J.
1401/02	Hans von Lumerins d. J.
1406/07	Heinrich (III.) von Lumerins
1410/11	Heinrich (III.) von Lumerins
1430/31	Wilhelm (I.) von Mont
1438/39	Heinrich (III.) von Lumerins*
1442/43	Hans (I.) von Lumerins
1447/48	Albrecht (II.) von Mont
1448/49	*Wilhelm von Lumerins**
1448/49	*Martin von Lumerins**
1451/52	Benedikt von Lumerins*
ca. 1455	Wilhelm von Lumerins
ca. 1457	Paul von Lumerins*
1457/58	Hans (I.) von Mont
1458/59	Rudolf (I.) von Castelberg*
1461/62	Rudolf (I.) von Castelberg
1462/63	Rudolf (I.) von Castelberg
1465/66	Wilhelm von Lumerins
1466/67	Wilhelm von Lumerins
1468/69	Rudolf (I.) von Castelberg
1470/71	Martin von Lumerins*
1472/73	Wilhelm von Lumerins
1473/74	Wilhelm von Lumerins

[585] * = Person nicht urkundlich überliefert, sondern nur in späteren Chroniken, Ämterlisten usw. / *kursiv* = Person urkundlich unsicher. Für Letzteres gibt es mehrere Möglichkeiten. Zum Teil sind für ein Jahr zwei Namen genannt, so dass ein Name entweder falsch sein muss, oder aber es hat während der Amtsperiode ein Amtswechsel stattgefunden, sei es, weil die Ämterbesetzung verschoben wurde, sei es, weil ein Amtsträger verstarb oder abgesetzt wurde oder aus anderen Gründen. Die Sprache der Quellen erschwert die genaue Identifizierung zusätzlich, da «Ammann» und «Vogt» bei gewesenen Amtsträgern auch öfter als Titel verwendet wurden, so dass manchmal nicht klar ist, ob die Person noch im Amt war oder dieses bereits aufgegeben hatte. Für die Quellennachweise vgl. Anhang 3.

1479/80	Hertli von Capaul
1480/81	*Hertli von Capaul*
1480/81	*Martin von Lumerins*
1484/85	Rudolf (I.) von Castelberg
1486/87	Hertli von Capaul
1487/88	Gili von Mont
1488/89	Hertli von Capaul
1489/90	Hertli von Capaul
1490/91	Hertli von Capaul
1491/92	Hertli von Capaul
1492/93	Gili von Mont
1493/94	Hans (II.) von Lumerins
1494/95	Hans (II.) von Lumerins
1495/96	Hans (II.) von Lumerins
1496/97	Hans (II.) von Lumerins
1497/98	Hans (II.) von Lumerins
1498/99	Hans (II.) von Lumerins
1499/1500	Jacob (I.) von Mont
1502/03	Jacob (I.) von Mont
1503/04	*Hans von Pontaningen**
1503/04	*Jacob (I.) von Mont**
1504/05	Hans (II.) von Lumerins
1506/07	Hans (II.) von Lumerins
1507/08	Hans (II.) von Lumerins
1508/09	Jacob (I.) von Mont
1510/11	Hans (I.) von Marmels
1511/12	Hans (II.) von Lumerins *
1512/13	Friedrich Plant*
1514/15	Jacob (I.) von Mont
1517/18	Jacob (I.) von Mont
1518/19	Ragett von Mont
1519/20	Ragett von Mont
1520/21	Ragett von Mont
1521/22	Friedrich Plant
1526/27	*Josef von Mont*
1526/27	*Hans (II.) von Lumerins*
1527/28	Albert von Mont*
1528/29	Moritz Bellun
1529/30	*Moritz Bellun*
1529/30	*Albert von Mont*

Desgleichen lässt sich die Besetzung der Landvogtei im Lugnez deutlich nachzeichnen. Laut Muoth erschienen dort die Herren von Lumerins schon ab 1371 als Vögte, er führt jedoch weder die Namen noch die diesbezüglichen Urkunden an.[586] Die faktische Erbschaft des Lehens zeigte sich beim Tod des Hans von Lumerins d. Ä. im Jahr 1387,[587] denn sein Sohn übernahm die Vogtei. Bis fast 1460 lag danach das Amt fest in der Hand der Herren von Lumerins, und das blieb es auch weitgehend bis um 1500, auch wenn sich immer wieder andere Familien erfolgreich einschalten konnten. Sieht man von Rudolf (I.) von Castelberg, Hertli von Capaul und Hans von Pontaningen ab, konkurrierten bis 1510 ausschliesslich die zwei führenden einheimischen Familien der von Lumerins und von Mont miteinander um das Amt. Bezieht man die Verwandtschaftsbeziehungen mit ein, gehören auch Hertli von Capaul, verheiratet mit Gilia von Mont, und Hans von Pontaningen, dessen Mutter eine von Lumerins war, dazu.[588] Lange blieben die von Lumerins erfolgreicher, doch die Herren von Mont und ihre Anhänger konnten sich immer mehr durchsetzen, und falls Hans (II.) von Lumerins 1526/1527 tatsächlich als Vogt im Lugnez amtete, so war er der letzte seiner Familie. Die Herren von Mont gelangten relativ spät zu grösserem Einfluss, weil sie zuerst auf der Seite des Bischofs gestanden hatten. Denn in den Auseinandersetzungen um die Herrschaft Belmont zwischen den Herren von Sax-Misox und dem Bischof von Chur hatte Heinrich von Mont, das Familienoberhaupt, 1380 dem Bischof die Treue geschworen.[589]

Hertli von Capaul war der erste Landvogt nichtadliger Abstammung im Lugnez, und wie man sieht auch der einzige bis 1530. Nach 1510 gelang es drei auswärtigen Familien, den Vogt zu stellen. Die mächtigen Familien von Planta, von Marmels und Beeli versuchten, ihren Einfluss auszudehnen, indem sie in der Surselva Fuss fassten. Die Surselva bildete das Zentrum des Grauen Bundes, und die Planta und Beeli waren bis anhin in diesem Bund überhaupt nicht vertreten. Das Amt des Lugnezer Vogtes schien deshalb als geeigneter Ausgangspunkt, da sich dieses, wenn nicht inhaltlich, so doch vom Ansehen her von den übrigen Ammännern abhob. Längerfristig erfolgreich waren die drei Familien jedoch nicht. Friedrich Plant muss schon länger im Lugnez gelebt haben, da er bereits 1506 als Stellvertreter des Vogtes amtete.[590] Moritz Bellun ist am 1. Juni 1528 erstmals im Zusammenhang mit

---

[586] Muoth, Ämterbücher, S. 172.

[587] Juvalt, Necrologium Curiense, S. 11.

[588] BAC 014.1545 (16. September 1477); JURG 2, S. 371: Jahrzeitbuch Lumbrein.

[589] CD IV, Nr. 27; BUB VII, Nr. 4129.

[590] GA Lumbrein, Nr. 4.

dem Gemeindesiegel des Lugnez erwähnt.[591] Vermutlich stammte er von der Familie Beeli aus Davos ab.[592]

6.2.3.2 Ilanz und die Gruob

In Ilanz und in der Gruob stand vorerst ein herrschaftlicher Vogt an der Spitze des Gerichts. Die Herren von Sax-Misox besetzten diese Stelle anfänglich mit Vertretern des Ministerialadels, wobei das Amt als Lehen vergeben wurde.[593] Albrecht von Kropfenstein wurde noch 1406 als Vogt bezeichnet, als erster Ammann amtete 1410 Wilhelm von Morissen.[594] Wie dieser Wechsel in der Gruob vor sich ging, ist nicht nachvollziehbar, ebenso wenig, welches Mitspracherecht die Gemeinde besass. Es lassen sich auch keine Kompetenzunterschiede ausmachen. Den Titel eines Vogtes tragen bis zum Jahr 1493 noch drei weitere Personen und damit zu viele, als dass es sich in den Quellen nur um einen Verschreiber handeln könnte. Als Vogt bezeichnet wurden Marquart von Kropfenstein, Hans (II.) von Capaul und Hans (II.) von Mont, alle drei Angehörige führender Geschlechter; die von Mont und von Kropfenstein waren sogar Ministerialen. Die Bezeichnung scheint mit der vornehmen Herkunft des Amtsträgers einhergegangen zu sein, sie war ein Titel, der den hervorgehobenen Stand kennzeichnen sollte.

Die Gerichtsgemeinde trat anlässlich des Bündnisses mit Glarus im Jahr 1400 erstmals handelnd auf.[595] Die Stadt Ilanz entsandte vier Vertreter aus dem Stadtgericht, nämlich den Werkmeister und drei andere, sowie einen weiteren Bürger an das Gericht der Gerichtsgemeinde, die anderen Nachbarschaften waren mit ein bis zwei Richtern vertreten.[596] Die Gerichtsgemeinde besass bis nach 1500 kein eigenes Siegel, so dass der Vogt oder Ammann sein eigenes Siegel verwendete oder einen Siegelträger darum bat. Auch Caspar Schönögli, einer der bedeutendsten Ammänner in der Gruob des 15. Jahrhunderts, verfügte vorerst über kein eigenes Siegel.[597] Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts erscheint schliesslich das Siegel von Ilanz und in der Gruob.[598]

---

[591] GA Morissen, Nr. 6. Moritz Bellun könnte im Amt verstorben sein, da er später nie mehr erwähnt wird.

[592] Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 2. Teil, Nr. 1858.

[593] Purtscher, Gerichtsgemeinde, S. 147; Muoth, Ämterbücher, S. 173.

[594] Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 113; StadtA Ilanz, Nr. 11.

[595] Purtscher, Gerichtsgemeinde, S. 147.

[596] Purtscher, Gerichtsgemeinde, S. 150.

[597] StadtA Ilanz, Nr. 39.

[598] Maissen, Wappen und Siegel von Ilanz und der Gruob, S. 12.

Tabelle 4: Die Ammänner von Ilanz und in der Gruob[599]

1395/96	Albrecht von Kropfenstein
1396/97	Albrecht von Kropfenstein
1400/01	Albrecht von Kropfenstein
1405/06	Albrecht von Kropfenstein
1409/10	Wilhelm von Morissen
1428/29	Hans Grafer
1429/30	Hans Grafer
1432/33	Hans Grafer
1435/36	Marquart von Kropfenstein
1442/43	Marquart von Kropfenstein
1447/48	Marquart von Kropfenstein
1451/52 od. 1452/53	Johannes Schönögli
1453/54	Steffen Schuld
1458/59	Rudolf Burkard
1460/61	Rudolf Burkard
1461/62	Janut Matzina
1462/63	Janut Matzina
1463/64	Caspar Schönögli
1469/70	Caspar Schönögli
1470/71	Caspar Schönögli
1471/72	Caspar Schönögli
1474/75	Caspar Schönögli
1479/80	Caspar Schönögli
1480/81	Hans (II.) von Capaul
1481/82	*Hans (II.) von Capaul*
1481/82	*Hans von Stafels*
1484/85	Caspar Schönögli
1486/87	Caspar Schönögli
1487/88	Caspar Schönögli
1488/89	Hans (II.) von Mont

[599] *Kursiv* = Person urkundlich unsicher. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten. Zum Teil sind für ein Jahr zwei Namen genannt, so dass ein Name entweder falsch sein muss, oder aber es hat während der Amtsperiode ein Amtswechsel stattgefunden, sei es, weil die Ämterbesetzung verschoben wurde, sei es, weil ein Amtsträger verstarb oder abgesetzt wurde oder aus anderen Gründen. Die Sprache der Quellen erschwert die genaue Identifizierung zusätzlich, da «Ammann» und «Vogt» bei gewesenen Amtsträgern auch öfter als Titel verwendet wurden, so dass manchmal nicht klar ist, ob die Person noch im Amt war oder dieses bereits aufgegeben hatte. Für die Quellennachweise vgl. Anhang 4.

1490/91	Hans (II.) von Capaul
1491/92	Caspar Schönögli
1492/93	*Hans (II.) von Capaul*
1493/94	Hans (II.) von Capaul
1494/95	*Caspar Schönögli*
1494/95	*Hans (II.) von Capaul*
1495/96	*Kaspar Frantz*
1495/96	*Caspar Schönögli*
1496/97	Hans Janig
1497/98	*Hans Janig*
1497/98	*Kaspar Frantz*
1498/99	Hans Janig
1499/1500	Hans Janig
1503/04	Martiun Hertt
1505/06	Hans Janig
1507/08	Hans Janig
1508/09	Hans Janig
1509/10	Hans Janig
1510/11	Hans Janig
1511/12	Hans Janig
1512/13	*Johannes von Valendas*
1512/13	*Hans Janig*
1513/14	Hans Janig
1514/15	Hans Janig
1516/17	Mathias von Rungs
1517/18	*Mathias von Rungs*
1517/18	*Hans Janig*
1518/19	Hans Janig
1519/20	Hans Janig
1520/21	Hans Janig
1521/22	Mathias von Rungs
1522/23	*Hans Janig*
1522/23	*Mathias von Rungs*
1523/24	Mathias von Rungs
1526/27	Mathias von Rungs
1527/28	*Mathias von Rungs*
1527/28	*Johannes von Valendas*
1528/29	Pedrutt Selm
1529/30	*Pedrutt Selm*
1529/30	*Hans Schmid*

Bei der Kommentierung der vorhergehenden Liste müssen zwei Besonderheiten hervorgehoben werden. Zum einen konnte Ilanz seine Grösse und Bedeutung als Stadt bei der Wahl des Ammanns gegenüber den anderen Nachbarschaften ins Spiel bringen. Die Dienstleute von Kropfenstein wohnten vormals bei Waltensburg, liessen sich aber in Ilanz nieder. Mathias von Rungs und Pedrutt Selm stammten aus Ruschein, Johannes von Valendas aus Valendas, Janut Matzina aus Sagogn und Martiun Hertt aus Castrisch; bei Steffen Schuld und Kaspar Frantz lässt sich die Herkunft nicht eindeutig ausmachen. Alle anderen waren jedoch Bürger von Ilanz. Zum anderen zeigt die Liste, dass zwei Männer weit häufiger als alle anderen als Ammann in der Gruob amteten, nämlich Caspar Schönögli elf- oder zwölfmal und Hans Janig, der auf 14 bis 18 Amtsperioden kam. Beide waren auch Landrichter. Die später in Ilanz ansässigen von Mont, von Capaul und von Lumerins konnten demnach die alteingesessenen Familien aus der Gruob nicht verdrängen. Unklarheiten bei den Ämterlisten kommen öfter vor, doch es fällt auf, dass bei vier Amtsperioden nicht klar ist, ob Hans Janig oder ein anderer Ammann war. In den Jahren 1517/18 und 1522/23 amtete Hans Janig gleichzeitig als Landrichter, und es wäre denkbar, dass er sich während dieser Zeit als Ammann vertreten lassen musste. Normalerweise werden Stellvertreter jedoch als solche gekennzeichnet, doch Hans Janigs Doppelfunktion ist auch für weitere Jahre bezeugt. Zwischen 1496 und 1523 war Hans Janig die absolut dominante Person in der Gruob, und es lässt sich nur darüber spekulieren, ob lokale Eliten aus den anderen Nachbarschaften versuchten, seine Vormachtstellung zu brechen.

Die von Kropfenstein als eines der letzten verbliebenen Ministerialengeschlechter und die Familie Grafer als bedeutende Ilanzer Bürger wurden hier bereits besprochen. Auch bei den weniger bekannten Ammännern handelte es sich keineswegs um unbedeutende Bauern. Ammann Martiun Hertt aus Castrisch besass einerseits eigene Güter, andererseits hatte er von den Grafen von Sax-Misox den dortigen Meierhof zu Lehen. Ausserdem war er Pfleger der Kapelle.[600]

6.2.3.3 Flims

Neben den Leuten aus der von den Grafen von Sax-Misox erworbenen Herrschaft der Herren von Belmont, deren Burg oberhalb Flims lag, wohnten in diesem Dorf Gotteshausleute des Klosters Pfäfers. Dieses verfügte an verschiedenen Orten in der Gruob über Grundbesitz, vor allem aber in Flims. Deshalb war dort der Meier von Pfäfers für die gesamte niedere Gerichtsbarkeit und die Verwaltung zuständig. Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg hatten

[600] JURG 2, S. 17: Jahrzeitbuch Castrisch, S. 20: Rechnungsbuch Castrisch.

die Gerichtsvogtei inne, bis sie diese 1412 an einige Flimser verkauften.[601] Vertreter der Familie von Capaul waren damals noch nicht darunter. Aus der Verschmelzung der Rechte der Herren von Belmont und jenen des Klosters Pfäfers entstand die Gerichtsgemeinde Flims. Bereits der erste Ammann in Flims, erwähnt 1427, war ein von Capaul. Für ihn siegelte der Graf von Sax-Misox, da der neue Amtsträger noch kein eigenes Siegel besass.[602] Schon unter den Grafen von Sax-Misox hatte die Gemeinde das Recht auf Selbstverwaltung und sprach bei der Besetzung von Ammann und Gericht mit.[603] Gewählt wurde der Ammann wahrscheinlich um den St. Georgstag (25.4.).

Tabelle 5: Die Ammänner von Flims[604]

1427/28	Paul von Flims d. J.
1447/48	Duff Winzapf
1456/57	Ott von Capaul d. Ä.
1458/59	Ott von Capaul d. Ä.
1462/63	Ott von Capaul d. Ä.
1468/69	Ott von Capaul d. Ä.
1472/73	Ott von Capaul d. Ä.
1473/74	Ott von Capaul d. Ä.
1488/89	Hans (I.) von Capaul d. J.
1496/97	Ott von Capaul
1498/99	Hans Mailer
1499/1500	Hans Mailer
1501/02	Hans Mailer
1506/07	Wolf von Capaul
1507/08	Wolf von Capaul
1508/09	Hertli Kachel
1509/10	Hertli Kachel
1510/11	Wolf von Capaul
1512/13	Wolf von Capaul
1516/17	Ott von Capaul
1517/18	Ott von Capaul
1518/19	Christoffel Schumacher

601 Purtscher, Gerichtsgemeinde, S. 140; Purtscher, Der Obere oder Graue Bund, S. 26.

602 StAGR A I/13 Nr. 1; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 64.

603 Purtscher, Der Obere oder Graue Bund, S. 26.

604 Für die Quellennachweise vgl. Anhang 5.

1519/20	Hans (V.) von Capaul
1521/22	Risch von Capaul
1526/27	Hans (V.) von Capaul
1527/28	Wolf von Capaul
1528/29	Wolf von Capaul
1529/30	Wolf von Capaul

Wie aus der Tabelle 5 ersichtlich, verblieb in Flims das Amt des Ammanns über Jahrzehnte in den Händen der Familie von Capaul. Hier dominierte also eine einzelne Familie über die Gemeinde. Es ist durchaus möglich, dass Ott von Capaul d. Ä. sogar ununterbrochen von 1456 bis 1474 das Ammannamt bekleidete. Selbst wenn ein anderes Geschlecht ausnahmsweise den Ammann stellte, blieben die von Capaul führend, denn mit Ausnahme von Duff Winzapf besassen die anderen kein eigenes Siegel; immer übernahm ein Vertreter der von Capaul das Siegeln. Ein Gemeindesiegel ist erst aus dem Jahr 1538 bekannt.[605]

Kommen wir noch einmal auf die Herrschaft Sax zurück. Ein Wechsel in der Landesherrschaft konnte einen solchen in der Besetzung des Ammanns mit sich bringen, wenn der neue Herr einen Mann seines Vertrauens einsetzte.[606] In den Gerichten Lugnez, Flims und Ilanz und in der Gruob blieb jedoch nach dem Verkauf der Herrschaft an den Bischof von Chur im Jahr 1483 alles beim Alten. Männer aus denselben Familien besetzten die Ämter. Bischof Ortlieb von Brandis hatte den Leuten der Herrschaft auch alle Freiheiten bestätigen müssen, die sie unter den Grafen von Sax-Misox genossen hatten. Zusätzlich gewährte er ihnen einen Drittel der Einnahmen der Bussen aus der Niedergerichtsbarkeit und die gleichen Zollbedingungen wie allen Gotteshausleuten.[607] Bischof Ortliebs Nachfolger, Heinrich V. von Hewen, überliess ihnen ausserdem 1493 noch einen Drittel der Bussen aus der hohen Gerichtsbarkeit.[608] Die lokalen Eliten waren demnach so stark verankert, dass der Bischof keinen Wechsel herbeiführen konnte.

Im Januar 1500 ereignete sich in der Gruob ein Totschlag. Daraufhin gelangte das Domkapitel von Chur auf Ersuchen von Vogt und Ammännern in Lugnez, Flims, Ilanz und in der Gruob an den Bischof von Chur, der ausser

[605] Derichsweiler, Flimser Siegel und Glocken, S. 151.
[606] Niederstätter, Die Ammänner, S. 67.
[607] Mayer/Jecklin, Katalog des Bischofs Flugi, Nr. 34.
[608] Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 29.

Landes geflohen war, mit der Bitte, derselbe möge seine Amtsträger mit dem Blutbann belehnen, damit sie über den Totschlag urteilen können.[609] Die hohe Gerichtsbarkeit oblag also eindeutig dem Bischof. Noch wichtiger ist, dass in diesem Schreiben festgehalten wurde, dass die Amtsträger in der Surselva in diesem Jahr aufgrund der Abwesenheit des Bischofs von den Regenten eingesetzt worden waren. Die Gemeinden hatten demzufolge noch um 1500 keine freie Wahl ihres Ammanns bzw. Vogtes.

Die hohe Gerichtsbarkeit und die Ämterbesetzung verblieben in den Gerichtsgemeinden Lugnez, Ilanz-Gruob und Flims beim Bischof, bis sich die Gemeinden 1538 loskauften. Doch wie bereits erörtert, konnte der Bischof schon vor den Bestimmungen der Zweiten Ilanzer Artikel wenig Einfluss ausüben.[610] Das erklärt auch, warum nach der 1538 erfolgten Ablösung der bischöflichen Herrschaft durch die Gemeinde die bisherigen Ammänner weiterhin ihr Amt versahen. Genauso wie dem Bischof vorher keine wirklich freie Wahl zugestanden hatte, erging es der Gemeinde trotz der Ablösung. Die herrschaftlichen Amtsträger wurden von der Gemeinde auch nach der Ablösung anerkannt und ihre Machtstellung respektiert. Die Eliten hatten indes nicht nur ihre eigenen Interessen verfolgen können, denn es war ihnen bewusst, dass sie unter Kontrolle der Gemeinde standen. Allerdings war ihre Machtstellung so dominant, dass die einfachen Bauern nicht viel dagegen ausrichten konnten. Grimm erachtet die Vögte bei der Ablösung der bischöflichen Herrschaft als treibende Kräfte.[611] Den einfachen Bauern kümmerte es nicht, wem er unterstellt war. Doch die ehemals herrschaftlichen Kompetenzen, die jetzt an die Gemeinde fielen, gelangten in die Hände der dort dominierenden Familien. Diese erhielten durch den Auskauf die grösste Macht und mussten keine Einmischung von oben mehr befürchten. So vermochten sie die Kräfte zur Festigung ihrer Position ganz auf die Gemeinde zu richten.

6.2.4 Die Gemeinden im Vergleich

Laut einer Urkunde von 1438 konnten die Oberengadiner ihren Ammann selber wählen. Fehr vermutet allerdings aufgrund der Satzungen, dass die Gemeinde nur einige Kandidaten vorschlagen durfte, aus denen der Bischof seinen Amtsträger wählte. Auf jeden Fall besass die Gemeinde schon damals ein gewichtiges Mitspracherecht. Zudem wird bereits hier sichtbar, dass sich die Gemeinde gegen die Vormachtstellung der Familie von Planta zu wehren

---

[609] Jecklin, Kanzlei-Akten, Nr. 252.

[610] Head, Demokratie, S. 122.

[611] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 112.

suchte, die bis anhin immer den Ammann gestellt hatten. Noch deutlicher kommt das Aufbegehren gegen die von Planta im Fünfsieglerbrief von 1462 zum Ausdruck. Darin wurde unter anderem die Wahl des Ammanns erneut festgesetzt. Die von Planta akzeptierten nun dieses Begehren – und damit eine Einschränkung ihrer eigenen Kompetenzen. Denn sie benötigten die Unterstützung der übrigen Nachbarschaften, da sie mit führenden Familien von Zuoz und mit dem Bischof von Chur im Streit lagen. Im Jahr 1484 wurde erstmals kein von Planta zum Ammann gewählt. Die Familie erhob Klage dagegen, wurde indes abgewiesen. Dennoch konnte sie von 1494 bis 1521 erneut ununterbrochen den Ammann stellen, an ihrer Position hatte sich also nichts Grundlegendes geändert. Diese Vorkommnisse zeigen, dass wenige bedeutende Familien gegen die Vorherrschaft der von Planta kämpften und nicht die Nachbarschaften.[612] Die von Planta verloren ihre Vormacht erst 1519, als der Kaiser die Familie Travers mit dem Adelstitel auszeichnete, was diese berechtigte, das Ammannamt zu übernehmen.[613] An den Travers zeigt sich exemplarisch der Aufstieg aus der Bauernschicht, der Generationen gedauert hatte. Anfang des 15. Jahrhunderts als Schiedsrichter bezeugt, stellten sie später den Dorfmeister, danach versah ein Familienmitglied das Amt des öffentlichen Notars, bis sie letztlich das Adelsdiplom und die höchsten Ämter im Freistaat erhielten.[614]

In seiner Chronik gab Florian von Sprecher eine Liste der Ammänner von Davos wieder. Daraus wird sichtbar, wie häufig das Amt innerhalb einer Familie bekleidet wurde, sogar innerhalb einer Linie. Ammänner aus der Familie Beeli waren unter anderem Klein Martin Beeli, sein Sohn Ulrich Beeli (I.), dessen drei Söhne Conradin, Niklaus und Wilhelm, Conradins Söhne Jöri, Ulrich (II.) und Stefan sowie Martin, Sohn von Niklaus Beeli. Sogar noch mehr direkte Nachfahren von Klein Martin Beeli könnten in diesen drei Generationen das Amt besetzt haben, der Chronist räumt allerdings Unsicherheiten hinsichtlich der Verwandtschaftsbeziehungen ein.[615]

Innerhalb Bündens unterschieden sich die innenpolitischen Verhältnisse der Gemeinden. So kannte beispielsweise das Oberengadin keine Volksversammlung, und in Davos bestand nur ein Kleiner Rat.[616] Dies könnte auch die herausragende Stellung der Familien von Planta bzw. Beeli in Bünden erklären. Im Bergell hatte der Bischof früher den Podestà aus einem Dreier-

---

612 Abschnitt nach Fehr, Freiheitsbewegung, S. 65–68.

613 Boringhieri, Die Mastrals des Oberengadins, S. 21.

614 Fehr, Freiheitsbewegung, S. 59–60. Johann Travers war Landeshauptmann im Veltlin.

615 Sprecher, Davoser Chronik, S. 337–348.

616 Head, Demokratie, S. 124.

vorschlag gewählt, doch schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts konnten die Bergeller diesen ohne bischöfliche Mitbestimmung selbst wählen. In der Zeit von 1300–1550 teilten sich vier Familien das Amt des Podestà, nämlich die von Salis, von Castelmur, Stampa und von Prevost.[617] Im Schams dagegen existierte ein offeneres System, so dass keine beständige lokale Elite entstand, die später in den Freistaat hätte übergreifen können.[618] Die Führungsaufgaben wurden im Zehngerichtenbund und in den Hinterrheintälern eher von den Bauern übernommen, während es im Gotteshausbund vor allem die bischöflichen Ministerialen waren.[619] Färber unterscheidet drei Arten von Gemeinden: diejenigen, die von einer einzelnen Familie beherrscht wurden (Oberengadin), und solche, in denen sich einige Familien die Macht teilten (Bergell), sowie Gemeinden, die keine stark differenzierte Sozialschichtung aufwiesen (Schams).[620] Damit zeigt er, dass zwar in fast allen Gerichtsgemeinden eine kleine Zahl von Familien die Herrschaft übernommen hat, man aber jeden einzelnen Fall für sich betrachten und die Unterschiede herausarbeiten muss.

Wenn man nun die Gemeinden der Surselva nach Färbers Kategorien auflistet, ergeben sich folgende Gemeinsamkeiten und Abweichungen: So dominierten die von Capaul in Flims ähnlich wie die von Planta im Oberengadin oder die Beeli in Davos. Im Lugnez stammten die Amtsträger bis 1530 aus den Ministerialenfamilien, vergleichbar mit dem Bergell. Dabei war der Adelstitel rechtlich keine Voraussetzung, doch in der Praxis wurde diese ungeschriebene Regel nur einmal gebrochen. In den anderen drei Gemeinden lösten Gemeindemitglieder die Ministerialen ab. In Disentis war es eine kleine Zahl von führenden Familien, die das Amt überwiegend für sich in Anspruch nahmen. Diese Familien, zumindest die Berchter und die von Lumerins, dominierten in ihrer Nachbarschaft. Es gab jedoch immer wieder Ammänner aus anderen Familien, die diese Position erreichen konnten. In der Gruob wurde das Amt auf mehrere Familien verteilt, wobei die Stadt Ilanz dominierte, und zwei Männer, Caspar Schönögli und Hans Janig, viel häufiger als Ammann amteten als alle übrigen. Es kam demnach mehr auf das Ansehen des Einzelnen und nicht auf jenes der Familie an.

In verschiedenen Gemeinden als Amtsträger vertreten waren nur die Familien von Lumerins und von Mont, die auch in Disentis bzw. in Ilanz und in der Gruob den Ammann stellen konnten. Dasselbe gilt für die Capaul in

---

[617] Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 61.

[618] Head, Demokratie, S. 124.

[619] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 13.

[620] Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 42.

Flims, in Ilanz und in der Gruob sowie im Lugnez. Dabei erscheint keine Einzelperson als Amtsträger in mehr als einer Gemeinde. Nur 1488/89 und 1490/91 tritt die Familie von Capaul gleichzeitig in zwei Gemeinden auf: Hertli von Capaul im Lugnez und Hans (I.) von Capaul d. J. in Flims bzw. Hertli von Capaul im Lugnez und Hans (II.) von Capaul in Ilanz und in der Gruob. Den Grund dafür, dass die Ammänner in den Gemeinden immer wieder aus den gleichen wenigen Familien stammten, sieht Grimm darin, dass die Gemeinde eine politische Kontinuität wünschte.[621] Er negiert somit die reale Machtsituation, die es bestimmten Familien erlaubte, eine Gemeinde zu kontrollieren.

6.2.5 Der Bannerherr

Der Bannerherr galt als der zweitwichtigste Amtsträger der Gerichtsgemeinde. Seine Betitelung leitet sich von seiner ursprünglichen Aufgabe im Krieg her, indem er das Banner des Hochgerichtes zu tragen hatte. Somit gehörte er eigentlich dem Hochgericht an, für dieses waren jedoch in Friedenszeiten keine Ämter vorgesehen. Zudem wurde zwischen Hochgericht und Gerichtsgemeinde Disentis nicht unterschieden, zum Hochgericht Lugnez gehörte lediglich noch Vals, und das Hochgericht Gruob bestand aus der Gruob, Schluein und Tenna. Deshalb ist es berechtigt, von den drei Bannerherren als Amtsträger der drei grossen Gerichtsgemeinden Disentis, Lugnez und Gruob zu sprechen.[622] In Friedenszeiten muss man mehr von einem Ehrenamt ausgehen, das grosses Ansehen mit sich brachte, so dass ein Bannerherr öfter als Fürsprecher vor Gericht auftrat, etwa Martin von Cabalzar im Jahr 1526.[623] Der Bannerherr übernahm ferner in der Gemeinde polizeiliche Aufgaben. So sorgte zum Beispiel der Bannerherr von Ilanz und in der Gruob beim Ilanzer Religionsgespräch 1526 für Ruhe und Ordnung.[624] Aufgrund der nachgewiesenen Personen darf man vermuten, dass das Amt erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts entstand.[625] Durchaus möglich ist ein Zusammenhang mit den ersten grösseren Zügen der Bündner nach Italien ab den 1470er-Jahren. Aus der Herrschaft Sax sind folgende Bannerherren belegt:

---

621 Grimm, Bündner Aristokratie, S. 123.

622 Berther, Bannerherrs, S. 4, S. 10; Derungs, Bannerherren, S. 272–273.

623 GA Degen, Nr. 9.

624 Hofmeister, Akten zum Religionsgespräch in Ilanz, S. 24.

625 Und nicht bereits 1424, wie Berther, Bannerherrs, S. 9, annimmt.

Tabelle 6: Die Bannerherren des Lugnez und von Ilanz und in der Gruob[626]

Bannerherren des Lugnez	
1491–1499	N. von Lumerins
1499–1500/26?	Ragett von Mont
1526–1530 (–1565)	Martin von Cabalzar
Bannerherren von Ilanz und in der Gruob	
1491–1493	Hans Schönögli
1499	Kaspar Frantz
1513/18–1529	Vinzens Jos

Das Amt des Bannerherrn im Lugnez gehört zu den ganz wenigen erblichen im ganzen Freistaat.[627] So amtete Martin von Cabalzar über den untersuchten Zeitraum hinaus bis 1565 als Bannerherr. Die Familie versah dieses Amt sogar bis 1723.[628] Bannerherr Hans Schönögli war möglicherweise ein Sohn von Ammann Johannes Schönögli und Bruder von Caspar Schönögli. Der Bannerherr von Disentis wurde zunächst für sechs Jahre, später auf Lebenszeit gewählt. Er verwahrte das Banner und zog damit in den Krieg. Daneben sass er im Rat der Gemeinde und vertrat den Ammann in dessen Abwesenheit.[629] Als Bannerherr von Disentis ist als einziger Junker Hug von Lumerins für die Jahre 1492 und 1499 bezeugt.[630] Weil das Amt als ausgesprochenes Ehrenamt galt, wundert es nicht, dass überall nur die führenden Familien zum Zuge kamen.

Dem Grauen Bund wurde am 24. Juli 1512 vom Papst ein Banner verliehen.[631] Wer dieses trug, ist jedoch unbekannt, da nie ein Bannerherr des Bundes erwähnt wird. Denkbar ist, dass der Bannerherr jener Gemeinde das Banner trug, welche den Landrichter stellte.

---

[626] N. von Lumerins wird oft mit Hans (II.) von Lumerins gleichgesetzt, was urkundlich indes nicht bezeugt ist. Ragett von Mont ist 1500 noch als Bannerherr, doch bereits 1505 als alt Bannerherr bezeugt. Vgl. StadtA Ilanz, Nr. 77 und GA Vrin, Nr. 8. Vinzens Jos: Das Mitgliederverzeichnis der Heiligkreuzbruderschaft datiert zwischen 1513 und 1518. JURG 2, S. 149: Mitgliederverzeichnis Heiligkreuzbruderschaft Ilanz. Für die Quellennachweise vgl. Anhang 6.

[627] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 123.

[628] Derungs, Bannerherren, S. 299.

[629] Gadola, Cumin della Cadi, S. 44.

[630] GA Tamins, Nr. 2; Maissen, Landrichter, S. 8.

[631] StAGR A I/1 Nr. 60; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 403.

6.2.6 Landschreiber, Landweibel und Seckelmeister

Im Vertrag vom 19. Juni 1472 zwischen Gemeinde und Kloster Disentis wurde erstmals ein Schreiber der Gemeinde, der sogenannte Landschreiber, erwähnt. Der Abt hatte das Recht, diesen zu ernennen, musste ihn aber entlohnen.[632] Mit Namen erscheint der Landschreiber der Cadi jedoch erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts.[633] Caspar von Cabalzar, der Vater von Martin von Cabalzar, erstellte 1509 als Landschreiber des Lugnez verschiedene Jahrzeitbücher und trat 1517 als Kläger bei einem Strafgericht auf.[634] Doch solange die Schriftlichkeit sich in Grenzen hielt, benötigte nicht jede Gemeinde einen eigenen Schreiber, zumal wenn der Ammann das Schreiben beherrschte. Zudem diente oft der Dorfgeistliche als Schreiber.[635]

Der Landweibel sorgte für die polizeiliche Ordnung und für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben in der ganzen Gerichtsgemeinde, so war er Bote für den Ammann und erster Diener des Gerichtes. Zudem trieb er die Bussen und Steuern ein.[636] In der Urkunde von 1371, welche den zweiten Ammann der Cadi dokumentiert, erscheint erstmals auch der Landweibel der Gerichtsgemeinde: *Martinus de Crapo saltarius tocius comunitatis de Lacadey*.[637] Gleichzeitig ist für das Tujetsch ein Weibel belegt. Es gab also auch Weibel, die nur mit bestimmten Aufgaben betraut waren.[638] In einer Urkunde von 1404 wurde etwa bestimmt, dass der Weibel von Medel den Käse zu wägen hatte, den die Gotteshausleute dem Kloster abliefern mussten.[639] Es ist nicht bekannt, ob der Landweibel schon im Mittelalter aus der Nachbarschaft Disentis stammen bzw. sich dort niederlassen musste; für die Frühe Neuzeit jedenfalls ist diese Voraussetzung nachweisbar.[640] 1472 wurde bestimmt, dass der Landweibel an den Gerichtstagen vom Kloster verpflegt werden musste.[641] In Ursern wurde der Weibel regelmässig aus der Talkasse entlohnt, und er erhielt einen zusätzlichen Lohn für Botengänge.[642]

---

632 StiAM D1, S. 24.

633 Es war dies Johannes Florin 1545. JURG 1, S. 149: Jahrzeitbuch Tujetsch.

634 JURG 2, S. 455: Jahrzeitbuch Pleif, S. 337: Schmalzzinsverzeichnis Duvin; Bundi, Strafgericht, S. 169.

635 Bader, Dorf, S. 315.

636 Liver, Geschichtliche Einleitung, S. 40; Hübscher, Steuergüter, S. 32; Holenstein, Weibel.

637 Müller, Tessinisch-bündnerische Urkunde, S. 421; BUB VII, Nr. 3743. *Saltarius* ist die lateinische Bezeichnung für Weibel.

638 Müller, Tessinisch-bündnerische Urkunde, S. 413.

639 Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 182.

640 Gadola, Cumin della Cadi, S. 33.

641 StiAM D1, S. 24.

642 Wymann, Rechnungen Ursern, S. 262–264.

Als weitere Landweibel von Disentis erscheinen namentlich 1465 Caspar Schuler und 1493 Martin Berchter.[643] Einige Jahrzehnte später wird Gaudenz (II.) von Lumerins 1532 auf seiner Reise nach Glarus zur Erneuerung des Bündnisses mit dem Grauen Bund von Mathias *Landwai*[b]*el* begleitet.[644] Es dürfte sich hier eher um die Amtsbezeichnung und nicht um einen Familiennamen handeln. Aus dem Lugnez ist nur für das Jahr 1430 ein gewisser Berschz als Landweibel bekannt.[645] In der Gruob tritt 1499 erstmals ein Landweibel auf, im Jahr 1515 versah Balthasar Schönögli aus Ilanz dieses Amt, und irgendwann zwischen 1513 und 1518 war es Pedrutt Selm aus Ruschein, der spätere Ammann.[646] Das Amt des Landweibels konnte also den Ausgangspunkt einer politischen Laufbahn bilden. Zum Vergleich seien hier die Verhältnisse in Davos erwähnt, wo ein Landschreiber 1471 und ein Landweibel 1481 erstmals bezeugt sind. Dort wurden diese Ämter nicht jedes Jahr neu besetzt.[647] Die Quellenlage ist für die Surselva zwar nicht dicht genug, aber auch hier dürften diese Ämter über mehrere Jahre vom gleichen Amtsträger ausgeübt worden sein. Die Ämter waren damals noch nicht mit einer derartigen Machtfülle verbunden, dass eine jährliche Wahl nötig gewesen wäre. In Davos diente auch das Amt des Landschreibers oft als Sprungbrett für eine weitere Karriere als Ammann oder Vogt.[648]

Ein Seckelmeister der Cadi ist 1496 zum ersten Mal urkundlich bezeugt, nämlich Jann Saphoia von Sumvitg.[649] Auch ihm nützte dieses Amt für eine weitere Karriere. Er amtete von 1505 bis 1508 als Ammann der Cadi und wurde schliesslich 1507 und 1513 zum Landrichter gewählt. Das Amt des Seckelmeisters in der Gruob wurde von Hertwig Biet, Bürger von Ilanz, in den Jahren 1511 und 1514 verwaltet.[650]

Einzelne Untersuchungen gehen noch heute davon aus, dass es die Ämter neben dem Ammann seit Anbeginn der Gemeinde gab.[651] Da aber mit

---

643 GA Disentis/Mustér, Nr. 3; Brunold/Collenberg, Berther-Chronik, S. 150.

644 Salis, Chronik des Wolff von Capaul, Bl. 11.

645 RU, Nr. 161.

646 StAGR A II LA 1/Nr. 169, S. 1; Jenny, Landesakten der Drei Bünde 843–1584, Nr. 169; Jecklin, Zinsbuch St. Nicolai, S. 52; JURG 2, S. 149: Mitgliederverzeichnis Heiligkreuzbruderschaft Ilanz.

647 Sprecher, Davoser Chronik, S. 359–360.

648 Sprecher, Davoser Chronik, S. 359–360. So waren Hans Heinz und Stefan Beeli Landschreiber, bevor sie Landammänner wurden.

649 Maissen, Sumvitg, S. 10.

650 StadtA Ilanz, Nr. 90; StAGR A II LA 1/Nr. 220; Jenny, Landesakten der Drei Bünde 843–1584, Nr. 220.

651 Etwa Maissen, Sumvitg, S. 134–135. Das Gleiche vermutet Maissen auch für die Ämter des Bundesschreibers und des Bundesweibels. Obwohl sie erst Ende des 15. Jahrhunderts oder

Ausnahme des Landweibels von Disentis sämtliche weitere Amtsträger erst bedeutend später als der Ammann in Erscheinung treten, ist es wahrscheinlicher, dass entsprechende Ämter erst zu jenem Zeitpunkt eingeführt wurden, als die Verwaltungsaufgaben zunahmen und sich komplexer gestalteten und der Ammann die anfallende Arbeit nicht mehr allein bewältigen konnte. Das Beispiel des Landweibels in Disentis zeigt freilich, dass die entstehenden Gemeinden für die Regelung ihrer internen Angelegenheiten auf weitere ältere Strukturen zurückgreifen konnten. Neben dem Ammann war der Weibel ein herrschaftlicher Amtsträger, dessen Funktion bereits vor der Entstehung der Gemeinde ausgeübt wurde. Dass nicht nur der Ammann, sondern auch der Landweibel und der Landschreiber in Disentis früher als in den anderen Gemeinden auftauchen, ist ein deutlicher Hinweis auf eine im Vergleich zu den Adelsherrschaften stärker entwickelte klösterliche Verwaltung und damit der Schriftlichkeit. Diese Ausgangslage dürfte auch einen wichtigen Grund dafür bilden, dass sich die Konturen der Gemeinde Disentis zu einem früheren Zeitpunkt stärker abzeichnen als jene der Gemeinden der Herrschaft Sax. So kommen Flims und Jörgenberg in diesem Kapitel gar nicht zur Darstellung, da in diesen zwei Gerichtsgemeinden ausser dem Ammann keine weiteren Gemeindeämter bis zum Jahr 1530 belegt sind.

6.2.7 Der *cuvig* oder Dorfmeister

Bei den Ämtern auf der Ebene der Nachbarschaft stellen sich die gleichen Fragen wie bei Gemeinde und Bund, doch lassen sie sich aufgrund der schmalen Quellenbasis noch schwerer beantworten. Die Vorsteher der einzelnen Nachbarschaften sind kaum, allfällige weitere Ämter gar nicht fassbar.[652] Ausser der wichtigsten Person in der Nachbarschaft, dem Dorfmeister oder surselvisch *cuvig*, kannte man eine nachbarschaftliche Versammlung der männlichen Nachbarn.[653] Es ist schwierig, genaue Aussagen über Rechte und Pflichten des *cuvig* zu machen, da ein solcher Amtsträger zwar für das 15. Jahrhundert bezeugt ist, jedoch so selten in den Quellen erscheint, dass seine Stellung nicht deutlich auszumachen ist. Das liegt in erster Linie daran, dass der *cuvig* für Bereiche zuständig war, die zur Zeit der beginnenden

---

noch später auftauchen, vermutet er irrtümlicherweise, dass sie bei der Bundesgründung von 1424 geschaffen wurden, auch wenn sie in der Bundesurkunde nicht erwähnt sind.

[652] Von den in der Frühen Neuzeit erwähnten Ämtern, die für die Einhaltung der Dorfordnung zu sorgen hatten – Dorfmeister, Alpmeister, Seckelmeister, Waldmeister, Feld- und Grenzaufseher –, ist im Mittelalter nur der Dorfmeister bezeugt.

[653] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 258.

Schriftlichkeit noch nicht schriftlich fixiert werden mussten. Ausserdem rückt beim Amt des Dorfmeisters die herrschaftliche Komponente fast ganz in den Hintergrund. Die wirtschaftlichen Fragen und weitere Belange des Alltags konnten meist direkt vor Ort unter den Nachbarn geregelt werden.

Die meisten Informationen über den *cuvig* stammen aus dem Oberengadin, weil hier die einzelnen Nachbarschaften mehr politisches Gewicht besassen als in der Surselva, wo die Gerichtsgemeinde dominant blieb und die Nachbarschaft nur für wirtschaftliche Belange zuständig war. Im Oberengadin hatte jede Nachbarschaft zwei bis sechs *cuvigs*. Die Dorfmeister nahmen in der Nachbarschaft eine starke Stellung ein, und es kam sogar vor, dass sie selber ihre Nachfolger bestimmten. Zu den Wahlverfahren, die in der Frühen Neuzeit anhand eines komplizierten und ausgeklügelten Systems auf verschiedenen Ebenen stattfanden, sind aus dem Mittelalter keine Aufzeichnungen überliefert. Hingegen ist bekannt, dass die Fluren, Alpen, Weiden und Wälder, das Handwerk, der Heuverkauf sowie der Unterhalt von Strassen und Brücken unter Aufsicht des Dorfmeisters standen. Er dingte die Hirten und leitete die Versammlung der Nachbarschaft, wo sich die Familienoberhäupter trafen, um Fragen der dörflichen Wirtschaftsorganisation zu regeln. Besonders die Festlegung der Sömmerungsrechte auf den Alpen verschaffte dem *cuvig* eine beachtliche Macht. Das Amt wurde im Oberengadin häufig von den Travers oder Jecklin, aber auch von den von Planta versehen. Verschiedene führende Männer des Oberengadins amteten zu Beginn des 16. Jahrhunderts zuerst als *cuvig*, bevor sie Landammann wurden.[654]

Für den *cuvig* von Andiast wurde 1493 bestimmt, wie er die Schafe zu besorgen hatte. Er musste sie auf die Alp treiben, ihnen Salz verabreichen und bei der Rückkehr im Herbst die Männer aussuchen, die für das Zählen der Schafe verantwortlich waren.[655]

Weil über den *cuvig* in der Surselva nur wenig bekannt ist, kann nicht eindeutig gesagt werden, wer dieses Amt überhaupt versehen konnte und ob es als Einstieg in die Ämterlaufbahn diente. Vorläufig muss offen bleiben, ob die Bekleidung dieses Amtes möglicherweise Pflicht war. Die vornehmsten Familien begannen ihre Ämterlaufbahn wohl nicht so weit unten, doch Aufsteiger, von denen es im 15. Jahrhundert ja zahlreiche gab, konnten womöglich mit diesem Amt in der Nachbarschaft ihr Können zeigen und erste Beziehungen knüpfen. Die Anwärter auf dieses Amt entstammten auch den unteren Schichten, wahrscheinlich waren alle vollberechtigten Gemeindemit-

---

654 Pult, Ämter und Würden, S. 430–434; Liver, Geschichtliche Einleitung, S. 46; Grimm, Bündner Aristokratie, S. 102–103; Cumüns e cumöns, S. 19.

655 GA Andiast, Nr. 3.

glieder dazu berechtigt. Fehr versucht für das Oberengadin, die dörflichen Eliten herauszufiltern, indem er den Besitzunterschieden und der Verteilung der Dorfämter nachgeht. Auch hier war eine genaue Analyse wegen der schmalen Quellenbasis nicht möglich, doch Fehr kommt zum Schluss, dass die Dorfämter einer sehr breiten Schicht zugänglich waren.[656]

Tabelle 7: Cuvig/Dorfmeister in der Surselva[657]

1410	*cuvig* von Ruschein (ohne Namen)
1447	*cuvig* von Schnaus (ohne Namen)
1448	*cuvig* von Flims (ohne Namen)
1481	*cuvig* von Castrisch (ohne Namen)
1481	Hans Luzi, *cuvig* von Andiast
1490	*cuvig* von Sagogn (ohne Namen)
1493	*cuvig* von Luven (ohne Namen)
1493	*cuvig* von Andiast (ohne Namen)
1502	*cuvig* von Siat (ohne Namen)
1506	*cuvig* von Flond (ohne Namen)
1508	*cuvig* von Lumbrein (ohne Namen)
1515	*cuvig* von Waltensburg (ohne Namen)
1515	*cuvig* von Andiast (ohne Namen)
1519	Lorenz Gatomasch, *cuvig* von Brigels
1520	Pedrutt Selm, *cuvig* von Ruschein

Die Tabelle 7 ist wenig aussagekräftig, da fast keine Namen bekannt sind. Aufgrund der drei überlieferten Namen darf nicht gefolgert werden, dass die führenden Familien dieses Amt nicht angestrebt hätten. Umgekehrt wurde Pedrutt Selm, der schon Landweibel in der Gruob gewesen war, später immerhin Ammann der Gerichtsgemeinde. Er scheint seine Ämterlaufbahn ganz unten begonnen und sich hochgearbeitet zu haben.

Ein Beispiel soll hier zeigen, dass über die Zeugennennungen in den Urkunden die dörflichen Eliten auszumachen sind. Regett Maissen aus Trun bekleidete zwar nie ein bedeutendes öffentliches Amt, muss aber grosses Ansehen genossen haben. Denn schon 1390 und auch später trat er als Zeuge auf und verschiedentlich als Mitglied eines Schiedsgerichtes; so auch im Jahre 1425 – zusammen mit dem Abt von Disentis, dem Ammann von Disentis und Christoffel von Ringgenberg – im Streit zwischen den Freiherren von

[656] Fehr, Freiheitsbewegung, S. 62.

[657] Für die Quellennachweise vgl. Anhang 7.

Rhäzüns und Leuten aus der Surselva.[658] Erst im Jahr 1428 erschien er in Trun als Kirchenpfleger, scheint aber später keine weitere Karriere gemacht zu haben.[659] Schon früh finden sich hier die dörflichen Eliten als Schiedsleute, auch in Fällen, die über die eigene Gemeinde hinausgingen. Es ist durchaus möglich, dass Regett Maissen in Trun *cuvig* war.

6.2.8 Die Stadt Ilanz

Ilanz war keine selbständige Stadt, sondern als Nachbarschaft Teil der Gerichtsgemeinde Ilanz und in der Gruob. Dennoch ist ihre Stellung nicht mit derjenigen der anderen Nachbarschaften vergleichbar. Die Stadt besass zwar ein eigenes Stadtgericht, dieses war allerdings nur mit beschränkten Kompetenzen ausgestattet, und an dessen Spitze amtete nicht der Werkmeister, sondern der Vogt bzw. der Ammann der Gerichtsgemeinde. Ihm zur Seite standen vier Vertreter aus dem Gericht der Gerichtsgemeinde und acht Bürger von Ilanz. Die ersten vier wurden nicht von den Bürgern von Ilanz, sondern von der Landsgemeinde in der Gruob gewählt, stammten allerdings immer aus der Stadt. Das Bürgergericht urteilte nur über Frevel und Zivilrechtshändel, während schwere Vergehen und Erbstreitigkeiten vor die Gerichtsgemeinde kamen. Nicht nur die Bürger, sondern auch die in der Stadt niedergelassenen Fremden konnten sich an das Bürgergericht wenden.[660]

Der Rat von Ilanz und der Werkmeister als dessen Vorsitzender waren für Gewerbe, allgemeine Wirtschaft, Verwaltung und Ordnung in der Stadt zuständig, unter anderem auch für die Aufsicht über Mass und Gewicht, Marktordnung und Handel. Die Mitglieder des Rates sassen vermutlich zugleich im Stadtgericht.[661] Der Werkmeister von Ilanz ist 1433 erstmals urkundlich nachweisbar.[662] Da er nicht Recht sprach und die Stadt auch nach aussen vom Vogt oder Ammann vertreten wurde, sind nur wenige Werkmeister namentlich bekannt.

---

[658] PfarrA Tujetsch, Nr. 82 und 83; StiAE A.SF-01.04; RU, Nr. 153. Schiedsmann war er auch 1427, vgl. StAGR A I/5 Nr. 13; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 65. Vgl. auch Deplazes, Handel und Verkehr, S. 430.

[659] GA Trun, Nr. 2.

[660] Purtscher, Stadtgemeinde, S. 255. Das Stadtrecht von Ilanz wurde in der Bundesurkunde von 1424 gesondert behandelt. Vgl. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 15. Zur Bedeutung der Stadt für den Grauen Bund und für die Surselva siehe Kap. 8.2.

[661] Purtscher, Stadtgemeinde, S. 257.

[662] StadtA Ilanz, Nr. 20.

Tabelle 8: Die Werkmeister von Ilanz[663]

1481	Hans (II.) von Capaul d. J.
1487	Hensli Pur
1499	Claus Biet
1506	Claus Biet
1515	Claus Biet
1526	Hansenmann Schmidt
1529	Hansenmann Schmidt

Über die Ilanzer Werkmeister der Tabelle 8 ist wenig bekannt. Es darf angenommen werden, dass Hans (II.) von Capaul d. J. Bürger von Ilanz geworden war, nachdem er sich in der Stadt niedergelassen hatte, sonst hätte er das Amt des Werkmeisters nicht antreten können. Hansenmann Schmidt dürfte einer der einflussreicheren Bürger der Stadt gewesen sein, da er im Verzeichnis der Heiligkreuzbruderschaft ziemlich weit oben erscheint.[664] Doch abgesehen davon, gelangten die hier Genannten ausserhalb der Stadtmauern nie zu Bedeutung. Es sind weder Vertreter der Familie Schönögli noch der Familie Janig als Werkmeister bekannt.

6.3 Die Bundesämter

Auf der Ebene des Grauen Bundes wurden im Laufe der Zeit Ämter geschaffen, die mit verschiedenen Aufgaben und Kompetenzen verbunden waren. Es existiert eine Liste, ungefähr aus dem Jahr 1550, welche die Taggelder festhält, die an die Amtsträger für ihre Teilnahme am Bundestag ausbezahlt wurden.[665] An erster Stelle stand der Landrichter, gefolgt vom Schreiber, vom Weibel und von den Läufern des Grauen Bundes. Auch die Boten, welche jede Gemeinde an den Bundestag entsandt hatte, wurden entlohnt.

Blickle vermutet, dass in der Innerschweiz Schreiber und Weibel vom Landammann delegierte Funktionen wahrnahmen, die dieser aufgrund der wachsenden Belastungen nicht mehr selber ausüben konnte.[666] Nach und nach wurden so auch dem Landrichter ein Bundesschreiber, ein Bundesweibel

[663] Für die Quellennachweise vgl. Anhang 8.

[664] JURG 2, S. 149: Mitgliederverzeichnis Heiligkreuzbruderschaft Ilanz. Zur Bedeutung der Reihenfolge im Mitgliederverzeichnis der Heiligkreuzbruderschaft vgl. S. 239.

[665] StAGR A II LA 1/Nr. 643; Jenny, Landesakten der Drei Bünde 843–1584, Nr. 643.

[666] Blickle, Friede und Verfassung, S. 105.

sowie weitere Ämter zur Seite gestellt. Wann diese eingeführt wurden, ist nicht genau bekannt. Sicher geschah dies nicht schon im Zusammenhang mit der Erneuerung des Bundes von 1424, sondern erst im Laufe der Zeit, als die Aufgaben vom Landrichter allein nicht mehr zu bewältigen waren. Während der Bundesschreiber schon 1471 und 1478 erstmals namentlich belegt ist, erscheinen der Bundesweibel sowie die übrigen Ämter erst nach 1530.[667] Die Amtsträger des Grauen Bundes können von Anfang an nicht als herrschaftliche bezeichnet werden. Abgesehen von der Wahl durch alle Gemeinden unterstanden sie auch keinem Herrn.

6.3.1 Der Landrichter

Der Landrichter war der oberste Amtsträger im Grauen Bund. Im Bundesbrief von 1424 wird das Amt des Landrichters jedoch nicht erwähnt, und es ist nicht klar, wann und aus welchen Gründen es eingeführt wurde. Ursprünglich war der Landrichter wahrscheinlich nur der Vorsitzende des Gerichts. Wagner/Salis vermuten, dass die zwölf Rechtssprecher ihr Zuzugsrecht laut Bundesbrief dazu benutzten, einen vorsitzenden Richter zu bestellen, aus dessen Amt sich jenes des Landrichters entwickelte.[668] Das grösste Interesse, dieses zu institutionalisieren, mussten die lokalen Eliten gehabt haben, die so ihren Einfluss ausweiten konnten. Denn der einfache Bauer wusste, dass er geringe Chancen hatte, jemals so hoch aufzusteigen. Und für die Herren wiederum bedeutete der Landrichter einen weiteren Konkurrenten im Kampf um die Macht.

Ein Amtsträger mit der Bezeichnung «Hauptmann» trat, ausser im Kriegsfall, nicht in Erscheinung. Wenn also der Landrichter Benedikt von Lumerins 1451 als Hauptmann bezeichnet wurde, dann nur, weil ein Schreiber aus dem Engadin die Urkunde ausgestellt hatte, wo dies der übliche Titel des Landammanns war.[669]

Urkundlich erstmals belegt ist der Landrichter erst 1438, und zwar handelt es sich um Marquart von Kropfenstein.[670] Ab diesem Zeitpunkt erscheint der Landrichter regelmässig, auch wenn in den ersten Jahren einige Lücken klaffen. Wenn man sich die Namen der angeblich ersten drei Landrichter der Jahre 1424–1427 vor Augen hält, so deutet einiges darauf hin, dass diese von Abt Augustin Stöcklin im 17. Jahrhundert – von dem das älteste Verzeichnis

---

667 Maissen, Amtsleute, S. 266–267.
668 Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 14.
669 Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 26.
670 RU, Nr. 171

der Landrichter stammt, auf dieses sich später alle berufen – nachträglich dazu gemacht wurden, auch wenn deren Existenz nicht endgültig wiederlegt werden kann. Von der fehlenden Erwähnung im Bundesbrief und der Lücke bis 1438 abgesehen, ist vor allem ein Punkt auffällig: Die Reihenfolge «Hans von Lumerins – Hans (I.) Winzapf – Hans Anselm» entspricht genau dem Turnus, der 1487 einsetzte, vorher aber nicht existierte, wie ein Blick auf die Liste der Landrichter zeigt (vgl. S. 167). Und dies war nicht nur der Turnus der drei Herrschaften, sondern auch die richtige Reihenfolge, «Sax – Rhäzüns – Disentis», und zudem im richtigen Jahr. Wenn im Jahr 1424 die Grafen von Sax-Misox mit dem Turnus begonnen hatten, so waren sie im Jahr 1487 erneut an der Reihe. Das sind zu viele Indizien, als dass man von einem Zufall sprechen könnte. Auch die Person Hans (I.) Winzapf ist fragwürdig. So hiess der erste urkundlich bezeugte Landrichter aus der Herrschaft Rhäzüns, der das Amt mehrmals ausübte und zu grossem Ansehen gelangte. Also sicher ein passender Name für den ersten von den Herren von Rhäzüns gewählten Landrichter. Aber er wird das Amt kaum schon fast fünfzig Jahre früher ausgeübt haben. Dies hätte dann ein Vorfahre von ihm sein müssen, vielleicht sein Vater. Mit Hans von Lumerins und Hans Anselm hat Abt Augustin Stöcklin hingegen zwei passende Personen ausgewählt, da diese damals Vogt im Lugnez bzw. Ammann von Disentis waren. Es ist durchaus denkbar, dass diese ad hoc die Aufgabe des Vorsitzenden übernahmen, falls das Gericht bereits in diesen Jahren tätig geworden ist. Ansehen und Kenntnisse brachten sie aus ihrer nachgewiesenen Amtstätigkeit sicherlich mit. Alles in allem dürfte das Amt des Landrichters als Institution damals noch nicht existiert haben, sondern es hat sich erst im Laufe der Zeit mit der Praxis der Rechtsprechung herausgebildet. Abt Stöcklin muss also diese drei würdigen Namen zuvorderst auf die Liste gesetzt haben, um diesem Amt, zeitgleich mit dem Bündnis von 1424, einen bedeutsamen Auftakt zu verleihen.

Der Landrichter wurde jährlich am Bundestag in Trun um den St. Georgstag (25. April) herum gewählt. Wie erwähnt ist erst ab 1487 ein Turnus zwischen den drei Hauptherren bei der Besetzung des Landrichters nachweisbar, vorher lässt sich keine Regelmässigkeit bei der Vergabe des Amtes feststellen. Jedes Jahr schlug der nominierende Hauptherr drei Männer aus seinem Herrschaftsgebiet vor – bei der Herrschaft Sax betraf dies nur die Gebiete in der Surselva –, von denen einer vom Bundestag gewählt wurde.[671]

---

[671] Vincenz, Der Graue Bund, S. 211. Seit 1483 war der Bischof von Chur Hauptherr des Grauen Bundes, als er die Herrschaft Sax kaufte, ebenso die Habsburger seit 1497 nach dem Erwerb von Rhäzüns, wobei sie sich von ihren Vasallen vor Ort, den Herren von Marmels, vertreten liessen.

Wie die Besetzung früher vor sich ging, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Die übrigen Teile des Grauen Bundes blieben von der Landrichterwürde ausgeschlossen. Rheinwald, Schams und Misox konnten also nie einen Landrichter stellen. Das hat dazu beigetragen, dass Familien aus diesem Gebiet im Freistaat selten hoch aufsteigen konnten.

Vor der Wahl fanden öfter Machtkämpfe statt, zuerst um die Nominierung der Kandidaten, dann unter den Nominierten um die Wahl. Die Namen der Unterlegenen sind nicht überliefert, doch es wäre interessant, diese zu kennen. Die Herren konnten ihre drei Kandidaten also nicht alleine bestimmen, sondern es waren die Eliten, die hauptsächlich unter sich ausmachten, wen der Herr aufstellen durfte. Im Jahr 1494 kam es daher zu einer Auseinandersetzung zwischen Bischof Heinrich V. von Hewen und seinen Untertanen in der Surselva, weshalb ein Tag zu Trun angesetzt werden musste.[672] Das Ergebnis ist leider ebenso wenig überliefert wie die genaue Ursache des Konflikts. Die Wahl des Landrichters, aber auch jene von wichtigen Ammännern, stand ab Ende des 15. Jahrhunderts zudem unter den Einfluss von ausländischen Gesandten, deren Fürsten um Macht im Grauen Bund rangen.[673]

In der Bundeserneuerung von 1424 wurde beschlossen, dass ein Streitfall zwischen Bundesgenossen, der nicht von einem Gemeindegericht gelöst werden konnte, durch ein zwölfköpfiges Richtergremium, ernannt von den Hauptherren, beigelegt werden sollte. Jeder Hauptherr bestimmte hierzu je drei Männer aus seinem Gebiet, das Rheinwald zwei und die Freien von Laax einen. Die Richter konnten noch ein bis drei weitere beiziehen. Aus diesem Schiedsgericht entwickelte sich das Appellationsgericht, das Gericht der Fünfzehn, unter dem Vorsitz des Landrichters.[674] Als Versammlungsort der Gesandten und als Gerichtsstätte des Grauen Bundes diente der Klosterhof der Abtei Disentis in Trun, den Abt Peter von Pontaningen 1424 dem Grauen Bund als Gerichts- und Verwaltungssitz überliess.[675] Das heute noch bestehende Gebäude, die *Cuort Ligia Grischa*, stammt aus dem 17. Jahrhundert (vgl. Abb. 24), doch schon im Tello-Testament von 765 wurden ein Hof und Güter des Klosters in Trun genannt. Das Bundesgericht war laut dem Bundesbrief ein Schiedsgericht für Streitfälle unter den Herren, zwischen den Gemeinden oder zwischen den Herren und Gemeinden. Die Strafgerichtsbarkeit blieb bei der Gemeinde, doch der Bund erliess ab Ende des 15. Jahrhunderts konti-

---

672 Jecklin, Materialien II, Nr. 111.

673 Pfister, Partidas, S. 72.

674 Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 15; Head, Demokratie, S. 108.

675 Cumüns e cumöns, S. 60.

nuierlich Gesetze zur Zivilgerichtsbarkeit, so dass dieser Bereich allmählich von den Gemeinden an eine gemeinsame Instanz überging.[676]

Das Gericht des Grauen Bundes setzte sich laut den überlieferten Urkunden, zum ersten Mal 1446, immer aus fünfzehn Rechtssprechern zusammen: Disentis stellte wie die Herrschaft Sax und die Herrschaft Rhäzüns je vier, Rheinwald zwei und Laax einen. Bereits 1462 wurden die Richter nicht nur von der Herrschaft, sondern auch von der Gemeinde eingesetzt. Der Landrichter war Vorsitzender des Gerichtes, er leitete das Verfahren, sprach indes selber nicht Recht.[677] Die personelle Zusammensetzung des Gerichtes ist meist unbekannt, doch die wenigen Urkunden, welche die Namen der Richter nennen, belegen, dass sich darunter zahlreiche bedeutende Amtsträger befanden. Im Jahre 1463, bei einem Streit zwischen der Gemeinde Safien und dem dort begüterten Kloster Cazis, waren von den fünfzehn Richtern mindestens sechs Ammänner oder alt Ammänner.[678] Der Graue Bund erliess 1529 eine zusätzliche Bestimmung, wonach Richter mit den Klägern nicht näher als bis zum vierten Grad verwandt sein durften. Diese Bestimmung entsprach also jener bei der Eheschliessung. Ebenso durften in Kundschaften nur Personen aussagen, die nicht näher verwandt waren.[679] Daraus ist zu schliessen, dass man dank Verwandtschaftsbeziehungen ein günstiges Urteil erwirken wollte.

Aus dem Gericht des Grauen Bundes entwickelte sich im Verlauf des 15. Jahrhunderts zudem der Bundestag.[680] Dieser setzte sich aus 29 Boten zusammen, wovon Disentis vier stellte, das Lugnez und die Gruob je zwei, Flims, Löwenberg und Jörgenberg je einen.[681] Wie die Boten auf die einzelnen Nachbarschaften aufgeteilt wurden, ist vor der Zeit der Rodordnungen nicht bekannt. Man darf indes annehmen, dass von Anfang an alle Boten den lokalen Eliten entstammten. Diese konnten damit an den Bundestagen die anstehenden Geschäfte zu ihren Gunsten lenken, sofern sie nicht untereinander zerstritten waren.[682] Der Bundestag war für die Wahlen der Amtsträger, die Gesetzge-

---

676 Vincenz, Der Graue Bund, S. 219.

677 Vincenz, Der Graue Bund, S. 196, S. 209; Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 13.

678 StAGR AB IV 6/9 DSM, Nr. 398.

679 Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 55.

680 Abschnitt nach Maissen, Amtsleute, S. 265; Vincenz, Der Graue Bund, S. 208–210; Grimm, Bündner Aristokratie, S. 115; Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 98.

681 Rhäzüns, Schams und Rheinwald stellten ebenfalls zwei Boten, die übrigen zwölf Gemeinden je einen. Sandte eine Gemeinde mehr als einen Boten, hiess der Erstgewählte «Hauptbote», die weiteren «Beiboten».

682 Die Ratsboten und Gesandten bildeten oft die einzige Informationsquelle für die Gemeinden, so dass sie ihre Berichterstattung zu ihren Gunsten manipulieren konnten. Vgl. Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 200.

bung und die Rechnungslegung zuständig, ausserdem für die Verteilung von Einkünften, Lasten und Ämtern der Untertanengebiete. Überdies befasste sich der Bundestag mit auswärtigen Angelegenheiten wie Staatsverträgen und Militärkapitulationen. All diese Regelungen entwickelten sich erst im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts zu einem festen System. Aus der ursprünglichen Aufgabe des Landrichters als Vorsitzender des Bundesgerichtes wurde bald ein politisches Amt: Ihm oblag es, die Bundestage einzuberufen, zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen. Er nahm auch eine bedeutende Stellung als Aussteller und Siegler von Urkunden sowie als Verwahrer von Siegel und Archiv ein. Zudem vertrat er den Bund nach aussen, unter anderem zusammen mit den Häuptern von Gotteshaus- und Zehngerichtenbund an der eidgenössischen Tagsatzung. Dort spielte der soziale Rang des Landrichters eine entscheidende Rolle, denn während der Amtszeit eines Landrichters von minderer Herkunft wurden oft alt Landrichter aus vornehmen Familien als Gesandte bestimmt.[683]

Marquart von Kropfenstein, der erste urkundlich nachgewiesene Landrichter, versah sein Amt möglicherweise über einen längeren Zeitraum. Danach wechselte der Inhaber des Landrichteramts freilich noch vor dem Turnus von 1487 fast ausnahmslos jährlich. In der folgenden Tabelle 9 werden alle bekannten Landrichter aufgelistet.[684]

---

[683] Siehe auch Kap. 8.3.5.

[684] Der Buchstabe hinter den Jahreszahlen steht für die Herrschaft, aus welcher der Landrichter stammte: d = Disentis, r = Rhäzüns, s = Sax. * = Person nicht urkundlich überliefert, sondern nur in späteren Chroniken, Ämterlisten usw. / ⁺ = Nach Landrichtern aus der Herrschaft Rhäzüns wurde nicht systematisch gesucht, sie können darum trotz fehlender Quellenangabe urkundlich überliefert sein / *kursiv* = Person urkundlich unsicher. Für Letzteres gibt es mehrere Möglichkeiten. Zum Teil sind für ein Jahr zwei Namen genannt, so dass ein Name entweder falsch sein muss, oder aber es hat während der Amtsperiode ein Amtswechsel stattgefunden, sei es, weil die Ämterbesetzung verschoben wurde, sei es, weil ein Amtsträger verstarb oder abgesetzt wurde oder aus anderen Gründen. Die Sprache der Quellen erschwert die genaue Identifizierung zusätzlich, da «Landrichter» bei gewesenen Amtsträgern auch öfter als Titel verwendet wurde, so dass manchmal nicht klar ist, ob die Person noch im Amt war oder dieses bereits aufgegeben hatte. Für die Quellennachweise vgl. Anhang 9.
Der genaue Herkunftsort von Caspar Urth bleibt weiterhin unklar, aber aus BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 85, Urkunde 8. August 1468, wird ersichtlich, dass er aus dem Gebiet der Herrschaft Rhäzüns stammte und nicht, wie bisher vermutet, aus dem Lugnez. Diese Annahme war bisher berechtigt, da das Geschlecht Orta in Vella sesshaft war. Vgl. Maissen, Landrichter, S. 20.

Tabelle 9: Die Landrichter des Grauen Bundes

1424/25	s	Hans von Lumerins*
1425/26	r	Hans (I.) Winzapf*
1426/27	d	Hans Anselm*
1438/39	s	Marquart von Kropfenstein
1442/43	s	Marquart von Kropfenstein
1445/46	s	Marquart von Kropfenstein*
1446/47	r	Disch Schmid
1448/49	d	Martin Jacum
1449/50	s	Hans Risch*
1451/52	s	Benedikt von Lumerins
1452/53	s	Albrecht (II.) von Mont
1453/54	r	Caspar Plancka
zw. 1454 und 1460	s	Ott von Capaul
1458/59	d	Martin Jacum
1460/61	d	Martin Jacum
1461/62	r	Hans (II.) Winzapf
1462/63	s	Hans (I.) von Mont
1463/64	r	Hans (II.) Winzapf
1464/65	*d*	*Martin Jacum*
1464/65	*s*	*Hans (I.) von Mont*
1465/66	r	Hans Gandreon+
vor 1468	d	Wilhelm von Selvaplana
vor 1468	r	Caspar Urth
1468/69	r	Hans (II.) Winzapf
1469/70	r	Hans Gandreon
1470/71	d	Regett Saphoia
1471/72	r	Hans (II.) Winzapf +
1472/73	r	Caspar Urth
1473/74	d	Regett Saphoia
1474/75	s	Hans (II.) von Capaul
1475/76	*s*	*Hans (II.) von Capaul**
1475/76	*r*	*Hans Gandreon+*
1476/77	*s*	*Janut Matzina**
1476/77	*r*	*Hans Gandreon+*
1477/78	s	Caspar Schönögli
1478/79	s	Janut Matzina*
1479/80	d	Regett Saphoia
1480/81	s	Hans (II.) von Capaul

1481/82	r	Hans Gandreon
1482/83	d	Regett Saphoia*
1483/84	s	Wilhelm von Lumerins
1484/85	s	Hans (I.) von Mont
1485/86	s	Hans (II.?) von Lumerins
1486/87	s	Hans (I.) von Mont
1487/88	s	Hans (I.) von Mont
1488/89	s	Jörg Brunold
1489/90	d	Hans Rüdi von Fontana
1490/91	s	Gili von Mont
1491/92	r	Marti Class
1492/93	d	Hans Rüdi von Fontana
1493/94	s	Hans (IV.) von Capaul
1494/95	r	Marti Class
1495/96	d	Hug von Lumerins
1496/97	s	Gili von Mont
1497/98	r	Hans Brunold
1498/99	d	Hans Rüdi von Fontana
1499/1500	s	Hans Janig
1500/01	r	Hans Brunold+
1501/02	d	Hans Rüdi von Fontana
1502/03	*s*	*Hans (II.) von Lumerins*
1502/03	*s*	*Hans Janig*
1503/04	r	Martin Alig
1504/05	d	Hans Rüdi von Fontana
1505/06	s	Hans Janig
1506/07	r	Martin Alig+
1507/08	d	Jann Saphoia*
1508/09	s	Wolf von Capaul
1509/10	r	Martin Alig+
1510/11	d	Hans Rüdi von Fontana
1511/12	s	Wolf von Capaul
1512/13	r	Martin Alig+
1513/14	d	Jann Saphoia*
1514/15	s	Hans Janig
1515/16	r	Martin Alig
1516/17	s	Hans Janig
1517/18	s	Hans Janig
1518/19	r	Jöri Camajur
1519/20	d	Ulrich Berchter

1520/21	r	Caspar Nik
1521/22	r	Hans von Jochberg+
1522/23	*d*	*Ulrich Berchter*
1522/23	*s*	*Hans Janig*
1523/24	s	Mathias von Rungs
1524/25	r	Moritz Jenni
1525/26	d	Ulrich Berchter
1526/27	s	Hans (V.) von Capaul
1527/28	r	Moritz Jenni
1528/29	d	Ulrich Berchter
1529/30	s	Hans (V.) von Capaul

Seit der Einführung des Turnus im Jahre 1487 verteilen sich die Landrichter ungefähr gleichmässig auf die drei Herrschaften, doch zwischen 1516 und 1523 wurde der Turnus aus unbekannten Gründen nicht genau befolgt. Allerdings sind die Amtsträger auch vor 1487 einigermassen regelmässig verteilt. Die drei Herren, aber auch die Eliten, achteten offensichtlich darauf, dass niemand zu mächtig wurde. Die Herrschaft Sax stellte 32 bis 36 Landrichter, Rhäzüns 27 bis 29 und Disentis deren 21 bis 23. Die Lücken bis 1460 können das Bild hier und bei den folgenden Zahlen jedoch leicht verfälschen. Dass die Herrschaft Sax einen Drittel mehr Amtsjahre aufweist als Disentis, beruht zum einen auf Marquart von Kropfenstein und zum anderen auf der dominanten Stellung, welche die Herrschaft Sax in den 1480er-Jahren einnahm. Betrachtet man jedoch nicht die Amtsjahre, sondern die Amtsträger, dann stellte die Herrschaft Sax 18 bis 19 Landrichter aus 9 Familien, Rhäzüns 14 Landrichter aus 12 Familien und Disentis 8 Landrichter aus 7 Familien, wobei die Familie von Lumerins gleichzeitig in der Herrschaft Sax und in Disentis vertreten war. Es waren insgesamt also nur 27 Familien, die einen Landrichter stellen konnten, verteilt auf 40 bis 41 Amtsträger. Die kleine Anzahl der Familien aus der Herrschaft Sax im Vergleich zu den vielen Amtsträgern ist ein deutlicher Hinweis auf die Übermacht der Familien von Lumerins, von Mont und von Capaul. Mitglieder aus 27 Familien innerhalb von ungefähr hundert Jahren bedeutet, dass im Schnitt rund alle vier Jahre eine neue Familie die Landrichterwürde erhielt. Von den 27 Landrichterfamilien wiederum weisen gerade einmal sechs Familien zwei oder mehr Mitglieder als Amtsträger auf (vgl. Grafik 2, S. 171), aus dem untersuchten Gebiet sind es die Familien von Lumerins, von Mont, von Capaul und Saphoia. Die meisten Landrichter

blieben jedoch Einzelerscheinungen innerhalb ihrer Familien.[685] Das ist ein deutliches Zeichen dafür, dass das Amt noch nicht von wenigen Familien gänzlich monopolisiert worden war, auch wenn zwei Drittel der Amtsjahre auf einen Drittel von ihnen entfielen. Man kann in Bezug auf Gemeinde und Bund bzw. Ammann und Landrichter nicht von zwei Ebenen sprechen, da in Disentis, im Lugnez und in der Gruob jeweils knapp die Hälfte der Ammannfamilien einen Landrichter stellen konnte. Im Grauen Bund wurde die Macht allerdings besser verteilt als im Zehngerichtenbund. Im Letzteren war nämlich der Ammann von Davos gleichzeitig auch Bundeshaupt. Die im 15. Jahrhundert in Davos dominierenden Beeli – sie wurden im 16. Jahrhundert von den Buol und Guler in dieser Position immer mehr abgelöst – konnten auf diese Weise auch im Bund ihre Interessen verwirklichen.[686] Im Gotteshausbund blieb diese höchste Position den sonst so mächtigen Dienstadelsgeschlechtern allerdings verwehrt, da der Vorsitz dem jeweiligen Bürgermeister von Chur vorbehalten war.

In der Herrschaft Sax war die Konkurrenz um das Amt des Landrichters unter den Familien grösser als in Disentis oder Rhäzüns. Die von Lumerins, von Mont und von Capaul setzten sich dabei von den anderen Familien zwar ab, dafür rivalisierten sie untereinander umso mehr. Selten stellten Vertreter dieser Geschlechter mehr als zweimal den Landrichter. An der Spitze der Amtsperioden steht Hans Janig mit 5 bis 7 Amtszeiten. Er vertrat die Herrschaft Sax, auf ihn folgten indes Männer aus den anderen zwei Gebieten. Hans Rüdi von Fontana (Disentis) war sechsmal Landrichter, Martin Alig (Rhäzüns) fünfmal, Hans Gandreon (Rhäzüns) drei- bis fünfmal, Hans (II.) Winzapf (Rhäzüns) und Regett Saphoia (Disentis) je viermal und Ulrich Berchter (Disentis) drei- bis viermal. Lediglich Hans (I.) von Mont kann mit 4 bis 5 Amtszeiten mithalten. Hans Janig amtete in der gleichen Zeit auch ungefähr fünfzehnmal als Ammann von Ilanz und in der Gruob und galt damit im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts nicht nur in der Gerichtsgemeinde, sondern auch im Grauen Bund als einflussreichste Person. Das gleiche kann für Hans Rüdi von Fontana für die 1490er-Jahre gesagt werden, als er abwechselnd Landrichter oder Ammann von Disentis war. Hertli von Capaul hingegen, der einflussreichste Mann ganz Bündens um 1500 überhaupt, amtete nie als Landrichter. Er verliess nach seiner Tätigkeit als Vogt im Lugnez die Surselva und machte Karriere im Gotteshausbund. Da er nicht mehr in der Surselva

[685] Das blieb im ganzen 16. Jahrhundert so, wo 14 von 21 Familien mit nur einer einzigen Persönlichkeit ins Rampenlicht traten. Vgl. Maissen, Landrichter, S. 28.

[686] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 113. Hinzu kommt, dass die Beeli gleichzeitig als österreichische Vögte auf der Burg Belfort amteten.

wohnte, kam er für das Amt auch nicht in Frage. Die Landrichter aus der Gerichtsgemeinde Disentis wiederum stammten zum grössten Teil aus den Familien Saphoia, von Fontana und von Lumerins. Die Geschlechter, die das Amt des Ammanns in der jeweiligen Zeit für sich beanspruchten, konnten auch den Landrichter stellen. Auffällig ist diesbezüglich die Untervertretung der Familie Berchter: Erst Ulrich Berchter wurde 1519 zum Landrichter gewählt. Ebenso amtete Caspar Schönögli nur einmal als Landrichter, obwohl er in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts häufiger als alle anderen als Ammann in der Gruob erscheint.

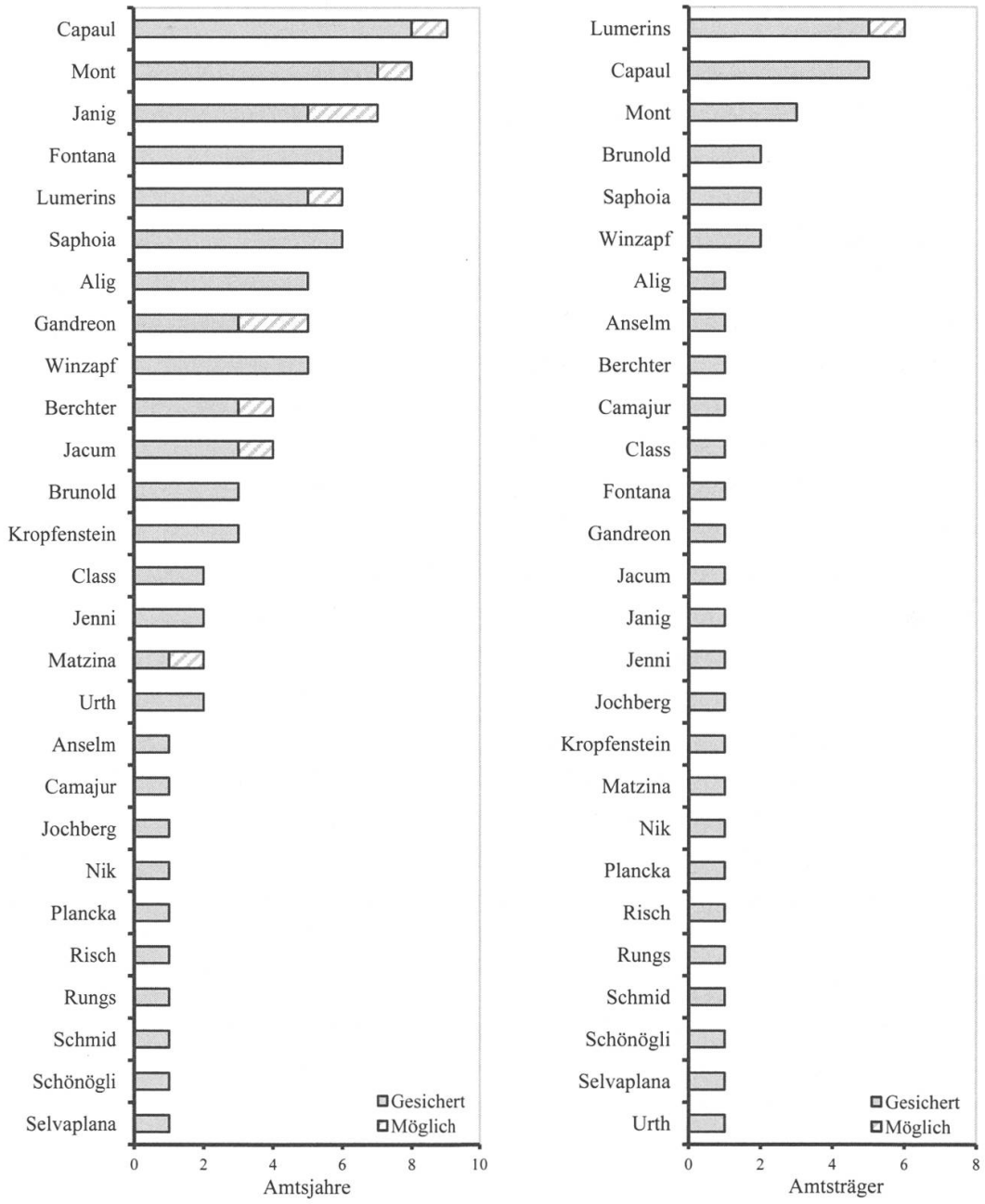

Grafik 2: Landrichter – Anzahl Amtsjahre und Amtsträger pro Familie 1424–1530

Das Amt des Ammanns diente oft als Sprungbrett für eine Karriere ausserhalb der Gemeinde, ebnete den Weg zu höheren Ämtern.[687]Der Vergleich der Verzeichnisse der Ammänner und Landrichter zeigt, dass die Tätigkeit als Ammann meist jener des Landrichters vorausging. Nun ist es für die Herrschaften Sax und Disentis einfacher, diejenigen Landrichter aufzulisten, die vorher nicht Ammann bzw. Landvogt waren. So erscheint Hug von Lumerins als Bannerherr der Cadi, doch von Hans Risch ist nichts Weiteres bekannt. Martin Jacum, Wilhelm von Selvaplana und Hans (II.) von Capaul aus Ilanz waren zuerst Landrichter, bevor sie Ammann wurden, wobei einige dieser Fälle möglicherweise auf die Lücken in den Listen zurückzuführen sind. Hans (II.?) von Lumerins amtete ebenfalls zuerst als Landrichter, falls es sich beim Landrichter von 1485 nicht um ein anderes Mitglied der Familie mit gleichem Namen handelt. In diesem Fall wäre dieser nur Landrichter gewesen. Alle anderen, also bei weitem die Mehrheit, bekleideten zuerst das Amt des Ammanns oder Landvogts. Der Karriereweg ist hier folglich eindeutig. «Für den einzelnen Amtsträger ergab sich durch die teils erreichbare, teils automatisch erfolgende Verknüpfung von Ämtern in Gericht, Bund und Gesamtstaat die Möglichkeit, seinen Einfluss innerhalb des gesamten Entscheidungsablaufes, von der Vorberatung bis zur Entschliessung auf Gemeindeebene, geltend zu machen.»[688] Tatsächlich waren etwa Marquart von Kropfenstein 1442/43, Benedikt von Lumerins 1451/52, Regett Saphoia 1470/71, Jann Saphoia 1507/08, Ulrich Berchter 1519/20, Mathias von Rungs 1523/24 und Hans (V.) von Capaul 1526/27 gleichzeitig Ammann bzw. Landvogt und Landrichter, Hans Janig 1505/06 und 1514/15 oder sogar noch häufiger, was aber wegen den ungesicherten Angaben zum Ammannamt von Ilanz und in der Gruob nicht genau belegt werden kann.

Woher kamen eigentlich diejenigen Landrichter, über deren Familien so gut wie nichts bekannt ist und die als erste (und teilweise einzige) Vertreter ihrer Familie ein so hohes Amt erreichten? Eine Frage, die man ebenso für die Ammänner stellen kann. Auch wenn die sozialen Schichten im 15. Jahrhundert noch durchlässiger und die soziale Mobilität relativ gross waren, konnte dennoch nicht jeder einfache Bürger oder Bauer auf direktem Weg das höchste Amt im Bund erlangen. Der soziale Status der Landrichter aus weniger bekannten Familien war und blieb tiefer als derjenige der führenden Familien, denn sie tauchen in den Quellen fast nie ausserhalb ihrer Amtstätigkeit auf, weder in eigenen wirtschaftlichen Belangen noch als Schiedsrichter bei fremden Händeln. Wer nicht zur oberen Führungsschicht gehörte und durch

687 Grimm, Bündner Aristokratie, S. 238.

688 Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 199.

seine Herkunft das nötige Renommee mitbrachte, musste in der Gemeinde die Ämterlaufbahn unten beginnen und sich bis zum Landrichter hocharbeiten. Um dies einmal zu erreichen, hatte man sich zuvor sicherlich in der Nachbarschaft verdient gemacht, auch wenn das sich aufgrund der Quellen nicht belegen lässt. So ist beispielsweise anzunehmen, dass die Familie Saphoia in Sumvitg schon länger ihren Einfluss ausgeübt und grosses Ansehen genossen hatte, bis es Regett Saphoia gelang, zuerst Ammann von Disentis und später Landrichter des Grauen Bundes zu werden.

6.3.2 Der Bundesschreiber

In den Quellen wird der Schreiber des Bundes als «Landschreiber» bezeichnet.[689] In der vorliegenden Untersuchung hingegen wird der Begriff «Bundesschreiber» zur Unterscheidung von den Landschreibern der einzelnen Gerichtsgemeinden verwendet. Gemäss dem Bundesbrief von 1524 hatte jeder Bund einen eigenen Schreiber einzusetzen, der an allen Versammlungen der Drei Bünde in *ainem hoptbuoch* festhalten sollte, was besprochen und beschlossen worden war.[690] Der Bundesschreiber musste also an allen Bundstagen und Beitagen der Drei Bünde sowie an den Gerichtstagen und Versammlungen des eigenen Bundes anwesend sein. Er war für die Protokollführung und die Kodifikation der Gesetzgebung, die ab 1528 erfolgte, sowie für das Abfassen der Gerichtsentscheide, der Abschiede und der übrigen Korrespondenz zuständig, sofern diese nicht vom Landrichter selber erledigt wurde. Er wurde wie die anderen Ratsboten entlohnt. Dieses Salär hatte jedoch eher den Charakter eines Trinkgeldes. In späteren Zeiten war der Bundesschreiber gleichzeitig auch Kassier des Bundes. Welches Amt in der Frühzeit des Bundes die Finanzen kontrollierte, bleibt ungeklärt. Der Bundesschreiber wurde zusammen mit den anderen Amtsträgern vom Bundestag in Trun gewählt.[691] Im Gegensatz zu diesem demokratischen Vorgehen zeigte sich im Zehngerichtenbund die Dominanz der Landschaft Davos. Dort besetzten der Landschreiber, der Landweibel sowie der Bannerherr von Davos ex officio die entsprechenden Bundesämter.[692] Ebenso wurde der Stadtschreiber von Chur im Verlauf des 16. Jahrhunderts aufgrund seiner Position Bundesschreiber des Gotteshausbundes und verwaltete dessen Kasse und Archiv.[693]

---

689 Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 54.

690 Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 38.

691 Maissen, Amtsleute, S. 268–269; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen, S. 93.

692 Sprecher, Davoser Chronik, S. 333.

693 Clavuot, Kurze Geschichte des Gotteshausbundes, S. 550.

Tabelle 10: Die Bundesschreiber des Grauen Bundes[694]

1478	Paul (II.) von Capaul
1483	Caspar Schönögli
1505	Hans Janig
1517	Johannes Andig (vermutlich Hans Janig)
1518	Hans Janig
1524	Hans Janig
1525	Hans Janig
1526	Hans Janig
1527	Hans Janig
1528	Hans Janig
1530	Hans Janig

Um das Amt eines Schreibers versehen zu können, musste man zwar mehrere Sprachen beherrschen und selbstverständlich des Lesens und Schreibens kundig sein, also die Schule besucht haben, doch es bedurfte anscheinend keiner höheren Bildung, denn kein einziger Schreiber des Grauen Bundes hatte eine Universität besucht.[695] Dennoch könnten gerade die Bundesschreiber ein Indiz für eine Schule in Ilanz sein.[696] Caspar Schönögli und Hans Janig lebten sicherlich in dieser Stadt, und Paul (II.) von Capaul kam wahrscheinlich von Ilanz und nicht aus Flims. Hans Janig amtete vermutlich ohne Unterbruch von 1517 bis 1530 als Schreiber des Grauen Bundes. Er unterzeichnete in dieser Funktion die Ilanzer Artikel von 1526.[697] Aluis Maissen geht davon aus, dass es sich bei Hans Janig um den Landrichter gleichen Namens handle.[698] Es spricht freilich dagegen, dass dieser das Amt des Bundesschreibers erst übernommen haben soll, nachdem er drei oder viermal Landrichter gewesen war. Normalerweise verlief der Karriereweg gerade umgekehrt. Zudem hätte er gleichzeitig zwei wichtige Bundesämter versehen. Wahrscheinlich handelt es sich beim Bundesschreiber um einen Sohn dieses Landrichters. Caspar Schönögli war indessen auch zuerst Landrichter gewesen, bevor er Bundesschreiber wurde.

[694] Für die Quellennachweise vgl. Anhang 10.
[695] Vgl. Kap. 7.2.3.
[696] Vgl. S. 241.
[697] Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 38.
[698] Maissen, Amtsleute, S. 276.

Bildteil

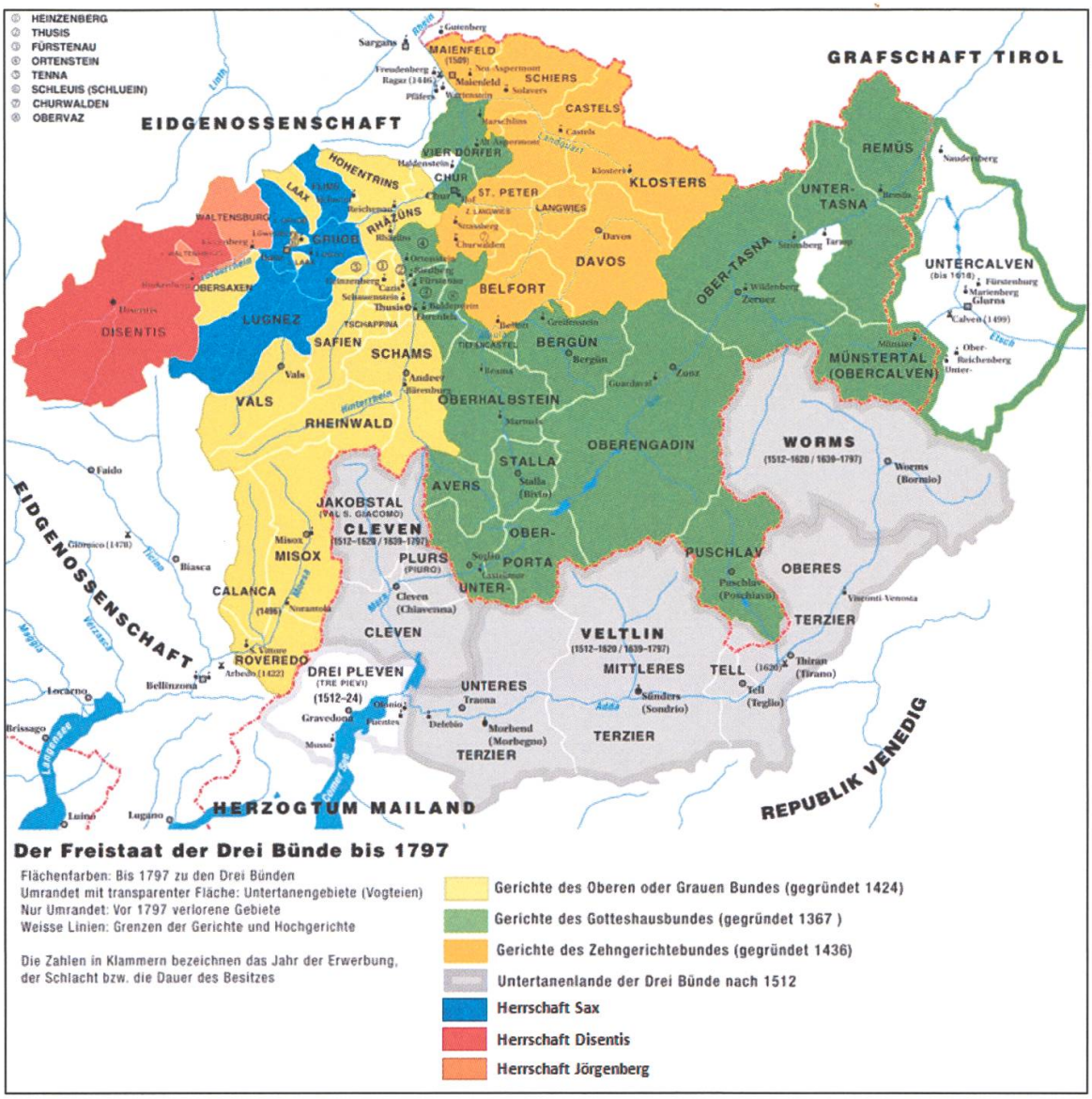

Abb. 1: Der Freistaat der Drei Bünde mit dem Untersuchungsgebiet in der Surselva, das die Gerichtsgemeinden Disentis/Cadi, Jörgenberg, Lugnez, Ilanz und die Gruob, Löwenberg sowie Flims umfasst (Eigene Abänderungen nach http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/ archive/3/3e/20100704044103!Geschichte_Graubuenden.png, Version vom 30.08.2009).

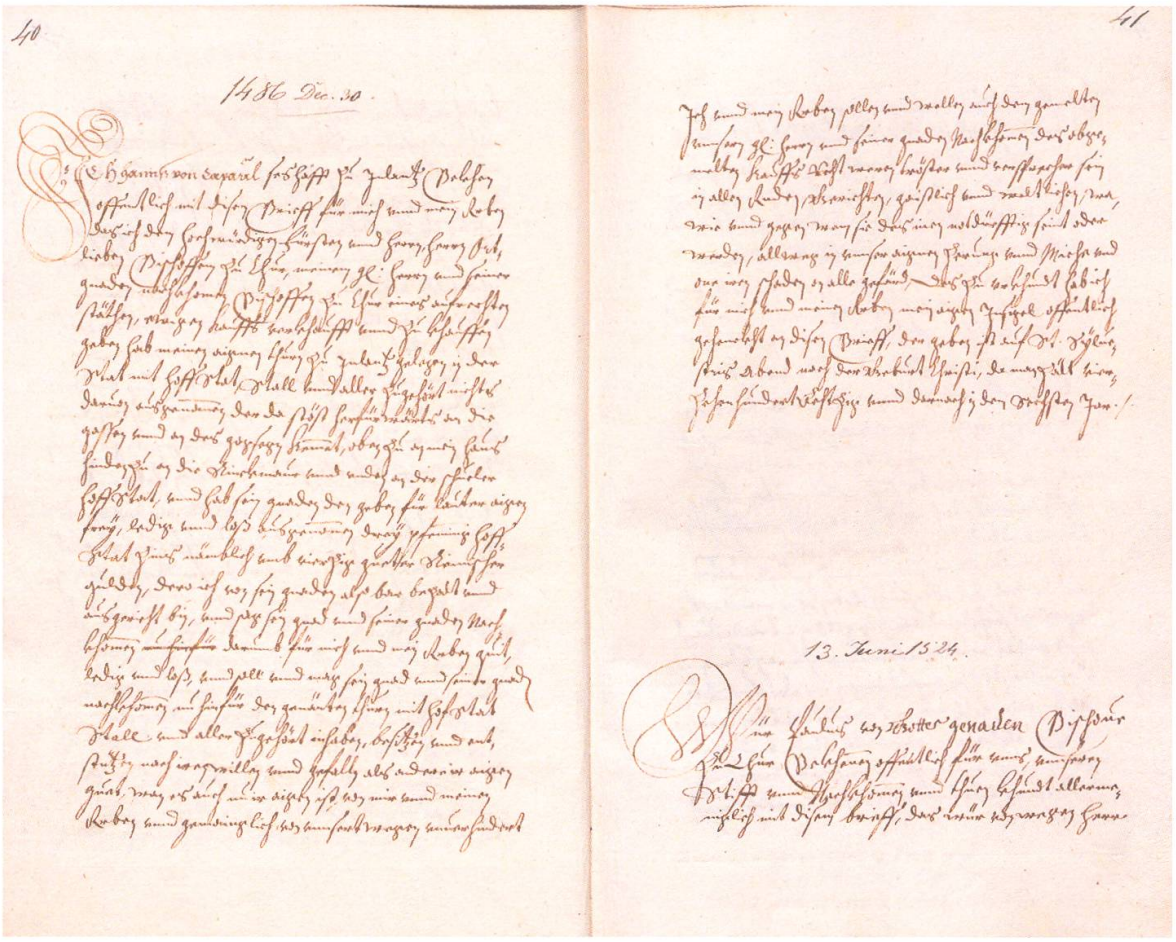

Abb. 2: Cartular P des Bischöflichen Archivs Chur, entstanden im 17. Jh., enthält Urkundenabschriften betreffend die Surselva. Hier verkauft Hans (II.) von Capaul am 30. Dezember 1486 seinen Turm in der Stadt Ilanz dem Bischof von Chur (BAC 021.15, S. 40–41).

Abb. 3: Siegel von Benedikt von Lumerins, Landvogt im Lugnez und Landrichter des Grauen Bundes. Die Herren von Lumerins führten ein Wappensiegel mit einem senkrechten Fluss im Schild (StAGR A I/1 Nr. 16, 21. März 1471).

Abb. 4: Siegel von Hans (I.) von Mont, Landvogt im Lugnez und Landrichter des Grauen Bundes. Die Herren von Mont führten ein Wappensiegel mit einem halben Einhorn im Schild (StAGR A I/1 Nr. 16, 21. März 1471).

Abb. 5: Siegel von Hans (II.) von Capaul, Ammann von Ilanz und in der Gruob sowie Landrichter des Grauen Bundes. Die Familie von Capaul führte ein Wappensiegel mit einem senkrechten Pfeil im Schild (StadtA Ilanz, Nr. 51, 14. Februar 1481).

Abb. 6: Siegel von Peter von Pontaningen, Abt des Klosters Disentis 1402–1438. Unter dem thronenden Abt das Wappen der von Pontaningen: eine Burg mit zwei Türmen und offenem Tor (StAGR, Gipsabguss).

Abb. 7: Siegel von Hans Janig, Ammann von Ilanz und in der Gruob sowie Landrichter des Grauen Bundes. Hans Janig führte ein Wappensiegel mit einem gespaltenem Schild: rechts ein sechsstrahliger Stern, links ein Steinbockshorn (StadtA Ilanz, Nr. 75, 16. Januar 1498).

Abb. 8: Siegel von Ulrich und Caspar von Cabalzar (Zentralarchiv Thurn und Taxis, Regensburg, Rät. Urk. Nr. 99, 23. November 1385).

Abb. 9: Siegel von Marquart von Kropfenstein, Ammann von Ilanz und in der Gruob sowie Landrichter des Grauen Bundes. Die Herren von Kropfenstein führten ein Wappensiegel mit einem nach rechts gewandten Vogel (Zentralarchiv Thurn und Taxis, Regensburg, Rät. Urk. Nr. 164, 5. Februar 1433).

Abb. 10: Siegel des Hans Rüdi von Fontana, Ammann von Disentis und Landrichter des Grauen Bundes. Hans Rüdi von Fontana führte ein Wappensiegel mit einem aufwärts gerichteten doppelbeflügeltem Pfeil im Schild (StadtA Ilanz, Nr. 64, März 1490).

Abb. 11: Die Herren von Lumerins in guter Gesellschaft. Der Ausschnitt aus der Wappenreihe im ehemaligen Disentiser Klosterhof in Ilanz zeigt sie zusammen mit den Herren von Valendas und von Randeck, den Freiherren von Rhäzüns und (hier nicht sichtbar) den Grafen von Sax (Wandbild, um 1430).

Abb. 12: Wohnturm der Herren von Lumerins in Lumbrein (14. Jh.). Der Stammsitz der Familie gelangte nach deren Niedergang im 16. Jh. an die von Capaul (Denkmalpflege GR).

Abb. 13: Casti de Mont in Vella, erbaut 1666, nachdem der Vorgängerbau aus dem Mittelalter einem Brand zum Opfer gefallen war (Denkmalpflege GR).

Abb. 14: Gotische Truhe mit dem Allianzwappen Wolf von Capaul – Anna (II.) von Lumerins, um 1500 (Schweizerisches Landesmuseum Zürich).

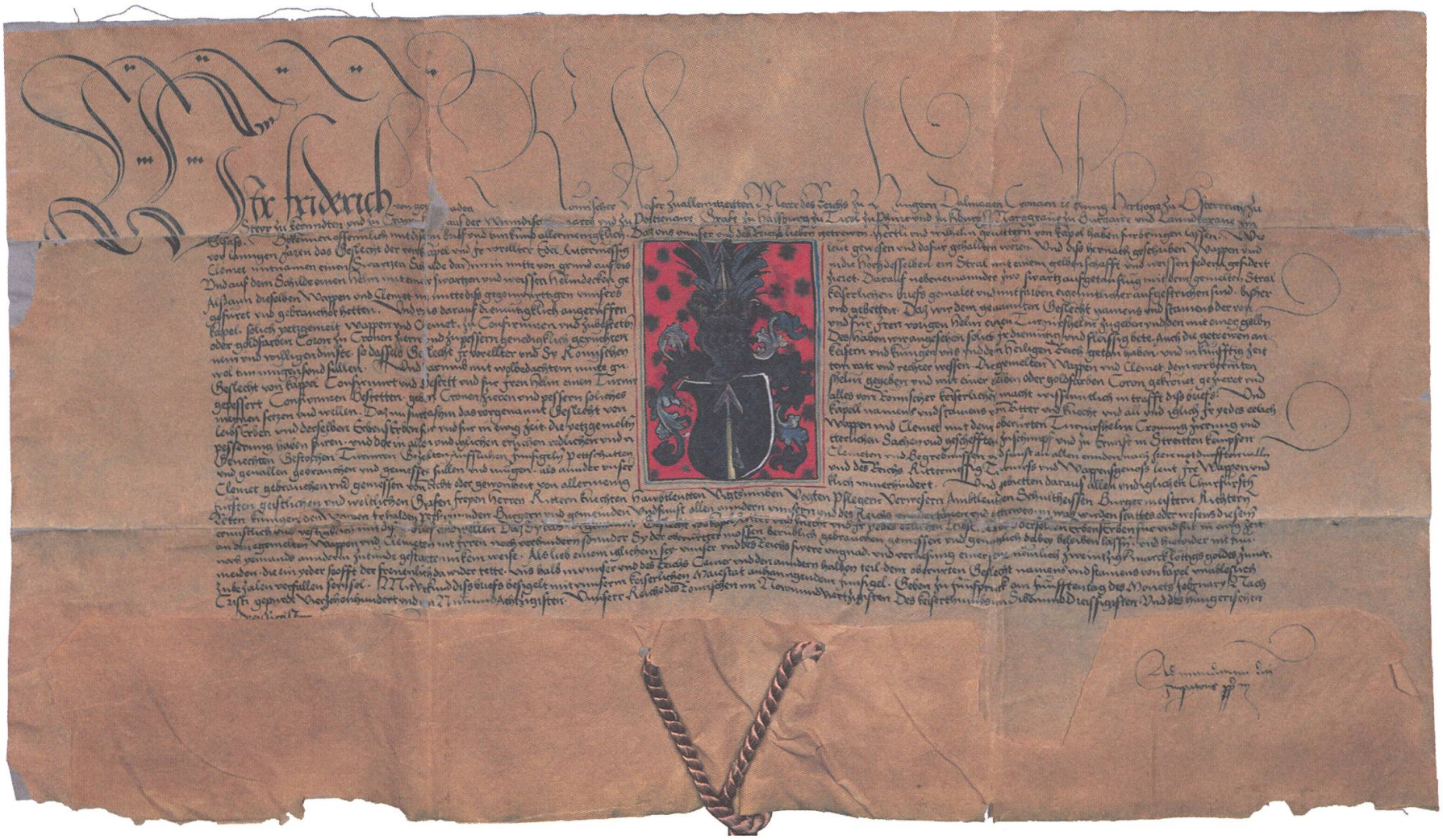

Abb. 15: Hertli und Wilhelm von Capaul erhalten von Kaiser Friedrich III. am 5. Februar 1489 einen Wappenbrief (Faksimile, StAGR B 2096/2, Nr. 26).

Abb. 16: Capaul-Häuser in Flims. Die Brüder Wolf und Hans (V.) von Capaul erbauten um 1520 bzw. 1528 zwei grosse Steinhäuser am Dorfplatz, getrennt durch das Rats- und Gerichtshaus, zu welchem Hans (V.) einen direkten Zugang hatte (ANLIKER, Flims, S. 75).

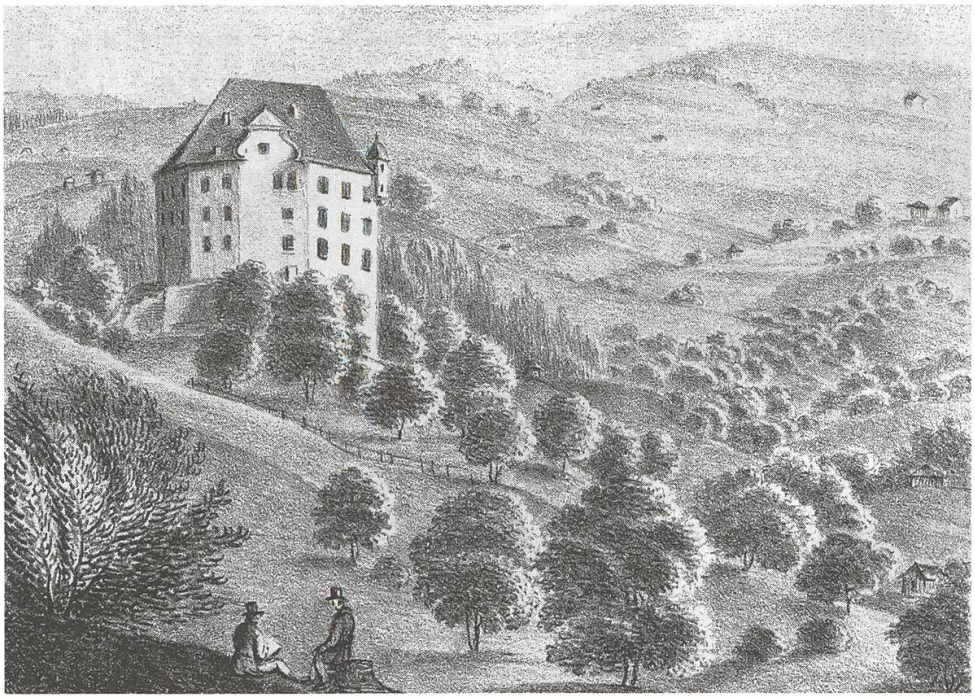

Abb. 17: Schloss Löwenberg, Schluein. Lithographie von H. Kraneck 1837. Um 1429 gelangten das Schloss und die Herrschaft Löwenberg in Besitz der Herren von Lumerins, zwischen 1481 und 1489 gingen sie in den Besitz der von Mont über (Rätisches Museum, H 1973.1167/41).

Abb. 18: Ammann oder Landvogt? 1446 kommt es im Lugnez zu einer Auseinandersetzung, welches Amt der Vorsteher der Gerichtsgemeinde bekleiden soll (KA Lugnez, Nr. 1, 27. Juli 1446).

Abb. 19: Lehenrevers des Hans von Solair für Bischof Heinrich V. von Hewen. Die Familie Solair taucht im 15. Jh. im Lugnez als einer der grössten Grundbesitzer und bischöflicher Lehensträger auf, bedeutende Ämter erlangten Mitglieder der Familie indes nie (BAC 014.1845, 2. Juni 1492).

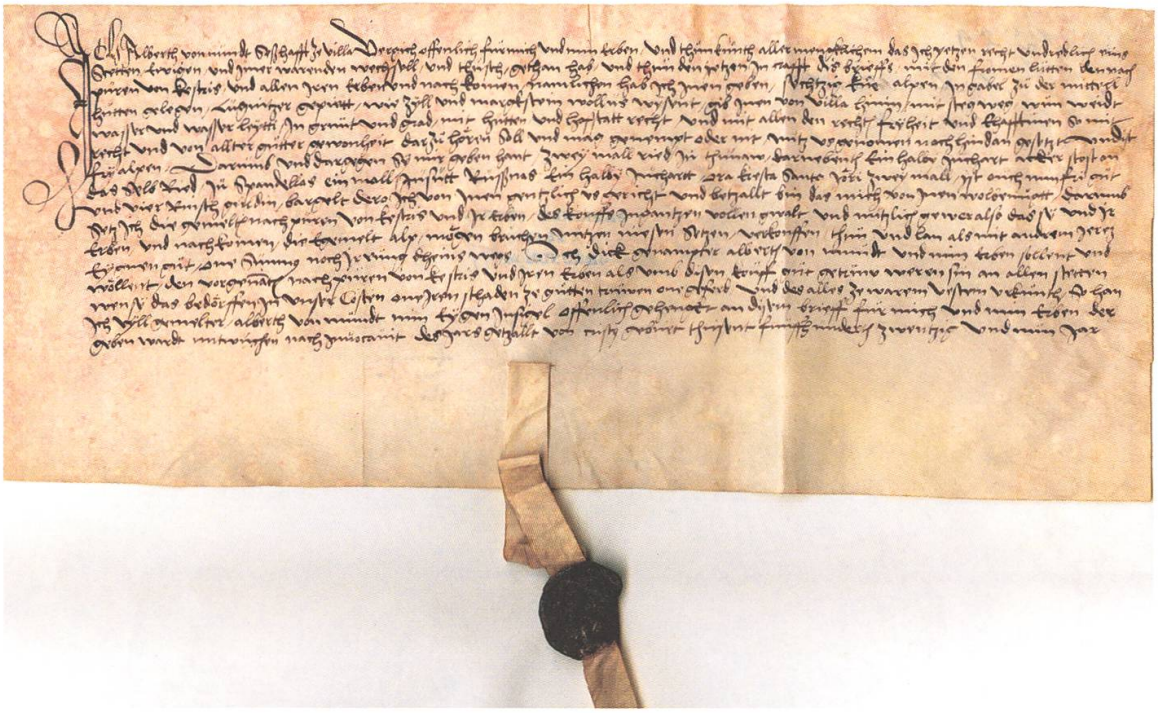

Abb. 20: Albert von Mont, wohnhaft in Vella, tauscht mit der Gemeinde Castrisch 60 Kuhalprechte im Lugnez um verschiedene Güter und 4 Gulden (GA Castrisch, Nr. 11, 17. Februar 1529).

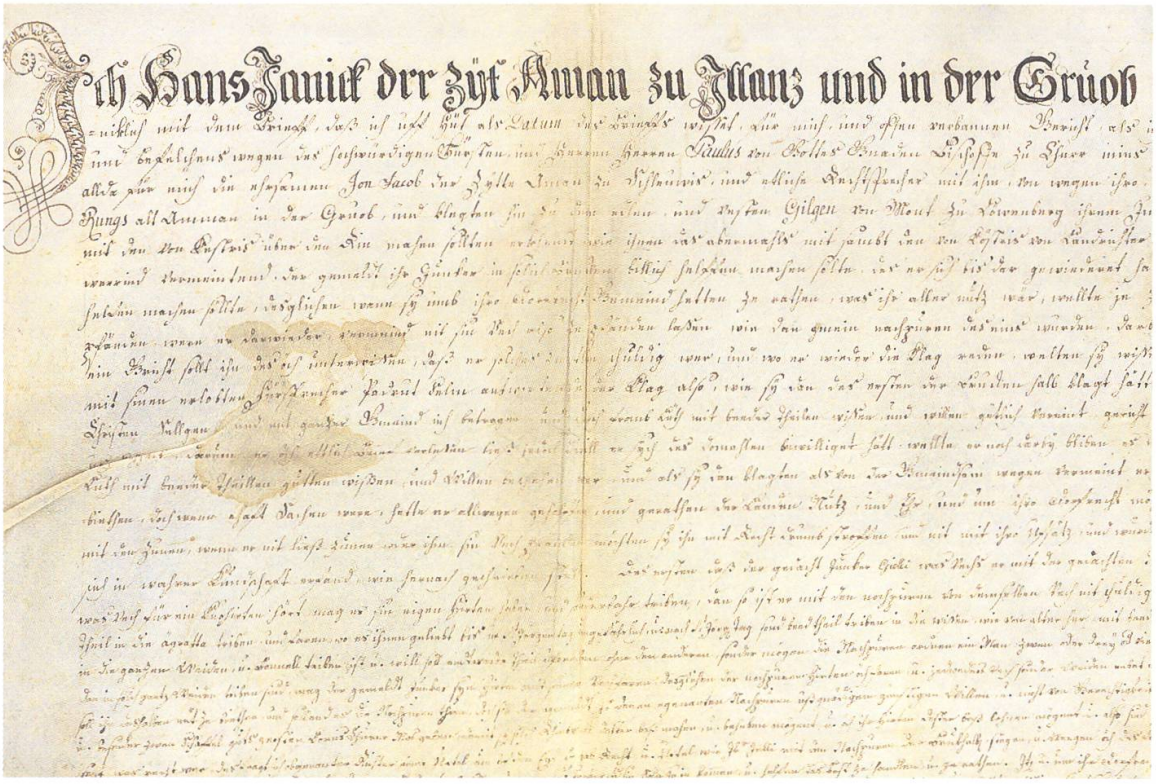

Abb. 21: Die Gemeinde Schluein klagt gegen ihren Herrn Gili von Mont, Herr zu Löwenberg. Dieser sei nicht an der Gemeindeversammlung erschienen, zäune sein Vieh nicht ein und beanspruche generell Sonderrechte im dörflichen Weidegang (GA Schluein, Nr. 2, 18. Mai 1520, Abschrift von 1789).

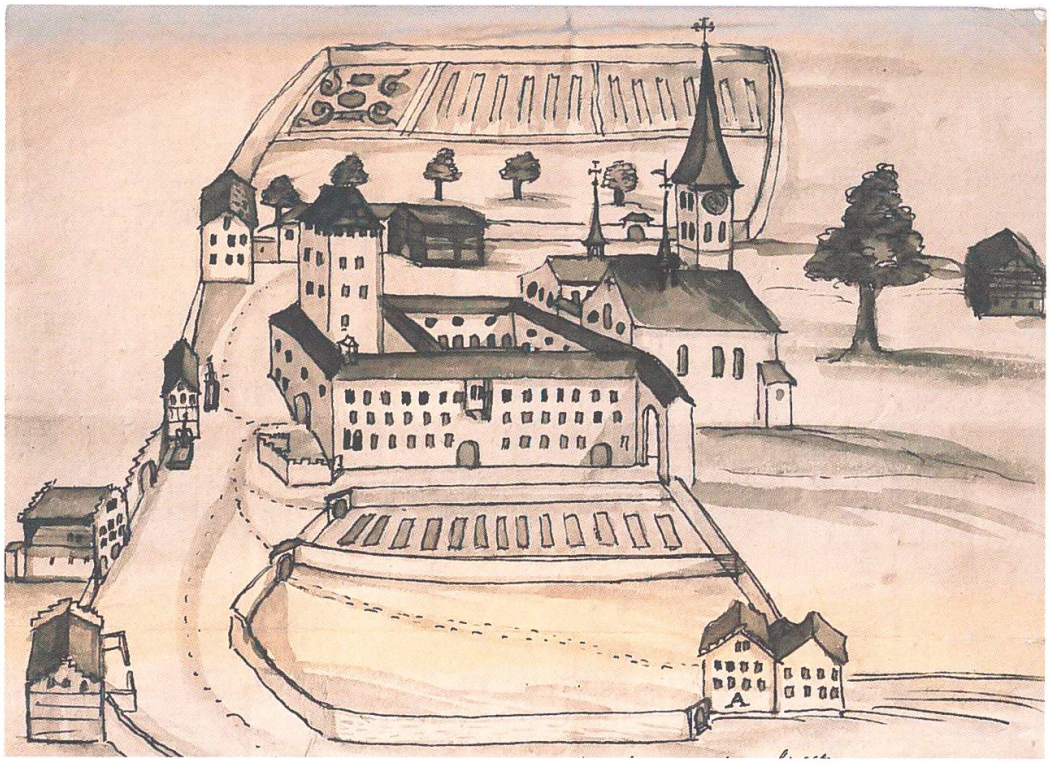

Abb. 22: Das Kloster Disentis, bevor es 1685 abgerissen und neu errichtet wurde (Stiftsarchiv Disentis).

Abb. 23: Ruine Jörgenberg östlich von Waltensburg. Die Burg bildete im 15. Jh. das Herrschaftszentrum der Freiherren von Rhäzüns und ihrer Erben in der Surselva; nach dem Kauf der Herrschaft Jörgenberg durch den Abt von Disentis 1472 residierten hier die klösterlichen Amtsleute (Denkmalpflege GR).

Abb. 24: Die Cuort Ligia Grischa in Trun. Der Abt von Disentis stellte den ehemaligen Klosterhof dem Grauen Bund als Gerichts- und Verwaltungssitz zur Verfügung. Hier versammelte sich auch der Bundestag. Das Gebäude wurde 1674–1679 erbaut (Denkmalpflege GR).

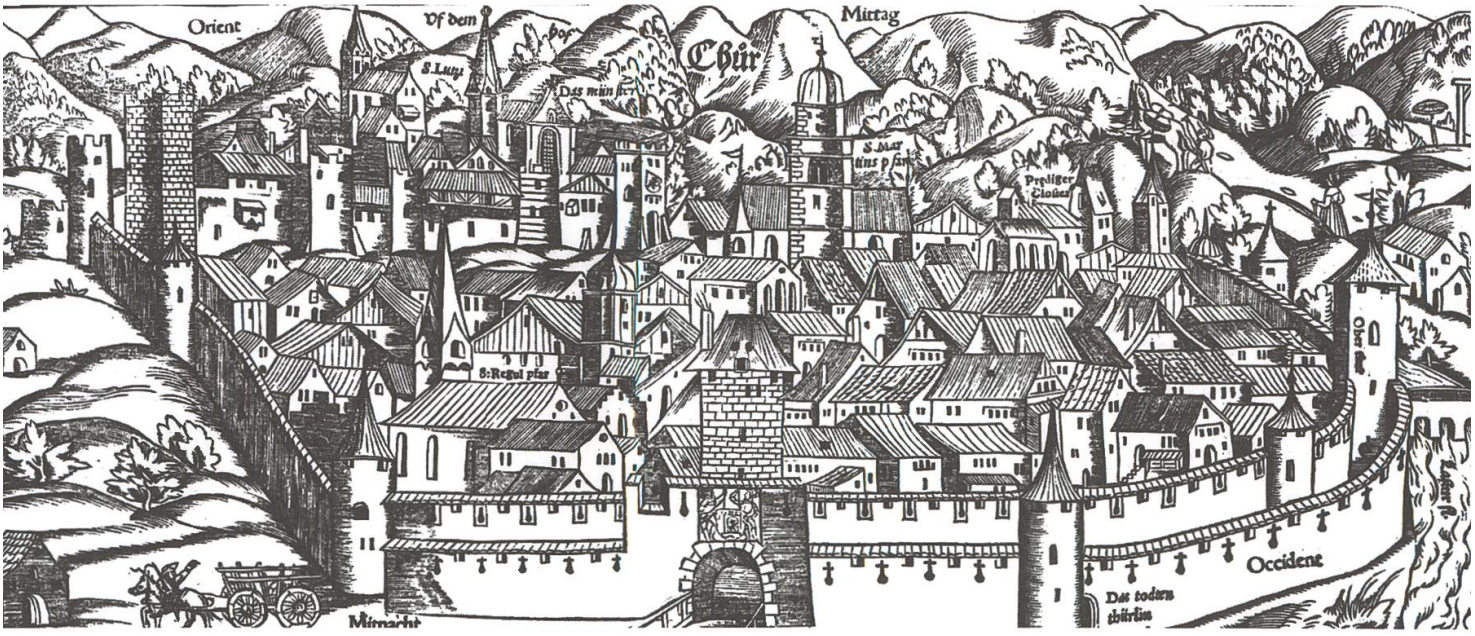

Abb. 25: Die Stadt Chur um die Mitte des 16. Jh., Ansicht von Nordwesten. Holzschnitt von Jacob Clauser (Rätisches Museum, H 1973.308).

Abb. 26: Die 1272 vom Bischof von Chur erbaute Fürstenburg im Vinschgau. Amtssitz des bischöflichen Hauptmanns, der Grundbesitz und Gotteshausleute im Vinschgau beaufsichtigte. Hertli von Capaul amtete hier 1495–1499 als Hauptmann (http://www.staedte-fotos.de/1024/burgeis-fuerstenburg-erbaut-13-jahrhundert-34971.jpg).

Abb. 27: Fahne des Hochgerichts Lugnez. Damit zogen die Lugnezer Bauern 1499 unter Führung des Landvogts in die Calvenschlacht (Rätisches Museum).

Abb. 28: Die Bündner Krieger besiegen an der Calven 1499 das zahlenmässig überlegene Tiroler Heer (Schweizer Bilderchronik des Diebold Schilling von Luzern 1513, fol. 191v).

Abb. 29: Eidgenössische Tagsatzung in Baden (AG) 1531. In der Ecke hinten rechts sitzen die drei Gesandten der Drei Bünde («Circkell der Eidtgnoschaft» von Andreas Ryff 1597, Musée Historique Mulhouse).

6.4 Die Landesämter

Auf der Ebene des Freistaats der Drei Bünde selber gab es keine Ämter, sondern mit dem Bundstag ein der Tagsatzung der Eidgenossenschaft ähnliches System. Deshalb gründeten Ansehen und Einfluss eines Bündner Amtsträgers im Ausland weniger auf der Institution, die er repräsentierte, sondern vielmehr auf seinen persönlichen Beziehungen.[699] Den Vorsitz beim allgemeinen Bundstag der Drei Bünde führte dasjenige Oberhaupt des Bundes, auf dessen Gebiet die Tagung stattfand. Dabei wurde im Bundesbrief von 1524 ein Turnus festgeschrieben, der sich schon zuvor eingespielt hatte: Chur, Ilanz, Chur, Ilanz, Davos.[700] Die ersten Bundstage hatten im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts je nach Bedarf stattgefunden.

Doch mit dem Kauf von Maienfeld 1509 und der Eroberung des Veltlins 1512 wurden regelmässige Versammlungen auf Landesebene wichtig, denn nun galt es, auch in den Untertanenlanden Ämter zu besetzen und über Einkünfte abzurechnen. Deshalb fanden alle zwei Jahre ordentliche Bundstage zur Besetzung der Veltliner Ämter statt, hinzu kamen ausserordentliche Bundstage für besondere Vorkommnisse.[701] Zuvor hatten sporadische Treffen bei aktuellen Problemen genügt. Vor allem die Aussenpolitik war Sache des Freistaats und nicht der einzelnen Bünde oder Gemeinden.

An den Bundstagen nahmen unter dem Vorsitz der Häupter der drei Bünde die Vertreter aller Gerichtsgemeinden teil, insgesamt 66 Boten aus 52 Gemeinden. Der Graue Bund schickte mit 28 die grösste Anzahl Boten, gegenüber 23 aus dem Gotteshausbund und 15 aus dem Zehngerichtenbund. Von den hier untersuchten Gemeinden sandten Disentis, Ilanz und Lugnez je zwei Boten, die übrigen einen. Es ist schwierig die Boten zu identifizieren, doch es darf angenommen werden, dass es sich fast immer um den Gemeindevorsteher handelte. Die drei Häupter besassen keine besondere persönliche Autorität, sondern vertraten lediglich ihren Bund. Doch sie verfügten über grossen Einfluss, da sie die Tagesordnung bestimmten. Die Bundstage konnten keine endgültigen Beschlüsse fassen; diese mussten nachträglich von den einzelnen Gemeinden ratifiziert werden.[702]

---

699 Hitz, Graubünden um 1500, S. 126.

700 Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 37.

701 Head, Demokratie, S. 126. Zwei weitere wichtige Bereiche, die vom Freistaat geregelt wurden, waren die Aussenpolitik und die zivilgerichtliche Appellation, letztere jedoch nicht für den Grauen Bund, der dafür selber über eine zuständige Instanz verfügte. Vgl. Head, Demokratie, S. 140.

702 Head, Demokratie, S. 126–128, S. 131, S. 135. Dieses System war um 1524 noch nicht vollständig ausgebildet, sondern entwickelte sich erst allmählich im Verlauf des 16. Jahr-

Neben dem Bundstag gab es die Beitage, ein kleineres Organ, das auf Notfälle reagieren und die Tagesgeschäfte überblicken konnte. Regelmässig fanden jährlich drei Beitage in Chur statt, und zwar im November, Februar und Juni. Der Bürgermeister und der Stadtschreiber von Chur übernahmen Leitung und Schreiberpflichten. Daneben tagte der Beitag unregelmässig, ebenfalls in Chur. Der Beitag bestand aus den drei Häuptern, die zusätzliche Beisitzer, gewöhnlich sechs oder zwölf, bestimmen konnten. Aufgrund dieses Systems waren die Beitage meist einem kleinen Kreis aus immer gleichen Familien und Personen vorbehalten.[703] Die drei Bundeshäupter erledigten die laufenden Geschäfte. Der Freistaat selber verfügte über keine eigene Verwaltungs- und Militäreinrichtungen, sondern war diesbezüglich von den Gemeinden abhängig. Diese verteidigten jedoch ihre Unabhängigkeit, wenn sie mit Entscheiden des Bundstags nicht einverstanden waren und missachteten dessen Erlasse.[704]

Die Landesämter waren wirtschaftlich interessanter als ein Bundesamt. Auf der Ebene der Drei Bünde wurden zwar, wie bereits erwähnt, keine zentrale Regierung und Verwaltung etabliert. Sehr wohl bemühte man sich aber um eine funktionierende Verwaltung der Untertanenlande. Die Veltliner Ämter bildeten die einträglichsten Einnahmequellen überhaupt.

6.4.1 Der Landvogt in Maienfeld

Die Erben von Sigmund von Brandis verkauften 1509 den Drei Bünden die Herrschaft Maienfeld. Fortan hatte ein Landvogt die Verwaltung und das Gericht dieser Gemeinen Herrschaft zu besorgen. Freiherr Johann von Brandis und Graf Rudolf von Sulz hatten beim Verkauf der Herrschaft Maienfeld ein Verzeichnis all ihrer Güter und Zinsen angefertigt, um den Verkauf reibungslos abwickeln zu können. Anschliessend schickten die Drei Bünde 1510, 1513, 1515 und 1524 Abordnungen, bestehend aus angesehenen Männern, nach Maienfeld, um die Güter- und Lehensliste zu bereinigen. Als endgültiger Abschluss des Verkaufs mussten 1524 die Lehensleute ein Lehensrevers aus-

---

hunderts. Allerdings war schon im Bündnis von 1406 zwischen Bischof und Gotteshaus Chur einerseits und dem Abt von Disentis und Albrecht von Sax mit ihren Leuten andererseits das Abhalten eines gemeinsamen Bundestages, alternierend in Ilanz und Chur, beschlossen worden. Vgl. Müller, Entstehung des Grauen Bundes, S. 175.

703 Head, Demokratie, S. 126–128, S. 136; Maissen, Amtsleute, S. 270.

704 Head, Demokratie, S. 147.

stellen.[705] Damit war das Zuständigkeitsgebiet des Landvogts klar umrissen. Auch der Zolleinnehmer in Maienfeld wurde eidlich verpflichtet, den Zoll zu erheben und dem Landvogt zu übergeben.[706] Eine Verwaltungsordnung für diese Zeit hat sich leider nicht erhalten.

Der Landvogt war Amtskläger der Drei Bünde in Kriminalsachen und Appellationsrichter für Zivilurteile. Er ernannte den Stadtvogt von Maienfeld, wirkte bei der Besetzung der Gerichtsbehörden mit und bezog seine Einnahmen aus den anfallenden Bussen sowie aus den der Herrschaft zustehenden Renten und Gülten. Dieses Amt verschaffte hohes Prestige, materiell hingegen brachte es nicht viel ein, weshalb die Veltliner Ämter begehrter waren.[707]

Als erste Landvögte amteten Hans Carl von Hohenbalken (1509–Frühjahr 1513), Wolf von Capaul (Frühjahr 1513–Ende 1515) und Conradin Beeli (Ende 1515–1521), bevor eine zweijährige Amtszeit eingeführt wurde.[708] Erst später setzte ein Turnus ein, demgemäss jeder Bund der Reihe nach den Landvogt stellte, wobei das Amt zusammen mit den Veltliner Ämtern in jedem Bund auf die Hochgerichte bzw. Gemeinden geschnitzt wurde. Maienfeld war zwar Gemeine Herrschaft, jedoch auch vollberechtigtes Mitglied des Zehngerichtenbundes. Das führte zur Besonderheit, dass Maienfeld den eigenen Landvogt selber stellen konnte.[709] Weitere Landvögte waren Hans (II.) von Lumerins (Januar 1528–März 1530) und Benedikt von Capaul (März 1530–März 1531).[710] Wolf von Capaul war vorher Landrichter gewesen, Hans (II.) von Lumerins sicherlich Vogt im Lugnez, vielleicht Landrichter und Commissari von Chiavenna.

6.4.2 Die Veltliner Ämter

Viel einträglicher als Maienfeld waren die Ämter, die im Veltlin und in den Grafschaften Chiavenna und Bormio (kurz Veltliner Ämter) vergeben wurden.

---

[705] Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 5–6; Sprecher, Lehenurkunden, S. I–II. Im Jahr 1510 waren aus der Surselva Hertli von Capaul, Vogt in Fürstenau, und Hans Janig, Ammann in der Gruob, in den Jahren 1513 und 1515 Wolf von Capaul, Landvogt in Maienfeld, und im Jahr 1524 Landrichter Mathias von Rungs anwesend. Vgl. Sprecher, Lehenurkunden, S. XI–XII, Anm. 3 u. 4, S. 56, S. 58.

[706] Schnyder, Handel und Verkehr, Nr. 1145.

[707] Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 7.

[708] Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 24–28.

[709] Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 6; Grimm, Bündner Aristokratie, S. 116.

[710] Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 24–28. Benedikt von Capaul war nur Verweser; die mit dem Turnus nicht übereinstimmenden Jahresdaten von Hans (II.) von Lumerins weisen vielleicht auf den Tod des Amtsträgers während der Amtsperiode hin.

Die Bündner übernahmen nach der Eroberung 1512 zum grössten Teil die von den Herzögen von Mailand aufgebauten Verwaltungsstrukturen. Alle zwei Jahre – der Amtswechsel fand Mitte April statt – wurden der Landeshauptmann und der Vicari, beide in Sondrio, der Commissari in Chiavenna und die sechs Podestaten von Tirano, Teglio, Trahona, Morbegno, Piuro und Bormio neu gewählt. Die Amtsträger suchten selber einen Kanzler (Schreiber) und einen Stellvertreter, meist Einheimische, die sich in den lokalen Verhältnissen auskannten.[711] Die Anfänge der Ämterverteilung sind nicht ganz klar. Bis 1515 wählte womöglich der Bundstag nur den Landeshauptmann, der darauf die übrigen Amtsträger bestellte, aber bis spätestens Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich das Prinzip durchgesetzt, dass jede Gemeinde der Reihe nach die Kandidaten für die Ämter bestimmen durfte. Diese rotierten von nun an in einer genau festgelegten Reihenfolge von einer Gemeinde des Freistaats zur andern. Die Ämterbesetzung blieb indessen immer ein Streitfeld, wo die grossen Familien vor Bestechung und Drohung nicht zurückscheuten. Auch hier blieben die höchsten Ämter rechtlich nicht auf bestimmte Familien beschränkt.[712] Die einflussreichsten Geschlechter konnten allerdings oft direkt den Landeshauptmann stellen, schwächere mussten sich mit dem Amt eines Podestaten zufrieden geben, oder über dieses den Aufstieg zu einem höheren Amt suchen.[713]

Der Landeshauptmann war der oberste Statthalter der Drei Bünde in den Untertanenlanden. Zusätzlich trug er die Verantwortung für die Beziehungen zwischen Bünden und dem Veltlin, besass das Aufsichtsrecht über Verwaltung und öffentliche Ordnung und befehligte die Talmiliz. Er war ausserdem oberster Gerichtsherr in Kriminalsachen, benötigte bei Bluturteilen jedoch die Zustimmung des Vicari, der gleichzeitig Zivilrichter war und sogar promovierter Jurist sein musste.[714] Die Podestaten und der Commissari von Chiavenna übten die Regierungsgewalt in den einzelnen Bezirken aus. Sie

---

711 Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 11–12; Grimm, Bündner Aristokratie, S. 117.

712 Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 13; Head, Demokratie, S. 115–116. Bis 1515 waren mehrere Ämter auch an Veltliner vergeben worden. Vgl. Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 11.

713 Grimm, Bündner Aristokratie, S. 121.

714 Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 16–17. In den ersten Jahren nach 1512 besassen die Drei Bünde das Gebiet erst de facto, die Herrschaftsausübung war noch nicht konkret organisiert. So hatte der erste Landeshauptmann, Conradin von Planta, auch nur militärische Funktionen, die Gerichtsbarkeit lag noch bei den einheimischen Richtern. Vgl. Scaramellini, Die Beziehungen zwischen den Drei Bünden und dem Veltlin, Chiavenna und Bormio, S. 148. Der erste zivile Landeshauptmann war Rudolf von Marmels 1515.

überwachten die einheimischen Behörden, verwalteten die Regalien und sassen in den Fällen zu Gericht, die der Landeshauptmann nicht beurteilte.[715]

Die Bündner Amtsträger in den Untertanenlanden waren Kläger, Richter und Busseneinzieher zugleich.[716] Dieses System und die auf zwei Jahre beschränkte Amtszeit verleiteten dazu, in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Gewinn zu erzielen, was zu Lasten der einheimischen Bevölkerung ging. Neben den hohen Einnahmen aus Bussengeldern, Sporteln und Patentgebühren bezogen die Amtsträger ein ordentliches, aber nicht überrissenes Salär. Zahlen dazu existieren erst ab der Mitte des 16. Jahrhunderts. Wer für sein Amt nicht übermässig hatte bezahlen müssen und als Gerichtsherr und Verwalter wenig Skrupel hatte, konnte es so in der zweijährigen Amtszeit zu beträchtlichem Wohlstand bringen. Auch wenn der Amtsträger einen Teil davon für die Entschädigung von Schreiber, Weibel und Knechten aufwenden musste, blieb dennoch eine beträchtliche Summe übrig. Am Ende der Amtsperiode prüften zwar acht Syndikatoren die Amtsführung, weil diese aber meist ehemalige Amtsträger waren, zeigten sie kein grosses Interesse an einer wirklichen Verbesserung der Zustände. Überdies profitierten vom Ämterhandel auch die Gemeinden und Private, die sich bezahlen liessen. Allerdings stellten die Veltliner auch eigene Obrigkeiten, nämlich den Talkanzler und den Talrat. Die Drei Bünde begnügten sich mit der politischen und gerichtlichen Kontrolle und beliessen die Untertanenlande bei ihren alten Rechten. Sie verfügten somit über eine weitgehende lokale Selbstverwaltung und waren an der Rechtsprechung auf allen Ebenen mitbeteiligt. Die einheimischen Eliten waren Teil dieses Systems und zahlreich waren auch die Verschwägerungen mit einflussreichen Bündnern. Damit soll der Missbrauch durch die Bündner Eliten nicht wegdiskutiert werden, doch es war ein beidseitiger Missbrauch gegenüber dem Volk und keine einseitige Ausbeutung durch die Bündner.[717]

Für die kurze Zeit von 1512 bis 1530 sind die Angaben über die Veltliner Ämter nicht sehr aussagekräftig, Grimm jedoch untersuchte das ganze 16. Jahrhundert und kam zum Ergebnis, dass die bedeutendsten Familien auch die meisten Amtsträger stellten. Von den 45 Landeshauptleuten stammten allein 18 aus den Familien von Planta, von Salis und Travers. Und nur die bekanntesten Bündner schafften es, dieses Amt zweimal zu besetzen. Um ein Amt in der Familie halten zu können oder ein neues zu erlangen, liessen sich die

---

[715] Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 18. In Bormio besass der Podestà weniger Kompetenzen, da die Grafschaft über eine grössere Autonomie verfügte. Dies hatte zur Folge, dass dieses Amt weniger einträglich und damit auch weniger begehrt war.

[716] Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 123.

[717] Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 9–12, S. 19–22; Grimm, Bündner Aristokratie, S. 118.

Mitglieder in zahlreichen Gerichtsgemeinden nieder. Im Todesfall blieb das Amt aufgrund einer kooptationsähnlichen Regelung in der Verwandtschaft. Waren Vater oder Schwiegervater Landeshauptmann gewesen, konnte sich auch der Sohn berechtigte Hoffnungen darauf machen. Faktisch existierte also eine Form von Erblichkeit.[718]

Die Surselva konnte bis 1530 keinen Landeshauptmann im Veltlin stellen. In dieser Periode waren auch die Eliten des gesamten Grauen Bundes dafür ziemlich schwach, nur Georg Schorsch aus Splügen, damals einer der wichtigsten Männer im Grauen Bund, besetzte 1525–1527 dieses Amt.[719] Fragen kann man sich einzig bei Hertli von Capaul, warum er nie ein Landesamt versehen hat. Als Vicari amtete, nach einem Einheimischen, ab 1517 fast durchgehend Rudolf von Prevost aus Vicosoprano. Dagegen lag das Amt des Commissari von Chiavenna fest in der Hand der Surselva. Der Graue Bund stellte den Commissari von 1513–1533 mit zwei oder drei Ausnahmen ununterbrochen.

Tabelle 11: Die Commissari von Chiavenna[720]

1513–1515	Hans (II.) von Lumerins, Lugnez (oder Rudolf von Marmels)
1515–1517	Hans Schmid, Ilanz oder Maienfeld
1517–1519	Georg Schorsch, Splügen
1519–1521	Albin von Lumerins, Lugnez
1521–1523	Wolf von Capaul, Flims
1525–1527	Martin von Capaul, Flims
1527–1529	Martin von Cabalzar, Lugnez
1529–1531	Hans Frenz (Frantz?), Ilanz
1531–1533	Hans (VI.) von Capaul, Flims

Bei den 50 bis 60 Podestaten, eine genaue Zahl lässt sich nicht ermitteln, sind zahlreiche Geschlechter vertreten. Einige stammten aus dem Veltlin, bei anderen lässt sich die Herkunft nicht bestimmen. Von den übrigen kamen mit ungefähr zwanzig Amtsträgern doppelt so viele aus dem Gotteshausbund wie aus dem Grauen Bund und dem Zehngerichtenbund. Podestaten aus der

[718] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 119–121.

[719] Für alle Namen und Daten in diesem und folgendem Abschnitt siehe Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 24–28. Die Listen der Amtsleute in den Untertanenlanden wurden von ihm minutiös erstellt. Dennoch bleiben gerade in den Anfangsjahren einige Unsicherheiten und Widersprüche bestehen. Nach Conradin von Planta als erstem Landeshauptmann amteten vor allem die von Marmels, Travers und Beeli.

[720] Für die Quellennachweise vgl. Anhang 11.

Surselva waren Conrad von Lumerins (Morbegno, 1523–1525) und Peter von Sax (Piuro, 1525–1527) aus Disentis, Friedrich von Marmels (Tirano, 1517–1519), wahrscheinlich aus dem Lugnez, und Paul von Marmels (Teglio, 1515–1517) vermutlich aus dem Lugnez, dann aber auch Lorenz Sgier (Trahona, 1529–1531) aus einer bislang nicht in Erscheinung getretenen Familie. Ob Adam von Florin (Teglio, 1529–1531) von den Florin aus Disentis abstammt, ist nicht bekannt. Während also die wichtigeren Ämter einigen wenigen Familien vorbehalten blieben, wurde das Amt des Podestaten an sehr viele Familien vergeben. Mehr als die Hälfte der Amtsträger im Veltlin während des ganzen 16. Jahrhunderts waren vorher Ammann in einer Gerichtsgemeinde gewesen.[721] Von den Männern aus der Surselva, die im Veltlin ein Landesamt ausübten, konnten freilich nicht alle eine vorangegangene Karriere auf Gemeinde- oder Bundesebene vorweisen. Albin von Lumerins war nachweislich bischöflicher Vogt in Riom gewesen. Wolf von Capaul wiederum amtete vorher als Ammann und Landrichter, Hans (II.) von Lumerins sicherlich als Vogt im Lugnez und vielleicht als Landrichter, Martin von Cabalzar war Bannerherr im Lugnez und Conrad von Lumerins Ammann in Disentis. Wie die anderen zu ihrem Amt gelangten, ist nicht bekannt, deshalb ist anzunehmen, dass man nicht zwingend eine Amtstätigkeit in der Heimat vorweisen musste, um ein Landesamt übernehmen zu können.

6.5 Geistliche Ämter

Auch wenn in dieser Untersuchung nicht näher darauf eingegangen werden kann, sollen doch kurz die geistlichen Ämter vorgestellt werden, die im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert den einheimischen Geschlechtern zugänglich waren. An erster Stelle sind hier die zwei hohen Geistlichen zu nennen: der Bischof von Chur und der Abt des Klosters Disentis.

6.5.1 Bischof und Domkapitel

Bis zur Reformation sassen nur Landesfremde oder Angehörige des Bündner Hochadels auf dem Churer Bischofsstuhl, jedoch nie ein Mitglied der einheimischen ritteradligen Familien. Mit Lucius Iter wurde 1541 der erste nichtadlige Einheimische zum Bischof von Chur gewählt.[722]

---

[721] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 121.

[722] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 145–146.

Zu politischer Bedeutung gelangten nur diejenigen Geistlichen, die ins Churer Domkapitel aufgenommen wurden und die Würde eines Propstes, Dekans oder Scholasters erhielten. Hinzu kommen der Kantor und der Kustos, die übrigen Kanoniker waren keine Dignitäre. In Chur schwankte die Zahl der Kanoniker bis zur Reformation zwischen 17 und 23. Danach durften nur noch die oben genannten fünf Kanoniker in Chur residieren, die übrigen waren *extraresidentiales* mit Stimmrecht bei der Bischofswahl.[723] Der Dompropst, die erste Dignität im Domkapitel, wurde vom Heiligen Stuhl bestellt. Seine Hauptaufgabe bildete die Verwaltung des Kapitelvermögens. Er hatte das erste Stimmrecht im Kapitel und vertrat den Bischof, wenn dieser verhindert war.[724] Der Domdekan, also der Vorsteher des Domkapitels, wurde von diesem selbst gewählt. Ihm oblagen die Einberufung des Kapitels, der Vorsitz bei dessen Versammlung und die Installation neuer Mitglieder. Er sorgte für die Einhaltung der Kapitelsstatuten und Disziplin im Domkapitel, zudem besass er Strafgewalt.[725] Der Domdekan vergab ausserdem Lehen im Namen des Domkapitels.[726] Als dessen Vorsteher übte er auch innerhalb des Gotteshausbundes grossen Einfluss aus, da das Domkapitel einer der Stände war.[727] Als die Habsburger jedoch die Kontrolle über das Churer Domkapitel ausbauten, verlor dieses im Gegenzug seinen Einfluss im Bund.[728] An dritter Stelle im Kapitel kam der Domscholaster, doch mit der wachsenden Bedeutung der Universitäten besuchten immer weniger Studenten die Domschule, worauf er seine Aufgaben verlor. Kantor und Kustos wurden vom Bischof gewählt. Der Domkantor war für die Liturgie zuständig, der Domkustos verwahrte den Kirchenschatz und übernahm die Verantwortung für den baulichen Unterhalt der Domkirche.[729]

Den Aufsteigern im 15. Jahrhundert blieb die Aufnahme in die Domkapitel oder in die Klöster meist verwehrt. Denn die Domkapitel stellten strenge Standesansprüche, so dass nur Mitglieder der Ministerialenfamilien zum Zuge kamen. In den Klöstern galten zum Teil ähnliche Bestimmungen.[730] Doch um ins Churer Domkapitel aufgenommen zu werden, war eine adlige

---

[723] Clavadetscher/Kundert, Bistum Chur, S. 534.

[724] Capaul, Domkapitel, S. 64; Tuor, Domherren, S. 12.

[725] Capaul, Domkapitel, S. 66; Tuor, Domherren, S. 27.

[726] BAC 015.2451 (1. April 1524).

[727] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 144–145.

[728] Head, Demokratie, S. 71.

[729] Capaul, Domkapitel, S. 70, S. 73, S. 77.

[730] Peyer, Die Anfänge der Schweizerischen Aristokratien, S. 21; Holbach, Kirchen, S. 321–325. Leider sind nur wenige Mönche von Disentis namentlich bekannt, so dass hierzu keine schlüssigen Aussagen gemacht werden können.

Abstammung nicht zwingend nötig, denn genauso öffnete ein akademischer Grad den Weg für eine Karriere als Domherr.[731] Deshalb ist der Anteil der Bündner Studenten, die nach Abschluss eines Studiums in das Domkapitel aufgenommen wurden, hoch im Vergleich zu jenen, die sonst ein geistliches Amt versahen oder ein weltliches Amt ausübten.[732] Dennoch stammten die meisten Domherren von Bündner Familien aus der Ministerialität.

Die Churer Dompröpste waren bis 1530 Hochadlige oder Auswärtige. Unter den Domdekanen wiederum finden sich mehr Ritteradlige und Träger akademischer Grade, doch diese kamen zwischen 1370 und 1470, mit Ausnahme des Churer Bürgers Rudolf Bellazun (1420–1424), alle von auswärts. Im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts wendete sich das Blatt: Conrad (I.) von Marmels (1471–1504), Donat Iter (1505–1526) und Caspar von Capaul (1524–1540) folgten nacheinander als Domdekan.[733] Berthold Rink (1377–1382) stammte als erster Domkustos aus einer Bündner Dienstadelsfamilie. Nach ihm kamen Franziskus de la Porta (1462–1493), der schon genannte Donat Iter (1495–1503) und der nachmalige Bischof Lucius Iter (1507–1533). Johannes von Marmels (1519–1520) war der einzige Bündner Domscholaster, Christian Dietegen aus Chur der einzige einheimische Domkantor vor 1530.[734]

Von den übrigen Kanonikern existieren für diese Zeit keine Verzeichnisse, so dass nicht festgestellt werden kann, wie stark die lokalen Eliten vertreten waren.[735] Die sich im Laufe der Zeit wandelnde Zusammensetzung des Domkapitels spiegelte somit die gesellschaftlichen Veränderungen wider. Der alte Adel wurde auch hier verdrängt, und ab dem letzten Drittel des 15. Jahr-

---

731 Clavadetscher/Kundert, Bistum Chur, S. 534.

732 Wobei hier das quellenkritische Problem zu beachten ist, dass Studienabschlüsse von späteren Domherren besser bezeugt sind.

733 Laut Clavadetscher/Kundert, Bistum Chur, S. 552, war Donat Iter bis 1526 Domdekan und Caspar von Capaul erst ab 1527, allerdings weist ihn eine Urkunde von 1524 bereits als Domdekan aus. Vgl. BAC 015.2451 (1. April 1524).

734 Clavadetscher/Kundert, Bistum Chur, S. 539–541, S. 548–553, S. 560, S. 565, S. 569–570. Als Einheimische werden hier Personen aus dem Gebiet der Drei Bünde verstanden, aus der gesamten Diözese stammten allerdings noch weitere Kanoniker. Auch der Niederadel Vorarlbergs war stark vertreten.

735 Listen für die Jahre 1541–1581 zeigen, dass die einheimischen Familien zunehmend auftreten und bald über die Hälfte der Kanoniker stellten, wobei der Gotteshausbund massiv übervertreten war. Dies darf aber nicht erstaunen, hatten doch nur Vertreter aus den Drei Bünden im Domkapitel sitzen dürfen, da die Ilanzer Artikel das Indigenatsrecht vorschrieben. Weil der Papst, der ebenfalls einige Kanoniker einsetzen durfte, sich nicht an diese Bestimmung hielt, sassen auch Auswärtige im Churer Domkapitel. Vgl. Capaul, Domkapitel, S. 8, S. 98.

hunderts rückten kontinuierlich die neuen Eliten an seine Stelle. So konnten diese jetzt auch das Domkapitel kontrollieren. Vorerst waren es freilich nur Mitglieder der alten Ministerialengeschlechter aus dem Gotteshausbund und Churer Bürger, mit Ausnahme von Caspar von Capaul, dem einzigen bekannten Domherrn aus der Surselva.

6.5.2 Die Äbte von Disentis

In der Hierarchie des Klosters Disentis folgte auf den Abt der Dekan, früher Propst genannt, an dritter Stelle stand der Kustos, welcher für den Kirchenschatz und die Reliquien die Verantwortung übernahm; oft war der Kustos auch Archivar und Siegelwahrer. Über diese Ämter ist allerdings wenig bekannt.[736]

Abt Konrad (1237–1247) stammte mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht aus der Familie von Lumerins, wie die ältere Forschung lange angenommen hat. Urkundlich ist der Familienname des Abtes nicht bezeugt. Mit den von Lumerins in Verbindung gebracht wird er erst in der *Synopsis*, ebenso wie Abt Benedikt (1288), der erst dort als *Benedictus, dictus de Phiesel* bezeichnet wird.[737]

Soweit deren Herkunft bekannt ist, wurden bis 1367 auswärtige Adlige als Äbte von Disentis gewählt, erst mit Abt Johannes aus Ilanz (1367–1401) folgte ein erster Einheimischer nach, noch dazu kein Adliger, sondern ein einfacher Bürger. Dieser wurde wahrscheinlich von einheimischen Adligen bestimmt, da in der Bündnisurkunde von 1395 den Herren von Rhäzüns und von Sax-Misox das Recht aberkannt wurde, den Abt einzusetzen.[738] Diese hatten damals ihre Macht benutzt, um eine ihnen genehme Persönlichkeit zu bestimmen, die kontrollierbar schien, während ein adliger Abt von ausserhalb mehr Einfluss besass und sich den Absichten des lokalen Adels besser widersetzen konnte. Unter den veränderten Bedingungen von 1395 konnten jedoch Abt und führende Gotteshausleute den einheimischen Adel wieder in Schranken halten.

Auf Abt Johannes folgte Peter von Pontaningen (1402–1438) aus dem einheimischen Ministerialengeschlecht. Er ist 1398–1399 als Kustos des Klosters belegt.[739] Abt Peter stammte aus der einflussreichsten Dienstman-

---

[736] Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 116.

[737] Gilomen-Schenkel/Müller, Disentis, S. 494; Müller, Disentiser Klosterchronik, S. 452–454.

[738] CD IV, Nr. 194.

[739] Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 168; Zentralbibliothek Zürich, Ms Rh. Hist 6,

nenfamilie des Klosters, war aber gleichzeitig der letzte bedeutende Vertreter seines Geschlechtes, das seinen Einfluss schon am Ende des 14. Jahrhunderts eingebüsst hatte. Es sollte denn auch dem Abt nicht gelingen, aufgrund seiner Würde der eigenen Familie Vorteile zu verschaffen. Er förderte in seiner Amtszeit jedoch den wirtschaftlichen Aufschwung des Klosters und seines Herrschaftsgebietes, und engagierte sich stark für die Handelsrouten über den Lukmanier, über die Oberalp und den Gotthard. Er schloss zu diesem Zweck verschiedene Verträge mit den Bleniesen und den Urnern. Überhaupt pflegte er einen engen Kontakt zur Innerschweiz.[740] Purtscher sieht in Abt Peter von Pontaningen irrtümlicherweise einen Anhänger der «demokratischen Bewegung», der den «Herrenbund» zu einem «Volksbund» umgestaltet habe.[741] Und auch Iso Müller geht sicherlich zu weit, Abt Peter von Pontaningen als den «ungekrönten Herrscher» des Vorderrheintals zu bezeichnen.[742] Dennoch genoss dieser nach dem Bund von 1424 ein grosses Ansehen unter den Zeitgenossen, denn er trat als Vermittler und Schiedsrichter in zahlreichen Streitfällen auf.

Auf Peter von Pontaningen folgte 1439 mit Abt Nikolaus von Marmels (1439–1448) der dritte Bündner in Folge. Dieser stammte zwar nicht aus der Surselva, doch aus einem der bedeutendsten Rittergeschlechter ganz Bündens. Für das restliche Mittelalter finden sich insgesamt nur Äbte aus dem schwäbischen Raum. Erst 1512 war mit Andreas de Falera (1512–1528), der freilich aus einer unbedeutenden Familie stammte, wieder ein Einheimischer an der Reihe.[743]

Bader stellt fest, dass Söhne von niedriger Herkunft, die in der kirchlichen Hierarchie höhere Ämter erreichten, damit ihrer Familie den Aufstieg in die lokale Elite ermöglichten.[744] Für die Surselva lässt sich das für den untersuchten Zeitraum jedoch nicht bestätigen. Wie bereits erörtert, hatte zum einen

---

S. 2. Wenn Kustos Peter von Pontaningen als erster Zeuge auftrat, als sich die Gemeinde Tenna 1398 von Graf Rudolf I. von Werdenberg-Heiligenberg loskaufte, muss das nicht einer «demokratischen Gesinnung» entsprechen, sondern zeugt eher von realpolitischen Überlegungen, da der Graf ein Konkurrent des Klosters war.

740 Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 184–185.

741 Purtscher, Der Obere oder Graue Bund, S. 40.

742 Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 193–195; Müller, Entstehung des Grauen Bundes, S. 186–191.

743 Gilomen-Schenkel/Müller, Disentis, S. 497–499.

744 Bader, Dorf, S. 289–290. Als Beispiel mag die Familie Schiner im Wallis dienen. Nachdem Mathias Schiner Bischof von Sitten und Kardinal geworden war, gelangte die Familie mehrfach in die wichtigsten Ämter des Oberwallis.

kaum jemand sich eine bedeutende Position in der Kirche geschaffen, zum andern weisen die Ausnahmen eine andere Struktur auf. So galt die Familie von Capaul schon als bedeutend, bevor Caspar von Capaul ins Domkapitel Aufnahme fand, über die Familie von Abt Johannes aus Ilanz lässt sich nichts aussagen, und Abt Peter von Pontaningen war der letzte bedeutende Vertreter seiner Familie.

6.5.3 Dekane

Der Dekan fungierte als Bindeglied zwischen Bischof und Priesterschaft. Als Vorsitzender der Versammlung aller Geistlichen seines Sprengels übernahm der Dekan die Aufgabe, die neuen Statuten zu verkünden und die alten in Erinnerung zu rufen. Er übte ein Aufsichtsrecht über den gesamten Klerus seines Sprengels aus und trieb die dem Bischof geschuldeten Abgaben ein. Richterliche Funktionen besass er hingegen nicht.[745] Paul (I.) von Capaul war bis zu seinem Tod 1488 nicht nur Pfarrer in Ilanz, sondern auch Dekan des Kapitels *ob dem Wald*, das heisst für die Surselva.[746]

6.5.4 Pfarrer

Der Pfarrer spielte im Dorfalltag im seelsorgerischen und sozialen Bereich eine zentrale Rolle, und die Pfarrei bildete die Basis für die Ausformung der Gemeinden. Ebenso ist die Person und Persönlichkeit des Pfarrers im Zuge der Reformation nicht zu unterschätzen, da im Freistaat der Drei Bünde jede Gemeinde selber über ihre Konfession entscheiden konnte.[747] Die Pfarrer wurden letztlich vom Bischof in ihr Amt eingesetzt, doch die Kandidaten wurden zuvor von verschiedenen Parteien präsentiert, je nachdem wer Patronatsherr der betreffenden Kirche war. Dieser konnte weltlich oder geistlich sein, in Frage kam auch die Gemeinde.

Bei den geistlichen Patronatsherren kam der Inkorporation grosse Bedeutung zu. Dabei erlangte ein Kloster, so auch Disentis, durch ein bischöfliches oder päpstliches Privileg, das Recht, dass es zum ständigen Pfarrer der ihm unterstellten Kirche wurde, mit den entsprechenden Rechten. Das Kloster war also gleichzeitig Patronats- und Kirchherr. Um möglichst grosse Einkünfte zu erwirtschaften, wurde die Pfarrei mit einem Mönch statt einem Leut-

---

[745] Pfaff, Pfarrei und Pfarreileben, S. 239–240.

[746] StadtA Ilanz, Nr. 61.

[747] Vgl. dazu Saulle, Nachbarschaft, S. 286–288.

priester besetzt.[748] Dadurch gerieten die Pfarreien in stärkere Abhängigkeit vom Kloster, womit die Bevölkerung sich nicht immer einverstanden erklärte. Das Kloster nahm mit dieser Kirchenpolitik keine Rücksicht auf die Bedürfnisse der Pfarrgenossen. Es sorgte zwar durchaus für eine gute Seelsorge, doch materiell war es vor allem auf seinen eigenen Vorteil bedacht.[749]

Der Pfarrer oder Kirchherr wurde vom Patronatsherrn auf Lebenszeit eingesetzt, woran die Pfarrgenossen nichts ändern konnten. Sie konnten lediglich bei der Wahl des Leutpriesters mitentscheiden.[750] Häufig liessen sich die Pfarrer nämlich durch einen Leutpriester vertreten und nahmen nur die Pfründe in Anspruch. In der Innerschweiz verschwanden durch das Ausscheiden des Adels zahlreiche weltliche Patronatsherren, worauf die Gemeinden und Städte das Patronatsrecht übernahmen und selber den Pfarrer einsetzen konnten. Dies hatte letztlich zur Folge, dass das System mit Kirchherr und Stellvertreter verschwand, da die Gemeinden einen Pfarrer wählten, der sich verpflichten musste, sich selber um die Seelsorge zu kümmern.[751] Dies war 1460 auch in Waltensburg der Fall.[752]

Die Gemeinden versuchten nicht nur die alten Pfarrkirchen unter ihre Kontrolle zu bekommen. Im 15. Jahrhundert kam es auch zu zahlreichen Stiftungen durch die Kirchgenossen und zur Abtrennung von Kaplaneien von der Mutterkirche. Die Nachbarschaften strebten damit eine bessere seelsorgerische Betreuung an, eine eigene Verwaltung des Pfrundgutes und schliesslich das Patronatsrecht selber.[753]

Der Wechsel auf der Ebene der Pfarreien, der gegen Ende des 14. Jahrhunderts einsetzte, betraf nicht nur deren territoriale Ausdehnung, sondern auch den Personenkreis der Geistlichen.[754] Aufgrund von Separationen und Neugründungen wurden die Pfarrsprengel immer kleiner und damit die zu besetzenden Stellen immer zahlreicher. Zu den Pfarrern und Vikaren kamen

---

748 Pfaff, Pfarrei und Pfarreileben, S. 210; Cahannes, Kloster Disentis, S. 32.

749 Pfaff, Pfarrei und Pfarreileben, S. 215–216; Vasella, Bäuerlicher Wirtschaftskampf, S. 135.

750 Pfaff, Pfarrei und Pfarreileben, S. 228.

751 Pfaff, Pfarrei und Pfarreileben, S. 233.

752 Saulle/Brunold, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 15.

753 Saulle, Nachbarschaft, S. 287; Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 256.

754 Die Ausführungen in diesem Abschnitt basieren auf Saulle, Nachbarschaft, S. 155–157, S. 288–289; Niederstätter, Studien zur Sozialgeschichte des Pfarrklerus, S. 119–128 und Pfaff, Pfarrei und Pfarreileben, S. 222–225. Niederstätter untersucht die Verhältnisse im Vorarlberg, die jenen in Bünden ähnlich gewesen sein dürften, zumal ein Teil Vorarlbergs zur Diözese Chur gehörte.

vermehrt auch Altaristen und Frühmessner hinzu. Immer öfter gelangten auch Geistliche bäuerlicher und bürgerlicher Herkunft zu Pfarrpfründen und stellten schliesslich die Mehrheit gegenüber den wenigen verbliebenen adligen Pfarrherren. Im 14. Jahrhundert noch waren fast ausschliesslich Vertreter des Niederadels Inhaber von Pfarrpfründen gewesen. Dem Wandel lagen auch materielle Ursachen zugrunde. Für seinen Unterhalt erhielt der Pfarrer vom Patronatsherrn das Benefizium als Lehen, bestehend aus der ganzen Kirche als Sondervermögen mit ihrer ganzen Ausstattung, nämlich Pfarrgut, Pfarrhaus, Kirchhof, Zehntanteil und Fahrnisse. Hinzu kamen Gebühren aus den geistlichen Funktionen. Gerade die erfolgreichen Pfarrseparationen führten jedoch im 15. Jahrhundert dazu, dass eine Pfründe weniger ertragreich wurde und die Vertreter niederadliger Geschlechter deshalb ihr Interesse daran verloren.[755] In Bünden erhielten auch immer mehr Geistliche ein Gehalt und deshalb keine Pfründe mehr. Nur wenige einträgliche Pfarreien garantierten noch finanzielle Sicherheit. Über diese Pfarreien verfügte meist die lokale Oberschicht, die zur persönlichen Bereicherung danach trachtete, mehrere Pfründen zu besitzen und diese immer häufiger innerhalb der Familie vererbte. In der Surselva befanden sich die grossen Pfarrsprengel von Vella und Ilanz öfter als andere Pfarreien in der Hand der lokalen Eliten.

Über ein Studium und profunde theologische Kenntnisse konnten sich nur wenige Pfarrer oder Vikare ausweisen. Als wichtiger für ein geistliches Amt galten vielmehr gute Beziehungen zu den Personen, die Pfründen zu vergeben hatten, wobei die Zugehörigkeit zur lokalen Elite den Zugang erleichterte. Die soziale Stellung eines Geistlichen auf der Ebene der Pfarrei hing demnach weniger mit seiner Funktion zusammen als mit seiner familiären Herkunft. Damit bot das geistliche Amt selber keine grossen Möglichkeiten zum sozialen Aufstieg.[756]

Da die Pfarrei für die Gerichtsgemeinden eine wichtige Rolle spielte, ist es einigermassen erstaunlich, dass die Zahl der Pfarrstellen, die aufgrund der zahlreichen Separationen im Laufe des 15. Jahrhunderts zunahmen, selten von Mitgliedern der führenden Familien besetzt wurden. Die Nachteile – die bescheidenen Erträge und die fehlenden Karrierechancen – überwogen an-

---

[755] Den Wechsel in der Besetzung von Pfarreien sehen Pfaff und Niederstätter auch im Zusammenhang mit der allgemeinen Ablösung des Niederadels durch bäuerliche und bürgerliche Oberschichten.

[756] Niederstätter, Studien zur Sozialgeschichte des Pfarrklerus, S. 127–128. Niederstätter zählt die Pfarrer, Vikare und Kapläne des 15. Jahrhunderts deshalb auch nicht als Gruppe zur regionalen Elite. Vgl. Niederstätter, Studien zur Sozialgeschichte des Pfarrklerus, S. 129. Gemäss Vasella hatten immerhin ca. 40 % der Pfarrer ein Universitätsstudium absolviert. Vgl. Vasella, Untersuchungen, S. 96.

scheinend. Offenbar reichten den führenden Familien die weltlichen Ämter, um politischen Einfluss auszuüben. Paul Eugen Grimm machte für die Zeit zwischen 1400 und 1600 rund einhundert Angehörige von Aristokratenfamilien ausfindig, die ein geistliches Amt bekleideten. Davon waren weit mehr als die Hälfte einfache Dorfpfarrer.[757] Dennoch nimmt sich diese Zahl bescheiden aus im Vergleich zur Gesamtzahl der Geistlichen in Bünden. Im 15. Jahrhundert zeigte die kirchliche Kultur in Bünden eine stark schwäbische Prägung, denn zahlreiche Pfarreien waren von Priestern aus Schwaben besetzt.[758] Von den in der Surselva bis 1530 ungefähr 100 nachweisbaren Pfarrern, stammten nur 10 aus bedeutenden einheimischen Geschlechtern.[759] Kommt hinzu, dass einer davon, nämlich Caspar von Capaul, der spätere Domherr, teilweise gleichzeitig als Student nachgewiesen ist. Er dürfte also nur die Erträge der Pfründe bezogen haben, während ein Leutpriester für die Seelsorge zuständig war.

Tabelle 12: Pfarrer in der Surselva[760]

Heinrich Michael von Mont	Kaplan in Sumvitg 1451
Johannes von Pontaningen	Pfarrer in Disentis 1456
Paul (I.) von Capaul	Pfarrer in Ilanz 1481–1488
Paul (III.) von Capaul	Pfarrer in Degen 1489
Hans (III.) von Mont	Kaplan in Valendas 1490
Blasius von Lumerins	Kaplan in Surcasti 1496
Rudolf (II.) von Castelberg	Kaplan in Vals 1502 Frühmessner in Vella 1508 Pfarrer in Vella 1509–1510 Pfarrer in Degen 1510–1541

[757] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 142. Grimm nennt nur diese Zahl, führt aber keine Namen auf.

[758] Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 202. Auch in der Innerschweiz stammten im 15. Jahrhundert zahlreiche Pfarrer aus dem süddeutschen Raum, da nicht genügend Priester aus der Region zur Verfügung standen. Vgl. Pfaff, Pfarrei und Pfarreileben, S. 233.

[759] Hier wurden nur die Pfarrer in der Surselva erfasst. Es ist aber gut möglich, dass Pfarrer aus der Surselva auch in anderen Regionen eine Anstellung fanden. Verglichen mit den zahlreichen Kirchen und Kapellen, die im 15. Jahrhundert in der Surselva vorhanden waren, ist die Gesamtzahl von 100 Namen sehr klein. Die Quellenbestände für die Erschliessung der Besetzung von Pfarreien weisen grosse Lücken auf. Die tatsächliche Anzahl der Pfarrer, Leutpriester, Kapläne und Frühmessner war um ein Vielfaches höher. Ein Vergleich mit der Liste der Studenten ist wegen der Lücken ebenfalls schwierig, doch es ist anzunehmen, dass nicht alle Pfarrer eine höhere Bildung genossen hatten.

[760] Für die Quellennachweise vgl. Anhang 12.

Caspar von Capaul	Frühmessner in Vella 1509–1512 Kaplan in Lumbrein 1512–1522
Paul (IV.) von Capaul	Kaplan in Valendas 1521
Wilhelm Grafer	Frühmessner in Valendas 1521
Martin Winzapf	Kaplan in Castrisch 1505–1521

6.5.5 Kirchenpfleger

Die Kirchenpfleger oder Kirchenvögte waren für den Einzug der Zinsen und Zehnten sowie für die Verwaltung des Kirchengutes zuständig, jenes Teils der Einnahmen also, der nicht in das Pfrundgut floss, sondern für den Unterhalt der Kirche vorgesehen war.[761] Informationen über den Kirchenpfleger sind nur spärlich vorhanden, doch die Gemeinden wollten offenbar jemanden, der die Interessen der Kirche aktiv vertrat. Deshalb wurden oft bedeutende Personen der Nachbarschaften oder Gemeinden mit diesem Posten betraut.[762]

Pfleger einzelner Kirchen waren wohl wenig einflussreiche Personen, wie beispielsweise Guding Nut und Jan Ganella für die Pfarrkirche in Degen. Über diesen stand 1502 jedoch Gili von Mont, Herr zu Löwenberg, als Pfleger aller Kirchen im Lugnez.[763] Später hatte Caspar von Cabalzar dieses Amt inne.[764] Als Pfleger der St. Lorenzkirche in Surcasti sind Barnabas von Mont und Balthasar von Lumerins 1528 nachgewiesen, Albin von Lumerins wiederum amtete von 1507 bis 1510 als Pfrundvogt der Ewigen Messe im Lumbrein, zusammen mit Martin Jan Steffen.[765] Für Ilanz ist Junker Hertwig von Capaul 1481 als Pfleger der Liebfrauenbruderschaft bezeugt.[766] Im Jahre 1483, nach dem Stadtbrand von Ilanz, bei dem auch Kirche und Archiv zerstört worden waren, bat Junker Hans (II.) von Capaul, Kirchenpfleger in Ilanz, um Spenden für den Wiederaufbau.[767] Mathias von Rungs ist im Dezember 1522 und Februar 1523 als Kirchenpfleger in Ilanz belegt.[768] Auch wenn dieses Amt gewiss

---

761 Saulle, Nachbarschaft, S. 212–213; Pfaff, Pfarrei und Pfarreileben, S. 253; JURG 1, S. XI.

762 Saulle, Nachbarschaft, S. 127.

763 StAGR A I/3b Nr. 66; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 361.

764 Salis-Soglio/Truog, Cabalzar, S. 467–468.

765 GA Surcasti, Nachtrag Nr. 7; GA Lumbrein, Nr. 5, Nr. 9.

766 StadtA Ilanz, Nr. 50.

767 StadtA Ilanz, Nr. 55.

768 Vasella, Urkunden und Akten, S. 259, Anm.1.

nicht einträglich war, so eignete es sich doch als Einstieg in die Ämterkarriere, da es die Eliten in Kontakt mit dem Volk brachte und deren Ansehen steigerte, wenn sie sich erfolgreich für die Gemeinde eingesetzt hatten.

6.6 Die finanzielle Bedeutung der Ämter

6.6.1 Ohne Geld kein Amt?

Nachdem erörtert worden ist, wer die Ämter besetzte, gilt es nun zu fragen, unter welchen Voraussetzungen ein Amt überhaupt zu erlangen war. War dazu Reichtum notwendig? Die Soziologie hat eine Wechselwirkung zwischen sozioökonomischer Besserstellung und der Ausübung öffentlicher Ämter erkannt.[769] Es lässt sich indes nicht eindeutig klären, ob man dank eines Amtes zu Reichtum gelangte oder umgekehrt. Einerseits hing dies vom Amt, andererseits vom einzelnen Amtsträger ab.

Die ältere Forschung zu den bäuerlichen Eliten ging, dem Konzept der Honoratioren folgend, davon aus, dass der Zugang zu den Gemeindeämtern an Besitz gebunden sei, also vor allem den wohlhabenden Bauern offen stehe. Zahlreiche lokale Amtsträger im Mittelalter besassen als Kleinadlige oder Grossbauern nebenher durchaus Eigengut und andere Rechte. Es ist jedoch zu fragen, ob sie tatsächlich darauf angewiesen waren, um eine finanziell wenig einträgliche Amtszeit zu überbrücken. Bisher wurde kaum der Versuch unternommen, diese Annahmen zu belegen.[770] Eine Ausnahme stellt die Studie von Renate Blickle dar, die zum Schluss kommt, dass die Besitzgrösse keine entscheidende Rolle spielte. Wenn der Herzog von Bayern in den 1470er-Jahren bestimmte, dass nur ehrbare und taugliche Leute allein aufgrund ihrer Frömmigkeit und guten Wandels und nicht ihres Geldes wegen das Amt des Amtmanns versehen dürfen, so ist dies nur eine normative Bestimmung, die nicht viel über die Realität aussagt.[771] Blickle hat deshalb die Vermögensverhältnisse der Ob- oder Hauptleute, der Vorsteher der kleinsten Einheit in der altbayerischen Staatsverwaltung, welche alle Bauern waren, untersucht. Das Ergebnis zeigt, dass ein Mindestmass an Vermögen vorhanden sein musste, weshalb die ärmsten Bauern schwächer vertreten waren. Die Schwelle lag jedoch tief und war deshalb für viele erreichbar. Der Besitz spielte also keine grosse Rolle, denn die reichsten Bauern dominierten nicht, vielmehr entsprach der Anteil an Obleuten aus einer bestimmten Schicht ungefähr dem prozentua-

---

769 Niederstätter, Die Ammänner, S. 64.

770 Bierbrauer, Die Ländliche Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum, S. 187–188.

771 Blickle, Besitz und Amt, S. 282.

len Anteil an der Gesamtbevölkerung.[772] Niederstätter stellt hingegen fest, dass die Verwaltung des Ammannamtes in Vorarlberg so zeitaufwendig war, dass kein einfacher Bauer es übernehmen konnte. Es kamen also nur Grossbauern in Frage, die ihre Güter nicht selber bewirtschaften mussten.[773] Umgekehrt führte wirtschaftlicher Niedergang dazu, dass Familien die Position des Ammanns nicht mehr zu halten vermochten.[774] Zu einem eindeutigen Ergebnis wird man also nicht gelangen. Es gab immer Amtsträger aus angesehenen Familien, die keinen Reichtum besassen, doch auch reiche Familien, die keinen grossen politischen Einfluss ausüben konnten.[775]

Während Grimm und Färber der Meinung sind, dass die Sorge um das tägliche Brot die ärmeren Schichten von hohen Ämtern ferngehalten habe, da man von deren Einnahmen den Lebensunterhalt nicht bestreiten konnte, stellt Mathieu für das 17. und 18. Jahrhundert fest, dass die niedrigeren Dorfämter meist mehr Zeit beanspruchten als das Amt des Ammanns. Zudem waren Tagelöhner abkömmlich und in den Ämtern liess sich viel Geld verdienen.[776] Es war also keine Honoratiorengesellschaft, in der einige wenige Reiche ehrenamtlich zum Wohle aller tätig waren, während die Bevölkerung für ihr tägliches Brot sorgen musste. Für die Landesämter galt es abkömmlich zu sein, daher konnte man seiner bisherigen Tätigkeit nicht mehr im gewohnten Masse nachgehen.

6.6.2 Einnahmen während der Amtszeit

Dass die Landesämter lukrativ waren, wurde bereits erwähnt. Wie stand es aber mit dem Amt des Ammanns, des Landrichters und den weiteren Ämtern auf Gemeinde- und Bundesebene? Noch um 1400 wurden die Vogteien, möglicherweise auch das Amt des Ammanns, zum Teil als Lehen vergeben. Mit den Rechten, Gütern und Einkünften, die mit einem Lehen verbunden waren, konnten die Amtsträger ein angenehmes Leben führen oder sogar zu Reichtum gelangen, wenn der Amtsbezirk stark bevölkert oder das Land fruchtbar war. Die Lehen verschafften den Amtsträgern grössere Unabhängigkeit vom

---

[772] Blickle, Besitz und Amt, S. 289.

[773] Niederstätter, Die Ammänner, S. 65–66.

[774] Niederstätter, Die Ammänner, S. 67.

[775] Jarnoux, Entre pouvoir et paraître, S. 133.

[776] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 32; Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 35–36; Mathieu, Bauern und Bären, S. 266; Mathieu/Stauffacher, Alpine Gemeindedemokratie, S. 328–329. Die Inanspruchnahme durch ein Amt war nicht überall gleichermassen hoch. So waren die höchsten Ämter in Glarus zeitintensiv. Vgl. Mathieu/Stauffacher, Alpine Gemeindedemokratie, S. 346.

Herrn, und nicht selten versuchten Erstere es in ein Erblehen umzuwandeln, um so dem Herrn Besitz und Amt zu entziehen.[777] Deshalb begannen die Herren schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts, die Ämter nicht mehr als Lehen, sondern nur noch für eine beschränkte Zeit mit Besoldung zu vergeben. Die bischöflichen Vogteien wurden ebenfalls befristet besetzt, doch diese Vögte erhielten immerhin Güter für ihren Bedarf. Alle anderen Amtsträger bis hinauf zum Landrichter bezogen mehr oder weniger regelmässig einen Lohn. Der Landrichter wurde von den drei Hauptherren des Grauen Bundes bezahlt.[778] Die ordentliche Besoldung für die einzelnen Ämter war allerdings bescheiden und reichte nicht für einen Lebensstil, wie ihn die mächtigsten Amtsträger zu führen pflegten. Dennoch brachten die Ämter finanziellen Gewinn, weil es neben der ordentlichen Löhnung eine Reihe von Möglichkeiten für weitere Einnahmen gab.

Die Amtsträger profitierten immer von einer doppelten Verdienstmöglichkeit, bestehend aus ihrem Lohn und den Einkünften aus praktischer Amtstätigkeit.[779] Denn das hauptsächliche Einkommen bestand aus dem persönlichen Anteil an den Geldern aus Gebühren, Zöllen und Bussen.[780] Dass der Ammann ein Drittel der Bussen erhielt, machte dieses Amt so attraktiv.[781] Da ein persönlicher Gewinn damit verbunden war, förderte der Ammann die Durchsetzung der Bestimmungen. Weil die Untertanen für jede Amtstätigkeit bezahlen mussten, bestand keineswegs Grund zur Eile, etwa einen Gerichtsfall möglichst gezielt zu erledigen.[782] Da das Bundesgericht nicht für die Strafgerichtsbarkeit zuständig war, konnte der Landrichter allerdings nicht mit grossen Einnahmen rechnen. Wurde er als Beistand vor Gericht erbeten, so richtete sich die Höhe seiner Entlohnung nach der Distanz der Gerichtsstätte zu seinem Wohnort. Musste der Landrichter das Bundesgebiet verlassen, so erhielt er den gleichen Lohn wie ein Bote am Bundstag der Drei Bünde.[783] Die Ämter generierten schliesslich Taggelder für die Teilnahme an den Bundestagen.[784] Die unteren Chargen wurden an Gerichts- und Bundestagen, wie bereits erwähnt, gesondert entschädigt.

Wer eine Urkunde für ein Kauf- oder Tauschgeschäft oder zu einem Urteil benötigte, musste für deren Ausstellung bezahlen. In den Urkunden selber

---

777 Brakensiek, Lokale Amtsträger, S. 54.
778 Decurtins, Disentiser Kloster-Chronik, Beilage Nr. 1.
779 Castelnuovo, Officiers, S. 19.
780 Groebner, «Gemeind» und «Geheym», S. 453.
781 Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 124.
782 Brakensiek, Lokale Amtsträger, S. 54.
783 Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 84.
784 Grimm, Bündner Aristokratie, S. 32.

ist dies selten festgehalten, doch es finden sich auch aus der Surselva einige Beispiele. So begehrte Rudolf (II.) von Mont 1448 eine Urkunde, die ihm bestätigte, dass er Anrecht auf einen Zins habe. Diese hält auch explizit fest, dass er selber für deren Kosten aufkommen müsse.[785] Im Jahr 1518 erhielt der Abt von Disentis einen Gulden für die Besiegelung eines Erblehenbriefes.[786] Es darf angenommen werden, dass die weltlichen Amtsträger für diese Dienstleistungen ähnliche Summen verlangten. Aussagekräftig ist überdies eine Satzung der Ersten Ilanzer Artikel von 1524, die freilich nur die Geistlichen betraf, und die eine Beschränkung der Gebühren für das Ausfertigen von Urkunden, für das Siegeln und ähnliche Aufgaben festhielt.[787]

Das Ammannamt war schliesslich einträglich und daher begehrt, da viele mit politischen Interessen gekoppelte ausländische Gelder nicht an den Freistaat, sondern an die Gemeinden flossen.[788] Die materielle Attraktivität der Ämter fusste hauptsächlich auf dem Solddienst und Pensionenwesen. Hohe politische Ämter bildeten zudem eine gute Voraussetzung, um entsprechende Stellen im Solddienst und lukrativere Pensionen zu erreichen. Darauf soll in Kapitel 8 eingegangen werden.

6.6.3 Ämterkauf

Es gilt nun die Frage, ob man für die Verwaltung eines Amtes wohlhabend sein musste, klar zu unterscheiden von jener nach der finanziellen Aufwendung, um es zu erwerben. Wohlstand war durchaus vorteilhaft, um an Ämter zu gelangen, jedoch nicht weil ein Amt eine andere Tätigkeit ausschloss und nicht viel einbrachte, sondern weil es eine sichtbare Qualifizierung bedeutete, ein Zeichen für Geschäftssinn, Durchsetzungsfähigkeit und Beziehungen; alles gute Voraussetzungen für die Zufriedenheit jener Wähler, die sich davon einen wirtschaftlichen Vorteil erhofften.

Das fürstliche Verwaltungsamt entwickelte sich im 15. Jahrhundert zu einem Anlageobjekt, worin Gelder für Sozialprestige und künftige Gewinne investiert wurden. Denn die Amtsträger hatten den Fürsten ein Darlehen für ein Amt bezahlt. In die Ämter zu investieren lohnte sich freilich nur dort, wo sie mit lukrativen Einnahmen verbunden waren. Die Verarmung einer Familie führte im Gegenzug zum Ausscheiden aus den Ämtern.[789] Im Tirol konnten

---

[785] StAGR AB IV 6/9 DSM, Nr. 405.
[786] GA Medel (Lucmagn), Nr. 7.
[787] Saulle, Nachbarschaft, S. 173.
[788] Färber, Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert, S. 119.
[789] Castelnuovo, Officiers, S. 5; Hesse, Amtsträger, S. 403, S. 429–430.

Landesämter, beispielsweise ein Richteramt oder eine Zollstelle, gepachtet werden. Die Amtsausübung war dann mit finanziellen Vorteilen verbunden.[790] In Bünden standen ebenso finanziell reizvolle Ämter zur Verfügung, doch es gab keinen Fürsten, von dem man das Amt hätte erwerben können, die Verteilung oblag vielmehr den Gemeinden.

Wenn Reichtum in Bünden für die Ämterverteilung eine unerlässliche Voraussetzung bildete, dann vor allem deshalb, weil ein auf feudaler Tradition basierendes Denken davon ausging, dass die Übertragung eines staatlichen Amtes ein persönliches Nutzungsrecht konstituierte, woran die stimmberechtigten Bauern ihren Anteil forderten. Die Ämter wollten somit erkauft werden, darin liegt der soziale Stellenwert des Vermögens für die Amtsträger. Die finanzielle Hürde für die einträglichsten Ämter war so hoch, dass sich die breite Bevölkerung diese nicht leisten konnte, auch wenn sie später einen ansehnlichen Gewinn abwerfen sollten.[791]

Dieses sogenannte «Praktizieren» oder *kesseln*, wie der Ämterkauf in den Quellen hiess, wurde von der Forschung lange negativ bewertet. Die Verteilung von Geld- oder Naturalabgaben stellte im Verständnis des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit indes keine Korruption oder Bestechung dar, sondern galt als Art der Partizipation an der Herrschaft, die auch jene daran teilhaben liess, die selber kein Amt erreichen konnten.[792] Jeder wusste, dass die Ämter mit materiellem Gewinn verbunden waren, auch wenn der direkte Lohn bescheiden blieb. Und genauso wussten die Leute aus der Unterschicht, dass ein höheres Amt für sie ausser Reichweite lag. Doch weil die ganze Gemeinde mitbestimmen durfte und nicht alle Angelegenheiten von den Eliten im Alleingang entschieden wurden, sollte jeder einen finanziellen Anteil daran haben. Ein Amt zu kaufen, bot daher die einfachste Möglichkeit, alle an den Erträgen teilhaben zu lassen. Dadurch waren alle am Gemeinwesen beteiligt und damit zufrieden gestellt, denn Konflikte entstanden nicht, weil nicht alle gleichberechtigt behandelt wurden, sondern sich die Führungsschicht mehr Rechte herausnahm, als ihr von alters her zustanden.

Die Anwärter auf ein Amt in der Gemeinde verteilten vor Ort ansehnliche Summen, um im Dreiervorschlag aufgestellt und dann aus diesem gewählt zu werden, sei es als direkte Kaufsumme, oder als Schmiergelder, Mahlzeiten und Weinspenden. Wer allerdings ein Amt im Veltlin, Chiavenna oder Bormio anstrebte, musste Geld im ganzen Freistaat verteilen, um die Untertanen

---

[790] Pfeifer, Nobis servire tenebitur in armis, S. 98.

[791] Mathieu/Stauffacher, Alpine Gemeindedemokratie, S. 325–334.

[792] Landolt, Trölen und Praktizieren, S. 222, S. 293; Suter, Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz, S. 245.

von seiner Wahl zu überzeugen.[793] Dem geltenden Recht nach konnte jeder vollberechtigte Bürger einer Gemeinde ein Amt antreten. Für das 17. Jahrhundert konnte belegt werden, dass nur diejenigen tatsächlich eines erlangten, die es durch «Praktizieren» kaufen konnten.[794] In Bünden wurden Mitte des 16. Jahrhunderts Bestechungspraktiken und Parteienkämpfe bei der Ämterbesetzung ausdrücklich verboten. Vorher ist diese Methode nicht bezeugt, doch die Verbote lassen darauf schliessen, dass sie schon länger angewandt wurden. Sablonier vermutet, dass diese Verbote nicht vom Volk ausgegangen waren, sondern von den politischen Führern. Im Fall dass sie befolgt worden wären, hätten sie der Führungsschicht eine noch bessere Kontrolle über die politische Macht ermöglicht.[795]

6.7 Ämter und Beziehungen

6.7.1 Klientelismus

Ausser dem «Praktizieren», einer kurzfristigen Aktion mit einem bestimmten Ziel, bestanden Möglichkeiten, sich durch persönliche Beziehungen längerfristig eine Gefolgschaft aufzubauen. In der frühneuzeitlichen Politik und Verwaltung bildeten Klientelismus und Patronage wichtige Stützen des Systems.[796] Klientelismus bezeichnet eine informelle Beziehung zwischen zwei sozial ungleichen Partnern.[797] Der Patron gewährte dem Klienten Schutz und verschaffte ihm Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, wie Krediten, Ämtern und sozialem Prestige; im Gegenzug unterstützte der Klient den Patron politisch und in weiteren Belangen. Als bedeutende Formen gelten der agrarische Klientelismus – die Abhängigkeit von der dörflichen Oberschicht, resultierend aus der ungleichen Verteilung des Bodens – und der Klientelismus bei der Organisation des Solddienstes.[798] Voraussetzung für Klientelismus bildet eine soziale Ungleichheit in einer von feudalen Bindungen weitgehend freien Bevölkerung. Deshalb war Klientelismus in der frühen Neuzeit wichtiger als im Spätmittelalter. Die Gefahr bei diesem System lag im Verlust der Klienten beim Versiegen der Ressourcen des Patrons. Pfister hält denn auch das Konzept der Honoratiorengesellschaft für anwendbar, nicht, weil

---

[793] Head, Demokratie, S. 150.

[794] Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 31. Er nennt das noch «üble Praktiken» und «illegale Einflussnahme».

[795] Sablonier, Graubünden um 1500, S. 106.

[796] Brakensiek, Herrschaftsvermittlung, S. 15.

[797] Pfister, Politischer Klientelismus, S. 28, S. 39-41.

[798] Zum Solddienst siehe Kap. 8.3.4.

man für schlecht bezahlte Ämter abkömmlich sein musste, sondern weil ein klientelistisches Netz für eine erfolgreiche Laufbahn unabdingbar war. Dafür mussten erhebliche Ressourcen aufgewendet werden.[799]

Die Macht der ländlichen Eliten hing somit nicht nur von ihren Leistungen für die Öffentlichkeit ab, sondern auch von der Dichte und Tragfähigkeit ihrer klientelistischen Verflechtung.[800] In Bünden dürften die neuen Eliten stärker als anderswo dem Druck von unten ausgesetzt gewesen sein. Sie hatten sich enger mit dem Volk verbunden als Amtsträger in einem landesfürstlichen Staat. Wichtiger als eine öffentliche Kontrolle über ihr politisches Handeln waren deshalb persönliche Beziehungen.[801] Die Eliten demonstrierten in ihrer politischen Kultur zwar eine «Volksnähe», doch nicht aus moralischer oder demokratischer Grundhaltung, sondern aus dem praktischen Umstand, dass sie wegen der Konkurrenz untereinander auf eine lokale Gefolgschaft zählen mussten. Für die herrschenden Familien galt es ja, bei der Ämterbestellung möglichst häufig zum Zug zu kommen. Das Übergewicht der Bindungen und Solidaritäten in den Gemeinden bestand in Verwandtschaften und Klientelen oder ähnlichen personalen Netzwerken, und nicht in «staatlichen» Institutionen.[802] «Das Klientel- und Parteiwesen trat unter anderem so deutlich hervor, weil das Bündner Staatswesen an keinem Punkt durch eine übergeordnete Bürokratie gebrochen war, weil die persönlichen Abhängigkeiten von der Basis bis an die Spitze des Landes reichten.»[803] Sämtliche Familien der Elite waren gezwungen, ein schichtübergreifendes Beziehungsnetz aufzubauen. Eine Möglichkeit dazu bestand in der Delegation von Herrschaftsaufgaben, wie Teuscher aufgezeigt hat.[804] Die mächtigsten Familien im Freistaat liessen in der Frühneuzeit bei der Ämterverteilung auf den unteren Ebenen einen grösseren Teil der Bevölkerung zum Zug kommen. Zudem standen die Schichten von Grossgrundbesitzern, eigenständigen Bauern und Kleinbauern oft miteinander in engem Kontakt, da die Reicheren als Gläubiger auftraten, wenn die Kleinbauern oder auch die eigenständigen Bauern in Notlagen geraten waren. Die Zustimmung zu dieser Herrschaftsstruktur erfolgte also, weil alle Bauern an den kollektiven Ressourcen partizipieren konnten. Sie hatten damit Anteil an Grund und Boden, niederen Ämtern und Pensionen. Durch diese Möglichkeiten der Partizipation und durch die wirtschaftliche

---

799 Pfister, Politischer Klientelismus, S. 66.

800 Sablonier, Graubünden um 1500, S. 115.

801 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 287.

802 Sablonier, Graubünden um 1500, S. 102, S. 106.

803 Mathieu, Bauern und Bären, S. 277.

804 Vgl. oben S. 121.

Abhängigkeit entstand ein klientelistisches Beziehungsgeflecht quer durch die gesamte soziale Hierarchie. Dieses Geflecht war auch eng mit der Verwandtschaftspolitik verbunden, denn die Reichen brauchten viele Freunde, da sie grossräumig heirateten und dadurch in der eigenen Region zu wenig Rückhalt durch die Verwandtschaft besassen. Die aristokratische Familienpolitik war von der Sorge um die Erhaltung von Besitz und Macht bestimmt. Je mehr Ämter eine führende Familie für ihren Freundeskreis monopolisieren konnte, desto gefestigter war ihre Herrschaft, da sie auf Unterstützung quer durch alle Schichten rechnen konnte.[805] Ob die lokalen Eliten bereits im Spätmittelalter in der Surselva die weniger bedeutenden Ämter den unteren Schichten überliessen, ist kaum zu beantworten, da über die Amtsträger innerhalb der Gerichtsgemeinden so gut wie nichts bekannt ist. Die Ammänner und Landrichter stammten aus derselben sozialen Schicht, wie oben dargelegt wurde. Die von Mont, von Lumerins und von Capaul überliessen ihren Klienten möglicherweise Ämter auf der Ebene der Nachbarschaft. Familien, die jedoch nur ein- oder zweimal einen Landrichter stellten, verfügten über zu wenig Macht, um sich das erlauben zu können. Für diesen Schritt war die Gesellschaft sozial noch zu undifferenziert. Genutzt wurde in dieser Situation jedoch die zweite Strategie, nämlich die Bauern wirtschaftlich abhängig zu machen und sie so an sich zu binden. Die reichen Bauern taten dies, indem sie die Kleinbauern als Tagelöhner anstellten oder indem nur sie Geräte und Tiere für gewisse Arbeiten ausliehen.[806] Der Bedarf an Stieren als Zuchttiere führte Kleinbauern oft in die wirtschaftliche Abhängigkeit von den Grossbauern.[807] Wenn die Kleinbauern die Pachtzinsen oder die Kredite nicht begleichen konnten, gerieten sie ebenfalls in die Abhängigkeit der Grossbauern.[808] Verschiedentlich traten auch Amtsträger als Kreditgeber der Bauern auf.[809] So gewährte beispielsweise Rudolf (II.) von Mont 1490 einem Freien von Laax einen Kredit von 100 Gulden.[810] Aber auch Vertreter der Eliten konnten in finanzielle Nöte geraten. Im Jahre 1504 musste sich Hans (II.) von Lumerins, Vogt im Lugnez, Geld von alt Landvogt Jacob (I.) von Mont leihen.[811]

---

[805] Abschnitt nach Mathieu/Stauffacher, Alpine Gemeindedemokratie, S. 325–326, S. 329–334; Mathieu, Bauern und Bären, S. 220, S. 253.

[806] Pfister, Politischer Klientelismus, S. 41; Jarnoux, Entre pouvoir et paraître, S. 131.

[807] Collenberg, «nachpuren», S. 88.

[808] Hilfiker, Handwerk und Gewerbe, S. 71; Dubuis, Économie alpine, S. 177–178.

[809] StadtA Ilanz, Nr. 86, Nr. 104; GA Lumbrein, Nr. 2; StAGR AB IV 6/9 DSM, Nr. 557.

[810] PfarrA Vella, Nr. 10.

[811] GA Lumbrein, Nr. 3. Bereits 9 Jahre früher war er dazu gezwungen gewesen. Vgl. GA Lumbrein, Nr. 2.

Eine wichtige Ursache finanzieller Abhängigkeit bildete der Handel. Die Einbindung in den Markt führte zum Aufkommen eines ländlichen Kreditwesens und zum Vordringen merkantiler bzw. zur Ablösung feudaler Abhängigkeiten.[812] Durch Ausrichtung der Produktion auf den Markt ging die Selbstversorgung der Bauern teilweise verloren, so dass sie einzelne Güter auf dem Markt erwerben mussten. Dadurch wurden sie abhängig und neben den erfolgreich Wirtschaftenden, die sich bereichern konnten, gab es diejenigen, die sich den neuen Verarmungsrisiken nicht widersetzen konnten. Die soziale und ökonomische Ungleichheit innerhalb der kommunalen Gesellschaft wurde somit grösser. Die Herren förderten die Ertragsorientierung der dörflichen Produktionsweise und vermittelten vielfach ihren Bauern den Anschluss an den Markt, indem sie deren Erzeugnisse in Kommission verkauften und ihnen dafür Erzeugnisse des städtischen Gewerbes anboten. Dadurch bildeten sich neben den herrschaftlichen auch wirtschaftliche Abhängigkeiten aus. Nach dem Verschwinden der Herren waren es oftmals die Ammänner, die Kontakte zum Markt besassen und deshalb für die übrigen Bauern die Vermittlung zwischen Angebot und Nachfrage übernahmen.[813]

6.7.2 Verwandtschaft

Verwandtschaftliche Beziehungen bildeten neben dem klientelistischen Verhältnis eine weitere Möglichkeit, um sich Ämter zu sichern, wobei diese beiden Formen nicht immer scharf getrennt werden können. Das Familienoberhaupt konnte zugleich der Patron ärmerer Verwandten sein. Die Bedeutung der Familie für das Erlangen eines Amtes darf also keineswegs unterschätzt werden. Nach Pfister bringt die Verwandtschaft dem Klientelismus gegenüber den Vorteil der grösseren zeitlichen Dauer und der institutionellen Absicherung ein.[814] Um einträgliche Ämter zu bekommen, war es wichtig, einflussreiche Verwandte zu haben, die, wenn möglich, schon auf einem bedeutenden Posten sassen. Die meisten Ämter waren zwar nicht direkt vererbbar, doch man versuchte trotzdem, das Amt an nahe Verwandte weiterzugeben. Somit spielten auch die Heiratsverbindungen eine grosse Rolle. Die Ämter wurden auch in den grossen Fürstentümern immer mehr innerhalb eines geschlossenen Kreises von einigen Familien vergeben, die lokal und regional miteinander verwandtschaftlich verbunden waren.[815] Bader

---

[812] Sablonier, Graubünden um 1500, S. 114.
[813] Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 152.
[814] Pfister, Politischer Klientelismus, S. 56.
[815] Hesse, Amtsträger, S. 469–470.

kommt in seiner Untersuchung zum mittelalterlichen Dorf zum Schluss, dass die Träger der dörflichen Ehrbarkeiten meist nicht Einzelpersonen waren, die sich ausgezeichnet hatten, sondern Angehörige bestimmter Geschlechter.[816] Die Abstammung von der richtigen Familie erhöhte demnach die Chancen auf eine Amtstätigkeit wesentlich. Die Fröwis im Vorarlberg zum Beispiel versuchten, möglichst viele angesehene Positionen der Umgebung mit Familienangehörigen zu besetzen, um durch diese Vernetzung grösseren Einfluss zu gewinnen.[817] Ämterlisten zeigen auf, welche Familien die bedeutenden Ämter besetzten. Ein Amt konnte allerdings noch stärker in der Hand einer Familie liegen, als die Namen auf den ersten Blick preisgeben. Denn zwei oder drei Familien konnten so eng miteinander verwandt und verschwägert sein, dass letztlich fast alle Ämter zum gleichen Familiennetz gehörten.[818] Durch Heiratsverbindungen war ein richtiges Familiensystem aufgebaut worden, eine bewusste Verflechtung mehrerer Geschlechter untereinander. So können in einer Ämterliste zwar verschiedene Namen auftauchen, doch die Ämter befinden sich in der Hand einer kleinen Gruppe von Personen, die alle verwandtschaftlich miteinander verbunden sind.

Ämter wurden oft in den Familien monopolisiert, indem Nachfolgemechanismen beachtet wurden, die sich über Verwandtschaftsbeziehungen definierten.[819] Dies wird bei der Familie von Capaul in Flims auf der Ebene der weiteren Verwandtschaft sofort sichtbar. Doch auch in der Kernfamilie wurde das Amt des Ammanns weitergegeben. Wolf und Hans (V.) von Capaul waren Brüder, Wolfs Sohn, Hans (VI.), amtete nach 1530 als Ammann, und Risch von Capaul war vermutlich ebenfalls ein Sohn von Wolf (vgl. Grafik 3, S. 202). Auch in anderen Gemeinden folgten einige Söhne auf den Vater, beispielsweise Hans Rüdi auf Rudolf von Fontana in Disentis, ebenso dort Jann Saphoia auf Regett Saphoia. Der Vater von Caspar Schönögli aus Ilanz, Johannes Schönögli, war auch Ammann in Ilanz und in der Gruob gewesen.[820] Im Lugnez lassen sich die Beispiele von Hans von Lumerins d. Ä. und Hans von Lumerins d. J. oder Hans (I.) von Mont und sein Sohn Gili von Mont nachweisen.[821] Auch bei den Statthaltern, Vertretern für vorübergehend abwesende Amtsträger, finden sich meistens Verwandte. Damit wird ebenso eine

---

[816] Bader, Dorf, S. 287.

[817] Niederstätter, Die Ammänner, S. 67–68. Eine Strategie, die auch die Familie Rosset in der savoyischen Herrschaft verfolgte. Vgl. Castelnuovo, Officiers, S. 16.

[818] Kälin, Urner Magistratenfamilien, S. 43.

[819] Teuscher, Erzähltes Recht, S. 118.

[820] GA Schnaus, Nr. 6.

[821] Juvalt, Necrologium Curiense, S. 11; GA Flims, Nr. 15.

starke Bindung eines Amtes an die Familie sichtbar.[822] Dass Hertli von Capaul durch die Heirat mit Gilia von Mont Landvogt im Lugnez werden konnte, wurde bereits erwähnt.[823] Hertli und sein Sohn Caspar von Capaul verdankten ihre Karriere in Chur Hertlis zweiter Ehe mit Anna Iter, Tochter von Stadtammann Hans Iter und Schwester von Domdekan Donat Iter und des späteren Bischofs Lucius Iter.[824] Ob und wie die weniger bedeutenden Familien mit der obersten Schicht verwandt waren, ist anhand der vorhandenen Quellen kaum rekonstruierbar. Die persönlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen, die diesen Männern den Zugang zur Ämtertätigkeit ermöglicht haben könnten, werden nur ausnahmsweise erwähnt. So erwies sich für Vinzens Jos die Ehe mit Malitta von Capaul sicher als förderlich, um Bannerherr in der Gruob zu werden.[825] 1513–1514 amtete Vinzens Jos zudem als *commissario* der Drei Bünde im Misox.[826] Die folgenden zwei Stammbäume verdeutlichen, wie erfolgreich zwei Familien bei der Ämterbeschaffung vorgingen:[827]

---

[822] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 122–123.

[823] BAC 014.1545 (16. September 1477).

[824] Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 43–45.

[825] JURG 2, S. 149: Mitgliederverzeichnis Heiligkreuzbruderschaft Ilanz.

[826] TAN, Cart. 28, Nr. 70–71.

[827] Nach Anliker, Flims, S. 168; Ardüser, Beschreibung, S. 16; StAGR A I/12a (B 2096/1); Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 379; Vincenz, Landrechters, S. 21–27.

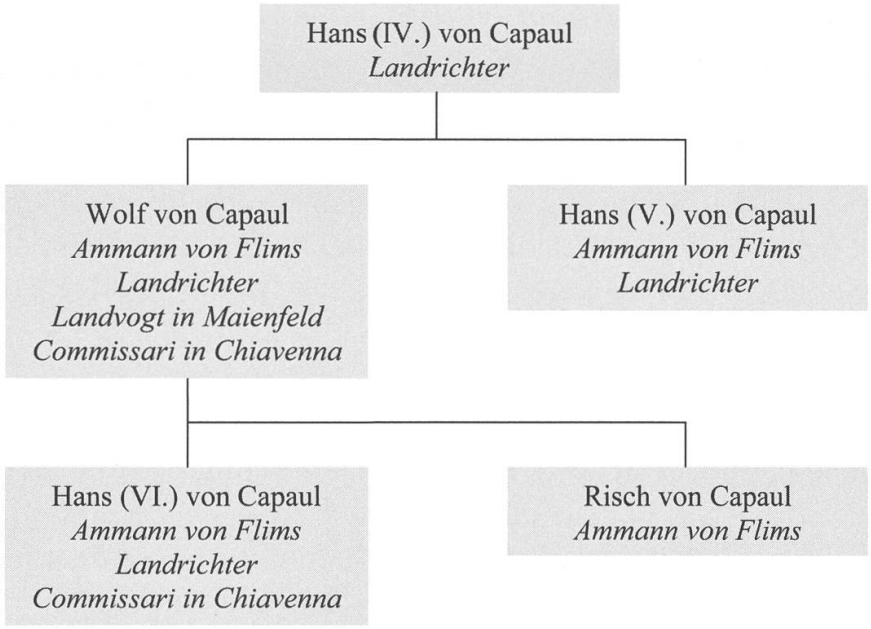

Grafik 3: Verwandtschaft und Ämter bei der Familie von Capaul aus Flims

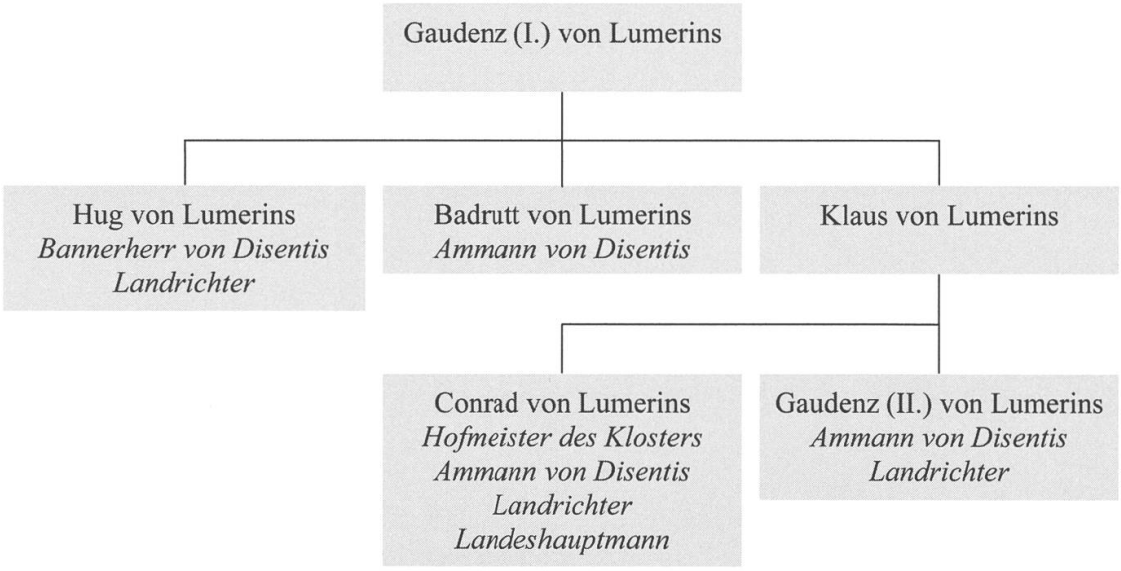

Grafik 4: Verwandtschaft und Ämter bei der Familie von Lumerins aus Trun

Angesichts einer Ämterbeschaffung ausschliesslich innerhalb der eigenen Gemeinde, vielfach begleitet von Ämterkauf, Nepotismus und Klientelismus, stellt sich die Frage nach den Fähigkeiten der Amtsträger. Stefan Brakensiek kommt zum Schluss, dass diese in der Frühen Neuzeit dank ihrer fachlichen Kompetenz ihren Aufgaben gewachsen waren.[828]

[828] Brakensiek, Lokale Amtsträger, S. 53.

6.8 Amtsmissbrauch und Amtsgebrauch

Hier soll das Problem der widerrechtlichen Bereicherung durch Ammänner beleuchtet werden. Für die Surselva sind zwar keine derartigen Fälle dokumentiert, aber ein Blick ins benachbarte Domleschg zeigt, dass Herren gegen ihre Amtsträger vorgehen mussten, wenn diese das ihnen anvertraute Amt missbrauchten. Die Verwaltung der Güter, Zinsen und Abgaben oblag den Amtsleuten der Herren. Die Nähe des Verwalters zu den Bauern sowie eine mangelnde Kontrolle durch den Herrn verleitete wohl öfter zur Bereicherung.

Im Jahr 1482 machte beispielsweis Graf Jörg von Werdenberg-Sargans seinem eigenen ehemaligen Amtmann in der Herrschaft Ortenstein, Thomas Tschimbott, den Prozess wegen Pflichtverletzung, Veruntreuung und Ehrbeleidigung. Mehrfach hatte der Amtmann nur einen Teil der Abgaben an den Grafen abgeliefert und den Rest für sich behalten, insbesondere hatte er höhere Bussen eingezogen, als der Graf mit ihm vereinbart hatte. Tschimbott verkaufte überdies ein Pferd seines Herrn ohne dessen Wissen und behielt den Erlös. Zusätzlich wurden Tschimbott Urkundenfälschung und weitere Vergehen angelastet. Dieser war, wohl ein Eingeständnis seiner Schuld, längst ausser Landes geflohen.[829]

Ebenso missbrauchte Disch Schmid sein Amt, der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sechzehn Jahre lang Ammann der Freiherren von Rhäzüns gewesen war. Diese hatten ihm sogar ihr Siegel anvertraut, so dass der Ammann eigenmächtig Rechtsgeschäfte abschliessen, sogar frei über Zinsen und sonstige Einkünfte verfügen sowie Güter be- und entsetzen und Lehensverträge abschliessen konnte. Diese Gunst nutzte er allerdings mehr zum eigenen Vorteil als zu dem seiner Herren. Er verlangte von den Bauern höhere Abgaben, als die Freiherren festgesetzt hatten. Nachdem Freiherr Georg von Rhäzüns den Anschuldigungen der Bauern lange nicht geglaubt hatte, liess er den Ammann doch noch festnehmen, als dieser sich auch an die Frau des Freiherrn herangewagt hatte. Disch Schmid fand unter ungeklärten Umständen den Tod, und ein Schiedsgericht beurteilte 1448 die Ansprüche der Kinder des Toten auf dessen beschlagnahmtes Vermögen. Davon wurden zwar vier Höfe und eine Alp am Heinzenberg dem Freiherrn zugesprochen, zwei Höfe und die übrige Hinterlassenschaft jedoch den Kindern.[830] Der Ammann

---

[829] StAGR A I/5 Nr. 76; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 239.

[830] StAGR A I/5 Nr. 19; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 106; Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 77–79; Bühler, Die Freiherren von Rhäzüns, S. 111–112.

musste in seiner Amtszeit also ansehnlichen Besitz und Vermögen angehäuft haben. Der Fall von Disch Schmid belegt noch einmal eindrücklich, wie die Amtstätigkeit den Aufstieg zur lokalen Elite ermöglichte. Schmid, der letzte Ammann der Freiherren von Rhäzüns, war zwar nur ein armer Leibeigener gewesen, kam aber durch sein Amt, wenn auch durch Missbrauch, zu Reichtum und Macht: Er wurde 1446 Landrichter des Grauen Bundes und konnte sogar eine seiner Töchter mit dem Ritter Rudolf von Castelmur verheiraten.[831]

Die Figur eines «bösen Vogtes» taucht später in der Rätischen Chronik von Sprecher auf.[832] Dieser habe das arme Landvolk derart unterdrückt, dass es in elenden Verhältnissen leben musste. Alles, was dem Vogt gefallen habe, sei den Bauern geraubt worden und die Frauen und Töchter seien geschändet worden. Wie die Eidgenossen auf dem Rütli, so hätten sich schliesslich die Männer aus der Surselva im Geheimen in Trun getroffen, um der Tyrannei ein Ende zu bereiten. Da Sprecher die Realität nicht vertuschen kann, erheben sich die Verschwörer schliesslich nicht gegen ihre Herren, sondern überzeugen diese, sich mit ihnen zu verbünden, um die Vögte durch Richter aus den Gemeinden zu ersetzen. Hier drängt sich eindeutig eine Parallele zur eidgenössischen Chronistik auf, denn in den zeitgenössischen Quellen werden solch gravierende Missstände nicht erwähnt. Daraus muss geschlossen werden, dass die Sage, der Burgvogt von Cartatscha in Trun sei von einem pflügenden Bauern erschlagen und im Ackerfeld begraben worden, ebenfalls dem Topos des «bösen Vogtes» entspricht und keinen historischen Informationswert enthält.[833]

Durch ein Amt liess es sich jedoch auch zu Einnahmen und Ansehen gelangen, ohne gegen das Recht zu verstossen. Die Amtsträger generierten dank ihrer Position so viel soziales und kulturelles Kapital, dass sie daraus ökonomischen Profit zu schlagen vermochten, indem sie Aufgaben wahrnahmen, die nicht direkt mit ihrem Amt zusammen hingen. So konnte sich ein Ammann oder Landrichter derart grosse Achtung erwerben, dass er auch ausserhalb des Grauen Bundes als Schiedsrichter angefragt wurde. Im Gotteshausbund gab es kein Bundesgericht. Die einzelnen Täler hatten eigene Gerichte und Rechtsstatuten. Das Gericht des Bischofs diente als Appellationsgericht und bei Fällen, wo die Talgerichte nicht zuständig waren, so bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Gerichten. Dafür setzte der Bischof

---

[831] RU, Nr. 191; Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 73; Bühler, Die Freiherren von Rhäzüns, S. 108–109, S. 117.

[832] Sprecher, Rätische Chronik, S. 299–300. Dieses Bild hatte Sprecher von Campell übernommen, schmückte es aber noch mehr aus.

[833] Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 352.

Schiedsgerichte ein oder zog die Parteien vor das Hofgericht.[834] Weil auch im Zehngerichtenbund das Bundesgericht nur von Fall zu Fall bestellt wurde, kamen in diesen zwei Bünden sowie bei Streitigkeiten, wo ein Urteil über die Bundesgrenzen hinweg gefällt werden musste, Schiedsgerichte zum Einsatz. Öfter holte man sich hierzu fremde, unparteiische Richter aus einem andern Bund. Bei Anständen zwischen den Bünden wurden gemischte Schiedsgerichte einberufen, was auf einen engen Kontakt der Drei Bünde untereinander hinweist. Als Schiedsrichter kamen immer angesehene Personen zum Zuge, da es massgeblich von deren Macht abhing, ob das Urteil vollzogen wurde. Dieser Einsatz der Schiedsrichter wurde denn auch finanziell entschädigt. Die zahllos nachweisbaren Fälle können hier nicht alle aufgeführt werden. Im Jahr 1486 beispielsweise einigten sich die Oberengadiner in einem Streit über die Verwaltung des Ammannamtes auf Caspar Schönögli, den Ammann in der Gruob, als Obmann für ein Schiedsgericht, einer der Schiedsleute war Hertli von Capaul, Vogt im Lugnez.[835] 1496 fungierte Hans Janig, Ammann zu Ilanz und in der Gruob, als Richter in Fürstenau in einer Klage des Bischofs gegen die Stadt Chur.[836] Meist spielten Amtsträger aus den Familien der Elite die Hauptrolle in den Schiedsgerichten, doch auch Mitglieder von Familien, die politisch selten in Erscheinung traten, vermochten sich in der Rechtsprechung zu profilieren.[837] Als auswärtige Schiedsrichter traten 1487 auch Landrichter Hans (I.) von Mont, der Lugnezer alt Landvogt Hertli von Capaul und Regett Saphoia, alt Ammann von Disentis, in einem Streit zwischen Obervaz, Churwalden und Parpan auf.[838]

---

[834] Meyer-Marthaler, Rechtsquellen, S. 116–118.

[835] StAGR A I/1 Nr. 27; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 258.

[836] Jecklin, Materialien II, Nr. 120.

[837] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 140.

[838] Jecklin, Materialien II, Nr. 84.

7 Wirtschaft und Kultur

7.1 Die Eliten und die Wirtschaft

7.1.1 Die Wirtschaft im 15. Jahrhundert

Der Analyse der Wirtschaftstätigkeit der surselvischen Elite seien hier einige allgemeine Bemerkungen zur ländlichen Wirtschaft Bündens im Mittelalter vorausgeschickt. Im gesamten Alpenraum wurde eine gemischte Landwirtschaft mit Ackerbau und Viehhaltung betrieben, wobei die wirtschaftliche Bedeutung der Viehzucht im Laufe des Spätmittelalters zunahm, je nach Region mit Gross- oder Kleinvieh. Eine kommerzialisierte Viehzucht setzte im 15. Jahrhundert insbesondere in der Innerschweiz ein. Dabei wird in der heutigen Forschung den Klöstern und generell der herrschaftlichen Seite, aber auch den Grossbauern eine wichtige innovatorische Funktion bei der Intensivierung der Weidewirtschaft und Grossviehhaltung zugeschrieben. Zudem machte sich der Einfluss des Südens mit einer grossen Nachfrage nach Vieh und Milchprodukten bemerkbar.[839]

Auch in Bünden, vornehmlich in den höher gelegenen Gebieten im Norden, fand im Spätmittelalter eine Umstellung auf eine agropastorale Wirtschaft statt. Dabei dominierte die Viehwirtschaft, insbesondere die Zucht von Grossvieh, welches sowohl exportiert als auch vermehrt im Transportwesen gebraucht wurde. Als Gründe für diesen agrarischen Wandel sind der vermehrte Bedarf an Vieh in Italien, aber auch die Pest mit ihren zahllosen Opfern, verbunden mit einer temporären Verschlechterung der Klimaverhältnisse in der Mitte des 14. Jahrhunderts zu nennen. Viehwirtschaft benötigte weniger Arbeitskräfte, und die kälteren Temperaturen begünstigten die Weidewirtschaft gegenüber dem Ackerbau, der allerdings in reduzierter Form praktiziert wurde. Die zunehmend kommerziell orientierte Viehproduktion erforderte mehr Weiden und löste diesbezüglich einen Engpass im Talbereich aus, woraus ein intensiver Ausbau der Alpwirtschaft resultierte. Daneben existierten insbesondere in tieferen Lagen noch immer Sonderkulturen, wie Garten- und Weinbau. Die Möglichkeit, Handwerk und Gewerbe zu betreiben, war ebenfalls gegeben, wurde indes vergleichsweise wenig genutzt. Bergbau, Jagd und Fischerei waren als Regalien den Territorialherren vorbehalten, welche sie allerdings häufig in Form von Nutzungsrechten an ihre Untertanen abtraten. Es wird

[839] Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 135, S. 145, S. 224.

angenommen, dass die inneralpine Zone von der spätmittelalterlichen Krise nicht so stark betroffen war wie andere Regionen.[840]

Die grund-, leib- und gerichtsherrlichen Bindungen wurden auch in Bünden zunehmend getrennt und verdinglicht sowie Frondienste und weitere leibherrliche Abgaben in wachsendem Ausmass abgeschafft. Die Bauern setzten mit der Zeit die Erbleihe durch, und ihre Zinspflicht beglichen sie vermehrt in Form von Geldzinsen statt in Naturalien. Damit tendierten Lehen und Zinsgüter hin zu freiem Eigentum. Die Güter wurden zur gleichen Zeit auch in einen Kreditmarkt eingebunden und dienten als Grundpfänder für zinsliche Darlehen.[841] Obwohl Lehenswesen, Leib- und Grundherrschaft – die Merkmale der feudalen Gesellschaft – zunehmend verschwanden, erhielten sich trotzdem gewisse feudale Strukturen. Die Zehnten beispielsweise blieben bis zur Reformation und zum Teil darüber hinaus bestehen, und die grundherrlichen Abgaben mussten trotz Erbleihe immer noch geleistet werden. Die Herrschaftsansprüche wurden aber immer mehr auf privater Basis zwischen Landbesitzer und Pächter geregelt, die politische Macht verschwand. Für Oberschwaben zeigt Sabean für das Ende des Spätmittelalters, dass die Herren einen Territorialstaat errichten konnten, indem sie Grundherrschaft, Leibherrschaft und Gerichtsherrschaft vereinigten.[842] In Bünden hingegen sahen sich die Bauern in der Lage, dagegen zu opponieren, was neben den Bestrebungen der lokalen Eliten mit als ein Grund für das Scheitern der Etablierungsversuche von Landesherrschaften anzuführen ist.

Den lokalen Eliten boten sich die genannten Wirtschaftszweige als mehr oder weniger ertragreiche Einnahmequellen an. Einerseits standen ihnen, vor allem in der Landwirtschaft, dieselben Erwerbsmöglichkeiten wie den andern Bewohnern der Region zur Verfügung; dank ihrer herausragenden Stellung hatten sie freilich Privilegien, die dem gewöhnlichen Bauern verwehrt blieben. Diese verschiedenen Möglichkeiten werden nun anhand von Beispielen erörtert.

7.1.2 Güterbesitz

Die wirtschaftliche Basis in der Surselva bildete für alle Schichten die Landwirtschaft, denn bis zum Ende des 15. Jahrhunderts bestanden keine bedeutenden Alternativen dazu. Es konnten weder viele Ämter besetzt wer-

---

[840] Abschnitt nach Hitz, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 225–233; Mathieu, Ländliche Gesellschaft, S. 26; Sablonier, Graubünden um 1500, S. 114.

[841] Hitz, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 222–223.

[842] Sabean, Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs, S. 95.

den, noch wurden Pensionen und Erträge aus dem Solddienst ausbezahlt. Ein ausgedehnter Grundbesitz war somit für die lokalen Eliten von entscheidender ökonomischer Bedeutung und selbstverständlich mit Prestige verbunden, denn er symbolisierte und visualisierte den wirtschaftlichen Erfolg.[843]

Gemäss den in Kapitel 2 erfolgten Überlegungen zur Aussagekraft der Zins- und Güterverzeichnisse der Kirchen und Kapellen der Region, können aus diesen Quellen die Besitzverhältnisse der Eliten nicht genau eruiert und schon gar nicht statistisch ausgewertet werden.[844] Auch auf Basis der Urkunden in den Gemeindearchiven macht eine statistische Auswertung aus den oben angeführten Gründen keinen Sinn. Möglich sind jedoch ein Überblick über die unterschiedlichen Besitzverhältnisse und ein relativer Vergleich des Anteils der Eliten am Besitz in den einzelnen Gemeinden im Verhältnis zu den übrigen Bauern. Ein Grossteil der Urkunden betrifft Gütertransaktionen, seien dies Käufe und Verkäufe, Belehnungen und Verleihungen, Verpfändungen oder Schuldbriefe. Wenn man die Namen der an diesen Gütergeschäften beteiligten Personen analysiert, dann erscheinen die wohlbekannten Familien aus der Ämterschicht häufiger als andere, und dies sowohl bei Kaufgeschäften als auch bei Belehnungen. Daneben gab es auch weitere Personen, die Güter als Lehen vergaben, zahlreicher noch als Käufer und Verkäufer von Gütern auftraten und noch häufiger als Pächter erwähnt sind. Innerhalb dieser Gruppe ragen jedoch kaum einzelne Familien derart heraus, als dass man von einer bäuerlichen Wirtschaftselite sprechen könnte, die im Ämterwesen nicht vertreten war – mit einer Ausnahme, nämlich der Familie Solair im Lugnez.

Die Familie Solair war in Degen im Lugnez sesshaft, wie die vielen Nennungen im Einkünfteverzeichnis der Pfarrkirche belegen.[845] Ein Jacobus de Solario wird bereits 1259 in einem Urbar des Domkapitels erwähnt.[846] In einem Schuldenverzeichnis von ungefähr 1325 erscheint dann erstmals Rudolf von Solair.[847] 1458 figurierte ein Lorenz von Solair in einem Schiedsspruch.[848] Ausser ihm sind keine Familienmitglieder als Amtsträger urkundlich nachweisbar. Benedikt von Solair tritt mit eigenem Siegel zwischen 1501 und

---

[843] Dubuis, Économie alpine, S. 120; Kälin, Urner Magistratenfamilien, S. 34, S. 139.

[844] Vgl. S. 28.

[845] JURG 2: Einkünfteverzeichnis Degen.

[846] Joos, Solèr, S. 398.

[847] RU, Anhang 1.

[848] StAGR A I/1 Nr. 337; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 129.

1528 mehrmals als stellvertretender Siegler auf.[849] Dieser Benedikt von Solair musste im Lugnez also ein angesehener Mann gewesen sein, wie das bereits für Caspar von Cabalzar festgestellt werden konnte. Einen dieser Männer anzufragen, ermöglichte den Bauern, ihre Urkunden siegeln zu lassen, ohne von einem Amtsträger abhängig zu sein. Gemessen an der Anzahl Güter stand die Familie, und zwar mit Heinrich von Solair, am Ende des 14. Jahrhunderts auf ihrem Höhepunkt. Im gesamten Spätmittelalter besass diese Familie zahlreiche Häuser, Höfe und Güter in ihrem Heimatort Degen sowie Falera, Lumbrein und Surcasti.[850] In Lumbrein war sie auch im Besitz mehrerer Lehen des Bischofs von Chur.[851]

Betrachtet man daneben die Besitzverhältnisse der Familie von Castelberg nur im Lugnez, könnte man auch sie zur Kategorie wirtschaftlich erfolgreicher, politisch aber unbedeutender Familien rechnen, da diese nur ein einziges Mal den Landvogt stellen konnte. Es gab im Lugnez also eine oder zwei Familien, die wirtschaftlich erfolgreich und angesehen waren, jedoch keine bzw. fast keine Ämter bekleideten. Doch von einer unpolitischen wirtschaftlichen Elite kann nicht die Rede sein, eher von Ausnahmeerscheinungen.

Weiter kann festgestellt werden, dass die gewöhnlichen Bauern nur in einem örtlich eng begrenzten Raum Eigentümer, Lehensnehmer oder Pächter von Gütern waren. Im Lugnez, das mehr noch den Charakter einer eher geschlossenen Talgemeinde hatte, war dieser Raum zwar etwas grösser, doch in den übrigen Gemeinden erscheinen die Bauern in der Regel nicht in mehreren Nachbarschaften. Ganz anders zeigen sich freilich gemäss dem folgenden Überblick die Verhältnisse in der bäuerlichen Führungsschicht:

---

[849] StAGR A I/3b Nr. 65; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 356; GA Lumbrein, Nr. 8, Nr. 9; Saulle/Brunold, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 69; GA Vrin, Nr. 11, Nr. 18, Nr. 19; GA Surcasti, Nr. 17; StAGR A I/3b Nr. 85; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 487.

[850] JURG 2: Einkünfteverzeichnis, Schmalzzinsverzeichnis, Güterverzeichnis und Zinsverzeichnis von Degen; Spendverzeichnis Falera, Zinsverzeichnis Falera; Jahrzeitbuch Lumbrein; GA Lumbrein, Nr. 3; GA Surcasti, Nr. 17.

[851] BAC 013.0615 (15. Juli 1391), BAC 014.1709 (22. Juni 1485), BAC 014.1845 (2. Juni 1492), BAC 021.15 (Cart. P, S. 65, 14. März 1500), BAC 015.2132 (16. November 1508), BAC 015.2368 (14. März 1520).

Tabelle 13: Geographische Verteilung des Güterbesitzes[852]

von Lumerins	Lumbrein
	Vignogn
	Degen
	Cumbel
	Morissen
	Obersaxen
	Luven
	Ilanz
	Riein
	Castrisch
	Sagogn
	Falera
	Flims
von Mont	Vella
	Vrin
	Lumbrein
	Degen
	Morissen
	Surcasti
	Uors
	Ilanz
	Castrisch
	Valendas
	Sagogn
	Falera
	Flims

von Capaul	Flims
	Trun
	Degen
	Pitasch
	Luven
	Ilanz
	Valendas
	Falera
	Laax
von Castelberg	Surcasti
	Vignogn
	Degen
	Cumbel
	Morissen
	Luven
	Ilanz
	Castrisch
	Sagogn
	Falera

Der Graf von Zollern verkaufte 1470 seinen ganzen Besitz im Lugnez, der Meierhöfe und verschiedene Einkünfte umfasste, an Hans (I.), Wilhelm (II.) und Rudolf (II.) von Mont.[853] Wertet man die Lehensträger grosser bischöflicher Güter in der Surselva aus, so erscheinen nur wenige Familien. Die zahlreichen Urkunden, in denen ein neuer Bischof jeweils die alten Lehen bestätigte, nennen neben den Rittern von Übercastels in der Anfangszeit und den Familien Solair und von Pontaningen vor allem die von Lumerins und die von Mont. Hans von Lumerins d. Ä. und sein Sohn Hans d. J. besassen

[852] Für die Quellennachweise vgl. Anhang 15.

[853] Müller, Studien zum spätfeudalen Disentis, S. 164.

den Meierhof in Riein.[854] Im Jahr 1389 erhielten die Herren von Lumerins vom Bischof Lehen in Sagogn, Luven und Lumbrein, also über die ganze untere Surselva verteilt.[855] Diese Lehen – bedeutend waren insbesondere der grosse und der kleine Meierhof in Sagogn – behielten sie bis 1530. Schon im Laufe des 15. Jahrhunderts waren Lehen in Flims, Vignogn und weiteren Orten hinzugekommen.[856] Die Herren von Mont erhielten ihrerseits Lehen in Sagogn, Flims, Falera, Uors und Rumein.[857] Unter den einheimischen Eliten finden sich nicht nur Lehensmänner, sondern auch Lehensherren. So vergaben die von Lumerins und die von Mont ihrerseits zahlreiche Güter zu Lehen.[858]

Die Auflistung muss unvollständig bleiben, denn die Urkunden hielten in der Regel nur Handänderungen fest, während ständige Besitzungen unerwähnt blieben, und die Zins- und Einkünfteverzeichnisse führen nur diejenigen Güter auf, von denen die Kirchen und Kapellen Einkünfte bezogen. Die wichtigsten Familien in der Surselva besassen also weit verstreuten Grundbesitz und besetzten auch die meisten Ämter.

Hans-Jürg Fehr stellt für das Oberengadin dieselben Verhältnisse fest. Die grössten Grundbesitzer in den Nachbarschaften waren dort alle auch Amtsträger – entweder Ammänner oder Notare. Diejenige Familie, die ganz an die Führungsspitze gelangte, die von Planta, besass auch am meisten Grundbesitz. Zudem waren die von Planta die bischöflichen Lehensträger schlechthin.[859]

Es fällt auf, dass nur die wichtigsten Familien der Elite über die Nachbarschaften hinaus reichenden Güterbesitz vorweisen konnten. Die weiteren Familien und bedeutenden Amtsträger gelangten wie die gewöhnlichen Bauern nicht über ihre Nachbarschaft hinaus. Festzuhalten ist, dass die hier zitierten Belege aus einem Zeitraum von 160 Jahren stammen. Über Generationen hinweg vermochten nur die wichtigsten Familien ihre Güterkomplexe

---

[854] CD IV, Nr. 79; BUB VII, Nr. 4340; Juvalt, Necrologium Curiense, S. 11: 30. Januar und S. 41: 23. April.

[855] Muoth, Ämterbücher, S. 159.

[856] BAC 013.0615 (15. Juli 1391); BAC 014.1140 (23. Oktober 1443); BAC 014.1290 und 014.1291 (15. November 1458), BAC 014.1297 (10. Februar 1459), BAC 014.1843 (30. Mai 1492), BAC 015.2007 (15. Februar 1501), BAC 015.2008 (17. Februar 1501), BAC 015.2215 (20. Februar 1513).

[857] BAC 013.0615 (15. Juli 1391); BAC 014.0814 (29. April 1410); BAC 014.0973 (1. August 1425); BAC 014.1295 (9. Februar 1459), BAC 014.1834 (3. Mai 1492), BAC 015.2360 (9. März 1520), BAC 015.2441 und 015.2442 (15. September 1523); BAC 021.15 (Cart. P, S. 73, 9. März 1520).

[858] Etwa Rudolf (II.) von Mont im Jahr 1490 oder Hans (II.) von Lumerins im Jahr 1493, um nur zwei Beispiele zu nennen. Vgl. GA Tersnaus, Nr. 5 und GA Surcasti, Nr. 10.

[859] Vgl. Fehr, Freiheitsbewegung.

stetig zu erweitern. Die meisten Familien standen jedoch nur für ein bis zwei Generationen an der Spitze der Gemeinde und des Bundes. In dieser kurzen Zeit war eine so grosse Besitzanhäufung unmöglich.[860]

Die mächtigsten Familien der surselvischen Führungsschicht besassen auch ausserhalb ihrer Region Güter und Einkünfte. In einem Urbar des Domkapitels Chur von ca. 1375 ist zum Beispiel Ritter Ulrich von Mont als Besitzer von Gütern in Trimmis belegt, Heinrich von Mont zur selben Zeit im Prättigau.[861] Zudem gehörten den Herren von Mont in der Mitte des 15. Jahrhunderts Äcker und Wiesen in Zizers.[862] Gaudenz von Mont zu Löwenberg war Eigentümer von Höfen in Feldis und Scheid, welche sein Vater Gili von Mont vom Kloster St. Nicolai erworben hatte.[863] Rudolf (III.) von Mont wiederum bekam vom Kloster Churwalden Äcker und Wiesen vor der Stadt Chur zu Erblehen.[864]

Die verschiedenen in Chur wohnhaften Eliten aus der Surselva verfügten selbstverständlich auch an ihrem Wohnort über Güter, beispielsweise Michel von Mont und Rudolf (III.) von Mont oder Hertwig von Capaul und Ott Paul von Capaul sowie die Familie von Lumerins, welche Weingärten in Chur besass.[865] Im Jahr 1519 verkauften Ulrich von Capaul aus Flims und sein Schwager Albert von Mont aus dem Lugnez einen Weingarten in Chur.[866] Die Familie von Castelberg besass Güter in Chur, Malans, Jenins und Rodels und Ott von Castelberg am zuletzt genannten Ort sogar ein Haus.[867] Die Güteraufnahmen von 1509–1510 in Maienfeld und Umgebung zeigen wiederum, dass die Familien von Castelberg und von Ringgenberg dort begütert waren.[868] Ebenso bezogen beide Familien Zehnten in Zizers.[869] Schliesslich waren die Castelberg auch im Domleschg begütert, und seit Ende des 14. Jahrhunderts sind sie über Jahrzehnte als Inhaber von Zehnten im Schams belegt.[870]

---

860 Vgl. auch Dubuis, Économie alpine, S. 114.

861 Moor, Urbarien des Domkapitels, S. 49, S. 82.

862 Hübscher, Steuergüter, S. 26–27.

863 StAGR D V/4a, Nr. 54 (14. November 1522); Jecklin, Zinsbuch St. Nicolai, S. 46–48. Gili von Mont hatte in Scheid zahlreiche Güter, die von einer Erbschaft aus der Verwandtschaft mit der Familie von Juvalt herstammten. Vgl. GA Scheid, Nr. 7–9.

864 Jecklin, Zinsbuch Churwalden, S. 29.

865 Jecklin, Zinsbuch St. Nicolai, S. 16–17, S. 58, Nr. 71; StadtA Chur A I/1.28.12.

866 StadtA Chur A I/1.36.18.

867 BAC 014.0984 (16. April 1427); BAC 021.01, fol. 345; Moor, Urbarien des Domkapitels, S. 70–71, S. 83–84.

868 Sprecher, Lehenurkunden, Güterverzeichnis von 1509.

869 BAC 014.1906 (4. August 1494).

870 Muoth, Ämterbücher, S. 95; letztmals BAC 014.1896 (16. April 1494); Poeschel, Castelberg, S. 45.

Hertli von Capaul gelangte als Vogt in den Besitz zahlreicher Güter in Fürstenau.[871] Ebenso erhielt er als Hauptmann auf Fürstenburg zusätzlich das Schloss Wiesberg bei Landeck und den grossen Zehnten in Laas als Lehen, welchen er auch noch bezog, als er nicht mehr auf der Fürstenburg sass.[872] Auch Ott von Capaul d. Ä. wurde als Vogt auf Aspermont vom Bischof mit verschiedenen Gütern in Zizers belehnt.[873] Diese Lehen konnte er auf Lebenszeit nutzen, sie waren also nicht direkt mit dem Amt verbunden.

7.1.3 Alpwirtschaft

Auch in der Surselva fand im Spätmittelalter der Wechsel von der Kleinvieh- zur Grossviehhaltung statt, der indes ein kleineres Ausmass als in der Innerschweiz oder in Glarus angenommen hatte. Es kam nicht zu einer vollumfänglich kommerziell ausgerichteten Spezialisierung auf das Grossvieh und somit nicht zur völligen Verdrängung des Ackerbaus. Dieser wurde vornehmlich im Talboden in der Gruob betrieben, doch auch bis auf die Höhe von Brigels, Falera und Surcasti, also ungefähr bis auf 1200 m ü. Meer. Alpwirtschaft im Sommer lohnte sich, weil der Arbeitsaufwand geringer war als bei der Winterfütterung im dörflichen Stall. Dennoch darf man die ökonomische Bedeutung der Alp nicht überschätzen. Die Alpen stellten nur einen einzelnen Sektor der agropastoralen Wirtschaft dar, und innerhalb der Viehwirtschaft bildeten sie nur einen Teilbereich, denn sie waren nur ungefähr drei Monate im Jahr zugänglich.[874] Ungeachtet dessen ist die Alpwirtschaft aufgrund von Konflikten und Alpregelungen in den Quellen überpräsent, weil allgemein an der Peripherie die meisten Abgrenzungs- und Nutzungskonflikte entstanden. An der Grossviehhaltung für den Markt beteiligten sich insbesondere die Grossbauern, während viele Kleinbauern weiterhin nur Kleinvieh züchteten.[875] Die Konkurrenz innerhalb der Führungsgruppe förderte diese Entwicklung intensiv.

---

[871] BAC 015.2271 (26. Juni 1515).

[872] BAC 014.1966 (12. Dezember 1497); BAC 015.2365 (10. März 1520).

[873] BAC 021.06, fol. 68; GA Zizers, Nr. 10.

[874] Abschnitt nach Mathieu, Agrargeschichte, S. 237, S. 268.

[875] Collenberg, «nachpuren», S. 85–86; Mathieu, Agrargeschichte, S. 197; Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 564. Adrian Collenberg analysierte in seiner Lizenziatsarbeit *«nachpuren» und «des vechs halber»* sorgfältig die Viehzucht in der unteren Surselva und die damit zusammenhängenden Fragen von Gemeindebildung, Nachbarschaft und Genossenschaft. Zusätzlich wäre es wünschenswert gewesen, dass er die sozialen Verhältnisse innerhalb der Genossenschaft stärker untersucht hätte.

Die besondere Bedeutung der Alpwirtschaft liegt in der frühen Ausbildung von kollektiven Bewirtschaftungs- und Verwaltungsformen. Die genossenschaftliche Alpwirtschaft dominierte gegenüber der privaten Nutzung.[876] In der Surselva deckten sich meistens Alpgenossenschaften mit Nachbarschaften, doch eine Verallgemeinerung ist nicht möglich, da es unzählige Varianten gab. Es kann daher nicht immer exakt nach Privat-, Genossenschafts- und Gemeindealp unterschieden werden, wie die Rechtsgeschichte das früher getan hatte.[877] Im Alpwesen tritt nicht die Gerichtsgemeinde, sondern immer die Nachbarschaft bzw. eine private Genossenschaft als Käufer, Verkäufer oder Lehensinhaber auf. Die wirtschaftliche Organisation war eindeutig in deren Hand, die Gerichtsgemeinde war ein zu grosser und geographisch zu weit entfernter Verband, als dass sie Fragen der alltäglichen Wirtschaftsführung hätte regeln können. Trotz des kollektiven Charakters der Alpwirtschaft war sie sozial nicht neutral, denn mehrere Parteien partizipierten sehr unterschiedlich daran.

Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts standen die Feudalgeschlechter im Besitz zahlreicher Alpen. Daneben gab es aber auch Alpen ohne Rechtstitel, die in der Hand von Nachbarschaften und Genossenschaften lagen.[878] Gegen Ende des 15. Jahrhunderts setzte freilich eine Kommunalisierung und Entprivatisierung der Alpweiden ein.[879] Auf vielen Alpen in der Cadi lasteten Zinsabgaben zugunsten des Klosters, sie bildeten also ein Herrschaftslehen. Daneben finden sich Alpen ausserhalb des Klosterbesitzes, auf denen keine derartigen Abgaben lasteten.[880] Das Kloster gab im 15. Jahrhundert seine Alpen auch an Genossenschaften zu Lehen, die sich nicht mit den Nachbarschaften deckten. So waren beispielsweise in Sumvitg, Trun und im Tujetsch die meisten Alpen in Besitz von Genossenschaften.[881] Die Letztgenannten befanden sich indes teilweise auch in privaten fremden Händen. Über die Ursner Ministerialengeschlechter der von Hospental und der von Moos kamen

---

[876] Dosch, Alpweide, S. 326; Mathieu, Agrargeschichte, S. 267–268.

[877] Collenberg, «nachpuren», S. 135, S. 140–141. Wenn im Tal auch Hofsiedlungen vorherrschten, dominierte die private oder genossenschaftliche Alp; wo jedoch die Siedlungen dichter waren, dagegen eher die Gemeindealp. Vgl. Hitz, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 230–231. Auch diese Regelung darf nicht verallgemeinert werden und es muss immer die konkrete Lage berücksichtigt werden.

[878] Dosch, Alpweide, S. 327–329; Collenberg, «nachpuren», S. 113.

[879] Dosch, Alpweide, S. 333.

[880] Vincenz, Der Graue Bund, S. 169.

[881] GA Sumvitg, Nr. 1–2; GA Trun, Nr. 3; PfarrA Tujetsch, Nr. 81; BUB VII, Nr. 4120; PfarrA Tujetsch, Nr. 83.

sogar Luzerner Bürger zu verschiedenen Klosteralpen in Curnera.[882] In Flims gab es Dorfalpen, während Sagogn und Laax sich eine Alp teilten, ebenso die Grossnachbarschaft Schnaus-Ruschein-Ladir, wobei der *cuvig* in Ruschein zu Beginn des 15. Jahrhunderts Sonderrechte am Weideland hatte.[883]

Unter den Gütern, welche die Herren von Valendas 1379 zusammen mit Johann Balzar de Andergia als Lehen vergaben, befanden sich auch Alpen. In diesem Raum verfügten die lokalen Eliten sogar über mehrere Privatalpen.[884] Eine besondere Rolle in der Alpwirtschaft spielten die Herren von Mont, denn sie sind in Vals und im Lugnez ab Mitte des 15. Jahrhunderts als Eigentümer zahlreicher Alpen fassbar, unter anderem gehörten ihnen die grossen Alpen Lampertsch und Tomül in Vals. Sie vergaben die Alpen zu Erblehen an einheimische Bauern. Privatalp meinte also nicht auch gleichzeitig Privatnutzung. Diese Bauern konnten die Alpen verkaufen, doch jeder Besitzer musste den Herren von Mont den Lehenszins entrichten.[885]

Im Jahr 1520 klagten die Nachbarn von Schluein gegen ihren Herrn, Gili von Mont, weil er nicht an der Dorfversammlung erschienen war, als die Dorfrechte gesetzt wurden, und dass er sein Vieh nicht eingezäunt und überhaupt Sonderrechte im dörflichen Weidegang beansprucht hatte.[886] Gili von Mont meinte, seine Untertanen hätten ihm nichts vorzuschreiben. Das Urteil zeigte aber, dass die Gemeinde im wirtschaftlichen Bereich über ein grosses Mass an Macht verfügte, denn der Herr musste sich letztlich der gemeinsamen Nutzung anpassen. Es standen ihm zwar Sonderrechte zu, er musste allerdings diese mit den Nachbarn absprechen und koordinieren. Die Privilegien von Gili von Mont betrafen vornehmlich die Sömmerung der Milchkühe, was darauf hinweist, dass er sich im viehwirtschaftlichen Sektor stark engagierte.[887] Gili von Mont besass ausserdem mehrere Alprechte in Lumbrein.[888] In den 1520er-Jahren verfügte auch Albert von Mont über verschiedene Alprechte im Lugnez. Ob dieser bald darauf in finanziellen Schwierigkeiten steckte oder die Viehwirtschaft aufgab, ist nicht bekannt; auf jeden Fall verkaufte er 1527 der Nachbarschaft Castrisch Alprechte um

---

[882] Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 204.

[883] Collenberg, «nachpuren», S. 16–17, S. 22, S. 26–27.

[884] Collenberg, «nachpuren», S. 54–55.

[885] GA Flims, Nr. 6, Nr. 11, Nr. 13, Nr. 15. Die Alp Tomül gehörte zum weit verstreuten Besitz der Familie von Mont, aber nicht einem einzelnen Vertreter, denn in den vier Urkunden treten drei verschiedene Personen innerhalb von 30 Jahren als Handelnde auf.

[886] GA Schluein, Nr. 2.

[887] Collenberg, «nachpuren», S. 77–79.

[888] Collenberg, «nachpuren», S. 78.

73 Gulden, und 1529 tauschte er 60 Alprechte gegen andere Güter ein.[889] Die Kaufsumme und die Anzahl der Alprechte zeigen, dass Albert von Mont sehr grossen Anteil an der Bestossung der Alpen hatte. Gemäss Adrian Collenberg übten die Herren von Mont im Lugnez eine richtige «Alpherrschaft» aus.[890] Doch es gab in diesem Tal ebenso Genossenschaftsalpen.

Ausser Gili von Mont kann auch Mathias von Rungs aus Ruschein, der spätere Ammann und Landrichter, als Viehzüchter bezeichnet werden. Dieser war einer der Initianten der Alpausscheidung zwischen den Nachbarschaften Ruschein, Schnaus und Ladir um das Jahr 1502. Dies kam seiner kommerziellen Viehhaltung sehr entgegen.[891] «Zwischen ihrer [Gili von Mont und Mathias von Rungs, d. Verf.] spezialisierten Rindviehhaltung und ihrer politischen Karriere bestehen zweifellos Affinitäten.»[892]

Auffallenderweise können die Herren von Lumerins nicht mit der Alpwirtschaft in Verbindung gebracht werden, obwohl auch sie selbstverständlich in der Landwirtschaft tätig waren. Letzteres beweisen die zahlreichen Lehen, welche sie regelmässig von den Bischöfen von Chur erhielten. Das Nichtpartizipieren an dieser neuen und lukrativen Wirtschaftsform dürfte sie im Lugnez gegenüber den Herren von Mont wirtschaftlich und politisch in Bedrängnis gebracht haben. Denn die lokalen Eliten waren nicht nur Eigentümer von Privatalpen, sondern auch in den Alpgenossenschaften vertreten und konnten dort dank ihrer finanziellen Mittel und ihrer politischen Macht massgeblich mitbestimmen. Die Herren von Lumerins wurden so vermutlich bei kollektiven Bewirtschaftungsformen von den Herren von Mont zurückgedrängt, was sich auf die Amtstätigkeit negativ auswirkte.

Die Nachbarschaften figurierten als die entscheidenden gesellschaftlichen Institutionen des Wirtschaftsprozesses. Dort wurden die Regeln erlassen, die der sozialen Kontrolle und der Durchsetzung bestimmter wirtschaftlicher Interessen dienten, insbesondere jener der lokalen Eliten. Ein Machtzuwachs der Gemeinde bedeutete deshalb keine Stärkung der Demokratie, sondern der ländlichen Führungsschicht.[893] Es muss im Auge behalten werden, dass hinter jeder Nutzungsform eine bestimmte soziale Trägerschaft stand. Der Druck ging zur Hauptsache von viehwirtschaftlich orientierten Grossbauern

---

[889] GA Castrisch, Nr. 8, Nr. 11.

[890] Collenberg, «nachpuren», S. 66.

[891] Collenberg, «nachpuren», S. 119.

[892] Collenberg, «nachpuren», S. 86.

[893] Sablonier, Graubünden um 1500, S. 114. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Dubuis für das Entremont im Wallis. Vgl. Dubuis, Économie alpine, S. 104–105.

aus, wobei sich diese allerdings nicht immer in den Konflikten durchzusetzen vermochten.[894] Färber stellt fest, dass in zwei Gemeinden im Oberengadin sowohl die von Planta als auch die von Salis das Amt des *cuvig* im 17. Jahrhundert mehrfach versahen.[895] Als Argument für ein Engagement der führenden Familien auch auf der Ebene der Nachbarschaft dient Färber der Besitz an Grund und Boden. Der Herrenstand besass in den meisten Gemeinden die besten Güter, die sich mit umso grösseren Gewinn verwalten liessen, je mehr Einfluss die Familie in der Nachbarschaft ausübte.[896] Dieses Amt konnte am Anfang einer Karriere bekleidet, oder an weniger einflussreiche Seitenlinien oder an die Nachkommen vergeben werden.

Gerade die Frage der nachbarschaftsinternen Regelung der Ressourcenverteilung widerspricht somit der Idealisierung der Gemeinde als einer solidarischen Gemeinschaft von Gleichberechtigten, wenn ausgerechnet die sozial Schwächsten am meisten unter der Alpweideknappheit zu leiden hatten. Denn bei der Aufteilung der Alpberechtigungen unter die Genossen waren die reichen Bauern eindeutig im Vorteil. Sie griffen nicht nur in überproportionalem Mass auf die Alpen zu, sie konnten auch stärker an den politischen Ressourcen teilhaben.[897] Die gewöhnlichen Bauern versuchten diesem Handeln der Eliten einen Riegel zu schieben, doch selbst wenn Bestimmungen in ihrem Sinn erlassen wurden, mussten diese auch umgesetzt und überwacht bzw. deren Missachtung geahndet werden. Bestimmungen der Nachbarschaft Andiast hielten beispielsweise fest, dass niemand mehr Tiere im Sommer auf die Alp treiben durfte, als er überwintern konnte. Ausdrücklich wurde verboten, im Frühling fremdes Vieh zu kaufen, es auf die Alp zu treiben und im Herbst wieder zu verkaufen.[898] Dies wurde freilich nicht immer befolgt. In ähnlicher Weise wurde in Ursern festgelegt, dass wer mehr als eine bestimmte Anzahl fremder Tiere kaufte, eine Busse zahlen musste.[899] Damit wurden die Alpen zum einen vor Überweidung geschützt, zum andern sicherten sich so

---

894 Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 161–162.

895 Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 26–27.

896 Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 27.

897 Dosch, Zur Entwicklung der ländlichen Gemeinde, S. 252. Die Aufteilung auf die verschiedenen Alpen erfolgte in einer Gemeinde wahrscheinlich nach sozialen Kriterien, die privilegierten Grossbauern nutzten die Alpen in der Nähe und drängten die Kleinbauern auf die weiter entfernten Alpen. Vgl. Collenberg, Alp Ranasca, S. 271.

898 GA Andiast, Nr. 2. Dieser Winterungsgrundsatz, der besagte, dass jeder nur so viel Vieh im Sommer auf die kollektiven Weiden schicken durfte, wie er im Winter auf seinen Gütern zu überwintern vermochte, wurde auch in anderen Regionen angewandt. Vgl. Dosch, Alpweide, S. 332; Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 97–98.

899 Ott, Thalbuch Ursern, S. 7.

die kleinen Bauern den Zugang zur Alpweide. Denn nur die Grossbauern verfügten über genügend Kapital, um auf den Sommer zusätzliche Tiere dazu zu kaufen, während die kleineren Bauern sich das kaum leisten konnten. Es gelang den Nachbarschaften oder Genossenschaften zwar, ihre finanzkräftigeren Mitglieder rechtlich in Schranken zu weisen. Im Alltag vermochten die Grossbauern sich aber offensichtlich darüber hinwegzusetzen, sonst hätte dieses Verbot nicht wiederholt erlassen werden müssen. Nicht nur die zahlreichen Verbote weisen auf deren Übertretung hin, vor allem die Bussen belegen, dass häufig fremdes Vieh gesömmert wurde.[900] Doch die reichen Bauern vermochten diese zu begleichen, denn im Herbst wartete mit dem Verkauf des zusätzlichen Viehbestandes ein satter Gewinn.

Da die Nutzung der Allmende, sei es im Tal, im Wald oder auf der Alp, immer an die Winterungsregel gebunden war, verfügten die Grossbauern aufgrund ihres grösseren Besitzes auch ohne den Zukauf von fremdem Vieh faktisch stets über einen grösseren Anteil am Gemeindeland, auch wenn alle die gleichen Rechte besassen und dieselben Regeln befolgen mussten.

Alpgenossenschaften erliessen auch Satzungen. Der Alpmeister war Vorsteher und führte die Beschlüsse der Genossen aus. Er kontrollierte die Nutzung, erteilte Strafen und zog Bussen ein.[901] In Glarus stammten die Alpmeister alle aus bekannten Familien und gehörten meist zur Oberschicht. «Die ökonomische und prestigemässige Vorrangstellung war vielleicht notwendig, um innerhalb der kollektiven Selbstregelung eine Ordnungsfunktion überhaupt wahrnehmen zu können.»[902] Über die Stellung des Alpmeisters ist in der Surselva allerdings nichts bekannt, doch seine Existenz ist nachgewiesen.[903]

Anhand dreier Beispiele soll nun die Untersuchung über das Handeln und den Anteil der lokalen Eliten an der Alpwirtschaft abgeschlossen werden. Im Jahr 1457 erliessen Graf Johann Peter von Sax-Misox, der Vogt und die Gemeinde im Lugnez ein Gesetz betreffend die Einwanderung von Fremden.[904] Bisher wurde zumeist angenommen, das Gesetz habe sich gegen die Walser gerichtet. Die Wanderungen der Walser waren im 15. Jahrhundert indes abgeflaut, daher ist es wahrscheinlicher, dass sich die Bestimmungen gegen die Bleniesen richteten, die zunehmend auf ihrer Suche nach Alpweiden ins

---

900 Wymann, Rechnungen Ursern, S. 242.
901 Burmeister, Alpordnungen, S. 111.
902 Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 90.
903 GA Andiast, Nr. 2.
904 Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 106–108.

Lugnez eindrangen.[905] Die Fremden wurden nämlich als die nicht *vom vater stam Romansch* und nicht *von vater stam Churwalhen dysenthalb den bergen* bezeichnet, was sich also auf alle Auswärtigen bezog. Die Fremden durften keine Güter oder Häuser kaufen oder zu Lehen nehmen. Wenn ein Fremder ins Bürgerrecht aufgenommen werden wollte, entschied die Gemeinde darüber. Diese Beschränkungen erfolgten eindeutig aus wirtschaftlichen Gründen, denn Alpweiden waren nur begrenzt vorhanden. Daher hatten die Grossbauern, die am meisten Vieh besassen, sicherlich das grösste Interesse daran, den Kreis der Alpgenossen nicht zu erweitern. Adrian Collenberg vermutet, dass diese ländlichen Potentaten, allen voran die von Mont und von Lumerins, die Lage mit diesem Gesetz in den Griff bekommen wollten.[906]

Die Alpweiden waren meist in die Nutzungsorganisation der Talgüter integriert. Wenn die Weiden in grundherrlichem Eigen standen, wurden sie oft als gesonderte Lehen ausgegeben, so bei den Klöstern Disentis, St. Gallen und Engelberg.[907] Im Zusammenhang mit solchen Lehen kam es zwischen dem Kloster Disentis und seinen Untertanen zu einem Konflikt, der Licht auf die Stellung der Eliten wirft. Im Januar 1460 brach ein Streit zwischen dem Abt von Disentis und Bauern von Sumvitg wegen der Alpen Naustgel und Valesa aus.[908] Diese Alpen gehörten dem Kloster und waren den Somvixern zu Lehen gegeben. Abt Johannes von Ussenprecht wollte diese Lehen jedoch auf andere Leute übertragen, doch die Somvixer behaupteten, die Alpen seien ihr Eigen. Das Gericht entschied, die Alpen seien zwar Eigen des Klosters, der Abt müsse diese aber immer an die Somvixer, an *ainem oder zwayen als die mengen er will*, zu Lehen geben. Wenn ein einzelner Mann diese Alpen zu Lehen nehmen konnte, mussten folglich in Sumvitg reiche Grossbauern sesshaft gewesen sein. Der Ammann von Disentis, Regett Saphoia, übernahm nicht den Vorsitz im Gericht, sondern liess sich vertreten. Die Ursache lässt sich aus einer Lehenurkunde vom 4. Juni desselben Jahres erschliessen.[909] Ammann Saphoia gehörte zur Interessenpartei der Bauern von Sumvitg. Der Abt von Disentis belehnte eine Genossenschaft von 17 Leuten mit der Alp. Als Erster wurde Ammann Regett Saphoia genannt, und dieser erhielt zusätzlich die Hütten in Naustgel verliehen. Unter den genannten Leuten befanden sich vor allem Mitglieder dreier Familien: Saphoia, Duff und Schupina – also die

[905] Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 337.
[906] Collenberg, «nachpuren», S. 64–65.
[907] Stadler, Genossenschaft, Kap. 2: Ausgestaltung im Mittelalter.
[908] GA Sumvitg, Nr. 1.
[909] GA Sumvitg, Nr. 2.

dörfliche Elite von Sumvitg. Regett Saphoia besass überdies eine weitere Alp in der Nähe der beiden vorgenannten.[910]

Im Jahre 1461 liessen sich auch die Bauern von Trun für ihre Alpen Russein und Punteglias einen Erblehenbrief vom Abt ausstellen. Nicht in diese Genossenschaft aufgenommen wurden allerdings Gaudenz (I.) von Lumerins und alle, die an der Alp Nadels beteiligt waren.[911] Denn die Bauern der Nachbarschaft standen in Konkurrenz untereinander um die wertvollen Alpweiden. Aufschlussreich ist allerdings die Sonderregelung, die auch hier für einen der führenden Männer der Gerichtsgemeinde getroffen wurde. Martin Jacum, amtierender Landrichter, erhielt vom Abt das Recht, zeitlebens zwölf Kühe und die dazugehörenden Rinder auf der Alp Russein zu alpen. Dieses Recht liess sich der Abt allerdings mit 40 Gulden abgelten.

Die drei Beispiele zeigen, dass die Eliten sich nicht grundsätzlich von den gewöhnlichen Bauern unterschieden; sie besassen indes eher Privatalpen und für sie galten meistens Sonderrechte. Sie waren stärker am Viehhandel beteiligt und übten daher grösseren Einfluss auf die Genossenschaft aus. Kommerzielle Viehzucht wurde zur Hauptsache von der bäuerlichen Oberschicht betrieben, die ihre Entstehung wesentlich dieser neuen Wirtschaftsform verdankte.[912] Kommerzialisierung und Marktverflechtungen brachten Kapital in die Hände der Profiteure dieser wirtschaftlichen Strukturveränderung und schufen neue Abhängigkeitsmuster.

7.1.4 Fischerei

Fische waren ein von Klöstern begehrtes Nahrungsmittel. Deshalb verteidigten die Äbte dieses Regal, das ihnen im Spätmittelalter von den Gemeinden zunehmend abspenstig gemacht wurde.[913] Diese versuchten verständlicherweise, sich besser gegen allfällige Ernährungsengpässe abzusichern.[914] Doch wenn das Kloster die Fischereirechte verloren hätte, so hätte dies nicht nur ökonomische Folgen, sondern auch den Verlust an Macht zur Folge gehabt, da in diesem Fall der Abt ein allein ihm als Herrn zugestandenes Feudalrecht nicht mehr hätte behaupten können.

---

[910] Maissen, Sumvitg, S. 29.

[911] GA Trun, Nr. 3. Vincenz vermutete, dass Gaudenz (I.) von Lumerins keinen Anteil an der Alp Russein bekam, weil er noch nicht Bürger von Disentis war. Vgl. Vincenz, Landrechters, S. 19.

[912] Mathieu/Stauffacher, Alpine Gemeindedemokratie, S. 337; Dubuis, Économie alpine, S. 113.

[913] Vgl. Decurtins, Fische.

[914] Sabean, Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs, S. 38.

Abt Peter von Pontaningen verfügte zum einen über das Recht, im See oberhalb des Dorfes Laax für sich fischen zu lassen.[915] Das Kloster besass zum andern Fischfachen in Disentis, Trun und Ilanz.[916] Zusätzlich kaufte der Abt von Disentis 1484 vom Abt von Pfäfers das Fischereirecht und eine Fischzucht unterhalb von Siat.[917]

Während die klösterlichen Rechte an den Fischfachen auf dem Gebiet der Gerichtsgemeinde Disentis anscheinend gesichert waren, kam es immer wieder zu Konflikten um jene bei Waltensburg und Ilanz, die zum Teil in fremden Gemeinden lagen und daher der Kontrolle des Abtes eher entzogen werden konnten. Als Leute aus der Gruob, besonders aus Ilanz, auf dem Gebiet der Herrschaft Jörgenberg fischten, gelangte der Abt im Jahr 1490 vor das Gericht der Fünfzehn und beanspruchte das Fischereirecht ausschliesslich für sich, da er dieses mit dem Kauf der Herrschaft erworben hätte.[918] Die Ilanzer wendeten ein, man dürfe seit alters her mit allen Geräten im Rhein fischen, ausser im Herbst, wenn das Kloster mit den Fachen fische, da sei nur die Angel erlaubt. Das Gericht gab zwar den Ilanzern Recht, verlängerte aber die Dauer, in der die Fachen des Klosters geschlagen wurden, um drei Wochen. In diesem Streit ging es allerdings um mehr als nur um Fische. Denn zwischen dem Kloster Disentis und der Stadt Ilanz herrschte in dieser Zeit ganz allgemein ein gespanntes Verhältnis. So verlangte Ilanz vom Abt, der Bürger der Stadt war, für die klösterlichen Besitzungen innerhalb der Stadt, allen voran für den grossen Klosterhof, Steuern und Abgaben, welche dieser jedoch nicht zu schulden meinte. Abt Johannes Schnagg hatte auch in diesem Streit 1490 das Bundesgericht angerufen, war indes wiederum abgewiesen worden.[919] Dass als Landrichter damals Hans Rüdi von Fontana aus Disentis amtete, half dem Abt offensichtlich nicht.

Im Jahre 1503 kam es erneut zu einem Streitfall über Fischereigerechtigkeiten, die das Kloster Disentis 1472 zusammen mit der Herrschaft Jörgenberg erworben hatte. Abt Johannes Brugger wehrte sich nochmals vergeblich

---

915 Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 18.

916 JURG 1, S. 97: Einkünfteverzeichnis Kloster Disentis. Fache waren fest installierte Verbauungen im Fluss und sahen aus wie ein «V». Eine Fache bestand aus zwei Zäunen, die auf einer Seite spitz zusammen liefen, sich jedoch nicht berührten. Die Fische schwammen durch die Lücke, wo eine Reuse eingesetzt wurde. Reusen waren tonnenförmige Fanggeräte, deren Eingang sich nach innen wie ein Trichter verschmälerte und in der Fangkammer mündete. Waren die Fische erst einmal drin, fanden sie aus der engen Öffnung nicht mehr heraus. Vgl. Decurtins, Fische, S. 22.

917 Wegelin, Regesten Pfäfers, Nr. 735.

918 StadtA Ilanz, Nr. 65.

919 StadtA Ilanz, Nr. 64.

gegen das ständige Fachschlagen der Leute aus Waltensburg.[920] Die Eliten selber fischten nicht und wahrscheinlich besassen sie auch keine Fischfachen, die sie an Fischer verpachteten. Denn am Oberlauf des Rheins liessen sich mit der Fischerei keine grossen Gewinne erzielen, wie etwa im fischreichen Zürichsee, derentwegen das Kloster Einsiedeln von Rapperswiler Bürgern bedrängt wurde.[921] Doch die Eliten, die zu Gericht sassen, unterstützten mehrheitlich die Interessen der Fischer und nicht jene des Abtes. In diesem Fall stand ihnen der gemeine Mann näher.

7.1.5 Bergbau

Die Erzgewinnung gehörte ursprünglich zu den Regalien, mit denen der König im Spätmittelalter die Landesherren belehnte. Diese wiederum übertrugen sie zur Nutzung oft an Drittpersonen. Am Bergbau waren freilich keine Einzelpersonen beteiligt, sondern Gesellschaften sowie ganze oder partielle Familienverbände.[922] Die Oberengadiner Familie von Planta beispielsweise besass nicht nur im Gebiet des Bernina Bergwerksrechte, sondern hatte von den Tiroler Landesfürsten auch Gold- und Silbererzminen im Unterengadin zu Lehen erhalten.[923] Das zweite einträgliche Erzvorkommen in Bünden befand sich im Oberhalbstein und lag seit Mitte des 14. Jahrhunderts in den Händen der von Marmels.[924] Diese Erzvorkommen verschafften den von Marmels und von Planta eine weitere bedeutende Einnahmequelle. Der Historiker Peter Conradin von Planta vermutet sogar, dass die von Marmels und von Planta, welche die meisten Standesgenossen ökonomisch überragten, ihre besondere Stellung unter anderem dem Bergbau verdankten.[925] Auch im Veltlin und in Vorarlberg stellte der Bergbau eine wichtige wirtschaftliche Grundlage für die ländliche Oberschicht dar.[926]

Im Jahr 1367 fiel der Disentiser Abt Jakob von Buchhorn einem Mord durch Gotteshausleute zum Opfer. Iso Müller sieht die Hauptursache dafür in der Verpachtung der Medelser Bergwerke durch den Abt an Innerschweizer Unternehmer, worauf rätische Dynasten die Gotteshausleute gegen ihn

---

[920] Müller, Die Abtei Disentis im Kampfe gegen die Cadi, S. 98.

[921] Decurtins, Fische, S. 27.

[922] Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 40.

[923] Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 34.

[924] Castelmur, Conradin von Marmels, S. 48; Jecklin, Urbar Septimer, S. IX.

[925] Planta, Landesherrliche Ämter, S. 221. Ebenso bei Fehr, Freiheitsbewegung, S. 56–57, mit einer Auflistung aller sich in den Händen der von Planta befindlichen Bergwerke.

[926] Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 38–39.

aufwiegelten.[927] Denn die Adligen der Surselva hatten die ökonomische Bedeutung des Bergbaus erkannt und wollten diese Finanzquelle nicht in fremde Hände geben. Der Abt dagegen hatte gute Gründe, die Bergwerke an Auswärtige zu verpachten. Sofern diese die Pachtzinsen regelmässig zahlten, konnte das Kloster vom Erzabbau profitieren und hatte gleichzeitig wenig von den einheimischen Eliten zu befürchten. Der Abt seinerseits konnte indes kein Interesse dafür aufbringen, den rätischen Adligen die Bergwerke zu überlassen, denn das Kloster wäre noch mehr in Bedrängnis geraten, wenn die einheimischen Herren auf dem Gebiet der Abtei frei hätten schalten und walten können. Die Bergwerke hätten letztlich dazu gedient, weitere Herrschaftsrechte zu beanspruchen.

Am Bergbau zeigt sich auch die Schwäche der Landesherren in Bünden. Während im Tirol die am Bergbau beteiligten Adligen dem Tiroler Bergrecht und damit dem Landesherrn unterstanden, vermochte der Bischof von Chur seine Rechte gegenüber seinen Vasallen nicht immer durchzusetzen, sondern sah sich zu bedeutenden Zugeständnissen gezwungen.[928] Schon den erwähnten Streit um das Bergwerk am Bernina erachtet Peter Conradin von Planta als Fall, der nicht nur für die von Planta, sondern für alle führenden Geschlechter des Gotteshausbundes von Interesse war. Der Konflikt stellte sogar einen Präzedenzfall für den Bischof dar, der alle Herrschaftsansprüche ablehnte, die nicht als vom Fürsten in gebührender Form verliehene Privilegien ausgewiesen werden konnten. Wäre der Prozess zu seinen Gunsten ausgegangen, hätte der Bischof aufgrund des Urteils wahrscheinlich weitere Güter, Rechte und Ämter wieder von den Eliten wegziehen und für sich beanspruchen können. Deshalb unterstützten andere führende Geschlechter die von Planta.[929] Im endgültigen Urteil wurden die einzelnen Gruben am Bernina hälftig zwischen Bischof Ortlieb von Brandis und den von Planta geteilt, doch Letztere konnten daraus den grösseren Vorteil ziehen, da sie ihre Gruben «auf ewig» erhielten. Zudem hatten sie nun die Möglichkeit, kraft des Urteils ihre Rechte zu belegen, denn dies war zuvor ihr grösstes Problem gewesen.[930]

Ungeachtet der Tatsache, dass es schon in den 1360er-Jahren zu Konflikten gekommen war, weil der Abt von Disentis die Erzminen auf seinem Gebiet an Fremde zu Lehen gegeben hatte, tat ihm dies Abt Martin Winkler am

---

[927] Müller, Entstehung des Grauen Bundes, S. 142–145. Der neue Abt hob die Verpachtung dann umgehend wieder auf.

[928] Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 37.

[929] Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 22

[930] Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 35.

Ende der hier untersuchten Periode nach. Vorauszuschicken ist, dass es in der Gerichtsgemeinde Disentis an verschiedenen Orten Erzvorkommen, und zwar Gold, Silber und andere Metalle, gab, so ausser in Trun insbesondere in der Val Medel. Auf dem Höhepunkt der Bergbautätigkeit in Bünden Mitte des 16. Jahrhunderts schloss Abt Martin mit Erasmus Krug, Bürger von Strassburg, am 11. Juni 1531 einen Vertrag, in welchem er Krug mit allen Bergwerken auf dem Territorium der Gemeinde Disentis belehnte.[931] Gemäss gewohntem Bergrecht beanspruchte der Abt als Zins den Bergzehnt, also einen Zehntel der Gewinne. In den ersten sechs Jahren gehörten alle geförderten Erze den Unternehmern, danach konnte der Abt den Wechsel an sich ziehen, wenn er wollte.[932] Da der Bergbau eine Menge Holz benötigte und Krug die Erlaubnis erhielt, davon vor Ort so viel zu schlagen, wie er brauchte, wurde eine weitere Ressource der Einheimischen bedrängt.

Fuchs vermutet, dass Abt Martin allzu verschwenderisch mit den Gütern des Klosters umgegangen war und ihn finanzielle Nöte veranlasst hatten, mit Erasmus Krug diesen Vertrag zu schliessen.[933] Dass der Abt möglichst viel Gewinn aus den Minen schlagen wollte, leuchtet ein. Weniger begreiflich ist hingegen, weshalb die einheimischen Eliten dieser Belehnung zustimmten, denn sie kam mit Wissen und Willen sowohl des Hofmeisters Ulrich Berchter als auch des Ammanns Conrad von Lumerins zustande. Erasmus Krug konnte laut Vertrag selber bestimmen, wen er als Arbeiter oder Teilhaber in sein Unternehmen aufnahm, die Leute der Gemeinde genossen demnach keine besonderen Vorrechte. Es ist wahrscheinlich, dass die lokale Elite weder das Know-how noch die finanziellen Mittel besassen, um die Minen ertragreich zu bewirtschaften. Auch Erasmus Krug vermochte dies nicht allein und nahm daher drei weitere Strassburger Bürger als Partner in sein Unternehmen auf. Unklar ist, wieweit der Hofmeister über die an das Kloster fallenden Gewinne zu seinen oder zu Gunsten der Gemeinde verfügen konnte. Während in den bereits genutzten Minen niemand ohne Einwilligung von Erasmus Krug schürfen durfte, behielt man sich wenigstens vor, dass neu entdeckte Erzvorkommen von den Einheimischen geschürft werden konnten. Man wollte sich das lukrative Geschäft somit nicht ganz entgehen lassen, sollte sich einmal

---

[931] Fuchs, Erasme Krug, S. 79. Die Minen in der Herrschaft Jörgenberg sind ausgenommen. Die weiteren Ausführungen beruhen auf den im Anhang bei Fuchs, Erasme Krug, S. 85–86 edierten Vertrag, der als Abschrift in einem Kopialbuch im Stadtarchiv Strassburg vorhanden ist.

[932] Der Landes- oder Regalherr hatte ein Vorkaufsrecht auf das geförderte Silber. Die Unternehmer konnten allerdings gegen eine Geldabgabe, den «Wechsel», das Silber zurückerwerben und es frei verkaufen. Vgl. Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 34.

[933] Fuchs, Erasme Krug, S. 79.

doch noch eine Möglichkeit dazu bieten, denn der Vertrag mit Krug war auf eine Dauer von 101 Jahren abgeschlossen worden.

Die Bedeutung des Bergbaus wird auch daraus ersichtlich, dass der Graf von Zollern die Bergwerke von der Veräusserung der Herrschaft Jörgenberg ausschloss. Eine Bergwerksordnung von 1468 für die Herrschaft Jörgenberg bezeugt Eisenbergwerke in Rueun, Waltensburg und Obersaxen.[934] Der Graf von Zollern liess diese Bergwerke von Investoren aus Zürich, Basel und Nürnberg erschliessen. Das Unternehmen wurde in 32 Lose eingeteilt und von einem Ausschuss von vier Teilhabern, Bergmeister genannt, geleitet.[935] Die lokalen Eliten in der Surselva durften also weder die Bergwerke des Klosters noch jene der Herrschaft Jörgenberg nutzen. Dies erklärt, warum die Führungsschicht aus der Surselva wirtschaftlich nicht mit jener aus dem Gotteshausbund mithalten konnte, was sich wiederum auf die politische Partizipation auswirkte. Die von Capaul, von Mont oder von Lumerins konnten sich dort zwar weitgehend an der Macht beteiligen, doch die von Marmels und von Planta besetzten die einträglichsten Ämter im Gotteshaus und im Veltlin.

Als der Bischof von Chur nach den Streitigkeiten von 1460 bis 1462 das Tiroler Bergrecht einführte, wurde gleichzeitig das neue Amt des Bergrichters in Bünden geschaffen. Ebenso führte Graf Jos Niklaus von Zollern in seinem Herrschaftsbereich dieses Amt ein. Die Bergleute, meistens auswärtige Experten, unterstanden nicht der Aufsicht und dem Gericht der Gemeinde. Für sie galt ein gesondertes Recht, zu dessen Überwachung und Ausübung der Bergrichter eingesetzt wurde. Er war unter anderem für den Einzug der Zehnten aus den Erzgruben verantwortlich.[936] Das Amt wurde von der einheimischen Oberschicht ausgeübt. 1489 bekleideten es Conradin von Marmels und Gaudenz von Capaul.[937]

7.1.6 Handel

Dem Handel zwischen dem Deutschen Reich und Italien über die Alpenpässe kam im ganzen Mittelalter grosse Bedeutung zu; die Alpengebiete orientierten sich also wirtschaftlich genauso sehr nach Italien wie nach Norden.[938] Doch Bünden diente nicht nur dem Transit, sondern produzierte auch für

---

[934] Hilfiker, Handwerk und Gewerbe, S. 62; Purtscher, Der Obere oder Graue Bund, S. 34.
[935] Hitz, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 234.
[936] Sprecher, Rätische Chronik, S. 386.
[937] Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 47.
[938] Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 190–204.

den grossen lombardischen Markt. Die Bündner Pässe spielten eine wichtige Rolle, obwohl es im Osten und Westen einzelne Strecken gab, die häufiger frequentiert wurden. Als bedeutendste Bündner Passstrasse galt für lange Zeit der Septimer, der Chur mit Chiavenna verband. Diese Route führte durch den bischöflichen Herrschaftsbereich, weshalb die Grafen von Werdenberg-Sargans mit dem Ausbau des Weges über den Splügenpass versuchten, einen Teil der Kaufleute über ihr Gebiet umzulenken. Dieses Vorhaben erwies sich als erfolgreich, denn ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren diese beiden Strassen mehr oder weniger gleich bedeutend.[939] Von Norden führten drei Passübergänge aus Glarus in die Surselva. Nach Süden ging es über den Valserberg ins Rheinwald oder über den Lukmanier. Der Handel über die Oberalp hingegen hatte ein geringes Ausmass, weil Ursern und die Cadi sich mehr durch alte rechtliche als durch neue wirtschaftliche Beziehungen miteinander verbunden fühlten.[940] Von all diesen Pässen wurde der Lukmanier, also die Verbindung vom Val Medel ins Bleniotal, am häufigsten begangen, denn eine vielbenutzte Handelsroute führte von Konstanz über diesen Pass nach Bellinzona und Mailand.[941] Händler aus Glarus und dem Gaster zogen mit den in Italien begehrten Kriegspferden nach Süden, und zwar vorzugsweise von Elm durch die Surselva.[942] Entlang dieser Route befanden sich mehrere Susten, nämlich in Laax, Ilanz, Rueun und Trun.[943] Neben dem Markt von Chur, dem grössten in Bünden, fanden Märkte in Disentis, Ilanz und in Laax statt.[944] Über die Bündner Pässe wurden vor allem Getreide, Wolle, Vieh und tierische Produkte sowie Salz, Erze und Metallwaren nach Italien transportiert. Auf dem umgekehrten Weg gelangten verschiedene Textilien, Metalle, Gewürze und Lebensmittel nach Bünden. Aus einheimischen Regionen stammten Milchprodukte wie Käse, Butter und Zieger, aber auch Erze. Die Bündner sahen sich vornehmlich zum Import von Korn gezwungen, als Luxusprodukte gesellten sich die begehrten italienischen Wolltuche und

---

939 Schnyder, Handel und Verkehr, S. 19. Die Auseinandersetzungen zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und den Bischöfen von Chur um die Vorherrschaft im Domleschg müssen auch im Licht der Bedeutung der Handelsstrassen gesehen werden.

940 Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 113.

941 Schnyder, Handel und Verkehr, S. 16–17.

942 Deplazes, Handel und Verkehr, S. 418–419; Schnyder, Handel und Verkehr, S. 45.

943 Schnyder, Handel und Verkehr, Nr. 148. Es ist zweifelhaft, ob diese Aufzählung vollständig ist, da von Trun bis ins Tessin keine Susten mehr vorkommen. Verglichen mit den vorigen Abschnitten ist dieser Weg aber viel länger und auch beschwerlicher. Eine mögliche Erklärung ist, dass die Kaufleute in Disentis im Kloster einen weiteren Halt einlegten.

944 Schnyder, Handel und Verkehr, S. 41. Der Markt von Disentis ist schon vor 1300 belegt.

Weine dazu.[945] Ausserdem wirkte sich das Transportwesen auf die innere Ordnung in Bünden aus, weil die Sicherheit der Strassen garantiert werden musste. Deshalb stehen in den Bündnissen ab Ende des 14. Jahrhunderts diesbezügliche Bestimmungen an vorderster Stelle.[946]

Nicht nur den Kaufleuten brachte der Handel Gewinn, sondern auch den Organisatoren der Transporte über die Pässe. Diese waren in Abschnitte unterteilt und lagen in den Händen der Einheimischen. Fuhrlöhne, Susttaxen und Fürleite bei Strackfuhrbetrieb ohne Halt an jeder Rod sowie Zölle wurden eingezogen. Im Gegenzug musste für den Unterhalt der Strassen und Brücken sowie den Geleitschutz gesorgt werden.[947] Die Händler durften die Waren nicht selber mit Pferden und Wagen transportieren, sondern mussten hierzu die lokalen Spediteure beauftragen. Die Gemeinden bevorzugten einen Etappenverkehr, die Kaufleute hingegen die schnellere und billigere Strackfuhr. Ob sich jemand zu behaupten vermochte, hing von dem politischen Durchsetzungsvermögen einer Gemeinde ab. In Bünden waren die Gerichtsgemeinden jedoch so stark, dass sie im Stand waren, die sogenannte Portorganisation zu verteidigen.[948] An den einzelnen Rastorten entstanden die Rodgenossenschaften, welche die Waren von einer Sust zur nächsten transportierten. Diese Genossenschaften schlossen sich entlang eines Verkehrsweges zu einer Port zusammen.[949] Leider sind keine Quellen zu Rodgenossenschaften in der Surselva erhalten, deshalb lässt es sich heute nicht mehr eruieren, ob auch Eliten aus der Surselva an diesen Genossenschaften beteiligt waren. Es ist indes belegt, dass das Kloster Disentis und die Gotteshausleute auf dem Gebiet der Abtei den Transport organisierten und die Händler nicht auf eigene Faust passieren liessen.[950] Die Mitgliedschaft bei einer Rod war nicht einheitlich geregelt, doch der Besitz eines Zug- oder Packtiers bildete in der Regel die Voraussetzung dafür, ebenso musste für den Schadenfall ein Bürge gestellt werden.[951] Diese Bedingungen schlossen diejenigen Dorfbewohner aus, die

---

945 Schnyder, Handel und Verkehr, S. 51–59.

946 Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 185; Deplazes, Handel und Verkehr, S. 411–418. Daneben wurden auch Verträge abgeschlossen, die explizit den Handel betrafen.

947 Schnyder, Handel und Verkehr, S. 23, S. 25–26.

948 Caroni, Warentransport, S. 87–88.

949 Schnyder, Handel und Verkehr, S. 23. Für die Bündner Pässe gab es im 15. Jahrhundert fünf Porten. Der Name «Rod» weist auf die Vergabe der Aufträge in einer bestimmten Reihenfolge an die Mitglieder der Genossenschaft hin.

950 Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 172.

951 HBG 4, Nr. 19, S. 58.

sich keine Zugtiere leisten konnten. Zudem benötigte es für die Säumerei genügend Landbesitz, denn keiner durfte mehr Zugtiere einsetzen, als er überwintern konnte.[952] Jeder Säumer musste also auch Bauer sein. Nicht nur aus diesem Grunde finden sich keine Berufssäumer, sondern ebenso wegen der Krisenanfälligkeit des Transportwesens. Kritische Situationen entstanden beispielsweise durch Verschiebung von Wirtschafts- und Machtzentren und damit der Verkehrswege, durch Passsperrungen aufgrund kriegerischer Auseinandersetzungen oder obrigkeitlicher Repression zwecks Zollprivilegien und Friedensverträgen.[953] Eine Spezialisierung auf das Transportwesen war damit sowohl dem einfachen Bauern als auch einem Vertreter der Eliten zugleich verwehrt.

In den Rodgenossenschaften versah der sogenannte Ballenteiler ein wichtiges Amt. Er übernahm Verantwortung für die Organisation der Rod. So sorgte er dafür, dass die Reihenfolge der Fuhrleute eingehalten wurde, verteilte die Waren, nahm die Aufträge der Kaufleute entgegen, zahlte den Fuhrleuten den Fuhrlohn aus und zog Bussen bei deren Verfehlungen ein.[954] Ihm mussten die Kaufleute die Fürleite oder das Sustgeld entrichten. Wenn das Talbuch von Ursern ausdrücklich bestimmte, der Ballenteiler solle das eingenommene Geld demjenigen zukommen lassen, dem es zustehe, so scheint Missbrauch häufig vorgekommen zu sein.[955] Die Hälfte der Einnahmen gehörte dem Ballenteiler, dieser haftete dafür allerdings gegenüber dem Kaufmann für allfällig in den Susten beschädigte Ware.[956]

Desgleichen besassen die Herren von Moos aus Ursern im 14. Jahrhundert als Vögte in der Leventina ein Anrecht auf die Susten und Teilballen des Handelsverkehrs über den Gotthardpass.[957] Die Rechte sind nicht näher umschrieben, mussten allerdings einträgliche Gewinne abgeworfen haben. Die meisten reichen Ursner gelangten durch den Handel und den Gotthardverkehr zu Vermögen und legten das Geld in Gütern an.[958] Von den zwölf Ammännern zwischen 1439 und 1485 gehörten sechs zur Schicht der wohlhabenden und zugleich politisch einflussreichen Grundbesitzer.[959]

---

952 Schnyder, Handel und Verkehr, S. 23–25.

953 Caroni, Warentransport, S. 92–95. Strassen wurden auch wegen der Pest gesperrt. Vgl. Schnyder, Handel und Verkehr, Nr. 834.

954 Schnyder, Handel und Verkehr, S. 24.

955 Ott, Thalbuch Ursern, S. 11–12.

956 Ott, Thalbuch Ursern, S. 12; Schnyder, Handel und Verkehr, S. 30.

957 Denier, Urkunden aus Uri, Nr. 186.

958 Gisler, Abtzins- und Steuerrödel, S. 105.

959 Gisler, Abtzins- und Steuerrödel, S. 106–108.

Aus der Surselva besuchten ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zahlreiche einheimische Händler die lombardischen Märkte, meist um Tücher zu kaufen.[960] Unter diesen Kaufleuten aus Sumvitg, Lugnez und Ilanz sind jedoch, mit einer Ausnahme, keine Mitglieder der führenden Familien auszumachen.[961] Einzig Andreas Jox, Sohn des Johannes Jox, der sich zwischen 1514 und 1516 dreimal in Como aufhielt, um Wolltuche zu erwerben, ist wahrscheinlich ein Mitglied der Familie Jos.[962] Die Äbte des Klosters Disentis indes engagierten sich stark für den Handel. Sie unterhielten zahlreiche Beziehungen ins Bleniotal und nach Mailand sowie nach Altdorf und Luzern, wo sie ebenfalls Häuser besassen.[963] Die Quellen geben jedoch keine Hinweise darauf, ob die Führungsschicht aus der Surselva an Handelsgesellschaften beteiligt war, und selten, inwieweit sie Handel trieben. Dennoch lässt sich ihr Interesse am Handelsgeschäft belegen. Während im 14. Jahrhundert sich hauptsächlich der Adel an der Sicherung der Handelswege beteiligte, sind es ab 1400 immer häufiger die lokalen Führungsschichten.[964] «Die kommunalen Führungsschichten strebten nicht nur nach politischer Freiheit und Macht innerhalb der neu entstehenden Staatsgebilde, sondern auch nach wirtschaftlicher Entfaltung durch sicheren Handelsverkehr in Klein- und Grossregionen.»[965] Wahrscheinlich betätigten sie sich hauptsächlich als Produzenten und Exporteure sowie im lokalen Transportgewerbe. Die Oberschicht exportierte Grossvieh und Milchprodukte, vor allem in die Lombardei.[966] Dabei wurden auch frühere Beziehungen reaktiviert. So kehrte Heinrich Balzar de Andergia, der eine Zeit lang in der Surselva gelebt hatte, ins Misox zurück. Am 6. Dezember 1394 nahm er im Namen des Heinrich von Mont aus den Händen von Antoniolus von Castione die Schuldverpflichtung von 320 Denar für Ochsen und Kühe entgegen, die Heinrich von Mont diesem im Lugnez übergeben hatte.[967]

Die Handelsrouten durch die Surselva waren aber nur Nebenstrassen im Vergleich mit jenen, die wie der Septimer und der Splügen von Chur aus direkter nach Süden führten. Deshalb zahlte sich der Handel nur für diejenigen

---

960 Schnyder, Handel und Verkehr, S. 97–98.

961 Für Sumvitg: Schnyder, Handel und Verkehr, Nr. 476, 491, 492. Für das Lugnez: Schnyder, Handel und Verkehr, Nr. 546. Für Ilanz: Schnyder, Handel und Verkehr, Nr. 507, 624, 1169; TAN, Cart. 25, 21. Januar 1462.

962 Schnyder, Handel und Verkehr, Nr. 1197, 1206, 1216.

963 Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 203.

964 Deplazes, Handel und Verkehr, S. 425–430.

965 Deplazes, Handel und Verkehr, S. 431.

966 Planta, Landesherrliche Ämter, S. 222–223.

967 Hofer-Wild, Sax im Misox und Oberland, S. 31–32.

führenden Familien wirklich aus, die – von Chur einmal abgesehen – entlang der Septimerroute sesshaft waren. Damit erklären sich der grosse Reichtum und die Bedeutung der Familien von Castelmur, Stampa und von Salis, die in den Portgenossenschaften des Bergells das Sagen hatten. Mehrere Vertreter dieser Familien amteten als Ballenteiler, und Jakob von Castelmur beteiligte sich sogar massgeblich am Ausbau der Septimerroute. Als Sprecher der Talschaft vertraten sie einerseits die einheimischen Interessen, andererseits gelangten sie als Anhänger der Herzöge von Mailand in den Genuss besonderer Privilegien.[968]

7.1.7 Zoll

Am 11. April 1483, nachdem er bereits seine Herrschaft in der Surselva an den Bischof von Chur abgetreten hatte, verkaufte Graf Johann Peter von Sax-Misox an Hans (II.) von Capaul aus Ilanz überdies den Zoll in Ilanz und in der Gruob um 200 Rheinische Gulden.[969] Grundsätzlich stellten im Spätmittelalter Regalien wie Zölle, Salz, Erze und Forst für die Landesherren wichtige Einnahmequellen dar.[970] Daher wundert es, dass schon 1466 Graf Heinrich von Sax-Misox seine Fischereirechte in der Gruob für 100 Rheinische Gulden an den Grafen von Zollern hatte verkaufen müssen, und für weitere 260 Gulden verkaufte er zudem den halben grossen Zehnten von Vrin an Wilhelm (II.) von Mont.[971] Laut Bierbrauer konnte nur ein enormer finanzieller Druck die Herren dazu veranlasst haben, ihre feudalen Herrschaftsrechte an die Gemeinden oder ihre Amtsträger zu veräussern.[972] Ab Mitte des 15. Jahrhunderts konnten Dienstadel und Grossbauern auch in Bünden von der finanziellen Krise des Adels profitieren, indem sie deren Güter und Rechte aufkauften, um ihren eigenen Besitz zu vermehren.[973] Nicht nur bei den Grafen von Sax-Misox, sondern auch bei den Grafen von Werdenberg-Sargans und den Freiherren von Rhäzüns lassen sich deren eigene Amtsleute als die häufigsten Käufer und Gläubiger ausmachen.[974]

Wenn Graf Johann Peter von Sax-Misox nun auch den Zoll zu Ilanz verkaufte, lagen diesem Entscheid sicherlich grosse finanzielle Nöte zugrunde.

---

968 Grimm, Bündner Aristokratie, S. 32, S. 38–40.

969 Mayer/Jecklin, Katalog des Bischofs Flugi, Nr. 33. Später erwarb Ammann Kaspar Frantz diesen Zoll. Vgl. Purtscher, Stadtgemeinde, S. 259.

970 Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 33.

971 StadtA Ilanz, Nr. 43; Hofer-Wild, Sax im Misox und Oberland, S. 35.

972 Bierbrauer, Freiheit und Gemeinde, S. 125.

973 Head, Demokratie, S. 181.

974 Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 72–75.

Profitieren konnten davon einmal mehr die einheimischen Eliten, weil die ehemaligen Dienstleute die Rechte des Grafen übernahmen. Der Zoll im Lugnez wechselte ebenfalls in die Hände der lokalen Eliten, wie ein Streitfall vom Jahr 1529 beweist.[975] Claus von Mont hatte damals den Zoll im Lugnez inne und wurde angeklagt, zu hohe Zölle zu erheben. Zu seiner Verteidigung führte er an, seine Vorfahren hätten den Zoll gekauft, wahrscheinlich ebenso von den Grafen von Sax-Misox, wofür er auch Brief und Siegel vorweisen könne. Das Gericht entschied, dass alle Bündner, die Waren durch das Lugnez transportierten, Claus von Mont einen Zoll entrichten mussten, legte aber gleichzeitig auch dessen Höhe für die einzelnen Güter fest. Diese Zollerleichterungen kamen in erster Linie den führenden Familien, die den Handel beherrschten, zugute.

7.2 Die Kultur der Eliten

7.2.1 Adliger Lebensstil

Die Zugehörigkeit zum Niederadel manifestierte sich auf vielfältige Art und Weise, nämlich in Reichtum, Lehensfähigkeit, Besitz von Herrschaftsrechten, dem Adel vorbehaltenen Ämtern, Konnubium, Ideal der Tugendhaftigkeit, sozialer Akzeptanz von Seiten der Standesgenossen und Zugang zum Turnier. Zumindest einige dieser Kriterien mussten erfüllt sein, um zum Adel zu gehören. Es gab allerdings keine scharfen Konturen, auch Nichtadlige konnten das eine oder andere Kennzeichen vorweisen, ohne gleich dem Adel anzugehören.[976] Beim niederen Adel unterschied man zwischen dem Uradel, welcher von der vom Landesherrn abhängigen Ministerialität abgeleitet wurde, und dem Briefadel, der ab dem 14. Jahrhundert den Adelstitel durch ein königliches oder kaiserliches Diplom erhielt.[977] Grossbauern und Bürger schafften im Tirol den Einstieg in den Niederadel im Zuge der Rekrutierung neuer Amtsträgerschichten durch die Landesherren.[978] Ein Adelsdiplom stellte oft die Belohnung für einen erfolgreichen Solddienst dar. Grossbauern konnten im Spätmittelalter allerdings kaum in den Ritteradel aufsteigen. Am ehesten gelang dies noch bäuerlichen Soldknechten, die durch Auszeichnung im Kampf den Ritterschlag erhielten. Eine weitere Möglichkeit bot die

[975] KA Lugnez, Nr. 6.
[976] Spiess, Aufstieg in den Adel, S. 10.
[977] Henning, Anreden und Titel, S. 238.
[978] Pfeifer, Nobis servire tenebitur in armis, S. 101.

Einheirat in den Niederadel.[979] Doch auch ohne Adelstitel nahmen Personen oder Familien, die ein oder mehrere der genannten Kriterien erfüllten, eine herausgehobene Stellung ein. Die soziale Definition wog demgemäss schwerer als die rechtliche. Entscheidend war die alltägliche Akzeptanz, die sich beispielsweise in Einladungen zu Festen und Tänzen äusserte.[980]

Welches Bild entwarfen nun die lokalen Eliten in der Surselva von sich selber? Sie stammten ja zum grossen Teil aus der bäuerlichen Schicht, und viele Amtsträger blieben trotz ihrer Ämter stets Bauern. Doch bei den wenigen führenden Familien stellt sich die Frage, ob sie ein bäuerliches Selbstbewusstsein bewahrten oder ein neues Selbstverständnis entwickelten, das sich eher dem städtischen Patriziat oder dem Adel anglich. Die Schriftquellen enthalten keine unmittelbaren Aussagen zum Selbstverständnis der Führungsschicht. Aber anhand verschiedener Attribute wie Titel, Wappen, Siegel oder auch stattlicher Wohnbauten wird offensichtlich, dass ein dem Adel angemessener Lebensstil angestrebt wurde.

Die neu aus dem Bauernstand aufgestiegene Schicht der lokalen Elite orientierte sich am Ritteradel und wollte diesen neu erworbenen oder beanspruchten Status wenn möglich rechtlich absichern. Zahlreiche Familien strebten deshalb eine Nobilitierung an. Die Adelsprädikate schufen jedoch keinen Adelsstand im rechtlichen Sinne, sondern dienten nur dem sozialen Prestige.[981] Adelstitel und Wappen dienten ebenso der Repräsentation, sowohl nach innen als auch nach aussen. Ein Amtsträger aus der Surselva wollte ja nicht nur den einheimischen Bauern imponieren, sondern auch mit fremden Adligen mithalten können. Vor allem aber sollten Vertreter der gleichen Schicht beeindruckt werden. Schliesslich konkurrenzierten diese gleichzeitig um Ämter und Pfründen, und es galt, diese mit verschiedenen Vorzeigeobjekten zu überbieten. Mit dem Adelstitel konnte man zur Schau stellen, dass man zu Ruhm und Ehre gekommen war und zusätzlich über die nötigen finanziellen Mittel verfügte. Vor allem die überall sichtbaren Wappen wurden gerne als Prestigezeichen verwendet. Denn nur wer zum Adel gehörte, durfte ein Wappen führen. Die Anerkennung des Wappens durch den König war das Bedeutsame, das Auszeichnende, weshalb so häufig versucht wurde, das Privileg der Nobilitierung zu erwerben. Ein Wappen zu führen wurde somit für die Oberschicht üblich. Im Spätmittelalter gelang es freilich nur wenigen Familien, ein Adelsdiplom vom König zu erhalten. Eine Nobilitierung war

---

[979] Spiess, Aufstieg in den Adel, S. 2–4.

[980] Spiess, Aufstieg in den Adel, S. 18.

[981] Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 7.

entweder durch Ritterschlag oder Wappenbrief zu erreichen. Ritterschläge besassen nur für den Empfänger Gültigkeit, Wappenbriefe hingegen auch für die folgenden Generationen.[982] Für eine Nobilitierung mussten sich die Familien an auswärtige Herrscherhäuser wenden, konnten also fremde Fürsten nicht grundsätzlich ablehnen.

Bereits die Gestaltung der Wappen lässt aufschlussreiche Deutungen zu. Einfache Schildteilungen sind meistens alt und tauchen oft bei Ministerialengeschlechtern auf, so bei den von Lumerins und ursprünglich bei den von Mont.[983] Im ehemaligen Disentiser Klosterhof in Ilanz ist auf einer Wandmalerei eine Reihe von Wappen unter anderem der Adelsgeschlechter von Valendas, von Rhäzüns, von Sax-Misox sowie von Lumerins dargestellt (vgl. Abb. 11).[984] Letztere gehörten also nicht nur zu den bedeutenden Familien in der unteren Surselva, sondern dank ihres Wappens auch zum Kreis der Adligen. Am 12. August 1417 erhielten Rudolf (I.), Burkhard (II.) und Wilhelm (I.) von Mont von König Sigismund einen Wappenbrief; das Wappen zeigt in Blau ein goldfarbenes Einhorn.[985] Die Familie, die ursprünglich aus der unfreien Dienstmannschaft der Bischöfe stammte, wollte hiermit ihren neu erworbenen höheren Status absichern. Soweit ersichtlich, hatten sie im 14. Jahrhundert noch nicht den Junkertitel getragen. Die von Mont führten später ein geviertetes Wappen, wo sich zum Einhorn der Löwe der Herrschaft Löwenberg gesellte, der auf den neu erworbenen Besitz verweisen sollte.[986] Bauerngeschlechter wiederum führten oft ihr Hauszeichen[987] im Wappen, beispielsweise die Familie von Capaul einen Pfeil. Hertli und Wilhelm von Capaul erhielten von Kaiser Friedrich III. am 5. Februar 1489 einen Wappenbrief für ihre treuen Dienste (vgl. Abb. 15).[988] Die im 15. Jahrhundert verbreiteten Briefe waren standardisiert, weshalb man die «treuen Dienste» meist nicht allzu wörtlich nehmen darf.[989] Im Fall von Hertli von Capaul sind diese jedoch belegt. 1488 bestätigte Hertli von Capaul, Vogt im Lugnez, dass Erzherzog Sigmund ihn in seine Dienste aufgenommen habe.

---

[982] Kajatin, Wappen- und Adelsbriefe, S. 203–204.

[983] Maissen, Landrichter, S. 8; Casura, Mont, S. 137.

[984] Hübscher, Wappen im Disentiser Klosterhof, S. 559–581.

[985] StAGR B 599, Nr. 46.

[986] StAGR B 599, Nr. 46.

[987] Das Hauszeichen (auch Hausmarke) war das Zeichen einer Familie, ähnlich dem Wappen, bestand in der Regel aber nur aus geometrischen Figuren und wies keine Tingierung auf. Vgl. Stieldorf, Siegelkunde, S. 27.

[988] StAGR B 2096/2, Nr. 26.

[989] Kajatin, Wappen- und Adelsbriefe, S. 204.

Hertlis jährlicher Sold betrug 30 Gulden.[990] Kaiser Maximilian I. erlaubte am 20. April 1518 den Brüdern Thomas, Hans Gaudenz und Gili von Castelberg eine Wappenbesserung.[991]

Welche Familien aus der Surselva besassen denn ein eigenes Siegel? Grundsätzlich lassen sich bei der Siegelführung grosse zeitliche und räumliche, aber auch soziale Unterschiede ausmachen. Ein Siegel musste man sich zuerst einmal leisten können. War dies der Fall, so stellt sich anschliessend die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Sieglers. Diese hing von der sozialen Stellung des Siegelführers ab. Fehlte es jenem an öffentlicher Autorität, so mangelte es seinem Siegel an Beweiskraft. Nur wer im Besitz eines *sigillum authenticum* war, durfte für Dritte siegeln. Ursprünglich verfügten nur König und Papst, weltliche und geistliche Fürsten, Klöster und Städte über ein *sigillum authenticum*, womit man auch Urkunden von Dritten Rechtskraft verleihen konnte.[992] Im 15. Jahrhundert hatte sich dieser Kreis indes beträchtlich erweitert. Denn der Niederadel führte schon im Hochmittelalter ein Siegel. Bei Bürgern traten Siegel selten schon im 14. Jahrhundert auf, und wenn, nur bei der Oberschicht. Bauernsiegel erschienen ab dem 15. Jahrhundert, meist im Zusammenhang mit der Rechtsprechung. Der Niederadel und das Bürgertum besassen in der Regel ein Wappensiegel, das entweder nur den Schild mit der Wappenfigur oder den Schild samt Figur, ergänzt durch Helm und Helmzier, zeigte. Auch bäuerliche Siegel waren meistens als Wappensiegel gestaltet, wobei das Hauszeichen der Familie im Schild abgebildet wurde.[993]

Spätestens ab dem 14. Jahrhundert führten die bedeutenderen bischöflichen Dienstleute ein eigenes Siegel, so unter anderem die von Juvalt, von Schauenstein, von Marmels, von Salis, von Planta, von Mohr, Rink und von Castelmur. In der Surselva besassen die Familien von Lumerins, von Mont, von Kropfenstein, von Pontaningen, von Ringgenberg, von Valendas und von Castelberg ein eigenes Siegel. Amtsinhaber in Chur verfügten ebenfalls schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts über eigene Siegel.[994] Wer ein authentisches Siegel besass, konnte als Aussteller von Urkunden für Dritte sein eigenes Ansehen erheblich steigern. Siegel dienten also auch der Selbstdarstellung. Kommt hinzu, dass mit einer Besiegelung ein finanzieller Gewinn einherging, da diese in der Regel nicht umsonst ausgeführt wurde; andernfalls konnte man

990 Thommen, Urkunden 5, Nr. 174.
991 StAGR B 599, Nr. 19.
992 Stieldorf, Siegelkunde, S. 53–54; Diederich, Siegel, S. 296.
993 Stieldorf, Siegelkunde, S. 27, S. 47–48.
994 Grimm, Bündner Aristokratie, S. 43; Deplazes, Schriftlichkeit, S. 220.

zu einem späteren Zeitpunkt eine Gegenleistung erwarten. Ehre und Ansehen der Familie wurden ins Spiel gebracht, um handfeste materielle Interessen durchzusetzen. Grimm stellt fest, dass bei zahlreichen im 15. Jahrhundert aufgestiegenen Familien der Siegelführung eine Amtstätigkeit vorausging, was dem Betreffenden die nötige Autorität verlieh, also die eigentliche Beweiskraft des Siegels.[995] So amtete beispielsweise Hans Janig 1490 als Landrichter, doch siegelte er mit eigenem Siegel erst 1496.[996] Caspar Schönögli ist zuerst als Ammann und Landrichter belegt, bevor er 1481 über ein eigenes Siegel verfügte.[997] Auch Paul von Flims d. J. führte 1427 noch kein eigenes Siegel, doch Ott von Capaul d. Ä. siegelte dreissig Jahre später als Ammann von Flims mit einem eigenen Siegel.[998] Ein Siegel besassen auch Hans Grafer und Martiun Hertt, Ammänner von Ilanz und in der Gruob, ebenso die Familie von Cabalzar und die Landrichter Hans (II.) Winzapf und Hans Rüdi von Fontana.[999] Es finden sich also einige Bauernfamilien und vor allem Ilanzer Bürgerfamilien, die im Verlauf des 15. Jahrhunderts ein eigenes Siegel erwarben. Die übrigen Ammännerfamilien – das sind einige und darunter auch bedeutende – besassen jedoch kein eigenes Siegel. Dazu kommt, dass von einigen Landrichtern, etwa Martin Jacum, Regett Saphoia und Ulrich Berchter, keine Siegel bekannt sind. Um ein wichtiges Amt ausüben zu können, bestand somit eindeutig keine Notwendigkeit, ein Siegel zu führen.

Grösse und Symbolik eines Siegels gaben zudem das Ansehen des Siegelträgers oder zumindest seinen Anspruch darauf wieder. Die Siegel der lokalen Eliten in der Surselva sahen sich betreffend Grösse und Material meist ähnlich. Es waren meist kleine, runde Siegel aus braunem Wachs. Die Siegelinhaber aus der Surselva führten ein Wappensiegel. Hier lässt sich allerdings in der Symbolik ein Unterschied feststellen. Die meisten Siegel trugen nur den Schild mit Familienwappen oder Hauszeichen. Zu diesen Familien gehörten auch die von Lumerins. Die Herren von Kropfenstein, von Castelberg, von Mont und von Capaul hingegen führten ein Vollwappenschild mit Helm und Helmzier.[1000] Mit Ausnahme der Herren von Kropfenstein waren das diejenigen Familien, die auch einen Wappenbrief erhalten hatten.

---

995 Vgl. die Liste bei Grimm, Bündner Aristokratie, S. 44. Die grosse Zahl dieser Fälle schliesst einen Zufall durch die Überlieferung aus.

996 Jecklin, Materialien II, Nr. 120.

997 StadtA Ilanz, Nr. 50.

998 StAGR A I/13 Nr. 1; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 64; Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 93

999 StadtA Ilanz, Nr. 18, Nr. 82; Maissen, Landrichter, S. 7–59.

1000 Siegelabbildungen in Maissen, Landrichter, S. 7–59; Poeschel, Castelberg, S. 28.

Die Reihenfolge der Zeugen in den Urkunden spiegelt die genaue gesellschaftliche Position wider. Bei ihrem Namen wurde auch ein allfälliger Titel aufgeführt. Titel verliehen gesellschaftliches Ansehen und verwiesen auf die Stellung des Trägers. Sie strahlten Autorität aus und machten soziale Bezüge sichtbar.[1001] In Bünden blieb die Bezeichnung *nobilis* ursprünglich den Edelfreien vorbehalten. Ab Mitte des 14. Jahrhunderts diente der Begriff *nobilis* oder *edel* allerdings nicht mehr als Standesbegriff für die Edelfreien, sondern nur zur Abgrenzung des Adels gegenüber dem Volk. Niederadel, Ministerialen, adlige Amtsinhaber zählten zum Ersteren. Die Edelfreien wurden *fry* genannt.[1002] Die Bezeichnung «Ritter» oder *miles* kennzeichnete den freien, adligen Stand einer Person.[1003] Ritter waren etwa die Geschlechter von Valendas, von Übercastels, von Pontaningen und von Peisel, die freien Vasallen des Abtes von Disentis und des Bischofs von Chur. Ulrich von Mont wird um 1375 als *miles* bezeichnet, wobei dieser in Chur sesshaft war und seine Verbindung zum Lugnez nicht klar ist.[1004] Ritter Albert von Lumerins wird 1281 urkundlich erwähnt.[1005] Später tauchte diese Bezeichnung für die Herren von Lumerins indes nicht mehr auf. Möglicherweise waren sie freier Herkunft, mussten sich aber in die Abhängigkeit des Bischofs begeben. Es ist jedoch Vorsicht geboten, aus einem einzigen Beleg auf den Stand einer Familie schliessen zu wollen. Grimm vermutet, dass «Ritter» gegen Ende des 15. Jahrhunderts zunehmend verschwand und durch «Junker» ersetzt wurde.[1006]

«Herr» oder *dominus* wurde ebenfalls für einen Edelfreien verwendet. Dessen Sohn hiess *Junchêre* oder «Junker», also junger Herr.[1007] Vom 14. Jahrhundert an trugen auch Ministerialen diesen Titel, über welchen die adlige Distinktion weitervererbt wurde. Zunehmend begleitete er den Adligen von der Jugend bis zum Tod.[1008] Die Anrede als «Junker» kennzeichnete im Spätmittelalter ganz allgemein einen Niederadligen. Gemäss Grimm galt «Junker» in Bünden in dieser Zeit allerdings nicht als Standesbezeichnung, sondern diente als Anrede für vornehme Herren und sollte deren gehobene Lebensweise verdeutlichen.[1009] Auch wenn der Adel fast keine Standespri-

---

[1001] Henning, Anreden und Titel, S. 231.
[1002] Clavadetscher, Nobilis, edel, fry, S. 352.
[1003] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 100.
[1004] Moor, Urbarien des Domkapitels, S. 49.
[1005] BUB III (neu), Nr. 1302.
[1006] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 100.
[1007] Henning, Anreden und Titel, S. 237.
[1008] Dubler, Junker.
[1009] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 100.

vilegien mehr besass und sich nicht mehr gegen unten abschottete, wurden in der Surselva nur jene mit «Junker» angesprochen, deren Familie zum alten Ritteradel gehörte oder im 15. Jahrhundert einen Adelstitel erworben hatte.

Verschiedene Geschlechter führten diesen Titel, doch nicht alle Familienmitglieder wurden als «Junker» bezeichnet. Auch wenn ein Adelsbrief die ganze Familie adelte, scheint im Alltag doch ein Unterschied gemacht worden zu sein. Den Junkertitel führten selbstverständlich die Familien von Pontaningen, von Ringgenberg, von Kropfenstein, von Valendas, von Castrisch, von Übercastels, weiter die Herren von Lumerins, von Mont und von Castelberg sowie Hans von Sax. Zudem wurde Johannes von Valendas, der Ammann von Ilanz und in der Gruob, als «Junker» bezeichnet, ein klares Zeichen dafür, dass er vom Herrengeschlecht der Valendas abstammte.[1010] Ungereimt ist die Sachlage bei der Familie von Capaul. So wurde Hertli von Capaul bereits 1482 als «Junker» bezeichnet, noch bevor er den Adelstitel erworben hatte.[1011] Dazu kommt, dass schon das Siegel von Hans (II.) von Capaul von Ilanz aus dem Jahr 1481 ein Vollwappensiegel ist, obwohl erst seine Nachfahren die Nobilitierung erlangen sollten.[1012] Möglicherweise darf daraus geschlossen werden, dass der Wappenbrief von 1489 nicht der erste für die Familie von Capaul war. Es kann aber auch sein, dass die Familie den Junkertitel und das vornehmere Siegel führte, um damit ihre Stellung und ihren Anspruch deutlich zu markieren.

Es ist schwierig, aus den Quellen die dörflichen Eliten zu eruieren. Im Gegensatz zur Tradition der italienischen Täler, wo Latein die Urkundensprache blieb, sind in den deutschen Urkunden keine dem *ser* entsprechenden Titel zur Kennzeichnung von Personen in gehobener Stellung vorhanden. Mit Prädikaten wie *festen, ehrsamen und wisen* wurden nur amtierende und ehemalige Ammänner tituliert. In einem 1401 geschlossenen Vertrag mit der Talschaft Blenio wurden die Zeugen aus den Familien von Pontaningen, von Lumerins, von Übercastels und von Mont mit *ser* angesprochen, Regett Maissen, damals einer der führenden Vertreter der Gemeinde Disentis, jedoch nicht.[1013]

Das Beherrschen der deutschen Sprache war für die Oberschicht von hohem Sozialprestige, denn die einheimische Bevölkerung sprach rätoromanisch. Somit diente der Gebrauch des Deutschen als Mittel der gesellschaftlichen Distinktion.[1014]

[1010] Jecklin, Zinsbuch St. Nicolai, Nr. 122–123.
[1011] GA Surcasti, Nr. 9.
[1012] Maissen, Landrichter, S. 17.
[1013] Deplazes, Handel und Verkehr, S. 438.
[1014] Meyer, Hochmittelalter, S. 173.

7.2.2 Religiöses Leben

Das kirchliche Leben bot nicht nur Ämter oder die Versorgung von Söhnen und Töchtern in Klöstern. Darüber hinaus konnte im Rahmen der Kirche das Selbstverständnis der Vornehmen und ihr Herrschaftsanspruch relativ einfach nach aussen sichtbar gemacht werden. So wurden durch Familiengräber sowie Kapellen-, Mess- und Jahrzeitstiftungen Macht und Reichtum einer Familie zur Schau gestellt.

Jahrzeiten wurden einerseits zugunsten des eigenen Seelenheils gestiftet, zum anderen zementierten sie das Stereotyp einer vorbildlichen Religiosität.[1015] Sie wurden schon zu Lebzeiten eingerichtet, um das Gedenken nach dem Tod zu sichern. Die Jahrzeitbücher machten das Selbstbewusstsein und das wirtschaftliche Potential des Stifters ebenfalls sichtbar, zudem dienten sie als wichtiges Instrument der Selbstdarstellung, da die Jahrzeiten ihn durch die jährliche Verkündigung regelmässig in Erinnerung riefen. Ein Teil der Stiftung bestand oft aus einer Spende an die Armen.[1016] Das war durchaus als barmherziges Werk zugunsten der Verstorbenen und der Bedürftigen gedacht, ganz selbstlos waren die Stifter allerdings nicht. Es darf nicht vergessen werden, dass man durch diese Spenden auch das Volk für sich gewinnen konnte. So wurde die Bedeutung der eigenen Person und der Familie fortdauernd der ganzen Bevölkerung vor Augen gehalten und dadurch das Ansehen der Familie in der Gemeinde gesteigert. Somit bezeugte eine Jahrzeitstiftung ebenso das ausgeprägte Familienbewusstsein im Spätmittelalter. Für die Familientradition hingegen war die Jahrzeitstiftung in der angestammten Pfarrkirche von grosser Bedeutung, weil dadurch das Band zu den Vorfahren gefestigt wurde.[1017]

Im Jahrzeitbuch von Tujetsch waren unter den Stiftern die Familie von Riferis und, allen voran, die Berchter sehr prominent vertreten.[1018] Hertli von Capaul stiftete eine Jahrzeit für sich und seine Frau in Ilanz, obwohl er dort gar nie sesshaft war.[1019] Bis zu den Neugründungen von Pfarreien ab Mitte des 15. Jahrhunderts war die Kirche Pleif in Vella die Hauptkirche für das ganze Tal. Dementsprechend umfangreich ist das erhaltene Jahrzeitbuch von Pleif.[1020] Einzelheiten sollen hier nicht aufgeführt werden, zahlreich indes waren die Stiftungen der Familien von Mont und von Castelberg. Auch für Mitglieder der Familien von Solair und von Blumenthal sind bis zur Mitte

---

[1015] KÄLIN, Urner Magistratenfamilien, S. 199.

[1016] SCHULER, Das Anniversar, S. 87–88. Schuler bezieht diese Feststellungen auf das städtische Patriziat, allerdings dürfte das Empfinden der ländlichen Eliten nicht anders gewesen sein.

[1017] SCHEFFKNECHT, Dörfliche Eliten, S. 85; SCHULER, Das Anniversar, S. 110.

[1018] JURG 1, S. 142–177: Jahrzeitbuch Tujetsch.

[1019] JURG 2, S. 126–127: Jahrzeitbuch Ilanz.

[1020] JURG 2, S. 402–455: Jahrzeitbuch Pleif.

des 15. Jahrhunderts verschiedene Jahrzeitstiftungen erwähnt. Neben weiteren Angehörigen der von Lumerins sorgten auch Hans d. J., Christoffel und Hermann, Söhne von Hans von Lumerins d. Ä., für ihr Seelenheil.[1021]

Die Stellung der bedeutendsten Familien Bündens zeigte sich auch in ihrer Begräbnisstätte in der Kathedrale von Chur. Die von Lumerins besassen dort als Einzige aus der Surselva ein Familiengrab. Als Vasallen des Bischofs von Chur stifteten sie ebenfalls in der dortigen Kathedrale Jahrzeiten. Hans von Lumerins d. Ä. und Hans von Lumerins d. J. sind für 1387 bzw. 1445 im *Necrologium Curiense* aufgeführt. Während Hans von Lumerins d. Ä. in Chur begraben liegt, findet sich das Grab seines Sohnes in Sagogn, denn im 15. Jahrhundert wurde der Bezug zur Gemeinde allmählich wichtiger als die Präsenz in Chur.[1022]

Eine einmalige Momentaufnahme der höheren Schichten in der Gruob und im Lugnez erlaubt das zwischen 1513 und 1518 erstellte Mitgliederverzeichnis der Heiligkreuzbruderschaft in Ilanz.[1023] Dieses hielt die soziale Schichtung fest, indem die Mitglieder in der Reihenfolge ihrer sozialen Stellung notiert worden waren. Nach den Geistlichen, beginnend mit dem Bischof von Chur und dem Abt von Disentis, folgen die weltlichen Eliten, bevor am Schluss die Bürger und Bauern erscheinen. Die Auflistung der Weltlichen beginnt mit Hans Janig, dem einflussreichsten Ilanzer Bürger zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Ihm folgen Gili von Mont, Herr zu Löwenberg, und sein Sohn, dann der ins Lugnez eingewanderte Friedrich Plant, Marquart von Valendas, einer der wenigen noch erfolgreichen Mitglieder dieser einst bedeutenden Familie, sowie Hans (I.) von Marmels und Jacob (I.) von Mont. Alle diese werden als *nobiles* bezeichnet, was indes nicht mehr die Edelfreien meinte, sondern nur das Ansehen der Personen hervorheben sollte. Anschliessend folgen Junker Gili von Mont, Landvogt Ragett von Mont, Ammann Mathias von Rungs und Bannerherr Vinzens Jos.

7.2.3 Bildung

Neben dem allgemein gehobenen Lebensstil war eine höhere Bildung, die über rudimentäre Kenntnisse in Lesen, Schreiben und Rechnen weit hinausreichte, ein weiteres wichtiges Merkmal für kulturelles Kapital, eine Möglichkeit, die

---

[1021] JURG 2, S. 415: Jahrzeitbuch Pleif.

[1022] CD IV, Nr. 79; BUB VII, Nr. 4340; Juvalt, Necrologium Curiense, S. 11, 30. Januar und S. 41, 23. April; Grimm, Bündner Aristokratie, S. 61.

[1023] JURG 2, S. 148–151: Mitgliederverzeichnis Heiligkreuzbruderschaft Ilanz.

aber relativ selten benutzt wurde. Söhne erfolgreicher bäuerlicher Potentaten in anderen Regionen genossen oft eine höhere Bildung.[1024] Die Möglichkeiten, im 15. Jahrhundert in Bünden selber waren jedoch sehr bescheiden, bloss die Domschule von Chur verfügte über ein entsprechendes Angebot. Nur ganz wenige Bündner Söhne besuchten auswärts eine Universität. Diese Absolventen sind nur in der Matrikel der jeweiligen Universität belegt, weshalb sie als Kollektiv in ihrem gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Kontext betrachtet werden müssen.

In St. Gallen beispielsweise lässt sich ein Zusammenhang zwischen dem Ort eines Universitätsbesuchs und dem Handel feststellen. Denn die meisten Studenten zogen in diejenigen Städte, zu denen die engsten Handelsbeziehungen ihres Herkunftsortes bestanden; das heisst, dass die bereits vorhandenen Kontakte aus dem Handel für den Universitätsbesuch genutzt wurden. Diese Kontakte führten scheinbar indirekt dazu, dass mehr Bürgerssöhne ein Studium aufnahmen, womit aber weniger eine erfolgreiche Karriere als Kaufmann, sondern in erster Linie ein geistliches Amt angestrebt wurde. Das belegt die negative Entwicklung der Studentenzahlen zur Zeit der Reformation. Ungeachtet des florierenden Handels, brach die Zahl der Studenten ein, da die Reformation sich gegen die alten kirchlichen Institutionen wandte. Die Zahl der St. Galler Studenten erholte sich nur langsam, weil der Abt von St. Gallen die meisten Kollaturrechte wieder an sich gezogen hatte, so dass für die reformierten Stadtbürger keine Pfründen zu vergeben waren.[1025] Immenhauser seinerseits belegt mit seiner Arbeit, dass gerade aus denjenigen Orten zahlreiche Studenten zu finden sind, wo eine entsprechende Nachfrage nach akademischen Graden bestand. Weil die Anforderung nach höherer Bildung in der Amtstätigkeit Bündens hingegen kaum vorhanden war, sind folglich wenig akademisch gebildete Personen anzutreffen. Grimm seinerseits zeigt auf, dass eine entsprechende Bildung vor allem aus Prestigegründen erworben wurde und weniger in Hinblick auf eine Ämtertätigkeit, sofern nicht eine geistliche Laufbahn angestrebt wurde.[1026] Höchstens fünf Prozent der Bündner Ammänner hatten eine Universität besucht, dasselbe gilt für die Bundes- und Landesämter. Nur zur Übernahme des Amtes des Vicari im Veltlin war ein Rechtsstudium nötig. Auch die Notare verfügten meistens über ein Studium, das Notariatswesen war allerdings in der Surselva nicht existent.[1027]

[1024] Jarnoux, Entre pouvoir et paraître, S. 142.

[1025] Zu St. Gallen siehe Immenhauser, Universitätsbesuch, S. 299–302.

[1026] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 240.

[1027] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 72–74.

Oskar Vasella befasst sich in einer Untersuchung zu den Bildungsverhältnissen im Bistum Chur eingehend mit den Bündner Studenten. Für Namen und Zahlen kann man sich auf sein umfangreiches und zuverlässiges Verzeichnis der Studenten beziehen, weshalb keine weiteren Nachforschungen nötig sind.[1028] Das Domkapitel Chur führte eine Domschule, die vor allem der Ausbildung des eigenen Klerus diente. Über deren Struktur im Mittelalter ist jedoch nur sehr wenig bekannt; man weiss nur, dass Schüler aus dem ganzen Bistum die Domschule besuchten. Deren Namen sind jedoch kaum nachweisbar.[1029] Ausserdem gab es Stadtschulen in Chur, Maienfeld und Ilanz. Jacob (II.) von Mont, Vogt im Lugnez, berichtete 1534, dass er vor etlichen Jahren in Ilanz zur Schule gegangen sei.[1030]

Die Bündner Studenten besuchten Universitäten in Frankreich, Italien und vor allem im Deutschen Reich. Beinahe die Hälfte immatrikulierte sich an den nächstgelegenen Universitäten Basel und Freiburg i. Br. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts nahm die Zahl der Studenten aus bürgerlichen und bäuerlichen Kreisen beträchtlich zu.[1031] Diejenigen Studenten, welche an den Universitäten höhere Grade erworben hatten, wurden später meistens Domherren. Auch das Anwachsen der Studentenzahlen gegen Ende des 15. Jahrhunderts ist unter anderem damit zu begründen, dass Studien eine Kanonikerwürde ermöglichten.[1032]

Oskar Vasella führt für die Jahre 1370–1530 insgesamt 479 Studenten aus dem Bistum Chur auf.[1033] Ohne die Studenten, deren Herkunft aus dem Vorarlberg, dem Vinschgau oder aus St. Gallen gesichert ist, verbleiben ungefähr 300 Personen. Der Grossteil dürfte aus Bünden stammen, auch wenn die Herkunftsangabe «aus Chur» bzw. «aus der Diözese Chur» – in der Hälfte der Fälle sind keine weiteren Angaben vorhanden – nicht ausschliesst, dass einige dieser Studenten dennoch aus anderen Gebieten kamen, vornehmlich

---

[1028] Vasella, Untersuchungen, S. 125–170. Auch wenn Vasellas Verzeichnis unvollständig ist, dürften weitere Nachforschungen kaum zu einem Erkenntnisgewinn beitragen, denn Lücken, die Vasella sehr wohl bemerkt, sind der Quellenlage zuzuschreiben. Vgl. die quellenkritischen Ausführungen zu den Matrikeln der Universitäten in Vasella, Untersuchungen, S. 12–21. Vor allem Laien sind meist nur eindeutig identifizierbar, wenn sie aus den bedeutendsten Familien stammten.

[1029] Vasella, Untersuchungen, S. 24–31.

[1030] Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 176; Vasella, Untersuchungen, S. 42–46.

[1031] Vasella, Untersuchungen, S. 47–49.

[1032] Vasella, Untersuchungen, S. 86–89.

[1033] Für das Vorarlberg existieren noch andere Studentenverzeichnisse. Mit diesen zusammen wächst die Zahl der Studenten aus dem Bistum Chur auf ca. 800 Personen an, von denen die Hälfte aus dem Vorarlberg stammt. Vgl. Vasella, Untersuchungen, S. 47–48.

aus Vorarlberg. Rund 130 Studenten sind identifizierbar. Von diesen verteilen sich ungefähr 80 auf den Gotteshausbund und je 25 auf den Grauen Bund und den Zehngerichtenbund. Die Studenten aus dem Gotteshausbund stammten vorwiegend aus der Stadt Chur oder aus dem Engadin, diejenigen aus dem Zehngerichtenbund fast ausnahmslos aus der Stadt Maienfeld. Hier wird die Bedeutung einer Stadt für das Streben nach höherer Bildung sichtbar. Grimm macht dafür das Vorhandensein eines Bürgertums und enge Handelsverbindungen mit Süddeutschland und Oberitalien verantwortlich, zudem das Eindringen des Humanismus von Süden her ins Engadin und ins Bergell sowie das dort vorhandene Notariatswesen.[1034] Von den 25 identifizierten Studenten aus dem Grauen Bund stammten 16 aus der Surselva.

Aus den bedeutenden dort ansässigen Familien waren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vier Studenten an der Universität Basel eingeschrieben, nämlich Paul (I.) von Capaul aus Ilanz 1462 sowie die drei Lugnezer Jacob (I.) von Mont 1473, Hans (II.) von Mont 1479 und Hans (III.) von Lumerins 1501. Paul (I.) von Capaul wurde Pfarrer und Jacob (I.) sowie Hans (II.) von Mont Landvogt im Lugnez bzw. Ammann in Ilanz.[1035] Aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts sind einzig für Caspar von Capaul, Sohn des Hertli von Capaul, weiterführende Studien belegt. Er studierte zunächst an der Universität Freiburg i. Br., später in Pavia und Orléans und erwarb schliesslich 1524 das Lizentiat der Rechte.[1036] Er war im Untersuchungszeitraum der einzige aus der Surselva, der eine Gelehrtenlaufbahn beschritt. So amtete er 1527 als Domdekan in Chur, kurz darauf war er Regent für den abwesenden Bischof Paul Ziegler und 1530 wurde er Generalvikar des Bistums Chur.[1037]

Die Familien, welche Grimm zur Bündner Aristokratie zählt, stellten bis 1530 insgesamt 48 Studenten. Im 15. Jahrhundert stammten die meisten Studenten aus Ministerialenfamilien, erst ab 1500 begannen auch Aufsteiger-

---

[1034] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 71.

[1035] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 65. Es ist durchaus denkbar, dass der Bundesschreiber Paul (II.) von Capaul und der Pfarrer Paul (I.) von Capaul ein und dieselbe Person sind. Beide stammten aus Ilanz, und in einer Zeit, wo es noch keinen institutionalisierten Schreiber gab, war es nicht unüblich, dass ein Pfarrer, der überdies noch ein Studium vorweisen konnte, die Schreibtätigkeit übernahm. Hans (III.) von Lumerins könnte mit Hans (II.) identisch sein, der gerade in diesen Jahren nicht als Landvogt im Lugnez amtete, wohl aber vorher und nachher. Es ist aber eher unwahrscheinlich, dass ein etablierter und einflussreicher Amtsträger sich noch für Studien an eine Universität begab.

[1036] Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 39–42. Caspar von Capaul befand sich 1506 in Freiburg i. Br., dann in Pavia, 1515 wieder in Freiburg i. Br., 1519 in Orléans.

[1037] Zu Caspar von Capaul vgl. S. 275.

familien, ihre Söhne regelmässig an eine Universität zu schicken.[1038] Lediglich ein Fünftel der Studenten aus dem Grauen Bund stammte aus der Elite, gegenüber mehr als der Hälfte aus dem Gotteshausbund.[1039] Auch wenn man den Kreis der Familien auf sozial tieferstehende Eliten ausweitet, so erhöhen sich die Zahlen nicht signifikant. Denn ein Studium bedeutete eine grosse finanzielle Investition, die sich nicht jede Bürger- und Bauernfamilie leisten konnte. Zwar wurde armen Studenten – ihr Anteil betrug weniger als 10 % – die Immatrikulationsgebühr zum Teil erlassen, doch es war die wirtschaftliche Oberschicht, die sich ein Studium leisten konnte. Hauptsächlich waren dies die Söhne derjenigen Stadtbürger, die als Händler zu Reichtum gelangt waren.[1040] Dass aber auch Familien aus der zweiten Reihe der lokalen Eliten Söhne an die Universität schicken konnten, zeigt das Beispiel der Veraguth, die sogar einige Studenten vorzuweisen hatten. Diese Familie gelangte nie zu grossem politischem Einfluss, stellte aber schon seit dem 14. Jahrhundert bischöfliche Lehensträger und Meier des Klosters Cazis.[1041] Mit ein bis zwei Studenten pro Familie bewegten sich die Geschlechter aus der Surselva im Rahmen der Eliten aus dem Gotteshausbund. Nur die von Salis, von Marmels und von Castelmur stellten mit fünf, sechs bzw. sieben Studenten mehr als alle anderen, ansonsten bewegten sich die Zahlen zwischen eins bis drei Universitätsbesuchern.

Vasella kommt zum Ergebnis, dass ungefähr 40 % der Studenten später eine geistliche Laufbahn einschlugen gegenüber 60 % Laienkarrieren.[1042] Dieses Verhältnis deckt sich mit jenem der Surselva, wo von den sechzehn Studenten später sieben eine Karriere als Geistliche wählten. Welchen Studienabschluss die einzelnen Studenten erreichten und welches Fach sie studiert hatten, wurde hier nicht untersucht.

7.2.4 Die Herrschaft Löwenberg, Burgen und Häuser

In der Surselva waren alle Gerichtsgemeinden mindestens bis ins 16. Jahrhundert einem Landesherrn unterstellt, mit einer Ausnahme, nämlich die Herrschaft Löwenberg mit dem Dorf Schluein. Diese Herrschaft blieb immer

---

[1038] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 65–69.

[1039] Grimms Behauptung, von den 48 Studenten würden nur zwei, nämlich Paul (I.) von Capaul und Jacob (I.) von Mont, nicht aus dem Gotteshausbund stammen, ist falsch. Vgl. Grimm, Bündner Aristokratie, S. 70. Denn Hans (II.) von Mont und Hans (III.) von Lumerins stammten aus der Surselva. Die Angabe «Chur» in den Matrikeln bezeichnet lediglich die Diözese und nicht den Herkunftsort.

[1040] Immenhauser, Universitätsbesuch, S. 294–295; Vasella, Untersuchungen, S. 101.

[1041] Muoth, Ämterbücher, S. 88.

[1042] Vasella, Untersuchungen, S. 95.

als Gerichtsherrschaft in der Hand von Kleinadligen, wie es etwa im Raum Zürich auch zahlreiche gab.[1043] In den anderen Gerichtsgemeinden konnten die lokalen Eliten nur einzelne Rechte der Herren übernehmen. Löwenberg war, neben Hohentrins, Rhäzüns und Haldenstein, das jedoch nicht Teil des Dreibündenstaates war, in ganz Bünden eine der wenigen verbliebenen Gerichtsherrschaften. Deren Inhaber entstammten alle der Aristokratie.[1044] Es mag überraschen, dass eine feudale Herrschaft in einem Kapitel zum Thema Kultur behandelt wird, aber in dieser Untersuchung spielen nicht nur die politischen und wirtschaftlichen Motive einer Herrschaft eine Rolle, sondern auch deren symbolische Bedeutung. Burgen und feudaler Besitz waren Ausdruck eines adligen Lebensstils.[1045] Der soziale Rang der eigenen Person und der Familie konnte so öffentlich zur Schau gestellt werden.

Die Burg Löwenberg bei Schluein (vgl. Abb. 17) war nach den Herren von Löwenberg benannt worden, die identisch mit den Herren von Montalt sind. Nach deren Aussterben gelangte sie um 1380 an die Grafen von Werdenberg-Sargans und wurde deren Verwaltungssitz in der Surselva. Sie sind als Herren zu Löwenberg 1428 zum letzten Mal erwähnt; gemäss Sprecher verkauften sie die Herrschaft 1429 an Heinrich (III.) von Lumerins.[1046] Die Herren von Lumerins betrieben eine gezielte Burgenpolitik. Bereits Ende des 14. Jahrhunderts hatten sie Erbansprüche auf die Burgen Rietberg und Hochjuvalt im Domleschg erhoben, herrührend von Hans von Rietberg, Oheim von Hans von Lumerins d. Ä. Hochjuvalt hielten sie sogar besetzt, um ihre Ansprüche zu untermauern. Sie verzichteten für 125 Churwälsche Mark jedoch auf diese zugunsten des Bischofs von Chur, der ihnen für die geforderte Summe zuerst Güter im Schams verpfändete, sie fünf Jahre später dann auszahlte.[1047] Im Jahr 1455 sind die Vettern Benedikt (Landrichter 1451) und Heinrich (IV.) von Lumerins als Besitzer der Herrschaft erwähnt.[1048] 1482 ist Junker Caspar von Lumerins, Sohn von Heinrich (IV.) von Lumerins, als Herr zu Löwenberg belegt und wahrscheinlich war er dies noch 1484, da er in diesem Jahr ein Lehen vom Bischof erhielt, das öfter mit der Herrschaft Löwenberg verbunden war.[1049] Noch in den 1480er-Jahren gelangte die Burg aber an die

---

[1043] Niederhäuser, Gerichtsherren, S. 62.

[1044] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 112.

[1045] Niederhäuser, Gerichtsherren, S. 61.

[1046] Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 92–93; Sprecher, Rätische Chronik, S. 318.

[1047] Muoth, Ämterbücher, S. 13; CD IV, Nr. 81–82; BUB VII, Nr. 4275.

[1048] Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 24. Beim Bündnis zwischen Grauem Bund und Zehngerichtenbund 1471 traten Benedikt und Heinrich (IV.) von Lumerins als Besitzer der Herrschaft Löwenberg auf. Vgl. Meyer-Marthaler, SSRQ GR BII/2, Nr. 469.

[1049] BAC 014.1619 (25. Mai 1482[b]), BAC 014.1696 (9. November 1484). Als Inhaber dieses

Herren von Mont und blieb in deren Besitz bis Mitte des 16. Jahrhunderts. Gili von Mont ist 1489 als Herr zu Löwenberg bezeugt, nachdem sein Vater Hans (I.) von Mont gestorben war.[1050] Gaudenz von Mont, Sohn von Gili von Mont, ist seit 1529 als Herr zu Löwenberg erwähnt.[1051]

Der Herr zu Löwenberg übte als Gerichtsherr die hohe Gerichtsbarkeit in seiner Gemeinde aus.[1052] Für die niedere Gerichtsbarkeit hatte dieser in Schluein einen Ammann eingesetzt. Das Volk schlug dafür dem Herrn drei Männer vor, aus denen dieser den Ammann ernannte. Die Bussen aus dem Gericht fielen dem Herrn zu.[1053] Für die Herren waren die Gerichtsrechte allerdings meist weniger interessant als die Regalien und die grundherrlichen Rechte, welche hohe Einnahmen generierten.[1054] Denn auf dem Gebiet der Herrschaft Löwenberg gab es offenbar Erzvorkommen.[1055]

Die Herrschaft Löwenberg diente als eindrückliches Repräsentationsobjekt der jeweils dominierenden Familie in der Surselva. Die von Lumerins waren im 15. Jahrhundert das bedeutendste Geschlecht und gleichzeitig Inhaber der Herrschaft. Nachdem sie die Burg Löwenberg an die von Mont veräussert hatten, verblasste die Macht der Lugnezer Linie langsam, und die Herren von Mont holten sie an Ansehen und Einfluss am Ende des 15. Jahrhunderts ein. Gili von Mont war einer der führenden Männer in der Surselva um die Jahrhundertwende, obwohl er nicht sehr häufig bedeutende Ämter innehatte.

Mit dem Aussterben des Adels verloren zahlreiche Burgen in Bünden ihre Funktion als Herrschaftszentren. Nur noch wenige grössere Burgen blieben erhalten und wurden ausgebaut. Diese dienten vor allem als Verwaltungszentren für die verbliebenen Herren, so für den Bischof von Chur und die Habsburger als Herren in Rhäzüns, Tarasp und Castels. Vereinzelt erwarben aufsteigende Familien alte Burgen und Türme, womit zwar keine Herrschaften verbunden waren, aber das Ziel war es, das Gebäude selber als weithin sichtbares Zeichen zu besitzen. Die Ministerialen und reichen Bauern ahmten so den Lebensstil des hochmittelalterlichen Adels nach. Der Besitz einer Burg als privater Wohnsitz demonstrierte ihren wirtschaftlichen Status.[1056] Ausser-

---

Lehens sind Heinrich (IV.) von Lumerins, BAC 014.1299 (25. März 1459), und Gili von Mont, BAC 015.2003 (18. Januar 1501), erwähnt.

[1050] StadtA Chur A I/2.01.32.

[1051] GA Tujetsch, Nr. 13.

[1052] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 141.

[1053] Purtscher, Der Obere oder Graue Bund, S. 45.

[1054] Niederhäuser, Gerichtsherren, S. 71–73.

[1055] GA Schluein, Nr. 4.

[1056] Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 21–24.

dem orientierten sich die bäuerlichen Eliten in Verhalten und Repräsentation, so bei Kleidung, Schmuck und Möbeln, oft an städtischen Eliten oder am Adel.[1057] Im Domleschg wohnten die Familien Rink und von Schauenstein im 15. Jahrhundert auf mehreren Burgen.[1058] Die eifrigste und erfolgreichste Burgenpolitik betrieben in dieser Zeit allerdings die Herren von Marmels, die 1473 durch den Erwerb von Schloss und Herrschaft Rhäzüns sogar Hauptherren des Grauen Bundes wurden.[1059]

Die soziale und ökonomische Differenzierung der Dorfbewohner spiegelte sich anhand weiterer repräsentativer Wohnbauten in den Dörfern der Surselva wider. Das Geschlecht von Mont beispielsweise bewohnte einen Turm in Vella.[1060] Nuttli von Mont wiederum residierte mit seinem Schwager Marquart von Valendas in der Burg Valendas. Marquarts Schwiegersohn, Gaudenz von Mont, verkaufte diese aber 1529 an die Gemeinde, da er die weitaus besser erhaltene Burg Löwenberg von seinem Vater Gili von Mont geerbt hatte.[1061] Die Familie von Lumerins bewohnte in ihrem Heimatort Lumbrein einen heute noch erhaltenen Turm (vgl. Abb. 12).[1062] Hans (II.) von Capaul besass einen Wohnturm in Ilanz.[1063] Gemäss dem Chronisten Campell liessen auch die von Solair einen Turm im Lugnez errichten.[1064] Wolf von Capaul seinerseits erbaute in Flims ein herrschaftliches, turmartiges Haus, sein Bruder Hans (V.) besass ebenfalls ein grosses Steinhaus in Flims, das 1528 vollendet wurde. Die beiden Häuser standen am Dorfplatz und waren durch das Rats- und Gerichtshaus getrennt (vgl. Abb. 16).[1065] Die Stuben der Familie von Capaul lagen somit nur wenige Meter von der Stube des Amtes entfernt, welche sie in Flims ebenso häufig benützten wie ihre eigenen. Schliesslich bewohnte auch Ott von Capaul zur gleichen Zeit ein grosses, steinernes Haus in Flims, das vorher wahrscheinlich als Zehntenhaus des Bischofs von Chur gedient hatte.[1066] Wie die weiteren Familien in der Surselva ihre Stellung mittels Bauten manifestierten, ist allerdings nicht bekannt.

[1057] Jarnoux, Entre pouvoir et paraître, S. 146.

[1058] Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 134, S. 138, S. 142, S. 154. So unter anderem auf Baldenstein, Campell, Ehrenfels und Untertagstein.

[1059] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 48–52.

[1060] Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 99.

[1061] Joos, Herrschaft Valendas, S. 134–136; GA Valendas, Nr. 4.

[1062] Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 97.

[1063] Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 84.

[1064] Campell, Descriptio, S. 23.

[1065] Anliker, Flims, S. 75–78.

[1066] Anliker, Flims, S. 95–98.

8 Die Eliten als Akteure innerhalb und ausserhalb der Surselva

8.1 Die Eliten und das Kloster Disentis

8.1.1 Die Anfänge der Gemeinde Disentis

Dank kaiserlicher Privilegien hatte sich das Kloster Disentis im 10. Jahrhundert zum Reichskloster mit einem geschlossenen Herrschaftskomplex im Vorderrheintal von Brigels aufwärts, einem solchen im Urserntal und einem Streubesitz in der Val Blenio entwickelt.[1067] Erste Belege der Mitbestimmung der Klosterleute datieren von 1213, als der Abt mit deren Zustimmung Güter in der Lombardei veräusserte, und finden sich auch in Friedensvereinbarungen von 1251 und 1261.[1068] Jene Klosterleute, die 1213 dem Verkauf zustimmten, waren allerdings alles Ministerialen und vertraten selbstredend nicht die Anliegen aller Gotteshausleute, sondern in erster Linie ihre eigenen Interessen.[1069] In der Mitte des 13. Jahrhunderts dann, als das Kloster in finanziellen und personellen Schwierigkeiten steckte, sind die Untertanen erstmals schriftlich nachweisbar, denn im Jahr 1251 erscheint der Begriff *communitas*.[1070] Damit ist allerdings ein personeller und kein territorialer Verband gemeint.[1071] In den Jahren 1282, 1285 und 1323 traten mehrheitlich die Ministerialen, und nicht in erster Linie die Gemeinde, als Mithandelnde auf.[1072] Als Anton de Carnisio 1285 alle Disentiser Besitzungen, die er selbst inne hatte, dem Kloster wieder unterstellen wollte, verlangten das Klosterkapitel, der werdenbergische Untervogt Gotschalk, die Disentiser Ministerialen und die Gemeinde, dass der Abt persönlich zu Carnisio reisen sollte.[1073] Im bereits erwähnten Schuldenverzeichnis von ungefähr 1325 wurden – ausser der zweimal aufgeführten Gemeinde Disentis als kollektiver Schuldnerin und mit dem Bürgen Albert von Peisel – nur Privatpersonen genannt.[1074] Um die Wende zum 14. Jahrhundert

---

[1067] Meyer, Hochmittelalter, S. 156. Für die Geschichte des Klosters Disentis siehe Müller, Geschichte der Abtei Disentis und Müller, Disentiser Klostergeschichte.

[1068] BUB II (neu), Nr. 559, Nr. 917, Nr. 1050.

[1069] Müller, Lukmanier, S. 69.

[1070] Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 129. Eher nutzten sie allerdings die missliche Lage des Klosters, als dass sie eingriffen, weil nicht einheimische Äbte, sondern fremde Verwalter dem Kloster vorstanden.

[1071] Dubuis, Économie alpine, S. 101.

[1072] BUB III (neu), Nr. 1317, Nr. 1369; BUB IV, Nr. 2265.

[1073] BUB III (neu), Nr. 1369.

[1074] RU, Anhang 1, S. 454, S. 464.

zeigten sich also langsam die Konturen der Gemeinde, wobei unklar bleibt, inwieweit nur ein sporadisch aktiver Personenverband von Gotteshausleuten gemeint war, oder bereits eine selbstbewusste, gefestigte und nach Autonomie strebende territoriale Gemeinschaft.

Einer Abschrift einer Urkunde von 1285 folgend, schrieben die Mönche des Klosters, sie hätten kein eigenes Siegel gehabt und darum die Gemeinde gebeten, deren Siegel an die Urkunde zu hängen.[1075] Das wäre somit die erste explizite Erwähnung des Disentiser Gemeindesiegels. Ob diese Abschrift des 17. Jahrhunderts das Original wahrheitsgetreu wiedergibt, ist jedoch fraglich. Zum einen ist schon 1237 ein Siegel des Konvents nachgewiesen[1076], zum anderen müssten die Gotteshausleute von Disentis Jahrzehnte vor allen anderen Untertanenverbänden ein Siegel besessen haben. Im Allgemeinen benutzten ländliche Gemeinden im Mittelalter das Siegel des Amtsträgers. Ab dem 14. Jahrhundert erscheinen zwar die ersten Gemeindesiegel, allgemeine Verwendung fanden sie jedoch erst ab dem 16. Jahrhundert.[1077] Als erste Gemeinden siegelten nachweislich das Oberengadin im Jahr 1335 und in der Surselva 1372 die Freien von Laax.[1078] Laut Wagner/Salis besass das Rheinwald im Jahr 1400 ein Gemeindesiegel, die übrigen Walsersiedlungen im Grauen Bund erhielten das ihrige zwischen 1460 und 1490. Auch das Bergell führte schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Gemeindesiegel.[1079] Ausserdem ist die zweite Erwähnung des Gemeindesiegels von Disentis 1344 auch nur in einer Abschrift überliefert.[1080] Laut der Untersuchung von P. Maurus Wenzin übergaben die Kastvögte zwar Amtsträgern und Ministerialen ein Siegel, jedoch nicht einer ganzen Gemeinde.[1081] Tatsächlich sind Amtssiegel von Gerichten schon im 14. Jahrhundert bekannt.[1082] Das älteste erhaltene Gemeindesiegel von Disentis, mit einer Darstellung des Heiligen Martin, datiert von 1419.[1083] Am 24. Januar 1460 wird mit Regett Saphoia erstmals ein Ammann namentlich als Inhaber des Gemeindesiegels erwähnt.[1084]

[1075] BUB III (neu), Nr. 1369.
[1076] Poeschel, Kunstdenkmäler Graubünden V, S. 8; BUB II (neu), Siegel Nr. 20.
[1077] Stieldorf, Siegelkunde, S. 43.
[1078] Deplazes, Schriftlichkeit, S. 220.
[1079] Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 7.
[1080] BUB V, Nr. 2782.
[1081] Wenzin, Descriptio, S. 10.
[1082] Stieldorf, Siegelkunde, S. 51.
[1083] RU, Nr. 145.
[1084] GA Sumvitg, Nr. 1.

8.1.2 Vom Kastvogt zum Hofmeister

Als erster Vogt des Klosters Disentis ist 1212/13 Heinrich von Sax-Misox nachgewiesen. Spätestens ab 1285 amteten die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg als Kastvögte.[1085] Wahrscheinlich war schon Hugo I. von Werdenberg-Heiligenberg Kastvogt von Disentis gewesen, sicher aber sein Sohn Hugo II., der sich 1285 von seinem Untervogt Gotschalk vertreten liess.[1086] Hochadlige Kastvögte übten im Mittelalter die Schirmherrschaft über Klöster und die hohe Gerichtsbarkeit aus, da Geistliche keine Strafen verhängen durften, bei denen Blut floss. Als Entgelt für ihre Rechtsprechung erhielten die Kastvögte vom Kloster verschiedene Einkünfte. Was die Kastvogtei beim Adel so begehrt machte, waren die mit dem Amt verbundenen Möglichkeiten, die Wirtschaft der Klöster zu kontrollieren und auf die Klosterpolitik Einfluss zu nehmen.[1087]

Da die beiden Werdenberg-Heiligenberg in österreichischen Diensten standen, geriet auch die Kastvogtei unter habsburgischem Einfluss. Als sich der Abt von Disentis 1288 einem Bündnis gegen die Herren von Vaz und die Grafen von Werdenberg anschloss, wandte er sich damit gegen seine eigenen Kastvögte.[1088] Das Kloster kam nicht nur in Konflikt mit seinen Kastvögten, auch die eigenen Ministerialen blieben dem Kloster nicht immer treu ergeben. Als Walter V. von Vaz um 1278 die Abtei bedrängte, schlossen sich ihm Wilhelm (I.) von Pontaningen und sein Sohn Hugo (I.), Gottfried (II.) von Peisel und die Brüder Burkhard und Wilhelm von Fontana an. Um zu vermitteln, schaltete sich sogar der Papst ein.[1089] Da 1285 Hugo (I.) und sein Bruder Wilhelm (II.) von Pontaningen wieder unter den Dienstmannen erscheinen, musste der Streit zwischen Kloster und Ministerialen indes bereits wieder beigelegt worden sein.[1090]

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts bedrängte der Kastvogt Hugo III. von Werdenberg-Heiligenberg das Kloster erheblich. Denn er weigerte sich, diesem einen Hof in Brigels und die Burg Fryberg bei Trun zurückzuerstatten. Als Parteigänger der Habsburger konnte der Graf nach Belieben schalten und walten, ohne mit Konsequenzen rechnen zu müssen. Um weitere Einmischungen zu verhindern, wählten die Mönche deshalb 1327 Thüring von Attinghausen zum Abt von Disentis. Damit geriet die Cadi in den Machtbereich der Innerschweizer Orte und Königs Ludwig IV. des Bayern. Nur wenige Tage darauf

---

[1085] Gilomen-Schenkel/Müller, Disentis, S. 477.
[1086] BUB III (neu), Nr. 1369.
[1087] Eugster, Kastvogtei.
[1088] Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 139.
[1089] BUB III (neu), Nr. 1259; Müller, Pontaningen, S. 21.
[1090] BUB III (neu), Nr. 1369.

gab Graf Hugo III. den Hof und die Burg zurück und versprach, sein Amt nicht mehr zu missbrauchen.[1091] Auch sein jüngerer Bruder Albrecht I. verhielt sich dem Kloster gegenüber nicht kooperativer. Zwar hatte er in den 1330er-Jahren während der Vazer Fehde auf der Seite des Klosters gekämpft, aber schon Ende 1344 folgten Auseinandersetzungen mit den Gotteshausleuten. Die Gemeinde Disentis wurde durch ein Schiedsgericht, dem auch der Abt von Disentis angehörte, dazu verurteilt, dem Grafen 800 Mark zu bezahlen, eine Summe, die gewöhnlich für Schirmvogteien und Reichslehen entrichtet werden musste. Anscheinend hatten die Ministerialen des Klosters bereits zu diesem Zeitpunkt versucht, die Kastvogtei an sich zu bringen. Wenige Tage später versprachen auf der Gegenseite der Graf und sein Sohn Albrecht II. dem Kloster und den Gotteshausleuten, sie zu schirmen und ihnen nicht mehr zu schaden.[1092] Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg übten zudem die Kastvogtei über das Kloster Pfäfers aus. Dort benutzten sie ihre Vogteirechte zur Stützung ihrer landesherrlichen Machtansprüche im Sarganserland und verwickelten sich dadurch in Streitigkeiten mit dem Kloster. Bei der Abtei Disentis konnten sie weniger Einfluss ausüben, weil das Gebiet weiter von ihnen entfernt lag und das meiste Klostergut von klösterlichen Dienstleuten kontrolliert wurde.[1093]

Im weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts gerieten die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg in Bünden zunehmend in Bedrängnis, da sie in zahlreiche Fehden verstrickt waren, gegen Ende des Jahrhunderts stritten sie sich sogar mit den Habsburgern.[1094] Schliesslich sahen sich die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg aus finanzieller Not gezwungen, die Vogtei über das Kloster Disentis zu veräussern. Schon längere Zeit hatten sie sich vor Ort durch einen Untervogt vertreten lassen, so 1368 durch Heinrich von Pontaningen, 1371 durch Gottfried (IV.) von Peisel, beide Dienstmannen des Klosters, 1380 durch Rudolf Venner, dem Werdenberger Vogt auf Schloss Freudenberg, und 1391 nochmals durch einen Einheimischen, nämlich wieder Heinrich von Pontaningen.[1095] Gemäss Iso Müller ist es deshalb nicht dem Zufall zuzuschreiben, dass mit Ulrich Barlotta und Petrus de Cavorga zwei Männer aus dem Volk als Ammänner an der Spitze der Cadi standen statt Vertreter der von Ponta-

[1091] Müller, Klostervogtei, S. 43.

[1092] BUB V, Nr. 2792; Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 147.

[1093] Meyer, Hochmittelalter, S. 183.

[1094] Müller, Klostervogtei, S. 45–48.

[1095] BUB VI, Nr. 3632; Müller, Tessinisch-bündnerische Urkunde, S. 420; PfarrA Tujetsch, Nr. 81; BUB VII, Nr. 4120; PfarrA Tujetsch, Nr. 83.

ningen oder von Ringgenberg.[1096] Denn die Ministerialen hatten sich zu sehr an den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg orientiert, was weder dem Abt von Disentis noch seinen Untertanen gefallen konnte. Die aus dem Bauerntum aufgestiegenen Familien Barlotta und de Cavorga besetzten das Amt in der Folgezeit mit nur wenigen Ausnahmen. Lediglich die Ministerialen von Pontaningen konnten, wie bereits erörtert, in der Anfangszeit noch zweimal einen Ammann stellen.

Am 10. März 1401 schliesslich quittierten die Grafen Rudolf I., Hugo V. und Heinrich IV. – Enkel von Albrecht II. – den Auskauf der Vogtei über das Kloster Disentis mit allen dazu gehörenden Rechten, dem Niedergericht und Hochgericht sowie Gütern durch Abt Johannes und die Gemeinde Disentis um 1'000 Goldgulden, bezahlt je zur Hälfte vom Kloster und von der Gemeinde.[1097] Die Grafen versprachen ausserdem, alle Urkunden, die ihnen die Vogtei bestätigten, den Gotteshausleuten, und nicht dem Abt, auszuhändigen. Diesen Verkauf tätigten die Grafen mit Rat und Wissen zahlreicher *freund und aidgnos*, die auch all die eigenen Streitigkeiten beigelegt hatten, in welche die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg je mit ihnen geraten waren. Neben den Herren von Rhäzüns und von Sax-Misox waren alle wichtigen Dienstadelsfamilien aus der Surselva vertreten, nämlich die von Mont, von Lumerins, von Valendas, von Kropfenstein und von Übercastels. Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg standen in der Surselva also unter grossem Druck der lokalen Ministerialen.

Das Kloster profitierte vom Loskauf, da der Abt sich nicht mehr mit fremden, mächtigen Adelsgeschlechtern auseinandersetzen musste, die ständig in die Rechte des Klosters eingegriffen hatten, anstatt dieses zu schützen. Durch das Bündnis von 1395 hatte sich die Schutzfunktion der Kastvögte, falls sie überhaupt je bestanden hatte, erübrigt. Die Bauern mussten die Vogtsteuer nicht mehr entrichten. Die lokalen Amtsträger selber zeigten das grösste Interesse am Auskauf, der ihre Kompetenzen um jene der Kastvögte erweiterte. Sie mussten sich ebenfalls nicht mehr mit fremden Adligen um ihre Rechte streiten. In der Anfangszeit hatten Ammann und Gericht nur die niedere Gerichtsbarkeit inne, die hohe Gerichtsbarkeit blieb bis zum Auskauf im Jahre 1401 noch immer dem Kastvogt vorbehalten.[1098] Ab welchem Zeitpunkt der Ammann die hohe Gerichtsbarkeit ausübte, ist nicht genau belegt, doch es ist anzunehmen, dass er schon bald vom Abt damit betraut worden

---

[1096] Müller, Gründeräbte, S. 2.

[1097] Decurtins, Disentiser Kloster-Chronik, Beilage Nr. 12.

[1098] Müller, Tessinisch-bündnerische Urkunde, S. 414.

war. Quellenmässig belegt ist die Übertragung freilich erst am Ende des 15. Jahrhunderts. 1495 erhielt der Abt von Disentis von König Maximilian I. den Blutbann verliehen, den er wiederum an seine Amtsleute weiterverlieh.[1099]

Heinrich von Pontaningen wurde am 15. August 1401 noch als Vogt bezeichnet.[1100] Entweder hatte er den Titel wegen seiner symbolischen Bedeutung beibehalten, oder die Ablösung der Vogtei benötigte längere Zeit. Der letzte Teil der Auskaufsumme wurde am 1. August 1402 entrichtet.[1101] Dass die Gemeinde sich am Auskauf beteiligte, interpretiert Iso Müller als gutes Verhältnis des Abtes zur Gemeinde, dabei lässt er freilich die handfesten Interessen, welche die Gemeinde, oder vielmehr die Oberschicht, am Auskauf hatte, ausser Acht.[1102] Welche Gemeindemitglieder steuerten an die 500 Gulden, der Hälfte des Kaufpreises, bei? Es ist durchaus möglich, dass alle Bauern dazu beigetragen hatten, aber grössere Summen – 500 Gulden waren damals ein beachtlicher Betrag – konnten nur die Grossbauern zahlen. Diese werden sicherlich den grössten Anteil an den neu gewonnenen Rechten für sich beansprucht haben.

Das Kloster hätte aufgrund finanzieller Probleme die Vogtei nicht im Alleingang auskaufen können. Nachdem nämlich das Kloster 1387 abgebrannt war, musste Abt Johannes verschiedene Rechte und Güter an die Untertanen verkaufen, um dessen Wiederaufbau zu finanzieren. Im Jahr 1390 veräusserte er zu diesem Zweck den Tujetschern den jährlichen Schafzins für die Summe von 103 Churwälschen Mark. 1404 verkaufte Abt Peter von Pontaningen den Gotteshausleuten von Medel die Alp Pazzola für einen Jahreszins von vier Schilling Käse.[1103] Es darf also davon ausgegangen werden, dass die Initiative für den Auskauf von der lokalen Elite ausging.

König Ruprecht anerkannte 1408 den Auskauf der Vogtei und stellte die Abtei unter den Schutz des Reiches.[1104] Dass sich Graf Friedrich VII. von Toggenburg im Rahmen der Rhäzünser Fehde (1394–1415) vom Bischof von Brixen die Vogtei über das Kloster Disentis bestätigen liess – ein Recht das Brixen 400 Jahre früher tatsächlich besessen hatte – blieb ohne konkrete

---

[1099] Thommen, Urkunden 5, Nr. 275 VIII. Dies blieb dann in der Folge so bestehen. Kaiser Maximilian I. bestätigte dem Abt den Blutbann im Jahr 1514. Vgl. StiAD Synopsis, S. 96–97.

[1100] Deplazes, Handel und Verkehr, S. 438.

[1101] StiAE A.SF-01.05.

[1102] Müller, Gründeräbte, S. 4.

[1103] Purtscher, Der Obere oder Graue Bund, S. 42; Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 168, S. 182.

[1104] EA I, Anhang Nr. 410.

Bedeutung. Ebenso konnte Ulrich von Matsch, der vom Bischof von Brixen 1442 das gleiche Recht zugesprochen bekam, seine Ansprüche niemals durchsetzen.[1105]

Hier sei ein Exkurs nach St. Gallen erlaubt: Es gelang Abt Ulrich Rösch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die politische und wirtschaftliche Stellung des Klosters St. Gallen nach einer Zeit des Niedergangs wieder zu stärken. Ein Vergleich lohnt sich, denn nicht nur der Abt von Disentis sah sich in dieser Zeit mit aufstrebenden Untertanen konfrontiert. Massgeblich für den Erfolg in St. Gallen war Röschs Neuorganisation der klösterlichen Verwaltung. Bis dahin hatten dabei die Ministerialen eine entscheidende Rolle gespielt. Diese hatten ihre Stellung soweit ausbauen können, dass die Äbte von ihnen abhängig geworden waren. Der neue Abt ersetzte diese allzu eigenständigen Ministerialen durch Amtsträger, die im Dienst des Klosters standen, und schuf gleichzeitig neue Stellen in der Ämterorganisation, und zwar differenzierter in räumlicher, funktionaler und personeller Hinsicht. Zwar stammten auch die neuen Amtsträger aus einer gehobenen sozialen Schicht, häufig sogar aus den bisherigen Ministerialenfamilien. Sie waren indes gezwungen, sich an genaue Bestallungsbestimmungen zu halten.[1106] St. Gallen wurde damit ein von oben organisierter Fürstenstaat, in welchem demokratische Elemente und Selbstverwaltung auf die Gemeinden und lokalen Gerichte beschränkt blieben. Nur dort kamen ländliche Oberschichten zum Zug.[1107]

Trotz der vergleichbaren Ausgangssituation gelang dem Abt von Disentis keine erfolgreiche Neuorganisation. Die Ministerialen wurden zwar durch Amtsträger aus der bäuerlichen Schicht ersetzt, doch diese vermochten dem Abt immer mehr Rechte zu entreissen. Der gemeinsame Auskauf hatte massgeblich den Boden dafür vorbereitet. Durch den Mitauskauf der Vogtei glaubte die Gemeinde, auf die Rechte der Vogtei einen Anspruch zu haben. In der Folge trat sie bei der Ausübung von Hoheitsrechten zusammen mit dem Abt auf, so bei der Entgegennahme des königlichen Blutbanns oder bei der Verleihung des Bergregals. Allerdings handelte immer nur der Ammann im Namen der Gemeinde, und nicht alle Bauern wurden in diese Prozesse mit

---

[1105] Müller, Klostervogtei, S. 52–54; Müller, Abtei Disentis 1439–1464, S. 216.

[1106] Vogler, Eliten und Elitenwechsel, S. 148, S. 157. Entsprechend der grösseren wirtschaftlichen und politischen Bedeutung des Klosters St. Gallen waren Verwaltung und Beamtenapparat differenzierter und stärker ausgebaut als dies beim Kloster Disentis nachweisbar ist. Vgl. zu den Amtsträgern des Klosters St. Gallen Staerkle, Der fürstlich-st. gallische Hofstaat, S. 52–53.

[1107] Vogler, Eliten und Elitenwechsel, S. 156–157.

einbezogen. Bereits beim Bund von 1440/1455 zwischen dem Grauen Bund und der Stadt Chur mit den Vier Dörfern zeigte sich der gegenüber dem Abt gestiegene Einfluss der Gerichtsgemeinde Disentis. Die Gotteshausleute mussten dem Abt nämlich weder huldigen noch schwören, sofern dieser nicht den vorliegenden Bund beeidigte.[1108]

Einen weiteren Schritt zur Beschneidung der Klostermacht unternahm die lokale Elite am 19. Juni 1472, kurz nachdem Abt Johannes Schnagg die Herrschaft Jörgenberg erworben hatte.[1109] Die Untertanen brachten vor, sie hätten damals die Kastvogtei der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg zur Hälfte ausgekauft. Deshalb hätten sie jetzt ein Anrecht auf mehr Mitbestimmung.[1110] Gemeinde und Kloster schlossen einen Vertrag, gemäss dem sich Abtei und Gemeinde bei Kriminalsachen Strafgelder und Gerichtskosten teilten. Die Gemeinde hatte zwar die Kosten für die Vollstreckung der Strafen zu übernehmen, das Kloster musste im Gegenzug die Gefangenen verpflegen und die Wärter stellen. Ammann und Rat von Disentis konnten zudem die Frevelbussen nach eigenem Belieben erhöhen oder senken. Ausserdem musste der Abt allfällige Beschwerden zuerst vor das Gericht der Gemeinde bringen, bevor er an das Gericht der Fünfzehn appellieren konnte. Am wichtigsten war jedoch die Neuregelung der Wahl des Ammanns. Bei der Versammlung der Gemeinde, die jeweilen am Pfingstmontag stattfand, konnte der Abt künftig nur noch drei oder vier Männer vorschlagen, aus denen die Gemeinde für ein Jahr einen zum Ammann wählte. Der Abt verlor damit das zentrale Recht, den Ammann allein zu bestimmen.[1111] Zudem musste der Abt dem Ammann, falls er nicht aus dem Pfarrsprengel von Disentis stammte, kostenlos Verpflegung sowie Futter für dessen Pferd zur Verfügung stellen.

Bis um 1450 sind die Lücken in der Ämterliste zu gross, als dass man genau wissen könnte, wie im Einzelnen der Abt seinen Ammann einsetzte. Es ist aber wahrscheinlich, dass er das Amt mehrere Jahre an den gleichen Mann vergab. Aluis Maissen vermutet, dass Regett Saphoia 1445–1449 und 1452–1460 Ammann von Disentis war.[1112] Ab 1460 jedoch alternierten die Amtsträger häufig, so dass bereits zu diesem Zeitpunkt davon auszugehen ist, dass die lokale Elite massgeblichen Einfluss auf die Besetzung des Amtes ausübte und nicht erst ab 1472, denn in der Ämterliste markiert dieses Jahr keinen Bruch. Der Gemeinde wurde nun wahrscheinlich nur bestätigt, was die

[1108] Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 24.
[1109] StiAM D1, S. 22–24; Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 212–214.
[1110] Wenzin, Descriptio, S. 10.
[1111] Wenzin, Descriptio, S. 11.
[1112] Maissen, Sumvitg, S. 9.

Führungsschicht schon früher de facto durchgesetzt hatte. Vor allem aber war die Kontrolle über das Amt des Ammanns nicht nur als Schritt gegen den Abt zu verstehen, vielmehr ermöglichte diese den wohlhabenden Familien, das Amt weiteren Kreisen der Bauernschaft vorzuenthalten, wie das Verzeichnis der Ammänner belegt. Denn nach 1472 kamen höchstens drei neue Familien zur Ammannwürde, was den Vorrang einer kleinen Gruppe sicherte.

In den 1470er-Jahren büsste das Kloster der Gemeinde gegenüber stark an Macht ein. Nur fünf Jahre nach den Bestimmungen von 1472 zwang diese der Abtei neue Vorschriften auf, welche diesmal sogar das Leben hinter den Klostermauern tangierten.[1113] So forderte die Gemeinde ein Recht auf Einsprache bei Novizenaufnahmen, wodurch die Eliten die Wahl des Abtes indirekt steuern konnten. Da zu dieser Zeit nur wenige Mönche im Kloster lebten, vermochten sie so die Stimmen für die Wahl eines ihnen genehmen Kandidaten sicherzustellen.[1114] Im Weiteren wurden die bei Lehensübertragungen fälligen Abgaben auf ein Mass Wein reduziert, und die Gemeinde überwachte die Finanzen des Klosters. «Die Rolle der früheren werdenbergischen Vögte wurde nun von der Gemeinde übernommen.»[1115] Dahinter steckten einmal mehr die reichen Grossbauern, die als Besitzer der grössten Güter am meisten von dieser Reduktion und Kontrolle der Abgaben profitierten, auch wenn die einfachen Bauern diese Forderungen sicher unterstützt hatten, da ihnen so der tägliche Kampf ums Überleben wesentlich erleichtert wurde. Auf der anderen Seite schlugen die Vermittler die Forderung der Gemeinde aus, derzufolge der Abt den Kaufbrief über die Herrschaft Jörgenberg zu den anderen Urkunden des Klosters in dessen Archiv hätte legen müssen. Abt Johannes Schnagg konnte die Urkunde bei sich behalten, bis er den verpfändeten Zehnten von Domat/Ems wieder ausgelöst hatte, was er aber so schnell als möglich an die Hand nehmen sollte. Das Kloster geriet somit immer mehr in Abhängigkeit von der Gerichtsgemeinde. Ziel der Gemeinde war es indes nicht, das Kloster völlig seiner Rechte zu berauben, es wurde vielmehr gezielt instrumentalisiert. Dies kommt in der Forderung zum Ausdruck, wonach der Abt versuchen sollte, vom Kaiser das Münzrecht zu erlangen. Die Gemeinde wollte demnach Münzen prägen, hätte dieses Regal aber selber niemals erhalten. Man war sogar bereit, die Kosten für die Erlangung des Münzregals zu übernehmen. Feudalismus wurde also nicht von einer demokratischen Bewegung bekämpft. «Ein Fürstabt an der Spitze des Oberlandes bedeutete immer noch mehr als

---

[1113] Eichhorn, Episcopatus Curiensis, S. 245.

[1114] Müller, Studien zum spätfeudalen Disentis, S. 173–174.

[1115] Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 214.

ein wechselnder Mistral [Ammann, d. Verf.].»[1116] Das Verhalten der lokalen Eliten von Disentis ist mit jenem der Eliten im Gotteshausbund vergleichbar, wo die Stände im Gotteshaus vom schwachen Bischof profitierten. Während dessen nominelle Oberherrschaft die Stände von auswärtigen Einmischungsversuchen abschirmte, konnten sie intern seine Schwäche nutzen, um Privilegien – Gerichtsbarkeiten, Regalien, Einnahmen und Burgen – zu erlangen.[1117] Zunächst war also gar kein Interesse vorhanden, die bischöfliche Herrschaft ganz zu verdrängen, weil die Führungsschicht im Gotteshausbund zu ihrer Legitimierung weiterhin darauf angewiesen war.[1118] Die bischöflichen Ämter wurden von den neu entstehenden Führungsgruppen als Mittel für den sozialen Aufstieg verwendet und lieferten den Familien die nötigen politischen und wirtschaftlichen Grundlagen.[1119]

Der Rat von Disentis beschloss nach dem Tod von Abt Johannes Brugger im Jahre 1512, die Steuerfreiheit der Klostergüter aufzuheben sowie die Aufnahme von Novizen, die Belehnung mit Gütern, Kauf und Verkauf derselben und die Ernennung des Kellers von der Zustimmung der Gemeinde abhängig zu machen. Gegen diese Beschlüsse suchte der neue Abt Andreas de Falera Recht vor dem Gericht in Waltensburg und danach vor dem Appellationsgericht der Fünfzehn, weil er vermeinte, in alten Freiheiten beschnitten zu werden. Das Gericht der Fünfzehn erlaubte im Urteil von 1517 denn auch die freie Novizenaufnahme, beschränkte das Besteuerungsrecht auf neue Güter und erlaubte dem Abt, die Lehen für maximal zehn Jahre frei zu vergeben. Länger dauernden Belehnungen und der Vergabe von Erblehen musste jedoch die Gemeinde zustimmen, und der Abt hatte bei Kauf und Verkauf von Gütern ebenfalls die Zustimmung von Ammann und Gemeinde einzuholen. Der Keller des Klosters konnte nur im Beisein des Magistrats der Gemeinde eingesetzt werden.[1120] Dass die Bestimmungen bei der Lehenvergabe konsequent umgesetzt wurden, belegen zwei Lehenbriefe von 1527, in denen

---

[1116] Müller, Staatskirchliche Urkunde, S. 311. Lothar Deplazes zeigt auf, dass die Freien von Laax 1434 aus ähnlichen Gründen um die Aufnahme als Gotteshausleute von Chur ersuchten. Einen Feudalherrn als Oberhaupt zu haben, bot auch Vorteile, solange man intern ein gewisses Mass an Mitbestimmung und Selbstverwaltung bewahren oder erlangen konnte. Vgl. Deplazes, Reichsdienste, S. 261.

[1117] Head, Demokratie, S. 70.

[1118] Sablonier, Graubünden um 1500, S. 105.

[1119] Margadant, Drei Bünde, S. 19.

[1120] Decurtins, Disentiser Kloster-Chronik, Beilage Nr. 1; Eichhorn, Episcopatus Curiensis, S. 248.

explizit festgehalten wurde, dass der Ammann der Belehnung zustimmen musste, so wie das beschlossen worden war.[1121]

Noch stärker wurden die Rechte des Klosters einige Jahre später beschnitten. Anstatt nur bei der Bestellung des Kellers anwesend zu sein, stellte die Gemeinde um 1522 die Verwaltung des Klostervermögens unter die Aufsicht des von ihr bestimmten Hofmeisters.[1122] Wie und wann dieser erstmals bestimmt wurde, ist nicht bekannt. Dieses neue Amt jedoch ermöglichte eine weitgehende Einflussnahme auf die weltlichen Geschäfte des Klosters. Der Hofmeister wurde somit zum wichtigsten weltlichen Amtsträger im Klosterstaat, denn der Abt konnte nur noch im Beisein des Hofmeisters Geschäfte tätigen. Wenn er also Klostergüter als Lehen vergeben wollte, musste der Hofmeister diesem Vorhaben zustimmen.[1123] Er war auch für den Einzug der Zehnten und Zinsen verantwortlich.[1124] Die Hofmeister waren dieselben Männer, die in diesem Jahrzehnt auch als Ammann der Gemeinde fungierten. Wesentlich bestimmten also drei Männer aus zwei Familien die Politik in der Klosterherrschaft. Bei den Brüdern Conrad und Gaudenz (II.) von Lumerins lässt sich also beinahe von einem Familienunternehmen sprechen. Die Gunst des Augenblicks nutzend, war es den Herren von Lumerins gelungen, sich in der Cadi eine höchst einflussreiche Position zu sichern, indem es ihnen gelang, die Kontrolle über das Kloster Disentis weitgehend zu übernehmen.

Tabelle 14: Die Hofmeister des Klosters Disentis[1125]

1522	Conrad von Lumerins
1524	Conrad von Lumerins
1527	Conrad von Lumerins
1528	Ulrich Berchter
1529, 8. Juni	Conrad von Lumerins
1529, 15. Juli	Ulrich Berchter
1531	Ulrich Berchter

[1121] BAC 511.01.02.04.
[1122] StiAD Synopsis, S. 103; Gadola, Cumin della Cadi, S. 39.
[1123] GA Disentis/Mustér, Nr. 5.
[1124] Tomaschett, Zehntenstreit, S. 25.
[1125] Für die Quellennachweise vgl. Anhang 13.

8.1.3 Folgen der Ilanzer Artikel

Die Ilanzer Artikel von 1524 und 1526 entstanden im Zuge der Reformation und des Bauernkrieges. Während die Ersten Ilanzer Artikel, die vor allem den kirchlichen Bereich tangierten, den Willen der rätischen Führungsschichten bezeugten, das gesellschaftliche und religiöse Leben durch ihren gemeinsamen Willen zu regeln, wurden die Zweiten Ilanzer Artikel gemäss Head durch Druck von unten aufgezwungen.[1126]

Die Artikel von 1526 zielten auf eine massive Einschränkung der landes-, grund- und kirchenherrlichen Rechte der geistlichen Herren, vor allem des Bischofs. Geistliche Herrschaftsträger durften demnach im Gebiet der Drei Bünde keine weltlichen Ämter mehr besetzen, der Bischof und seine Amtsleute wurden somit von den Ratsversammlungen ausgeschlossen. Ausländer durften keine geistlichen Stellen mehr antreten, Gerichtsbussen wurden dem Bischof vorenthalten und die Berufung ans bischöfliche Gericht untersagt. Der kleine Zehnt wurde abgeschafft und der grosse Zehnt auf den Fünfzehnt reduziert. Die Gemeinden regelten die Kollatur selber, und die Jahrzeitstiftungen wurden abgeschafft.[1127] Diesen Forderungen wollte die Oberschicht in solchem Ausmass jedoch nicht nachkommen. Die Lage war komplex, weil die führenden Familien einerseits die Bauern gegen die bischöfliche Herrschaft unterstützten, andererseits widersetzten sie sich den Bauern hinsichtlich der wirtschaftlichen Lastenbefreiung. Als die Herren im 15. Jahrhundert zunehmend ihre Macht verloren, waren verschiedene ihrer wirtschaftlichen Ansprüche in die Hände der dörflichen Eliten gelangt. Deshalb stellten sich zahlreiche Vertreter der Oberschicht gegen die Abschaffung der Zehnten, waren sie doch die Empfänger dieser Abgaben.[1128] So entgingen nicht nur dem Bischof, sondern auch seinen Amtsträgern durch direkte Zehntverweigerungen zahlreiche Einnahmen. Zudem hätten sie ihre ganze Macht verloren. Für die lokale Elite war der Dienst in der bischöflichen Landesherrschaft eine wichtige Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz.[1129]

Deshalb schützten die lokalen Gerichte, die jetzt anstelle bischöflicher Behörden für die Rechtsprechung zuständig waren, häufig die Eigentumsrechte von einflussreichen Körperschaften oder Familien, denn die Gerichtsvorsitzenden waren meist auch Inhaber verschiedener Zehnten und mussten eigene Verluste befürchten.[1130] Noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts wi-

---

[1126] Head, Demokratie, S. 93.

[1127] Pfister, Konfessionskirchen und Glaubenspraxis, S. 211–212.

[1128] Head, Demokratie, S. 88–94.

[1129] Vasella, Bauernkrieg, S. 37.

[1130] Head, Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert, S. 96. So etwa Landrichter Conrad von

dersetzten sie sich den Säkularisierungsbestrebungen erfolgreich. Und es waren keineswegs Glaubensfragen, die sie dazu bewegten – eine Mehrzahl der Oberschicht im Gotteshausbund bekannte sich bereits zur Reformation –, sondern vielmehr das Interesse an den Pfründen des Hochstifts, die meist in den Händen der (z. T. auch reformierten) Elite lagen.[1131] Das Appellationsgericht des Grauen Bundes schützte deshalb die Ilanzer Artikel selten, und erstinstanzliche Urteile in deren Sinn wurden gewöhnlich umgestossen.[1132] Damit vermochte die Elite, nachdem sich die Unruhen gelegt hatten, ihre Ansprüche weiter einzufordern. Die andere Möglichkeit bestand darin, die Zehnten an die Gemeinden zu verkaufen, solange noch ein angemessener Preis bezahlt wurde.[1133] In der Surselva vermochten sich die Eliten in den 1520er-Jahren besser zu behaupten als in den anderen Gebieten und deshalb höhere Preise zu erzielen, als sie ihre Zehnten nach Abklingen der Bauernunruhen veräusserten.[1134]

Das Amt des Hofmeisters wurde eingeführt, um das Kloster kontrollieren zu können. Dies schliesst indes nicht aus, dass der Hofmeister das Kloster nicht unterstützt hätte, falls es von aussen angegriffen worden wäre. Im Gegenteil, es lag gerade im Interesse des Hofmeisters, das Kloster gegen Angriffe zu verteidigen, denn das eigene Amt hing vom Bestehen und von den Einnahmen des Klosters ab. Ein Hofmeister aus einer mächtigen Familie stellte zwar für den Abt innenpolitisch ein Risiko dar, nach aussen aber vermochte sich dieser für das Kloster besser einzusetzen. Dasselbe gilt für den Ammann. Am deutlichsten zeigte sich dies am Vorgehen der Brüder von Lumerins. Ammann Gaudenz (II.) von Lumerins wehrte sich am 25. Juni 1526 bei der öffentlichen Verkündigung der Zweiten Ilanzer Artikel in Ilanz mit Erfolg gegen die Bestimmung, geistliche Herren dürften keine Amtsträger mehr einsetzen, wie der Anhang zu den Artikeln zeigt. Somit konnte das Kloster Disentis bei seinen bisherigen Rechten, die mit der Gemeinde vereinbart wurden, verbleiben.[1135]

Lumerins im Jahr 1534, als die Leute von Andeer dem Bischof die Zinsen nicht abliefern wollten. Vgl. BAC 021.05, fol. 273.

[1131] Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 64; Pfister, Konfessionskirchen und Glaubenspraxis, S. 212.

[1132] Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 123.

[1133] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 30.

[1134] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 31. Etwa Gaudenz von Mont, Herr zu Löwenberg, der Zehnten in Sevgein an die Nachbarschaft verkaufte. Vgl. GA Schluein, Nr. 3.

[1135] Mohr, Regesten Disentis, Nr. 280; Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 39. In der Zeit der Reformation hielten auch die meisten höheren Amtsträger dem Abt von St. Gallen die Treue. Vgl. Staerkle, Der fürstlich-st. gallische Hofstaat, S. 52.

Die Ilanzer Artikel unterstellten die klösterliche Verwaltung einer weltlichen Obrigkeit.[1136] Beim Kloster Disentis war dies nun allerdings schon früher geschehen. Die Ilanzer Artikel zeitigten für Disentis vorerst keine grossen Folgen, weil der Zehnt bereits im Jahr 1481 auf den Fünfzehnten reduziert worden war.[1137] Nur in Brigels brach schon 1524 ein Streit um die Zehnten aus. Allerdings vermochte sich der Hofmeister Conrad von Lumerins, der für deren Einzug verantwortlich war, doch noch durchzusetzen.[1138] Weniger erfolgreich agierte der Hofmeister allerdings, als Domat/Ems und Falera in den Jahren 1528 und 1529 die Zehntabgabe verweigerten, denn ein Gericht der Drei Bünde erlaubte den Gemeinden den Loskauf um 400 bzw. 650 Gulden.[1139] Die grosse Alp Nalps im Tujetsch konnte der Hofmeister 1529 wiederum für das Kloster sichern, als Gaudenz von Mont zu Löwenberg, Johannes Schmid von Ilanz, Placidus von Pontaningen und Nicolaus Wiezel die Rückerstattung der Alp verlangten, die durch Stiftung an das Kloster gekommen sei und auf die sie nun als Erben mit Berufung auf den Ilanzer Artikelbrief Anspruch hätten.[1140] Das Urteil erkannte, dass die genannte Alp gegen Entrichtung von 200 Gulden Eigentum des Klosters bleiben soll, bei allfälligem Verkauf, Verpfändung oder Verpachtung der Alp müsse den Erben jedoch ein Vorrecht zugestanden werden.

Freiherr Jörg von Hewen hatte als Inhaber der Herrschaft Hohentrins Anrecht auf gewisse Zehnten, welche die Leute von Trin zu entrichten hatten. Als sie diese verweigerten, ging der Freiherr vor Gericht, und alt Landrichter Ulrich Berchter, Wolf von Capaul, Ammann in Flims, Moritz Jenni, Ammann in Obersaxen, Hans von Jochberg und Pedrutt Selm, alt Ammann in der Gruob, entschieden, dass die Gemeinde den grossen Zehnten weiterhin entrichten müsse.[1141] Dieses Beispiel zeigt eindrücklich, dass auch ein landesfremder Inhaber einer Herrschaft sich vor Gericht gegen die Gemeinde zu behaupten vermochte. Dieser stand den lokalen Eliten offensichtlich wirtschaftlich näher als die einheimischen Bauern.

[1136] Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 38.

[1137] Tomaschett, Zehntenstreit, S. 23.

[1138] Tomaschett, Zehntenstreit, S. 25.

[1139] Saulle/Brunold, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 95; GA Falera, Nr. 12. Im Bischöflichen Archiv Chur sind zwischen 1527 und 1558 rund 50 Fälle dokumentiert, in denen das Hochstift gerichtlich gegen Meier oder Gemeinden vorging, welche die Abgaben verweigert hatten. Vgl. Pfister, Bistum Chur, S. 209. Dem Hochstift gingen also beträchtliche Einkünfte verloren.

[1140] GA Tujetsch, Nr. 13; Mohr, Regesten Disentis, Nr. 282.

[1141] GA Trin, Nr. 15.

Das Hoheitsgebiet der Abtei Disentis, die Cadi, wurde nicht gänzlich kommunalisiert. Auch wenn die Gemeinde, in erster Linie die lokale Elite, eine deutlich dominante Position übernahm, blieb der Abt mindestens formell das Oberhaupt. Iso Müller bemerkt zwar, dass die Unabhängigkeitsbestrebungen der Gemeinde Disentis gegenüber dem Kloster von den Rittern und Dienstleuten ausgingen, betont indes die Rolle der gesamten Gemeinde und der angeblich «demokratischen» Äbte zu stark. Dennoch liegt er mit seinem Urteil richtig, dass der Abt an der Spitze der Gerichtsgemeinde, wenn auch nur formal, von den Zeitgenossen des 15. und 16. Jahrhunderts durchaus anerkannt wurde, egal, ob die ganze Gemeinde oder nur die Elite dominierte. Nach aussen stellte der Abt als Reichsfürst ein stärkeres politisches Symbol als ein Ammann einer Gemeinde dar. Deshalb bestand gar kein Interesse, das Kloster samt seinem Herrn völlig aus dem Tal zu verdrängen.[1142]

8.1.4 Die Herrschaft Jörgenberg

Burg und Herrschaft Jörgenberg mit den Dörfern Waltensburg, Rueun, Andiast und Schlans gehörten im 15. Jahrhundert den Freiherren von Rhäzüns. Die Burg bildete deren Herrschaftszentrum in der Surselva, wohin auch alle Abgaben entrichtet werden mussten.[1143] Als die Freiherren von Rhäzüns 1458 im Mannesstamm ausstarben, erbte Graf Jos Niklaus von Zollern den Grossteil ihrer Besitzungen, darunter auch Jörgenberg. Der Graf, der selten in Bünden weilte, veräusserte seine Rechte und Güter allerdings bald. Am 6. Juni 1472 kaufte Abt Johannes Schnagg von Disentis die Herrschaft Jörgenberg mit allen Untertanen zum Preis von 1'800 Rheinischen Gulden, die übrigen Besitzungen gingen ein Jahr später an die Herren von Marmels.[1144] Zur Herrschaft Jörgenberg gehörten die Burgen Jörgenberg und Friberg, Hoch- und Niedergericht, Zwing und Bann sowie der Zehnt von Waltensburg.[1145] Der Kauf der Herrschaft Jörgenberg war mit Zustimmung der Gemeinde Disentis erfolgt. Damit hatte das Kloster sein Einflussgebiet weiter rheinabwärts ausdehnen können. Freilich verkaufte der Graf nur die Gerichtsherrschaft, jedoch nicht seine dortigen Renten und Gülten, und vor allem nicht die Rechte an der Alp Ranasca sowie an Erzen und Bergwerken, sowohl bereits vorhandenen als auch künftig noch zu erschliessenden. Hier wird der hohe Stellenwert des

[1142] Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 246–248.
[1143] RU, Nr. 136.
[1144] Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 210–211.
[1145] Decurtins, Disentiser Kloster-Chronik, Beilage Nr. 16; Thommen, Urkunden 4, Nr. 429.

Bergbaus und der Alpwirtschaft auch für ein bedeutendes Grafenhaus sichtbar. Der Vogt des Grafen durfte sich weiterhin auf der Burg Jörgenberg (vgl. Abb. 23) aufhalten, um über die Leute der Herrschaft Obersaxen zu richten. Dorthin mussten ihm auch die geschuldeten Abgaben entrichtet werden.

Nach dem Übergang der Herrschaft Jörgenberg an Disentis wurde der Vogt durch einen Ammann ersetzt, dessen Wahl durch die Herrschaftsleute aus einem Vierervorschlag des Abtes erfolgte.[1146] Die Herrschaft behielt also durch einen eigenen Ammann und eigene Geschworene ihre Eigenständigkeit und fiel nicht an die Gerichtsgemeinde Disentis. Im Jahr 1527 wollte die Gemeinde dem Abt das Recht entreissen, den Ammann vorschlagen zu dürfen, wurde vom Bundesgericht aber abgewiesen.[1147] Hofmeister Conrad von Lumerins setzte sich dabei massgeblich für das Kloster ein. Die Leute von Waltensburg beriefen sich hingegen auf die Ilanzer Artikel. Dies machte es umso nötiger, hartnäckig gegen das Begehren der Gemeinde vorzugehen, um einem Präzedenzfall vorzubeugen.

Roger Sablonier zeigt für die Innerschweiz, dass Konflikte nicht nur aus dem wachsenden Druck reicher Bauern entstanden, sondern auch weil die Klöster ihrerseits versuchten, ihre Herrschaft zu intensivieren. Dies trug indes letztlich zur Festigung der ländlichen Autonomie und zum Herrschaftsverlust der Klöster bei, indem sich in Uri beispielsweise sogar die Amtsträger gegen die Fraumünsterabtei Zürich wandten.[1148]

Aus dem Erwerb der Herrschaft Jörgenberg durch den Abt von Disentis lässt sich folgern, dass das Kloster zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich auf einer soliden Basis stand. Doch gerade dieser Kauf ist mitverantwortlich für den Machtverlust des Abtes in der Cadi, welchen er in den 1470er-Jahren letztlich hinnehmen musste. Iso Müller sieht eben diesen Erwerb als Ursache des Verlusts, weil er in den Augen der Gemeinde als eine zu grosse äbtische Machterweiterung gegolten habe.[1149] Die lokalen Eliten hatten damit offensichtlich einerseits die momentane wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Klosters erkannt, an der sie partizipieren wollten. Andererseits verwies der Kauf darauf, dass der Abt seine politische Macht auszudehnen beabsichtigte. Beides verlangte nach einer Intervention, und keine zwei Wochen nach dem Kauf wurden dem Abt die Bestimmungen von 1472 aufgezwungen.

[1146] Purtscher, Der Obere oder Graue Bund, S. 46.

[1147] Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 212; StiAD Synopsis, S. 110–111.

[1148] Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 117.

[1149] Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 212.

8.1.5 Ursern

In Ursern, dem zweiten Herrschaftsgebiet des Klosters Disentis, hatten die Äbte mit mächtigen Ministerialengeschlechtern und Amtsträgern immer wieder Konflikte auszutragen, vornehmlich mit den Familien von Moos und von Hospental. Bereits Ende des 13. Jahrhunderts waren Johann von Moos und Hans von Hospental Lehensmänner des Klosters gewesen.[1150] Die von Moos übernahmen das Ammannamt für mehrere Jahrzehnte, nachdem die von Hospental zu Beginn des 14. Jahrhunderts abgesetzt worden waren. Im 15. Jahrhundert traten vermehrt Grossbauern als Amtsträger auf.[1151]

Im Gegensatz zur alteingesessenen rätoromanischen Bevölkerung erhielten die Walser, die ab Ende des 12. Jahrhunderts in Ursern einwanderten, ihre Güter als Erblehen, mussten keine weiteren Abgaben entrichten und konnten die niedere Gerichtsbarkeit ausüben.[1152] Deren Ammann, der auch die grundherrlichen Rechte des Klosters zu wahren hatte, wurde jedoch vom Abt ernannt.[1153] Am 20. Juli 1382 gewährte dann König Wenzel den Talleuten von Ursern die freie Wahl des Ammanns, der alle Gerichtsrechte in Ursern innehatte. Dieser musste im Tal wohnen und jedes Jahr neu gewählt werden. Ihm wurde die bisher dem Vogt zustehende Blutgerichtsbarkeit übertragen.[1154] 1396 bestimmten die Talleute, wie der Talammann zu wählen sei, wobei auffallenderweise die Rechte des Abtes ausser Acht gelassen wurden.[1155]

Es gelang Uri, Ursern von der Abtei weiter abzusondern, indem das Hochtal im Jahr 1410 einen Landrechtsvertrag mit Uri abschloss. Der Abt besass zwar immer noch grundherrliche und kirchliche Rechte in Ursern, dessen Bewohner meinten allerdings, sich all ihrer Pflichten entledigt zu haben. Erst 1425 gelang es Disentis und Ursern, ihre gegenseitigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse zu klären. Die Ursner wählten ihren Ammann wie bisher nach eigenem Ermessen. Es war nur noch Formsache, dass dieser sich nach Disentis zu begeben und dem Abt ein Paar weisse Handschuhe zu überreichen hatte, um von diesem Amt und Gericht zu erhalten. Der Ammann musste jährlich dem Boten aus Disentis beim Einzug der Zinsen in Ursern helfen, denn dieses grundherrliche Recht des Abtes von Disentis anerkannten die Leute von Ursern immer noch.[1156]

[1150] BUB III (neu), Nr. 1369.

[1151] Hubler, Adel und führende Familien Uris, S. 106.

[1152] Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 121.

[1153] Gisler, Abtzins- und Steuerrödel, S. 83–84.

[1154] Denier, Urkunden aus Uri, Nr. 181; Gisler, Abtzins- und Steuerrödel, S. 84.

[1155] Denier, Urkunden aus Uri, Nr. 202.

[1156] Denier, Urkunden aus Uri, Nr. 254; Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 185.

Im Jahr 1484 kam es erneut zu einem Streit mit Ursern, denn Abt Johannes von Disentis pochte auf das Recht, in Andermatt den Pfarrer einzusetzen sowie diesen zu beerben. Zudem scheint der Ammann nach seiner Wahl nicht mehr nach Disentis gereist zu sein, um sein Amt vom Abt zu empfangen, denn dies beanstandete der Abt ebenfalls.[1157] Die Leute von Ursern widersprachen dem Abt mit der Begründung, sie seien berechtigt, den Pfarrer selber zu wählen. Da der Abt überdies Landmann von Uri war, wurde ein Urner Schiedsgericht angerufen. Das Urteil den Pfarrer von Andermatt betreffend, fiel zugunsten von Ursern aus. Sie durften danach den Pfarrer selber wählen und mussten ihn in Disentis nur noch präsentieren. Was den Ammann anbelangte, widersprachen die Ursner nicht und meinten, der Empfang des Amtes durch den Abt sei in einigen Urkunden so verbrieft. Ob sie sich danach daran gehalten haben, ist allerdings unbekannt, denn verbriefte Rechtsansprüche in der Praxis durchzusetzen, erwies sich als schwierig, wenn ausgerechnet der zuständige Amtsträger dem Abt seine Rechte streitig machte.

Im alten Talbuch von Ursern aus dem Jahr 1491 sind verschiedene Bestimmungen zu den Amtsträgern verzeichnet, nämlich zum Ammann, dem Weibel und dem Rat der Neun.[1158] Der Ammann entschied, welche Geschäfte nur vor den Rat und welche vor die ganze Gemeinde kamen, er führte den Vorsitz im Gericht der Neun und konnte die Urteile an eine höhere Instanz weiterziehen. Der Weibel amtete als Bote und Helfer des Ammanns und übernahm polizeiliche Funktionen. Er wurde für seine Tätigkeit auch entlohnt. Ausserdem sollte keiner ein Amt länger als zwei Jahre ausüben dürfen. Bussen fielen generell an die ganze Gemeinde. Ammann, Weibel und Rat durften sich bei ihrer Tätigkeit nicht beeinflussen lassen, weder *durch früntschaft noch durch viendtschaft, noch um kein guot*.[1159] Niemand sollte sich bestechen lassen, vor allem aber wurde im Talbuch die Praxis angeprangert, den eigenen Familienangehörigen Vorteile zu verschaffen.

8.1.6 Die Hofämter – Der Marschall

Am Hof des Bischofs von Chur gab es folgende vier Hofämter: Marschall waren die Grafen von Toggenburg, Kämmerer die Grafen von Werdenberg, Truchsessen die Grafen von Matsch und mit dem Schenkenamt wurden die Erzherzöge von Österreich als Grafen von Tirol belehnt. Diese liessen sich jedoch vor Ort vertreten. So bekleideten lange Zeit die Herren von Aspermont

---

[1157] Denier, Urkunden aus Uri, Nr. 360.

[1158] Ott, Thalbuch Ursern, S. 3, S. 9–11, S. 16–18.

[1159] Ott, Thalbuch Ursern, S. 10.

das Unterschenkenamt, und die Herren von Marmels stellten den Untermarschall.[1160] Von Interesse ist hier das Amt des Marschalls.[1161] Dem Marschall wurde ursprünglich die Verantwortung für die fürstlichen Stallungen übertragen, mit der Ausdehnung der fürstlichen Macht stieg er dann zum Führer des Reiterheeres auf.[1162]

Für das Kloster Disentis sind diese vier Hofämter nicht nachgewiesen, im Gegensatz zu St. Gallen, wo Kämmerer, Truchsessen, Marschalle und Schenken amteten.[1163] Der Marschall des Bischofs von Chur war allerdings zugleich für die im Bistum liegenden Klöster verantwortlich. Als Nachfolger der Grafen von Toggenburg erhielten die Herren von Marmels vom Bischof das Amt des Marschalls der Klöster Disentis, Pfäfers und Marienberg zu Lehen.[1164] Jeder neue Abt musste nach Chur reisen, um vom Bischof die Weihe zu empfangen. Die Pflicht des Marschalls dabei war es, ihn auf dieser Reise zu begleiten, wofür der Abt dem Marschall jedoch ein Pferd schenken sollte.[1165]

Als Conradin von Marmels im Jahr 1497 den neuen Abt Johannes Brugger nach Chur begleitete, stand auch ihm ein Pferd zu.[1166] Freiwillig hatte der Abt indes seine Pflicht nicht erfüllt, wie die Anstände vom März 1498 beweisen. Denn es musste zuerst ein Rechtstag unter Anwesenheit des Bischofs angesetzt werden, damit der Abt am 27. März 1498 seiner Pflicht nachkam.[1167] Es ist wahrscheinlich, dass die Herren von Marmels ihr Amt nur als Ehrenamt ansahen, bei dem Pflichten vor allem dann wahrgenommen wurden, wenn, wie bei der Abtweihe, ein direkter Gewinn damit verbunden war. Conradin von Marmels erhielt 1491 das Amt des Marschalls als Lehen des Bischofs, nach seinem Vetter Hans (II.) von Marmels.[1168] Nach Conradin erbten 1518 seine Söhne Hans (III.) und Rudolf von Marmels das bischöfliche Lehen.[1169] Noch 1542 wurden die Herren von Marmels vom Bischof damit belehnt.[1170]

[1160] Mayer/Jecklin, Katalog des Bischofs Flugi, S. 37.

[1161] Dieses Erbamt darf nicht mit dem Marschall in der Stadt Chur oder im Oberengadin verwechselt werden. Dort wurde der Weibel als Marschall bezeichnet. Vgl. Muoth, Ämterbücher, S. 31.

[1162] Stolz, Beiträge zur Geschichte des Unterengadins, S. 165.

[1163] Vogler, Eliten und Elitenwechsel, S. 149–150.

[1164] Castelmur, Conradin von Marmels, S. 51.

[1165] StAGR AB IV 6/38, S. 373.

[1166] Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 234.

[1167] BAC 511.01.01.03; BAC 511.01.01.04.

[1168] BAC 014.1795 (9. Februar 1491); Castelmur, Conradin von Marmels, S. 52.

[1169] BAC 015.2329 (19. Juli 1518[f]).

[1170] Mohr, Regesten Disentis, Nr. 300.

8.2 Die Eliten und die Stadt Ilanz

Bildete Ilanz ein politisches und wirtschaftliches Zentrum für die Eliten? Gemäss Grimm übten neben Chur vor allem Davos, Ilanz, Zuoz, Disentis und Maienfeld eine erkennbare Anziehungskraft auf die Eliten aus.[1171] Welche Rolle die Kleinstadt Ilanz im landschaftlich-regionalen Zusammenhang genau spielte, ist indes kaum zu eruieren.

Kleinstädte mussten um ihre Existenz kämpfen, und sie teilten meist das Schicksal des sie umgebenden Landes. Stadtrechte und eine teilweise städtische Wirtschaftsstruktur verhalfen ihnen zwar zu einer Sonderstellung gegenüber den Landgemeinden, doch sie erlebten nur selten eine wirtschaftliche Expansion. Die Bevölkerungszahlen waren kaum höher als die eines Dorfes. An politischer Selbständigkeit fehlte es ebenso wie an einem abhängigen Umland, das als Vorratskammer und Arbeitskräftereservoir hätte dienen können. Kleinstädte befanden sich ausserdem häufig an guter Verkehrslage. Dadurch hingen sie freilich vom Durchgangsverkehr ab und reagierten dementsprechend auf dessen Krisen.[1172] Diese Fakten treffen mit grosser Wahrscheinlichkeit ebenso auf Ilanz zu. Die Stadt gelangte zwar dank des Handels zu regionaler Bedeutung, doch weil die Pässe in der Surselva nicht so häufig begangen wurden, hielt sich das Wachstum in Grenzen. Auch wenn in der Stadt Handel und Gewerbe ein Auskommen boten, waren die meisten Bürger doch in der Landwirtschaft tätig, womit die Stadt einen ländlichen Charakter erhielt.[1173]

Die Stadt war aus einem bischöflichen Hof entstanden und erhielt im 13. Jahrhundert einen Mauerring. 1289 wurde sie erstmals als *oppidum*, als Stadt, bezeichnet.[1174] Der Aufstieg zur Stadt erfolgte wahrscheinlich wegen der günstigen Verkehrslage an der Kreuzung mehrerer Passübergänge. Die Gruob, also das Umland von Ilanz, war gleichzeitig das fruchtbarste Gebiet der Surselva.[1175] Als die Stadt eine eigenständige Vogtei bildete, übte ein bischöflicher Vogt die Gerichtsbarkeit aus. Nachdem die Herren von Sax-

---

[1171] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 177.

[1172] Menolfi, Wil und Altstätten, S. 165.

[1173] Purtscher, Stadtgemeinde, S. 265.

[1174] Meyer, Hochmittelalter, S. 181. Im Früh- und Hochmittelalter gab es ein Oberilanz und ein Unterilanz. Die spätmittelalterliche und heutige Stadt entspricht Unterilanz, während Oberilanz in der Belmontschen Fehde 1352 niederbrannte. Früher war Oberilanz das eigentliche Zentrum gewesen, aber bereits Ende des 13. Jahrhunderts kam es wegen der günstigeren Verkehrslage zu einer Verschiebung. Vgl. Maissen, Glion, S. 17 und Schmid, Ilanz, S. 44–45.

[1175] Maissen, Glion, S. 10; Schmid, Ilanz, S. 42.

Misox die Stadt Ilanz und die Gruob erworben hatten, blieb sie weiterhin in der Gerichtshoheit beschränkt. Denn Ilanz war zwar eine Stadt mit Stadtmauer, Markt und Stadtrecht, doch vermochte sie sich nie von der Gruob zu lösen.[1176] Ilanz hatte zwar ein eigenes Gericht, das für gewisse Bereiche zuständig war, doch die Stadt war mit den umliegenden Dörfern Teil der Gerichtsgemeinde Gruob und besass kein eigenes Hochgericht. Ilanz war nie reichsfrei, sondern gehörte, wie andere Kleinstädte auch, einem Stadtherrn mit verschiedenen Herrschaftsrechten, wie der Gerichtsbarkeit, dem Herrenzins und den Zöllen.[1177] Die Stadt erreichte trotz mehrerer Versuche nie die volle gerichtliche Unabhängigkeit. Immerhin verkaufte Graf Heinrich von Sax-Misox 1466 aus Geldnöten der Stadt Ilanz die jährlich zu entrichtende Vogtsteuer von acht Mark um 135 Churwälsche Mark.[1178] Den Zoll veräusserten die Grafen später an einen Privatmann.[1179]

Etwas anders sah die reale Situation von Ilanz innerhalb der Gruob aus. Ein Vergleich mit St. Gallen soll dies näher erläutern. Im Territorialstaat der Abtei St. Gallen fand ein Konzentrationsprozess statt, und zwar von den zahlreichen Meierämtern auf wenige zentrale Orte der Herrschaftsausübung. Die allgemeine Entwicklung der Städte im Spätmittelalter mag bewirkt haben, dass diese zu wichtigen Zentren der fürstäbtlichen Verwaltung wurden, da sie die entsprechende Infrastruktur und Sicherheit boten. Ihre zentrale Lage war jedoch für die Herrschaftsausübung nicht so wichtig wie die wirtschaftliche Bedeutung. Die Fürstäbte von St. Gallen machten deshalb die Kleinstadt Wil im 15. Jahrhundert zu einem zentralen Ort der landesherrlichen Verwaltung, wo verschiedene Amtsträger des Abtes wirkten. Hier waren die Bürger berechtigt, einen Grossen und einen Kleinen Rat sowie ein Stadtgericht mit einem Schultheissen an der Spitze zu bestellen.[1180] Diese Entwicklung gelang auch Ilanz. Die Stadt erreichte zwar, wie bereits erwähnt, nie die Unabhängigkeit von der Gruob und war rechtlich nicht privilegiert, aber sie vermochte unter den Grafen von Sax-Misox eindeutig die Gerichtsgemeinde massgeblich politisch zu beeinflussen, was überdies aus den Ämterlisten sichtbar wird. Bürger von Ilanz bekleideten häufiger das Amt des Ammanns als die lokalen Eliten aus den übrigen Nachbarschaften.

Der Stadtcharakter sowie die verkehrsgünstige Lage machten Ilanz zu einem politischen und wirtschaftlichen Zentrum der Surselva. So wurde in

---

[1176] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 251.

[1177] Schmid, Opido in Illanz, S. 16.

[1178] StadtA Ilanz, Nr. 42.

[1179] Siehe Kap. 7.1.7.

[1180] Zangger, St. Galler Klosterherrschaft, S. 159–162.

Ilanz der Graue Bund geschlossen, ausserdem war die Stadt Tagungsort der Drei Bünde. Bedingt durch die bessere Bildung der Stadtbürger, stammten die Bundesschreiber meistens aus Ilanz. Die Stadt erlangte letztlich eine herausragende Bedeutung in den 1520er-Jahren, als hier die Ilanzer Artikel aufgesetzt wurden, ebenso der Bundesbrief von 1524 und im Jahr 1526 im Zuge der Reformation dort das einzige Religionsgespräch in Bünden stattfand. Wieso Ilanz diese Stellung erreichte, ist nicht klar.[1181] Dennoch muss festgehalten werden, dass es im untersuchten Gebiet kein eindeutiges Zentrum gab. Denn Disentis war mit seinem Kloster ökonomisch und politisch ebenso wichtig, und für den Grauen Bund war Trun als Versammlungsort zentral.

Heinrich (III.) von Lumerins aus dem Lugnez erscheint 1410 als Bürger von Ilanz und gelangte dort über seine Frau in den Besitz mehrerer Güter.[1182] Die von Lumerins waren allerdings schon im 14. Jahrhundert in Ilanz ansässig gewesen, ebenso die Ministerialengeschlechter von Kropfenstein, von Morissen, von Pontaningen und von Mont. Auch Mitglieder der Familie von Castelberg waren im 15. Jahrhundert Hausbesitzer in Ilanz und besassen das Bürgerrecht, traten aber politisch noch nicht hervor.[1183] Bürgerrecht musste nicht mit dem Wohnsitz identisch sein, oft ging es nur um das Prestige.[1184] Hans (II.) von Capaul war der bedeutendste Fremde, der sich im 15. Jahrhundert in Ilanz niederliess. Er amtete mehrmals als Ammann in der Gruob und als Landrichter. Zwar dienten nicht selten kleine Zentren als Ausgangspunkte oder Zwischenstationen für einen sozialen Aufstieg,[1185] für Ilanz lässt sich das aber nicht belegen.

8.3 Die Eliten und ihre Aussenbeziehungen

8.3.1 Amtsträger des Bischofs von Chur

Die ersten Amtsträger des Bischofs von Chur erscheinen gegen Ende des 13. Jahrhunderts, also zur Zeit der beginnenden Territorialherrschaft. Sie verwalteten geographisch klar abgegrenzte Amtsbereiche, während gleichzeitig Ämter nicht mehr, wie im Hochmittelalter, als erbliche Lehen an den

---

[1181] Schmid, Opido in Illanz, S. 15; Schmid, Ilanz, S. 46–49; Vasella, Bauernartikel von 1526, S. 59–60.

[1182] StadtA Ilanz, Nr. 11.

[1183] Purtscher, Stadtgemeinde, S. 266, S. 269.

[1184] Collenberg, «nachpuren», S. 33.

[1185] Kiessling, Stadt-Land-Verhältnis, S. 30.

hohen Adel, sondern nur noch auf Zeit an Dienstleute vergeben wurden.[1186] Im Domleschg zum Beispiel verwalteten Meier die Höfe, die Immunitätsgerichtsbarkeit oblag dem Viztum, und der Vogt in Fürstenau übte die hohe Gerichtsbarkeit aus.[1187] Die bischöfliche Herrschaft wies je nach Region unterschiedliche Strukturen und Ämter auf, die zum Teil sogar gut rekonstruierbar sind.[1188] Dieser Komplex wird hier nicht näher erläutert, da einerseits die bischöfliche Herrschaft in der Surselva Ende des 14. Jahrhunderts bis auf einige grundherrliche Rechte bereits verschwunden war und die von den Grafen von Sax-Misox errichteten Strukturen 1483 beim Kauf übernommen wurden, andererseits die surselvischen Dienstleute ausserhalb der Surselva nur gewisse Ämter, in der Regel Vogteien, besetzten. Nur Letztere werden nun vorgestellt.

Wie in Kapitel 6 aufgezeigt wurde, stammten die Ammänner der Gerichtsgemeinden in der Surselva aus einheimischen Familien, die schon lange dort sesshaft waren. Dies traf ebenso für die Gerichtsgemeinden des Gotteshaus- und des Zehngerichtenbundes zu. Laut von Planta galt für viele Ämter im 15. Jahrhundert, wenn auch meistens nicht rechtlich festgelegt, das Indigenatsprinzip, wodurch der Bischof in der Wahl seiner Amtsleute eingeschränkt war. Eine Familie musste sich deshalb ausserhalb ihres angestammten Gebietes in das soziale und politische Beziehungsnetz der Oberschicht vor Ort integrieren, wenn sie dort zu Ämterwürden gelangen wollte.[1189] Eine Ausnahme bildeten die Gerichte, in denen der Bischof Landvögte einsetzte. Diese waren meistens Kastellane, da in der Regel eine Burg als Amtssitz diente. Dienstlehen oder Beamtenvogteien des Bischofs von Chur waren Aspermont für die Vier Dörfer, Fürstenau im Domleschg und Riom im Oberhalbstein. Die Ämter waren grundsätzlich nicht vererbbar, wurden in der Praxis dennoch meist vom gleichen Kreis von Ministerialen besetzt.[1190] Diese waren nicht immer Einheimische, sondern stammten oft aus den Familien der führenden Gotteshausministerialen. Im Jahr 1462 besetzte der Bischof von Chur die Vogteien Fürstenau und Fürstenburg, zwei der wichtigsten Ämter in seiner Herrschaft, mit fremden Vögten. Dies rief den Widerstand der einheimischen

---

[1186] Planta, Landesherrliche Ämter, S. 215.

[1187] Pieth, Bündnergeschichte, S. 44.

[1188] Die zwei Ämterbücher, die um 1400 entstanden, geben Aufschluss über die damaligen Verhältnisse im ganzen Herrschaftsbereich der Bischöfe. Vgl. Muoth, Ämterbücher.

[1189] Planta, Landesherrliche Ämter, S. 218. Im Gegensatz zu anderen landesherrlichen Territorien rekrutierten sich die Amtsträger in Bünden deshalb nicht vornehmlich aus der städtischen Bürgerschicht, also nicht aus Chur. Vgl. Hesse, Amtsträger, S. 256–257.

[1190] Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 268.

Führungsschicht hervor, da bislang immer lokale Eliten diese Ämter versehen hatten. 1468 forderten deshalb die Boten des Gotteshausbundes, dass alle Schlösser des Hochstifts nur mit Gotteshausleuten zu besetzen und die landesfremden Vögte von Fürstenau und Fürstenburg abzusetzen seien.[1191] Die lokalen Eliten wollten damit keineswegs die Institutionen des Gotteshauses reformieren, denn das hätte ihre Ressourcen gefährdet, sondern nur die Ämterbesetzung auf ihren Kreis beschränken. Rechtlich konnten sie diese Forderungen noch nicht durchsetzen, in der Praxis jedoch wurden fast nur Gotteshausleute bestellt.[1192] Hier zeigt sich der Einfluss der einheimischen Oberschichten, weil das vor allem für sie weniger Konkurrenz durch Fremde bedeutete. Auch der spätere Vogt von Fürstenau, Hertli von Capaul, bildete keine Ausnahme, da er seit dem Kauf der Herrschaft Sax durch den Bischof von Chur im Jahr 1483 ebenfalls zu den Gotteshausleuten gehörte.

Den Vogt in Fürstenau stellten meist Mitglieder der Familien von Juvalt, von Castelmur, Rink und von Marmels, also der bedeutendsten Dienstadelsgeschlechter aus dem Domleschg. Nur eine herausragende Persönlichkeit stammte weder aus dem alten Dienstadel noch aus dem Gotteshausbund, nämlich Hertli von Capaul, der vom Bischof 1492–1494 und 1503–1524 als Vogt in Fürstenau eingesetzt worden war.[1193] Er wies damit die längste Amtsdauer von allen dort im 15. und 16. Jahrhundert nachweisbaren Vögten auf. Fürstenau war zudem eine der wichtigsten Burgen des Bischofs von Chur. Oft residierte er dort, und das Lehensgericht wurde gelegentlich dort gehalten. Ausserdem besass der Ort das Marktrecht und war Herrschaftszentrum für das ganze Domleschg.[1194] Dementsprechend hoch war die Stellung des Vogtes. Dieser urteilte in seinem Gerichtsbezirk bei allen Zivil- und Strafsachen, ebenso führte er den Vorsitz des Strafgerichts in Obervaz, wo ihm auch die hohen Bussen zufielen.[1195] Dem Vogt von Fürstenau unterstanden ab 1475 überdies Thusis, Tschappina und der Heinzenberg. Für die niedere

---

[1191] Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 42.

[1192] Jecklin, Materialien I, Nr. 21; Liver, Stellung des Gotteshausbundes, S. 140. Das Indigenatsprinzip wurde mit den sechs Artikeln über die Bischofswahl von 1541 rechtlich auf allen Ebenen durchgesetzt. Der Bischof musste demgemäss Gotteshausleute als Hofmeister, Vögte und Ammänner einsetzen. Vgl. Liver, Stellung des Gotteshausbundes, S. 171.

[1193] Erstmals StAGR A I/3b Nr. 52; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 290; letztmals GA Thusis, Nr. 11. Im Jahr 1467 ist zudem noch Ytel von Capaul dort als Vogt erwähnt. Vgl. StadtA Chur A I/1.12.01.

[1194] Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 118.

[1195] Sprecher, Rätische Chronik, S. 356.

Gerichtsbarkeit ernannte er für jedes dieser drei Gerichte einen Ammann aus einem Dreiervorschlag der Gemeinden, während er in Kriminalsachen selber den Vorsitz führte und den Grossteil der Bussen einzog.[1196] Fürstenau war ab 1481 zudem eine bischöfliche Zollstation an der Splügenroute.[1197]

Eine weitere wichtige und einträgliche Tätigkeit des Vogtes war die Besiegelung von Urkunden für die Untertanen, etwa der zahlreichen Kaufverträge.[1198] Hertli von Capaul vermochte später seinen Reichtum eindrücklich unter Beweis zu stellen, indem er zusammen mit Conradin von Marmels und Martin Seger, dem Stadtvogt von Maienfeld, als Bürge und Mitschuldner der Drei Bünde 3'000 Gulden für den Kauf der Herrschaft Maienfeld bezahlte.[1199] Der Vogt war allerdings auch ausserhalb von Fürstenau tätig. Als bedeutender Amtsträger des Bischofs fungierte er als dessen Repräsentanten, wenn der Bischof nicht persönlich zu wichtigen Anlässen erscheinen konnte. Hertli von Capaul war beispielsweise 1493 als Bevollmächtigter des Bischofs bei den Verhandlungen anwesend, die den Verkauf des Rheinwalds an Gian Giacomo Trivulzio regeln sollten.[1200]

Die Vier Dörfer (Zizers, Trimmis, Untervaz, Igis) bildeten die Herrschaft Aspermont, wo der bischöfliche Vogt auf der Burg gleichen Namens residierte. Dort amteten Ott von Capaul d. Ä. 1485–1496 und sein Sohn Ott von Capaul 1501–1502 als bischöfliche Vögte.[1201] Die Vier Dörfer ernannten nach dem Loskauf von 1526 einen Ammann an Stelle des bischöflichen Vogtes.[1202] Die Familie von Capaul stand allerdings auch im Dienst des Adels. So erscheint 1469–1477 Ott von Capaul d. J. als Vogt der Herren von Hewen in der Herrschaft Hohentrins.[1203] Die Burg Riom bildete das Zentrum der bischöflichen Verwaltung im Oberhalbstein. Dort setzte der Bischof ebenfalls einen Vogt ein, doch die Gemeinde besass ein Mitspracherecht und ersuchte den Bischof immer wieder, einheimische Vögte einzusetzen. Das bewirkte, dass die Vögte hauptsächlich durch die von Marmels und von Fontana gestellt wurden.[1204]

[1196] Sprecher, Rätische Chronik, S. 326.

[1197] Schnyder, Handel und Verkehr, S. 31.

[1198] Etwa StAGR A I/3b Nr. 52; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 290 oder GA Cazis, Nr. 16–20.

[1199] Mayer/Jecklin, Katalog des Bischofs Flugi, Nr. 38b.

[1200] KA Rheinwald, Splügen, Nr. 7.

[1201] Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 308.

[1202] Liver, Stellung des Gotteshausbundes, S. 166. Die Besetzung der Vogtei in Fürstenau sprach der Gotteshausbund hingegen noch im Jahr 1540 dem Bischof zu. Vgl. Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 62–63.

[1203] Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 188.

[1204] Grisch, Landvogtei Oberhalbstein, S. 307–310.

Ein Ortsfremder war Albin von Lumerins, der dort von 1515–1522 als Vogt fungierte.[1205]

Mit dem Vinschgau verfügte der Bischof von Chur auch über Besitz und Eigenleute ausserhalb der Drei Bünde. Herrschaftszentrum war die Fürstenburg bei Burgeis (vgl. Abb. 26), die dem Bischof öfter auch als Wohnsitz diente. Dort setzte er einen Schlosshauptmann ein, der die Burg zu beschützen hatte, womit eine Residenzpflicht verbunden war.[1206] Dem Schlosshauptmann oblag eine ganze Fülle von weiteren Aufgaben, aber in erster Linie der Schutz und die Beaufsichtigung der Gotteshausleute. Er war zudem für die Leitung der bischöflichen Gerichtsbarkeit zuständig, ernannte die Mitglieder des Gerichtes und war Lehenrichter. Lediglich für die Wirtschaftsverwaltung, die ebenfalls von der Fürstenburg aus getätigt wurde, war nicht der Hauptmann, sondern ein Propst verantwortlich.[1207]

Die Hauptleute auf Fürstenburg stammten praktisch ausnahmslos aus Bünden, und zwar aus den führenden Familien des Gotteshausbundes, meist aus dem Engadin; zuerst aus dem Dienstadel, später auch aus Aufsteigerfamilien. Am häufigsten vertreten waren die von Planta und von Marmels. Viele waren zuvor Ammann, bischöflicher Vogt oder Amtsträger im Veltlin gewesen oder sollten es später werden. Der Gotteshausbund bestimmte allmählich im 16. Jahrhundert bei der Besetzung mit, da er zu den österreichisch gesinnten Bischöfen ein Gegengewicht setzen wollte.[1208] Neben Angehörigen der bischöflichen Ministerialität war im 15. Jahrhundert überdies Hertli von Capaul von April 1495 bis Februar 1499 Hauptmann auf Fürstenburg.[1209] In seiner Zeit als Schlosshauptmann setzte sich Hertli von Capaul tatkräftig für die Belange des Bischofs ein. Dies bezeugen die zahlreichen Konflikte, in die er mit den habsburgischen Amtsträgern im Vinschgau geriet.[1210] Hertli von Capaul amtete in einer schwierigen Zeit als Hauptmann auf Fürstenburg, in der es ständig zu lokalen Auseinandersetzungen kam, weil der Bischof von Chur und das Haus Habsburg im Vinschgau sich überschneidende Rechte und Zuständigkeiten besassen. Hinzu kam, dass sich der Bischof als Reichsfürst im Dienste König Maximilians I. einerseits und als Oberhaupt des mit den Eidgenossen sympathisierenden Gotteshausbundes andererseits in einer

---

[1205] Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 70.

[1206] Blaas, Fürstenburg, S. 15.

[1207] Blaas, Fürstenburg, S. 39–41.

[1208] Blaas, Fürstenburg, S. 40, S. 71.

[1209] Blaas, Calvenschlacht, S. 165; Grimm, Bündner Aristokratie, S. 151.

[1210] Blaas, Calvenschlacht, S. 165–167. Beinahe schon etwas unglaubwürdig mutet es an, dass die Amtsträger ihre Herren jeweils um Erlaubnis baten, ihren Gegner gefangen setzen zu dürfen.

Zwickmühle befand. Dieser Konflikt wurde natürlich dort ausgetragen, wo sich die beiden Parteien örtlich am nächsten standen. Und schliesslich gesellte sich noch eine persönliche Komponente hinzu, denn mit Kaspar von Maltitz war ein Mann österreichischer Pfleger des Gerichtes Naudersberg, der stets die Konfrontation suchte. Schon zwei Vorgänger Capauls waren mit diesem in Streit geraten. Auch Hertli von Capaul wehrte sich energisch gegen die Übergriffe auf die bischöflichen Untertanen.[1211] Dies tat er nicht ohne Eigeninteresse, denn seine Stellung und auch seine Einkünfte aus den Gerichtsfällen, die ihm Maltitz streitig machte, hingen davon ab. Im Frühjahr 1499 hatte der Schlosshauptmann die Fürstenburg mit zuverlässigen Gotteshausleuten besetzt, da ein Angriff von Seiten Österreichs drohte. Bischof Heinrich V. von Hewen war jedoch um einen Ausgleich bemüht und setzte Hertli von Capaul als Schlosshauptmann ab, wobei dieser die Burg nur mit Widerwillen verliess.[1212] Daraus erklärt sich auch, dass Hertli von Capaul praktisch auf direktem Weg zum Bündner Kriegshaufen ins Münstertal zog.

In Krisenzeiten, und wann immer der Bischof im Ausland weilte, was bei den landesfremden Bischöfen im 15. Jahrhundert häufig vorkam, setzte das Gotteshaus für die Verwaltung des Hochstifts Chur eine Regentschaft oder Rat ein. Dieser gelang es, die Bischöfe nach und nach ihrer weltlichen Macht und Rechte zu berauben.[1213] Im Jahr 1409 setzte das Gotteshaus wegen der finanziellen Bedrängnis des Bischofs zum ersten Mal diesen Rat ein. Im Jahr 1439 wurden zwei Ritter und ein Bürger von Chur als Verwalter bestimmt, 1452 waren es vier Regenten, darunter der Reichsvogt Rudolf (II.) von Ringgenberg und Hartmann von Planta, und 1468 sollte ein 24-köpfiger Rat aus Domkapitel, Stadt Chur und Gemeinden eingesetzt werden, was der Bischof allerdings vereiteln konnte. Um 1500 entstand daraus aber eine mehr oder minder feste Institution.[1214] Im Schwabenkrieg übernahm der Gotteshausbund, nach der Flucht von Bischof Heinrich V. von Hewen im Frühjahr 1499, die politische Führung im Bischofsstaat. Mitglieder der Regentschaft waren der Bürgermeister von Chur, Domherr Franziskus de la Porta, Joachim von Castelmur als Vertreter der Dienstleute und Anselm von Ladir, der Ammann der

---

[1211] Blaas, Fürstenburg, S. 52–54.

[1212] Blaas, Fürstenburg, S. 56–57.

[1213] Clavadetscher/Kundert, Bistum Chur, S. 451.

[1214] Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 23–24; Blickle, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, S. 550–551; Boringhieri, Die Mastrals des Oberengadins, S. 35. Rudolf (II.) von Ringgenberg ist 1452 als Hauptmann des Gotteshauses Chur erwähnt. Vgl. StAGR A I/5 Nr. 21; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 115. So wurden die damals eingesetzten Regenten bezeichnet.

Freien von Laax, als Vertreter der Gemeinden.[1215] Der Schwabenkrieg hatte wahrscheinlich, zumindest für den Gotteshausbund, mehr innen- als aussenpolitische Folgen. Die Regentschaft zeigte gleichzeitig, dass der Bürgermeister von Chur damals noch nicht Oberhaupt des Gotteshausbundes war, sonst wäre dieser Schritt nicht nötig gewesen. Nach dem Schwabenkrieg, als das Hochstift Chur immer mehr unter die Kontrolle des Gotteshausbundes geriet, schuf dieses das neue Amt des Hofmeisters als Kontrollorgan der bischöflichen Herrschaft, vor allem der Finanzverwaltung. Der Hofmeister wurde mit der Zeit der wichtigste Amtsträger in der bischöflichen Verwaltung. Der Hofmeister wurde zwar vom Bischof gewählt, musste aber vom Gotteshaus bestätigt werden. Das Amt scheint überdies finanziell interessant gewesen zu sein und ermöglichte einen Aufstieg im Gotteshausbund. Fast alle Hofmeister hatten vorher ein hohes Amt im Gotteshausbund innegehabt.[1216] Die unten genannten Hofmeister standen in einem engen Dienstverhältnis zum Bischof. Es konnte ihnen nach 1526 jedoch nicht daran gelegen sein, die Rechte des Bischofs zugunsten der Gemeinden zu schmälern, denn davon wären auch ihre eigenen politischen und materiellen Interessen betroffen gewesen.[1217]

Tabelle 15: Die Hofmeister des Hochstifts Chur[1218]

1501	Conradin von Marmels
1501–1503	Hertli von Capaul
1509	Hans (III.) von Marmels
1510–1512	Conrad (II.) von Marmels
1512–1516	Jakob von Castelmur
1518	Hans Jakob von Raitnau
1519–1523	Johann Travers
1523–1524	Jakob von Castelmur
1524–1525	Martin Farena
1526–1527	Hans Carl von Hohenbalken
1527–1528	Hans Jakob von Raitnau
1529–1530	Zacharias Nutt

[1215] Liver, Stellung des Gotteshausbundes, S. 140; Head, Demokratie, S. 71.

[1216] Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 28–32; Grimm, Bündner Aristokratie, S. 148–150. Laut StAGR B 2096/1, a) Fasc. 3, S. 1, war Wilhelm von Capaul schon 1484–1492 Hofmeister, was aber falsch ist. Wahrscheinlich war er in dieser Zeit Mitglied des bischöflichen Ratskollegiums. Vgl. Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 26.

[1217] Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 35.

[1218] Für die Quellennachweise vgl. Anhang 14.

Als Folge der Ilanzer Artikel wurde die bischöfliche Verwaltung in Chur zu weiten Teilen dem Gotteshausbund unterstellt.[1219] Für das Domkapitel und die lokale Elite stellte sich deshalb die Frage, wer nach der Flucht des Bischofs Paul Ziegler die bischöfliche Herrschaft übernehmen solle. Die wichtigsten Domherren stammten aus den gleichen Familien wie die weltlichen Potentaten, und so entstand folgerichtig eine Zusammenarbeit in der Regierung des Hochstifts. Es wurde erneut eine Regentschaft gebildet, die bis zur Wahl des neuen Bischofs 1541 im Amt blieb.[1220] Die Regenten stammten wiederum aus den bedeutendsten Familien des Gotteshauses; so wurde Michel von Mont, ehemaliger Kanzler und Bürgermeister von Chur und überdies Mitglied im bischöflichen Rat, schon 1525 Regent für das Gotteshaus. Ebenso war der jeweilige Hofmeister Mitglied der Regentschaft. 1527 wurde Caspar von Capaul als Vertreter des Domkapitels Regent.[1221]

Seine Karriere dürfte von Capaul ebenfalls seinen Verwandtschaftsbeziehungen verdanken, denn der Domdekan Donat Iter und der Domkustos und spätere Bischof Lucius Iter waren seine Onkel. Am Hof in Chur herrschte eifriger Nepotismus. Von Capaul wurde für die ersten Jahre nach 1526 zum bedeutendsten Regenten, noch vor Hofmeister Hans Jakob von Raitnau. Er setzte sich am meisten für den Erhalt der bischöflichen Rechte ein. Seine Bildung und seine Beziehungen verhalfen ihm zu Ansehen und Einfluss. Den Höhepunkt seiner Karriere erlebte er ab 1530, als er gleichzeitig Domdekan, Regent und Generalvikar war. Somit stand er dem Domkapitel und der geistlichen und weltlichen Verwaltung vor.[1222] Zu den Aufgaben der Regenten gehörte überdies die Einsetzung der Amtsleute. So installierte Caspar von Capaul mehrmals den Vogt des Lugnez, aber auch Hans (II.) von Lumerins als Landvogt von Maienfeld.[1223]

8.3.2 Aufenthalt in der Stadt Chur

Die Forschung hat einen vergleichsweise hohen Grad an Mobilität bei den Unterschichten des Mittelalters festgestellt, allerdings bedeutete Migration für die dörflichen Eliten ebenfalls sozialen und ökonomischen Spielraum. Ab-

---

[1219] Pfister, Konfessionskirchen und Glaubenspraxis, S. 212.

[1220] Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 54. Die Beteiligung des Domkapitels ist ein weiterer Beweis dafür, dass die Ilanzer Artikel nicht vollständig umgesetzt wurden, denn darin war den geistlichen Institutionen die Beteiligung an der weltlichen Herrschaft eigentlich untersagt worden.

[1221] Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 36–38.

[1222] Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 39–46.

[1223] Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 58.

wanderung in die Stadt konnte der Ausgangspunkt einer vertikalen Mobilität sein.[1224] Auch für niederadlige Geschlechter, die sich im 15. Jahrhundert in einem Prozess des Niedergangs befanden, konnten Verbindungen zur Stadt eine positive Wende einleiten.[1225] Denn den kleinadligen Geschlechtern und bäuerlichen Oberschichten boten sich in den Städten mehr ökonomische Möglichkeiten und unter Umständen auch eine grössere Nähe zur Herrschaft.[1226] Im Spätmittelalter ermöglichte ausserdem eine relativ durchlässige Grenze zwischen Stadt und Land die Mobilität der Bevölkerung. So waren viele Stadtbürger in hohen Ämtern einflussreiche Zuzüger aus dem Umland, umgekehrt lebten reiche Stadtbürger auf dem Land.[1227]

Welche Rolle spielte die Stadt Chur also im landschaftlich-regionalen Zusammenhang? Zunächst muss zwischen den verschiedenen Aufgaben einer Stadt unterschieden werden, den politisch-herrschaftlichen, den wirtschaftlichen und den kulturellen Funktionen. In der historischen Forschung fand ein Wandel der Auffassung eines Stadt-Land-Gegensatzes zu einem Stadt-Land-Kontinuum mit Wechselwirkungen und einer gegenseitigen Abhängigkeit statt. Wenn allerdings in der Wahrnehmung der Zeitgenossen im Spätmittelalter der Gegensatz zwischen Stadt und Land dominierte, so darf dies nicht vernachlässigt werden. Die Städte hingen existenziell vom Land ab bezüglich der demographischen Erneuerung und der Nahrungsmittelzufuhr, aber sie schafften es, diese Abhängigkeiten zu ihren Gunsten zu nutzen. Die Städte, welche ein geschlossenes Territorium besassen, dominierten ihr Umland, bei den anderen ergab sich durch die herrschaftliche Verwaltungszentralität ein Übergewicht, und die Marktbeziehungen funktionierten im Interesse der Stadt.[1228]

Aus politisch-herrschaftlicher Sicht verfolgten zahlreiche Städte die gleichen Absichten wie die mächtigen Adelshäuser, nämlich den Besitz einer Landesherrschaft über ein geschlossenes Territorium, eine Möglichkeit, die sich vor allem den reichsfreien Städten bot. Wenn ein Stadtherr eine Stadt dominierte, unter Umständen sogar dort residierte, wie der Bischof in Chur, war diese Politik viel schwieriger durchzusetzen. Dennoch erlangten diese Städte eine gewisse Bedeutung als herrschaftliche Mittelpunkte, indem sie als Gerichts- und Verwaltungszentren für das Umland dienten, da der Stadtherr

---

[1224] Rippmann, Migration, S. 48, S. 55.

[1225] Peyer, Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, S. 15.

[1226] Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 28.

[1227] Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 56–60.

[1228] Gilomen, Einführung, S. 9–11.

zumeist auch auf dem Land eine Herrschaft etablierte.[1229] Dieses Entwicklungsmuster galt auch für Chur, das durch die bischöfliche Herrschaft lange in seiner Entwicklung gehindert wurde. Die Stadt vermochte nie, wie etwa Bern oder Zürich, eine Herrschaft über das umliegende Gebiet zu errichten. Als der Bischof im 15. und 16. Jahrhundert seine Macht zunehmend verlor, war es für die Stadt jedoch zu spät. Somit fehlten in den Drei Bünden einflussreiche Städte, wie sie in der damaligen Eidgenossenschaft vorhanden waren. Das ist auch einer der Gründe, der den dominanten Einfluss der einzelnen Gemeinden erklärt. Dennoch war Chur ein attraktiver Aufenthalts- und Wohnort für die führenden Geschlechter Bündens. Die Stadt konnte vorerst eine gewisse Zentrumsfunktion für den Gotteshausbund und allmählich für den Freistaat übernehmen. Chur hatte verschiedene städtische Ämter zu vergeben, und am bischöflichen Hof gab es ebenfalls mehrere Möglichkeiten, um zu Macht und Ansehen zu gelangen. In Chur hielten sich auch die meisten ausländischen Gesandten auf.[1230] Keinen Vorteil bot Chur allerdings bei der Verteilung der Veltliner Ämter. Churer Bürger wurden für diese Ämter laut Grimm generell nicht berücksichtigt, wobei er die möglichen Gründe nicht diskutiert.[1231]

Chur war in erster Linie von der Landwirtschaft geprägt,[1232] was für die überregionale Bedeutung der Stadt allerdings nicht entscheidend war. Auch wenn Märkte in kleinen ländlichen Orten stattfanden, waren diese schon immer ein wirtschaftlich konstitutiver Faktor für die Stadt. So wurden die bedeutenden Jahrmärkte meist in einer Stadt abgehalten, während das Umland laufend die landwirtschaftlichen Produkte hierzu lieferte. Handwerksprodukte wurden in der Stadt hergestellt, und selbst wenn die Produktion auf das Land ausgelagert wurde, blieb die Stadt der Sitz des Unternehmers, des Kapitals und des Vertriebs.[1233] Um von der Ausbreitung der Marktwirtschaft zu profitieren, bedurfte es allerdings des Zugangs zu einer Stadt.[1234] Handelsgeschäfte liessen sich nach Werner Schnyder am besten in Chur abschliessen, denn dort befand sich damals der grösste Marktplatz der Region.[1235] Dennoch war Chur keine

---

[1229] Kiessling, Stadt-Land-Verhältnis, S. 22–24.

[1230] Hilfiker, Handwerk und Gewerbe, S. 73. Chur war in dieser Zeit jedoch noch nicht der Vorort des Gotteshausbundes, sondern musste sich diese Stellung im Verlauf des 16. Jahrhunderts erst erkämpfen. Vgl. Bundi, Chur, S. 356–359; Jenny, Staatsarchiv Graubünden, S. 86.

[1231] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 121.

[1232] Bundi, Aussehen, Bevölkerung, Erwerbszweige, S. 291.

[1233] Kiessling, Stadt-Land-Verhältnis, S. 25–26.

[1234] Sablonier, Adel im Wandel, S. 250.

[1235] Schnyder, Handel und Verkehr, S. 41.

Handelsstadt, sondern nur als Transitort mit starkem Durchgangsverkehr von Bedeutung. Eigentliche Kaufmannsfamilien scheint es nicht gegeben zu haben, und die Bauern wickelten im Allgemeinen ihre Handelsgeschäfte nicht über die Stadt ab. Chur kam indes als Umschlagsplatz im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Italien eine wichtige Funktion zu, weshalb in der Stadt häufig süddeutsche und italienische Kaufleute abstiegen. Chur fungierte als Etappenort, hier wurde der Zoll eingezogen, und die Güter mussten in der Sust zwischengelagert werden.[1236] Ein grösseres Speditionsgeschäft in Chur aufzuziehen, gelang der Familie Tscharner. Sie war eine der wenigen Familien, die in Chur durch Handel zu Reichtum und Ansehen gelangte.[1237] Ein kulturelles und wirtschaftliches Zentrum für Gesamtbünden gab es allerdings nicht, diese Funktion konnte auch Chur nicht übernehmen. Man richtete sich überwiegend nach den grösseren Städten in den umliegenden Ländern aus.[1238]

Das Ämterwesen zeigte sich in Bünden am bischöflichen Hof und in der Stadt Chur am ausgeprägtesten. In der vorliegenden Untersuchung sollen jedoch nur diejenigen wichtigsten Ämter zur Sprache kommen, die von Mitgliedern der Elite aus der Surselva bekleidet worden sind.

Noch 1422 setzte der Bischof den Vogt, den Ammann, den Viztum und den Kanzler ein.[1239] Der Vogt war für die hohe Gerichtsbarkeit zuständig, und ihm war die Vogtsteuer zu entrichten, während der Ammann die Verantwortung für die Gewerbe- und Marktaufsicht übernahm – er wachte also über Mass und Gewicht, Qualität von Fleisch, Brot und Wein – und die damit verbundene Gerichtskompetenz. Der Viztum war ein grundherrlicher Amtsträger und damit zuständig für die ökonomische Verwaltung der bischöflichen Güter, für die geordnete Bewirtschaftung des Grundbesitzes und für das Einziehen der Abgaben und der damit zusammenhängenden Rechtsprechung. Ausserdem amtete er als Weibel, wenn der Bischof auf der Pfalz zu Gericht sass. Vogt und Viztum erhielten Lehengüter, Zinserträge und einen Anteil an den Bussen, der Ammann hingegen wurde besoldet. Zusätzlich gab es einen Proveid für flur- und baupolizeiliche Aufgaben, der bei Bau- und Marchenstreitigkeiten richtete.[1240]

[1236] Bundi, Aussehen, Bevölkerung, Erwerbszweige, S. 291–292; Grimm, Bündner Aristokratie, S. 36.

[1237] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 36.

[1238] Meyer, Leben in Graubünden um 1500, S. 35.

[1239] Eichhorn, Episcopatus Curiensis, Nr. 118.

[1240] Muoth, Ämterbücher, S. 26–28; Stadtordnung von Chur, S. 223; Bühler, Chur im Mittelalter, S. 132–135; Pieth, Bündnergeschichte, S. 43.

Im 13. Jahrhundert führte der Ammann den Vorsitz im Rat der Stadt Chur, später übernahm der sogenannte Werkmeister diese Aufgabe. Ein Bürgermeister wird zwar 1413 zum ersten Mal erwähnt, trotzdem erscheint 1418 wiederum die Bezeichnung Werkmeister. Der Streitpunkt «Werkmeister oder Bürgermeister» wurde bis zum Stadtbrand von 1464 nicht geklärt.[1241] Inhaltlich war die Frage ohne Belang, da der Amtsträger die gleichen Aufgaben erfüllte, doch der Titel Bürgermeister wurde als Symbol städtischer Unabhängigkeit erachtet, da dieses Amt bürgerschaftlichen und nicht bischöflichen Ursprungs war.[1242] Es ist eine allgemeine Erscheinung des Spätmittelalters, dass Städte laufend mehr Autonomie beanspruchten.[1243] Als die Churer nach dem Stadtbrand an Kaiser Friedrich III. gelangten und diesen um neue Privilegien baten, da ihre alten Dokumente im Feuer zerstört worden seien, erteilte ihnen der Kaiser ein Privileg, wonach sie selber Bürgermeister und Rat wählen, eine Zunftverfassung einführen und auch Steuern einziehen konnten.[1244] Die Stadt erkaufte sich nach langem Ringen 1489 überdies die hohe Gerichtsbarkeit vom Bischof. So zog Chur die Stadtregierung und -verwaltung immer mehr an sich. Lediglich die Regalien, die Ernennung von Ammann, Viztum und Proveid und die niedere Gerichtsbarkeit verblieben beim Bischof.[1245]

In Chur existierten fünf Zünfte, nämlich vier Handwerkszünfte und eine Rebleutezunft für die Grundbesitzer. Die in der Stadt nachgewiesenen Personen aus der Surselva waren als Dienstadlige und Grundbesitzer Mitglieder in der Rebleutezunft. Doch die von Zünften regierten Städte waren nicht egalitärer als eine Patriziatsherrschaft, denn die führenden Zünfter zementierten ihre Position im Grossen und Kleinen Rat gleichermassen.[1246] Nur wer Mitglied einer Zunft war, konnte in den Grossen und Kleinen Rat gewählt werden und ein Amt übernehmen, wobei ausschliesslich Bürger von Chur in eine Zunft aufgenommen werden konnten. Aus dem Kreis der Herren des Kleinen Rates

---

[1241] Jecklin, Churer Bürgermeister/Stadtpräsidenten, S. 228; Jecklin, Die Churer Bürgermeister, S. 105–106; Deplazes, Reichsdienste, S. 227–228.

[1242] Bühler, Chur im Mittelalter, S. 152–153.

[1243] Blickle, Friede und Verfassung, S. 119.

[1244] Jecklin, Verhältnis zu Bischof und Reich, S. 322–323. Das Privileg ist ediert bei Jecklin, Die Churer Bürgermeister, S. 106–109. Weil der Kaiser dem genauen Wortlaut der Urkunde nach nur ein altes Privileg erneuerte, ging die Forschung lange davon aus, dass Chur schon früher das Recht gehabt habe, einen Bürgermeister zu wählen. Wahrscheinlicher ist aber, dass die Churer Bürger die Gelegenheit nutzten, den Streit mit dem Bischof um den Vorrang in der Stadt zu ihren eigenen Gunsten zu entscheiden. Die Churer liessen sich vermutlich vom Kaiser Rechte bestätigen, die sie vorher gar nicht besessen hatten.

[1245] Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 50; Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 272.

[1246] Peyer, Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, S. 13.

wurden jeweils der Bürgermeister, der Stadtvogt und alle weiteren Stadtämter, so Stadtrichter, Profektrichter, Stadtammann, Seckelmeister, Bannerherr und Schreiber, gewählt, als diese im Laufe des 16. Jahrhunderts vom Bischof an die Stadt übergegangen waren.[1247]

Der neu gewählte Bürgermeister trat sein Amt an Martini (11. November) für ein Jahr an und konnte frühestens nach einem einjährigen Unterbruch wieder gewählt werden. Im Zwischenjahr übte er als ruhender Bürgermeister bestimmte Funktionen aus.[1248] Mit dem im Spätmittelalter schwindenden Einfluss der Bischöfe vermochte der Bürgermeister von Chur nach und nach die Stellung als Haupt des Gotteshausbundes zu übernehmen und im 16. Jahrhundert sogar zu institutionalisieren.[1249] Im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert stellten meist alteingesessene Bürgergeschlechter von Chur den Bürgermeister. Lediglich 1489, 1498 und 1515 sind mit Conrad (II.) von Marmels, Luzi von Schauenstein und Rudolf von Marmels Dienstmannengeschlechter erwähnt.[1250]

Aus der Surselva gesellte sich Michel von Mont hinzu, der in Chur seine Karriere als Kanzler begonnen hatte. Dieser Amtsträger wurde hingegen immer vom Bischof eingesetzt. Während der Kanzler zuerst die Funktion eines reinen Hofbeamten innehatte, wurde er seit Beginn des 14. Jahrhunderts immer mehr zu einem Amtsträger der Stadt. Für seine Tätigkeit musste er über eine gewisse Ausbildung verfügen; so ist von den Kanzlern des Abtes von St. Gallen nachgewiesen, dass sie meistens die juristische Doktorwürde erlangt hatten.[1251] Der Kanzler hatte für den Bischof von Chur die weltlichen Urkunden zu besiegeln und während der Gerichtsverhandlungen die Protokolle zu führen. Er amtete indes auch als öffentlicher Notar und Siegler sowie als Schreiber für das Stadtvogtei- und das Proveidgericht von Chur, zudem war er Verwahrer der Siegel und des Archivs sowie Bundesschreiber des Gotteshausbundes.[1252] Der Kanzler sollte den Bürgern das Siegel der Kanzlei überlassen, falls diese kein eigenes Siegel führten. Jeder, der diesen Dienst in Anspruch nahm, musste dafür bezahlen.[1253] Wilhelm von Capaul ist für 1484 und Michel von Mont für die Jahre 1503–1524 als Kanzler

---

[1247] Jecklin, Zunftgründung, S. 308, S. 317; Sprecher, Rätische Chronik, S. 354.
[1248] Jecklin, Churer Bürgermeister/Stadtpräsidenten, S. 228.
[1249] Margadant, Drei Bünde, S. 20; Bundi, Chur, S. 359.
[1250] Jecklin, Churer Bürgermeister/Stadtpräsidenten, S. 229.
[1251] Immenhauser, Universitätsbesuch, S. 298.
[1252] Jenny, Staatsarchiv Graubünden, S. 54–57.
[1253] Stadtordnung von Chur, S. 227.

des Bischofs bezeugt.[1254] Über den Bildungsstand dieser beiden Kanzler ist leider nichts bekannt, doch Michel von Mont hat die herausragendste Karriere aller Zuzüger aus der Surselva in der Stadt Chur durchlaufen. Während seiner über zwanzigjährigen Tätigkeit als Kanzler war er zusätzlich dreimal Bürgermeister, nämlich 1498, 1521 und 1523.[1255] Im Februar 1521 wurde er sogar als Obmann in einem Streit zwischen dem König von Frankreich und den Eidgenossen um Besitzungen im Tessin vorgeschlagen.[1256]

Es sind noch weitere Mitglieder der Führungsschicht der Surselva belegt, die sich in Chur niederliessen und dort zum Teil eine beachtliche Karriere machten.[1257] Als Erster unserer Untersuchungszeit ist Rudolf (II.) von Ringgenberg bezeugt, der 1441 – 1456 in Chur als Stadtvogt amtete.[1258] In den Auseinandersetzungen zwischen dem Administrator des Bistums, Heinrich IV. von Hewen, und den Gotteshausleuten in den 1450er-Jahren stellte sich Rudolf (II.) von Ringgenberg auf die Seite der Letzteren.[1259]

Ein Aufenthalt eines Angehörigen der Führungsschicht aus der Surselva in der Stadt Chur stand meist in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Dienst des Bischofs. Im Jahr 1483 ging bekanntlich die Herrschaft der Grafen von Sax-Misox in der Surselva an den Bischof über. Von dieser Zeit an lassen sich Übersiedlungen und Einbürgerungen von Mitgliedern des Geschlechts von Capaul nachweisen. Selten sind sie in Urkunden, stattdessen vermehrt in den Steuerrödeln von 1481 – 1491 und in den städtischen Rechnungsbüchern seit 1489 zu finden. Ott Paul von Capaul ist 1481 – 1487 als Ausburger, ab

---

[1254] Für Wilhelm von Capaul siehe BAC 212.01.02, fol. 211. Michel von Mont ist erstmals erwähnt in BAC 015.2059 (23. August 1503) und letztmals in StAGR D VI A/V, Nr. 11. Wilhelm von Capaul war auch Mitglied des bischöflichen Rates. Vgl. Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 26.

[1255] Für 1498 siehe StAGR AB IV 8a/31, Bürgermeister von Chur. Fritz Jecklin kannte dieses Verzeichnis und hat es in seiner Liste der Churer Bürgermeister auch vollständig übernommen, mit Ausnahme von Michel von Mont, den er ohne Begründung weglässt. Vgl. Jecklin, Die Churer Bürgermeister, S. 129. Für 1521 siehe BAC 021.06, fol. 94. Für 1523 schliesslich Brunold, Mont, de [Demont] (GR). Wolf von Capaul nennt in seiner Chronik Rudolf (III.) und Michel von Mont als Bürgermeister von Chur, jedoch ohne Jahresangaben. Vgl. Salis, Chronik des Wolff von Capaul, Bl. 14.

[1256] EA IV/1a, Nr. 4.

[1257] Grimm stellt fest, dass mehr als die Hälfte der von ihm untersuchten Familien sich im 16. Jahrhundert in Chur einbürgern liess. Vgl. Grimm, Bündner Aristokratie, S. 56.

[1258] Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 355. Güter der Familie von Ringgenberg sind schon 1402 in Chur nachgewiesen. Vgl. Jecklin, Churer Steuerbuch, S. 61. Gottfried (III.) von Peisel war schon im 14. Jahrhundert, nämlich 1347 – 1349 und 1359, Stadtammann von Chur. Vgl. BUB V, S. 456, Anm. 16; Wegelin, Regesten Pfäfers, Nr. 226.

[1259] Vgl. Curschellas, Heinrich V. von Hewen.

1500 dann als Bürger nachgewiesen, Hertwig von Capaul 1483–1491 als einfacher Bürger, ab 1491 bis zu seinem Tod im Jahr 1500 auch als Mitglied des Rates.[1260] Er vertrat 1496 die Stadt Chur an einem Bundestag des Gotteshausbundes.[1261] Hertli von Capaul wiederum ist 1494–1509 als Bürger von Chur bezeugt, wobei er mindestens in den Jahren 1494, 1500–1501 und 1509 auch als Ammann fungierte.[1262] Am 18. Januar 1494 meldete er dem Bischof, das Ammannamt der Stadt angenommen zu haben, gleichzeitig bleibe er jedoch Vogt in Fürstenau.[1263]

Rudolf (III.) von Mont bezahlte 1481 in Chur als Bürger Steuern, mit zwei Pfund sogar eine der grösseren Summen.[1264] Er ist letztmals im Jahr 1516 als Stadtbürger nachweisbar, 1504 und 1509 sass er zudem im städtischen Rat.[1265] Die von Lumerins sind 1481–1491 als Ausburger bezeugt, die Steuern auf einen Garten in der Stadt zu entrichten hatten.[1266] Es lohnte sich übrigens, Ausburger zu sein, denn so liessen sich die Vorzüge des Dorfes und gleichzeitig die Freiheiten der Stadt geniessen. Im Jahr 1481 finden sich in der Stadt Chur nur wenige Personen niederadliger Herkunft.[1267] Gut vertreten waren dabei die Familien aus der Surselva, verglichen mit den führenden Geschlechtern aus den anderen Tälern und Gemeinden. Als Nichtmitglieder des Gotteshausbundes waren sie vermehrt auf den Anschluss in der Stadt angewiesen. Auch der Abt von Disentis war in Chur präsent, wo er das Bürgerrecht und ein Haus besass.[1268] Ebenso suchten die lokalen Eliten der Surselva erfolgreich den Zugang zum kleinen Kreis der Stadtelite. Wie der Fall von Michel von Mont zeigt, vermochten sie sogar die höchste politische Würde der Stadt zu erlangen. Während Hertli von Capaul von seinen Beziehungen zum Bischof und zur Familie Iter profitierte und ihm auch seine vorherige Tätigkeit als Vogt im Lugnez und in Fürstenau zu Kontakten zur städtischen

---

[1260] StAGR B 2096/1, a) Fasc. 3, S. 1.

[1261] Jecklin, Materialien II, Nr. 120.

[1262] Erstmals BAC 212.01.02, fol. 270v; letztmals Schnyder, Handel und Verkehr, Nr. 1135. Das Amt des Ammanns hatte Hertli von Capaul nicht nur seiner Nähe zum Bischof zu verdanken, sondern auch seiner verwandtschaftlichen Beziehung zur Familie Iter. Sein Schwager Hans Iter war 1482–1483 Ammann und 1491 und 1493 Bürgermeister in Chur. Vgl. Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 43.

[1263] BAC 212.01.02, fol. 270v.

[1264] Jecklin, Churer Steuerbuch, S. 41.

[1265] StAGR AB IV 6/13 DSM, Nr. 65; BAC 015.2072 (1. März 1504); KA IV Dörfer, Zizers, Nr. 1.

[1266] Jecklin, Churer Steuerbuch, S. 34.

[1267] Jecklin, Churer Steuerbuch, S. 38.

[1268] StadtA Chur I/1.34.04.

Oberschicht verholfen hatte – man könnte ihn in der Stadt als Quereinsteiger bezeichnen –, hatte sich Michel von Mont dort hochgedient.

8.3.3 Kriegsgeschehen

Da in Bünden keine zentrale Verwaltung existierte, wurde die Kontrolle über ein stehendes Heer verunmöglicht. Wenn im Kriegsfall Truppen aufgeboten wurden, mussten deshalb die politischen Leader an deren Spitze treten.[1269] Zumeist führten die jeweiligen Ammänner die einzelnen Truppen an, da deren Grundeinheit durch die Gerichtsgemeinde gebildet wurde.[1270] Daneben fungierten die Hauptleute und die Bannerherren der Bünde, der Hochgerichte und der Gerichtsgemeinden. Es traten zudem selbständige Anführer in Erscheinung, die aufgrund eines obrigkeitlichen Aufgebots mit eigenen Truppen in den Krieg zogen.[1271] Es waren gerade die Eliten, die sich ausser an der Verteidigung des eigenen Gebietes, auch an Kriegszügen ins Ausland interessiert zeigten. Denn wenn es aus wirtschaftlichen Gründen zu bewaffneten Auseinandersetzungen kam, hatten sie am meisten zu gewinnen – oder zu verlieren. Herren und Untertanen verfolgten daher nicht immer die gleichen Ziele. Als beispielsweise die Innerschweizer 1484 in mailändisches Territorium einfallen wollten, schlossen sich ihnen die Bündner an, obwohl sich der Abt von Disentis und der Bischof von Chur gegen diesen Krieg gewandt hatten.[1272]

Bei den anschliessenden Wormser Zügen von 1486/87, dem ersten gemeinsamen militärischen Auftreten der Drei Bünde, deckte sich die militärische Führung mit der politischen weitgehend. Zu den bekannten Truppenführern gehörten Landrichter Hans (I.) von Mont und Conradin von Marmels, Herr zu Rhäzüns, die den Waffenstillstand vom August 1486 dann besiegelten.[1273] Niklaus Beeli, Vogt zu Belfort und Hertli von Capaul, Vogt im Lugnez, besiegelten 1487 als Hauptleute des Zehngerichtenbundes beziehungsweise des Grauen Bundes den Frieden von Ardenno.[1274]

[1269] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 158.

[1270] Vincenz, Der Graue Bund, S. 216.

[1271] Hitz, Kriegsführung, S. 157. Solche Truppen waren auch an der Calvenschlacht dabei. Vgl. Bundi, Politische und militärische Führung, S. 145.

[1272] Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 219.

[1273] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 158–159.

[1274] Jecklin, Wormserzüge, Nr. 56.

Auf die Ursachen, Ereignisse und Folgen des Schwabenkrieges sowie auf dessen Mythisierung in der Geschichtsforschung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts als Meilenstein der Ablösung des Feudalismus durch die Demokratie soll hier nicht näher eingegangen werden. Da dieser Krieg indes zu den grössten militärischen Aktionen in Bünden oder an dessen Grenzen innerhalb des untersuchten Zeitraums führte, soll hier ein Blick auf die militärische Leistung der Eliten geworfen werden, zumal über den Schwabenkrieg und die Schlacht an der Calven mehr Zeugnisse als von anderen Kriegen oder Schlachten existieren.[1275] Das liegt daran, dass keine andere Auseinandersetzung auf bündnerischem Boden in dieser Zeit so grosse militärische Ausmasse angenommen hat. Doch viele Informationen stammen nicht aus zeitgenössischen Quellen, sondern aus späteren chronikalischen Überlieferungen. Deshalb muss eine ideologische Komponente in die Interpretation mit einbezogen werden. Zumindest insofern, als dass die Bündner Soldaten und Hauptleute sich durch einen tapferen Kampf, wenn nicht sogar durch einen heldenhaften Tod ausgezeichnet hatten. Ebenso zwingend war in der älteren Historiographie, dass alle führenden Familien der Frühen Neuzeit vertreten sein mussten, um deren Stellung zu legitimieren.[1276]

Ein Problem, das bereits früh zu Kontroversen führte und mit Zeitungsartikeln am Ende des 19. Jahrhunderts in der Öffentlichkeit ausgetragen wurde, ist die Frage nach den Gefallenen unter den militärischen Führern in der Schlacht an der Calven. Zwei nicht zeitgenössische Quellen, nämlich Campell und das Jahrzeitbuch von Pleif, erwähnen unterschiedliche Namen.[1277]

[1275] Zum Schwabenkrieg siehe Hitz, Ursachen des Schwabenkrieges, und Bundi, Folgewirkungen.

[1276] Sprechers lateinische Originalversion der Rätischen Chronik von 1617 nennt auch aus anderen Quellen bekannte Namen wie Benedikt Fontana, Wilhelm Rink und Jacob (I.) von Mont. In der deutschen Ausgabe von 1672 tauchen dann bedeutend mehr Namen auf, so Thomas von Castelberg, Fähnrich Johann von Capaul, Jakob von Castelmur, Gubert von Salis u. a. Vgl. Sprecher, Rätische Chronik, S. 164.

[1277] Campell, Historia Raetica I, S. 674; JURG 2, S. 408–409: Jahrzeitbuch Pleif. Zur Auseinandersetzung vgl. die Artikel im Bündner Tagblatt und in der Neuen Bündner Zeitung in der Bibliographie. Kurz vor der Feier 1899 zum Gedenken an die Calvenschlacht von 1499 ging es weniger um wissenschaftliche Erkenntnis, sondern, zitiert nach Bündner Tagblatt, Nr. 70 vom 23. März 1899, darum, «die Namen der Helden, die für das geliebte Vaterland Gut und Blut eingesetzt haben, an das Tageslicht zu fördern.» Je nach Meinung wurde dem Werk Campells oder der Liste im Jahrzeitbuch von Pleif die Wahrheit zugesprochen. Die Liste im Jahrzeitbuch ist eine Abschrift aus dem Jahr 1895, basierend auf einer älteren von Pfarrer Chr. Jochberg erstellten Liste von 1630 (PfarrA Vella, B 2 d 1). Vgl. Bündner Tagblatt, Nr. 74 vom 27. März 1896. Es ist gut möglich, dass diese Liste in der Zeit der Bündner Wirren erstellt wurde, um die eigene tapfere und siegreiche Vergan-

Bei der Schlacht an der Calven griffen die Bündner die österreichischen Truppen an, die sich dort verschanzt hatten. Dabei sollte ein kleiner Haufen die Streitmacht der Österreicher umgehen. Angeführt wurden diese Krieger von den Hauptleuten Wilhelm Rink und einem der von Lumerins, dessen weitere Zuordnung nicht möglich ist.[1278] Campell nannte ihn *Lomarenus de Lomareno* und vermerkte ihn als einen in der Schlacht Gefallenen. Der Verfasser eines Artikels im Bündner Tagblatt von 1896 identifizierte ihn mit Hans (II.) von Lumerins, alt Landvogt im Lugnez, womit Campell falsch liege, da jener im Jahrzeitbuch von Pleif nicht unter den Gefallenen aufgezählt und in späteren Urkunden erwähnt werde, weshalb er nicht in der Schlacht gefallen sein könne.[1279] Hans (II.) von Lumerins ist tatsächlich noch in späteren Urkunden bezeugt und hat demnach die Schlacht überlebt – oder gar nie daran teilgenommen. Wenn Campells Aussage stimmt, so ist der Gefallene nicht Hans (II.) von Lumerins, und es bleibt weiterhin unklar, mit wem er zu identifizieren ist. Dass im Jahrzeitbuch von Pleif kein von Lumerins als Gefallener genannt wird, ist allerdings kein Argument gegen die Aussage von Campell, denn erstens hatten sich verschiedene Vertreter der Familie, wie bereits erwähnt, ausserhalb des Lugnez niedergelassen. Die Liste der Gefallenen im Jahrzeitbuch von Pleif ist fehlerhaft, da sowohl Hertli von Capaul wie auch Jacob (I.), Ragett und Wilhelm (III.) von Mont nachweislich später noch am Leben waren. Ihre Teilnahme an der Schlacht ist jedoch durch andere Quellen überliefert. Bundi vermutet wahrscheinlich richtig, dass für diese Leute später gemeinsame Seelenmessen gefeiert wurden, weil sie Tapferkeit im Krieg gezeigt hatten und nicht weil sie dort gefallen waren.[1280]

Bei dieser Schlacht fiel Benedikt Fontana, damals bischöflicher Hauptmann auf Fürstenburg, welcher das Oberkommando über die Bündner Truppen im Engadin und Vinschgau innehatte. Als zweiter Anführer wurde Hertli von Capaul genannt, der nach dem Tode Fontanas allein die Führung übernahm.[1281] Hertli von Capaul ist danach als Gesandter der Drei Bünde am Basler Frieden von 1499 bezeugt.[1282] Er war nicht nur einer der bedeutendsten

---

genheit hervorzuheben. Aber auch wenn Campell zeitlich näher am Geschehen ist, so ist sein Bericht keineswegs ein zeitgenössischer Augenzeugenbericht.

[1278] Willi, Benedikt Fontana, S. 355.

[1279] Bündner Tagblatt, Nr. 205, 2. September 1896.

[1280] Bundi, Calven in der Überlieferung, S. 241.

[1281] Büchi, Aktenstücke, Nr. 344; Jecklin, Urkunden zu der Schlacht an der Calven, S. 101: Brief von 27. Mai 1499 von de Baldo an den Herzog von Mailand.

[1282] Jecklin/Jecklin, Anteil, S. 115

Politiker, sondern auch ein herausragender militärischer Führer seiner Zeit. Bei der Eroberung des Veltlins 1512 stand er wiederum als Hauptmann im Einsatz.[1283] Und 1516 wurde er als Oberst der Drei Bünde bezeichnet, als es in Italien zu erneuten Auseinandersetzungen gekommen war.[1284]

Es existiert ein Mannschaftsrodel aus dem Grauen Bund, der die Namen der Teilnehmer im Schwabenkrieg und die Höhe des Soldes festhält; zu Einsatzdauer, -häufigkeit und -ort sind jedoch keine Angaben vorhanden.[1285] Aufgezählt wurden sowohl die einfachen Soldaten als auch Weibel, Bannerträger und Hauptleute, wobei die meisten Männer aus dem Lugnez und der Gruob stammten. Die Soldaten erhielten ein bis vier Gulden Sold, die Offiziere höhere Summen, bis zu 160 Gulden. Fast alle Ammänner der Gerichtsgemeinden waren militärisch involviert, die Bundeshäupter dagegen standen nicht im Feld. Die Hauptleute im Engadin begehrten ausdrücklich, dass Landrichter Hans Janig daheim bleibe und für Ordnung sorge.[1286] Diese sollte trotz, oder gerade wegen des Krieges aufrechterhalten werden.

Vom Handeln der Eliten in den Auseinandersetzungen während des Schwabenkrieges ist im Einzelnen wenig bekannt. Das Lugnezer Fähnlein stand unter der Führung des Hauptmanns Jacob (I.) von Mont, Landvogt im Lugnez, und des Bannerherrn Ragett von Mont.[1287] Hans (II.) von Lumerins und Kaspar Frantz waren zeitweilig im Auftrag der Drei Bünde in Luzern, um den Kontakt mit den Eidgenossen sicherzustellen.[1288] Ott von Capaul stand in der Nähe von Maienfeld im Einsatz, wo auch Kaspar Frantz als Fähnrich stationiert war.[1289] Auf der Luziensteig zeichneten sich anfangs Februar 1499 Hertli von Capaul, der erwähnte *Lomarenus de Lomareno* und Kaspar Frantz aus Ilanz durch ihre Tapferkeit aus.[1290] Martin Berchter, Ammann von

---

[1283] StAGR B 2096/1, b) Fasc. 6.

[1284] StAGR A II LA 1/Nr. 238; Jenny, Landesakten der Drei Bünde 843–1584, Nr. 238.

[1285] StAGR A II LA 1/Nr. 169; Jenny, Landesakten der Drei Bünde 843–1584, Nr. 169.

[1286] StAGR A II LA 1/Nr. 169; Jenny, Landesakten der Drei Bünde 843–1584, Nr. 169; Bundi, Politische und militärische Führung, S. 145. Dort ist die Auflistung aller beteiligten militärischen Führer aus den Drei Bünden zu finden (S. 129–143), prominent vertreten sind die von Marmels und von Planta. Die Teilnahme fast der gesamten Elite ist für Sablonier ein Zeichen staatlicher Unordnung. Im Schwabenkrieg ging es gemäss Sablonier nicht um Aussenpolitik, sondern der Krieg stellte eine Demonstration der Gewaltfähigkeit der politischen Aufsteigergruppe dar. Vgl. Sablonier, Graubünden um 1500, S. 97.

[1287] JURG 2, S. 429: Jahrzeitbuch Pleif.

[1288] Jecklin, Kanzlei-Akten, Nr. 5.

[1289] StadtA Chur RA.1499.077; StAGR A II LA 1/Nr. 121; Jenny, Landesakten der Drei Bünde 843–1584, Nr. 121.

[1290] Sprecher, Rätische Chronik, S. 154.

Disentis, kämpfte als Hauptmann der Truppen der Cadi bei der Belagerung der Burg Gutenberg.[1291]

Dass manche Leute aus dem Zehngerichtenbund, wenn nicht öffentlich, so doch insgeheim, die Österreicher unterstützten und daher nicht an den Kämpfen teilnahmen, erstaunt nicht.[1292] So scheinen indes auch nicht alle Männer aus der Surselva an den Kämpfen teilgenommen zu haben. Denn der Bericht eines Unbekannten vermeldete am 29. Mai an den Herzog von Mailand, die besten Truppen der Bündner kämen aus Disentis, Lugnez und der Gruob, allerdings hätten Abt Johannes Brugger von Disentis, Conradin von Marmels und der Vogt des Lugnez für das Reich Partei ergriffen, wodurch sie das Volk gegen sich aufgebracht hätten.[1293] Der Name des Vogtes wurde nicht genannt, da aber der aktuelle Vogt, Jacob (I.) von Mont, als Teilnehmer an der Calven bezeugt ist, dürfte es sich um Gili von Mont gehandelt haben. Dieser war zwar in die Angelegenheiten des Krieges involviert, schien aber nicht im Felde gestanden zu haben.[1294] Die persönlichen Interessen deckten sich offensichtlich nicht immer mit denjenigen aller Linien einer einzelnen Familie.

8.3.4 Pensionen und Fremde Dienste

Die Eidgenossenschaft galt am Ende des 15. Jahrhunderts mit ihren Söldnern über die Grenzen hinaus als militärisch-politisch bedeutungsvoll für die Entwicklungen in Europa.[1295] Ähnlich verhielt es sich mit den Drei Bünden. Pensionen waren «Geschenke oder Gaben auswärtiger Souveräne ohne formell vereinbarte Gegenleistung».[1296] Diese erfolgten regelmässig, wurden in fester Vertragsform vereinbart und an Einzelpersonen, Amtsleute und politische Körperschaften ausbezahlt. Der Stellenwert der Pensionen und der Fremden Dienste ist für das Spätmittelalter und die beginnende Neuzeit

---

[1291] Bundi, Politische und militärische Führung, S. 132–133; Brunold/Collenberg, Berther-Chronik, S. 148. Gefallen ist er wohl nicht, da sich die Chronik selber widerspricht und ihn auch noch später mehrmals als Amtsträger nennt. Vgl. Brunold/Collenberg, Berther-Chronik, S. 153, S. 175.

[1292] Bundi, Politische und militärische Führung, S. 142–143.

[1293] Büchi, Aktenstücke, Nr. 704. Conradin von Marmels war Anfang 1499 als Anführer der Gotteshausleute abgesetzt worden, da er ein Parteigänger der Habsburger war. Vgl. Bundi, Politische und militärische Führung, S. 135.

[1294] Jecklin/Jecklin, Anteil, Nr. 72.

[1295] Weishaupt, Bauern, Hirten und «frume edle puren», S. 166.

[1296] Groebner, «Gemeind» und «Geheym», S. 446.

kaum zu überschätzen. Sie prägten die Formation der politischen Eliten und das System von Patronage und Ämtervergabe.[1297]

Die Blüte des Sold- und Pensionenwesens begann mit den Plänen des französischen Königs Karl VIII., das Herzogtum Mailand zu erobern. Der erste Vertrag von 1496 sicherte dem Grauen Bund für die Billigung der Söldneranwerbung eine jährliche Pension von 2'000 Pfund zu. Damit verbunden war freier Markt und Verkehr.[1298] Die Eroberung Mailands mit Hilfe der Eidgenossen und Bündner erfolgte 1499/1500 unter König Ludwig XII. von Frankreich. Mailand hingegen war vom Papst und vom deutschen Kaiser unterstützt worden. Deshalb hatten neben mailändischen auch habsburgische Gesandte in den Drei Bünden durch die Zahlung von Pensionen versucht, das Recht zur Truppenanwerbung zu erlangen.[1299] Die Habsburger erwarben gegen jährliche Pensionen die Dienste der lokalen Eliten, so der von Capaul, von Lumerins und von Mont im Grauen Bund, überdies der von Marmels, von Planta und Beeli.[1300] So traten Gili von Mont, Ott von Capaul, Hans (II.) von Lumerins und Hans von Sax in ein Dienstverhältnis mit den Habsburgern.[1301] Hertli von Capaul seinerseits stand schon seit 1488 in Diensten der Habsburger, ein Verhältnis, das 1496 erneuert wurde.[1302] Damit waren die mächtigsten Männer des Grauen Bundes gleichzeitig von Österreich und Frankreich umworben worden. Obwohl viele lokale Eliten der Surselva Klienten der Habsburger waren, schlossen sich Erstere und der Graue Bund den Eidgenossen und den Franzosen an.[1303] Das dezentral organisierte Bünden bot den Nachbarmächten allerdings viele Ansprechpartner und damit dementsprechende Möglichkeiten, Gefolgschaften zu bilden. Die einheimischen Eliten konnten von der politischen Lage in Europa profitieren und sich bei verschiedenen Fürsten für ihre Dienste entlohnen lassen. Es kann allerdings nicht behauptet werden, dass die lokalen Eliten stets gleichzeitig von verschiedenen Seiten profitiert hätten. Die Bündniskonstellationen wechselten

---

[1297] Groebner, «Gemeind» und «Geheym», S. 448–449. Die Pensionen ermöglichten der Elite, den Abstand zum übrigen Volk zu vergrössern. Ob sie jedoch den Aufstieg einer neuen Schicht nicht nur begünstigten, sondern erst ermöglichten, wie Groebner für die Eidgenossenschaft behauptet, ist fraglich. Zumindest in den Drei Bünden stammten viele Pensionenbezüger aus schon länger etablierten Familien, und es erhielten auch Amtsträger Pensionen, deren Söhne oder Verwandte bald wieder von der Bildfläche verschwanden.

[1298] Bundi, Aussenbeziehungen, S. 177–178.

[1299] Bundi, Strafgericht, S. 159.

[1300] Hitz, Ursachen des Schwabenkrieges, S. 109.

[1301] Castelmur, Conradin von Marmels, S. 115.

[1302] Thommen, Urkunden 5, Nr. 174; Jecklin, Materialien II, Nr. 121.

[1303] Pfister, Partidas, S. 73.

in diesen Jahrzehnten ständig und kurzfristig, je nach den momentanen Interessen der beteiligten Parteien.[1304]

Pensionäre der Herzöge von Mailand im 15. Jahrhundert waren vor allem die Bischöfe von Chur, die Äbte von Disentis, die Grafen von Sax-Misox und Graf Jörg von Werdenberg-Sargans, gegen Ende des Jahrhunderts überdies Aufsteiger wie die von Lumerins, von Mont und von Capaul. Der Hochadel hatte zwar an Macht verloren, doch sein altes Prestige reichte immer noch aus, um Gefolgschaften zu mobilisieren. Gerieten die Pensionszahlungen ins Stocken, waren die Bündner Potentaten auch in der Lage, ihre Anhänger gegen die Mailänder zu mobilisieren.[1305] Es hat sich ein umfangreicher mailändischer Pensionenrodel von 1498 erhalten, welcher die eidgenössischen und bündnerischen Pensionäre auflistet.[1306] Da die Pensionen in erster Linie dem Anwerben von Söldnern galten, gingen die höchsten Summen, 100–400 Dukaten, zumeist an die grossen eidgenössischen Söldnerführer, darunter Heini und Peter Wolleb aus Ursern sowie Graf Jörg von Werdenberg-Sargans. Von den zehn Bündnern stammten acht aus dem Grauen Bund, neben dem Grafen Johann Peter von Sax-Misox, Conradin von Marmels und Martin Hösli aus dem Rheinwald sind es Gili von Mont zu Löwenberg, Ott von Capaul, Johannes von Sax, Hans (II.) von Lumerins, Vogt im Lugnez, und Landrichter Hans Rüdi von Fontana, alle aus der Surselva. Gili von Mont war, wie bereits erwähnt, einer der führenden Männer der Surselva. Ott von Capaul amtete sicherlich bis 1497 als Ammann von Flims und Johannes von Sax ist wahrscheinlich mit dem 1501 als Ammann von Jörgenberg bezeugten Junker Hans von Sax identisch. Es fehlte also nur Hans von Medel, Ammann von Disentis; ansonsten hatte sich Herzog Ludovico Sforza von Mailand die Dienste aller wichtigen Personen und Amtsträger in der Surselva gesichert. Dies umso mehr, als der Abt von Disentis schon länger auf der Liste der mailändischen Pensionäre stand. Der Herzog von Mailand wollte sich damit gegen Norden schützen, was ihm allerdings misslang. Grosse politische Konflikte, die damals die Geschichte Europas prägten, wirkten sich also auch auf kleine Amtsträger einer entlegenen Bergregion aus. Die lokalen Eliten profitierten finanziell beträchtlich von den Auseinandersetzungen um die Herrschaft über die lombardische Stadt. Mit einer Pension von je 50 Florin gehörten sie zu den bestbesoldeten Personen, die nicht aus dem hohen Adel stammten oder Söldnerführer waren.

[1304] Körner, Solddienst- und Pensionendebatte, S. 197.

[1305] Hitz, Ursachen des Schwabenkrieges, S. 101; Hitz, Graubünden um 1500, S. 122.

[1306] Büchi, Pensionenrodel, S. 251–254.

Einen gemeinsamen Soldvertrag mit Frankreich schlossen alle drei Bünde 1509, womit jeder Bund offiziell eine Pension von 1'000 Pfund jährlich erhielt.[1307] Im Ewigen Frieden von 1516 stand jedem Bund eine Pension von sogar 2'000 Pfund zu, und die Zollprivilegien wurden erneuert; im Soldvertrag der Eidgenossen und Zugewandten Orte mit dem König von Frankreich von 1521 handelte es sich bereits um 3'000 Pfund.[1308] Die erste Militärkapitulation mit Österreich folgte im Jahr 1500, sodann 1518 die Erbeinigung, und mit Venedig war 1512 ein Bündnis geschlossen worden.[1309] Die Konkurrenz unter den Patronagemächten prägte die Aussenbeziehungen der Drei Bünde.[1310] In diesen Verträgen fielen die Pensionen offiziell an den gesamten Bund, der diese nach Belieben weiter aufteilen konnte. Damit wurde ein grösserer Kreis von Pensionsempfängern erreicht, doch in erster Linie gelangten die Gelder in die Hände der Eliten, die ja die Weiterverteilung übernahmen und ihre Verwandten und Anhänger begünstigten.[1311] Dieses System der Verteilung von Pensionen an Vertraute stellte ein probates Mittel dar, um sich vor Ort eine Gefolgschaft zu schaffen, die dann zum Beispiel für die Ämterbesetzung genutzt werden konnte. Daneben gab es jedoch immer sogenannte geheime Pensionen, die direkt an einzelne Personen ausbezahlt wurden. Im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts wandten sich fremde Gesandten oft mit ihren Pensionszahlungen an die führenden Männer.[1312] Genau deshalb war es so wichtig, das Amt eines Ammanns oder des Landrichters zu erlangen. Die fremden Mächte mussten sich darum bemühen, die einzelnen Amtsträger anzugehen, um mittels Pensionen ihr Ziel zu erreichen. Denn genauso wie die Tagsatzung in der Eidgenossenschaft hatte sich der Bundstag der Drei Bünde noch nicht zu einer festen Institution etabliert.[1313]

Das Pensionenwesen stiess erwartungsgemäss auch auf Widerstand. Mit dem «Pensionenbrief» von 1500 erliessen die Drei Bünde ein Gesetz, das den einzelnen Bünden, Gerichtsgemeinden, Nachbarschaften und Personen den

---

[1307] Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte 2, Nr. 5.

[1308] Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte 2, Nr. 8, Nr. 9.

[1309] Bundi, Fremde Kriegsdienste, S. 41. Dass diese Verträge so kurz nach dem Schwabenkrieg zustande kamen, relativiert zudem die lang vertretene These der Erbfeindschaft zwischen Bündnern und Habsburgern. Vgl. Sablonier, Graubünden um 1500, S. 110.

[1310] Sablonier, Graubünden um 1500, S. 110.

[1311] Groebner, «Gemeind» und «Geheym», S. 456; Pfister, Politischer Klientelismus, S. 48.

[1312] Head, Demokratie, S. 159. In Freiburg i. Ue., Bern, Luzern und Solothurn wurden die Pensionen zum grössten Teil an Ratsangehörige verteilt. Vgl. Morard, Auf der Höhe der Macht, S. 389.

[1313] Körner, Solddienst- und Pensionendebatte, S. 199.

Solddienst und die Annahme von Jahrgeldern, Dienstgeldern, Anwerbungsgeldern und Pensionen untersagte.[1314] Dieses Gesetz wurde jedoch konsequent missachtet, weil niemand, der die Umsetzung hätte beeinflussen können, wirklich ein Interesse daran zeigte. Wer auf einer Pensionenliste stand, war in der Heimat vielmehr ein angesehener Mann, denn davon profitierte teilweise auch die übrige Bevölkerung. Der «Pensionenbrief» hatte freilich nicht das Ende der Solddienste bezweckt, sondern sollte lediglich deren obrigkeitliche Kontrolle ermöglichen. Dabei ging es nun weniger um eine geregelte Organisation der Kriegsdienste, vielmehr strebte die Führungsschicht die ökonomische Aufsicht über diesen einträglichen Wirtschaftszweig an. Denn die höheren politischen Amtsträger waren mit den Offizieren im Solddienst weitgehend identisch, oder mindestens waren in beiden Bereichen Mitglieder derselben Familien vertreten. «Die materiellen Interessen der Führungsschicht bildeten also den – gut kaschierten – Zweck der Pensionenbriefe.»[1315]

Auch in der Eidgenossenschaft wurde das Pensionenwesen seit Beginn des 16. Jahrhunderts immer wieder bekämpft, jedoch erfolglos. Verbote wurden allerdings nur gegen die heimlichen oder privaten Pensionen erlassen, die ohne Wissen der Obrigkeit bezahlt wurden. Die öffentlichen Pensionen blieben also erlaubt.[1316] Dies zeigt einerseits, dass man nicht gegen die Zahlungen an sich vorgehen, sondern diese lediglich unter die öffentliche Kontrolle bringen wollte. Andererseits blieb im Dunkeln, welche Pension öffentlich und welche geheim ausbezahlt wurde, was ein Vorgehen gegen illegale Pensionen erheblich erschwerte.[1317]

Um gegen heimlich verteilte Pensionen vorzugehen, gab es in Bünden neben entsprechenden Gesetzen mit den sogenannten Strafgerichten eine weitere Möglichkeit. Da die Gerichtsgemeinden die höchste und abschliessende strafrechtliche Gewalt ausübten, fehlte eine gesamtbündnerische Justizinstitution. Für die Beurteilung von Strafrechtsfällen, die mehrere Gerichtsgemeinden, ganze Talschaften oder den gesamten Freistaat betrafen, musste deshalb eine Ad-hoc-Entscheidungsinstanz in Form eines «unparteiischen Gerichts» oder «Strafgerichts» geschaffen werden. Im 16. Jahrhundert behandelten die meisten Strafgerichte widerrechtliche Annahmen von Pensionen, Missstände in der Amtsführung in den Untertanenlanden und Fälle, in denen Personen die politischen Interessen der katholischen Kirche zu fördern suchten. Die

---

[1314] Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 36.

[1315] Hitz, Kriegsführung, S. 153. Erst mit der Reformation kamen Strömungen auf, die den Solddienst wirklich zu unterbinden suchten.

[1316] Groebner, «Gemeind» und «Geheym», S. 458.

[1317] Groebner, «Gemeind» und «Geheym», S. 459.

Strafgerichte waren in Wirklichkeit jedoch keine Aufstände des kleinen Mannes gegen die Oberschicht, vielmehr wurden diese oft taktisch geschickt von einem Teil der Oberschicht zur Mobilisierung ihrer Anhänger genutzt, um ihre eigenen Interessen durchzusetzen.[1318]

Beim Strafgericht des Grauen Bundes von 1517, dem ersten überlieferten Strafgericht, wurden zahlreiche angesehene Persönlichkeiten wegen des Empfangs von französischen und/oder habsburgischen Pensionen zu Geldstrafen verurteilt. Die Legitimation des Gerichtes beruhte einerseits auf den Kriegsartikeln der Drei Bünde von 1486, andererseits auf dem im Jahr 1500 erlassenen «Pensionenbrief». Die Kriegsartikel verboten unter anderem eine willkürliche Truppenansammlung und der «Pensionenbrief» jegliche Entgegennahme von Dienstgeldern, Pensionen und Anwerbungsgeldern von fremden Fürsten und Herren.[1319] Offenbar waren in den Jahren 1515–1517 vermehrt Pensionen ausbezahlt worden, was den Volkszorn erregte[1320] und zum eingangs erwähnten Strafgericht vom 7.–16. August 1517 in Ilanz führte.[1321]

Unter den Angeklagten fanden sich prominente aktive und ehemalige Amtsträger wie der Flimser Wolf von Capaul, sein Sohn Hans (VI.), Ott von Capaul, dazumal Ammann in Flims, Ulrich Berchter, Ammann von Disentis, Mathias von Rungs, Ammann in der Gruob, der Lugnezer Vogt Jacob (I.) von Mont, Gili und Gaudenz von Mont zu Löwenberg, Conradin von Marmels und sein Sohn Hans (III.), Junker Georg von Sax aus Waltensburg sowie Junker Friedrich Plant. Der wichtigste Kläger war Jörg Schorsch, Ammann im Rheinwald, die Initianten des Strafgerichts hingegen sind unbekannt. Was war der mögliche Auslöser dieses Strafgerichts? Es deutet alles darauf hin, dass wirklich das Volk dafür verantwortlich war, wahrscheinlich jenes aus der Surselva, da die meisten Angeklagten aus dieser Region des Grauen Bundes stammten. Eine Auseinandersetzung zwischen Regionen oder Gerichtsgemeinden kommt jedoch nicht in Frage, da sowohl auf Seite der Richter und Kläger als auch der Angeklagten nahezu alle Gemeinden vertreten waren. Weil überdies alle wichtigen Familien beteiligt waren sowie Pensionäre des Reiches und von Frankreich, ist es unwahrscheinlich, dass es sich um einen Machtkampf zwischen verschiedenen Parteien handelte. Zudem waren bei

---

[1318] Färber, Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert, S. 124–127. Auch bei den Erhebungen in Basel von 1521 kann nicht von einem Aufstand der Bürgerschaft gegen die Pensionenbezüger gesprochen werden. Es kam nur zu einer Umverteilung der Macht innerhalb der etablierten Führungsgruppen. Vgl. Groebner, «Gemeind» und «Geheym», S. 462.

[1319] Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 35, Nr. 36.

[1320] Bundi, Strafgericht, S. 161.

[1321] Das Protokoll des Strafgerichtes ist ediert bei Bundi, Strafgericht, S. 169–174.

der Hälfte der Klagen Mitglieder des Richtergremiums gleichzeitig Fürsprecher der Angeklagten, damals an sich nichts Aussergewöhnliches, wobei sie allerdings meistens die Personen aus der eigenen Gerichtsgemeinde verteidigten. Und auch die eigens bestellten Fürsprecher der Anklage setzten sich für einzelne Angeklagte ein.

Ebenso wenig konnte es sich um den Versuch einer Beseitigung der Führungsschicht handeln, denn nicht nur die meisten Angeklagten waren Amtsträger und Angehörige der Eliten, sondern auch der Vorsitzende des Gerichtes, Landrichter Hans Janig. Mindestens neun der sechzehn Richter waren ehemalige oder im Amt stehende Ammänner, und schliesslich bekleideten auch die Fürsprecher der Kläger und der Angeklagten allesamt das Amt eines Ammanns. Die Verquickung von Gericht, Anklage und Angeklagten lässt also darauf schliessen, dass hier der gemeine Mann die Korruption bekämpfen oder aber mehr an den Pensionen beteiligt werden wollte. Dies vermochte die Elite freilich geschickt zu unterbinden, indem die Strafen nicht an Leib und Ehre gingen, die Geldstrafen von der Anklage tiefer als die erhaltenen Pensionen angesetzt wurden und das Gericht die Bussen in einigen Fällen zusätzlich noch minderte. Keiner der Richter wollte die Angeklagten zu hart bestrafen, musste er doch damit rechnen, selber einmal auf der anderen Seite zu stehen.

In Bern kam es im Jahr 1513 zu einem ähnlichen Vorfall, als verschiedene Amtsträger und Ratsmitglieder wegen der Entgegennahme geheimer französischer Pensionen angeklagt wurden. Die Angeklagten rechneten auch hier mit der Nachsicht des Richters, da dieser aus derselben Schicht stammte. Der Könizaufstand der Untertanen machte ihnen jedoch einen Strich durch die Rechnung, und die Angeklagten wurden hart bestraft.[1322] Im Vergleich zu Bern vermochten die Eliten in der Surselva ihre Untertanen jedoch besser unter Kontrolle zu halten.

Militärisches Ansehen konnten die Eliten nicht nur durch Anführen der Gemeindetruppen bei der Verteidigung des Freistaats oder bei Expansionsgelüsten der Drei Bünde erlangen, sondern auch bei der Führung von Truppen in Fremden Diensten, wo sich überdies ein beträchtlicher Gewinn anhäufen liess. Schon nach den Auseinandersetzungen in den 1470er-Jahren, aber erst recht nach den beeindruckenden militärischen Leistungen der Bündner im Schwabenkrieg, waren sie überall als Söldner begehrt.[1323] Bei den Fremden

---

[1322] Braun, Heimliche Pensionen, S. 25–41.

[1323] Das Aufkommen der Fremden Dienste ist ein gesamteidgenössisches Phänomen ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und war in einigen Gebieten weiter entwickelt als in Bünden. Vgl. Bosshard, Militärunternehmer, S. 11; Koch, Kronenfresser.

Diensten muss zwischen den offiziellen Zügen, die aufgrund von Verträgen zwischen den Drei Bünden oder einem einzelnen Bund und den fremden Mächten gebildet wurden und den eigentlich verbotenen, doch meist geduldeten freien Zügen unterschieden werden.[1324] Obrigkeitliche Aufgebote und freie Auszüge hatten allerdings die gleichen Anführer.[1325]

Im Spätmittelalter wurden die Söldner einzeln rekrutiert, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wurden die Anwerbungen indes immer mehr in sogenannten Militärkapitulationen (Soldverträgen) vertraglich festgehalten. Diese wurden von den Staaten ausgehandelt, welche die Ausführung der Vertragsinhalte zugleich überwachten. Die fremden Fürsten zahlten die festgelegten Soldgelder an die Kriegsteilnehmer, die vereinbarten Jahrgelder an den Staat (Annaten) und Pensionen an einflussreiche Personen aus, um die Verträge überhaupt abschliessen zu können.[1326] Der Soldvertrag von 1521 mit Frankreich, dem wichtigsten Söldnerwerber jener Zeit, bestimmte, dass der französische König ungehindert im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft und der Zugewandten Orte nicht mehr als 16 000 Söldner anwerben konnte. Die Bündner Soldaten standen in geschlossenen Verbänden unter Bündner Hauptleuten im Feld. Doch durften sie weder auf dem Meer noch jenseits des Meeres eingesetzt werden. Die Drei Bünde versprachen als Gegenleistung, für keine anderen Mächte in den Kriegsdienst zu ziehen.[1327]

Die einfachen Soldaten erhielten wenig Sold, so dass sie nach dem Krieg, sofern sie diesen überlebten, keinen grösseren Betrag mit nach Hause nehmen konnten, auch wenn gemäss Peyer der Sold um einiges höher lag als der Lohn eines Handwerkers.[1328] Lohnend war der Solddienst für die Söldner vielmehr darum, weil der Agrarsektor durch Bevölkerungswachstum und Umstellung auf extensive Viehwirtschaft zeitweise kein Auskommen bot und sie im Krieg auf Beute und Lösegeld spekulieren konnten. Eine militärische Karriere war allerdings kaum möglich, denn dazu brauchte es Ausbildung, Sprachkenntnisse und Beziehungen. Darüber verfügten nur die Aristokraten, die

---

[1324] Koch, Kronenfresser, S. 154; Küng, Glanz und Elend, S. 20, S. 28, S. 52. Im Geheimen wurden die Söldner angeworben, wenn die offiziellen Truppenlieferungen nicht ausreichten, oder wenn der Feind sich mit Truppen eindecken wollte, was die offizielle Politik der Drei Bünde nicht unterstützen konnte. Dies wurde geduldet, solange im Innern dadurch nicht zu grosse Konflikte zu entstehen drohten. Schliesslich spülte jeder erfolgreiche Kriegszug Geld in die Kassen der Eliten und auch des Volkes.

[1325] Hitz, Kriegsführung, S. 155.

[1326] Bundi, Fremde Kriegsdienste, S. 41.

[1327] Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte 2, Nr. 9.

[1328] Peyer, Fremde Dienste, S. 223.

als Offiziere beträchtliche Vermögen anhäufen konnten.[1329] Wer eine Truppe befehligen wollte, musste dazu legitimiert sein, was sich zwangsläufig auf die Amtsträger und lokalen Eliten aus der Heimat beschränkte. Allerdings war dieses Handwerk auch gefährlich, denn oftmals bezahlten die Offiziere mit dem Leben oder mit wirtschaftlichem Ruin, wenn das Unterfangen nicht richtig geplant worden war. Schon am Ende des 15. Jahrhunderts scheinen die Hauptleute Unternehmer auf eigene Rechnung gewesen zu sein. Sie erhielten das Geld vom Fürsten für den Unterhalt der Truppen. Manche Kriege wurden sogar begonnen, ehe ihre Finanzierung sichergestellt war. Die Hauptleute scheinen demnach über ein ansehnliches Vermögen verfügt zu haben, um die Truppen überhaupt unterhalten zu können, bevor bei erfolgreichem Kriegsausgang die Zahlung erfolgte. Bei einem erfolgreichen Kriegsunternehmen verblieben 15–40 % dem Hauptmann. Solddienst und Pensionen bildeten in diesen Zeiten denn auch die wichtigste Quelle der grössten Vermögen, wobei die Einnahmen aus den Pensionen kleiner ausfielen als diejenigen aus dem Solddienst.[1330] Trotzdem waren die Pensionen für die Schicht der lokalen Elite wichtiger, da fast alle Amtsträger solche bezogen, die meisten jedoch nie aktiv im Solddienst standen. Weil die Söldnerführer ihre Tätigkeit als Unternehmer wahrnahmen, ist auch verständlich, warum sie sich nicht immer an die Erlasse der Obrigkeit hielten und auf eigene Faust einen Kriegsherrn suchten. Sie dienten demjenigen, der ihnen das beste wirtschaftliche und finanzielle Angebot unterbreiten konnte.[1331] Durch den Dienst bei fremden Fürsten bot sich überdies die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen, welche später im privaten Leben genutzt werden konnten, etwa bei Handelsgeschäften.

Schon unter bischöflicher Herrschaft standen ritteradlige Familien als Söldner in Fremden Diensten. Die von Marmels beispielsweise waren gleichzeitig im Solddienst und im Handel in Italien tätig.[1332] Als Hauptleute der Bündner im Krieg Frankreichs gegen Venedig dienten 1509 Hertli von Capaul, Rudolf von Marmels und Niklaus Beeli. 1528 standen Jakob (II.) von Marmels, Hans (V.) von Capaul und Georg Beeli als Bündner Hauptleute in französischen Diensten vor Neapel, dies, nachdem Hans (V.) von Capaul noch ein Jahr zuvor als Hauptmann für die Republik Venedig im Solddienst

---

[1329] Bundi, Fremde Kriegsdienste, S. 55; Bosshard, Militärunternehmer, S. 34–35.

[1330] Peyer, Fremde Dienste, S. 225–228; Küng, Glanz und Elend, S. 32–33; Koch, Kronenfresser, S. 161. Koch kommt zum Ergebnis, dass in Bern, Solothurn und Biel fast nur Angehörige der Oberschicht als Söldnerführer tätig waren.

[1331] Körner, Solddienst- und Pensionendebatte, S. 200.

[1332] Planta, Landesherrliche Ämter, S. 224.

war.[1333] Aus der Surselva diente überdies Hans (VI.) von Capaul, Sohn von Wolf von Capaul und Neffe des vorgenannten Hans (V.) von Capaul, dreimal als Hauptmann dem König von Frankreich.[1334] Der grösste Militärunternehmer im 15. Jahrhundert war jedoch Graf Jörg von Werdenberg-Sargans, der seine Soldaten hauptsächlich aus dem Rheinwald rekrutierte.[1335] Die erfolgreichste militärische Laufbahn zu Beginn des 16. Jahrhunderts schlug Dietegen von Salis ein. Er stand zwischen 1500 und 1531 in mailändischen, kaiserlichen, päpstlichen und französischen Diensten, befehligte aber auch Bündner Truppen im Schwabenkrieg und bei der Eroberung und Rückeroberung des Veltlins.[1336] Für die Zeit um 1500 lässt sich jedoch noch nicht nachweisen, dass eine Karriere als Söldnerführer zu sozialem Aufstieg verhalf. Koch hat für seine Untersuchung in Solothurn und Biel einzelne Beispiele gefunden, wo sozialer Aufstieg tatsächlich die Folge von militärischem Engagement war, doch darf dies nicht verallgemeinert werden. Denn meistens entschied die richtige Herkunft über den Erfolg. Kriegsdienst war somit zwar prestigeträchtig und gewinnbringend, ermöglichte aber selten einen sozialen Aufstieg.[1337]

Für den Zeitraum 1370–1530 nimmt das Soldgewerbe noch keinen hohen Stellenwert ein, denn von den lokalen Eliten der Surselva betätigte sich noch niemand hauptberuflich im Solddienstgeschäft. Die hohen politischen Amtsträger waren mit den Söldnerführern identisch. Noch vermochte niemand nur von Solddienst und Pensionen zu leben, wie dies die führenden Militärunternehmer jener Zeit in Bern, dem grössten Lieferanten von Söldnern in der Eidgenossenschaft, bereits taten.[1338] Weil jedoch die Profite aus den Kriegsdiensten ungleich verteilt wurden, führten sie zu einer Stärkung der Führungsschicht. Erst ab Mitte des 16. Jahrhunderts nimmt der Solddienst in Bünden überproportional zu, parallel dazu werden auch die Offiziere in den Quellen fassbarer.[1339]

[1333] Sprecher, Rätische Chronik, S. 201, S. 208; Bundi, Frühe Beziehungen, S. 95.

[1334] Salis, Chronik des Wolff von Capaul, Bl. 13. Hans (VI.) von Capaul war mehrmals am französischen Hof und gehörte zu den bevorzugten französischen Pensionären. Vgl. Grimm, Bündner Aristokratie, S. 134.

[1335] HBG 4, Nr. 22, S. 64. Er repräsentiert noch den spätmittelalterlichen Adligen, der sich mit dem Niedergang des Feudalsystems ein anderes Auskommen suchen musste. Vgl. Bosshard, Militärunternehmer, S. 30.

[1336] Sprecher, Rätische Chronik, S. 205–208. Färber, Salis, Dietegen (Soglio).

[1337] Koch, Kronenfresser, S. 182–183.

[1338] Koch, Kronenfresser, S. 158.

[1339] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 164. Bis 1550 ist der Solddienst in Graubünden schlecht erforscht, in den heimischen Archiven ist allerdings die Quellenlage auch bescheiden. Weitere Forschung in den Archiven der fremden Mächte könnte neue Einsichten bringen.

Auf dieser mächteübergreifenden Bühne traten die lokalen Eliten als Patrons und Klienten auf. Die lokalen Eliten standen in einem klientelistischen Verhältnis zu Österreich, Mailand und Frankreich. Sie erhielten von ihren Patrons materielle und symbolische Vorteile und boten im Gegenzug politische und vor allem militärische Unterstützung. Sie traten als *broker* auf, als kleine Herren, die ihre Gefolgschaft für die grossen mobilisierten.[1340] Diese Gefolgschaft wurde denn auch für die eigene Karriere genutzt. Als Gegenleistung für den Sold erwartete man von den Söldnern, auch Reisläufer genannt, sofern diese die Kriegszüge überlebten, dass sie in der Heimat die Ambitionen ihres Hauptmanns auf politische Ämter unterstützten.[1341]

8.3.5 Gesandtschaften

Zwangsläufig geriet Bünden als Pass- und Durchgangsland ins Spannungsfeld der umliegenden Mächte und wurde deshalb zu einer aktiven Aussenpolitik gezwungen. Um mit den Fürsten und auch den Eidgenossen, denen man sich im Lauf des 15. Jahrhunderts zugewandt hatte, in Kontakt zu treten, wurden immer wieder Gesandtschaften gebildet. Während im Zuge der Etablierung einer zunehmend professionalisierten Diplomatie im Spätmittelalter bei den Fürstenhäusern meist ständige Gesandtschaften, die sich hauptamtlich der Diplomatie widmeten, entstanden waren,[1342] hatte sich in Bünden ein solches System zu diesem Zeitpunkt noch nicht etabliert, weshalb zuerst die geeigneten Männer gesucht werden mussten.

Nach dem Bündnis mit der Eidgenossenschaft 1497/98 waren die Bündner immer wieder mit Gesandten an den eidgenössischen Tagsatzungen vertreten. Bestimmt wurden diese Abgeordneten durch die auf dem Bundstag versammelten Boten der Gerichtsgemeinden.[1343] Wenn die Anzahl der Gesandten aus einer Familie ein aussagekräftiges Indiz für deren Ansehen war, so gehörte das Geschlecht der von Capaul in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts neben den Herren von Marmels zu den vornehmsten ganz Bündens.[1344] In den Botenlisten der Eidgenössischen Abschiede finden sich bis 1530 insgesamt ungefähr 50 Männer aus allen drei Bünden[1345], am häufigsten Angehörige der

---

[1340] Pfister, Politischer Klientelismus, S. 36; Hitz, Graubünden um 1500, S. 121–122.

[1341] Küng, Glanz und Elend, S. 64.

[1342] Trautz, Gesandte, I. Allgemeines, 1367–1369.

[1343] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 131.

[1344] Grimm, Bündner Aristokratie, S. 133.

[1345] Für das Folgende vgl. die Botenlisten in EA III/2, S. 1440–1441; EA IV/1a, S. 1539; EA IV/1b, S. 1596–1597. Bei einigen Namen bestehen Unsicherheiten, unter Umständen sind Personen zweimal aufgeführt.

Familien von Capaul, von Marmels und von Castelmur, während die Familien von Planta und von Salis fast oder gar nicht vertreten waren. Neben Hans (V.) von Capaul und Gaudenz von Castelmur erschienen als Boten wiederholt aber auch Martin Seger und Johann Travers. Die meisten anderen genannten Personen waren nur ausnahmsweise unterwegs, und viele von ihnen tragen weniger geläufige, wenn auch nicht gänzlich unbekannte Namen. Ohne die genaue Karriere jedes Einzelnen zu verfolgen, kann auch hier festgehalten werden, dass ein hohes Amt günstig, aber nicht zwingende Voraussetzung für die Übernahme einer Gesandtschaft war. Dennoch wurden die bedeutendsten Personen der Zeit vorgezogen. Hans Rüdi von Fontana war zuvor Ammann von Disentis und Landrichter gewesen, und Conrad von Lumerins amtete ebenfalls als Ammann von Disentis, und darüber hinaus als Hofmeister des Klosters und als Podestà in Morbegno.[1346] Erst nach seiner Teilnahme am Ersten Kappeler Landfrieden als führender Gesandter der Drei Bünde wurde er Landrichter des Grauen Bundes und Landeshauptmann im Veltlin.[1347] Es gelang ihm also, seine Macht und sein Ansehen weiter zu steigern. Hans (V.) von Capaul hatte den Höhepunkt seiner Karriere ebenfalls erreicht, als er 1529 neben seiner Tätigkeit als Gesandter gleichzeitig als Landrichter amtete.[1348] Er tat sich ausserdem als Vermittler in Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Reformation hervor. Ebenfalls 1529 war er Schiedsrichter zwischen Bern und Unterwalden, und 1532 vermittelte er zwischen den beiden Konfessionen in Glarus.[1349] Der Chronist Wolf von Capaul berichtet, wie er, sein Enkel Christoph von Capaul und Gaudenz (II.) von Lumerins im Januar 1532 von Trun nach Glarus reisten, um das Bündnis des Grauen Bundes mit Glarus zu erneuern.[1350] Wolf von Capaul und Gaudenz (II.) von Lumerins hatten vorher zahlreiche Ämter inne, die Landrichterwürde des Letzteren folgte aber erst später.

[1346] Für Hans Rüdi von Fontana vgl. EA III/2, Nr. 675, allerdings ist seine Person nicht gänzlich gesichert. Conrad von Lumerins war beim Ersten Kappeler Landfrieden anwesend. Vgl. EA IV/1b, Beilage Nr. 8. Auch Martin Seger und Johann Travers hatten schon eine überaus erfolgreiche Laufbahn hinter sich.

[1347] EA IV/1b, Beilage Nr. 8.

[1348] EA IV/1b, Nr. 3 und Beilage Nr. 21. Damit ist auch aufgezeigt, dass die Bestimmung, der Landrichter dürfe während der Amtsdauer das Land nicht verlassen, jüngeren Datums sein muss. Vgl. Maissen, Amtsleute, S. 265.

[1349] EA IV/1b, Nr. 41; EA IV/1b, Nr. 770.

[1350] Salis, Chronik des Wolff von Capaul, Bl. 11.

Kaspar Frantz hatte den Grauen Bund 1494 in Glarus vertreten, bevor er 1497 Ammann in Ilanz und in der Gruob wurde.[1351] Daraus lässt sich folgern, dass eine erfolgreiche Karriere zwar nicht unbedingt Voraussetzung war, um die Drei Bünde nach aussen zu vertreten, aber doch erwünscht, denn je grösser das Ansehen, desto gewichtiger konnten die eigenen Anliegen gegenüber den Eidgenossen vertreten werden. Die weniger bekannten Gesandten gelangten später offenbar nicht mehr zu hohen Würden.

Als Gesandte an fremde Höfe und in fremde Länder fungierten hauptsächlich die bereits bekannten Persönlichkeiten der führenden Geschlechter.[1352] Oft hatten diese ein hohes Amt inne oder früher ein solches bekleidet. Wenn ein amtierender Landrichter wenig bekannt und bedeutend war, wurde an seiner Stelle ein ehemaliger, aber bekannter Landrichter bestimmt. Ausserdem waren im Ausland, wo die Bündner sich mit Fürsten und adligen Gesandten trafen, Name und Ansehen derart wichtig, dass ein Amt allein nicht ausreichte. Weitere Voraussetzungen, um eine Gesandtschaft antreten zu können, waren Verhandlungsgeschick, Sprachkenntnisse und das Beherrschen der höfischen Etikette.[1353] Begehrt waren selbstredend diejenigen diplomatischen Missionen an fremde Höfe, bei denen Aussicht auf Pensionen, Offiziersstellen und Adelsprädikate bestanden.[1354]

Alt Landrichter Hans Rüdi von Fontana begab sich 1491 als Gesandter zu Kaiser Friedrich III.[1355] Und 1509 reiste eine siebenköpfige Gesandtschaft zum französischen König Ludwig XII., um die Bedingungen des Soldvertrages auszuhandeln, die noch vom Bundstag ratifiziert werden mussten. Bei den Gesandten handelte es sich um Rudolf von Marmels, alt Bürgermeister von Chur, Hertli von Capaul, Vogt in Fürstenau, Jakob von Castelmur, Ammann des Bergells, alt Landrichter Hans Janig, Sebastian Marugg, Ammann von Thusis und Heinzenberg, Niklaus Beeli, Ammann von Davos, und Martin Seger, Landvogt in Maienfeld.[1356] Im Jahr 1519 vertrat Hertli von Capaul

---

[1351] StAGR AB IV 6/11 DSM, Nr. 1182; StAGR A II LA 1/Nr. 88; Jenny, Landesakten der Drei Bünde 843–1584, Nr. 88. Kaspar Frantz war 1493 auch innerhalb der Region Vertreter des Abtes von Disentis in einem Streit mit Conradin von Marmels gewesen, bevor er ein Amt besetzt hatte. Vgl. StAGR AB IV 6/11 DSM, Nr. 1241.

[1352] Bundi, Aussenbeziehungen, S. 202.

[1353] Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 146–147.

[1354] Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 144.

[1355] StAGR B 1483, Nr. 136.

[1356] Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte 2, Nr. 4.

beim «Abschaidt zu Mals» als Bote den Gotteshausbund.[1357] Zudem war er 1516 Abgesandter in Freiburg i. Ue. beim Abschluss des Ewigen Friedens, 1523 weilte er in Mailand.[1358] Hertli von Capaul war somit auch einer der bedeutendsten Bündner Diplomaten zu Beginn des 16. Jahrhunderts.

Über die Beziehungen zu fremden Fürsten herrschte in der Elite der Surselva nicht immer Einigkeit. Als der Graue Bund 1496 mit Frankreich ein Bündnis schloss, hielt sich der Abt von Disentis, der mailandfreundlich gesinnt war, fern. Dieser konnte dann anfangs 1497 nach Mailand vermelden, dass Gili von Mont auf Seiten Mailands stehe und das Bündnis mit Frankreich nicht befürworte.[1359] Diese Freude dauerte allerdings nur kurz, denn Gili von Mont war einer der Siegler des Bündnisses des Grauen Bundes mit den Eidgenossen im Juni 1497, das gleichzeitig eine Annäherung an Frankreich bedeutete.[1360]

Gesandte reisten indes nicht nur im Auftrag der Drei Bünde. Der Abt von Disentis beispielsweise sandte regelmässig Boten nach Mailand, um Pensionen in Empfang zu nehmen, ausserdem schickte er Mönche als Boten an fremde Höfe.[1361] Ulrich Brugger, ein Verwandter des Abtes Johannes Brugger, hielt sich zwischen 1483 und 1498 mindestens siebenmal in Mailand auf.[1362] Der ehemalige Landrichter und Ammann von Disentis, Martin Jacum, weilte 1466 auf Geheiss des Abtes in Mailand.[1363] Paul von Capaul war 1486 für den Bischof von Chur in Glurns bei Verhandlungen mit den Habsburgern anwesend, und Hertli von Capaul verhandelte über Zollangelegenheiten 1491 in Mailand.[1364] Beim Vertrag zwischen Maximilian I. und Bischof Heinrich V. von Hewen betreffend Zuständigkeiten im Unterengadin im Jahr 1503 vertraten Gili von Mont und Hertli von Capaul den Bischof von Chur und Hans (II.) von Lumerins das Gotteshaus.[1365]

[1357] Jecklin, Materialien II, Nr. 155.

[1358] StAGR B 2096/1, b) Fasc. 6.

[1359] BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 48, Nr. 205.

[1360] EA III/1, Beilage Nr. 31.

[1361] Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 219.

[1362] BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 27, Nr. 90; Bd. 28, Nr. 107; Bd. 32, Nr. 234; Bd. 44, Nr. 57; Bd. 74, Nr. 56; Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 237.

[1363] Müller, Studien zum spätfeudalen Disentis, S. 179.

[1364] StAGR AB IV 6/8 DSM, Nr. 259; Schnyder, Handel und Verkehr, Nr. 786.

[1365] Jecklin, Materialien II, Nr. 144.

8.3.6 Fazit: Folgen der Aussenbeziehungen für die Surselva

Bei der Untersuchung der Pensionäre, Söldner und Gesandten war zu erkennen, dass deren Tätigkeiten eindeutig Auswirkungen auf die Surselva und ihre Amtsträger zeitigten. Wie aber steht es mit den Amtsträgern und Eliten aus der Surselva, die sich in Chur niederliessen oder in die Dienste des Bischofs traten? Direkte Auswirkungen hatte die Migration nicht, weil die meisten, die ihre Heimat einmal verlassen hatten, nicht mehr zurückkehrten. Allerdings sind die indirekten Auswirkungen nicht zu unterschätzen. Denn für die allgemeine Reputation einer Familie waren die Auswanderer ebenfalls von Bedeutung. Von Chur aus liessen sich Verbindungen zu anderen Mächten knüpfen, wenn deren Gesandte in der Stadt weilten. Männer wie Michel von Mont, Hertli von Capaul und Caspar von Capaul brachten ihre Familien in Kontakt mit der Oberschicht des Gotteshausbundes. Im Gegensatz dazu suchte und fand die Familie von Lumerins den Anschluss an den Gotteshausbund, und vor allem an Chur, nie richtig. Sie wandte sich vielmehr nach Disentis, wo sich die weiteren Aufstiegschancen allerdings als bescheidener erwiesen. Das könnte einer der Gründe dafür gewesen sein, weshalb diese Familie langsam absank, während den von Mont und von Capaul noch eine erfolgreiche Zukunft von langer Dauer bevorstehen sollte.

9 Zusammenfassung

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, die soziale Elite der Surselva im Spätmittelalter personell zu erfassen und ihre politisch-ökonomischen Grundlagen sowie ihr kulturelles Selbstverständnis zu analysieren. Untersucht wird im Zeitraum 1370–1530 die Führungsschicht in den Herrschaftsgebieten des Klosters Disentis und der Grafen von Sax-Misox bzw. der Bischöfe von Chur. Exemplarisch wird aufgezeigt, wie regionale ländliche Eliten der spätmittelalterlichen Gesellschaft sich zusammensetzten, wie sie handelten und worauf ihre Macht, ihr Einfluss und ihr Ansehen gründeten. Dabei geht es nicht nur um die oberste Führungsschicht, sondern auch um eine weitergefasste Gruppe bis hinunter zum Vorsteher einer Nachbarschaft.

Die spätmittelalterliche ländliche Gesellschaft war ein heterogenes Gebilde, geprägt von sozialer Ungleichheit. Die lange auch in der Bündner Historiographie vertretene Annahme eines nahtlosen Übergangs vom Feudalismus zu einer modernen, demokratisch-kommunalen Ordnung am Ende des Spätmittelalters und einer Verdrängung des Adels durch das Volk wird revidiert, weil der Adel hauptsächlich wegen der internen Konkurrenz seit Beginn des 15. Jahrhunderts ständig an Macht verlor und damit verdrängt wurde. Das Volk hatte daran durchaus seinen Anteil geleistet, stellte jedoch nur einen einzelnen Faktor innerhalb komplexer Vorgänge dar. Vor allem aber resultierte aus dem Machtwechsel kein Egalisierungsprozess, denn die Mehrheit der gewöhnlichen Bauern gehörte nicht zu dessen Profiteuren. Den grössten Vorteil aus dem Abgang des Adels zogen vielmehr die neu nachrückenden lokalen Eliten. Sie teilten mit den in dieser Zeit entstehenden Gemeinden manche Rechte und Einkünfte, viele zogen sie allerdings an sich. Am klarsten wird beim Ämterwesen, dem zentralen Untersuchungsgegenstand, sichtbar, dass die Macht nicht von einem demokratisch organisierten Verband ausgeübt wurde, es war im Gegenteil eine neue Führungsschicht an die Stelle der alten getreten. Somit standen sich eine beschränkte politische Partizipation breiter Bevölkerungsgruppen und die Führungsrolle weniger Familien gegenüber. Die Herrschaftsausübung lag in den Händen einer lokalen Elite, die sich aus ehemaligen Ministerialengeschlechtern und aus Vertretern von aus dem Bauernstand aufgestiegenen Familien zusammensetzte. Diese neue Elite durchlief im Laufe des 15. Jahrhunderts eine beachtenswerte Entwicklung. Hatte diese Personengruppe um 1400 noch eine Zwischenstellung zwischen den gewöhnlichen Bauern und dem Adel beziehungsweise den geistlichen Herren eingenommen, so formierte sie sich nach 1500 zunehmend zur eigentlichen Trägerin der «Staatsgewalt». So war in der Surselva beispielsweise eine Reihe von Ämtern herrschaftlichen Ursprungs vorhanden, die im Lauf

des 15. Jahrhunderts in die Hände der Gemeinden übergingen. Betrachtet man die Ämterlisten, die in dieser Untersuchung neu erstellt oder vervollständigt wurden, wird aber deutlich, dass eine nur kleine Gruppe von Familien in der Surselva die wichtigen Ämter unter sich aufteilte. Das gleiche Bild zeigt sich, wenn man die Zuteilung der Ämter, die nach der Gründung des Grauen Bundes und der Eroberung der Untertanenlande geschaffen wurden, analysiert. Je höher die Position in der Ämterhierarchie war, desto kleiner wurde die Anzahl der beteiligten Familien. Allerdings deckten sich noch bis 1530 zu einem grossen Teil die Ammänner- mit den Landrichterfamilien. Jede zweite Ammannfamilie stellte zusätzlich einen Landrichter. Lediglich auf der Landesebene kamen meist nur die bedeutendsten Familien wie die von Lumerins und von Capaul zum Zuge, auch wenn hier durchaus unbekannte Namen auftauchen. So grosse Unterschiede zwischen den Familien, die sich auf lokaler, regionaler oder bündnerischer Ebene etablieren konnten, wie es für die Frühe Neuzeit zutrifft, existierten am Ende des Spätmittelalters allerdings noch nicht.[1366]

Die neue Führungsschicht war im 15. Jahrhundert erst im Entstehen begriffen, die soziale Mobilität erwies sich als grösser und die Grenzen durchlässiger als in den vorhergehenden und nachfolgenden Zeiten, auch wenn bereits früh ein Kern von dominanten Familien sichtbar wird. Die Tendenz zu einer neuen, vom Volk abgeschotteten Führungsschicht war im 15. Jahrhundert allerdings schon vorhanden, vor allem in einzelnen Gemeinden. Gegen Ende der Untersuchungsperiode, nach einem oftmals turbulenten Prozess sozialer Mobilität, begann sich die neue Führungsschicht zu festigen. Dieser Ablösungsprozess von den alten Strukturen dauerte insgesamt über mehrere Generationen an. An der Spitze der sozialen Hierarchie standen die Herren von Lumerins und von Mont aus dem Lugnez, die für eine Kontinuität zwischen dem spätmittelalterlichen Ministerialadel und der Oberschicht des Grauen Bundes sorgten. Dazu gesellten sich die von Capaul und Berchter, zwei sehr erfolgreiche Aufsteigerfamilien aus dem Bauernstand von Flims und Disentis. All diese Familien stellten zahlreiche Amtsträger und dominierten über Generationen Politik und Wirtschaft in Gemeinde und Bund. Um diese omnipräsenten und mächtigen Geschlechter gruppierten sich weniger einflussreiche Familien und Einzelpersonen, die zwar für kurze Zeit von Bedeutung waren, doch ebenso schnell wieder verschwanden, wie sie erschienen waren. Diese Familien und Einzelpersonen werden anhand verschiedener Merkmale, die über die Zugehörigkeit zur Elite entschieden, untersucht: Amtstätigkeit als zentrales Element, Verwandtschaft, Wirtschaft und Kultur beziehungsweise Bildung.

[1366] Vgl. dazu MATHIEU, Ländliche Gesellschaft, S. 46.

Die Verwandtschaftsbeziehungen und -strategien spielten im wirtschaftlich-politischen Gefüge eine tragende Rolle. So bildeten die Ministerialen bis Ende des 14. Jahrhunderts einen relativ geschlossenen Heiratskreis in ganz Bünden. Im 15. Jahrhundert wurden die Ehepartner zunehmend aus der eigenen Region, der Surselva, gewählt und die erfolgreichsten Aufsteiger schafften es, in diese Familien einzuheiraten. Der Kreis blieb dennoch relativ geschlossen, denn es wurde meist untereinander oder, wenn möglich, mit Angehörigen höher gestellter Geschlechter geheiratet. Einige Männer aus den lokalen Eliten heirateten sogar Töchter der Familie der Grafen von Sax-Misox, eines der letzten verbliebenen Adelsgeschlechter.

Die Kernfamilie und die weitere Verwandtschaft spielten eine nicht zu unterschätzende Rolle, wenn es um die Vergabe von Ämtern ging. Bereits die Zugehörigkeit zu einer angesehenen Familie ebnete den Weg dazu. Es wurde versucht, ein Amt in der Familie zu behalten, beispielhaft gelang dies der Familie von Capaul in Flims. Auf der anderen Seite konnte durch eine geschickte Heiratspolitik ein neues Amt erlangt werden. So versah Hertli von Capaul als erster Auswärtiger das Amt des Vogtes im Lugnez, allerdings nachdem er Gilia von Mont geheiratet hatte.

Einen hohen Stellenwert für einen erfolgreichen Aufstieg, aber auch zum Bewahren oder Verteidigen der einmal erreichten Position, nahm die Besetzung einflussreicher Ämter, also jenes des Ammanns in den Gemeinden, des Landrichters des Grauen Bundes und ab dem 16. Jahrhundert der Landesämter, ein. Die weiteren Ämter wie Bannerherr, Schreiber, Weibel oder *cuvig* ermöglichten ebenfalls einen sozialen Aufstieg. Diese Ämter erlangten allerdings bloss untergeordnete Bedeutung und entstanden überdies mehrheitlich erst gegen Ende der Untersuchungsperiode, im Zusammenhang mit den wachsenden Aufgaben des Ammanns bzw. des Landrichters. Zwischen den einzelnen Gemeinden bestanden indes grosse Unterschiede. Während in Disentis und in der Gruob eine breitere Schicht von der Besetzung des Ammannamtes profitierte, waren es im Lugnez vor allem die Familien von Lumerins und von Mont, die sich vom Amt des Landvogts Vorteile verschafften. Die alten Ministerialen im Lugnez hatten einen zum Teil erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Vorsprung erzielt. Flims schliesslich wurde von der Familie von Capaul mehr oder weniger allein dominiert. Gleichzeitig verloren die Grafen von Sax-Misox und die Bischöfe von Chur als Landesherren in der Surselva zunehmend an Einfluss. Am deutlichsten scheint dies auf, als die Grafen von Sax-Misox 1483 ihre Herrschaft an den Bischof von Chur verkaufen mussten. Lokal zeitigte dies keinerlei Konsequenzen, da dieselben Familien an der Macht blieben und die Ämter weiterhin besetzten. Von Bedeutung für diese Familien erwies sich jedoch, dass sie damit leichter Zugang zum

Gotteshausbund fanden und sich ihnen dadurch weitere Tätigkeitsfelder eröffneten, was insbesondere von der Familie von Capaul rege genutzt wurde. In der Stadt Chur und im Dienst der Bischöfe von Chur wurden in der Folge zahlreiche städtische Ämter bzw. bischöfliche Vogteien mit Amtsträgern aus der Surselva besetzt.

Das Ausüben eines Amtes ermöglichte in grossem Ausmass, die persönlichen Interessen gezielt zu verfolgen, weil wirtschaftlicher Druck oder Ansehen allein hierzu nicht genügten. Die Familien zeigten sich deshalb an Ämtern mit der Funktion einer zentralen Schaltstelle interessiert, weil sie von dort aus die politischen Entscheide zu ihren wirtschaftlichen Gunsten lenken konnten. Kommunale Ämter erschlossen im Weiteren einen besseren Zugang zu kollektiven Ressourcen wie den Alpweiden, da die Ämter oft als Verteilzentrale dienten. Die Ämter selber generierten ebenso verschiedene finanziellen Einnahmen, wie Besoldung, Anteil an den Bussen, Taggelder, Bezahlung für das Besiegeln von Urkunden usw. Die Gerichtsgemeinden versorgten also die führenden Familien nicht nur mit Ämtern, Titeln und Würden, sondern stellten auch materielle Ressourcen bereit. Die Ämter warfen direkt und indirekt Erträge ab, sodass der Amtsträger keines ansehnlichen Vermögens bedurfte. Von der verbreiteten Meinung, das politische System vormoderner kommunaler Gesellschaften fusse auf der Honoratiorenherrschaft im Sinne Max Webers, ist also in diesem Fall abzukommen. Genügend finanzielle Mittel wurden erst benötigt, als Ämter zunehmend gekauft werden mussten. Da galt es, mit finanziellen Zuwendungen, Geschenken und Speisungen Anhänger für die Wahlen zu gewinnen. Dies konnte kurzfristig vor einer Wahl geschehen, es liess sich jedoch auch ein über längere Zeit funktionierendes Netz klientelistischer Beziehungen aufbauen.

Das Erlangen eines Amtes bildete die wichtigste, doch nicht die einzige Voraussetzung, um Zugang zur lokalen Führungsschicht zu erhalten. Insgesamt zeigt sich, dass die Verbindung von politischer und militärischer Führung, wirtschaftlicher Macht und sozialem Prestige das Charakteristikum der neuen Elite war. Die grundlegende materielle Basis der erfolgreichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der führenden Geschlechter bildete im ganzen untersuchten Zeitraum die Landwirtschaft. Die im Dienste von Bischöfen, Klöstern und weltlichen Herren stehenden Ministerialen gehörten allesamt zur Schicht reicher Grossbauern. Die Spitze der Führungsschicht verfügte im ganzen Gebiet weit verstreut über Äcker, Wiesen und Alpen, als Eigenbesitz und als Lehen, welche sie entweder selber bewirtschafteten oder bewirtschaften liessen. Der Landbesitz weniger mächtiger Familien blieb regional meistens auf deren Nachbarschaft oder Gemeinde beschränkt. Die Vorrangstellung der einflussreichsten Familien innerhalb der Elite zeigte sich

sowohl an Güterbesitz und Heiratsverhalten als auch an der Ämterbesetzung. Von den lokalen Eliten widmeten sich einige intensiv der kommerziellen Viehzucht, wofür Alpbesitz oder Alpzugang von entscheidender Bedeutung waren.

Die Handelswege durch die Surselva wurden zwar nicht allzu häufig begangen, doch Anschlüsse an die bedeutenden Handelsrouten über die Bündner Pässe lagen nicht weit entfernt. Daneben bestand zunehmend die Möglichkeit, von der Herrschaft Regalien zu erwerben, welche diese in einer finanziellen Notlage veräussern musste. Weniger Bedeutung kam der Fischerei zu, Zölle und Erze hingegen galten als begehrte Investitionsobjekte. Dass der Bergbau den Eliten in der Surselva verwehrt blieb, bescherte ihnen schwerwiegende finanzielle Nachteile gegenüber den von Planta und von Marmels, den mächtigsten Familien Bündens im Spätmittelalter. Weitere bedeutende Einkünfte bezogen die Eliten von ausländischen Mächten. Sie waren Pensionäre der Herrscher Europas, vor allem von Frankreich und Habsburg, und standen diesen als Söldnerführer im Krieg zur Verfügung. Das nötige militärische Geschick dafür erwarb die Führungsschicht in den Auseinandersetzungen der Drei Bünde mit den Habsburgern und in Italien. Die Ammänner und Vögte dienten im Kriegsfall gleichzeitig als Hauptleute und Anführer der Truppen der Gemeinden. Die Eliten verliessen die Surselva freilich nicht nur in Kriegszeiten. Diese Untersuchung konzentriert sich zwar auf die lokale Elite der Surselva, untersucht aber auch deren Tätigkeit ausserhalb der Region, sei es als Amtsträger oder Gesandte im Dienst der Stadt Chur, des Bischofs von Chur oder der Drei Bünde. Dabei führte es die Männer – denn nur diese sind in den Quellen fassbar – nicht nur in die Gebiete des Gotteshausbundes und des Zehngerichtenbundes, sondern auch in die Eidgenossenschaft, in die Lombardei und ins Herrschaftsgebiet der Habsburger.

Die Abgrenzungsstrategien und das Selbstverständnis der Eliten lassen sich auch im kulturellen Bereich ausmachen. Mittels verschiedener kultureller Distinktionszeichen grenzte sich die Oberschicht von der übrigen Bevölkerung ab. Wer Macht und Reichtum besass, demonstrierte diese gegenüber dem Volk und den Konkurrenten aus derselben Schicht. Die Spitze der lokalen Eliten ahmte das adlige Vorbild durch Besitz von Wappenbriefen, Titeln und Siegeln nach, aber auch durch Bau und Erwerb stattlicher Häuser und Burgen. Weniger Gewicht wurde überraschenderweise einer akademischen Bildung beigemessen, denn Bündner Studenten aus der Oberschicht sind relativ selten nachzuweisen. Für die Amtstätigkeit war eine höhere Bildung in der Regel nicht von Bedeutung, und als Geistliche in den Pfarreien finden sich nur wenige Angehörige vornehmer Familien. Die Ausnahme bildete das Domkapitel

in Chur, das sich im 16. Jahrhundert langsam zu einem Anziehungspunkt für die Söhne der lokalen Eliten entwickelte.

Die ländliche, kleinräumige Gesellschaft der Surselva zeigte eine geringe funktionale Differenzierung. Die verschiedenen Lebensbereiche und gesellschaftlichen Funktionen waren stark miteinander verquickt. Die lokale Elite stand im Dienst der Herrschaft und der Gemeinde, war politisch, administrativ und juristisch aktiv, amtete als Verwalter und Richter, als Gesandte und militärische Führer. Alle wichtigen Funktionen in der Surselva wurden vom gleichen Personenkreis wahrgenommen. Es war noch nicht zu einer Trennung der verschiedenen Aufgabenbereiche gekommen, wie das in Ansätzen etwa in Savoyen bereits der Fall war.[1367]

Anhand der Familien von Lumerins und von Mont konnten die erfolgreichen Überlebensstrategien des spätmittelalterlichen Kleinadels aufgezeigt werden. Diese integrierten sich in die Gemeinden, wurden Amtsträger und betätigten sich auf verschiedenen wirtschaftlichen Feldern. Die einzelnen Familien verfolgten dabei unterschiedliche Strategien. Während die Herren von Lumerins eher noch im feudalen System verankert blieben, widmeten sich die Herren von Mont vor allem der Alpwirtschaft, und die Familie von Capaul besetzte am erfolgreichsten von allen verschiedene Ämter. Die von Capaul gehörten damit zu den Aufsteigerfamilien an der Spitze der sozialen Pyramide von ganz Bünden. Als Einzelpersonen sind vor allem Hertli von Capaul, Gili von Mont, Hans Janig und Hans Rüdi von Fontana hervorzuheben. Daneben liessen sich freilich weitere arrivierte Persönlichkeiten aus bekannten und weniger bekannten Familien aufführen. Hertli von Capaul war um 1500 einer der bedeutendsten Männer. Er durchlief alle wichtigen Ämter des Bischofs von Chur, war Ammann in Chur, erfolgreicher militärischer Führer in der Calvenschlacht und dazu ein vermögender Mann. Gili von Mont, Herr zu Löwenberg, gehörte ebenfalls zu den herausragenden Persönlichkeiten der Surselva. Er betätigte sich als Viehzüchter, amtete als Vogt im Lugnez und Landrichter des Grauen Bundes und siegelte oft wichtige Verträge für den Grauen Bund und für die Drei Bünde. Hans Janig und Hans Rüdi von Fontana schliesslich amteten jahrelang als Ammänner von Ilanz und in der Gruob beziehungsweise Disentis, und beide waren öfter Landrichter des Grauen Bundes als alle anderen Amtsinhaber.

Die Entwicklung der Herrschaft Disentis ist hier detailliert untersucht worden und hat beispielhaft gezeigt, auf welchem Weg ein Herr immer mehr in die Abhängigkeit seiner Untertanen geraten konnte. Das Kloster musste sich anfangs der Untersuchungsperiode der adligen Kastvögte erwehren, die

[1367] Vgl. Castelnuovo, Officiers, S. 23.

es immer wieder bedrängten. Die Ablösung der Vogtei im Jahr 1401 wurde vom Kloster mit Hilfe der Gemeinde Disentis finanziert, die sich diese Unterstützung mit zunehmender Kontrolle über das Kloster entgelten liess. Dessen Rechte wurden stetig beschnitten, so durfte der Abt ab 1472 den Ammann nicht mehr selber einsetzen, sondern nur noch einen Dreiervorschlag präsentieren, aus dem die Gemeinde einen Ammann auswählte. Im 16. Jahrhundert wurde sogar die ganze Verwaltung des Klosters einem zivilen Hofmeister unterstellt, welcher jeweilen aus den mächtigsten Familien der Gemeinde stammte. Diese setzten sich im Zuge der klosterfeindlichen Ilanzer Artikel allerdings auch für die Belange der Abtei ein, hing ihr eigenes Überleben doch massgeblich von deren Wohlergehen ab. Niemand wollte das Kloster auflösen, man war vielmehr an seinem Erhalt interessiert, denn ein Fürstabt an der Spitze der Herrschaft konnte durch keinen Ammann ersetzt werden. Die lokalen Eliten zogen deshalb nur die lokalen Herrschaftsrechte immer mehr an sich.

Trotz der Konzentration auf die Eliten dürfen die gewöhnlichen Bauern nicht ausser Acht gelassen werden. Diese hatten durchaus ein Mitspracherecht und konnten die Eliten in einigen Bereichen sogar in Schranken weisen. Die Bauern bestimmten bei der Wahl der Amtsträger mit und konnten gegen diese vorgehen, wenn etwa ausländische Pensionen ungerecht verteilt worden waren. Vor allem in Fragen der Wirtschaft dominierten Nachbarschaften und Genossenschaften. Die Eliten konnten diese zwar ein Stück weit für sich instrumentalisieren, doch sich ihrem Einfluss entziehen konnten sie nicht. Es existierte ein Gefüge aus gegenseitigen Verpflichtungen und Bindungen, das den Eliten unumschränktes Herrschen verunmöglichte. Sie waren an die Gemeinden gebunden und mussten ihren Reichtum, ihr Ansehen und ihr Geschick ins Spiel bringen, um in der Surselva ihre Vormachtstellung zu behaupten.

Was bleibt der künftigen Forschung noch zu tun? Einige Themen, die in der Untersuchung nur angeschnitten werden konnten, verdienen eine Vertiefung. Neue weitreichende Veränderungen etwa erfassten zu Beginn des 16. Jahrhunderts die ganze Gesellschaft in ihrem Leben und Arbeiten. Die Reformation und die damit verbundenen Bauernunruhen formten Europa grundlegend um, so auch Bünden. Beispielsweise wurde Altgläubigen die Amtstätigkeit in der Stadt Chur verwehrt. Auf diesen und andere Aspekte müsste noch näher eingegangen werden. Desgleichen konnten Verwandtschafts- und Freundschaftsbeziehungen nicht im Detail erhellt werden. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine vollständige prosopographische Erfassung aller Amtsträger. Im Weiteren wurde die Rolle der Eliten bei der Entstehung des Grauen Bundes und des Freistaats nur am Rand thematisiert.

Anhand einer Analyse der Wohnverhältnisse liesse sich aufzeigen, welche Art von Häusern die Familien der ländlichen Oberschicht im Spätmittelalter bewohnten, wozu auch mittelalterarchäologische Untersuchungen zur Klärung beitragen könnten. Diese noch nicht oder nur unvollständig beantworteten Fragen zeigen, dass die spätmittelalterlichen lokalen Eliten in der Surselva weiterer Erforschung harren.

Abkürzungen

A	Archiv
ASG	Anzeiger für Schweizerische Geschichte
ASR	Annalas da la Società Retorumantscha
BAC	Bischöfliches Archiv Chur
BAR	Bundesarchiv Bern
BM	Bündner(isches) Monatsblatt
BUB	Bündner Urkundenbuch
CD	Mohr/Moor, Codex Diplomaticus
DSM	Dokumentensammlung Theodor von Mohr
EA	Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede
GA	Gemeindearchiv
HBG	Handbuch der Bündner Geschichte
HBLS	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
JHGG	Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden (ab 1984: Jahrbuch …; ab 1994: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft von Graubünden)
JURG	Brunold/Saulle Hippenmeyer, Jahrzeitbücher, Urbare und Rödel Graubündens
KA	Kreisarchiv
LA	Landesakten
LUB	Liechtensteinisches Urkundenbuch
PfarrA	Pfarrarchiv
PgUrk	Pergamenturkunde
QBG	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
QSG	Quellen zur Schweizer Geschichte
RA	Ratsakten
RU	Wartmann, Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv Thurn und Taxis
SSRQ GR	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Graubünden
StAGR	Staatsarchiv Graubünden
StiAD	Stiftsarchiv Disentis
StiAE	Stiftsarchiv Einsiedeln
StiAM	Stiftsarchiv Muri im Kollegium Sarnen

SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
TAN	SANTI, Archivio di Stato di Milano, Fondo Trivulzio Archivio Novarese
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZSG	Zeitschrift für schweizerische Geschichte
ZSK	Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Bischöfliches Archiv Chur

BAC 013	Pergamenturkunden, Bestände 14. Jahrhundert
BAC 014	Pergamenturkunden, Bestände 15. Jahrhundert
BAC 015	Pergamenturkunden, Bestände 16. Jahrhundert
BAC 021.01	Cartularium Magnum (Cartular A)
BAC 021.03	Cartular C
BAC 021.05	Cartular E
BAC 021.06	Cartular F
BAC 021.15	Cartular P (Urkundenabschriften betreffend Bündner Oberland)
BAC 211.02	Bistum Chur, Akten 16. Jahrhundert
BAC 212.01.02	Bistum Chur, Chur-Tirol-Archiv, Mappe B
BAC 314	Hochstift Chur, Akten Bündner Oberland
BAC 332.01	Hochstift Chur, Urbar für Vrin, Vella, Flims/Fidaz und Flums (1410)
BAC 511.01	Akten Kloster Disentis

Bundesarchiv Bern

BAR P0 1000/1463	Die Abschriftensammlung des Bundesarchivs: Italien VII. Milano: Archivio di Stato: Archivio Visconteo-Sforzesco (1372–1535): Bde. 13, 27, 28, 32, 37, 44, 48, 74, 85 Segreteria dello Stato (1536–1796): Bd. 172 VIII. Milano: Archivio storico e biblioteca Trivulziana: Bd. 258 (1321–1762)

Gemeindearchive

Regesten und Mikrofilme der Urkunden im Staatsarchiv Graubünden

Kreisarchive

Regesten und Mikrofilme der Urkunden im Staatsarchiv Graubünden

Pfarrarchive

Regesten und Mikrofilme der Urkunden im Staatsarchiv Graubünden

Staatsarchiv Graubünden, Chur

StAGR A I	Urkunden
StAGR A II LA 1	Landesakten
StAGR A Sp III/11v	Nachlässe Gieri Casura (1877–1939), Giachen Casura (1900–1975), Prof. Augustin Maissen (1921–1992)
StAGR A Sp III/11z	Nachlass Mistral Gion Bistgaun Capaul (1841–1917), Lumbrein, und Christian Antoni Alig (1828–1906), Surin
StAGR AB IV 6/8–17	Dokumentensammlung Theodor von Mohr, 15. und 16. Jh.
StAGR AB IV 6/38	Urkundensammlung Florin, 1702
StAGR AB IV 6/43	Kopialbuch aus dem 19. Jh.
StAGR AB IV 8a/31	Verzeichnis der Ämter und Namen der Amtsleute im Veltlin, Chiavenna und Bormio, Bischöfe von Chur, Äbte von Disentis, Pfarrer zu St. Martin in Chur, Pfarrer zu St. Regula in Chur, Landrichter des Oberen Bunds, Bürgermeister der Stadt Chur, Bundeslandammänner des Zehngerichtenbundes, Landvögte in Maienfeld, Landvögte auf Castels, Verzeichnis der Schlösser in Graubünden, Verträge der Drei Bünde
StAGR B 599	Honingen-Huene, Christine: Regesten aus dem Adelsarchiv und aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien
StAGR B 665	Capoll, Carl von: Aufzeichnungen zur Geschichte der Familie Capol
StAGR B 1137	Muoth, Giachen Caspar: Sammlung
StAGR B 1483	Gillardon, Paul: Abschriften und Regesten der im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien vorhandenen Akten zur Geschichte gemeiner Drei Bünde 1421–1874
StAGR B 1980	Urkundenkopien aus den Jahren 1157–1784
StAGR B 2096/1	Capolliana
StAGR B 2096/2	Capolliana
StAGR B 2107	Chronik Willi
StAGR B/N 796	Kopialbuch von Gion Rest Capaul (1906–1969), Lumbrein
StAGR B/N 889	Kopialbuch von Giachen Mudest Schmid (1726–1797), Surrein
StAGR CB II 1360 h2	Familienarchiv von Gugelberg, Schloss Salenegg, Maienfeld, Inventar
StAGR D V/4	Dauerdepositum Familie Jecklin
StAGR D VI A/I–V	Archiv des Familienverbandes der von Salis, Pergamenturkunden

StAGR D VII A — Familienarchiv von Salis-Seewis, Pergamenturkunden

Stadtarchiv Chur

StadtA Chur A I — Urkunden

StadtA Chur RA — Ratsakten

Stiftsarchiv Disentis

StiAD Documenta — Augustin Stöcklin: Documenta authentica, 1639 (Abschrift)

StiAD Synopsis — Adalbert de Funs: Annalium Monasterii Desertinensis Synopsis, 1696 (Abschrift)

Stiftsarchiv Einsiedeln

StiAE A.SF-01 — Congregationsakten Disentis, Beiträge zur Geschichte der Abtei Disentis vor der Gründung der schweizerischen Benediktiner Congregation 1602

Stiftsarchiv Muri im Kollegium Sarnen

StiAM D1 — Augustin Stöcklin: Breve Chronologium quorundam Abbatum Monasterii Disertinensis

StiAM D2 — Augustin Stöcklin: Brevis Chronologia Monasterii Disertinensis

Zentralbibliothek Zürich

Ms Rh. Hist 6 — Fuchs'sche Dokumentensammlung, 1792

Gedruckte Quellen

Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede. Bearb. von Anton Philipp von Segesser, Gerold Meyer von Knonau, Jakob Kaiser und Joseph Karl Krütli. Luzern, Brugg, Zürich 1839–1886.

Anhorn, Bartholomäus: Urkundenbuch der Gemeinde Fläsch. Bearb. von Anton von Sprecher. o.O. 2000.

Ardüser, Johann: Wahrhafte und kurzvergriffene Beschreibung etlicher Herrlicher und Hochvernambter Personen in alter Freyer Raetia. o.O. 1598.

Blumer, J. J. (Hg.): Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus. Erster Band. Glarus [1865].

Brunold, Ursus; Saulle-Hippenmeyer, Immacolata (Hg.): Jahrzeitbücher, Urbare und Rödel Graubündens, Bd. 1: Die Kreise Disentis und Ruis. Chur 1999.

Brunold, Ursus; Saulle-Hippenmeyer, Immacolata (Hg.): Jahrzeitbücher, Urbare und Rödel Graubündens, Bd. 2: Die Kreise Ilanz, Lugnez und Trins. Chur 2004.

Brunold, Ursus; Collenberg, Adrian (Hg.): Berther-Chronik. Die Selbstwahrnehmung einer Bündner Notabelnfamilie im 17. und 18. Jahrhundert. Chur 2010 (QBG 23).

Bucelin, Gabriel: Rhaetia sacra et profana. Ulm 1666.

Büchi, Albert (Hg.): Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges, nebst einer Freiburger Chronik über die Ereignisse von 1499. Basel 1901 (QSG 20).

Büchi, Albert (Hg.): Ein mailändischer Pensionenrodel von 1498. In: ASG 11 (1910–1913), S. 249–259.

Bündner Urkundenbuch. Bearb. von Elisabeth Meyer-Marthaler, Franz Perret, Otto P. Clavadetscher, Lothar Deplazes und Immacolata Saulle-Hippenmeyer. Chur 1955–2010 (6 Bde.), Bd. VII erscheint 2014.

Bundi, Martin: Das Strafgericht des Grauen Bundes von 1517. Ein früher Versuch zur Bekämpfung der Korruption. In: BM 2006, S. 158–175.

Burglehner, Matthias: Raetia Austriaca. Bearb. von Anton von Sprecher. o.O. 1990.

Campell, Ulrich: Raetiae alpestris topographica descriptio. Hrsg. von Christian Kind. Basel 1884 (QSG 7).

Campell, Ulrich: Historia Raetica. Hrsg. von Placidus Plattner. Basel 1887, 1890 (QSG 8 und 9).

Decurtins, Caspar: Landrichter Niklaus Maissen. Ein Beitrag zur Geschichte des Bündner Oberlandes. Mit Beilagen. o.O. 1877.

Decurtins, Caspar (Hg.): Die Disentiser Kloster-Chronik des Abtes Jacob Bundi mit einer Einleitung und Beilagen. Luzern 1888.

Denier, Anton (Hg.): Urkunden aus Uri. In: Der Geschichtsfreund 41–44 (1886–1889).

Eichhorn, Ambrosius: Episcopatus Curiensis in Raetia sub metropoli Moguntina chronologice et diplomatice illustratus. St. Blasien 1797.

Fuchs, F.-J.: Un orfèvre strasbourgeois du XVIe siècle à la recherche de métaux précieux. Erasme Krug, exploitant de mines à Disentis (Grison) et à Silenen (Uri). In: Cahiers alsaciens d'archéologie, d'art et d'histoire 11 (1967), S. 77–88.

Gisler, Johannes: Die spätmittelalterlichen Abtzins- und Steuerrödel von Ursern 1445–1476. In: Der Geschichtsfreund 115 (1962), S. 5–108.

Liechtensteinisches Urkundenbuch, Teil 1: Von den Anfängen bis zum Tod Bischof Hartmanns von Werdenberg-Sargans-Vaduz 1416. Bearb. von Franz Perret, Benedikt Bilgeri, Georg Malin und Otto Clavadetscher. Vaduz 1948–1996 (6 Bde.).

Liechtensteinisches Urkundenbuch, Teil 2: Quellensammlung zur Herrschaftszeit der Freiherren von Brandis 1417–1510. Zugriff am 29.04.2009, URL: http://www.llv.li/amtsstellen/llv-la-urkundenbuch/llv-la-urkundenbuch-regesten.htm.

Hofmeister, Sebastian: S. H.'s Akten zum Religionsgespräch in Ilanz. Hg. Religiös-freisinnige Vereinigungen des Kantons Graubünden und der Stadt Chur. Chur 1904.

Hoppeler, Robert (Hg.): Urkunden zur Geschichte der Talschaft Tavetsch. In: ASG 11 (1910–1913), S. 55–60.

Hübscher, Bruno (Hg.): Die Steuergüter im Gericht Zizers um 1448. In: JHGG 89 (1959), S. 1–44.

Jecklin, Constanz (Hg.): Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, 1. Heft: Zeit der Entstehung der einzelnen Bünde und ihrer Verbindungen. In: JHGG 12 (1882), S. 1–72.

Jecklin, Constanz (Hg.): Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, 2. Heft: Zeit der Reformation. In: JHGG 13 (1883), S. 73–118.

Jecklin, Constanz (Hg.): Urkunden zu der Schlacht an der Calven. In: ASG 5 (1886–1889), S. 97–107.

Jecklin, Constanz (Hg.): Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens, 2. Heft: Staatsverträge mit Frankreich. In: JHGG 21 (1891), S. 65–133.

Jecklin, Constanz (Hg.): Die Acta des Tirolerkriegs nach der ältesten Handschrift als Beitrag der Kantonsschule zur Calvenfeier. In: Beilage zum Jahresbericht der Bündner Kantonschule 1899, S. 1–37.

Jecklin, Constanz; Jecklin, Fritz (Hg.): Der Anteil Graubündens am Schwabenkrieg. Festschrift zur Calvenfeier. Davos 1899.

Jecklin, Fritz (Hg.): Die Wormserzüge der Jahre 1486/87. In: JHGG 26 (1896), S. 1–128.

Jecklin, Fritz (Hg.): Die Kanzlei-Akten der Regentschaft des Bistums Chur aus den Jahren 1499–1500. In: JHGG 28 (1898), S. 1–150.

Jecklin, Fritz (Hg.): Das älteste Churer Steuerbuch vom Jahre 1481. In: JHGG 37 (1907), S. 31–73.

Jecklin, Fritz (Hg.): Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde (Graubünden) 1464–1803. Basel 1907, 1909 (I Teil: Regesten, II Teil: Texte).

Jecklin, Fritz (Hg.): Zinsbuch des Praemonstratenserklosters Churwalden vom Jahre 1513. In: JHGG 38 (1908), S. 1–93.

Jecklin, Fritz (Hg.): Zinsbuch des Prediger-Klosters St. Nicolai in Chur vom Jahre 1515. Chur 1911.

Jecklin, Fritz (Hg.): Urbar des Hospizes St. Peter auf dem Septimer. Chur 1915.

Jenny, Rudolf (Hg.): Handschriften aus Privatbesitz im Staatsarchiv Graubünden. Repertorium mit Regesten. Chur 1974 (Staatsarchiv Graubünden Band II).

Jenny, Rudolf (Hg.): Landesakten der Drei Bünde. Erste Regestenfolge zu den Landesakten 843–1584. Chur 1974 (Staatsarchiv Graubünden Band V/2).

Jenny, Rudolf; Meyer-Marthaler, Elisabeth (Hg.): Urkunden-Sammlungen im Staatsarchiv Graubünden, 1. Teil. Chur 1975 (Staatsarchiv Graubünden Band III).

Jenny, Rudolf; Meyer-Marthaler, Elisabeth (Hg.): Urkunden-Sammlungen im Staatsarchiv Graubünden, 2. Teil. Chur 1975 (Staatsarchiv Graubünden Band IV).

Juvalt, Wolfgang von (Hg.): Necrologium Curiense. Das ist: die Jahrzeitbücher der Kirche zu Cur. Chur 1867.

Kind, Christian Immanuel (Hg.): Currätische Urkunden. Als Fortsetzung von Mohr's Codex Diplomaticus. In: JHGG 11 (1881), S. 1–22.

Mayer, Johann Georg; Jecklin, Fritz (Hg.): Der Katalog des Bischofs Flugi vom Jahre 1645. Chur 1901.

Mohr, Theodor von; Moor, Conradin von (Hg.): Codex Diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden. Chur 1848–1864 (4 Bde.).

Mohr, Theodor von (Hg.): Die Regesten der Benedictiner-Abtei Disentis im Canton Graubünden. Chur 1853 (Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft 2).

Moor, Conradin von (Hg.): Die Urbarien des Domkapitels zu Cur aus dem 12., 13., und 14. Saec. Chur 1869.

Müller, Iso: Eine staatskirchliche Urkunde der Cadi von 1477. In: ZSK 40 (1946), S. 311–314.

Müller, Iso: Eine bedeutsame tessinisch-bündnerische Urkunde von 1371. In: BM 1954, S. 409–424.

Muoth, Giachen Caspar (Hg.): Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts. Mit Erläuterungen und Zusätzen. In: JHGG 27 (1897), S. 1–255.

Ott, Friedrich (Hg.): Altes Thalbuch von Ursern. In: ZSR 12 (1864), S. 3–19.

Rizzi, Enrico (Hg.): Walser Regestenbuch. Quellen zur Geschichte der Walsersiedlung – Fonti per la storia degli insediamenti walser 1253–1495. Anzola d'Ossola 1991.

Salis-Seewis, Guido von (Hg.): Chronik des Wolff von Capaul aus Flims 1550. In: BM 1920, S. 135–149.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, B: Die Statuten der Gerichtsgemeinden, Zweiter Teil: Der Zehngerichtenbund, Zweiter Band: Landesherrschaft und Bundesrecht. Bearb. von Elisabeth Meyer-Marthaler, Martin Salzmann und Evelyn Ingold. Basel 2008.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, B: Die Statuten der Gerichtsgemeinden, Dritter Teil: Der Obere Bund, Erster Band: Die Gerichtsgemeinden der Surselva. Bearb. von Adrian Collenberg. Basel 2012.

Santi, Cesare: Archivio di Stato di Milano. Fondo Trivulzio Archivio Novarese, Cartelle 23–30: Regesti. Chiasso 2006 (8 Bde.).

Saulle Hippenmeyer, Immacolata; Brunold, Ursus (Hg.): Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600. Quellen. Chur 1997 (QBG 8).

Schnyder, Werner: Handel und Verkehr über die Bündner Pässe im Mittelalter zwischen Deutschland, der Schweiz und Oberitalien. Darstellung und Dokumente. Zürich 1973, 1975 (2 Bde.).

Sprecher, Anton von (Hg.): Davoser Chronik von Florian und Fortunat von Sprecher. In: BM 1953, S. 314–375.

Sprecher, Anton von (Hg.): Lehenurkunden der Herrschaft Maienfeld aus der Zeit um 1500. o.O. 1988.

Sprecher von Bernegg, Fortunat: Rätische Chronik. Aus dem Lateinischen übersetzt und erläutert von Anton von Sprecher. o.O. 1999 (2 Bde.).

Stadtordnung von Chur. Ediert in: Bühler, Linus: Chur im Mittelalter. Von der karolingischen Zeit bis in die Anfänge des 14. Jahrhunderts. Chur 1995, S. 219–229 (QBG 6).

Thommen, Rudolf (Hg.): Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. Basel 1899–1935 (5 Bde.).

Vasella, Oskar (Hg.): Urkunden und Akten zur Reformationsgeschichte des Bistums Chur. In: ZSK 34 (1940), S. 258–278.

Vasella, Oskar (Hg.): Urkunden und Akten zur Reformationsgeschichte des Bistums Chur. In: ZSK 35 (1941), S. 62–75.

Wagner, Richard; Salis, Ludwig Rudolf von (Hg.): Rechtsquellen des Cantons Graubünden. Basel 1887 (Separat-Abdruck ZSR, Bde. XXV–XXVIII).

Wartmann, Hermann (Hg.): Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg. Basel 1891 (QSG 10).

Wegelin, Karl (Hg.): Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfävers und der Landschaft Sargans. Chur 1850 (Die Regesten der Archive in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1).

Wenzin, Maurus: Descriptio brevis Communitatis Desertinensis. Hrsg. von Caspar Decurtins. Luzern 1882.

Wymann, Eduard: Die Rechnungen des Tales Ursern vom Jahre 1491–1501. Ein Beitrag zur Geschichte des St. Gotthardpasses. In: Der Geschichtsfreund 89 (1934), S. 234–282.

Literatur

Andermann, Kurt; Johanek, Peter (Hg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel. Stuttgart 2001 (Vorträge und Forschungen 53).

Anliker, Hermann: Flims. 2. überarb. und erw. Aufl. Bern 1982 (Schweizer Heimatbücher 106).

Bader, Karl Siegfried: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Köln, Graz 1962 (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 2).

Baum, Wilhelm: Die Habsburger in den Vorlanden 1386–1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters. Wien, Köln, Weimar 1993.

Berther, Baseli: Ils Bannerherrs della Cadi. Cun notizias ord la historia dil cumin della Cadi. Ingenbohl 1920.

Bierbrauer, Peter: Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700. Bern 1991 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 74).

Bierbrauer, Peter: Die Ländliche Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum. In: Blickle, Peter (Hg.): Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich. München 1991, S. 169–190 (Historische Zeitschrift Beihefte N. F. 13).

Blaas, Mercedes: Zur Vorgeschichte und zu den Auswirkungen der Calvenschlacht im Vinschgau. In: Südtiroler Kulturinstitut (Hg.): Bündnerisch-Tirolische Nachbarschaft. Calven 1499–1999. Bozen 2001, S. 153–183.

Blaas, Mercedes: Geschichte der Fürstenburg bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. In: Die Fürstenburg. Bozen 2002, S. 11–157 (Veröffentlichungen des Südtiroler Kulturinstitutes 1).

Blanke, Huldrych: Durich Chiampell 1510–1582. In: Bedeutende Bündner aus fünf Jahrhunderten, Bd. 1. Chur 1970, S. 95–108.

Blickle, Peter: Der Kommunalismus als Gestaltungsprinzip zwischen Mittelalter und Moderne. In: Bernard, Nicolai; Reichen, Quirinus (Hg.): Gesellschaft und Gesellschaften. Festschrift Ulrich Im Hof. Bern 1982, S. 95–113.

Blickle, Peter: Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus. In: HZ 242 (1986), S. 529–556.

Blickle, Peter: Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291. In: Historischer Verein der Fünf Orte (Hg.): Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 1: Verfassung – Kirche – Kunst. Olten 1990, S. 15–202.

Blickle, Peter: Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, Bd. 1: Oberdeutschland. München 2000.

Blickle, Renate: Besitz und Amt. Bemerkungen zu einer Neuerscheinung über bäuerliche Führungsschichten. In: ZBLG 40 (1977), S. 277–290.

Blumenthal, Duri: Martin de Cabalzar. Ina persunalitad dil 16avel tschentaner. In: Ischi 71 (1986), S. 49–64.

Boringhieri, Paolo: Die Mastrals des Oberengadins von 1406–1518 mit Angaben zur Genealogie der Familie Planta. In: BM 1997, S. 20–41.

Bosshard, Ralph: Militärunternehmer aus dem Thurgau gegen Ende des 15. Jahrhunderts. In: Thurgauer Beiträge zur Geschichte 134 (1998), S. 9–116.

Bourdieu, Pierre: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Kreckel, Reinhard (Hg.): Soziale Ungleichheiten. Göttingen 1983, S. 183–198.

Brakensiek, Stefan: Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich. In: Brakensiek, Stefan; Wunder, Heide (Hg.): Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Köln 2005, S. 1–21.

Brakensiek, Stefan: Lokale Amtsträger in deutschen Territorien in der Frühen Neuzeit. Institutionelle Grundlagen, akzeptanzorientierte Herrschaftspraxis und obrigkeitliche Identität. In: Asch, Ronald (Hg.): Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Köln, Weimar, Wien 2005, S. 49–67.

Braun, Hans: Heimliche Pensionen und verbotener Reislauf. Die Prozesse vom Sommer 1513 im Spiegel von Verhörprotokollen aus dem Berner Staatsarchiv. In: Hesse, Christian; Studer, Barbara; Immenhauser, Beat; Landolt, Oliver (Hg.): Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag. Basel 2003, S. 25–41.

Bruckner, Albert: Scriptoria Medii Aevi Helvetica, Bd. 1: Schreibschulen der Diözese Chur. Genf 1935.

Bühler, Linus: Chur im Mittelalter. Von der karolingischen Zeit bis in die Anfänge des 14. Jahrhunderts. Chur 1995 (QBG 6).

Bühler, Linus: Die Freiherren von Rhäzüns. Studien zum Aufstieg und Machtzerfall eines rätischen Adelsgeschlechts (insbesondere im 14. und 15. Jahrhundert). Chur 2012 (QBG 28).

Bulst, Neithard: Zum Gegenstand und zur Methode der Prosopographie. In: Bulst, Neithard; Genet, Jean-Philippe (Hg.): Medieval Lives an the Historian. Studies in Medieval Prosopography. Kalamazoo 1986, S. 1–16.

Bundi, Martin: Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter. Chur 1982.

Bundi, Martin: Frühe Beziehungen zwischen Graubünden und Venedig. 15./16. Jahrhundert. Chur 1988 (QBG 2).

Bundi, Martin: Aussehen, Bevölkerung, Erwerbszweige. In: Churer Stadtgeschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Chur 1993, S. 266–302.

Bundi, Martin: Chur in seinen Beziehungen zu den Drei Bünden und nach aussen. In: Churer Stadtgeschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Chur 1993, S. 356–381.

Bundi, Martin: Die politische und militärische Führung der Drei Bünde um 1498 bis 1500. In: Lietha, Walter (Hg.): Freiheit einst und heute. Gedenkschrift zum Calvengeschehen 1499–1999. Chur 1999, S. 129–147.

Bundi, Martin: Folgewirkungen des Calvengeschehens. In: Lietha, Walter (Hg.): Freiheit einst und heute. Gedenkschrift zum Calvengeschehen 1499–1999. Chur 1999, S. 217–237.

Bundi, Martin: Calven in Gedenkfeiern sowie in der chronikalischen und literarischen Überlieferung. In: Lietha, Walter (Hg.): Freiheit einst und heute. Gedenkschrift zum Calvengeschehen 1499–1999. Chur 1999, S. 239–282.

Bundi, Martin: Die Aussenbeziehungen der Drei Bünde. In: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2: Frühe Neuzeit. Chur 2000, S. 173–202.

Bundi, Martin: Fremde Kriegsdienste als ökonomisches und staatspolitisches Phänomen des 15. bis 19. Jahrhunderts. In: Walz, Tino (Hg.): Der Freistaat der Drei Bünde. Seine grosse Bedeutung im europäischen Geschehen. Zuoz 2000, S. 39–64 (Schriftenreihe Chesa Planta Zuoz Heft 6A).

Bundi, Martin: Von Mont – Demont. Familiengeschichte der von Mont aus dem Lugnez. Chur 2010.

Burmeister, Karl-Heinz: Die Alpordnungen aus dem Kleinwalsertal. In: Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Hg.): Alpwirtschaftliche Nutzungsformen. Bozen 2001, S. 105–117 (Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer Neue Folge 10).

Cahannes, Johann: Das Kloster Disentis vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode des Abtes Christian von Castelberg 1584. Stans 1899 (Diss. phil. I Freiburg).

Capaul-Hunkeler, Clara: Notizas per generaziuns de pli tard. Chur 1993.

Capaul, Giusep: Das Domkapitel von Chur 1542–1581. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Reform. Freiburg 1973 (Diss. phil. I Freiburg).

Capoll, Carl von: Die beiden Hertli von Capaul. In: Bündner Tagblatt, Nr. 114 u. 115, 17. u. 18. Mai 1899, S. 1 u S. 1–2.

Caroni, Pio: Einflüsse des deutschen Rechts Graubündens südlich der Alpen. Köln, Wien 1970.

Caroni, Pio: Zur Bedeutung des Warentransportes für die Bevölkerung der Passgebiete. In: SZG 29 (1979), S. 84–100.

Castelmur, Anton von: Conradin von Marmels und seine Zeit. Erlangen 1922.

Castelnuovo, Guido: Quels offices, quels officiers? L'administration en Savoie au milieu du XVème siècle. In: Etudes Savoisiennes 2 (1993), S. 3–43.

Casura, Gieri: Mont. In: HBLS 5, S. 137.

Chittolini, Giorgio: Statuten und städtische Autonomien. Einleitung. In: Chittolini, Giorgio; Willoweit, Dietmar (Hg.): Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland. Berlin 1992, S. 7–37 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 3).

Clavadetscher, Otto P.; Kundert, Werner: Das Bistum Chur. In: Helvetia Sacra, Abteilung I, Bd. I: Schweizerische Kardinäle, das Apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz, Erzbistümer und Bistümer I. Bern 1972, S. 449–619.

Clavadetscher, Otto P.; Meyer, Werner: Das Burgenbuch von Graubünden. Zürich 1984.

Clavadetscher, Otto P.: Nobilis, edel, fry. In: Clavadetscher, Otto P.: Rätien im Mittelalter. Verfassung, Recht, Notariat. Ausgewählte Aufsätze. Disentis, Sigmaringen 1994, S. 344–353.

Clavuot, Otto: Kurze Geschichte des Gotteshausbundes. In: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund. Zum Gedenken an die Gründung des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367. Chur 1967, S. 529–558.

Collenberg, Adolf: Die Bundeshäupter der Republik Gemeiner Drei Bünde 1424/1524–1798. In: BM 1994, S. 315–346.

Collenberg, Adolf: Die Bündner Amtsleute in der Herrschaft Maienfeld 1509–1799 und in den Untertanenlanden Veltlin, Bormio und Chiavenna 1512–1797. In: JHGG 129 (1999), S. 3–118.

Collenberg, Adolf: Rezension - Randolph C. Head: Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden. In: BM 2002, S. 52–54.

Collenberg, Adrian: «nachpuren» und «des vechs halber». Genossenschaftliche Bewirtschaftungsformen in der mittleren und unteren Surselva (1390–1526). Zürich 1994 (unveröff. Liz. Zürich).

Collenberg, Adrian: Alp Ranasca. Rechtshistorische und ökonomische Aspekte einer «Alpwirtschaft aus Distanz» im 15. und 16. Jahrhundert. In: Sablonier, Roger; Meier, Thomas (Hg.): Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800). Zürich 1999, S. 261–277.

Cumüns e cumöns. Ün supplemaint a l'exposiziun. St. Moritz 2007.

Curschellas, Felici: Heinrich V. von Hewen, Administrator des Bistums Chur 1441–1456. In: JHGG 94 (1964).

Decurtins, Sandro: Äbte für den Fisch, Fische für den Abt. Zürich 2005 (unveröff. Seminararbeit Zürich).

Dedual, J.: Kulturbilder aus dem Leben der Ritter von Marmels, 3. Teil. In: BM 1919, S. 265–271.

Deplazes-Haefliger, Anna-Maria: Die Planta im 13. und 14. Jahrhundert. Aufstieg, Struktur und Genealogie des Familienverbandes. In: JHGG 122 (1992), S. 77–157.

Deplazes-Haefliger, Anna-Maria: Die Scheck im Engadin und Vinschgau. Geschichte einer Adelsfamilie im Spätmittelalter. Chur 2006 (QBG 16).

Deplazes, Lothar: Reichsdienste und Kaiserprivilegien der Churer Bischöfe von Ludwig dem Bayern bis Sigmund. Chur 1973 (Diss. phil. I Zürich).

Deplazes, Lothar: Zum regionalen Handel und Verkehr an der Lukmanier- und Oberalproute im Spätmittelalter. In: Brunold, Ursus; Deplazes, Lothar (Hg.): Geschichte und Kultur Churrätiens. Festschrift für Pater Iso Müller zu seinem 85. Geburtstag. Disentis 1986, S. 409–439.

Deplazes, Lothar: Schriftlichkeit und Überlieferung im Mittelalter. In: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 4: Quellen und Materialien. Chur 2000, S. 213–229.

Derichsweiler, Walram: Flimser Siegel und Glocken. In: BM 1922, S. 150–152.

Derungs, J. A.: Banner und Bannerherren der Lugnezer und deren Geschlechter. In: BM 1926, S. 271–283, S. 295–302.

Diederich, Toni: Siegel und andere Beglaubigungsmittel. In: Beck, Friedrich; Eckart, Henning (Hg.): Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften. Köln, Weimar, Wien 2004, S. 291–306.

Dosch, Marc: Zur Entwicklung der ländlichen Gemeinde in Graubünden im 15. und 16. Jahrhundert. In: Sablonier, Roger; Meier, Thomas (Hg.): Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800). Zürich 1999, S. 245–260.

Dosch, Marc: Alpweide als Übungshang. In: BM 2002, S. 324–340.

Dubuis, Pierre: Une éconimie alpine à la fin du Moyen Age. Orsières, l'Entremont el les régions voisines 1250–1500. Sion 1990 (Cahiers de Vallesia 1, 2 Bde.).

Erni, Peter: Güterverwaltung und Schriftlichkeit des Klosters St. Katharinental in Basadingen. Bemerkungen zur kontextbezogenen Interpretation spätmittelalterlicher Urbarien. In: Sablonier, Roger; Meier, Thomas (Hg.): Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800). Zürich 1999, S. 343–369.

Eugster, Erwin: Adel zwischen Habsburg, Zürich und dem Reich. In: Niederhäuser, Peter (Hg.): Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Zürich 2003, S. 13–30.

Färber, Silvio: Der bündnerische Herrenstand im 17. Jahrhundert. Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte seiner Vorherrschaft. Zürich 1983 (Diss. phil. I Zürich).

Färber, Silvio: Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert. In: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2: Frühe Neuzeit. Chur 2000, S. 113–140.

Fehr, Hans-Jürg: Die Freiheitsbewegung im Oberengadin. In: BM 1974, S. 49–79.

Feller, Richard; Bonjour, Edgar: Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit. 2. durchges. und erw. Aufl. Basel, Stuttgart 1979.

Fontana, Giatgen-Peter: Ländliche Gemeinde in Graubünden bis 1800. In: Stadler, Alois (Hg.): Die ländliche Gemeinde. Bozen 1988, S. 43–61 (Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer Neue Folge 1).

Friedeburg, Robert von: «Kommunalismus» und «Republikanismus» in der frühen Neuzeit? In: ZHF 21 (1994), S. 65–91.

Gadola, Guglielm: Il Cumin della Cadi. Sia fuorma, ses usits ed isonzas, ses signurs ed ufficials. In: Il Glogn 18 (1944), S. 31–125.

Giger, Hubert: La stria da Dentervals. Chur 2011.
Gilomen-Schenkel, Elsanne; Müller, Iso: Disentis. In: Helvetia Sacra, Abteilung III: Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. I: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, erster Teil. Bern 1986, S. 474–512.
Gilomen, Hans-Jörg: Einführung. In: Gilomen, Hans-Jörg; Stercken, Martina (Hg.): Zentren. Ausstrahlung, Einzugsbereich und Anziehungskraft von Städten und Siedlungen zwischen Rhein und Alpen. Zürich 2001, S. 9–15.
Grimm, Paul Eugen: Die Anfänge der Bündner Aristokratie im 15. und 16. Jahrhundert. Zürich 1981 (Diss. phil. I Zürich).
Grisch, Giatgen: Die Landvogtei Oberhalbstein. In: BM 1938, S. 302–312.
Groebner, Valentin: «Gemein» und «Geheym». Pensionen, Geschenke, und die Sichtbarmachung des Unsichtbaren in Basel am Beginn des 16. Jahrhunderts. In: SZG 49 (1999), S. 445–469.
Hartung, Wolfgang: Eliten in der Region. Überlegungen zu Begriff und Erkenntniswert. In: Montfort 46 (1994), S. 9–19.
Head, Randolph C.: Die Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert. Zwischen Gemeinde und Oligarchie. In: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2: Frühe Neuzeit. Chur 2000, S. 85–112.
Head, Randolph C.: Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden. Gesellschaftsordnung und politische Sprache in einem alpinen Staatswesen, 1470–1620. Zürich 2001.
Henning, Eckart: Anreden und Titel. In: Beck, Friedrich; Eckart, Henning (Hg.): Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften. Köln, Weimar, Wien 2004, S. 231–244.
Hesse, Christian: Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionseliten der lokalen Verwaltung in Bayern, Hessen, Sachsen und Württemberg 1350–1515. Göttingen 2005 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 70).
Hilfiker, Max: Handwerk und Gewerbe, Verkehr und Handel. In: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2: Frühe Neuzeit. Chur 2000, S. 55–83.
Historisches. In: Neue Bündner Zeitung, Nr. 71, 24. März 1899, S. 2–3.
Hitz, Florian: Eine alpine Schriftlichkeitslandschaft. Rhätische Klosterurbare um 1500. In: Sablonier, Roger; Meier, Thomas (Hg.): Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800). Zürich 1999, S. 397–414.
Hitz, Florian: Eidgenössische und bündnerische Kriegsführung um 1500. In: Lietha, Walter (Hg.): Freiheit einst und heute. Gedenkschrift zum Calvengeschehen 1499–1999. Chur 1999, S. 149–172.

Hitz, Florian: Graubünden in seinem politischen Umfeld: Zu den Ursachen des Schwabenkrieges. In: Lietha, Walter (Hg.): Freiheit einst und heute. Gedenkschrift zum Calvengeschehen 1499–1999. Chur 1999, S. 77–120.

Hitz, Florian: Gesellschaft und Wirtschaft im Spätmittelalter (Mitte 14. bis Ende 15. Jahrhundert). In: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 1: Frühzeit bis Mittelalter. Chur 2000, S. 215–243.

Hitz, Florian: Geschichtsschreibung in Graubünden. In: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 4: Quellen und Materialien. Chur 2000, S. 231–266.

Hitz, Florian: Graubünden um 1500. Politik und Kriegführung. In: Südtiroler Kulturinstitut (Hg.): Bündnerisch-Tirolische Nachbarschaft. Calven 1499–1999. Bozen 2001, S. 121–134.

Hofer-Wild, Gertrud: Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox. Poschiavo 1949.

Hofer-Wild, Gertrud: Die Herrschaft des Freiherrengeschlechts der Sax im Misox und Oberland im Spannungsfeld der rivalisierenden umliegenden Mächte. o.O. o.J. (StAGR B/N 792/2 Privatdruck zum 90. Geburtstag).

Hohkamp, Michaela: Sisters, Aunts, and Cousins. In: Sabean, David Warren; Teuscher, Simon; Mathieu, Jon (Hg.): Kinship in Europe. Approaches to the Long-Term Development (1300–1900). New York 2007, S. 91–104.

Holbach, Rudolf: Kirchen, Karrieren und soziale Mobilität zwischen Nicht-Adel und Adel. In: Andermann, Kurt; Johanek, Peter (Hg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel. Stuttgart 2001, S. 311–360 (Vorträge und Forschungen 53).

Hubler, Peter: Adel und führende Familien Uris im 13./14. Jahrhundert. Genealogische, gütergeschichtliche und politische Aspekte. Bern, Frankfurt a. M. 1973 (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 26).

Hübscher, Bruno: Das Bischöfliche Archiv Chur. In: Schwarz, Dietrich; Schnyder, Werner (Hg.): Archivalia et Historica. Festschrift Anton Largiadèr. Zürich 1958, S. 33–49.

Hübscher, Bruno: Wiederentdeckte Wappen im Disentiser Klosterhof zu Ilanz. In: Brunold, Ursus; Deplazes, Lothar (Hg.): Geschichte und Kultur Churrätiens. Festschrift für Pater Iso Müller zu seinem 85. Geburtstag. Disentis 1986, S. 559–582.

Immenhauser, Beat: St. Gallen und der Universitätsbesuch um 1500. In: Hesse, Christian; Studer, Barbara; Immenhauser, Beat; Landolt, Oliver (Hg.): Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag. Basel 2003, S. 285–302.

Jaritz, Gerhard: Gemeinsamkeit und Widerspruch. Spätmittelalterliche Volkskultur aus der Sicht von Eliten. In: Dinzelbacher, Peter; Mück, Hans-Dieter (Hg.): Volkskultur des europäischen Spätmittelalters. Stuttgart 1987, S. 15–33.

Jarnoux, Philippe: Entre pouvoir et paraître. Pratiques de distinction et d'affirmation dans le monde rural. In: Menant, François; Jessenne, Jean-Pierre (Hg.): Les Élites Rurales dans l'Europe médiévale et moderne. Actes des XXVIIes Journées Internationales d'Histoire de l'Abbaye de Flaran 9, 10, 11 septembre 2005. Toulouse 2007, S. 129–148 (Flaran 27).

Jecklin, Fritz: Die Churer Bürgermeister. In: BM 1900, S. 105–112, S. 129–134.

Jecklin, Ursula: Die Churer Bürgermeister/Stadtpräsidenten. In: BM 1988, S. 228–246.

Jecklin, Ursula: Die Stadt und ihr Verhältnis zu Bischof und Reich. In: Churer Stadtgeschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Chur 1993, S. 324–355.

Jecklin, Ursula: Zunftgründung und Zunftentwicklung. In: Churer Stadtgeschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Chur 1993, S. 303–323.

Jenny, Rudolf: Staatsarchiv Graubünden, Bd. I: Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau. Chur 1957.

Jenny, Rudolf: Über die Erschliessung der Gemeinde- und Kreisarchive Graubündens. In: BM 1973, S. 138–151.

Jenny, Rudolf: Das Wappen des Kantons Graubünden und seine historische Entwicklung. In: Standeskanzlei Graubünden (Hg.): Wappenbuch des Kantons Graubünden. 2. erw. Aufl. Chur 1982, S. 19–142.

Jessenne, Jean-Pierre; Menant, François: Introduction. In: Menant, François; Jessenne, Jean-Pierre (Hg.): Les Élites Rurales dans l'Europe médiévale et moderne. Actes des XXVIIes Journées Internationales d'Histoire de l'Abbaye de Flaran 9, 10, 11 septembre 2005. Toulouse 2007, S. 7–52 (Flaran 27).

Joos, Lorenz: Die Herrschaft Valendas. In: JHGG 45 (1915), S. 1–146.

Joos, Lorenz: Schönögli. In: HBLS 6, S. 236.

Joos, Lorenz: Solèr. In HBLS 6, S. 398.

Kälin, Urs: Die Urner Magistraten-Familien. Herrschaft, ökonomische Lage und Lebensstil einer ländlichen Oberschicht 1700–1850. Zürich 1991 (Diss. phil. I Zürich).

Kajatin, Claudia: Königliche Macht und bürgerlicher Stolz. Wappen- und Adelsbriefe in Zürich. In: Niederhäuser, Peter (Hg.): Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Zürich 2003, S. 203–210.

Kiessling, Rolf: Die Zentralitätstheorie und andere Modelle zum Stadt-Land-Verhältnis. In: Gilomen, Hans-Jörg; Stercken, Martina (Hg.): Zentren. Ausstrahlung,

Einzugsbereich und Anziehungskraft von Städten und Siedlungen zwischen Rhein und Alpen. Zürich 2001, S. 17–40.

Koch, Bruno: Kronenfresser und deutsche Franzosen. Zur Sozialgeschichte der Reisläuferei aus Bern, Solothurn und Biel zur Zeit der Mailänderkriege. In: SZG 46 (1996), S. 151–184.

Körner, Martin: Zur eidgenössischen Solddienst- und Pensionendebatte im 16. Jahrhundert. In: Furrer, Norbert et. al (Hg.): Gente ferocissima. Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert). Festschrift Alain Dubois. Zürich 1997, S. 193–203.

Kramml, Peter F.: Komponenten sozialen Aufstiegs am Beispiel des spätmittelalterlichen Konstanz. In: Montfort 46 (1994), S. 20–42.

Küng, Heribert: Glanz und Elend der Söldner. Appenzeller, Graubündner, Liechtensteiner, St. Galler und Vorarlberger in fremden Diensten vom 15. bis zum 19. Jahrhundert. Disentis 1993.

Landolt, Oliver: Trölen und Praktizieren im Alten Land Schwyz. Wahlbestechungen, Wahlmanipulation und Ämterkauf als Instrumente politischen Handelns in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. In: Der Geschichtsfreund 160 (2007), S. 219–308.

Liebenau, Theodor von: Die Herren von Sax zu Misox. In: JHGG 19 (1889), S. 1–48.

Liver, Peter: Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern. In: JHGG 59 (1929), S. 1–137.

Liver, Peter: Die Stellung des Gotteshausbundes in der bischöflichen Feudalherrschaft und im Freistaat Gemeiner Drei Bünde. In: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund. Zum Gedenken an die Gründung des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367. Chur 1967, S. 129–183.

Liver, Peter: Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden. In: Liver, Peter: Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte. Chur 1970, S. 320–357.

Liver, Peter: Geschichtliche Einleitung. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, B: Die Statuten der Gerichtsgemeinden, Erster Teil: Der Gotteshausbund, Zweiter Band: Unterengadin. Bearb. von Andrea Schorta. Aarau 1981, S. 13–70.

Maissen, Alfons: Glion. Die erste Stadt am Rhein. In: Bündner Jahrbuch 4 (1948), S. 9–28.

Maissen, Alfons (Hg.): Laax – Eine Bündner Gemeinde. Studien zu ihrer Geschichte, Sprache, Kultur und zur touristischen Entwicklung. 550 Jahre Loskaufbrief der Freien von Laax 1428–1978. Disentis 1978.

Maissen, Aluis: Prominents ord la vischnaunca da Sumvitg 1450–1950. Samedan 1982 (Separat dallas Annalas da la Società Retorumantscha 1978–1982).

Maissen, Aluis: Die Amtsleute des Oberen Grauen Bundes. Bundesschreiber, Bundesweibel, Bundesstatthalter und Bundesoberst. In: BM 2004, S. 263–302.

Maissen, Aluis: Wappen der Landrichter Regett und Jann Safoya. In: Schweizer Archiv für Heraldik 121 (2007), S. 27–32.

Maissen, Augustin: Wappen und Siegel von Ilanz und der Gruob. 700 Jahre «Erste Stadt am Rhein» (1289–1989). In: Schweizer Archiv für Heraldik 102 (1989), S. 9–18.

Maissen, Augustin: Die Landrichter des Grauen Bundes 1424–1799. Siegel – Wappen – Biographien mit 175 Aufnahmen vom Verfasser. Laax 1990 (Monumenta et documenta Ligae grisae. Studis per art, historia e tradiziuns della Ligia grischa 3).

Maissen, Felici: Die Gründung des Grauen Bundes in Tradition und Wissenschaft. In: BM 1995, S. 319–333.

Maissen, Thomas: «Die Gemeinden und das Volck als höchste Gewalt unsers freyen democratischen Stands». Die Erneuerung der politischen Sprache in Graubünden um 1700. In: JHGG 131 (2001), S. 37–84.

Marchal, Guy P.: Die Ursprünge der Unabhängigkeit (401–1394). In: Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Basel 2004[3], S. 109–214.

Margadant, Silvio: Aufbau und Organisation der Drei Bünde im ausgehenden 15. Jahrhundert. In: Lietha, Walter (Hg.): Freiheit einst und heute. Gedenkschrift zum Calvengeschehen 1499–1999. Chur 1999, S. 17–31.

Mathieu, Jon; Stauffacher, Hansruedi: Alpine Gemeindedemokratie oder aristokratische Herrschaft? Eine Gegenüberstellung zweier schweizerischer Regionen im Ancien Régime. In: Mattmüller, Markus (Hg.): Wirtschaft und Gesellschaft in Berggebieten. Basel 1986, S. 320–360 (Itinera 5/6).

Mathieu, Jon: Bauern und Bären. Eine Geschichte des Unterengadins von 1650–1800. Chur 1987.

Mathieu, Jon: Eine Agrargeschichte der Inneren Alpen. Graubünden, Tessin, Wallis 1500–1800. Zürich 1992.

Mathieu, Jon: Geschichte der Alpen 1500–1900. Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft. Wien, Köln, Weimar 1998.

Mathieu, Jon: Die ländliche Gesellschaft. In: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2: Frühe Neuzeit. Chur 2000, S. 11–54.

Mathieu, Jon: Verwandtschaft als historischer Faktor. Schweizer Fallstudien und Trends 1500–1900. In: Historische Anthropologie 10 (2002), S. 225–244.

Menant, François; Jessenne, Jean-Pierre (Hg.): Les Élites Rurales dans l'Europe médiévale et moderne. Actes des XXVIIes Journées Internationales d'Histoire de l'Abbaye de Flaran 9, 10, 11 septembre 2005. Toulouse 2007 (Flaran 27).

Menolfi, Ernest: Zentrumsfunktion und wirtschaftliche Entwicklung der sanktgallischen Landstädte Wil und Altstätten vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. In: Gilomen, Hans-Jörg; Stercken, Martina (Hg.): Zentren. Ausstrahlung, Einzugsbereich

und Anziehungskraft von Städten und Siedlungen zwischen Rhein und Alpen. Zürich 2001, S. 165–171.

Meyer-Marthaler, Elisabeth: Der Liber de feodis des bischöflichen Archives Chur und der Churer Bischofskatalog von 1388. In: ZSK 45 (1951), S. 38–67.

Meyer-Marthaler, Elisabeth: Rechtsquellen und Rechtsentwicklung im Gotteshausbund. In: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund. Zum Gedenken an die Gründung des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367. Chur 1967, S. 91–128.

Meyer-Marthaler, Elisabeth: Einleitung. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, B: Die Statuten der Gerichtsgemeinden, Zweiter Teil: Der Zehngerichtenbund, Zweiter Band: Landesherrschaft und Bundesrecht. Bearb. von Elisabeth Meyer-Marthaler, Martin Salzmann und Evelyn Ingold. Basel 2008, S. LXXIII–CII.

Meyer, Werner: Das Leben in Graubünden um 1500. Ein Überblick. In: Lietha, Walter (Hg.): Freiheit einst und heute. Gedenkschrift zum Calvengeschehen 1499–1999. Chur 1999, S. 33–75.

Meyer, Werner: Das Hochmittelalter (10. bis Mitte 14. Jahrhundert). In: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 1: Frühzeit bis Mittelalter. Chur 2000, S. 138–193.

Morard, Nicolas: Auf der Höhe der Macht (1394–1536). In: Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Basel 2004[3], S. 215–356.

Müller, Iso: Die Disentiser Klosterchronik (Synopsis) vom Jahre 1696. In: ZSG 13 (1933), S. 417–482.

Müller, Iso: Der Lukmanier als Disentiser Klosterpass im 12./13. Jahrhundert. In: BM 1934, S. 65–92.

Müller, Iso: Abt Johannes Brugger (1497–1512). In: BM 1941, S. 244–265, S. 272–288.

Müller, Iso: Die Abtei Disentis 1439–1464. In: ZSK 35 (1941), S. 209–233.

Müller, Iso: Die Disentiser Klostervogtei der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, 13./14. Jahrhundert. In: BM 1941, S. 39–56.

Müller, Iso: Die Entstehung des Grauen Bundes 1367–1424. In: ZSG 21 (1941), S. 137–199.

Müller, Iso: Studien zum spätfeudalen Disentis. Abt Johannes Schnagg 1464–1497. In: JHGG 71 (1941), S. 153–233.

Müller, Iso: Disentiser Klostergeschichte, Bd. 1: 700–1512. Einsiedeln, Köln 1942.

Müller, Iso: Die Ritter von Pontaningen. In: BM 1943, S. 21–27.

Müller, Iso: Die Abtei Disentis im Kampfe gegen die Cadi zu Anfang des 17. Jahrhunderts. In: JHGG 78 (1948), S. 51–120.

Müller, Iso: Augustin Stöcklin. Ein Beitrag zum Bündner Barockhumanismus. In: BM 1950, S. 161–220.

Müller, Iso: Die Gründeräbte des Grauen Bundes. In: Bedeutende Bündner aus fünf Jahrhunderten, Bd. 1. Chur 1970, S. 1–8.

Müller, Iso: Geschichte der Abtei Disentis von den Anfängen bis zur Gegenwart. Zürich, Köln 1971.

Muoth, Giachen Caspar: Banner und Bannerherren von Lugnez. In: JHGG 18 (1888), S. 57–59.

Muraro, Jürg L.: Die Freiherren von Belmont. In: Brunold, Ursus; Deplazes, Lothar (Hg.): Geschichte und Kultur Churrätiens. Festschrift für Pater Iso Müller zu seinem 85. Geburtstag. Disentis 1986, S. 271–309.

Muraro, Jürg L.: Die Freiherren von Montalt und ihre Rechte in der Surselva. In: JHGG 136 (2006), S. 7–37.

Niederhäuser, Peter: Dorfgemeinden und Herrschaftsstrukturen im Zürcher Weinland im Übergang zur Frühen Neuzeit. In: Sablonier, Roger; Meier, Thomas (Hg.): Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800). Zürich 1999, S. 203–244.

Niederhäuser, Peter: Zürcher Gerichtsherren und Gerichtsherrschaften im Übergang zur Frühen Neuzeit. In: Niederhäuser, Peter (Hg.): Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Zürich 2003, S. 61–83.

Niederstätter, Alois: Die Ammänner – lokale Amtsträger im Spätmittelalter. Zur Funktion des Dienstadels und der bäuerlichen Oberschichten. In: Montfort 46 (1994), S. 62–76.

Niederstätter, Alois: Studien zur Sozialgeschichte des Pfarrklerus im 14. und 15. Jahrhundert. In: Montfort 46 (1994), S. 119–132.

Niederstätter, Alois: Habsburg und die Eidgenossenschaft im Spätmittelalter. Zum Forschungsstand über eine «Erbfeindschaft». In: Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 116 (1998), S. 1–21.

Peyer, Hans Conrad: Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien. In: Messmer, Kurt; Hoppe, Peter (Hg.): Luzerner Patriziat. Luzern 1976, S. 1–28.

Peyer, Hans Conrad: Die wirtschaftliche Bedeutung der Fremden Dienste für die Schweiz vom 15. bis 18. Jahrhundert. In: Peyer, Hans Conrad: Könige, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Zürich 1982, S. 219–231.

Pfaff, Carl: Pfarreien und Pfarreileben. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte. In: Historischer Verein der Fünf Orte (Hg.): Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 1: Verfassung – Kirche – Kunst. Olten 1990, S. 203–282.

Pfeifer, Gustav: Nobis servire tenebitur in armis. Formen des Aufstiegs und Übergangs in den niederen Adel im Tirol des 14. Jahrhunderts. In: Andermann, Kurt; Johanek, Peter (Hg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel. Stuttgart 2001, S. 49–104 (Vorträge und Forschungen 53).

Pfister, Alexander: Partidas e combats ella Ligia Grischa da 1494–1794. In: ASR 40 (1925), S. 71–208.
Pfister, Ulrich: Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz. In: SZG 42 (1992), S. 28–68.
Pfister, Ulrich: Konfessionskirchen und Glaubenspraxis. In: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2: Frühe Neuzeit. Chur 2000, S. 203–236.
Pfister, Ulrich: Das Bistum Chur zwischen Graubünden und Habsburg, etwa 1500–1813. In: Südtiroler Kulturinstitut (Hg.): Bündnerisch-Tirolische Nachbarschaft. Calven 1499–1999. Bozen 2001, S. 207–217.
Pieth, Friedrich: Bündnergeschichte. Chur 1945.
Planta, Peter Conradin von: Die Planta im Spätmittelalter. In: JHGG 126 (1996), S. 225–332.
Planta, Peter Conradin von: Der Bernina-Bergwerksprozess von 1459–1462 und die Bergbauunternehmungen des Johann von Salis 1576–1618. In: JHGG 130 (2000), S. 2–144.
Planta, Peter Conradin von: Landesherrliche Ämter, Solddienst und Handel. Bemerkungen zu den politischen und wirtschaftlichen Existenzgrundlagen kleiner Herrschaftsträger der Bischöfe von Chur im 14. und 15. Jahrhundert. In: BM 2000, S. 214–226.
Poeschel, Erwin: Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, Bd. V: Die Täler am Vorderrhein II. Teil, Schams, Rheinwald, Avers, Münstertal, Bergell. Basel 1943 (Die Kunstdenkmäler der Schweiz 14).
Poeschel, Erwin: Die Familie von Castelberg. Aarau, Frankfurt a. M. 1959.
Pult, G.: Über Ämter und Würden in romanisch Bünden. Zürich 1910 (Separat-Abdruck aus der Festschrift zum XIV. Neuphilologentage).
Purtscher, Fridolin: Die Gerichtsgemeinde «Zu Ilanz und in der Gruob». Ein Beitrag zur Geschichte ihrer Entstehung. In: BM 1922, S. 97–106, S. 129–150.
Purtscher, Fridolin: Die Stadtgemeinde Ilanz am Ausgang des Mittelalters. In: BM 1922, S. 253–271.
Purtscher, Fridolin: Der Obere oder Graue Bund. Ein Beitrag zu seiner Geschichte. Chur 1924 (Beilage zum Programm der Bündner Kantonsschule 1924).
R.: Zur Schlacht an der Calven. In: Bündner Tagblatt, Nr. 74, 27. März 1896, S. 1.
R.: Abermals die Liste von Pleif. In: Bündner Tagblatt, Nr. 205, 2. September 1896, S. 1.
R.: Die Helden der Schlacht an der Calven 1499. In: Bündner Tagblatt, Nr. 70, 23. März 1899, S. 1.
R.: Historisches. In: Bündner Tagblatt, Nr. 87, 14. April 1899, S. 1–2.
Reinle, Christine: Wappengenossen und Landleute. Der Bayerische Niederadel zwischen Aufstieg und Ausgrenzung. In: Andermann, Kurt; Johanek, Peter

(Hg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel. Stuttgart 2001, S. 105–156 (Vorträge und Forschungen 53).

Rippmann, Dorothee: Typen kleinräumiger Migration. In: Gilomen, Hans-Jörg; Stercken, Martina (Hg.): Zentren. Ausstrahlung, Einzugsbereich und Anziehungskraft von Städten und Siedlungen zwischen Rhein und Alpen. Zürich 2001, S. 41–63.

Rizzi, Enrico: L'Archivio Sacco Trivulzio e la colonizzazione Walser nel Rheinwald e nell'Alta Mesolcina. In: Walservereinigung Graubünden (Hg.): Aspekte der Mittelalterforschung in Walsergebieten. Akten der zweiten internationalen Tagung zur Walserforschung in Splügen 31. März 1984. Anzola d'Ossola 1985, S. 21–49.

Röthlisberger, Peter: Schrittmacher Schweizergeschichte. Bündnergeschichte – stilisiert als Parallele zur Schweizergeschichte. In: BM 1993, S. 3–26.

Sabean, David Warren: Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkrieges. Eine Studie der sozialen Verhältnisse im südlichen Oberschwaben in den Jahren vor 1525. Stuttgart 1972 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 26).

Sablonier, Roger: Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300. Göttingen 1979.

Sablonier, Roger: Zur wirtschaftlichen Situation des Adels im Spätmittelalter. In: Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg.): Adelige Sachkultur des Spätmittelalter. Internationaler Kongress Krems an der Donau 22.–25. September 1980. Wien 1982, S. 9–34.

Sablonier, Roger: Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter. Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeindeformen im ostschweizerischen Raum. In: Fenske, Lutz; Rösener, Werner; Zotz, Thomas (Hg.): Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag. Sigmaringen 1984, S. 727–745.

Sablonier, Roger: Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft. In: Historischer Verein der Fünf Orte (Hg.): Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 2: Gesellschaft – Alltag – Geschichtsbild. Olten 1990, S. 11–233.

Sablonier, Roger: Politik und Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Rätien. In: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 1: Frühzeit bis Mittelalter. Chur 2000, S. 245–294.

Sablonier, Roger: Graubünden um 1500. Grundlagen und Horizonte. In: Südtiroler Kulturinstitut (Hg.): Bündnerisch-Tirolische Nachbarschaft. Calven 1499–1999. Bozen 2001, S. 95–119.

Sablonier, Roger: Verschriftlichung und Herrschaftspraxis. Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch. In: Meier, Christel et. al. (Hg.): Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur. Akten des Internationalen Kolloquiums 26.–29. Mai 1999. München 2002, S. 91–120.

Salis-Soglio, P. Nicolaus von; Truog, Jakob Rudolf: Cabalzar. In: HBLS 2, S. 467–468.

Salis-Soglio, P. Nicolaus von: Einiges über den Ursprung der Familiennamen Cabalzar und Giovanoli. In: BM 1924, S. 119–123.

Saulle Hippenmeyer, Immacolata: Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600. Chur 1997 (QBG 7).

Scaramellini, Guglielmo: Die Beziehungen zwischen den Drei Bünden und dem Veltlin, Chiavenna und Bormio. In: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2: Frühe Neuzeit. Chur 2000, S. 141–171.

Scheffknecht, Wolfgang: Dörfliche Eliten am Beispiel der Hofammänner von Lustenau und der Landammänner von Hohenems. In: Montfort 46 (1994), S. 77–96.

Schmid, Gerhard: Akten. In: Beck, Friedrich; Eckart, Henning (Hg.): Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften. Köln, Weimar, Wien 2004, S. 74–110.

Schmid, Leo: Ilanz. Die erste Stadt am Rhein. In: Schmid, Leo; Maissen, Alfons: Ilanz/Glion. Disentis 1977, S. 39–92.

Schmid, Leo: Opido in Illanz – 1289 – in der Stadt Ilanz. In: 700 Jahre Stadt Ilanz 1289–1989. Eine kleine Festschrift. [Ilanz] 1989, S. 12–17.

Schmidt, H. J.: Vogt, Vogtei, 3. Reichs-, Land-, Stadtvogt. In: Lexikon des Mittelalters 8, 1813–1814.

Schnyder, Werner: Handel und Verkehr über die Bündner Pässe im Mittelalter zwischen Deutschland, der Schweiz und Oberitalien. Darstellung und Dokumente. Zürich 1973, 1975 (2 Bde.).

Schuler, Peter Johannes: Das Anniversar. Zu Mentalität und Familienbewusstsein im Spätmittelalter. In: Schuler, Peter Johannes (Hg.): Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit. Sigmaringen 1987, S. 67–117.

Schulze, Reiner: Satzung. In: HRG 4, 1307–1310.

Schwarz-Zanetti, Gabriela: Grundzüge der Klima- und Umweltgeschichte des Hoch- und Spätmittelalters in Mitteleuropa. Zürich 1998 (Diss. phil. I Zürich).

Seemann, Birgit-Katharine: Das Konzept der «Elite(n)». Theorie und Anwendbarkeit in der Geschichtsschreibung. In: Führer, Karl Christian; Hagemann, Karen; Kundrus, Birthe (Hg.): Eliten im Wandel. Gesellschaftliche Führungsschichten im 19. und 20. Jahrhundert. Für Klaus Saul zum 65. Geburtstag. Münster 2004, S. 24–41.

Simonet, Johann Jacob: Die katholischen Weltgeistlichen Graubündens. Chur 1922.

Spiess, Karl-Heinz: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters, 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts. Stuttgart 1993 (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beihefte 111).

Spiess, Karl-Heinz: Aufstieg in den Adel und Kriterien der Adelszugehörigkeit im Spätmittelalter. In: Andermann, Kurt; Johanek, Peter (Hg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel. Stuttgart 2001, S. 1–26 (Vorträge und Forschungen 53).

Stadler, Alois (Hg.): Die ländliche Gemeinde. Bozen 1988 (Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer Neue Folge 1).

Staerkle, Paul: Der fürstlich-st. gallische Hofstaat bis zur Glaubensspaltung. In: Festschrift Oskar Vasella. Freiburg 1964, S. 35–55.

Stieldorf, Andrea: Siegelkunde. Hannover 2004 (Hahnsche Historische Hilfswissenschaften 2).

Stolz, Otto: Beiträge zur Geschichte des Unterengadins aus Tiroler Archiven. In: JHGG 53 (1923), S. 53–227.

Suter, Andreas: Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz. In: ZHF 31 (2004), S. 231–254.

Teuscher, Simon: Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter. Frankfurt a. M., New York 2007 (Campus Historische Studien 44).

Tomaschett, Paul: Der Zehntenstreit im Hochgericht Disentis. In: JHGG 84 (1954), S. 1–164.

Tomaschett, Paul: Mittelalterliche Beziehungen zwischen Graubünden und der Innerschweiz. In: Der Geschichtsfreund 116 (1963), S. 5–31.

Trautz, F.: Gesandte, I. Allgemeines. In: Lexikon des Mittelalters 4, 1367–1369.

Trossbach, Werner: Einung, Willkür, Dorfordnung. Anmerkungen zur (Re-)Formierung dörflicher Gemeinden (13. bis 16. Jahrhundert). In: Flemming, Jens et al. (Hg.): Lesarten der Geschichte. Ländliche Ordnungen und Geschlechterverhältnisse. Festschrift Heide Wunder zum 65. Geburtstag. Kassel 2004, S. 597–620.

Tuor, Christian Modest: Reihenfolge der residierenden Domherren in Chur. In: JHGG 34 (1904), S. 1–69.

Tuor, Peter: Die Freien von Laax. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Standesgeschichte. Chur 1903 (Diss. jur. Freiburg).

Vasella, Oskar: Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur mit besonderer Berücksichtigung des Klerus. Vom Ausgang des 13. Jahrhunderts bis um 1530. In: JHGG 62 (1932), S. 1–212.

Vasella, Oskar: Bauernkrieg und Reformation in Graubünden 1525–1526. In: ZSG 20 (1940), S. 1–65.

Vasella, Oskar: Die Entstehung der bündnerischen Bauernartikel vom 25. Juni 1526. In: ZSG 21 (1941), S. 58–78.

Vasella, Oskar: Die bischöfliche Herrschaft in Graubünden und die Bauernartikel von 1526. In: ZSG 22 (1942), S. 1–86.

Vasella, Oskar: Der bäuerliche Wirtschaftskampf und die Reformation in Graubünden (1526 bis etwa 1540). In: JHGG 73 (1943), S. 1–183.

Vasella, Oskar: Reform und Reformation in der Schweiz. Zur Würdigung der Anfänge der Glaubenskrise. Münster 1958 (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung 16).

Vasella, Oskar: Bischof Peter Gelyto und die Entstehung des Gotteshausbundes. In: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund. Zum Gedenken an die Gründung des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367. Chur 1967, S. 43–90.

Vasella, Oskar: Über das bischöfliche Archiv in Chur. In: Archivalische Zeitschrift 63 (1967), S. 58–70.

Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 1: Frühzeit bis Mittelalter. Chur 2000.

Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2: Frühe Neuzeit. Chur 2000.

Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 4: Quellen und Materialien. Chur 2000.

Vincenz, Pieder Antoni: Die Burgen Fryberg und Ringgenberg bei Truns mit historischen Notizen aus der Fehdezeit der Fürst-Abtei Disentis. In: BM 1922, S. 193–214.

Vincenz, Pieder Antoni: Der Graue Bund. Festschrift zur fünfhundertjährigen Erinnerungsfeier. Chur 1924.

Vincenz, Pieder Antoni: Ils Landrechters della famiglia de Lumbrins (Lumbriser). In: Ischi 21 (1928), S. 1–35.

Vogler, Werner: Eliten und Elitenwechsel im St. Galler Klosterstaat. In: Montfort 46 (1994), S. 147–159.

von Roten, Hans Anton: Über einige Bündner im Wallis. In: BM 1973, S. 179–203.

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. 5. rev. Aufl. Tübingen 1976.

Weishaupt, Matthias: Bauern, Hirten und «frume edle puren». Bauern- und Bauernstaatsideologie in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz. Basel, Frankfurt a. M. 1992.

Willi, Claudio: Benedikt Fontana im Laufe der Zeiten. In: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund. Zum Gedenken an die Gründung des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367. Chur 1967, S. 351–375.

Wunder, Heide; Hauptmeyer, Carl-Hans: Zum Feudalismusbegriff in der Kommunalismusdiskussion. In: Blickle, Peter (Hg.): Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich. München 1991, S. 93–98 (Historische Zeitschrift Beihefte N.F. 13).

Wunder, Heide: Die ländliche Gemeinde als Strukturprinzip. In: Blickle, Peter (Hg.): Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich. München 1991, S. 386–402 (Historische Zeitschrift Beihefte N.F. 13).

Z'Graggen, Andreas: Einig Volk von Herren und Knechten. In: Die Weltwoche, Nr. 10, 5. März 2009, S. 44–47.

Z'Graggen, Andreas: «Man war halt im Krieg». In: Die Weltwoche, Nr. 18, 30. April 2009, S. 44–45.

Zangger, Alfred: Zentrale Orte der St. Galler Klosterherrschaft im hohen und späten Mittelalter. In: Gilomen, Hans-Jörg; Stercken, Martina (Hg.): Zentren. Ausstrahlung, Einzugsbereich und Anziehungskraft von Städten und Siedlungen zwischen Rhein und Alpen. Zürich 2001, S. 157–164.

Zur Schlacht an der Calven. In: Neue Bündner Zeitung, Nr. 75, 28. März 1896, S. 2.

Internet

Brassel-Moser, Ruedi: Klassengesellschaft. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 12.04.2009, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15984.php.

Brunold, Ursus: Mont, de [Demont] (GR). In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 05.04.2010, URL: http://www.hlsdhsdss.ch/textes/d/D20144.php.

De Capitani, François: Aristokratisierung. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 12.04.2009, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16377.php.

Dubler, Anne-Marie: Junker. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 05.04.2010, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25735.php.

Dubler, Anne-Marie: Landrechte, Kap. 2: Entwicklung. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 04.01.2010, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D47691-1-2.php.

Dubler, Anne-Marie: Statutarrecht. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 04.01.2010, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D47879.php.

Eugster, Erwin: Kastvogtei. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 05.04.2010, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D27047.php.

Färber, Silvio: Salis, Dietegen (Soglio). In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 17.03.2010, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16939.php.

Holenstein, André: Weibel. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 05.04.2010, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10088.php.

KUS: Alles beim Alten bei Jenatsch. In: NZZ, 25. Oktober 2012, Version vom 11.06.2013, URL: http://www.nzz.ch/wissen/wissenschaft/alles-beim-alten-bei-jenatsch-1.17721600.

SDA: Freiheitsheld Jörg Jenatsch nochmals exhumiert. In: NZZ, 15. März 2012, Version vom 24.04.2013, URL: http://www.nzz.ch/aktuell/panorama/freiheitsheld-joerg-jenatsch-wird-nochmals-exhumiert-1.15768026.

Stadler, Hans: Genossenschaft, Kap. 2: Ausgestaltung im Mittelalter. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 12.04.2009, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8970-1-2.php.

Suter, Andreas: Demokratie, Kap. 1.2: Verbreitung und historische Genese. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 02.04.2009, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9926-3-2.php.

Walter, François: Alpen, Kap. 5.2: Die Alpen und die schweizerische Identität. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 12.04.2009, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8569-1-11.php.

Bildnachweis

Bischöfliches Archiv, Chur Abb. 2, 19
Foto Hans Rostetter, Ilanz Abb. 11
Kantonale Denkmalpflege Graubünden, Chur Abb. 12–13, 23–24
Rätisches Museum, Chur Abb. 17, 25, 27
Schweizerisches Landesmuseum Zürich Abb. 14
Staatsarchiv Graubünden, Chur (Fotos Urs Schocher) Abb. 3–10, 15, 18, 20–21
Stiftsarchiv Disentis Abb. 22

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Grafiken

Grafik 1	Verwandtschaftsverflechtungen in der Surselva	S. 116
Grafik 2	Landrichter – Anzahl Amtsjahre und Amtsträger pro Familie 1424–1530	S. 171
Grafik 3	Verwandtschaft und Ämter bei der Familie von Capaul aus Flims	S. 202
Grafik 4	Verwandtschaft und Ämter bei der Familie von Lumerins aus Trun	S. 202

Tabellen

Tabelle 1	Die Ammänner von Disentis	S. 131
Tabelle 2	Die Ammänner von Jörgenberg	S. 136
Tabelle 3	Die Landvögte des Lugnez	S. 141
Tabelle 4	Die Ammänner von Ilanz und in der Gruob	S. 145
Tabelle 5	Die Ammänner von Flims	S. 148
Tabelle 6	Die Bannerherren des Lugnez und von Ilanz und in der Gruob	S. 154
Tabelle 7	*Cuvig*/Dorfmeister in der Surselva	S. 159
Tabelle 8	Die Werkmeister von Ilanz	S. 161
Tabelle 9	Die Landrichter des Grauen Bundes	S. 167
Tabelle 10	Die Bundesschreiber des Grauen Bundes	S. 174
Tabelle 11	Die Commissari von Chiavenna	S. 180
Tabelle 12	Pfarrer in der Surselva	S. 189
Tabelle 13	Geographische Verteilung des Güterbesitzes	S. 210
Tabelle 14	Die Hofmeister des Klosters Disentis	S. 257
Tabelle 15	Die Hofmeister des Hochstifts Chur	S. 274

Anhang: Quellennachweise

Anhang 1: Die Ammänner von Disentis
Anhang 2: Die Ammänner von Jörgenberg
Anhang 3: Die Landvögte des Lugnez
Anhang 4: Die Ammänner von Ilanz und in der Gruob
Anhang 5: Die Ammänner von Flims
Anhang 6: Die Bannerherren des Lugnez und von Ilanz und in der Gruob
Anhang 7: *Cuvig*/Dorfmeister in der Surselva
Anhang 8: Die Werkmeister von Ilanz
Anhang 9: Die Landrichter des Grauen Bundes
Anhang 10: Die Bundesschreiber des Grauen Bundes
Anhang 11: Die Commissari von Chiavenna
Anhang 12: Pfarrer in der Surselva
Anhang 13: Die Hofmeister des Klosters Disentis
Anhang 14: Die Hofmeister des Hochstifts Chur
Anhang 15: Geographische Verteilung des Güterbesitzes

In den folgenden Ämterlisten wird nur ein Quellennachweis angegeben, auch wenn der Amtsträger während einer Amtsperiode mehrmals belegt ist. Lediglich bei Ämtern ohne Amtszeitbeschränkung werden jeweils der älteste und der jüngste Quellenbeleg angegeben. Entweder wird die Quelle selber nachgewiesen, oder es wird auf die Literatur verwiesen, wo die Quellenangaben zu finden sind. Bei den nicht gesicherten Personen wird ebenfalls auf die Literatur verwiesen.

Anhang 1: Die Ammänner von Disentis

* = Person nicht urkundlich überliefert, sondern nur in späteren Chroniken, Ämterlisten usw. / *kursiv* = Person urkundlich unsicher. Für Letzteres gibt es mehrere Möglichkeiten. Einige Namen sind nicht vollständig überliefert, aber der Vor- bzw. Nachname kann vermutet werden. Zum Teil sind für ein Jahr zwei Namen genannt, so dass ein Name entweder falsch sein muss, oder aber es hat während der Amtsperiode ein Amtswechsel stattgefunden, sei es, weil die Ämterbesetzung verschoben wurde, sei es, weil ein Amtsträger verstarb oder abgesetzt wurde oder aus anderen Gründen. Die Sprache der Quellen erschwert die genaue Identifizierung zusätzlich, da «Ammann» und «Vogt» bei gewesenen Amtsträgern auch öfter als Titel verwendet wurden, so dass manchmal nicht klar ist, ob die Person noch im Amt war oder dieses bereits aufgegeben hatte.

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
1368/69	Ulrich Barlotta	BUB VI, Nr. 3632
1371/72	Petrus de Cavorga	Müller, Tessinisch-bündnerische Urkunde, S. 420
1389/90	Ulrich Barlotta	PfarrA Tujetsch, Nr. 82
1391/92	Ulrich Barlotta	PfarrA Tujetsch, Nr. 83
1397/98	Ulrich Barlotta	Müller, Entstehung des Grauen Bundes, S. 151
1398/99	Ulrich Barlotta	Müller, Entstehung des Grauen Bundes, S. 151
1399/1400	Martin von Riferis	Zentralbibliothek Zürich, Ms Rh. Hist 6, S. 2
vor 1401/02	Heinrich von Pontaningen	Deplazes, Handel und Verkehr, S. 438
1401/02	Martin von Riferis	Decurtins, Disentiser Kloster-Chronik, Beilage Nr. 13
1406/07	Martin von Riferis	Müller, Entstehung des Grauen Bundes, S. 151
1407/08	Jacobus de Prajo	StiAE A.SF-01.15, Nr. 77
1424/25	Hans Anselm	RU, Nr. 153
1427/28	Hans Anselm	StAGR A I/5 Nr.13
1428/29	Hans Anselm	GA Laax, Nr. 4a
1438/39	Vinzens von Clawaniev	RU, Nr. 171
zw. 1401 und 1438	Wilhelm (III.) von Pontaningen	StiAE A.SF-01.15, Nr. 83
1456/57 oder früher	Rudolf *von Fontana*	Saulle/Brunold, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 10

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
1456/57 oder früher	Regett Saphoia	Saulle/Brunold, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 10
1457/58 oder früher	Liem	StAGR A I/1 Nr. 337
1458/59	Regett Saphoia	StAGR A I/1 Nr. 337
1459/60	Regett Saphoia	GA Sumvitg, Nr. 1
1460/61	Regett Saphoia	GA Sumvitg, Nr. 2
1461/62	*Liem*	GA Flims, Nr. 5
1462/63	Jacob Berchter	BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 85, PgUrk 5. Juni 1462
1463/64	Regett Saphoia	GA Castrisch, Nr. 8
1464/65	Jacob Berchter	GA Disentis/Mustér, Nr. 3
1465/66	Martin Jacum	BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 13, Nr. 158
1467/68	Rudolf von Fontana	StAGR AB IV 6/10 DSM, Nr. 838
1468/69	Regett Saphoia	BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 85, PgUrk 8. August 1468
1469/70	Regett Saphoia	GA Breil/Brigels, Nr. 4
1470/71	Regett Saphoia	GA Medel, Nr. 4
1472/73	Regett Saphoia	GA Sumvitg, Nr. 4
1473/74	Wilhelm von Selvaplana	Gadola, Cumin della Cadi, S. 88
1474/75	Wilhelm von Selvaplana	GA Sumvitg, Nr. 6
1475/76	Regett Saphoia	GA Sumvitg, Nr. 5
1476/77 oder 1477/78	Rudolf von Fontana	GA Sumvitg, Nr. 47
1478/79	Ulrich *Durig*	GA Trun, Nr. 4
1480/81	Ulrich *Durig*	Saulle/Brunold, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 30
1482/83	*Regett Saphoia**	Maissen, Sumvitg, S. 9
1482/83	*Wilhelm von Selvaplana*	TAN, Cart. 26, 8. April 1483
1483/84	Regett Saphoia	GA Trin, Nr. 6
1484/85	Wilhelm von Selvaplana	BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 29, Nr. 141
1485/86	Regett Saphoia*	Maissen, Sumvitg, S. 9
1486/87	Hans Rüdi von Fontana	Thommen, Urkunden 5, Nr. 142
1488/89	*Hans Rüdi von Fontana*	StAGR A I/3b Nr. 48

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
1488/89	*Regett Saphoia*	THOMMEN, Urkunden 5, Nr. 179
1489/90	Ulrich Durig	SSRQ GR BII/2, Nr. 630
1492/93	Ulrich Durig	GA Sumvitg, Nr. 9
1493/94	Juowan Urig/Tschwann von Medel	GA Trun, Nr. 6
1494/95	Juowan Urig/Tschwann von Medel	StadtA Ilanz, Nr. 72
1495/96	*Juowan Urig/Tschwann von Medel*	THOMMEN, Urkunden 5, Nr. 278
1495/96	*Hans Rüdi von Fontana*	GA Morissen, Nr. 3
1496/97	Hans Rüdi von Fontana	BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 48, Nr. 190
1497/98	Hans von Medel	EA III/1, Beilage Nr. 31
1498/99	*Hans von Medel*	KIND, Currätische Urkunden, Nr. XIX
1498/99	*Martin Berchter**	BRUNOLD/COLLENBERG, Berther-Chronik, S. 148
1499/1500	Martin Berchter*	BRUNOLD/COLLENBERG, Berther-Chronik, S. 175
1500/01	Badrutt von Lumerins*	GADOLA, Cumin della Cadi, S. 89
1501/02	Martin Berchter*	BRUNOLD/COLLENBERG, Berther-Chronik, S. 150
1503/04	Johannes Berchter*	BRUNOLD/COLLENBERG, Berther-Chronik, S. 150
1504/05	Johannes Berchter*	BRUNOLD/COLLENBERG, Berther-Chronik, S. 176
1505/06	Jann Saphoia	GA Breil/Brigels, Nr. 9
1506/07	Jann Saphoia	GA Sumvitg, Nr. 11
1507/08	Jann Saphoia*	GADOLA, Cumin della Cadi, S. 89
1508/09	Jacob Berchter*	GADOLA, Cumin della Cadi, S. 89
1509/10	Johann Durgiai*	GADOLA, Cumin della Cadi, S. 89
1510/11	Jacob Berchter	StadtA Ilanz, Nr. 91
1511/12	Johann Durgiai*	GADOLA, Cumin della Cadi, S. 89
1512/13	Ulrich Berchter	GA Breil/Brigels, Nr. 11
1513/14 oder 1514/15	Ulrich Berchter*	BRUNOLD/COLLENBERG, Berther-Chronik, S. 150
1515/16	*Ulrich Berchter*	GA Medel, Nr. 56
1515/16	*Gaudenz (II.) von Lumerins*	GA Sumvitg, Run Nr. 2
1516/17	Ulrich Berchter	StAGR B/N 889, S. 176

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
1517/18	Ulrich Berchter	WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, S. 97
1518/19	Ulrich Berchter	GA Breil/Brigels, Nr. 12
1519/20	Ulrich Berchter	GA Medel, Nr. 9
1520/21	Conrad von Lumerins	GA Sumvitg, Nr. 13
1521/22	*Conrad von Lumerins*	GA Sumvitg, Nr. 14
1521/22 oder 1522/23	*Gaudenz (II.) von Lumerins*	BAC 511.01.02.03
1522/23	*Conrad von Lumerins*	GA Sumvitg, Nr. 15
1525/26	*Conrad von Lumerins**	VINCENZ, Landrechters, S. 22
1525/26	*Ulrich Berchter**	BRUNOLD/COLLENBERG, Berther-Chronik, S. 148
1526/27	Gaudenz (II.) von Lumerins	GA Medel, Nr. 57
1527/28	Gaudenz (II.) von Lumerins	BAC 511.01.02.04
1528/29	Gaudenz (II.) von Lumerins	GA Sumvitg, Nr. 17
1529/30	*Conrad von Lumerins*	EA IV/1b, Beilage Nr. 8
1529/30	*Gaudenz (II.) von Lumerins*	GA Trun, Nr. 14
1529/30	*Ulrich Berchter*	StAGR A I/5 Nr. 109

Anhang 2: Die Ammänner von Jörgenberg

Kursiv = Nachname urkundlich nicht überliefert, kann aber vermutet werden.

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
1458/59	Donat Paulrisch	THOMMEN, Urkunden 4, Nr. 232
1460/61	Donat Paulrisch	StAGR D VII A, Nr. 13
1463/64	Jacum Hans Andrea	StAGR AB IV 6/9 DSM, Nr. 398
1467/68	Hans Lux	JECKLIN, Materialien II, Nr. 9
1489/90	Lorenz Casparin	GA Domat/Ems, Nr. 19
1490/91	Fluri Donow	GA Domat/Ems, Nr. 20
1498/99	Hans von Sax	BÜCHI, Pensionenrodel, S. 254
1501/02	Hans von Sax	GA Rueun, Nr. 2
1503/04	Lorenz *Casparin*	StAGR AB IV 6/43
1510/11	Hans Spescha	StadtA Ilanz, Nr. 90
1515/16	Hans von Sax	GA Vuorz, Nr. 6
1517/18	Fluri Vetger	BUNDI, Strafgericht, S. 169
1519/20	Hans von Sax	GA Rueun, Nr. 3
1526/27	Wolf Mastral aus Schlans	GA Andiast, Nr. 6
1529/30	Joder Schneider	MOHR, Regesten Disentis, Nr. 284

Anhang 3: Die Landvögte des Lugnez

* = Person nicht urkundlich überliefert, sondern nur in späteren Chroniken, Ämterlisten usw. / *kursiv* = Person urkundlich unsicher. Für Letzteres gibt es mehrere Möglichkeiten. Zum Teil sind für ein Jahr zwei Namen genannt, so dass ein Name entweder falsch sein muss, oder aber es hat während der Amtsperiode ein Amtswechsel stattgefunden, sei es, weil die Ämterbesetzung verschoben wurde, sei es, weil ein Amtsträger verstarb oder abgesetzt wurde oder aus anderen Gründen. Die Sprache der Quellen erschwert die genaue Identifizierung zusätzlich, da «Ammann» und «Vogt» bei gewesenen Amtsträgern auch öfter als Titel verwendet wurden, so dass manchmal nicht klar ist, ob die Person noch im Amt war oder dieses bereits aufgegeben hatte.

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
1378/79	Hans von Lumerins d. Ä.	BAC 013.0485; BUB VII, Nr. 4052
1384/85	Hans von Lumerins d. Ä.	CD IV, Nr. 79; BUB VII, Nr. 4340
1385/86	Hans von Lumerins d. Ä.	CD IV, Nr. 81; BUB VII, Nr. 4351
1386/87	Hans von Lumerins d. Ä.	Juvalt, Necrologium Curiense, S. 11
1387/88	Hans von Lumerins d. J.	CD IV, Nr. 128
1391/92	Hans von Lumerins d. J.	BAC 013.0615
1396/97	Hans von Lumerins d. J.	BAC 013.0675
1400/01	Hans von Lumerins d. J.	GA Surcuolm, Nachtrag Nr. 1
1401/02	Hans von Lumerins d. J.	Deplazes, Handel und Verkehr, S. 438
1406/07	Heinrich (III.) von Lumerins	Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 97
1410/11	Heinrich (III.) von Lumerins	BAC 014.0814
1430/31	Wilhelm (I.) von Mont	RU, Nr. 161
1438/39	Heinrich (III.) von Lumerins*	StAGR A Sp III/11z, Nr. 272
1442/43	Hans (I.) von Lumerins	StadtA Ilanz, Nr. 31
1447/48	Albrecht (II.) von Mont	StAGR A I/9 Nr. 3
1448/49	*Wilhelm von Lumerins**	StAGR A Sp III/11z, Nr. 272
1448/49	*Martin von Lumerins**	StAGR A Sp III/11z, Nr. 272
1451/52	Benedikt von Lumerins*	StAGR A Sp III/11z, Nr. 272
ca. 1455	Wilhelm von Lumerins	JURG 2, Jahrzeitbuch Pleif, S. 434

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
ca. 1457	Paul von Lumerins*	StAGR A Sp III/11z, Nr. 272
1457/58	Hans (I.) von Mont	BAC 014.1271
1458/59	Rudolf (I.) von Castelberg*	StAGR A Sp III/11z, Nr. 255
1461/62	Rudolf (I.) von Castelberg	GA Flims, Nr. 5
1462/63	Rudolf (I.) von Castelberg	BAC 014.1364
1465/66	Wilhelm von Lumerins	GA Duvin, Nr. 3
1466/67	Wilhelm von Lumerins	WEGELIN, Regesten Pfäfers, Nr. 644
1468/69	Rudolf (I.) von Castelberg	BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 85, PgUrk 8. August 1468
1470/71	Martin von Lumerins*	StAGR B 1137/47
1472/73	Wilhelm von Lumerins	DECURTINS, Disentiser Kloster-Chronik, Beilage Nr. 16
1473/74	Wilhelm von Lumerins	GA Vrin, Nr. 4
1479/80	Hertli von Capaul	StAGR A Sp III/11z, Nr. 257
1480/81	*Hertli von Capaul*	GA Vuorz, Nr. 3
1480/81	*Martin von Lumerins*	StAGR AB IV 6/11 DSM, Nr. 1132
1484/85	Rudolf (I.) von Castelberg	GA Morissen, Nr. 2
1486/87	Hertli von Capaul	StAGR A I/1 Nr. 27
1487/88	Gili von Mont	GA Flims, Nr. 11
1488/89	Hertli von Capaul	GA Tersnaus, Nr. 4
1489/90	Hertli von Capaul	GA Cumbel, Nr. 3
1490/91	Hertli von Capaul	SCHNYDER, Handel und Verkehr, Nr. 786
1491/92	Hertli von Capaul	GA Trin, Nr. 7
1492/93	Gili von Mont	BAC 014.1844
1493/94	Hans (II.) von Lumerins	GA Surcasti, Nr. 10
1494/95	Hans (II.) von Lumerins	JECKLIN, Materialien II, Nr. 113
1495/96	Hans (II.) von Lumerins	GA Lumbrein, Nr. 2
1496/97	Hans (II.) von Lumerins	GA Surcasti, Nr. 11
1497/98	Hans (II.) von Lumerins	EA III/1, Beilage Nr. 31
1498/99	Hans (II.) von Lumerins	BÜCHI, Pensionenrodel, S. 254

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
1499/1500	Jacob (I.) von Mont	StAGR A II LA 1/Nr. 169, S. 13
1502/03	Jacob (I.) von Mont	Burglehner, Raetia Austriaca, S. 354
1503/04	*Hans von Pontaningen**	Sprecher, Rätische Chronik, S. 163
1503/04	*Jacob (I.) von Mont**	StAGR A Sp III/11z, Nr. 272
1504/05	Hans (II.) von Lumerins	GA Vrin, Nr. 8
1506/07	Hans (II.) von Lumerins	GA Lumbrein, Nr. 4
1507/08	Hans (II.) von Lumerins	GA Vrin, Nr. 9
1508/09	Jacob (I.) von Mont	GA Lumbrein, Nr. 7
1510/11	Hans (I.) von Marmels	Maissen, Landrichter, S. 76
1511/12	Hans (II.) von Lumerins*	Grimm, Bündner Aristokratie, S. 105
1512/13	Friedrich Plant*	StAGR A Sp III/11z, Nr. 272
1514/15	Jacob (I.) von Mont	KA Lugnez, Nr. 5
1517/18	Jacob (I.) von Mont	Bundi, Strafgericht, S. 171
1518/19	Ragett von Mont	StAGR D VI A/II 1, Nr. 39
1519/20	Ragett von Mont	StadtA Chur A I/1.36.18
1520/21	Ragett von Mont	GA Lumbrein, Nr. 12
1521/22	Friedrich Plant	GA Sevgein, Nr. 4
1526/27	*Josef von Mont*	GA Surcasti, Nachtrag Nr. 6
1526/27	*Hans (II.) von Lumerins*	GA Degen, Nr. 9
1527/28	Albert von Mont*	StAGR B/N 796, Pfarrarchiv Vella
1528/29	Moritz Bellun	GA Morissen, Nr. 6
1529/30	*Moritz Bellun*	StAGR A I/18e Nr. 1
1529/30	*Albert von Mont*	GA Surcasti, Nr. 19

Anhang 4: Die Ammänner von Ilanz und in der Gruob

Kursiv = Person urkundlich unsicher. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten. Zum Teil sind für ein Jahr zwei Namen genannt, so dass ein Name entweder falsch sein muss, oder aber es hat während der Amtsperiode ein Amtswechsel stattgefunden, sei es, weil die Ämterbesetzung verschoben wurde, sei es, weil ein Amtsträger verstarb oder abgesetzt wurde oder aus anderen Gründen. Die Sprache der Quellen erschwert die genaue Identifizierung zusätzlich, da «Ammann» und «Vogt» bei gewesenen Amtsträgern auch öfter als Titel verwendet wurden, so dass manchmal nicht klar ist, ob die Person noch im Amt war oder dieses bereits aufgegeben hatte.

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
1395/96	Albrecht von Kropfenstein	RU, Nr. 116
1396/97	Albrecht von Kropfenstein	StAGR B/N 796, GA Vella
1400/01	Albrecht von Kropfenstein	CD IV, Nr. 264
1405/06	Albrecht von Kropfenstein	Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 113
1409/10	Wilhelm von Morissen	StadtA Ilanz, Nr. 11
1428/29	Hans Grafer	StadtA Ilanz, Nr. 18
1429/30	Hans Grafer	StadtA Ilanz, Nr. 19
1432/33	Hans Grafer	StadtA Ilanz, Nr. 20
1435/36	Marquart von Kropfenstein	StadtA Ilanz, Nr. 26
1442/43	Marquart von Kropfenstein	RU, Nr. 182
1447/48	Marquart von Kropfenstein	GA Schnaus, Nr. 3
1451/52 od. 1452/53	Johannes Schönögli	JURG 2, Jahrzeitbuch Ilanz, S. 138, Anm. 1
1453/54	Steffen Schuld	GA Schnaus, Nr. 4
1458/59	Rudolf Burkard	StAGR A Sp III/11z, Nr. 255
1460/61	Rudolf Burkard	StAGR D VII A, Nr. 13
1461/62	Janut Matzina	KA Lugnez, Nr. 3
1462/63	Janut Matzina	BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 85, PgUrk 5. Juni 1462
1463/64	Caspar Schönögli	StadtA Ilanz, Nr. 39
1469/70	Caspar Schönögli	GA Schnaus, Nr. 7

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
1470/71	Caspar Schönögli	StadtA Ilanz, Nr. 45
1471/72	Caspar Schönögli	StadtA Ilanz, Nr. 46
1474/75	Caspar Schönögli	BAC 014.1519
1479/80	Caspar Schönögli	GA Falera, Nr. 5
1480/81	Hans (II.) von Capaul	SAULLE/BRUNOLD, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 28
1481/82	*Hans (II.) von Capaul*	StAGR A I/18a Nr. 19
1481/82	*Hans von Stafels*	GA Schnaus, Nr. 11
1484/85	Caspar Schönögli	GA Schnaus, Nr. 13
1486/87	Caspar Schönögli	StAGR A I/1 Nr. 27
1487/88	Caspar Schönögli	StAGR A I/1 Nr. 28
1488/89	Hans (II.) von Mont	GA Flims, Nr. 14
1490/91	Hans (II.) von Capaul	GA Sagogn, Nr. 1
1491/92	Caspar Schönögli	StadtA Chur A I/2.05.15
1492/93	*Hans (II.) von Capaul*	StAGR AB IV 6/38, S. 725
1493/94	Hans (II.) von Capaul	BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 37, Nr. 81
1494/95	*Caspar Schönögli*	GA Schnaus, Nr. 13
1494/95	*Hans (II.) von Capaul*	BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 172, Nr. 130
1495/96	*Kaspar Frantz*	STAGR AB IV 6/11 DSM, Nr. 1137
1495/96	*Caspar Schönögli*	THOMMEN, Urkunden 5, Nr. 278
1496/97	Hans Janig	JECKLIN, Materialien II, Nr. 120
1497/98	*Hans Janig*	EA III/1, Beilage Nr. 31
1497/98	*Kaspar Frantz*	StAGR A II LA 1/Nr. 88
1498/99	Hans Janig	BAC 014.1985
1499/1500	Hans Janig	StAGR A II LA 1/Nr. 169, S. 16
1503/04	Martiun Hertt	StadtA Ilanz, Nr. 82
1505/06	Hans Janig	TAN, Cart. 27, 26. Dezember 1505
1507/08	Hans Janig	StadtA Ilanz, Nr. 86
1508/09	Hans Janig	GA Sagogn, Nr. 2

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
1509/10	Hans Janig	JECKLIN, Urkunden zur Staatsgeschichte 2, Nr. 4
1510/11	Hans Janig	StadtA Ilanz, Nr. 90
1511/12	Hans Janig	GA Maienfeld, Nr. 119
1512/13	*Johannes von Valendas*	BAC 015.2206
1512/13	*Hans Janig*	StadtA Ilanz, Nr. 94
1513/14	Hans Janig	GA Ladir, Nr. 1
1514/15	Hans Janig	StadtA Ilanz, Nr. 96
1516/17	Mathias von Rungs	GA Sumvitg, Nr. 12
1517/18	*Mathias von Rungs*	GA Ruschein, Nr. 2
1517/18	*Hans Janig*	GA Ladir, Nr. 2
1518/19	Hans Janig	StadtA Ilanz, Nr. 99
1519/20	Hans Janig	StAGR AB IV 6/15 DSM, Nr. 1073
1520/21	Hans Janig	GA Schluein, Nr. 2
1521/22	Mathias von Rungs	StAGR A I/2a Nr. 42
1522/23	*Hans Janig*	GA Trun, Nr. 12
1522/23	*Mathias von Rungs*	KA Rheinwald, Nr. 12
1523/24	Mathias von Rungs	GA Strada, Nr. 2
1526/27	Mathias von Rungs	PfarrA Sagogn, Nr. 5
1527/28	*Mathias von Rungs*	StAGR AB IV 6/15 DSM, Nr. 978
1527/28	*Johannes von Valendas*	GA Valendas, Nr. 3
1528/29	Pedrutt Selm	StAGR A I/18g Nr. 6
1529/30	*Pedrutt Selm*	StadtA Ilanz, Nr. 109
1529/30	*Hans Schmid*	StAGR A I/18e Nr. 2

Anhang 5: Die Ammänner von Flims

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
1427/28	Paul von Flims d. J.	StAGR A I/13 Nr. 1
1447/48	Duff Winzapf	RU, Nr. 185
1456/57	Ott von Capaul d. Ä.	WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, S. 93
1458/59	Ott von Capaul d. Ä.	THOMMEN, Urkunden 4, Nr. 232
1462/63	Ott von Capaul d. Ä.	BAC 014.1364
1468/69	Ott von Capaul d. Ä.	GA Flims, Nr. 7
1472/73	Ott von Capaul d. Ä.	GA Flims, Nr. 8
1473/74	Ott von Capaul d. Ä.	StAGR B 2096/2, Nr. 25
1488/89	Hans (I.) von Capaul d. J.	SAULLE/BRUNOLD, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 39
1496/97	Ott von Capaul	GA Flims, Nr. 16
1498/99	Hans Mailer	WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, S. 97
1499/1500	Hans Mailer	StAGR A II LA 1/Nr. 169, S. 15
1501/02	Hans Mailer	StAGR B 2096/1, b) Fasc. 1
1506/07	Wolf von Capaul	StAGR A I/13 Nr. 8
1507/08	Wolf von Capaul	StAGR A I/12a
1508/09	Hertli Kachel	StAGR AB IV 6/16 DSM, Nr. 1279
1509/10	Hertli Kachel	GA Trin, Nr. 11
1510/11	Wolf von Capaul	StadtA Ilanz, Nr. 90
1512/13	Wolf von Capaul	BAC 015.2205
1516/17	Ott von Capaul	GA Laax, Nr. 13
1517/18	Ott von Capaul	StAGR B/N 889, S. 174
1518/19	Christoffel Schumacher	WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, S. 193
1519/20	Hans (V.) von Capaul	GA Flims, Nr. 28
1521/22	Risch von Capaul	GA Trin, Nr. 14

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
1526/27	Hans (V.) von Capaul	GA Bonaduz, Nr. 2
1527/28	Wolf von Capaul	StadtA Ilanz, Nr. 107
1528/29	Wolf von Capaul	Saulle/Brunold, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 97
1529/30	Wolf von Capaul	GA Trin, Nr. 15

Anhang 6: Die Bannerherren des Lugnez und von Ilanz und in der Gruob

N. von Lumerins wird oft mit Hans (II.) von Lumerins gleichgesetzt, was urkundlich indes nicht bezeugt ist. Ragett von Mont ist 1500 noch als Bannerherr, doch bereits 1505 als alt Bannerherr bezeugt. Vgl. StadtA Ilanz, Nr. 77 und GA Vrin, Nr. 8. Vinzens Jos: Das Mitgliederverzeichnis der Heiligkreuzbruderschaft datiert zwischen 1513 und 1518. JURG 2, S. 149: Mitgliederverzeichnis Heiligkreuzbruderschaft Ilanz.

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
Bannerherren des Lugnez		
1491–1499	N. von Lumerins	Grimm, Bündner Aristokratie, S. 105
1499–1500/26?	Ragett von Mont	JURG 2, Jahrzeitbuch Pleif, S. 429; StadtA Ilanz, Nr. 77; Grimm, Bündner Aristokratie, S.105
1526–1530 (–1565)	Martin von Cabalzar	GA Laax, Nr. 16; Grimm, Bündner Aristokratie, S. 105
Bannerherren von Ilanz und in der Gruob		
1491–1493	Hans Schönögli	StadtA Ilanz, Nr. 67; StAGR AB IV 6/11 DSM, Nr. 1241
1499	Kaspar Frantz	StAGR A II LA 1/Nr. 121
1513/18–1529	Vinzens Jos	JURG 2, Heiligkreuzbruderschaft Ilanz, S. 149; StAGR A I/18e Nr. 2

Anhang 7: *Cuvig*/Dorfmeister in der Surselva

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
1410	*cuvig* von Ruschein (ohne Namen)	GA Schnaus, Nr. 1
1447	*cuvig* von Schnaus (ohne Namen)	GA Schnaus, Nr. 3
1448	*cuvig* von Flims (ohne Namen)	GA Laax, Nr. 7
1481	*cuvig* von Castrisch (ohne Namen)	StAGR A I/18a Nr. 19
1481	Hans Luzi, *cuvig* von Andiast	GA Andiast, Nr. 2
1490	*cuvig* von Sagogn (ohne Namen)	GA Sagogn, Nr. 1
1493	*cuvig* von Luven (ohne Namen)	StAGR B 2107, S. 910
1493	*cuvig* von Andiast (ohne Namen)	GA Andiast, Nr. 3
1502	*cuvig* von Siat (ohne Namen)	StAGR A II LA 1/Nr. 118
1506	*cuvig* von Flond (ohne Namen)	Saulle/Brunold, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 64
1508	*cuvig* von Lumbrein (ohne Namen)	GA Lumbrein, Nr. 7
1515	*cuvig* von Waltensburg (ohne Namen)	GA Vuorz, Nr. 6
1515	*cuvig* von Andiast (ohne Namen)	GA Vuorz, Nr. 6
1519	Lorenz Gatomasch, *cuvig* von Brigels	GA Breil/Brigels, Nr. 12
1520	Pedrutt Selm, *cuvig* von Ruschein	StAGR AB IV 6/15 DSM, Nr. 1073

Anhang 8: Die Werkmeister von Ilanz

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
1481	Hans (II.) von Capaul d. J.	SAULLE/BRUNOLD, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 31
1487	Hensli Pur	JURG 2, Jahrzeitbuch Ilanz, S. 142
1499	Claus Biet	StAGR A II LA 1/Nr. 169, S. 23
1506	Claus Biet	SAULLE/BRUNOLD, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 64
1515	Claus Biet	GA Vuorz, Nr. 6
1526	Hansenmann Schmidt	SAULLE/BRUNOLD, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 83
1529	Hansenmann Schmidt	StadtA Ilanz, Nr. 109

Anhang 9: Die Landrichter des Grauen Bundes

* = Person nicht urkundlich überliefert, sondern nur in späteren Chroniken, Ämterlisten usw. / + = Nach Landrichtern aus der Herrschaft Rhäzüns wurde nicht systematisch gesucht, sie können darum trotz fehlender Quellenangabe urkundlich überliefert sein / *kursiv* = Person urkundlich unsicher. Für Letzteres gibt es mehrere Möglichkeiten. Zum Teil sind für ein Jahr zwei Namen genannt, so dass ein Name entweder falsch sein muss, oder aber es hat während der Amtsperiode ein Amtswechsel stattgefunden, sei es, weil die Ämterbesetzung verschoben wurde, sei es, weil ein Amtsträger verstarb oder abgesetzt wurde oder aus anderen Gründen. Die Sprache der Quellen erschwert die genaue Identifizierung zusätzlich, da «Landrichter» bei gewesenen Amtsträgern auch öfter als Titel verwendet wurde, so dass manchmal nicht klar ist, ob die Person noch im Amt war oder dieses bereits aufgegeben hatte.

Amtszeit	*Amtsträger*	*Herrschaft*	*Nachweis*
1424/25	Hans von Lumerins*	Sax	HBG 4, S. 284
1425/26	Hans (I.) Winzapf*	Rhäzüns	HBG 4, S. 284
1426/27	Hans Anselm*	Disentis	HBG 4, S. 284
1438/39	Marquart von Kropfenstein	Sax	RU, Nr. 171
1442/43	Marquart von Kropfenstein	Sax	RU, Nr. 182
1445/46	Marquart von Kropfenstein*	Sax	HBG 4, S. 285
1446/47	Disch Schmid	Rhäzüns	Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 177
1448/49	Martin Jacum	Disentis	Vincenz, Der Graue Bund, S. 279
1449/50	Hans Risch*	Sax	HBG 4, S. 285
1451/52	Benedikt von Lumerins	Sax	Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 26
1452/53	Albrecht (II.) von Mont	Sax	StAGR A I/5 Nr. 21
1453/54	Caspar Plancka	Rhäzüns	Vincenz, Der Graue Bund, S. 279
zw. 1454 u.1460	Ott von Capaul	Sax	GA Trin, Nr. 3 (1465 erwähnt als alt Landrichter)
1458/59	Martin Jacum	Disentis	StAGR A I/1 Nr. 337
1460/61	Martin Jacum	Disentis	Vincenz, Der Graue Bund, S. 279
1461/62	Hans (II.) Winzapf	Rhäzüns	GA Flims, Nr. 5
1462/63	Hans (I.) von Mont	Sax	BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 85, PgUrk 5. Juni 1462
1463/64	Hans (II.) Winzapf	Rhäzüns	StAGR AB IV 6/9 DSM, Nr. 398

Amtszeit	*Amtsträger*	*Herrschaft*	*Nachweis*
1464/65	*Martin Jacum*	*Disentis*	BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 13, Nr. 45
1464/65	*Hans (I.) von Mont*	*Sax*	GA Trin, Nr. 3
1465/66	Hans Gandreon^{+}	Rhäzüns	HBG 4, S. 285
vor 1468	Wilhelm von Selvaplana	Disentis	BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 85, PgUrk 8. August 1468
vor 1468	Caspar Urth	Rhäzüns	BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 85, PgUrk 8. August 1468
1468/69	Hans (II.) Winzapf	Rhäzüns	BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 85, PgUrk 8. August 1468
1469/70	Hans Gandreon	Rhäzüns	JECKLIN, Materialien II, Nr. 24
1470/71	Regett Saphoia	Disentis	JECKLIN, Materialien II, Nr. 28
1471/72	Hans (II.) Winzapf^{+}	Rhäzüns	HBG 4, S. 286
1472/73	Caspar Urth	Rhäzüns	Eichhorn, Episcopatus Curiensis, S. 244
1473/74	Regett Saphoia	Disentis	JURG 1, Einkünfteverzeichnis und Jahrzeitbuch Trun, S. 106
1474/75	Hans (II.) von Capaul	Sax	LUB II/1, 22. Juni 1474
1475/76	*Hans (II.) von Capaul**	*Sax*	HBG 4, S. 286
1475/76	*Hans Gandreon^{+}*	*Rhäzüns*	COLLENBERG, Bundeshäupter, S. 317
1476/77	*Janut Matzina**	*Sax*	HBG 4, S. 286
1476/77	*Hans Gandreon^{+}*	*Rhäzüns*	HBG 4, S. 286
1477/78	Caspar Schönögli	Sax	EICHHORN, Episcopatus Curiensis, S. 245
1478/79	Janut Matzina*	Sax	HBG 4, S. 286
1479/80	Regett Saphoia	Disentis	GA Castrisch, Nr. 3
1480/81	Hans (II.) von Capaul	Sax	GA Vuorz, Nr. 3
1481/82	Hans Gandreon	Rhäzüns	BAC 014.1611
1482/83	Regett Saphoia*	Disentis	MAISSEN, Sumvitg, S. 12
1483/84	Wilhelm von Lumerins	Sax	GA Trin, Nr. 6
1484/85	Hans (I.) von Mont	Sax	GA Schnaus, Nr. 13
1485/86	Hans (II.?) von Lumerins	Sax	VINCENZ, Der Graue Bund, S. 280
1486/87	Hans (I.) von Mont	Sax	StadtA Chur RA.1486.007
1487/88	Hans (I.) von Mont	Sax	SSRQ GR BII/2, Nr. 624
1488/89	Jörg Brunold	Sax	THOMMEN, Urkunden 5, Nr. 177

Amtszeit	*Amtsträger*	*Herrschaft*	*Nachweis*
1489/90	Hans Rüdi von Fontana	Disentis	SSRQ GR BII/2, Nr. 630
1490/91	Gili von Mont	Sax	JECKLIN, Materialien II, Nr. 99
1491/92	Marti Class	Rhäzüns	GA Trin, Nr. 7
1492/93	Hans Rüdi von Fontana	Disentis	GA Tamins, Nr. 2
1493/94	Hans (IV.) von Capaul	Sax	StAGR B 2107, S. 910
1494/95	Marti Class	Rhäzüns	BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 74, Nr. 56
1495/96	Hug von Lumerins	Disentis	GA Morissen, Nr. 3
1496/97	Gili von Mont	Sax	TAN, Cart. 26, 4. August 1496
1497/98	Hans Brunold	Rhäzüns	EA III/1, Beilage Nr. 31
1498/99	Hans Rüdi von Fontana	Disentis	JECKLIN, Materialien II, Nr. 127
1499/1500	Hans Janig	Sax	StadtA Ilanz, Nr. 76
1500/01	Hans Brunold^{+}	Rhäzüns	COLLENBERG, Bundeshäupter, S. 317
1501/02	Hans Rüdi von Fontana	Disentis	GA Disentis/Mustér, Nr. 4
1502/03	*Hans (II.) von Lumerins*	*Sax*	BURGLEHNER, Raetia Austriaca, S. 354
1502/03	*Hans Janig*	*Sax*	VINCENZ, Der Graue Bund, S. 280
1503/04	Martin Alig	Rhäzüns	VINCENZ, Der Graue Bund, S. 280
1504/05	Hans Rüdi von Fontana	Disentis	WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, S. 158
1505/06	Hans Janig	Sax	StadtA Chur A I/2.02.04
1506/07	Martin Alig^{+}	Rhäzüns	HBG 4, S. 287
1507/08	Jann Saphoia*	Disentis	MAISSEN, Sumvitg, S. 12
1508/09	Wolf von Capaul	Sax	SSRQ GR BII/2, Nr. 438–439
1509/10	Martin Alig^{+}	Rhäzüns	HBG 4, S. 287
1510/11	Hans Rüdi von Fontana	Disentis	StadtA Ilanz, Nr. 90
1511/12	Wolf von Capaul	Sax	SSRQ GR BII/2, Nr. 346
1512/13	Martin Alig^{+}	Rhäzüns	HBG 4, S. 287
1513/14	Jann Saphoia*	Disentis	MAISSEN, Sumvitg, S. 12
1514/15	Hans Janig	Sax	StadtA Ilanz, Nr. 96
1515/16	Martin Alig	Rhäzüns	GA Vuorz, Nr. 6

Amtszeit	*Amtsträger*	*Herrschaft*	*Nachweis*
1516/17	Hans Janig	Sax	StAGR CB II 1360 h2, S. 16
1517/18	Hans Janig	Sax	Bundi, Strafgericht, S. 169
1518/19	Jöri Camajur	Rhäzüns	Vincenz, Der Graue Bund, S. 280
1519/20	Ulrich Berchter	Disentis	GA Castrisch, Nr. 6 (1521 erwähnt als alt Landrichter)
1520/21	Caspar Nik	Rhäzüns	GA Castrisch, Nr. 6
1521/22	Hans von Jochberg^{+}	Rhäzüns	HBG 4, S. 287
1522/23	*Ulrich Berchter*	*Disentis*	GA Trun, Nr. 12
1522/23	*Hans Janig*	*Sax*	Saulle/Brunold, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 76
1523/24	Mathias von Rungs	Sax	GA Strada, Nr. 2
1524/25	Moritz Jenni	Rhäzüns	Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 211
1525/26	Ulrich Berchter	Disentis	GA Sarn, Nr. 2
1526/27	Hans (V.) von Capaul	Sax	GA Bonaduz, Nr. 2
1527/28	Moritz Jenni	Rhäzüns	KA Rheinwald, Nr. 13
1528/29	Ulrich Berchter	Disentis	StAGR A I/18g Nr. 6
1529/30	Hans (V.) von Capaul	Sax	StAGR A I/18e Nr. 1

Anhang 10: Die Bundesschreiber des Grauen Bundes

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
1478	Paul (II.) von Capaul	StAGR A I/5 Nr. 68
1483	Caspar Schönögli	Thommen, Urkunden 5, Nr. 64
1505	Hans Janig	TAN, Cart. 27, 26. Dezember 1505
1517	Johannes Andig (vermutlich Hans Janig)	Bundi, Strafgericht, S. 169
1518	Hans Janig	StAGR A I/1 Nr. 62
1524	Hans Janig	StAGR A I/1 Nr. 72
1525	Hans Janig	StAGR A I/1 Nr. 72a
1526	Hans Janig	Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 38
1527	Hans Janig	StAGR A I/1 Nr. 77
1528	Hans Janig	Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 54
1530	Hans Janig	StAGR A I/5 Nr. 109

Anhang 11: Die Commissari von Chiavenna

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
1513–1515	Hans (II.) von Lumerins, Lugnez (oder Rudolf von Marmels)	Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 24
1515–1517	Hans Schmid, Ilanz oder Maienfeld	StAGR A II LA 1/Nr. 238; Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 24
1517–1519	Georg Schorsch, Splügen	Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 26
1519–1521	Albin von Lumerins, Lugnez	Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 26
1521–1523	Wolf von Capaul, Flims	Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 26
1525–1527	Martin von Capaul, Flims	Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 26
1527–1529	Martin von Cabalzar, Lugnez	Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 28
1529–1531	Hans Frenz (Frantz?), Ilanz	Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 28
1531–1533	Hans (VI.) von Capaul, Flims	Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 28

Anhang 12: Pfarrer in der Surselva

Pfarrer	*Pfarrei*	*Nachweis*
Heinrich Michael von Mont	Kaplan in Sumvitg 1451	Simonet, Weltgeistliche, S. 162
Johannes von Pontaningen	Pfarrer in Disentis 1456	Saulle/Brunold, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 10
Paul (I.) von Capaul	Pfarrer in Ilanz 1481–1488	JURG 2, Jahrzeitbuch Ilanz, S. 127, Anm. 1
Paul (III.) von Capaul	Pfarrer in Degen 1489	Simonet, Weltgeistliche, S. 64
Hans (III.) von Mont	Kaplan in Valendas 1490	Bundi, Von Mont, S. 156
Blasius von Lumerins	Kaplan in Surcasti 1496	Simonet, Weltgeistliche, S. 106
Rudolf (II.) von Castelberg	Kaplan in Vals 1502 Frühmessner in Vella 1508 Pfarrer in Vella 1509–1510 Pfarrer in Degen 1510–1541	Simonet, Weltgeistliche, S. 204 Poeschel, Familie von Castelberg S. 51 JURG 2, Jahrzeitbuch Pleif, S. 410, S. 414 Poeschel, Familie von Castelberg S. 51
Caspar von Capaul	Frühmessner in Vella 1509–1512 Kaplan in Lumbrein 1512–1522	Vasella, Untersuchungen, S. 158–159
Paul (IV.) von Capaul	Kaplan in Valendas 1521	Simonet, Weltgeistliche, S. 238
Wilhelm Grafer	Frühmessner in Valendas 1521	Simonet, Weltgeistliche, S. 238
Martin Winzapf	Kaplan in Castrisch 1505–1521	JURG 2, Jahrzeitbuch Castrisch, S. 13; Simonet, Weltgeistliche, S. 237

Anhang 13: Die Hofmeister des Klosters Disentis

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
1522	Conrad von Lumerins	BAC 511.01.02.03
1524	Conrad von Lumerins	Tomaschett, Zehntenstreit, S. 25
1527	Conrad von Lumerins	BAC 511.01.02.04
1528	Ulrich Berchter	GA Sagogn, Nr. 6
1529, 8. Juni	Conrad von Lumerins	StAGR A I/18e Nr. 1
1529, 15. Juli	Ulrich Berchter	GA Falera, Nr. 12
1531	Ulrich Berchter	Fuchs, Erasme Krug, S. 85

Anhang 14: Die Hofmeister des Hochstifts Chur

Amtszeit	*Amtsträger*	*Nachweis*
1501	Conradin von Marmels	Grimm, Bündner Aristokratie, S. 148
1501–1503	Hertli von Capaul	Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 44
1509	Hans (III.) von Marmels	Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 31
1510–1512	Conrad (II.) von Marmels	Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 31
1512–1516	Jakob von Castelmur	Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 31
1518	Hans Jakob von Raitnau	Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 31
1519–1523	Johann Travers	Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 31
1523–1524	Jakob von Castelmur	Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 31
1524–1525	Martin Farena	Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 31
1526–1527	Hans Carl von Hohenbalken	Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 31
1527–1528	Hans Jakob von Raitnau	Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 32
1529–1530	Zacharias Nutt	Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 34

Anhang 15: Geographische Verteilung des Güterbesitzes

Familie	*Nachbarschaft*	*Nachweis*
von Lumerins	Lumbrein	JURG 2, Jahrzeitbuch Lumbrein; Muoth, Ämterbücher, S. 159
	Vignogn	BAC 015.2008
	Degen	JURG 2, Einkünfteverzeichnis, Schmalzzinsverzeichnis, Güterverzeichnis und Zinsverzeichnis Degen
	Cumbel	JURG 2, Jahrzeitbuch Pleif
	Morissen	JURG 2, Jahrzeitbuch Pleif
	Obersaxen	JURG 2, Jahrzeitbuch Ilanz
	Luven	JURG 2, Jahrzeitbuch Pleif; Muoth, Ämterbücher, S. 159
	Ilanz	JURG 2, Jahrzeitbuch Ilanz
	Riein	CD IV, Nr. 79; BUB VII, Nr. 4340
	Castrisch	JURG 2, Rechnungsbuch Castrisch
	Sagogn	BAC 014.1290 und 014.1291; Muoth, Ämterbücher, S. 159
	Falera	JURG 2, Spendverzeichnis und Zinsverzeichnis Falera
	Flims	BAC 015.2007
von Mont	Vella	JURG 2, Jahrzeitbuch Pleif
	Vrin	CD IV, Nr. 27; BUB VII, Nr. 4129
	Lumbrein	JURG 2, Jahrzeitbuch Pleif
	Degen	JURG 2, Einkünfteverzeichnis, Schmalzzinsverzeichnis, Güterverzeichnis und Zinsverzeichnis Degen
	Morissen	JURG 2, Jahrzeitbuch Pleif
	Surcasti	Jecklin, Zinsbuch St. Nicolai, S. 52
	Uors	BAC 014.1295
	Ilanz	JURG 2, Jahrzeitbuch Ilanz; StadtA Ilanz, Nr. 77
	Castrisch	JURG 2, Rechnungsbuch Castrisch

Familie	*Nachbarschaft*	*Nachweis*
	Valendas	Jecklin, Zinsbuch St. Nicolai, S. 52
	Sagogn	BAC 014.1295
	Falera	JURG 2, Spendverzeichnis und Zinsverzeichnis Falera
	Flims	BAC 015.2441 und 015.2442
von Capaul	Flims	Grimm, Bündner Aristokratie, S. 22–25
	Trun	Grimm, Bündner Aristokratie, S. 22–25
	Degen	StAGR A Sp III/11z, Nr. 258
	Pitasch	Grimm, Bündner Aristokratie, S. 22–25
	Luven	Grimm, Bündner Aristokratie, S. 22–25
	Ilanz	Grimm, Bündner Aristokratie, S. 22–25; StadtA Ilanz, Nr. 81
	Valendas	Grimm, Bündner Aristokratie, S. 22–25
	Falera	JURG 2, Spendverzeichnis und Zinsverzeichnis Falera
	Laax	Saulle/Brunold, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 82
von Castelberg	Surcasti	Poeschel, Castelberg, S. 46
	Vignogn	Poeschel, Castelberg, S. 46
	Degen	Poeschel, Castelberg, S. 46
	Cumbel	Poeschel, Castelberg, S. 46
	Morissen	Poeschel, Castelberg, S. 46
	Luven	Poeschel, Castelberg, S. 46
	Ilanz	Poeschel, Castelberg, S. 46
	Castrisch	JURG 2, Rechnungsbuch Castrisch
	Sagogn	Poeschel, Castelberg, S. 46
	Falera	JURG 2, Spendverzeichnis und Zinsverzeichnis Falera

Register

Abkürzungen: A: Anmerkung. AG: Kanton Aargau. BE: Kanton Bern. BS: Kanton Basel-Stadt. Bez.: Bezirk. BW: Bundesland Baden-Württemberg. dép.: département. Fam.name: Familienname. FL: Fürstentum Liechtenstein. FR: Kanton Freiburg. Gem.: Gemeinde. GL: Kanton Glarus. GR: Kanton Graubünden. Hl.: Heiliger. IT: Italien. ital.: italienisch. Kg.: König. Kr.: Kreis. Ks.: Kaiser. LU: Kanton Luzern. OW: Kanton Obwalden. Prov.: Provinz. röm.-dt.: römisch-deutsch. s.: siehe. SG: Kanton St. Gallen. SO: Kanton Solothurn. SZ: Kanton Schwyz. TI: Kanton Tessin. u.: und. UR: Kanton Uri. v.: von. VS: Kanton Wallis. ZH: Kanton Zürich.

Ackerbau 44, 70f., 81, 206, 212f., 305
Adelsdiplom, -titel 60f., 63, 68, 151f., 231ff., 237, 299
Albulatal (GR) 39
Alig 171
  Martin 168, 170, 358
Alpen(raum) 40, 43A, 70f., 85, 92, 106, 206f., 225
Alp(wirtschaft) 22, 81, 129, 158, 203, 206, 213–220, 252, 260ff., 305ff.
Alpgenossenschaft 47, 214, 216, 218f.
Alpmeister 157A, 218
Alprechte 215ff.
Altdorf (UR) 78A, 229
Ammannwahl 15, 127f., 133, 139f., 147, 150ff., 196, 254, 262ff., 305
Ämterbesetzung 22, 32, 60f., 118, 133, 137, 143, 148f., 150, 163f., 175, 178, 196, 254, 270, 290, 304, 306
Ämterkauf 42f., 179, 194f., 202
Ämterlaufbahn 67, 97, 123, 156, 158f., 173
Ämterverteilung 159, 178, 195, 197, 277
Amtsdauer, -periode 59, 122, 127, 147, 170, 179, 270
Andeer (GR) 259A
Andergia, *Anderslia*, de 106 *s. auch Cabalzar*
  Antonius de Balzaro 107
  Balzar 106
  Bartolomeus de Balzaro 107
  Caspar Balzar 94, 106
  Heinrich Balzar 94, 106f., 229
  Johann Balzar 94, 106f., 116, 215
Andermatt (UR), Pfarrer 264
Andiast (GR) 217, 261
  cuvig 158f., 354
Andig, Johannes 174, 360
Andrea, Jacum Hans 136, 345
Anna N. 116
Anselm 171
  Hans 131, 163, 167, 341, 356
Ardenno (ital. Prov. Sondrio) 283
Ardüser, Hans 30, 101
Aristokratie 12, 35, 40f., 49, 53, 56, 60ff., 65ff., 87, 110, 122, 189, 198, 242, 244, 294
Aspermont (Burg, Gem. Trimmis, GR) 271
  Herrschaft 83A, 84, 254, 269, 271
  Vogt 96, 213, 271

Aspermont, v. 264
Attinghausen, Freiherren v. 51, 89A
Thüring *s. Disentis, Äbte*
Baldenstein (Burg, Gem. Sils i.D., GR) 246A
Baldo, de 285
Ballenteiler 228, 230
Bannerherr 95, 105, 125, 153f., 172f., 181, 201f., 239, 280, 283, 286, 304
Barlotta 251
Ulrich 129, 131, 133f., 250, 341
Basel (BS) 225, 292A
Universität 241f.
Basler Friede 79, 124, 285
Bauernkrieg 47, 258f., 308
Bayern 119
Herzöge v. 191
Beeli 96A, 106, 143f., 151f., 170, 180A, 288
Conradin 151, 177
Georg 295
Jöri 151
Klein Martin 151
Martin 151
Niklaus 151, 283, 295, 299
Stefan 151, 156A
Ulrich (I.) 151
Ulrich (II.) 151
Wilhelm 151
Belfort (Burg, Gem. Brienz/Brinzauls, GR) 170
Vogt 170, 283
Bellazun, Rudolf 183
Bellinzona (TI) 226
Bellun (Beeli?), Moritz 142f., 144A, 348
Belmont (Burg, Gem. Flims, GR) 147
Herrschaft 74, 143
Belmont, Freiherren v. 73, 93f., 136, 138, 147f.
Adelheid 73
Ulrich Walter 73
Belmont'sche Fehde 266A
Berchter 103, 134f., 152, 171, 238, 303
Hans 103
Jacob/Jäckli 103, 131, 342
Jacob 103, 132, 343
Jann 103
Jenni (I.) 103
Jenni (II.) 134A
Johannes *s. Urig, Juowan*
Margaretha 117
Martin 132, 156, 286, 343
Peter 103
Ulrich 93, 103f., 117, 132ff., 134A, 168ff., 171f., 224, 235, 257, 260, 292, 343f., 359, 362
Bergbau 19, 64, 140, 206, 222–226, 230, 245, 253, 261f., 306
Bergell (Gem. u. Kr., GR) 94, 152, 230, 242, 248
Ammann 151, 299
Bergrichter 225
Bern (BE) 76, 277, 290A, 293, 295A, 296, 298
Berner Oberland 48A, 101
Bernina (GR), Bergwerk 84, 140, 222f.
Beroldingen, Andreas v. 61
Berschz, Landweibel 156
Besoldung 96, 126, 193, 234, 305
Biel (BE) 295A, 296
Biet
Claus 161, 355
Hertwig 156
Bildung 36, 41, 58–64, 67, 69, 123, 174, 189A, 239–242, 268, 275, 280f., 294, 303, 306
Bleniotal (TI) 16A, 91, 94, 185, 218, 226, 229, 237, 247
Blumenthal, v. 100, 238
Rudolf 100

Blutbann 128, 150, 252f., 263
Bormio (ital. Prov. Sondrio), Grafschaft 46, 63, 65, 76, 84, 125, 177, 195
Podestà 178, 179A
Brandis, Freiherren v. 84
Johann 176
Ortlieb *s. Chur, Bischöfe*
Sigmund 176
Breil/Brigels (GR) 15A, 93A, 133, 213, 247, 249, 260
cuvig 159, 354
Brixen (ital. Prov. Bozen)
Bischöfe 78, 252f.
Brugger
Johannes *s. Disentis, Äbte*
Ulrich 300
Brunold 171
Hans 168, 358
Jörg 168, 357
Buchhorn, Jakob v. *s. Disentis, Äbte*
Buol, Fam.name 170
Burgeis (Gem. Mals, ital. Prov. Bozen) 272
Burkard, Rudolf 145, 349
Bussen(gelder) 64, 96, 121, 139, 149, 155, 177, 179, 193, 203, 218, 228, 245, 264, 270f., 278, 293, 305
Cabalzar, v. 18, 106f., 115, 118, 235
Caspar 107, 155, 190, 209
Martin 107, 153ff., 180f., 353, 360
Cadi, *Lacadey s. Disentis, Gerichtsgemeinde*
Cajacob, Georg (genannt Blaurock) 105
Calven (Gem. Mals, ital. Prov. Bozen)
Calvenschlacht 79, 95, 97A, 283A, 284f., 287, 307
Camajur 171
Jöri 168, 359
Campell (Burg, Gem. Sils i. D., GR) 246A
Campell, Ulrich 30, 204A, 246, 284f.
Capaul, v. 34, 37, 88, 91, 95ff., 103, 114f., 147ff., 152f., 169ff., 186, 198, 200, 202, 210, 225, 233, 235, 237, 246, 271, 281, 288f., 297, 301, 303ff., 307, 364
Agata 115
Benedikt 116, 177
Biet 97A
Caspar 97, 123, 183f., 186, 189f., 201, 242, 275, 301, 361
Christoph 116, 298
Gaudenz 225
Hans (I.) 96A, 115
Hans (II.) 97, 144ff., 153, 167, 172, 190, 230, 237, 242, 246, 268, 350, 357
Hans (III.) 96
Hans (IV.) 96A, 115f., 168, 202, 358
Hans (V.) 97, 116, 149, 169, 172, 200, 202, 246, 295f., 298, 352f., 359
Hans (VI.) 116, 180, 200, 202, 292, 296, 360
Hans (I.) d. J. 96, 148, 153, 352
Hans (II.) d. J. 161, 355
Hertli 97, 115, 142f., 153, 170, 177A, 180, 201, 205, 213, 233f., 237f., 242, 270–274, 282f., 285f., 288, 295, 299ff., 304, 347, 362
Hertwig 190, 212, 282
Johann 284A
Malitta 201
Martin 180, 360
N. N. 116
Ott 148, 167, 246, 271, 286, 288f., 292, 352, 356
Ott d. Ä. 148f., 213, 235, 271, 352

Ott d. J. 96, 271
Ott Paul 212, 281
Paul (I.) 186, 189, 242f., 361
Paul (II.) 174, 242, 360
Paul (III.) 189, 361
Paul (IV.) 190, 361
Paul v. Flims d. J. 96, 148, 235
Risch 116, 149, 200, 202, 352
Ulrich 212
Wilhelm 233, 274A, 280, 281A
Wolf 30, 97, 115f., 148f., 168, 177, 180f., 200, 202, 246, 260, 281A, 292, 296, 298, 352f., 358, 360
Ytel 270A
Carnisio, Anton de *s. Disentis, Äbte*
Cartatscha (Burg, Gem. Trun, GR) 204
Casparin, Lorenz 136, 345
Castelberg, v. 18, 105f., 115, 209f., 212, 234f., 237f., 268, 364
Albrecht 105
Andreas 105
Gili 234
Hans Gaudenz 234
Ott 105, 113, 212
Rudolf (I.) 105, 115, 141ff., 347
Rudolf (II.) 189, 361
Thomas 105, 234, 284A
Castelmur, v. 152, 230, 234, 243, 270, 298
Gaudenz 298
Jakob 230, 274, 284A, 299, 362
Joachim 273
Rudolf 204
Castels (Burg, Gem. Luzein, GR) 245
Castione, Antoniolus v. 229
Castrisch (GR) 87A, 99, 137, 139, 147, 190, 210, 215, 361, 363f.
Burg 73
cuvig 159, 354
Herrschaft 74
Meier 136A
Castrisch, v. 100, 237
Rudolf 100
Cavorga, de 251
Petrus 129, 131, 250, 341
Cazis (GR), Augustinerinnenkloster 24, 94, 165, 243
Chiavenna (ital. Prov. Sondrio) 226
Commissari *s. Veltliner Ämter*
Grafschaft 46, 63, 66, 76, 84, 125, 177, 195
Chischliun (Burg, Gem. Sumvitg, GR) 100
Chur (GR) 16, 19, 21–25, 57, 66, 77, 81, 83A, 84, 90, 94f., 97, 101, 105, 108, 110, 175f., 183f., 201, 205, 212, 226, 229f., 234, 236, 242, 254, 265f., 269A, 273, 275–281, 301, 305–308
Bannerherr 280
Bistum/Hochstift 17, 23–27., 30A, 75ff., 88, 90–95, 100, 105, 112f., 126, 136–139, 150, 181, 183A, 187A, 193, 210f., 226, 234, 241ff., 256–259, 260A, 265f., 269–279, 281, 285, 295
Bischöfe 14, 16, 23–25, 31, 54, 56A, 64f., 72–78, 80, 82ff., 88, 90–93, 96f., 99–102, 105, 112, 122, 136, 138, 140, 143, 149ff., 181f., 186, 204f., 209ff., 213, 216, 223, 225f., 230, 233, 236, 239, 244ff., 256, 258, 264f., 268–283, 289, 300–307
Tello (759–765) 164
Peter I. Gelyto (1356–1368) 77
Heinrich IV. v. Hewen (Administrator 1441–1456) 281

Ortlieb v. Brandis (1458–1491) 78, 84, 149, 223
Heinrich V. v. Hewen (1491–1505) 124, 149, 164, 273, 300
Paul Ziegler (Administrator 1505–1509, Bischof 1509–1541) 76, 242, 275
Lucius Iter (1542–1549) 181, 183, 201, 275
Domkapitel 24, 77, 149, 180–184, 186, 208, 212, 241, 273, 275, 306
Domdekan 182f., 201, 242, 275
Domkantor 182f.
Domkustos 182f., 275
Dompropst 182f.
Domscholaster 182f.
Domschule 182, 240f.
Generalvikar 242, 275
Gotteshaus 77, 79, 83, 101, 176A, 225, 256, 270, 273ff., 300 *s. auch Gotteshausbund*
Hofämter 264
Kämmerer 264
Marschall 264f.
Schenk 264f.
Truchsess 264
Hofmeister 270A, 274f.
Regentschaft 150, 242, 273ff.
Bürgermeister 95, 133, 170, 176, 273ff., 279ff., 282A, 299
Kanzler 275, 278, 280f.
Proveid 108, 278ff.
Rat 279, 282
Reichsvogt 273
Seckelmeister 280
Stadtammann 201, 278–282, 307
Stadtschreiber 173, 176, 280
Stadtschule 241
Stadtvogt 101, 278, 280f.
Viztum 136, 278f.
Werkmeister 108, 279
Zünfte 279
Churrätien 16
Churwalden (Gem. u. Kr., GR) 205
Prämonstratenserkloster 212
Class 171
Marti 168, 358
Clawaniev, Vinzens v. 131, 341
Como (ital. Stadt u. Prov.) 229
Crapo, Martinus de 155
Crestazia, de 99
Cumbel (Gem. Lumnezia, GR) 210, 363f.
Curnera (Alp, Gem. Tujetsch, GR) 215
cuvig 40A, 151, 157–160, 215, 217, 304
Davos (Gem. u. Kr., GR) 96A, 104, 144, 151f., 156, 170, 173, 175, 266
Ammann 126, 127A, 151, 156, 158, 170, 299
Bannerherr 173
Landschreiber 127A, 156, 173
Landweibel 127A, 156, 173
Degen (Gem. Lumnezia, GR) 107, 190, 208ff., 363f.
Pfarrer 189, 361
Dieni (Gem. Tujetsch, GR) 103
Dienstadel *s. Ministeriale*
Dietegen, Christian 183
Disentis, *Tysentis* (Gem. u. Kr., GR) 14, 105, 133, 155, 181, 221, 226, 263f., 266, 268
Ammann 91, 93, 100, 104, 114, 124, 129–135, 152, 155f., 159, 163, 170, 172f., 181, 200, 202, 205, 219, 224, 248, 250–259, 286, 289, 292, 298, 300, 307f.

Bannerherr 153f., 172, 202
Benediktinerkloster 14, 15A, 16A, 17, 19, 22, 24, 30f., 72, 74, 76, 78A, 98, 100f., 104, 126, 129A, 130, 133ff., 155, 164, 181, 184–187, 202, 214, 219, 221–229, 247–268, 298, 302, 307f.
Äbte 17, 75f., 82A, 84, 94, 98, 100f., 103, 130, 155, 159, 176A, 181, 184f., 194, 219–223, 229, 236, 239, 247, 249–265, 282f., 289, 299A, 300, 308
Konrad (1237–1247) 184
Anton de Carnisio (Administrator 1251) 100, 247
Heinrich (1252–1261) 100
Benedictus de Phiesel (1288) 184
Thüring v. Attinghausen (1327–1353) 249
Jakob v. Buchhorn (1357–1367) 129, 222
Johannes (von Ilanz) (1367–1401) 82, 129f., 184, 186, 251f.
Peter v. Pontaningen (1402–1438) 78A, 82A, 100, 134, 164, 184ff., 221, 252
Nikolaus v. Marmels (1439–1448) 185
Johannes v. Ussenprecht (1449–1464) 98, 219
Johannes Schnagg (1464–1497) 221, 254f., 261, 264
Johannes Brugger (1497–1512) 124, 221, 256, 265, 287, 300
Andreas de Falera (1512–1528) 185, 256
Martin Winkler (1528–1536) 223f.
Augustin Stöcklin (Administrator 1631–1633, Abt 1634–1641) 30, 31A, 162f.
Adalbert de Funs (1696–1716) 31
Dekan/Propst 184
Hofämter 265
Marschall 265
Hofmeister 104, 133, 202, 224, 257, 259f., 262, 298, 308
Kastvogt, -vogtei 99, 129A, 248–255, 307f.
Keller 256f.
Kustos 184
Meier 129A
Novize 255f.
Untervogt 99f., 129, 247, 249f., 252
Gerichtsgemeinde 14, 17ff., 22, 82f., 86, 93, 97–101, 104, 118, 129f., 134f., 152f., 155, 157, 163, 165, 169–172, 175, 214, 220A, 221, 224, 226, 237, 247–251, 254, 256f., 261f., 287, 301, 303f., 307f.
Hochgericht 30A, 153
Landschreiber 155, 157
Landsgemeinde 130, 254
Landweibel 155ff.
Pfarrer 189, 361
Rat 130, 154, 254, 256
Seckelmeister 156
Domat/Ems (GR) 255, 260
Domleschg (Tal u. Kr., GR) 22, 88, 105f., 113, 137, 203, 212, 226A, 244, 246, 269f.
Donow, Fluri 136, 345
Dorfmeister *s. cuvig*
Duff, Fam.name 219

Durgiai, Johann 132, 343
Durig, Ulrich 131f., 134f., 342f.
Duvin (GR) 108
Ehrenfels (Burg, Gem. Sils i. D., GR) 246A
Eidgenossen 11, 17, 78f., 98, 204, 272, 281, 286, 288, 290, 297, 299f.
Eidgenossenschaft 11, 30, 39, 41, 43, 48, 53, 61f., 73A, 77ff., 85, 95, 125, 166, 175, 204, 277, 287–291, 294, 296f., 306
Einsiedeln (SZ), Benediktinerkloster 24, 222
Elm (GL) 226
Engadin (Tal, GR) 16, 81, 94, 112, 126A, 162, 242, 272, 285f.
Engelberg (OW), Benediktinerkloster 219
Ewiger Friede 290, 300
Fähnlilupf 49f.
Falera (GR) 209ff., 213, 260, 363f.
  Meier 136A
Falera, Andreas de *s. Disentis, Äbte*
Farena, Martin 274, 362
Feldis (Gem. Tomils, GR) 212
Flims (GR) 30, 95, 115, 136, 147f., 152, 174, 180, 210ff., 215, 246, 292, 303, 360, 363f.
  Ammann 96, 138, 148f., 152f., 172, 181, 200, 202, 235, 260, 289, 292
  cuvig 159, 354
  Gerichtsgemeinde 14, 73f., 83, 96, 148ff., 153, 157, 165, 200, 304
  Meier 136A
Flond (Gem. Mundaun, GR)
  cuvig 159, 354
Florin 181
  Adam 181
  Johannes 155A
Fontana, v. (Disentis) 104, 134, 171
  Burchard 104
  Burkhard 104, 249
  Hans Rüdi 86, 104, 132, 134, 168, 170f., 200, 221, 235, 289, 298f., 307, 342f., 358
  Rudolf 104, 131, 134, 200, 341f.
  Wilhelm 104, 249
Fontana (Oberhalbstein) 104, 271
  Anna 117
  Benedikt 95, 117, 284A, 285
  Heinrich II. 117
  Heinrich III. 116
  Heinrich IV. 116
  Ursula 117
Frankreich 241, 288, 290, 292–297, 300, 306
  Könige 68, 79, 281, 290, 294, 296
    Karl VIII. (1483–1498) 288
    Ludwig XII. (1498–1515) 288, 299
Frantz, Kaspar 88, 146f., 154, 180, 230A, 286, 299, 350, 353, 360
Freiburg i. Br. (BW), Universität 241f.
Freiburg i. Üe. (FR) 290A, 300
Freistaat Gemeiner Drei Bünde
  Beitag 173, 176
  Boten 128, 175, 193, 297
  Bundesbrief 84f., 173, 175, 268
  Bundstag 40A, 50, 104, 128, 173, 175f., 178, 193, 290, 297, 299
Frenz (Frantz?), Hans 180, 360
Freudenberg (Burg, Gem. Bad Ragaz, SG) 250
Friberg (Burg, Gem. Siat, GR) 261
  Herrschaft 105
Friedrich III. *s. röm.-dt. Reich*
Fröwis, Fam.name 200
Fryberg (Burg, Gem. Trun, GR) 249
Funs, Adalbert de *s. Disentis, Äbte*
Fürstenau (GR) 81, 205, 213, 269, 271

Burg 270
Vogt 22, 96, 97A, 177A, 213, 269ff., 282, 299
Fürstenburg (Burg, Gem. Mals, ital. Prov. Bozen) 75, 213, 272
Propst 272
Schlosshauptmann 95, 97A, 213, 269, 270, 272f., 285
Gaismair, Michael 78
Gandreon, Hans 167f., 170f., 357
Ganella, Jan 190
Gaster (SG) 226
Gatomasch, Lorenz 159, 354
Gelyto, Peter I. *s. Chur, Bischöfe*
Georg, Hl. 86
Gesandte 68, 95, 97, 104, 164ff., 277, 285, 288, 290, 297–301, 306f.
Gilia N. 116
Glarus (GL) 40, 60A, 83, 144, 156, 192A, 213, 218, 226, 298f.
Glurns (ital. Prov. Bozen) 300
Gotschalk, Untervogt 247, 249
Gotteshausbund 14A, 16, 17A, 45, 77, 82A, 84f., 118, 152, 166, 170, 175, 180, 182, 183A, 184, 204, 223, 225, 242f., 256, 259, 269f., 271A, 272–275, 277, 280, 282, 300f., 305f.
Bundesschreiber 173, 280
Gotthard (Pass, UR/TI) 185, 228
Grafer 107, 147
Hans 107f., 145, 235, 349
Heinrich 107
Wilhelm 190, 361
Grauer Bund
Boten 161, 165, 166A
Bundesbrief 83, 162ff.
Bundesgericht (Gericht der Fünfzehn) 83, 138, 164, 166, 193, 221, 254, 256, 259, 262
Bundesschreiber 156A, 161f., 173f., 242A, 268
Bundestag 49, 50A, 83, 161, 163, 165f., 173, 193
Bundesweibel 156A, 161f.
Hauptherr 74, 78A, 84, 124, 163f., 193, 246
Landrichter 11, 18, 86, 88, 91f., 97, 102, 104, 108, 123f., 125A, 135, 147, 154, 156, 161–174, 177, 181, 192f., 198, 202, 204f., 216, 220f., 235, 244, 260, 268, 283, 286, 289f., 293, 298ff., 303f., 307
Grossbauer 47, 88, 90, 191f., 198, 206, 213, 216–219, 230f., 252, 255, 263, 305
Gruob *s. Ilanz, Gerichtsgemeinde*
Guler, Fam.name 170
Gutenberg (Burg, Gem. Balzers, FL) 287
Güterkauf, -tausch 22, 32, 61, 66, 77, 90–94, 106f., 110, 199, 203, 207f., 216, 219, 228, 230, 247, 252, 256, 261
Habsburg, v. 11, 24, 39A, 72–79, 89, 96A, 110, 163A, 182, 245, 249f., 270, 287A, 288, 290A, 292, 300, 306 *s. auch Österreich*
Haldenstein (GR) 244
Handel 15, 19, 41, 61, 64, 66, 82–85, 110, 112, 160, 185, 199, 220, 225–231, 240, 242f., 266, 277f., 295, 306
Handwerk 158, 199, 206, 266, 277ff., 294f.
Hauptmann, -leute 93, 95, 101, 105, 108, 162, 273A, 283–287, 291, 294–297, 306
Heinrich *s. Disentis, Äbte*
Heinz, Hans 156

Heinzenberg (GR) 203, 270, 299
Heirat 28, 58, 60ff., 64, 67, 73, 87, 109–115, 118, 165, 199ff., 304ff.
Hertt, Martiun 146f., 235, 350
Hewen, Freiherren v. 96, 271
Heinrich IV. *s. Chur, Bischöfe*
Heinrich V. *s. Chur, Bischöfe*
Jörg 260
Hinterrheintal (GR) 74, 152
Hochjuvalt (Burg, Gem. Rothenbrunnen, GR) 244
Hohenbalken, Hans Carl v. 177, 274, 362
Hohentrins (Burg, Gem. Trin, GR)
Herrschaft 83A, 244, 260, 271
Vogt 92, 107, 271
Honoratioren 13, 53, 57, 61, 64, 128, 192, 196, 305
Hösli, Martin 289
Hospental, v. 100, 214, 263
Hans 263
Hunwil, Walter v. 52
Igis (Gem. Landquart, GR) 271
Ilanz (Stadt u. Kr., GR) 17, 21, 45A, 73, 81f., 88, 90, 93, 95, 97, 103, 105, 107f., 123, 144, 147, 152, 156, 160f., 172, 174f., 176A, 180, 188, 190, 200, 210, 221, 226, 229f., 235, 237ff., 242, 246, 259f., 266ff., 286, 292, 360, 363f.
Ammann 88, 96, 100, 103, 105, 107f., 138, 144–147, 149, 152–155, 159f., 170ff., 177A, 200, 205, 216, 230A, 235, 237, 239, 242, 260, 267f., 292, 299, 307
Bannerherr 105, 153f., 201, 239
Gerichtsgemeinde 14, 73f., 83, 96ff., 102, 105, 108, 125, 136ff., 144, 147, 149f., 152f., 160, 165, 175, 213, 221, 230, 239, 266f., 286f., 304
Hochgericht, 153
Klosterhof 221, 233
Landsgemeinde 160
Landweibel 156, 159
Meier 136A
Pfarrer 186, 189, 361
Rat 160
Schule 174, 241
Seckelmeister 156
Vogt 102, 137, 144, 160, 266
Werkmeister 144, 160f.
Ilanzer Artikel 27, 75, 150, 174, 183A, 194, 258–262, 268, 275, 308
Innerschweiz 39, 51, 60A, 70, 72, 73A, 76, 78A, 89, 161, 185, 187, 189A, 206, 213, 222, 249, 262, 283
Italien 76, 153, 206, 225f., 237, 241, 278, 286, 295, 306
Iter 282
Anna 201
Donat 183, 201, 275
Hans 201, 282A
Lucius *s. Chur, Bischöfe*
Jacum, Martin 88, 131, 133, 167, 171f., 220, 235, 300, 342, 356f.
Jahrzeit(stiftung) 29, 60, 91, 94, 108, 113, 238f., 258
Janig 108, 161, 171
Hans, Vater 108, 146f., 152, 168ff., 172, 174, 177A, 205, 235, 239, 286, 293, 299, 307, 350f., 358f.
Hans, Sohn 108, 174, 360
Jecklin, Fam.name 158
Jenatsch, Jörg 11
Jenins (GR) 212
Jenni 171
Moritz 169, 260, 359
Jochberg, v. 171
Hans 169, 260, 359
Johannes (v. Ilanz) *s. Disentis, Äbte*

Jörgenberg (Burg, Gem. Waltensburg/Vuorz, GR) 261f.
Ammann 135, 262, 289
Herrschaft/Gerichtsgemeinde 14, 19, 74f., 76A, 94, 135f., 157, 165, 221, 224A, 225, 254f., 261f.
Vogt 96, 262
Jos 229
Vinzens 154, 201, 239, 353
Jox (Jos?)
Andreas 229
Johannes 229
Junkertitel 101, 233, 236f.
Juvalt, v. 113, 137, 212A, 234, 270
Anna 113
Eglof 113
Kachel, Hertli 148, 352
Kappeler Friede 298
Karl VIII. *s. Frankreich, Könige*
Kastellan 64, 95, 100, 122, 269
Kirchenpfleger 101, 147, 160, 190
Klientelismus 48, 60, 77A, 110, 112, 196–199, 202, 288, 290, 297, 305
Kommunalismus 43–50
Konrad *s. Disentis, Äbte*
Konstanz (BW) 38A, 226
Kropfenstein, v. 100, 102, 137, 144, 147, 171, 234f., 237, 251, 268
Albrecht 144f., 349
Burkhard I. 102
Burkhard II. 102
Jörg 102
Marquart 102, 144f., 162, 166f., 169, 172, 349, 356
Krug, Erasmus 224f.
Laas (ital. Prov. Bozen) 213
Laax (GR) 14, 15A, 126, 210, 215, 221, 226, 364
Freie 14f., 17, 83A, 164f., 198, 248, 256A, 274
Ammann 273
Ladir (GR) 215f.
Ladir, Anselm v. 273
Laizune, v. 99A
Lampertschalp (Alp, Gem. Vals, GR) 215
Landesamt 106, 125, 175–181, 192, 195, 240, 304
Landschreiber 125, 127A, 155ff., 173
Landsgemeinde 28, 29, 33, 44, 81, 127f., 130, 160, 215, 254
Landweibel 125, 127A, 155ff., 159, 173
Leutpriester 187, 189
Leventina (Tal u. Bez., TI) 228
Liem, Ammann 131, 342
Lombardei 229, 247, 306
Löwenberg (Burg, Gem. Schluein, GR) 244ff.
Herrschaft/Gerichtsgemeinde 14, 83A, 92, 95, 112, 123f., 165, 190, 212, 233, 239, 243ff., 259A, 260, 289, 292, 307
Löwenberg, Freiherren v. 244
Löwenstein, v. 105
Hartwig 105
Ludwig IV. der Bayer *s. röm.-dt. Reich*
Ludwig XII. *s. Frankreich, Könige*
Lugnez/Lumnezia (Gem. u. Kr., GR) 14, 22, 33, 73f., 82f., 91–94, 97f., 101, 105–108, 118, 125f., 136–140, 143f., 149, 152f., 165, 166A, 170, 175, 180f., 190, 200, 208ff., 212, 215f., 218f., 229, 231, 236, 239, 242, 245f., 268, 285ff., 303f., 360
Ammann 137–140
Bannerherr 95, 153f., 181, 286
Hochgericht 153
Landschreiber 155
Landweibel 156

Meier 136A
Vogt/Landvogt 74, 91ff., 96f., 101, 105f., 114f., 123, 136–143, 149f., 152f., 163, 170, 172, 177, 181, 198, 200f., 205, 209, 218, 233, 239, 241f., 275, 282f., 285–289, 292, 304, 307
Lukmanier (Pass, GR/TI) 70, 82, 185, 226
Lumbrein (Gem. Lumnezia, GR) 91, 101, 190, 209ff., 215, 246, 361, 363
cuvig 159, 354
Lumerins, v., *Lamareno, Lomareno, de* 18, 34, 74, 82, 88, 91–94, 98f., 106, 112–118, 133–140, 143, 147, 152, 169ff., 184, 198, 202, 210ff., 216, 219, 225, 233, 235ff., 239, 244, 246, 251, 257, 268, 282, 285, 288f., 301, 303f., 307, 363
Albertus 91, 236
Albin 112, 116, 180f., 190, 272, 360
Anna (I.) 115f.
Anna (II.) 115f.
Badrutt 132, 202, 343
Balthasar 190
Benedikt 92, 116, 141, 162, 167, 172, 244, 346, 356
Blasius 189, 361
Burkhard 91
Caspar 244
Christoffel 239
Conrad 93, 112, 114, 132f., 135, 181, 202, 224, 257f., 260, 262, 298, 344, 362
Gaudenz (I.) 93, 98, 118, 202, 220
Gaudenz (II.) 93, 112, 132f., 135, 156, 202, 257, 259, 298, 343f.
Hans d. Ä. 92, 141, 143, 200, 210, 239, 244, 346
Hans d. J. 92, 141, 143, 163, 167, 200, 210, 239, 346, 356
Hans (I.) 141, 346
Hans (II.) 92f., 114, 116, 142f., 154A, 168, 172, 177, 180f., 198, 211A, 242A, 275, 285–289, 300, 347f., 353, 357f., 360
Hans (III.) 242, 243A
Heinrich (I.) 91
Heinrich (II.) 91
Heinrich (III.) 92, 139A, 141, 244, 268, 346
Heinrich (IV.) 244, 245A
Hermann 92, 239
Hiltrud 91
Hug 154, 168, 172, 202, 358
Johannes 91
Klaus 202
Lomarenus 285f.
Magdalena 117
Martin 73, 116, 141f., 346f.
N. N. 116, 154, 353
Paul 141, 347
Ragett 113
Rudolf, *Redolfhus* 91
Tellya 116
Wilhelm 113, 141, 168, 346f., 357
Luven (GR) 105, 210f., 363f.
cuvig 159, 354
Lux, Hans 136, 345
Luzern (LU) 78A, 100, 140A, 215, 229, 286, 290A
Luzi, Hans 159, 354
Luziensteig (Gem. Maienfeld, GR) 286
Maienfeld (Gem. u. Kr., GR) 113, 176f., 180, 212, 241f., 266, 286, 360
Herrschaft/Gerichtsgemeinde 84, 125, 175ff., 271
Landvogt 93, 97, 176f., 202, 275, 299

Stadtvogt 177, 271
Mailand (ital. Stadt u. Prov.) 17, 24, 30A, 74, 76, 85, 95, 98, 226, 229, 283, 288f., 296f., 300
Herzöge v. 24, 178, 230, 285A, 287, 289
Sforza, Ludovico (1494–1499) 289
Mailänder Kapitulat I. (1639) 30A
Mailer, Hans 148, 352
Maissen
Clau 11
Regett 159f., 237
Malans (GR) 212
Mals (ital. Prov. Bozen) 300
Maltitz, Kaspar v. 273
Marienberg (Benediktinerkloster, Gem. Mals, ital. Prov. Bozen) 265
Markt 59, 81, 160, 199, 207, 213, 220, 226, 229, 267, 270, 276ff., 288
Marmels, v. 64, 74, 78, 106, 110, 143, 163A, 180A, 222, 225, 234, 243, 246, 261, 265, 270ff., 286A, 288, 295, 297f., 306
Barbara 117
Conrad (I.) 183
Conrad (II.) 274, 280, 362
Conradin 124, 225, 265, 271, 274, 283, 287, 289, 292, 299A, 362
Friedrich 181
Hans (I.) 118, 142, 239
Hans (II.) 265, 348
Hans (III.) 265, 274, 362
Jakob (I.) 94
Jakob (II.) 295
Johannes 183
Margaretha 110
Nikolaus *s. Disentis, Äbte*
Paul 181
Rudolf 178A, 180, 265, 280, 295, 299, 360
Ulrich 106, 118
Marschlins (Schloss, Gem. Landquart, GR) 105
Marugg, Sebastian 299
Mastral, Wolf (aus Schlans) 136, 345
Mathias, Landweibel 156
Matsch, Grafen v. 264
Ulrich 253
Matzina 171
Janut 145, 147, 167, 349, 357
Maximilian I. *s. röm.-dt. Reich*
Medel (Lucmagn, GR) 126, 133, 135, 222, 224, 226, 252
Weibel 155
Medel v.
Tschwann, *Hans s. Urig, Juowan*
Mesocco (Gem. u. Kr., GR) 92
Schloss 24
Ministeriale 35, 41, 60, 63, 65–68, 72f., 75, 80, 82, 88–93, 95f., 99–102, 104f., 110, 114, 118, 134, 137, 140, 144, 147, 152, 170, 182ff., 214, 233f., 236, 242, 247–253, 263, 268–273, 279f., 302–305
Misox (Tal, GR) 24, 74, 76, 92, 96, 98, 106, 164, 201, 229
Mittelbünden 25f.
Mittelland 53A, 71f.
Mont, v. 18, 34, 37, 74, 88, 91–95, 99, 106, 112, 114f., 118, 140, 143f., 147, 152, 169ff., 198, 210ff., 215f., 219, 225, 233–238, 245f., 251, 268, 288f., 301, 304, 307, 363
Albert 115, 142, 212, 215f., 348
Albrecht (I.) 94
Albrecht (II.) 138, 140f., 167, 346, 356

Anna 94
Barbara 118
Barnabas 190
Biet 138
Burkhard (I.) 94
Burkhard (II.) 73, 94, 115, 138, 233
Catharina 116
Claus 231
Conrad 94
Gaudenz 117, 212, 245f., 259A, 260, 292
Gili 92, 95, 113f., 117, 123f., 142, 168, 190, 200, 212, 215f., 239, 245f., 287, 289, 292, 300, 307, 347, 358
Gilia 115, 143, 201, 304
Hans (I.) (genannt Palasch) 94, 117, 141, 167f., 170, 200, 205, 210, 245, 283, 347, 356f.
Hans (II.) 144f., 242, 243A, 350
Hans (III.) 189, 361
Hartmann 94
Heinrich 94, 106f., 143, 212, 229
Heinrich Michael 189, 361
Jacob (I.) 95, 115, 142, 198, 239, 242, 243A, 284A, 285ff., 292, 348
Jacob (II.) 241
Josef 142, 348
Margaretha (I.) 94
Margaretha (II.) 115
Margaretha (III.) 116
Maria 114
Michel 95, 117, 212, 275, 280–283, 301
Nuttli 117, 246
Ragett 95, 142, 154, 239, 285f., 348, 353
Rudolf (I.) 94, 113, 115, 233
Rudolf (II.) 194, 198, 210, 211A
Rudolf (III.) 212, 281A, 282
Ulrich 94, 113, 212, 235
Wilhelm (I.) 94f., 115, 117, 141, 233, 346
Wilhelm (II.) 117, 210, 230
Wilhelm (III.) 285
Montalt, Freiherren v. 73f., 93, 244
Adelhaid 94
Heinrich II. 73
Montfort, Grafen v. 96A
Moos, v. 214, 228, 263
Johann 100, 263
Morbegno (ital. Prov. Sondrio)
Podestà 178, 181, 298
Morissen (Gem. Lumnezia, GR) 100, 210, 363f.
Morissen, v. 94, 100, 268
Wilhelm 100, 144f., 349
Münstertal (GR) 76, 273
Muri (AG), Benediktinerkloster 24, 31A
Musso (ital. Prov. Como) 95
Müsserkriege 93, 95
Nadels (Alp, Gem. Trun, GR) 220
Nalps (Alp, Gem. Tujetsch, GR) 260
Naters (VS) 100
Naudersberg (Gem. Nauders, Bez. Landeck, Tirol) 273
Naustgel (Alp, Gem. Sumvitg, GR) 219
Neapel (ital. Stadt u. Prov.) 295
Nik 171
Caspar 169, 359
Nordbünden 25f., 33, 129
Norditalien 53
Notar 24, 68, 151, 211, 240, 242, 280
Nürnberg (Bayern) 225
Nut, Guding 190
Nutt, Zacharias 274, 362
Ob dem Wald (Priesterkapitel Surselva) 186
Dekan 186

Oberalp (Pass, GR/UR) 70, 100, 185, 226
Oberengadin (Tal u. Kr., GR) 63, 112, 140, 151f., 158f., 211, 217, 222, 248, 265A
Ammann 120, 150, 205, 211
cuvig 158, 217
Oberhalbstein (GR) 94, 104, 222, 269, 271
Oberitalien 242
Obersaxen (GR) 14, 15A, 74, 83, 210, 225, 262, 363
Ammann 260
Oberschwaben (BW) 207
Oberwallis 185
Orléans (dép. Loiret), Universität 242
Orta, Fam.name 166
Ortenstein (Schloss, Gem. Tomils, GR) 203
Österreich 24, 71
Herrschaft 31A, 77f., 89, 99, 110, 249, 272f., 285, 287f., 290, 297
s. auch Habsburg
Erzherzöge v. 264
Sigmund (Graf v. Tirol 1446–1490) 77f., 266
Ostschweiz 72, 89
Papst 54A, 68, 154, 183A, 186, 234, 249, 288, 296
Parpan (Gem. Churwalden, GR) 205
Paulrisch, Donat 136, 345
Pavia (ital. Stadt u. Prov.), Universität 242
Pazzola (Alp, Gem. Disentis/Mustér u. Medel, GR) 252
Peiden (Gem. Lumnezia, GR) 107
Peisel, v., *Phiesel, de* 99, 118, 236
Albert 247
Benedikt, *Benedictus s. Disentis, Äbte*
Berthold 99
Gottfried (I.) 99
Gottfried (II.) 249
Gottfried (III.) 281A
Gottfried (IV.) 99, 250
Gottfried (V.) 99
Rudolf 99
Wilhelm 99
Pensionenwesen 30A, 53, 61ff., 66, 85, 96, 194, 197, 208, 287–296, 299ff., 306, 308
Pfäfers (SG), Benediktinerkloster 31A, 147f., 250, 265
Äbte 221
Pfarrei 112, 186–189, 238, 254, 306
Pfarrer 186–189, 242, 264
Pfründe 27, 52, 123, 187–190, 232, 240, 259
Pitasch (GR) 210, 364
Piuro (ital. Prov. Sondrio)
Podestà 178, 181
Plancka 171
Caspar 167, 356
Plant, Friedrich 142f., 239, 292, 348
Planta, v. 60A, 63f., 84, 106, 112, 120, 140, 143, 150ff., 158, 179, 211, 217, 222f., 225, 234, 272, 286A, 288, 298, 306
Conradin 178A, 180A
Hartmann 273
Pontaningen, v. 100, 210, 234, 236f., 251, 268
Cilia 134
Claus 100
Eufemia 117
Hans 101, 116, 142f., 348
Hartwig 116
Heinrich 129, 131, 134, 250, 252, 341

Hugo (I.) 249
Hugo (II.) 100
Johannes 189, 361
N. N. 116
Peter *s. Disentis, Äbte*
Placidus 101, 260
Ulrich 100
Wilhelm (I.) 100, 249
Wilhelm (II.) 249
Wilhelm (III.) 131, 134, 341
de la Porta, Franziskus 183, 273
Prajo, Jacobus de 131, 341
Prättigau (GR) 212
Prevost, v. 152
Rudolf 180
Punteglias (Alp, Gem. Trun, GR) 220
Pur, Hensli 161, 355
Raitnau, Hans Jakob v. 274f., 362
Ranasca (Alp, Gem. Pigniu/Panix, GR) 261
Rapperswil (SG) 222
Reding, Fam.name 60A
Reformation 14, 30A, 67, 75, 108, 181f., 186, 207, 240, 258f., 268, 291A, 298, 308
Regalien 65, 179, 206, 220, 222, 230, 245, 253, 255f., 279, 306
Reichenbach, v. 113
Rhäzüns (Gem. u. Kr., GR) 165A
Ammann 203f.
Herrschaft 14, 24, 74, 76A, 78, 124, 163, 165f., 169f., 244ff., 283
Rhäzüns, Freiherren v. 18, 73f., 92, 102, 160, 184, 203f., 230, 233, 251, 261
Elisabeth 73
Georg 203
Ulrich II. Brun 82f., 107
Rhäzünser Fehde 83, 92, 252
Rhein 107, 137, 221f.
Rheinwald (Tal u. Kr., GR) 15A, 76, 83, 107, 164f., 226, 248, 271, 289, 296
Ammann 126, 292
Riein (GR) 210f., 363
Rietberg (Burg, Gem. Pratval, GR) 244
Rietberg, v. 113
Hans 244
Riferis, v. 238
Jenni (genannt Barlot) 134
Martin 131, 134, 341
Ringgenberg *s. Zignau*
Ringgenberg, v. 100f., 212, 234, 237, 251, 281A
Christoffel 101, 159
Hug 101
Johann 101
Margaretha 115
Rudolf (I.) 101
Rudolf (II.) 101, 273, 281
Rink 88, 137, 234, 246, 270
Berthold 183
Simon 113
Wilhelm 284A, 285
Riom-Parsonz (GR) 269
Burg 271
Vogt 181, 271f.
Risch 171
Hans 167, 172, 356
Ritter 17A, 62, 64, 72, 89ff., 94, 99–102, 105, 122, 181, 183, 185, 204, 210, 212, 231ff., 236f., 261, 273, 295
Rod(genossenschaft) 227f.
Rodels (GR) 212
Römisch-Deutsches Reich 30A, 54, 70, 72, 79, 225, 241, 252, 278, 287, 292
Könige u. Kaiser 54A, 61, 68, 79, 139, 151, 231f., 234, 247, 253, 255, 279, 288, 296

Ludwig IV. der Bayer (Kg. 1314, Ks. 1328–1347) 249
Wenzel (Kg. 1378–1400) 263
Ruprecht von der Pfalz (Kg. 1400–1410) 252
Sigismund (Kg. 1411, Ks. 1433–1437) 233
Friedrich III. (Kg. 1440, Ks. 1452–1493) 233, 279, 299
Maximilian I. (Kg. 1486, Ks. 1508–1519) 78f., 93, 123, 234, 252, 272, 300
Rösch, Ulrich *s. St. Gallen, Äbte*
Rueun (GR) 225f., 261
Meier 136A
Ruis (Kr., GR) 22, 33
Rumein (Gem. Lumnezia, GR) 211
Rungs, v. 171
Mathias 88, 146f., 169, 172, 177A, 190, 216, 239, 292, 351, 359
Ruprecht von der Pfalz *s. röm.-dt. Reich*
Ruschein (GR) 147, 156, 215f.
cuvig 159, 215, 354
Russein (Alp, Gem. Disentis/Mustér u. Sumvitg, GR) 220
Rütli (UR) 204
Safien (Gem. Safiental, GR) 14, 15A, 76, 83, 165
Sagogn (GR) 136, 147, 210f., 215, 239, 363f.
cuvig 159, 354
Meier 136A
Vogt 137
Vogtei 136f.
Salis, v. 60A, 63, 152, 179, 217, 230, 234, 243, 298
Dietegen 296
Gaudenz 11
Gubert 284
Saphoia 104, 134, 169, 171, 173, 219
Jann 104, 132ff., 156, 168, 172, 200, 343, 358
Regett 104, 131–134, 167f., 170, 172f., 200, 205, 219f., 235, 248, 254, 342f., 357
Sargans (SG) 16, 74, 250
Sarnen (OW) 24
Savoyen 80A, 104, 307
Balli 122
Herzöge v. 71, 122
Kastellan 122
Sax, Herrschaft 14, 149, 153, 157, 163, 165, 166A, 169f., 172, 270
Sax, v.
Georg 292
Hans, *Johannes* 99, 135f., 237, 288f., 345
Peter 181
Sax-Misox, Freiherren/Grafen v. 14, 24, 73f., 76, 83A, 92, 96, 98f., 106, 114f., 136ff., 143f., 147ff., 163, 184, 230f., 251, 266–269, 281, 289, 302, 304
Albrecht 82, 176A
Anna (I.) 117
Anna (II.) 114, 116
Catharina 118
Donat 114
Heinrich, Freiherr 249
Heinrich, Graf 92, 98, 139, 230, 267
Johann Peter, Graf 74, 98, 114, 218, 230, 289
Kaspar 73
Katharina 92
Verena 114, 116
Schams (Tal u. Kr., GR) 39A, 55f., 83, 101, 105f., 152, 164, 165A, 212, 244

Schauenstein, v. 88, 137, 234, 246
Luzi 280
Scheid (Gem. Tomils, GR) 212
Schiner 185A
Mathias *s. Sitten, Bischöfe*
Schlans (Gem. Trun, GR) 74, 136, 261, 345
Meier 136A
Schluein (GR) 14, 153, 215, 243f.
Ammann 245
Meier 136A
Schmid 171
Disch 167, 203f., 356
Hans 146, 180, 351, 360
Johannes 260
Schmidt, Hansenmann 161, 355
Schnagg, Johannes *s. Disentis, Äbte*
Schnaus (GR) 215f.
cuvig 159, 354
Schneider, Joder 136, 345
Schönögli 108, 161, 171
Balthasar 156
Caspar 108, 144–147, 152, 154, 167, 171, 174, 200, 205, 235, 349f., 357, 360
Hans (Ilanz) 154, 353
Hans (Zizers) 108
Johannes 108, 145, 154, 200, 349
Jörg 108
Schorsch
Georg 180, 360
Jörg 292
Schreiber 59, 133, 155, 161, 174, 176, 179, 280, 304
Schuld, Steffen 145, 147, 349
Schuler, Caspar 156
Schumacher, Christoffel 148, 352
Schupina, Fam.name 219
Schwaben (BW) 189
Schwabenkrieg 78f., 88, 108, 273f., 284, 286, 290, 293, 296
Schwyz (SZ) 60A, 130
Seckelmeister 125, 156, 157A, 280
Seger, Martin 271, 298f.
Selm, Pedrutt 88, 146f., 156, 159, 260, 351, 354
Selvaplana, v. 171
Wilhelm 131f., 167, 172, 342, 357
Sempach (LU) 77A
Septimer (Pass, GR) 226, 229f.
Sevgein (GR) 259A
Sforza, Ludovico *s. Mailand, Herzöge*
Sgier, Lorenz 181
Siat (GR) 221
cuvig 159, 354
Siegel 67, 83A, 85f., 101f., 108, 127f., 135, 139f., 144, 148f., 166, 184, 194, 203, 208f., 231–237, 248, 280, 305f.
Siegler 20, 32, 93A, 94f., 100, 107, 124, 128, 144, 166, 208, 234f., 280, 300
Sigismund *s. röm.-dt. Reich*
Sitten (VS)
Bischöfe
Mathias Schiner (1499–1522) 185A
Sogn Benedetg (Gem. Sumvitg, GR) 94
Solair, v., *Solario, de* 208, 210, 238, 246
Benedikt 209
Heinrich 209
Jacobus 208
Lorenz 208
Rudolf 208
Solddienst 40A, 41, 53, 59, 62–66, 68, 85, 194, 196, 208, 231, 287–297, 301

Söldnerführer 289, 295f., 306
Solothurn (SO) 290A, 295A, 296
Sondrio (ital. Stadt u. Prov.) 178
Spescha, Hans 136, 345
Splügen (GR) 180, 360
Splügen (Pass, GR/IT) 226, 229, 271
Sprecher, v.
Florian 30, 127A, 151
Fortunat 30
Sprecher v. Bernegg, Fortunat 30A, 204, 284A
St. Blasien (BW), Benediktinerkloster 24
St. Gallen (SG) 80A, 240f.
Benediktinerkloster 219, 253, 265, 267
Äbte 240, 253, 259, 267, 280
Ulrich Rösch (1463–1491) 253
Hofämter 265
Kämmerer 265
Marschall 265
Schenk 265
Truchsess 265
St. Galler Rheintal 16
St. Luzi (Prämonstratenserkloster, Stadt Chur, GR) 24, 91
St. Nicolai (Dominikanerkloster, Stadt Chur, GR) 24, 108, 212
Stafels, Hans v. 145, 350
Stampa, v. 152, 230
Steffen, Martin Jan 190
Steuern 42, 80, 126, 137, 155, 221, 279, 282
Stöcklin, Augustin *s. Disentis, Äbte*
Strafgericht 49f., 155, 270, 291f.
Strassburg (dép. Bas-Rhin) 224
Studium 61, 123, 182f., 188f., 240–243, 306
Südbünden 16, 25, 29, 53, 68, 76, 81
Süddeutschland 26, 189A, 242, 278
Sulz, Graf Rudolf v. 176
Sumvitg (GR) 11, 15A, 94, 100, 103f., 133, 156, 173, 189, 214, 219f., 229, 361
Surcasti (Gem. Lumnezia, GR) 101, 189f., 209f., 213, 361, 363f.
Sursassiala (obere Cadi, GR) 133
Sust 226ff., 278
Sutsassiala (untere Cadi, GR) 133
Tamins (GR) 22
Tarasp (GR) 245
Tavetsch, v. 99A
Teglio (ital. Prov. Sondrio)
Podestà 178, 181
Tello *s. Chur, Bischöfe*
Tenna (Gem. Safiental, GR) 14, 83, 153, 185A
Tessin 226A, 281
Thusis (Gem. u. Kr., GR) 270
Ammann 299
Tirano (ital. Prov. Sondrio)
Podestà 178, 181
Tirol 77A, 78, 80A, 194, 223, 225, 231
Grafen v. 76, 222, 264
Toggenburg (SG) 92
Toggenburg, Grafen v. 76A, 84A, 105, 264f.
Friedrich VII. 252
Toggenburger Erbschaftskrieg 98
Tomül (Alp, Gem. Vals, GR) 215
Torre, de 91
Johannes 91
Trahona (ital. Prov. Sondrio)
Podestà 178, 181
Transportwesen 61, 112, 206, 227ff.
Travers 151, 158, 179, 180A
Johann 151A, 274, 298, 362
Trient (ital. Stadt u. Prov.)
Bischöfe 78

Trimmis (GR) 212, 271
Trin (GR) 33, 83, 260
Trivulzio 24, 92
  Gian Giacomo 24, 76, 96, 271
Trun (GR) 93, 97f., 101, 133, 135, 159f., 163f., 173, 204, 210, 214, 220f., 224, 226, 249, 268, 298, 364
  Cuort Ligia Grischa 164
  cuvig 160
Tschamut (Gem. Tujetsch, GR) 103
Tschappina (GR) 270
Tscharner, v. 110, 278
Tschimbott, Thomas 203
Tschudi, Fam.name 60A
Tujetsch (GR) 15A, 22, 100, 103, 129, 133ff., 214, 238, 252, 260
  Weibel 155
Turnus 106, 118, 129, 133, 163, 166, 169, 175, 177
Übercastels, v. 105, 115, 210, 236f., 251
  Hartwig 115
  Ulrich 105
Universität 59, 61f., 67, 174, 182, 188A, 240–243
Unterengadin (Tal, GR) 30A, 40, 76, 79, 222, 300
Untertagstein (Burg, Gem. Masein, GR) 246A
Untertanenlande 18, 46, 50, 175–180, 291, 303
Untervaz (GR) 271
Unterwalden 52, 298
Uors (Gem. Lumnezia, GR) 210f., 363
Uri 41f., 51, 61, 72A, 78A, 89A, 119f., 126, 185, 262ff.
Urig, Juowan 132, 134f., 343
Ursern (UR) 14, 15A, 16A, 75f., 100f., 214, 217, 226, 228, 247, 263f., 289
  Talammann 100, 228, 263
  Rat 264
  Vogt 100, 263
  Weibel 155, 264
Ursula N. 116
Urth 171
  Caspar 166f., 357
Ussenprecht, Johannes v. *s. Disentis, Äbte*
Valendas (Gem. Safiental, GR) 102, 107, 147, 189f., 210, 361, 364
  Burg 246
Valendas, v. 102f., 106, 115, 118, 215, 233f., 236f., 251
  Albert 117
  Hans 113, 117
  Johannes 103, 146f., 237, 351
  Maletta 117
  Margaretha 118
  Marquart 117, 239, 246
  N. N. 117
  Ulrich 102
Valesa (Alp, Gem. Sumvitg, GR) 219
Vals (GR) 14, 15A, 73f., 83, 153, 189, 215, 361
  Meier 136A
Valserberg (Pass, GR) 226
Vaz/Obervaz (GR) 205, 270
Vaz, Freiherren v. 72, 74, 249
  Donat 72
  Walter III. 91
  Walter V. 249
Vazer Fehde 250
Vazerol (Gem. Brienz/Brinzauls, GR) 39
Vella (Gem. Lumnezia, GR) 87A, 93f., 106, 118, 166A, 188ff., 210, 238, 246, 361, 363
  Pfarrer 189, 361
Veltlin (Tal, ital. Prov. Sondrio) 43A, 46, 63, 66, 76, 84, 125, 175, 178–181, 222, 225, 272, 286, 296

Veltliner Ämter 175–181, 195, 277
Landeshauptmann 135, 151A, 178ff., 202, 298
Commissari v. Chiavenna 93, 97, 177f., 180, 202
Podestà v. Bormio 178, 179A
Podestà v. Morbegno 178, 181, 298
Podestà v. Piuro 178, 181
Podestà v. Teglio 178, 181
Podestà v. Tirano 178, 181
Podestà v. Trahona 178, 181
Vicari 178, 180, 240
Venedig (ital. Stadt u. Prov.) 78, 290, 295
Venner, Rudolf 250
Veraguth, Fam.name 243
Verona (ital. Stadt u. Prov.) 106A
Verwandtschaft 13, 19, 29, 34, 59, 64, 67, 69, 91, 109–118, 143, 151, 165, 180, 197–202, 275, 282A, 288A, 290, 300, 303f., 308
Vetger, Fluri 136, 345
Vicosoprano (Gem. Bergell, GR) 180
Viehzucht 47, 206, 213–220, 226, 229, 294, 306f.
Vier Dörfer *s. Aspermont, Herrschaft*
Vignogn (Gem. Lumnezia, GR) 107, 210f., 363f.
Vinschgau (ital. Prov. Bozen) 76, 96, 241, 272, 285
Viztum 126, 136, 269, 278f.
Vorarlberg 16, 80A, 87, 183A, 187A, 200, 222, 241f.
Ammann 192
Vorderrheintal (GR) 14, 22, 185, 247
Vrin (Gem. Lumnezia, GR) 94, 210, 230, 363
Waleschingen, Johannes v. 84
Wallis 32, 43A, 71, 80A, 100f., 185A, 216A
Walser 14f., 100, 103, 126, 129, 218, 248, 263
Waltensburg/Vuorz (GR) 99, 102, 135, 147, 187, 221f., 225, 256, 261f., 292
cuvig 159, 354
Walter (v. Sogn Benedetg) 94
Wappen 67, 85, 101, 115, 232–237
Wappenbrief 60, 62, 233–237, 306
Weibel 155, 157, 179, 264, 265A, 278, 286, 304
Wenzel *s. röm.-dt. Reich*
Werdenberg-Heiligenberg, Grafen v. 83A, 99, 129A, 147, 185A, 247, 249ff., 254f.
Albrecht I. 250
Albrecht II 250f.
Heinrich IV. 251
Hugo I. 249
Hugo II. 249
Hugo III. 249f.
Hugo V. 251
Rudolf I. 185A, 251
Werdenberg-Sargans, Grafen v. 74, 94, 102, 203, 226, 230, 244
Johann I. 83A
Jörg 74, 203, 289, 296
Rudolf IV. 102
Wiesberg (Schloss, Gem. Tobadill, Bez. Landeck, Tirol) 213
Wiezel, Nicolaus 260
Wil (SG) 267
Winkler, Martin *s. Disentis, Äbte*
Winterung 47, 213, 217f., 228
Winzapf 171
Duff 148f., 352
Hans (I.) 163, 167, 356
Hans (II.) 88, 167, 170, 235, 356f.
Martin 190, 361

Wolleb
Heini 289
Peter 289
Wormser Züge 84, 283
Zehngerichtenbund 14A, 17, 82A, 84f., 95, 118, 152, 166, 170, 173, 175, 177, 180, 205, 242, 244A, 269, 283, 287, 306
Bundeslandammann 124
Zehnt 25, 94, 96, 110, 134, 186, 188, 190, 207, 212f., 224f., 230, 255, 258–161
Ziegler, Paul *s. Chur Bischöfe*
Zignau (Gem. Trun, GR) 93, 133, 135
Zins 15A, 52, 71, 96, 101, 106, 110, 121, 126, 137, 176, 190, 194, 198, 203, 207f., 214f., 223f., 252, 257, 259A, 261ff., 267, 278
Zizers (GR) 108, 212f., 271
Zoll 66, 96, 149, 177, 193, 195, 227f., 230f., 267, 271, 278, 290, 300, 306
Zollern, Grafen v. 24, 78
Jos Niklaus 74, 78A, 96, 210, 225, 230, 261
Zugewandter Ort 11, 77, 290, 294
Zunft 62, 279
Zuoz (GR) 120A, 151, 266
Zürich (ZH) 52, 76, 78A, 105, 225, 244, 262, 277
Zürichsee 22